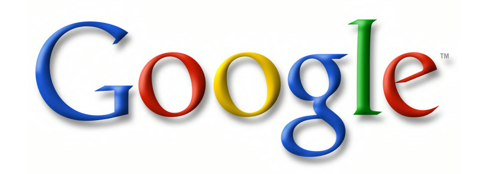
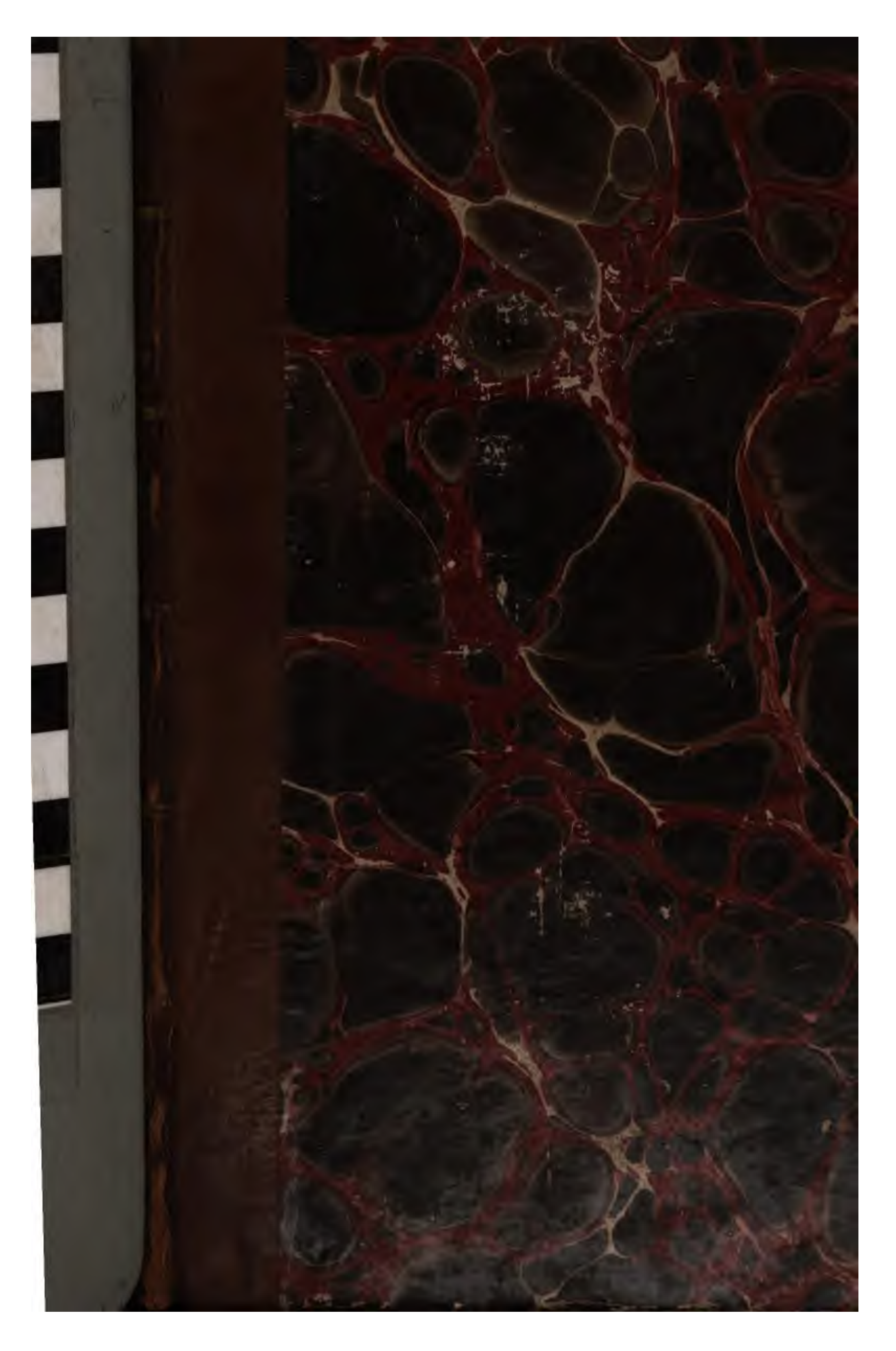








D. Franz Dominicus Häberlins Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen
Teutschen Reichs-Geschichte
in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Neunter Band.



Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1780.



Vorrede.

Der gegenwärtige neunte Band Meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte war dazu bestimmt, den Rest der Regierungsgeschichte Kayser Maximilians des Zweiten zu enthalten. Allein theils mir vorgefallene wichtige und keinen Aufschub leidende Geschäfte, und der dadurch verursachte Mangel der Zeit bey der herannahenden Leipziger Jubilate-Messe, theils die zu beobachtende Gleichheit der Bände dieses Werkes haben die Ausführung dieses Vorsatzes gehindert.

Es ist aber von der Regierungsgeschichte Kayser Maximilians des II. weiter nichts zurück, als eine pragmatische Geschichte des von Ihm gehaltenen letzten Reichstages zu Regenspurg, und die Nachricht von Seinem, bey dessen Beschlusse, erfolgtem höchstseligen Ableben. Jene ist so beschaffen, daß sie unmöglich in einen oder zwey Bogen zusammengedrängt werden konnte, und sie verdient um so mehr eine umständlichere Ausführung, je weni-

weniger davon bisher bekannt ist. Man schlage nur die Schriftsteller dieser und der nächstfolgenden Zeit, ingleichen alle bisherige grössere und kleinere Reichsgeschichten nach; so wird man in denselben blos ein mageres Verzeichniß der, auf diesem merkwürdigen Reichstage, verhandelten Materien vorfinden, welches aus dem vorhandenen Reichsabschiede gezogen ist. Und einige auf demselben vorgebrachte, und vornemlich den Religionsfrieden betreffende *Acta publica* findet man in des **Burgkards** bekanntem Tracktate de *Autonomia* oder von Freystellung mehrerley Religion und Glauben, in **Goldasts** Reichs-Satzungen, in **Lehmanns** *Actis publicis* de *Pace Religionis*, in **Lünigs** Reichs-Archiv, und in CORTREJI *Observatis* ad *Pacem publicam Religiosam*. Einiges aber, was das Kayserliche und Reichs-Kammer-Gericht, und das Reichs-Münzwesen angehet, hat der ehemalige R. G. Assessor **von Ludolf** in seinem *Corpore Juris Cameralis*, und der Herr Hof- und Kammer-Rath **Hirsch** in seinem Teutschen Reichs-Münz-Archive zum Vorschein gebracht.

Ich bin aber so glücklich gewesen, daß mir durch die Gewogenheit und Freundschaft zweyer Gönner und Freunde zwey *Codices Manuscripti* von dem Regenspurgischen Reichstage gütigst sind mitgetheilet worden, welche viele zum Theil wichtige, und gröstentheils noch nicht bekannt gewesene *Acta publica*, die auf diesem Reichstage verhandelt worden, enthalten. Den ersten hab ich der Freundschaft des Herrn Hofraths und Bibliothekarius **Lessings** in Wolfenbüttel zu danken, der mir solchen aus dem dasigen herrlichen Schatze der Herzoglichen Bibliotheck, zu meinem Gebrauche, geneigtest überlassen hat, aber nur einige wenige, doch schätzbare, Stücke von diesem Reichstage enthält.

Das Format dieses, sehr leserlich geschriebenen, *Codicis* ist in *Folio*, und unter den Manuskripten mit *Numero* 33. 3. bemerkt.

Weit wichtiger und vollständiger ist eine andere geschriebene Sammlung von *Actis publicis* dieses Reichstages, welche mir mein alter Freund, der berühmte, und, durch seine bisher ans Licht gestellte und mit dem grösten Beifalle von dem Publikum aufgenommene gründliche Werke, um die Historie überhaupt, vornemlich aber um die genealogische Geschichte der Durchlauchtigsten Häuser des Teutschen Reiches, hoch verdiente Herr Professor Gebhardi an der Ritter-Akademie zu Lüneburg, gütigst zugeschicket hat, um davon einen freyen Gebrauch zu machen. Es bestehet diese Sammlung aus einem starken Folianten und enthält ein und neunzig Stücke. Sie ist um so schätzbarer, weil selbige des damaligen Bischofs zu Lübeck, und Administrators zu Verden, auch Abts und Herrns vom Hause zu S. Michael in Lüneburg, Eberhards von Holle, gewesener Kanzler, Heinrich Borcholt, zu seinem privat Gebrauche, gesammelt hat, folglich ein gleichzeitiger *Codex* ist. Nur ist zu bedauren, daß derselbe, durch Wasser, oder weil er an einem feuchten Orte mag aufbewahret gewesen seyn, hier und da einigen Schaden gelitten, und also etwas beschwerlich zu lesen ist, welches jedoch ein an dergleichen Art Schriften gewöhntes und geübtes Aug nicht hindert, alles zu lesen. Mit Hülfe dieser beiden *Codicum Manuscriptorum* bin ich also in Stand gesetzt, den Liebhabern der vaterländischen Geschichte, die sich meines Werkes bedienen wollen, eine vollständigere Geschichte des Regenspurgischen Reichstages zu liefern, als man bisher gehabt hat, und dieses ist mit ein Bewegungsgrund, warum ich den Rest

der Maximilianischen Regierungsgeschichte bis in den folgenden Band versparet habe.

Um aber auf den gegenwärtigen neunten Band Meiner Neuesten Teutschen Reichsgeschichte wieder zu kommen, in welchem das noch Zurückgebliebene des J. 1572., und die Jahre 1573. bis 1576. der Geschichte unsers Teutschen Reichs, nach meiner bisherigen Methode, abgehandelt sind; so fehlt es auch nicht in diesem, in den bisherigen Reichs-Historien sehr trocken vorgetragenem, Zeitraume an allerhand merkwürdigen Begebenheiten, welche die Aufmerksamkeit derjenigen verdienet und reitzen wird, denen es nicht blos um eine Geschichte unserer Römisch-Teutschen Kayser, sondern um eine nähere Kenntniß der Teutschen Reichsverfassung zu thun ist. Der Rest der Geschichte des J. 1572. enthält also Nachrichten von der Zusammenkunft der Hansestädte zu Lübeck; dem Reichs-Städtetag zu Speyer; und dem Landspergischen Bundstage zu Regenspurg. Ferner wird eine kurze Anzeige gegeben von den Beschwerden des Schwäbischen Kreises über die Beeinträchtigungen und Eingriffe der Kayserlichen und Reichs-Landvogtey in Ober-Schwaben; von der Abschickung eines Französischen Gesandtens nach Teutschland, um mit den Protestantischen Fürsten ein Schutzbündniß zu schliessen; von dem darauf erfolgtem Parisischen Blutbade, und den darüber sodann gefaßten Maasregeln einiger Teutschen protestantischen Fürsten. Hiernächst findet man auch noch einige Nachrichten von der zwischen dem H. Johann Wilhelm und seines gefangenen Bruders Söhnen vorgenommenen Landestheilung; von der Mansfeldischen Sequestrationssache; dem Absterben des letzten Burggrafens von Meissen aus dem Reussischen Hause, und der Erlöschung seiner Stammlinie; und end-

lich

lich von den vergeblichen Bemühungen Kaysers Maximilians, den erledigten Polnischen Thron seinem zweiten Sohne, dem Erzherzog Ernsten, zu verschaffen.

Bey dem Jahr 1573. werden zuförderst die von dem Kayser, in diesem Jahr, an verschiedene ertheilten Urkunden; und die Belehnungen des H. Johann Wilhelms von Sachsen und des H. Ludewigs von Würtenberg; wie auch das vom Kayser erlassene ernstliche Dekret wider eine von seinem R. Hofrathe, D. Georg Eder, herausgegebene Schrift bemerkt, welches von seinen toleranten Gesinnungen in Ansehung der Religion, und von seinem Hasse gegen alle Religionsverfolgung und bittere Streitschriften einen überzeugenden Beweis giebt. Umständlicher wird sodann die Materie von der Visitation des Kayserlichen und Reichs-Kammergerichtes; und was in diesem Jahr im Reichs-Münzwesen und auf den verschiedenen, in den Reichs-Kreisen, gehaltenen Münz-Probationstagen vorgefallen ist, abgehandelt. Es folgen hierauf einige Nachrichten von dem R. Städtetag zu Eßlingen; von dem Absterben und Testamente des H. Johann Wilhelms von Sachsen-Weymar, und einigen nach seinem Tode, in seinem Lande, vorgefallenen Begebenheiten; ingleichen von dem Ableben H. Barnims des ältern von Pommern-Stettin, und von dem, einige Jahre vorher, mit seines verstorbenen Bruders Enkeln getroffenem Erbvergleiche, und Theilung des Herzogthums Pommern. Ferner wird des, zwischen den Herzogen von Mecklenburg und der Stadt Rostock, getroffenen Erbvertrages; der Aussöhnung der Stadt Hamburg mit dem König von Dännemark; des Vergleiches des Abts zu Corvey mit der Stadt Hörter; des in der Mansfeldischen Sequestra-

tionssache zu Leipzig gemachten Abschiedes; und zuletzt der in den drey Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben getroffenen Verfügung wegen des Fleischmangels, wie auch der zu Augspurg angelegten Zuckersiederey, welche vielleicht die erste in ganz Teutschland mag gewesen seyn, gedacht.

Das Jahr 1574. zeigt uns zuerst die, in demselben, vom Kayser Maximilian gegebenen Urkunden an; worauf ein Auszug aus dem merkwürdigen Rathschlage oder Bedenken folget, welches der grosse Kriegsheld und erfahrne Staatsmann, Lazarus von Schwendi, von der Regierung des H. R. R. und Freystellung der Religion, an den Kayser, auf dessen Verlangen, gestellet hat. Da dieses Bedenken nicht nur eine glaubwürdige Schilderung von dem Zustande des Teutschen Reichs und den Gesinnungen der beiden Religionspartheyen in den letzten Regierungsjahren Kaysers Maximilians des Zweiten uns vorstellet, sondern auch diejenigen Uebel, gleichsam mit einem prophetischen Geiste, vorher verkündiget, die unser Vaterland, im folgenden Jahrhundert, fast ganz zu Grunde gerichtet haben; so wird es den meisten Lesern dieser Reichs-Geschichte gewiß nicht unangenehm seyn, daß ihnen dasselbe in einem vollständigen Auszuge ist vorgelegt worden. Die nächste Stelle hernach vertreten die Nachrichten von der dißjährigen Visitation des Kayserlichen und Reichs-Kammer-Gerichtes; von den gehaltenen Münz-Probationstagen in den verschiedenen Reichs-Kreisen; und von den zweyen Zusammenkünften der Reichsstädte, in diesem Jahre, zu Regenspurg und zu Speyer. Hierauf werden die Vergleiche angeführt, welche theils zwischen den Reichs-Erb-Marschällen zu Pappenheim und den Erb-Marschällen von Pappenheim zu Biberbach,

Elgau ꝛc., theils zwischen dem Churfürsten Augustus von Sachsen, als Erb-Schutzvogte des Stiftes Quedlinburg, und der dasigen neuen Aebtissin, Elisabeth, gebornen Gräfin von Reinstein, errichtet worden. Es folget sodann eine Nachricht von der, durch den erstgedachten Churfürsten Augustus, publicirten neuen Ordnung des Schöppenstuhles zu Leipzig; und von seinen Bemühungen, den in seinen Landen eingeschlichenen Kryptocalvinismus auszurotten, und dem deswegen zu Torgau gehaltenem Convente einiger Chur-Sächsischen Gottesgelehrten. Diesem ist einiges angehängt, was die Herzoglich-Sächsischen Länder Ernestinischer Linie; die Mansfeldische Sequestration; und den vom Graf Christof von Mansfeld geschehenen Verkauf des Amtes oder der Herrschaft Seeburg an Cuno Hahnen, einen reichen Mecklenburgischen Edelmann, dessen Nachkommen dieses ansehnliche Pertinenzstück der Grafschaft Mansfeld noch besitzen, betrift. Und den Beschluß macht endlich die Erzählung der Landplackereyen, welche der unruhige Prinz Magnus von Sachsen-Lauenburg, im Nieder-Sächsischen Kreise, erreget hatte.

Bey dem Jahr 1575. kommt gleich anfangs ein Verzeichniß der vom Kayser Maximilian zu Prag ertheilten Urkunden vor, und es wird auch der Wahl und Krönung seines ältesten Sohnes, des König Rudolfs von Ungarn, zum König von Böhmen; ingleichen der Ausschreibung des Churfürstentages nach Regenspurg, und der Reise des Kaysers auf denselben, wegen der vorzunehmenden Römischen Königswahl, gedacht. Sodann folgen, gewöhnlicher massen, die Nachrichten von der vorgenommenen Visitation des Kayserlichen und Reichs-Kammer-Gerichtes; von

den in einigen Reichs-Kreisen gehaltenen Münz-Probationstagen, und was sonst im Reichs-Münzwesen vorgefallen ist; von der zu Ulm gehaltenen Zusammenkunft der Oberländischen Reichs-Städte, und dem nachmaligen Städtetage zu Eßlingen; und von den Beschwerden der Reichs-Stadt Lübeck über die von den Königen von Schweden und Dännemark erlittenen Beeinträchtigungen. Weit wichtiger ist nun die umständliche Erzählung der auf dem Churfürsten- und Wahltage zu Regenspurg vorgefallenen Handlungen. Zur Erläuterung einiger derselben ist gleich anfangs das, von dem Churfürsten von der Pfalz, an den H. Ludewig von Würtenberg erlassene Schreiben bemerket worden, worin jener seine Gedanken, wegen der, auf diesem churfürstlichen Collegialtage, zu suchenden und durchzusetzenden Freystellung der Religion eröffnete. Hierauf folget eine umständliche Nachricht von dem Kayserlichen Vortrage; den gehaltenen Wahlsessionen, und darin gepflogenen Handlungen, unter denen wohl der vorgefallene, doch endlich vermittelte Streit, zwischen den catholischen und evangelischen Churfürsten, über die, von den Letztern, verlangte Erwähnung der, von weiland Kayser Ferdinand dem I., gegebenen Erklärung des Religionsfriedens, in der neuen Capitulation, die wichtigste ist, worüber sich beynahe das ganze Wahlgeschäfte zerschlagen hätte. Ausserdem kommen auch, bey der Geschichte dieses Wahltages, noch andere dahin einschlägende Punkte vor, als z. E. die übergebene Bitte der evangelischen Reichs-Grafen um ihre Zulassung bey den hohen Erz- und Dom-Stiften; die Religionsbeschwerden der Stadt Fulda und der dasigen Stifts-Ritterschaft; ferner der Ritterschaft auf dem Eichsfelde; der evangelischen Bürger zu Schwä-

Schwäbisch-Gemünd; zu Biberach; zu Cöln; und der Gebrüder von Vöhlin zu Ungerhausen, weshalb auch die evangelischen Churfürsten eine schriftliche Intercession bey dem Kayser einlegten. Ferner wird hierauf eine kurze Nachricht von der glücklich vollzogenen Wahl des Römischen Königs Rudolfs des II., und seiner Krönung gegeben; seine Capitulation mit der von seinem Herrn Vater verglichen, und ein Verzeichniß der vom Kayser zu Regenspurg ertheilten Urkunden angehängt.

Die übrige Geschichte dieses Jahrs enthält noch eine Erzählung von der geschehenen Wahl des Kaysers zum König von Polen; und von dem, den bedrängten Hugenotten zum Besten, unternommenen Zuge des Pfalzgraf Johann Casimirs nach Frankreich; weiter die Fortsetzung der Unruhen, und des darüber ausgebrochenen bürgerlichen Krieges in den Niederlanden vom J. 1571. bis zum gegenwärtigen Jahre; die Inkorporation der gefürsteten Abtey Prüm mit dem Erzstifte Trier; die von dem Bischof von Würzburg erlangte Schutzgerechtigkeit über die Reichs-Dörfer Gochsheim und Sennfeld; den vom Graf Carln zu Mansfeld geschehenen Verkauf des Schlosses, der Stadt und des Amtes Allstett an die jungen Herzoge von Sachsen Ernestinischer Linie; die unter den Grafen von Waldeck vorgenommene Landestheilung; das Absterben der Fräulin Maria von Jever, der Letzten ihres Geschlechtes, wodurch die Grafen von Oldenburg einen ansehnlichen Zuwachs zu ihrem Lande, mittelst der Herrschaft Jever, erhalten haben; und endlich die Reformation der Reichs-Stadt Aalen, wodurch das Evangelische Corpus mit einem neuen Mitgliede vermehret worden.

Der

Der übrige Theil dieses neunten Bandes begreift von der Geschichte des J. 1576. die von dem Kayser geschehene Erklärung des H. Franzens von Florenz zum Großherzog von Hetrurien und die Erhöhung seines Landes zu einem Großherzogthume; wobey dann auch beiläufig der von ihm, mit Zuthun des Pabstes und des Königs von Spanien, geschehenen Entscheidung der zu Genua entstandenen innerlichen Streitigkeiten, und der Publikation der dasigen neuen Gesetze, worauf die heutige Regierungsform der Republick Genua gegründet ist, gedacht wird. Hernach wird das Absterben des H. Johann Albrechts von Mecklenburg bemerkt, und ein Auszug aus seinem Testamente gegeben, auf welches man sich, auch noch in neuern Zeiten, bey den zwischen den Herzogen von Mecklenburg vorgefallenen Streitigkeiten, als auf ein pragmatisches Hausgesetz berufen hat, und worin, nach der Absicht des Testators, das Recht der Erstgeburt in dem Hause Mecklenburg künftig bestehen sollte. Von der Fortdauer des Landsspergischen Bundes zeuget der, auch noch in diesem Jahre gehaltene, Bundstag zu München. Es folgen hierauf die Nachrichten von der abermaligen Visitation des K. und R. Kammer-Gerichtes; von den Münz-Probationstagen der Reichs-Kreise; von der Zusammenkunft der Hanse-Städte zu Lübeck; und von der Theilung der von dem letzten Grafen von Rittberg, und Herrn zu Esens, Stedesdorf und Wittmund hinterlassenen Grafschaft und Herrschaften zwischen seinen zwey Töchtern.

Ferner wird von dem Religionsgespräche zu Jever gehandelt, und hernach eine umständliche Nachricht von dem, in diesem Jahre, stark getriebenem Conkordienwerke gegeben, mittelst dessen man

die

die bisher, zum grösten Aergernisse, eingerissenen innerlichen Streitigkeiten, unter den Gottesgelehrten der Evangelisch-Lutherischen Kirche, beyzulegen und zu vergleichen, auch eine Eintracht in der Lehre herzustellen, suchte. Man findet daher einen zulänglichen Bericht von der Schwäbisch-Sächsischen Conkordie, von der Maulbronnischen Formel, von den verschiedenen Conventen der Theologen zu Maulbronn, zu Lichtenberg und zu Torgau, auf welchem letztern endlich eine neue Conkordienformel, unter dem Namen des Torgischen Buches, entworfen und unterschrieben wurde, welche hierauf zum Grunde der Bergischen Conkordienformel, oder des sogenannten Bergischen Buches diente. Weil auch hernach der Churfürst Augustus von Sachsen, der dieses Werk, durch den berühmten D. Jacob Andreä, vornemlich betrieb, das Torgauische Buch nicht nur von seinem Geheimen-Raths-Collegium, und in den, unter seiner Vormundschaft stehenden, Ländern der Ernestinischen Linie auf das schärfste prüfen ließ, sondern auch dasselbe andern evangelischen Fürsten und Städten zur genauen Prüfung zuschickte; so mußte auch nothwendig der darüber eingelaufenen Censuren gedacht werden. Bey diesem Stücke des gegenwärtigen Bandes Meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte hat mir die, erst im vorigen Jahre herausgekommene, gründliche Geschichte der Conkordienformel der Evangelisch-Lutherischen Kirche des gelehrten Herrn Magisters und Diakonus zu Schmiedeberg, Johann Nikolaus Antons, meine Arbeit sehr erleichtert, und stattliche Dienste geleistet, welches ich billig hier öffentlich rühme. Ich hab mich auch daher, nach angestellter sorgfältiger Zusammenhaltung dieser belobten Schrift mit den Quellen, derselben hauptsächlich bedienet, nur hier

und da etwas weniges eingeschaltet, und fast durchgehends eben die Ordnung und Worte der Antonischen Abhandlung beybehalten, weil ich es selbst besser zu fassen nicht wußte. Zuletzt wird, in diesem neunten Bande, auch noch der Entstehung, und Einweihung der, von dem glorwürdigsten H. Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, gestifteten Julius-Universität zu Helmstedt etwas umständlicher gedacht, weswegen ich um so eher eine gütige Nachsicht zu erhalten hoffe, da ich, durch die göttliche Vorsicht, und die Gnade meines Durchlauchtigsten Landesfürstens, nunmehro seit vier und dreissig Jahren, in einem öffentlichen Lehramte, auf derselben stehe.

Dies wäre also der kurze Inhalt des gegenwärtigen neunten Bandes Meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, und ein jeder Unbefangener wird, wie ich hoffe, erkennen, daß ich bey der Absicht und dem festgesetzten Plane, eine vollständige Teutsche Reichs-Geschichte an das Licht zu stellen, keine unnütze und unnöthige Materien mit eingemischt habe. Dann meine erste Absicht bey der Unternehmung dieses, vor dreyzehn Jahren angefangenen Werkes war, nicht blos eine Historie der Teutschen Kayser zu schreiben, oder aus den bereits vorhandenen grössern und kleinern sogenannten Reichs-Historien eine neumodische zusammen zu tragen; sondern mich an die mir, nunmehro durch ein mehr als vierzigjähriges Studium, bekannten Quellen zu halten, die seit einigen Jahren zum Vorschein gekommenen, und von meinen Vorgängern nicht genutzten neuen Entdeckungen zu Hülfe zu nehmen, und also gleichsam ein ganz neues Gebäude aufzuführen. Hiebey richtete ich nun mein Augenmerk vorzüglich auf die Geschichte der Teutschen Reichsverfassung. Die gleichfalls

noch

noch nicht genugsam genutzten, zum Theil erst in neuern Zeiten an das Licht gestellten, und in so vielen Sammlungen, auch wohl in einzelnen Schriften zerstreueten Urkunden mußten mir, zumal in den mittlern Zeiten, dazu dienen, den jedesmaligen Standort des Kaysers, als des allerhöchsten Oberhauptes unsers Reiches, dessen allgemeinen Regierung die Regierungen der besondern Teutschen Provinzen und Staaten untergeordnet sind, genauer zu bestimmen, durch deren mühsame Aufsuchung und Bemerkung ich manche falsche und untergeschobene Urkunde entdeckt, in vielen das, im Drucke derselben, angegebene unrichtige Datum berichtiget, und manchen von andern übersehenen, oder vielleicht zu gering gehaltenen merkwürdigen Umstand an gehörigem Orte eingeschaltet, dadurch aber unsere vaterländische Geschichte erweitert habe.

Bey dem allen aber hab ich auch meine Aufmerksamkeit auf die besondere Geschichte der einzelnen Teutschen Staaten; auf die Entstehungen und vornehmsten Abwechslungen der Herzogthümer und Fürstenthümer, auch wohl bisweilen Grafschaften in unserm Teutschen Reiche; auf die in denselben vorgefallenen Landestheilungen, oder deren Gelangung an andere Familien, auf die errichteten Erbvergleiche, welche noch heutiges Tages ihren Nutzen in der speciellen Geschichte solcher Staaten haben; auf den Zuwachs und Vergrösserung derselben durch Kauf, Anfälle u. s. w.; ferner auf die Stiftungen der Bisthümer und vornehmsten Reichs-Abteyen, auch die damit etwa vorgegangenen Veränderungen gerichtet, weil nemlich in einer vollständigen und pragmatischen Teutschen Reichs-Geschichte dergleichen Materien billig müssen mit berühret werden. Und da nun seit der, in

unserm Reiche, entstandenen Religionstrennung der Fortgang der Reformation, die in der protestantischen Kirche sehr bald sich hervorgethanen Spaltungen, und die erwachsenen innerlichen Streitigkeiten ihren starken Einfluß in das verschiedene Staats-Interesse unsers Teutschen Reiches und der beiden Religionsparteyen, auch wieder besonders der Evangelisch-Lutherischen und der sogenannten Zwinglianer, Calvinisten oder Reformirten, geäussert haben; so war unumgänglich nöthig, auch diese Materien, in ihrem ganzen Umfange, mitzunehmen, und also zugleich eine vollständige Geschichte des Protestantismus in Teutschland mit einzuweben; zumal da die, vor einigen Jahren, mit so vielem Prunke angekündigte, und mit der grösten Sehnsucht erwartete pragmatische Geschichte der Protestanten in Deutschland die darauf gesetzte Hoffnung nicht erfüllet hat. Weil auch dieses Werk, nach den Absichten und dem Endzwecke seines seligen Verlegers verschiedene Arten von Käufern zu gewärtigen hatte, deswegen dann die zwölf ersten Bände desselben unter dem Titel eines Auszuges der allgemeinen Welt-Historie ans Licht traten, obgleich kein grösseres Werk vorhanden war, woraus ein solcher Auszug gemacht werden konnte, sondern derselbe von mir ganz neu ausgearbeitet werden mußte; so war um so mehr nöthig, auf alle vorbemerkte Materien beständig die Rücksicht zu nehmen, damit die verschiedenen Arten der Käufer und Leser etwas, nach ihrem Geschmacke, und zu ihrem Gebrauche, in demselben finden könnten. Ich müßte mich auch sehr irren, wenn solches, bey dem so reichhaltigem Vorrathe von Materien in diesem Werke nicht eintreffen sollte.

Aber bey diesen Umständen konnte es nicht anders seyn, als daß dieses Werk zu mehrern Bänden

anwachsen mußte; zumal da ich bey den angeführten Gesetzen, Verträgen u. s. w., die darin enthaltenen Worte, so viel möglich, beybehalten, und in eine Verbindung gebracht habe, theils um desto weniger den Sinn derselben zu verfehlen, theils um denjenigen, die dieses Werk zu Ausarbeitungen oder Aufsätzen gebrauchen wollen, die Mühe des Nachschlagens zu ersparen, indem sie sich sicher auf die gemachten Auszüge, und auf die in den Noten angeführten Citationen verlassen können, weil ich diese nicht aus andern Büchern abgeschrieben, sondern alles selbst aufgesucht, bemerkt, geprüft und aus den angezeigten Büchern, die ich in meiner Bibliothek selbst besitze, niedergeschrieben habe. Manchem Manne von Geschäften, der nicht selbst eine grosse Bibliothek besitzt, oder in der Lage ist, da er von einer andern Büchersammlung den nöthigen Gebrauch machen kann, wird also dadurch ein reeller Dienst geleistet; und Mancher wird es mir vielen Dank wissen, daß er auf die Art die Kosten und die Beschwerlichkeit, sich viele Bücher anzuschaffen, ersparen kann, da ihm meine vollständige Teutsche Reichs-Geschichte gleichsam zu einem Repertorium dienet, zu welchem er, bey vorkommenden Fällen, seine Zuflucht nehmen, und sich sicher auf das darin enthaltene verlassen kann. Ich weiß auch, und könnte davon, bedürfenden Falls, schriftliche Zeugnisse vorlegen, daß angesehene Männer, die in wichtigen Aemtern stehen und in Geschäften gebraucht werden, sich zu solchem Endzwecke Meiner Reichs-Geschichte bedienen, und daher wünschen, auch mich aufgemuntert haben, dieses Werk auf solche Art fortzusetzen, wozu ich meine, von meinen ordentlichen Amtsgeschäften, noch übrige Lebenszeit gerne anwenden, und andern sinnlichern Vergnügungen dieses Lebens entsagen wollte, um einmal auch un-

sern Vaterlande eine vollständige Geschichte zu liefern.

Allein es finden sich dagegen wieder andere, denen die anwachsende Anzahl der Bände zu kostbar, und das Werk zu weitläuftig fallen will. So zufrieden sie übrigens mit der Ausarbeitung selbst und dem Vortrage sind; so ist es ihnen doch zu weitläuftig, und sie besorgen, daß ich es, auch bey dem allerlängsten Leben, nicht zu Ende bringen möchte. Was die Erstern betrift, so wird ein jeder billig denkender Pränumerant und Käufer dieses Werkes dem Herrn Verleger das Zeugniß geben müssen, daß Er, ungeachtet des so hoch gestiegenen Bücherpreises, diesem brauchbaren und gemeinnützigem Buche einen so civilen Preis gesetzt habe, daß sich Niemand mit Recht über eine Uebertheurung beschweren kann. Bücherfreunde haben, damit ich nur bey der Geschichte stehen bleibe, auf Uebersetzungen der Historien ausländischer Reiche und Staaten, die ihnen doch nicht so interessant sind, als wie ihre vaterländische, beynahe eben soviel, auch wohl mehr, verwendet, als sie diese Geschichte des Teutschen Reiches kostet. Und wie viel Geld giebt man itzo für solche Bücher aus, die, nach verändertem Modestudium, wenn wir die Classischen Schriftsteller desselben ausnehmen, allen ihren Wehrt verlieren; an statt, daß dieses Werk, wie ich mir schmeicheln darf, immer seinen innerlichen Wehrt behaupten, und man, bey dessen Verkaufe in Bücherversteigerungen, immer einen, wohl den grössern Theil seines ausgelegten Geldes wieder zu erwarten hat, an statt, daß solches bey jener Art von Schriften wohl ganz verlohren gehet. Und ist dann die Ausgabe von einem Reichsthaler, alle halbe Jahr, bisweilen auch wohl nur im ganzen Jahr, für einen Band der Geschichte seines Vater-

terlandes so groß und so wichtig, daß man, mit einiger Billigkeit, darüber Klagen führen könnte?

So viel hingegen die andern belangt, denen zwar dieses Werk nicht zu kostbar ist, die aber besorgen, daß ich es, auch bey dem allerlängsten Leben, nicht zu Ende bringen möchte; so stehet freilich meine Gesundheit und mein Leben in GOttes Hand, und Er kann mich zu sich nehmen, indem ich dieses schreibe. Wenn aber der HErr meine Tage noch länger fristen will, und mich bey meinen bisherigen Leibes- und Gemüthskräften gnädiglich erhält; so kann ich, ungeachtet meines, vor einigen Wochen, zurückgelegten sechszigsten Jahres, getrost hoffen, dieses, nach einer tödtlichen Krankheit angefangene, Werk, unter göttlichem Beystande, glücklich zu vollenden. Dann in den nunmehro folgenden Jahren fallen bald die jährlichen Visitationen des K. und R. Kammergerichtes gänzlich weg, die Münzprobationstage verringern sich, die Städte- und Hanse-Tage hören gänzlich auf, und der Reichs- und Deputations-Tage werden immer weniger, deren Geschichte, weil sie, wegen ihres pragmatischen Nutzens und Einflusses, umständlicher abgehandelt werden mußte, bisher einen grossen Theil in den bisherigen Bänden weggenommen hat, der alsdann zu andern Materien verwandt werden kann; folglich ein Band mehrere Jahre, als bisher, wird fassen können. Gesetzt aber auch, daß GOtt über mich, vor Vollendung dieses Werkes, gebieten sollte; so wird sich auch wohl, nach meinem Tode, ein mit den erforderlichen Fähigkeiten und Hülfsmitteln versehener Gelehrter finden, der dieses unvollendete Werk vollends zu Ende bringen kann. Ja vielleicht kann solches unter eben dem Namen des bisherigen Verfassers desselben alsdann fortgesetzet werden, indem Mein ältester Sohn, der schon

in das vierte Jahr auf der hiesigen Universität als ausserordentlicher Lehrer der Rechte und Beysitzer der Juristen-Fakultät stehet, von jeher, neben seiner Hauptwissenschaft, das Studium der Teutschen Reichs-Geschichte und des Teutschen Staats-Rechtes sich eifrig hat angelegen seyn lassen, und alle seine Nebenstunden darauf verwendet hat.

Indessen hab ich doch den Entschluß gefaßt, nur noch den übrigen kleinen Rest der Regierungsgeschichte Kaysers Maximilians, auf die bisherige vollständige Art, abzuhandeln, um die Gleichheit gegen das vorhergehende beyzubehalten. Nachmals aber, und von der Regierung Kayser Rudolfs des II. an, werde ich mich kürzer zusammen ziehen, um mehrere Regierungsjahre des Kaysers in einen Band zu bringen. Ich werde zwar meinem bisherigen Plane, so viel möglich, ferner getreu bleiben, und meine Leser können sich auf eine genaue, richtige und aus den Quellen selbst gezogene Erzählung der vorkommenden Begebenheiten auch künftig sicher verlassen. Ob aber nicht ein und andere Materie, die ich, bey Beybehaltung der bisherigen Vollständigkeit, würde haben mitnehmen können, und woran doch einem und anderm gelegen seyn möchte, künftig werde wegbleiben müssen, ist eine andere Frage, die sich itzo noch nicht so genau bestimmen läßt.

Den übrigen Theil dieser Vorrede will ich nun dazu anwenden, um einige wenige Verbesserungen und Zusätze zu den vorhergehenden Bänden dieses Werkes beyzubringen, die ich theils von Gönnern und Freunden, unter denen ich den hochverehrlichen Herrn Kammer-Gerichts-Assessor, Freyherrn von Harpprecht, und den Marggräflich-Brandenburg-Culmbachischen Herrn Regierungs-Rath und ersten geheimen Archivarius

Spie-

Spiesen, noch immer vorzüglich, und mit dem wärmsten Danke rühmen kann, erhalten habe, theils von mir selbst seitdem sind bemerket worden. Mit jenen mache ich den Anfang, und theile Meinen Lesern einen von dem Herrn Regierungs-Rath Spiesen mir gütigst zugeschickten Aufsatz, mit dessen eigenen Worten hier mit.

Ad Tom. IV. des Auszuges ꝛc. S. 455. Z. 4. kann das Wort vermuthlich ganz sicher ausgestrichen werden; denn K. Ruprecht hat beyden Partheyen, nemlich dem Burggraf Friedrich zu Nürnberg und der Stadt Rotenburg, ausdrücklich den Montag nach Johannis zu gütlicher Beylegung ihrer Irrungen bestimmt, wie aus nachfolgender mit den *Original*-Urkunden übereinstimmender Erzehlung erhellet.

Im Monath August des Jahrs 1505. lud Burggraf Friedrich die Stadt Rotenburg vor sein Landgericht, diese war so trozig, und lud ihn dagegen auf ihr Landgericht, welches denn offenbar wider die Privilegia des Burggrafthums, besonders aber wider K. Carl des IV. sogenannten Befürstigungs-Brief vom J. 1363. lief. Burggraf Friedrich wandte sich also wegen dieser Beschimpfung an das K. Hofgericht, und ließ zuvörderst seinen an die Stadt Rotenburg ausgegangenen Ladungs-Brief vor sein Landgericht bestättigen, welches denn auch unterm Datum: Heidelberg des nehsten Montags Symonis vnd sant Jude tag 1405. geschahe. Hierauf kam es zu ernstlichen Handlungen zwischen beeden Theilen, weßhalb der damahlige Landfriede in Franken und Bayern sich in die Sache legte und zu Nürnberg am mitwochen nach S. Peter vnd Pauls tage 1406. einen Stillstand unter ihnen bewürkte, der bis zum Ausgange des Landfriedens dauern sollte. Die Stadt Ro-

tenburg wollte sich indessen auf mehrmaliges Erinnern des Burggrafens dennoch nicht zur Güte bewegen lassen, er wandte sich dahero abermals an das K. Hofgericht und erhielt von selbigem zu Heidelberg an S. Vrbans tag 1407. ein Urtheil, daß die Stadt Rotenburg die in K. Carls goldenen Bulle (nemlich in dem obbenannten Befürstigungs-Briefe,) ausgedrückte Pön von 1000. Mark löthigen Golds bezahlen solle. K. Ruprecht suchte hierauf beyde Parteyen zu Mergentheim, am Montag nach S. Johannistag, in der Güte auseinander zu setzen, seine Bemühung war aber vergeblich. Der Burggraf erlangte inzwischen vom K. Hofgericht ein Executiv-Urtheil zu Heidelberg des nehsten Sampstags nach sant Margreten Tag, auch unter dem nemlichen Datum zwölf Helf- und Schirmbriefe an einige Reichsstände und Adels-Persohnen. Die Stadt wurde sodann am Donnerstag vor sant Marien Magdalenen tage würklich in die Acht erkläret und ergiengen deßhalb abermahlige Hofgerichts-Mandate an verschiedene Reichsstände unterm nemlichen Datum. Hierauf nahmen sogleich die Feindseligkeiten ihren Anfang, welche aber dennoch durch einen, von Maynz, Baaden, Würtemberg und einigen Reichsstädten vermittelten, Stillstand am freytag vor vnser lieben Frawen tag Nativitatis unterbrochen wurden. Der Stillstand währte bis Lichtmeß des folgenden Jahrs 1408, da die Thätlichkeiten wiederum ihren Anfang nehmen wollten, aber durch die Taidigung des K. Ruprechts zu Mergentheim vff den Mittwoch nach sannt Dorotheen tag abermals unterbrochen und hiemit die bisherigen Irrungen und Feindseligkeiten beygelegt wurden.

Ad Tom. IX. des Auszuges 2c. *p.* 527. schreibt K. *Maximilian* bereits vom 6. Februarii aus Nürn-

berg

berg an den Herrn Marggraf Friedrich zu Brandenburg, daß er am folgenden Montag (den 9ten Februarii) in Fürt peitzen wolle. Dieses melde ich nur deßwegen, weil es gewiß iedem Diplomatiker angenehm seyn wird, wenn die Täge des Aufenthalts eines Kaysers möglichst genau bestimmt werden können. Ex *Archivo Onoldino*.

Ad eiusd. Tomi p. 380. *sq.* Ist dem Marggraf Friedrich zu Brandenburg bereits durch eine feyerliche Urkunde d. d. Schwebischenwerde am vierten tag des Monats Septembris ao. 1504. die Stadt Freyenstadt und das Closter Seeligen Pforten mit vielen andern dazu gehörigen Dörfern und Gütern vom K. *Maximilian* eingegeben worden.

Was Meine eigene Verbesserungen und Zusätze betrift; so gehen einige auf den sogenannten Auszug 2c., andere aber auf die Neueste Teutsche Reichs-Geschichte. In Ansehung der erstern ist bey dem VIII. Bande des sogenannten Auszuges 2c., S. 104. und ff., wo von dem Richteramte des Churfürstens von der Pfalz gehandelt wird, zu bemerken, daß der deswegen, unter den Gelehrten, bisher gewesene Zwist nunmehro, ohne allen Zweifel, durch die von dem Chur-Pfälzischen Regierungs-Rathe, dem Herrn Wedekind, unter dem Titel: *Antiquitates Iudicii Palatini in Cæsarem*, dem *Volumini IV. historico* der *Actorum Academiæ Theodoro-Palatinæ*, *n. IX.*, eingerückte gelehrte Abhandlung, gründlich entschieden worden. Es findet sich nemlich in derselben ein Reichstags-Protokoll vom J. 1274., vermöge dessen der Fürsten- und Edelherren-Rath, auf Anfrage des Römischen Königs Rudolfs erkannte, daß der Römische König seine gegen Reichsstände, über Verletzung seiner Majestät, Ungehorsam und vorenthaltene Rechte und Krongüter, zu erhebende Klagen vor

dem Rheinischen Pfalzgrafen anbringen müsse. Es zeigt auch der Herr Regierungs-Rath Wedekind, daß dieses Ober-Richteramt des Pfalzgrafens der Würde des Kaysers und des Reichs nicht nachtheilig gewesen seyn könne, und daß es innerhalb dem J. 1263. und Kayser Friedrichs des III. Tode öfters ausgeübet worden.

In dem IX. Bande des Auszuges, S. 274., wird des damaligen Aufenthaltes Kaysers Maximilians im Würtembergischen, im Augustmonat des J. 1504., gedacht. Solchen erhärtet, ausser den daselbst angeführten Urkunden, noch eine andere vom 19. August dieses Jahrs, die von einem sehr merkwürdigen Inhalte ist, indem der Kayser, in derselben, seinen Sohn, den Erz-H. Philipp, und die künftigen Erzherzoge von Oesterreich, welche Tyrol besitzen würden, mit der Pfälzischen Churwürde belehnet hat. Man findet dieselbe in den Beylagen zu des Herrn Caspar Friedrich Günthers Abhandlung von den abwechselnden Schicksalen der alten Pfälzischen Churwürde, welche in dem vorhin angeführtem *Volumine IV. historico* der *Actorum Academiæ Theodoro-Palatinæ*, *n. VIII.*, stehet.

Auf der S. 620. und f. des X. Bandes des sogenannten Auszuges rc., wird der Zusammenkunft einiger Catholischen geistlichen und weltlichen Fürsten gedacht, welche von ihnen, bald nach dem Nürnbergischen Reichstage, im J. 1524., zu Regenspurg gehalten worden. Auf selbiger war auch der päbstliche Legat und Cardinal Campegius mit zugegen, von welcher Zusammenkunft und der daselbst beliebten Reformation der Geistlichen man einige besondere und noch unbekannte lesenswürdige Nachrichten findet in des Herrn Georg Theodor Strobels Miscellaneen Literärischen Inhaltes,

in

in der 2ten Sammlung; (Nürnberg, 1779. 8.) und dem 4ten Stücke.

In dem XI. Bande des Auszuges findet man, von der S. 197-290., eine umständliche Geschichte des Augspurgischen Reichstages vom J. 1530. Von demselben trift man in den allererst angeführten Miscellaneen rc. des Herrn Strobels, in der 2. Sammlung, im 1. Stück, S. 1. und ff., noch verschiedene unbekannte Partikularien an, welche verdienen, bemerkt zu werden.

Ich komme nun zu den Verbesserungen und Zusätzen, welche bey einigen Bänden der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte anzumerken sind. Bey Gelegenheit des zu Augspurg, im J. 1566., gehaltenen Reichstages, wird im VI. Bande der N. T. R. G., S. 322., unter andern Fürsten und Ständen des Reichs, welche damals um die Moderation ihres Reichs-Anschlages ansuchten, auch des Bischofs von Lübeck gedacht. Zu einiger Erläuterung seines Gesuches, und worauf dasselbe sich eigentlich gegründet habe, dienen einige Schreiben, welche derselbe deshalb mit dem König von Dännemark und den Herzogen Johann und Adolf von Holstein und Schleswig gewechselt hat, die noch ungedruckt sind, und deren gütige Mittheilung ich meinem Freunde, dem obbelobten Herrn Professor Gebhardi zu Lüneburg, zu danken habe. Da selbige auch noch in anderm Betrachte nützlich seyn können; so will ich sie hier sogleich einrücken.

N. I.

Durchleuchtigster Großmechtigster gnedigster Khunig, Durchleuchtigen Hochgebornnen Fürsten, besonder lieben Hern vnd Freunde. Eurer Khunigl. Mätt. vnd Fürstl. Liebden seyen vnsere gutwilligen vnd freundlichen Dienste, vnd was wir

sonst mehr Eeren Liebs vnd guts vermugen, zuuor. Eurer Khunl. Mt. vnd F. L. konden wir vnserer Gelegenheit vnd Notturfft nach nit verhallten, das wir von der Römischen Keys. Mt. vnserm allergnedigsten Hern etzlicher vßstehnder des Reichs Anlagen vnd contributionen halben, so vnsere Vorfarn von langen Jaren her Jres vnuermugens halben, vnd daß diß geringe Stifft zu hoch angeschlagen, nicht haben entrichtet, gantz beschwerlich vnd hart gefordert werden, vnd ob wir woll allerley Exceptiones, die vnsere Vorfarn vnd vns an erlegung solcher hilff vnd Steuren verhindert, fürgewendet vnd vmb Millterung der Anschlege vnderthenigst gebetten, So haben wir doch noch zur zeit kein Nachlassung oder Millterung erlangen mugen, sonder den allergnedigsten Bescheid Bekomen, wir sollten Jrer Keys. Mt. in einer Supplicationschrifft vnderthenigst zu erkennen geben, was dem Stifft hieuor entzogen were, dardurch vnsere Vorfarn vnd wir in das vnuermugen gerathen, das wir des Reichs Anlage vnd Hilff nicht ertragen noch erlegen kondten, So wolten Jre Keys. Mt. vns mit geburlicher Befordrung vnd Hilffe erscheinen, damit das Stifft bei seiner gerechtigkeit mocht pleiben, vnd Jrer Keys. Mt. vnd dem Reiche Jre Anlagen vnd Hilffe erstatten. Dardurch wir dann nottwendig verursacht worden Jre Keys. Mt. vnderthenigst zu berichten, welcher gestallt vnsern vorfarn der Zehend im Furstenthumb Hollsten, welcher des Stiffts beste einkompst, daruff auch das Stifft Beneben dem Hauß Vthin anfencklich fundirt, entzogen, vnd bißher wider recht vorenthallten worden, Daruff Jre Keys. Mt. vns diese einverleibte *promotorial*schrifft an Eure Kön. Mt. vnd F. L. allergnedigst mittgetheilet; Vnd ist demnach an Eu. Kön. Mt. vnd F. L. vnser denstlich vnd freuntliche Bitt, die wollen sich in der Sachen

chen dermassen gnedigst vnd freuntlich erzeigen, damit wir widerumb zur Billicheit mugen restituirt werden, Mitt erstattung der vffgehaben abnutzunge gemellts Zehenden. Der vnd aller Gnaden vnd gutens wellen zu Eurer Ko. M^t. vnd F. L. wir vns vnderthenig vnd freuntlich vertrösten, vnd vmb dieselben E. K. M^t. vnd F. L. vnsers geringen Vermugens jederzeit willig vnd Freuntlich verdenen. Vnd bitten nicht desto weiniger vmb E. Ko. M^t. vnd F. L. gnedigst vnd freuntlich Antwurt. Thun hiemit E. K. M^t. vnd F. L. sampt vnd sondern dem Allmechtigen Gott in seinen gnedigen Schutz, zu langwiriger Gesundtheit vnd glückseliger regierung vnd wollfart treulich Beuelhen. Datum Vthin am Donnerstag nach Margrethe (i. e. 17. Iulii) Anno ꝛc. LXVI. (1566.)

Eurer Khun. M^t. vnd F. Liebden
Gutwilliger
Eberhart von Gots gnaden Bischoff zu Lübeck, Coadiutor des Stiffts Vherden, Abt zu S. Michaeln in Lunenburg
Euerhardt manu propria.

Den Durchleuchtigsten Großmechtigsten, Durchleuchtigen vnd Hochgebornnen Fürsten vnd Hern, Hern Fridrichen dem Andern zu Dennmarcken Nohrwegen, der Wennden vnd Gothen Konigen, Vnd Hern Johansen vnd Hern Adollphen, Erben zu Nohrwegen, alle Hertzogen zu Schleswigk Hollsten Stormern vnd der Dethemerschen, Grauen zu Alltempurg vnd Delmenhorst, Geuettern vnd Gebruedern, vnsern gnedigsten Hern vnd Besondern lieben Hern vnd Freunden sampt vnd besondern.

Productum Hanßburg den 27. Julii Anno ꝛc. 66.

Des

Des Bischoffs zu Lübeck Schreiben ausstehende Reichs Anlagen vnd contributionen betreffend, vnd die entzogene Holsteinische Zehende, vmb dero *restitution* er Ansuchung thut de *anno* 1566.

N. II.

Durchleuchtigster Großmechtigster gnedigster Khunig, Durchleuchtige Hochgeborne Fursten, besonder lieben Hern vnd Freunde. Eurer Kun. Mt. vnd F. L. seien vnsere vnderthenigen vnd freumtlichen Denste, vnd was wir sonnst mer Eeren Liebs vnd Guts vermugen zuuorn. Eurer Kun. Mt. vnd F. L. Schreiben, dar inn vermelldet, das wir vff den 8ten tag Septembris schirstkunfftig in Eurer Kun. Mt. Statt Flensburg einkomen, vnd vollgendes Montags derselben gemüet vnd Meinung anhorn, vnd darinnen Rathlich beipflichten hellffen wollten ꝛc. Haben wir heut dato empfangen, verlesen vnd ferners Innhallts vnderthenig vnd freuntlich verstanden, Vnd wollen demselben allso, da vns der allmechtige Gott gesundt fristet, vnderthenig vnd freuntlich nachsetzen. Vnd habens Eurer Kun. Mt. vnd F. L. (denen sampt vnd sondern wir angeneme Denste zu erzeigen gantz willig) in Vnderthenigkeit nit wollen verhallten. Datum Vthin, Dinstags den *VI. Augusti* Anno ꝛc. LXVI.

Eurer Khun. Mt. vnd F. L.

Vndertheniger Gutwilliger

Eberhart von Gots gnaden Bischoff zu Lübeck, Coadiutor zu Vherden Her vom Haus zue Lunenburg.

Euerhardt *ma. propria.*

Den Durchleuchtigsten Großmechtigen Fürsten vnd Herrn, Hern Fridrichen dem Andern zu Dennemarcken, Nohrwegen, der

Wen

Wenden vnd Gothen, Khunigen, Auch Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten Hern Johansen vnd Hern Adolphen Erben zu Nohrwegen, alle Herzogen zu Schleswigk Hollsten Stormern vnd der Dethmerschen, Grauen zu Alltempurg vnd Delmenhorst, Geuettern vnd Gebrůedern, vnsern gnedigsten vnd besonder lieben Hern vnd Freunden, sampt vnd besondern.

Productum den *XIten Augusti* Anno 66.

Bischoff *Eberhard* von Lůbecks Antwurt, das er vf den zu Flensburg angesetzten Landtag erscheinen wolle. *Uthin* den 6. *Aug.* 1566.

N. III.

Vnseren Freuntliche Dienste vnd was wir Leibes vnd guets vermugen, auch wolgeneigten willen Beuorn. Hochgebornne Fursten auch Abgesante der Kuninglichen Wirden von Dennenmarcken, Stadthalter vnd Furstliche Rethe, wir haben den Hochgelarten vnseren Radt vnd lieben Getruwen Johan von Hallen der Rechten Doctor muntlich etwas ahn E. L. vnd euch zu werben Beuholen, vnnd begerenn derentwegen, E. L. vnd ihr wollenn denselbigen horen, vnd in seiner werbung volnkommen Glaubenn gebenn, vnd mit wilfheriger Antwurt vornhemen lassen, Vnd seinn E. L. vnd euch angeneme Dienste vnd Freuntschafft zu erzeigen willigk vnd geneigtt. Datum Vherden den 9. *Octobris* Anno rc. 68.

Vonn Gotts gnaden Eberhardt Postulirter zu Vherden, Confirmirter Bischoff zu Lůbeckh, Herr vom Haus ihnn Leuneburg

Euerhardt *ma. propria.*

Denn Hochgebornnen Fursten Hern Johan dem Eltern vnd Hern Adolphen Gebruderen,

deren, Erben zu Norwegen, Hertzogenn zu Sleſewig, Holſtein, Stormarn vnd der Ditmerſchen, Grafen zu Altenburg vnd Delmenhorſt, vnnd den Abgeſanten Stadthaltern vnd Rethen Kuninglicher Wirde von Dennemarcken, vnſeren liebenn Hern vnd Beſonderen ſampt vnd ſonderlich.

In Abweſen der Furſten Ihren Rethen zu erbrechen.

Denn Hochgebornnen Furſten Hern Johan dem Elteren vnd Hern Adolphen Gebruderen, Erben zu Norwegen Hertzogenn zu Sleſewig Holſtein Stormarn vnd der Ditmerſchen, Grafen zu Altenburg vnd Delmenhorſt, vnnd den Abgeſanten Stadthalteren vnd Rethen Kuninglicher wirde von Dennemarcken, vnſerenn liebenn Hern vnd Beſonderen ſampt vnd ſonderlich.

Hatt eine Antwort gebeten vff das Keyſerliche *promotoriall* wegen des Zehenden im Lande zu Holſtein, Iſt aber abgewieſen, das man ſich mit der Ko. Mtt. vnd der gemeinen Landſchafft daraus bereden wolte. Item hatt gebeten ſeinem G. H. dem Biſchoff mit dem Reichstagen zu uorſchonen, vnd iſt ſeine entſchuldigung dieſes Mall angenomen. Solte ſich aber hinfurde gleich ſeinen Vorfaren als ein Rad vnd Stand des Furſtenthumbs einſtellen, vnd iſt ſeine erholte *Subſtitution* nicht angenomen, ſondern wird vff Seiner F. G. eigener Perſon beruhett.

Die übrigen Zuſätze und Verbeſſerungen gehören gröſtentheils zum VIII. Bande der Neueſten Teutſchen Reichs-Geſchichte. In der Vorrede deſſelben, S. *XV.* und f., wird eines alten und gleichzeitigen teutſchen Gedichtes erwähnt, welches von dem Gothaiſchen Kriege handelt, und

daß

daß dessen Anfang in dem deutschen Museum abgedruckt worden. Den Rest desselben findet man in eben dieser beliebten Monatsschrift, im Jahr 1779., im November, *n.* 8. *p.* 458-477., und im December. In eben diesem VIII. Bande, auf der S. 245., muß es auf der ersten und zweiten Linie statt: die gebetene Dilation *pro omni arbitrio etc.*, heissen: eine Dilation *pro omni*, *pro arbitrio etc.*, und auf der dritten Linie von unten auf stehet, durch einen Druckfehler, das Wort: Attestirens, statt: Attentirens; ingleichen ist auf der 21sten Linie der S. 256., nach der Zahl 150., das Wort: Gulden ausgelassen worden. Ferner kann man den in der Note tt), auf der S. 346., angeführten Schriftstellern noch hinzusetzen *Henr.* ALTINGII *Hist. ecclesiast. Palatin.*, in MIEGII *Monum. Pietat. & literar. P. I. p.* 206-211. *coll. p.* 309-311., und B. G. Struvens Pfälzische Kirchen-Historie, *cap. V.* §. 52-59. p. 212-237.

Auf der S. 436. des VIII. Bandes wird des, zwischen dem Kayser Maximilian und dem Woywoden Johann Sigmund von Siebenbürgen, zu Speyer geschlossenen Friedens gedacht. Dabey will ich nur erinnern, daß solches unter Vermittlung des Königs Sigmund August von Polen geschehen sey; weshalb derselbe den Bischof von Posen, Adam Konarski, in Gesandtschaft an den Kayser abfertigte, wie man aus dem an jenen gerichteten *Mandato*, de Dato *Varsaviæ*, *d.* 26. *Aprilis a.* 1570., in dem *Codice diplomat. Regni Poloniæ etc.*, *T. I. Sect. II. n.* 76. *p.* 51., ersehen kann.

Von der im J. 1571. gehaltenen Visitation des K. und R. Kammer-Gerichtes wird zwar, auf der S. 549. und ff. des VIII. Bandes eine umständliche Nachricht gegeben; allein damals

waren

waren mir die Kayserlichen Commissarien und übrigen Visitatoren noch nicht bekannt. Seitdem aber haben der Verehrungswürdige Herr K. G. Assessor, Baron von Harpprecht, mir selbige geneigtest mitgetheilt, die ich also hier namhaft machen will. Die Kayserlichen Commissarien waren Graf Ludewig von Löwenstein ꝛc. und der Kayserliche Rath, D. Ulrich Silzinger. Von wegen Chur-Maynz erschien der dasige Dom-Dechant und Domprobst zu Worms, Georg von Schönburg, und der Kanzler, D. Christof Faber. Der Churfürst von Sachsen schickte seinen Oberhauptmann in Thüringen, Erich Volkmarn von Berlepsch, und der Bischof von Augspurg seinen Rath, D. Beutern. Von den weltlichen Fürsten sollte in Person kommen H. Johann Albrecht von Mecklenburg, dessen Stelle aber sein Bruder, H. Christof, Administrator des Stiftes Ratzeburg, vertrat, der zwey Räthe, nemlich Christofen Poleyer und den D. und Professor zu Rostock, Friedrich Heinen, mit sich brachte, wegen deren Zulassung das Kammer-Gericht viele Schwierigkeiten machte, wovon schon im VIII. Bande, S. 549., das nöthige bemerket worden. Endlich hatten die Prälaten den D. Gallus Hager, die Wetterauischen Grafen den D. Jacob Schwarzen, und die Stadt Lindau, wegen der R. Städte, den D. Johann Rudolf Ehinger, nach Speyer abgefertiget, welche also die damalige Visitation verrichteten.

Bey demjenigen, was auf der S. 739. und f. des VIII. Bandes von den damaligen Verhandlungen des Nieder-Sächsischen Kreises, in Ansehung des Münzwesens, vorkommt, muß man vorzüglich zu Rathe ziehen Sr. Excellenz, des Herrn Geheimen Raths von Praun gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere

re aber von dem Teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten, *P. I. cap. V.* §. 11. *p.* 163-165., wo man eine genaue Nachricht finden wird, was in dem Lüneburgischen Kreis-Abschiede vom 26. April 1572., des Münzwesens halber, beschlossen worden. Endlich ist noch bey der Seite 711. des VIII. Bandes, wo der von den drey Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben erkiesten Münzstädte Erwähnung geschiehet, anzumerken, daß der Schwäbische Kreis bereits den 22. Jenner 1572. sich verglichen habe, daß nur vier Münzstätte im Kreise angerichtet werden sollten, nemlich 1) zu Stuttgard, 2) zu Tettnang, und 3) zu Augspurg, die vierte aber wurde dem Fürstlichen Hause Baden bestimmt, welches dieselbe an einem ihr beliebigen Orte anlegen könnte. Es verglich sich hierauf Marggraf Carl von Baden-Durlach, den 19. April 1572., mit seinem Vetter, dem Marggrafen Philipp zu Baden-Baden, daß die Münzstätte zu Durlach und zu Baden angelegt werden, damit alle sechs Jahre abgewechselt, und zu Durlach der Anfang gemacht werden sollte; es ist aber hernach die Abwechslung nicht zur Ausübung gekommen, sondern Durlach ist die beständige Münzstadt geblieben. S. *Jo. Dan.* SCHOEPFLINI *Hist. Zaringo-Badensem, T. IV. L. VI. cap. II.* §. 20. *p.* 59. *sq.*

Zum Beschlusse will ich meinen Lesern drey noch ungedruckte, und zur Erläuterung desjenigen, was in Ansehung des Reichs-Münzwesens, im J. 1576., vorgefallen ist, dienliche Stücke vorlegen, welche man in dem so vollständigen Teutschen Reichs-Münz-Archive des Herrn Hofrath Hirschens vermißt, und die daher zum Supplement desselben dienen, auch bey dem folgenden Bande der N. T. R. G. genuzt werden sollen.

N. I.

Gravamina des Nieder-Sächsischen Kreises *in puncto* der Münz-Ordnung.

Ob wol die Stende deß loblichen Nider Sechssischen Kreisses so viel derenn durch Jre Abgesandte an diesem Reichstag besuchen lassen gemelten Jren Gesandten semptlich keinen beuehlich gegeben etzliche andere grauamina zuüberreichen Oder aber bey den Punct die Müntzhandlung belangend etwaß sonderlich zue suchen. In Betrachtung daß Gott lob vnnd Dank die heilsame muntz Ordnung one vngebürlichen ruhm zumelden in den Nieder Sechssischenn Kreiß wiewol mit sonderer mühe vnnd Arbeit auch grossen mercklichen Vnkosten Also ins werck gerichtet Daß derselbenn zimblich vnd also folge geschicht Daß denn Stenden deß loblichen Nieder Sechssischen Kraisses auff den verordneten Probiertagen weder von den gemeinen des Kraisses beeidigten vnnd geschwornen Wardinen noch auch anderst wo her vnd sonderlich denn benachbarten Ober Sechssischenn vnnd Westphelischen Kraißen mit den Nieder Sechssischen Kraiß lautt der Ordnung gute Communication halten einiche gegrundete Clage einkohmen.

Vnd dorumb die lobliche Stende mer gedachtenn Nieder Sechssischen Kreisses erachtenn daß von der woluorordneten vnd nach viel gehabter muhe vnnd arbeit vnd lang Zeit entstandenen volkommenen vnd satten bestendigen heilsamen guten Ordnung keines wegs abzuweichen Sondernn viel mer dabey zuuerharren vnd waß noch nicht allerding richtig mit vleiß dahin getrachtet werden muge Daß solchs durchauß Ins Werck gestellet müge werden.

Vnnd ob wol vnmüglich daß man die eingewurtzelte Vnordnung allerding in der eill außrotten können, nicht desto weiniger ist biß daher Jn anstellung

lung vnnd durch die gemeinliche Probiertage daß heilsame gemeine Werck dahin gerichtet daß es zimblich hernacher gehet. Vnnd wenn die also wie angefangen vnnd vngetzweiffelt die Stende darinn sein werden, volnfüret werde. Von tag zue tage in mehrere gute Richtigkeitt müge gebracht werden. Wie vnsere gnedigste gnedige vnnd gunstige Hernn gehorsame Stende ein Jeder für Sich vnd Semptlich an allen guten müglichen Vleiß nichts erwinden lassen werden.

Nichts desto weiniger ist daneben nicht one Demnach d' loblicher Nieder Sechssischen Kreiß mit vielen benachbartenn Königreichen vnnd Landen, dem heilligenn Reich nicht vnterworffenn vnd daselbst deß Heilligen Römischen Reichs Müntz vnnd Probier Ordnung nicht angenohmen noch im gebrauche, betzircket vnnd bekreisset Alß Engellantt Dennemarck Schweden Niederlant vnnd anderst. Dahin auß dem Nieder Sechssischen Kraiß viel Hantierung getrieben wirdet vnnd der Communication keines Wegs entraten kan. Vnd man die Mercimonia one gemüntzt geld in andern wege alß per permutationem oder sonst nicht treiben kan Daher sich verursachet daß das gemüntzte gelt auß denn Kreiß verfüret wirt. Welchs dieweil es in andere wege nicht kan gerichtet werden der Müntzordnung in diesen punct so gar gestracks nicht kan nachgesetzet werden.

Aldieweil auch die verbottenen Niederländische Müntz, do nicht die Rö. Kay. Mt. vnser allergnedigster Herr Jrer Kay. Mt. allergnedigsten vortröstung nach die Verfügung thun werden Daß der Burgundische Kreiß Sich der Muntzordnung vorhalte, nicht kan gedilget vnd außgerottet werden, Vnd one daß keine Bestendige Müntz erhaltenn werden kan Wirden die Kay. Maytt allergnedigster

 Ver-

Vertröstung nach nochmalen die gnedigste Befordederung zuthun Daß der Burgundische Kraiß Sich der Ordnung vnterwerffen müge.

Es mag auch wol nicht ohn sein Daß viel gemünzet vnd vngemünzet Silber auß den Kraiss durch forteilige Leute verfüret wirt. Vnnd ob man wol auff vielen Kraistagenn vielfeltig Handlung fürgenohmen daß denselbigen durch gebürliche Mittel der Ro. Kay. Mt. müntz vnd probation Ordnung einuorleibt hette. vorkommen werden mügen So hatt manß doch nicht vorkohmen können. vnd noch vnd wirt fast ein vnmüglich Ding geachtet Jedoch stellet manß zue hohestegemelter Ro. Kay. Mt. weiter anordnung wie den Sachen zu helffenn vnd zu rathen sein möchte. Man hat vielmalen versucht vnnd in arbeit gestellet daß die Ziehebanck wegen gleichmessiger stücklein vnd schroten, Daß austrippen vnd aufkuppen alß durch daß einiche Remedium dartzu dienlich vorkohmen mochte. Man hat eß aber nirgentt hinbringen können. Wie auch noch. Vnd daß aus denn Vrsachenn Daß die oder Müntzer anzeigenn eß gereiche Jhnen an Jro ehro. Vnd dan auch daß Sie die Kuntschafft haben Daß es andere hohe Häupter auff die man billich hatt zusehen nicht in daß werck gestellet. Vnd deswegen Sie dainn zuuerschonen gebeten Vnd stecket also noch vnd stehet auff dieses Reichstags gemeine vnd ferner endliche Verordnung.

Es sein auch noch bißher die so Müntzgerechtigkeit vnd jedoch kein aigen Pergwerck habenn zugelassen zue Müntzen Jedoch alleß an Schrott vnnd Korn der Müntzordnung wie man auch derselben müntz auff den probiertagenn merestẽ teilß d' Müntz Ordnung just vnd gemeß finden zu müntzen zugelassen vnd daß aus denn Vrsachen Damit der Kreiß der one deß gantz weit begrieffenn mitt genngen guten

Müntz-

Müntzsorten erfüllet Auch die alte Müntz desto besser gedempfet muchte werden. Vnd dieweil solchs nicht mer erfolgt vnd eß in eines Jeden Vermögen nicht ist Vnuermüntzet Silber zue kauffen vnd so hoch wie die Müntzordnung vermag wider umb zuuermüntzen Vnd deswegen viel den Hammer werden liggen müssen lassen. Wie dan albereit geschicht Achtet man vnnötig Solche vermöge der Müntzordnung nuhmer zu endern oder anzuordnen. Eben die meinung hat eß auch mitt den Müntz Sortenn dero in den loblichenn Nieder Sechsischenn Kraiß fünff wegen deßen daß der Kraiß weitleufftig zugelassenn. Demnach den in neheßten Puncten angemelten Vrsachen einenn jeden Müntz Stantt an seinenn Ortt zue müntzen zugelassen vnd eß auch noch dabey beharret Vnd aber wie gemelt viel Muntz Stende denn Hammer liggen lassen Wirtt geachtet Daß deswegen keine neuwerung an zurichten nötig sey.

Vnnd ist nicht ohne. Daß in Hamburg Partugaloser gemuntzet werden, Vnnd dieweil solche nicht ein geld oder gemeine Müntz ist auch niemand genötigt vnd getrungen wirde In der Betzalung dieselbigen anzunehmen Sondern einen Jeden frey stehet Die an Sich zubringen alß ist dieselbig auch auff gemeinen Kreistagen, alleine zur notturfft, vnd nicht heuffig zu Müntzen eine Zeitlanck zugelassen Vnnd da sich befinden wirt Daß solchs in einichen Wege nachteilig sein solte. Ist in deß Kraisses macht auff diesen itzigen beuorstehenden Probiertage Montag nach Michaelis abzuschaffenn. Waß aber sonsten allerding noch nicht inn schwang ist der löbliche Nieder Sechsische Kreiß in steter arbeitt, vnnd lest Sich angelegen sein auff allen Müntztagen je lenger je mer Ins werck zubringenn vnd zuesetzen Also daß an diesen loblichen Niedersechssischen Kreiß nichts erwinden soll rc.

N. II.

Supplication und *Protestation* des Niederländisch-Westphälischen Kreises an des H. R. Chur-fürsten und Stände wegen des publicirten Münz-Edicts.

Der Hochwirdigsten durchlauchtigsten Hoch-wirdigen &c. Vorordente Rethe vnnd gesanten Gne-dige gebietende Günstige liebe Herren. Auß sonder inhabenden beuelich vermüge In der Mentzischen Cantzley vbergebenen gewalts Sol im nahmen vnnd von wegen deß Niederlendischen Westphalischenn Kreissen Fürsten vnnd Stende M. g. F. gnedigen gebietend vnd günstige Hernn Ich Ewer g. vnnd G. vnterdeniglich dienst vnd vleissig anzugeben nicht vmbgehen Waß gestalt Sie sich gnedig vnnd günstig zuerinnern wissen Daß die Nieder Purgun-dische Erbland vnnd Regierung sich auff denn An-no &c. 66 zue Regenspurg gehaltenen Reichstage deff heiligenn Reichs Müntzordnungen vnnd Edicten (wie jeder zeit damit man zu einer durchgehenden gleicheit im heiligen Reich komen vnd geraten moch-te für hochnötig erachtet vnd angesehen.) mit vnter-würffig gemachet vnd dem Sich in schrott Korn vnd sonsten gemeß zuuerhalten eingelassen.

Alß aber wolgedachte Regirung auff vielfältig beschehenen ersuchenn erinnert vnd ermahnet Dem-selben bißhero wircklich nicht nachgesetzet Sondern auff Iren fuß verbliebenn Ihre güldene vnd Sil-berne sorten auch andern außlendischen frembden Po-tentaten zugelassenne Sorten, nicht vermüge deß Heiligenn Reichs Ordnungen auff Iren Rechten billichen werde, reduciret hatt nun die zehen Ierige erfarung geben, Daß es der Niederlendischen West-phelischen Kreisfürsten vnd Stende, zu mall vnmüg-lich (wie gerne Sie auch woltenn) obangeregter Ordnung vnnd Edicten bestendig zuhaltenn vnnd diesel-

dieselbige bey Jnen inß Werck zurichtenn Welchs daher entstehet vnnd erfolgt Vnnd deswegen bey Jnen weit eine andere gestalt vnnd gelegenheit, Den mit andern Landen hatt Daß der itzt ermelter Niederlendischer Westphelischer Kraiß mitt den Purgundischenn Erbnieder Landen vber die 70 biß in 80. Teutscher Meilen von Landt zue Lutzelburg an biß in Frieß vnd Grönigerlandt grainetzt Etzliche desselbenn Stende vnd denselben gantz vmbringet vnd derhalben nicht alleine tegliche sondern auch stuntliche hantierung, gewerb, Commertia vnnd Victualia wahren vnnd Dinge deren man zu notwendigen Leibst vnterhaltung nicht entraten kan vnter einander treiben müssen. wie offenbar vnd menniglich kundig. Darumb man in denn Westphelschenn Kreiß daß gelt eben in solchen Werdt anzunehmen vnd außzugeben wie eß bey denn Purgundischen gilt keinen Vmbgang habenn kan oder mag. Dan sonsten eine gar grosse beschwerliche vnglaicheit darauß erfolgenn muste vnd daß gelt alleß an den Ortt würde getrieben vnd gejagt werden Da eß an meisten gilt. Die vnterdanen aber wahrloß vnnd wenig Jn oder bey denn Kraiß verbliebenn oder nie zurück komen. Wie die erfarung Jns gemeine gegeben, so offt manß ins werck zurichten vnterstanden vnd fürgenohmen. Ja auch daß man Sich an etzlichen Ortern einer Empörung vnd auffruhrs vnter den gemeinen Pofel zubesorgenn gehabt vnd es am selben tag alß es publiciret gewesen, wieder abruffen vnnd einstellen müssen Alß fürnemblich bey Luttich vnnd Ach. beschehenn. Wie solche Beschwerlicheit vnd Inconuenientia zu mer malen an die Kay. Mt. von vorscheidenenn Kreiß Müntz Deputation vnnd Probation tagen allervnterdenigst gelangt vnd Jre. Kay. Mt. vmb ein allergnedigst Einsehenn bey der Ko. W. zue Hispanien selbst oder bey der Purgundischen Regirung

girung zu befürdern vnd zubeschaffenn allervnterdenigst gesucht vnd gebetten. Dan auch Jre. Maytt. zu mermalen nachgesetzet vnnd vielfeltig darumb schreiben vnd werben haben lassen.

Wan aber solchs alleß bißher vorgeblich gewesenn vnd zubesorgenn Daß die so offt gesuchte Reduction sonderlich bey itzigenn geferlichenn läuffen vnd vnruhigen emporischenn Wesen der Niederlender nicht so balt wirt zu erhaltenn sein, noch erfolgenn wollen. Vnd gleichwol diese Zeit alhie abermals von steter hanthebung angeregts Müntz Edicts vnd Ordnungen tractiret vnd verabschiedet werden sol.

Demnach aus habenden außtrücklichen Beuelich von den semptlichenn ehegedachtes Niederlendischenn Westphelischenn Kraißfürsten vnnd Stenden wie allgemelt. Sol ich nicht vmbgehenn. Ewern G. vnnd G. mit bestendiger warheit solche gelegenheit zu gemüt zu führen vnd dieselb der massenn zuersuchen vnnd zubegeren Hoch vnnd wolgedachte Fürsten vnd Stende deß Westphalischenn Kraisses nicht zuuordenken, Daß Jnen biß daran Daß die Nieder Purgundische Erbland Jren Erbieten wircklich nachsetzen vnnd Sich in müntzen deß Heilligenn Reichs Edicten Ordnungen vnnd Abscheiden durchaus gemeß zuertzeigen vnd zuuorhalten. Durch die Kay: Mt. oder mit zuthun deß heilligenn Reichs Churfürsten Fürsten vnnd Stenden eine durchgehende gleicheit angerichtet Jres teilß ob denn ordnungen zuhalten vnd dieselbige bestendiglich Jns werck zurichten (wie gern Sie solchs auch thun wollen.) vnmüglich Sondern notwendig vnd vnumbgenglich am zierlichsten dann Protestiren vnnd Sich bedingen müssen Also zuuerstehen (wo fern solchs bey andern Stenden ebenmessig geschicht.) nicht fallen noch in denn auß der ordnung nicht schreiten Oder auch die Probationstag bey Jnen in einen abgang kommen lassen Oder anderst wol statuirte Artikeln

tikeln nicht haltenn woltenn Sondern daß Sie bey Ihnen die güldene vnnd Silberne Inlendische vnd frembde Sorten In höheren vnd preiß den deß Reichs-ordnung zu lest vnnd eben alß wir die beiden Purgundischen gulden ein entfangen vnnd außgebenn werden annehmen vnnd gangbar sein Auch bey Inen etzliche Landtsorten zue entscheidung deß gemeinen Mannes müntzen lassen müssen So man wol erleiden kan Daß in andern benachbarten Kraissen verbottenn Damit sie im Westphalischen Kraiß zu Irer selbst notturft allein vorbleiben mochten vnnd sich deswegen niemandt billich zubeschwerenn.

Welchs ich Krafft obangetzogenner Volmacht von wegenn meiner gnedigen Fürsten Hern vnd günstig Oberun alß Dero Diener Protestando anzugeben nicht vmbgehenn sollen. Der vngetzweiffelten Zuuersicht, man werde deß Westphälischenn Kraiß Fürsten vnd Stende dessen zur vngebühr nicht verdencken noch anderst dan notwendig vnd vnumbgencklich in Irenn nahmen beschehen zu sein vermercken, wie dieß gelegenheit ebenmessig der Kay. Maytt allervnterdenigst angeben Auch sonsten die notturfft Im Churfürsten Radt referiret Inn Außschuß aber vnnd Fürstenradt außfürlicher vnd in die Lenge so schriefftlich alß muntlich angegeben. Wan man aber einmall zu einer durchgehenden gleicheit wirt geraten Auch die Purgundische mit dartzu bewegt werden konnen. Sol bey den Westphelischenn Kraiß wilß gott der allergeringster mangel auch nicht erscheinen. Wie man sich alß dan dartzu hiemit erbotten haben wolte. Mit Bitt diese Protestation bey der Meintzischenn Cantzley zu registriren Oder dero sonsten der gebühr eingedenck zue sein.

Deß Niederlendischen Westphelischenn Kraiß Syndicus vnnd Volmechtiger Conradi Fürstenberger D.

N. III.

Des Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Kreises angegebene Münzmängel.

Den dreyen alß Frankischen Bayerischen vnnd Schwebischenn Reichs Kraissen hie zwischen jüngst zue Speir gehaltenen Reichstag eingefallene Müntzmengel so wieder deß Heilligen Reichsordnung befunden.

I. Daß der Osterreichische Kraiß der dan zue denn dreyen alß. Frenckischen Bay. vnnd Schwebischen Kraißen in Vermuge deß Speirischen Reichs vnd Franckfurtischen Deputations Abschiede dartzu geschlagenn den Probationstagen vber der Rö. Kay. Mt. allergnedigst zueschreiben vnd vertrösten bishero nicht gewohnet.

II. Zum anderen. Daß auff der Franckfurter Meß vngeachtet deß Kay. oder Churfl. gesante derselbenn Ortt vnd deßwegenn dahin geordnet allerhant verbottene Müntzen vnd sorten gleicher gestalt zu Lintz vnnd Strasseburg frey offentlich passiret werden.

III. Daß die geringen kleinen müntzen alß heller pfennig Kreutzer vnd sonderlich die halbe Patzen auch hin vnnd wieder die landmüntzen zu ser gehauffet vnd geschlagenn werden wie fürnemblich In Reinischen Kraiß mit pfennigen vnd kleinen sorten eine zeit hero mit grosser antzal beschehenn. Vnd weil in vielen ortern die Zalungen mit halben Patzen der ordnung zu wieder beschehen, Dan durch solche halbpatzen die gute Reichs müntzen teglich dadurch abnehmen Vnd in geringen sorten vermüntzet werden. Derwegen dahin zugedencken Ob nicht ratsam daß ein Verbott gethan wurde Daß niemandt einiche Betzalung mit halbenn Patzenn vber 25. fl. bey eines jeden Ortes Oberigkeit ernst-

ernstliche strafen weder zunehmen oder zu geben macht haben sollen.

IIII. Vnd ob wol auff sondern vrsachen von etzlicher land' wegen die thaler zu müntzen erlaubt worden. Damit aber der gemeine Man desto weniger betrogen werde. In dem daß der gülden grosschen für einen thaler mit vordruckten schlag außgeben wurde so könte solch thaler muntzen wol verbleiben, Dan nicht nutz vnnd gut daß der guten Reichsmüntz viel vnterschiedlicher sorten gemacht Vielweiniger daß die Reichs güldener vnd die thaler vermüntzet werden.

V. Als nunmaln den Müntzmeistern die Reckbanck wircklich aufzurichten aufferlegt vnnd beuolen. So haben Sie doch solchs wegen daß Ire gesellen da die auffgericht werden sol nicht bey Inen bleiben, nicht thun wollen, Alß aber die Jungsten zu Außpurg in beisein der dreyer Kraisse Abgesanten zur Probe ob die nutz oder nicht angerichtet werden müste wie solchs die Muntzmeister vnd derselben gesellen anzurichten oder zugebrauchen auffzuerleggen sey.

VI. Daß hochschedlich steigernn auffwechsseln, Aussüren Verbrechenn Entführen bey denn Kauff vnd handel Stellen bißhero gewest mit ernst ab zueschaffenn.

VII. Daß in den Kay. Mt. Erbländern der — — und in den Osterreichischen Kraissen die bose Muntz nicht genohmen werden.

VIII. Vnd demnach die Kauffleute durch Ire handel vnzelige grosse Summen der guten Reichs müntzen zue Sich vnd Silber auß dem Reiche in andere Länder mit bringen vnnd außfüren. Dagegen außlendische böse Müntz in daß Reich mit enfurung abzueschaffen.

IX. Die

IX. Die frembd Cronen so dass kronen gewicht nicht habenn zu auffressung dess gelisen Im Reich nicht ein zuelassen. Nachdem etzliche Müntz Stende hier meynen. Dieweil die Pergwerck nicht mer mit so geringe kosten wie fur Jaren erbauwet können werden. So muss auch wieder dess Reichs ordnung mit der muntz halten auff dass die Silber desto teur hinbracht werden. Wan aber solchs ein vorgeblicher Wahn dahin dismalen zu handeln Daß solches beginnen vnd furhaben abgewehret werde.

XI. So befindet sich daß die vier Stedt Colmar, Freiburg, Pasel, Preisach Reichs guldener anfangen an Korn zue feilen Solchen auch billich auch zubegegnen.

XII. Daneben wirt die Schweitzerische Müntz noch hin vnd wieder vber vielfeltig ergangene Verboth Auch die Kappen vnnd in gemein allerhant verbottenne Muntzen in Elsag darauß vnd sonderlich zuestraffen mit hauffen gegeben vnnd genohmen.

XIII. Wo die Probation nit ordentlich gehalten Solche auch zuuerbessern.

Hiemit beschliesse ich dann auch diese Vorrede, mit dem Wunsche, daß der HErr seinen Segen auf die bisher vollbrachte Arbeit legen wolle, damit sie zu einigem Nutzen für das Reich der Wissenschaften, und zum Besten des gemeinen Wesens gereichen möge.

Geschrieben auf der Julius-Carls-Universität zu Helmstedt, den 8. April 1780.

D. Franz Dominicus Häberlin.

Fort-



Fortsetzung der Regierungsgeschichte Kayser Maximilians des Zweiten vom Jahr 1564 = 1576.

In dem vorhergehenden Bande dieses Werkes ist gedacht worden, daß der König von Schweden der Stadt Lübeck angesonnen habe, sich der Schiffart nach Narva zu enthalten, welches auch dieselbe unter der Bedingung versprochen hätte, wofern auch die übrigen Hansestädte davon abstehen würden [a]). Weil nun

J. Chr. 1572

a) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 637. u. f. Es kann daselbst auch noch bemerket werden, daß die Hansestädte im J. 1571. von Trinitatis oder dem 10. Junius bis auf den 15. Julius zu Lübeck zusammen gewesen, und als sie sich über den, auf dem Hansetage im J. 1567., gemachten Entwurf einer neuen Verbündniß nicht vergleichen können, den in demselben bestimmten Termin so lange verlängert haben, bis man sich über den gedachten Entwurf vereiniget hätte. S. D. Anton Köhlers hinterlassene Nachr. von der T. Hansa, ad *a. 1571.*, in D. Joh. Pet. Willebrandts Hansischen Chronick, Sect. II. p. 262.

J. Chr. 1572 nun aber die andern Städte nicht ablassen wollten, nach Narva zu handeln; so glaubten die Lübecker, daß es auch ihnen frey stünde. Allein der König von Schweden nahm ihnen ihre Schiffe weg, deswegen sich jene bey dem Kayser und andern Potentaten über die Verletzung des Stettiner Friedens *) beschwerten, und ihre Schiffe zurück verlangten. Als nun bald darauf zu Lübeck m. Iun. die Hansestädte eine allgemeine Versammlung hielten; so wurde auf derselben auch über das Schwedische Verbot der Fahrt nach Narva gehandelt. Ungeachtet nun die Preussischen und Liefländischen Städte, ihres Eigennützens halber, verlangten, daß man die erwähnte Schiffart, den Polen, Schweden und Liefländern zu Gute, einstellen sollte; so wurde doch durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen, daß man der Kayserlichen Bewilligung nachleben, und solche Fahrt ferner fortsetzen wollte. Ausserdem wurde auch auf dieser Zusammenkunft berathschlaget, wie die Hanse wieder angerichtet, und das Verbündniß der Städte erneuert, auch wie die Handlung mit den Russen nach einem gewissen Stapelorte hinfüro fortgesetzt, und erhalten werden möchte. Zu dem Ende that die Stadt Reval den Vorschlag, weil die Moskowiter die Hansischen in ihrem Lande nicht leiden wollten, das Contoir zu Reval wieder anzulegen, und deswegen bey dem Kayser anzusuchen, es dahin zu vermitteln, daß der König von Schweden, zufolge seines im Stettiner Frieden gethanen Erbietens, die Stadt wieder einlösete, und daß zu mehrerer Beförderung daselbst auf einige Jahre ein Pfundzoll angeleget würde, weshalb auch umständlich an den Kayser geschrieben wurde.

Fer-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 522. f.

Ferner handelte man auf diesem Hansetage J. Chr. 1572
von einer Contribution zu Befreyung des Osterlingerhauses zu Antwerpen von seinen Schulden und von etlichen andern den Nutzen und die bessere Aufnahme dieses Hauses betreffenden Punkten, wobey zwar die Stadt Danzig rieth, daß man ein solch kostbares Gebäude zu Antwerpen nicht errichten sollte, bevor man nicht wegen der Freiheiten gesichert wäre, welches aber vom D. Sudermann widerlegt, und mit den Antorfern geschlossen, jedoch dabey auch dieses beschlossen wurde, daß, obgleich die Residenz hinfüro zu Antwerpen seye, dennoch das Hansische Haus zu Brügge nicht verkauft werden sollte. Weiter wurde auf diesem Convente über die Absendung einer Gesandtschaft nach Frankreich und den Niederlanden berathschlaget, um die Bestätigung der Freiheiten zu erhalten, und einige Beschwerden abzuthun, wie man dann auch den Schluß faßte, wegen der Sicherheit zur See gegen die Kaper des Prinzens von Oranien, und Seeräuber in der Westsee, an die Niederländische Regierung zu schreiben, und mit derselben mündlich zu handeln, oder zu deren Vertreibung eine Convoy anzuordnen, und zu dem Ende einen Ruderzoll anzulegen. Ingleichen kam ein und anderes von dem Contoir zu London und dessen zu befürchtender Abnahme, wegen der den Hamburgern zugestandenen Fahrt nach Engelland, vor. Es entschuldigte sich aber die Stadt Hamburg bey der Hansa, warum sie sich, wegen einer Niederlage, mit den Engelländern besonders eingelassen hätte, weil nemlich diesen, vermöge des Utrechter Vertrages, ein gegenseitiger freyer Handel in den Hansestädten wäre zugesagt worden, und sie eingesehen hätte, daß die Engelländer

J. Chr. 1572 der bedacht gewesen, sich anderswo auf eine Residenz wieder einzulassen. Sie hätte daher die Wohlfahrt ihrer Stadt in Acht genommen, und dadurch zuwegegebracht, daß die Anzahl der Tücher, welche nunmehro, allein aus Gnaden, den Hansischen aus Engelland jährlich auszuführen erlaubet wäre, um ein ansehnliches auf einige Jahre erhöhet worden; und ausserdem hätte man auch die Freybeuter aus den Engelländischen Seehafen weggeschaft und verwiesen. Indessen wurden doch, noch in diesem Jahr, einige Deputirte nach Engelland geschickt, um das Contoir in London zu visitiren, und ihnen ein Beglaubigungsschreiben an die Königin mitgegeben.

Ein anderer Vorwurf von Berathschlagungen bey der damaligen Zusammenkunft der Hansestädte waren die angebrachten Beschwerungen des Contoirs zu Bergen in Norwegen und der Dänische sogenannte Laſtzoll im Sunde. Es sind auch in diesem Jahr die Statuten oder Willkühre des Bergischen Contoirs, aus 48. Artickeln bestehend †), von den Hansestädten durchgesehen, besiegelt und an das Contoir geschickt worden. Wegen der bey dem König von Dännemark, schon im vorigen Jahr, gesuchten Bestätigung ihrer Freiheiten *) erhielten aber die Hansestädte nunmehro von demselben zur Antwort, daß sie sich sehr vieler Gerechtigkeiten und Freiheiten, welche dem Inhalte und Buchstaben der Privilegien gänzlich zuwider, in Dännemark und Norwegen bisher angemasset hätten; deswegen er an den Dänischen Adel, wegen dessen Seegelung, kein Verbot ergehen lassen, und auch den

†) Sie stehen im Lünigs R. A., T. XIV. in der Fortsetzung, n. 24. p. 90-98.

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 637.

den Handwerkern, welche sich in ihren Wohnungen der Gerechtigkeiten und Freiheiten der Kaufleute bedienet, den Mitgebrauch untersaget habe. Das Contoir zu Bergen aber und dessen Freiheiten wolle Er, wie dieselben von seinen Vorfahren gegeben und bestätiget wären, bey Königlicher Treue und Glauben, unverbrüchlich halten, und in ihrem Wesen lassen. Endlich wurde auch noch darüber berathschlaget, wie die Stadt Lübeck, durch eine gemeine Anlage, einiger massen wiederum zur Erstattung ihrer, im Schwedischen Kriege, aufgewandten Kosten gelangen; auch wie dem Geitze und der Uebertheurung der Handwerksleute und Bootsknechte zu begegnen, und selbige zu mäßigen seyn möchten. Wegen der Handwerksleute wurde also beschlossen, daß hinfüro keine Amtsmeister in den Hansestädten die Macht haben sollten, ihre Gesellen in Geldstrafen zu nehmen, oder Zusätze bey ihrer Amtsrolle zu machen; es geschehe dann mit Vorwissen ihrer Obrigkeit. Ingleichen daß, wenn künftig die Amtsmeister aus etlichen Städten sich zusammen befinden, um eine neue Ordnung zu machen, solche jederzeit unter dem Insiegel derjenigen Stadt, wo solches geschehe, verfertiget werden solle, und zwar mit Vorbehalt der Genehmigung jeder dabey interessirten Städte.

J. Chr. 1572

Uebrigens hat auch noch in diesem Jahr der H. Julius von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel das Lübeckische oder Wendische Quartier der Hanse und die Stadt Danzig bewogen, mit ihm in ein Bündniß und Correspondenz zu treten. Den Städten Cöln und Braunschweig aber trug man auf, mit den unvermögenden Städten in ihren Quartieren, welche

J. Chr. 1572 der Hanse entsagen wollten †), Unterhandlung zu pflegen, und ihre eigentliche Meinung einzuschicken. Ingleichen erhielten die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg den Auftrag, mit dem H. Franzen von Sachsen-Lüneburg, wegen begehrter Steigerung des Schleussengeldes zu Lauenburg, zu handeln. Hingegen wurde dem Herzog von Mecklenburg das verlangte neue Geleitsgeld und der Stadt Stettin das Ansuchen wegen eines neuen Zolles abgeschlagen [b]).

m. Sept. Auch die Reichsstädte hielten in diesem Jahr einen Deputations-Städtetag zu Speyer [c]). Auf demselben wurden gleich anfangs die Rechnungen der R. Stadt Cöln, wegen der bey der Visitation des R. G. gehabten Unkosten, und auch der R. Stadt Frankfurt über der Städte Contribution abgenommen, für richtig erkannt, und der letztern befohlen, jener ihren gethanen Vorschuß aus dem vorhandenen Vorrathe wieder zu erstatten. Zugleich wurde beliebt, daß die Rheinische Bank der Städte ihre Anlage an Frankfurt, die Schwäbische aber an Nürnberg oder Ulm erlegen sollte. Hiernächst meldete die Stadt Cöln, daß, auf ihr Ansuchen, und der vom Kayser bewilligten Commission, der in den Niederlanden gesteigerten Zölle und Impositen halber, von

†) So entsagte z. B. die Stadt Göttingen den 28. May 1572. schriftlich dem Hansebunde; s. Zeit- und Geschicht-Beschreib. der St. Göttingen; (Hannover und Gött. 1734. 4.) P. I. L. I. c. 1. §. 6. p. 28-32.

b) *Chytraei* Saxonia, L. XXIII. p. m. 608. & 616. *Thuanus* in Hist. sui temp., T. II. L. LI. p. m. 783-785. *Lundorpii* Contin. Sleidani, T. II. L. XII. p. m. 101-113. und Willebrandt, *l. c.*, Sect. II. p. 182. & 262-264.

c) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 638-642.

von dem Herzog von Alba noch keine Resolution J. Chr. erfolget sey; deswegen bedacht wurde, derselben zu 1572 antworten. Wegen der Zölle am Rhein wäre auf das, von dem letztern Städtetag zu Eßlingen, an die Rheinische Churfürsten erlassene Schreiben *) von Maynz und Pfalz eine Milderung erfolget; hingegen wegen Trier und Cöln wurde beschlossen, daß die Oberrheinische Städte, mit Hülfe der gesamten Oberrheinischen Kreisstände, an den Kayser, um die Abschaffung dieser beschwerlichen Steigerung, suppliciren sollten. Da sich der Kayser des Pfalz-Neuburgischen Zolles halber, bereits eine Commission verwilliget hätte †); so sollte an denselben, von Speyer aus, um die Beförderung solcher Commission geschrieben werden, mit Bitte, bey den vier Rheinischen Churfürsten zu bewürken, in Einforderung der Rheinzölle die alte Maaß beyzubehalten. Ferner wurde wegen der geschenkten Handwerker verabschiedet, daß alle Städte auf den nächsten N. J. Tag ihren Handwerkern und deren Gesinde ernstlich vorhalten sollten, bey Vermeidung schwerer Strafe über den R. Constitutionen und jüngst erneuerten und publicirten Edickten der geschenkten Handwerker halber **), ohne Wissen und Vergünstigung ihrer ordentlichen Obrigkeit, einander nicht zu strafen, zu schmähen, und unredlich zu machen, sondern alle vorfallende Sachen vor eines jeden Ortes Obrigkeit auszutragen. Wegen der grossen Handwerker zu Frankfurt aber sollte man Nachfrage halten, was dieselben für alte Gebräuche, Privilegien und Herkommen hätten,

 und

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 639.
†) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 461/474.
**) S. ebendieselbe, im VIII. Bande, S. 304.

J. Chr. 1572 und solches hernach an die **nächste Versammlung** der **Städte** bringen, um darüber zu berathschlagen.

Weiter wurde den **vier deputirten Städten** abermals befohlen, sich binnen drey Monaten über eine gewisse **Mahlstatt** zur **Zusammenkunft** ihrer **Gelehrten** zu vergleichen, um ein **Bedenken** zu stellen, wie man sich, wegen der von dem **Maynzischen Kanzler**, auf dem **letzten R. Tage** zu **Speyer**, gegen die **Städte** vorgenommenen **Neuerung** †) zu verhalten hätte. Wegen der **Beschwerden** aber, welche den **Städten** auf dem **letzten Deputationstage** der **Münzhandlung** halber begegnet, ließ man es bey dem letztern **Eßlingischen Abschiede** *) bewenden. Damit man indessen nicht dafür halten möchte, als ob die **Städte**, zum Abbruche und Nachtheil ihrer Obrigkeit, Freyheit, Herrlichkeit und löblichem Herkommen, in den gedachten **Frankfurtischen Deputationsabschied** einwilligten; so sollte der **Kayser** um ein gebührliches **Einsehen** ersucht, und gebeten werden, daß von **allen Ständen** solchem publicirten **Münzedickte** würklich **nachgesetzet** würde. Endlich statteten auch die **Registratoren** Bericht ab, in wie weit sie die **Registratur** fortgesetzt und **duplirt** hätten, da dann ihnen **von jedem Blatte ein Batzen** verordnet wurde. Und zuletzt beschloß man auch noch, hinfüro die **Städtetage** nicht mehr auf **Matthäi**, sondern auf **Bartholomäi** zu halten [b]). Bald nach diesem **Deputationstage** der **R. Städte** kamen auch die **Landspergischen Bunds-**

m. Oct.

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., in der Vorrede, S. XLVII. f. u. XLIX. *coll.* p. 640.

*) S. ebendieselbe, im VIII. Bande, S. 640. f.

b) Scherers schon öfters angeführtes *Repertorium MS.* der R. Städte *Registratur*, Sect. III. fol. m. 49. b. – 50. b. und P. von Stetten Geschichte der R. St. Augspurg, P. I. c. 9. §. 17. p. 603.

Bundsverwandten, in diesem Jahre, nochmals [e]) J. Chr.
zu Regenspurg zusammen [f]). 1572

Es ist in diesem Werke schon einigemal der grossen Beschwerden, welche die Oberländische Stände des Schwäbischen Kreises über die Beeinträchtigungen und Eingriffe der Kayserlichen und R. Landvogtey in Ober-Schwaben führten, gehandelt worden, und waren dieserhalb noch auf dem letztern R. Tage zu Augspurg, im J. 1566., die triftigsten Vorstellungen geschehen [g]). Allein selbige waren bisher noch immer ohne alle Würkung geblieben; deswegen dann in dem itzigen Jahre auf Veranlassung des Schwäbischen Kreises, die Beschwerden der hiebey hauptsächlich interessirten Oberländischen Stände in ein summarisches Verzeichniß zusammengezogen, und mit einem abermaligen Schreiben 20 Aug. sowohl an den Kayser, als auch an den ErzH. Ferdinand von Oesterreich begleitet wurden. Es giengen aber diese Beschwerden vornehmlich auf den von der Landvogtey aufgerichteten neuen und höchstbeschwerlichen Zoll, auf Bedrückungen wider den Land- und Religionsfrieden, auf die verschiedene Eingriffe der Landvogtey in die Güter und leibeigene Leute der Stände, welche in derselben hohen und niedern Obrigkeit gelegen wären, auf die Anmaassung des Novalzehendens, auf die Beeinträchtigung der, von den Ständen vom Reiche zu Lehen tragenden, hohen malefizischen und forstlichen Obrigkeit, auf die Verweigerung und Hinderung der Appellationen an das Kayserliche und R. K. G., auf das Verbot der freyen und hergebrachten Religions-

e) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 684.
f) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 17. p. 603.
g) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 348. f.

J. Chr. 1572 ligionsübung der A. C., auf die Stöhrung der den Ständen über ihre Unterthanen zustehenden Gerichtsbarkeit, auf die erweiterte Vergleitung der Güterwagen und Fuhrleute, und auf andere dergleichen von der Landvogtey sich herausgenommene Neuerungen mehr. Zugleich wiederholte der Schwäbische Kreis seine schon vormals gethane Bitte, daß die angetragene Auslösung der Landvogtey zugestanden, und inzwischen, bis solches ins Werk gesetzet würde, alle Neuerungen und Thätlichkeiten abgestellet werden möchten. Allein es fanden diese Vorstellungen des Kreises, ob er gleich selbige in der Folge noch öfters wiederholte, und auf dem Ablösungspunkte beharrete, keinen Eingang. Vielmehr dauerten die Eingriffe und Bedrückungen immer fort, also daß die um und in der Landvogtey gesessene R. Stände, besonders die Erbtruchsessen von Waldburg, die Grafen von Königsegg, die Klöster Weingarten, Weissenau, Baindt, und die R. Städte Memmingen, Biberach, Ravenspurg, Leutkirch, Buchhorn rc., fast auf allen Kreistagen darüber Beschwerden führen, und die Hülfe und Vermittlung der Fürsten und Stände bey dem Kayser und der Vorderösterreichischen Regierung anrufen müssen [h]).

K. Carl der IX. von Frankreich hatte im Frühjahr Casparn von Schönberg nach Teutschland abgefertiget, um mit den protestirenden Fürsten ein Schutzbündniß, ungefähr auf die Art, als er um diese Zeit mit der Königin von 29 Apr. Engelland zu Blois geschlossen hatte, zu errichten. Zugleich ließ er des Churfürstens von der Pfalz zwei-

h) (J. R. Wegelins) histor. Ber. v. der K. und R. Land-Vogtey in Schwaben, P. I. Sect. XIV. §. 9. p. 285. & P. II. n. 208. p. 270-275.

zweitem Sohne, dem Pfalzgrafen **Johann Casi=** 3. Chr. **mir**, die Stelle eines **General=Feld=Obristen** 1572 antragen, und dessen jüngern Bruder, dem Pfalzgrafen **Christof**, setzte er eine ansehnliche **Pension** aus [i]). Ich finde aber keine Nachricht, daß dißfalls etwas zu Stande gekommen sey, oder daß die **Protestantischen Fürsten** sich mit dem **König** von **Frankreich** eingelassen hätten. Es scheinet vielmehr, daß dieses ein blosses Blendwerk gewesen, um dadurch die **Hugenoten**, und besonders den **Admiral** von **Coligny**, **sicher** zu machen, und in das Netz zu locken, welches auch dem **König** und seiner Frau **Mutter** gelungen ist. Dann einige Zeit nachher erfolgte das verabscheuungswürdige **Pari=** 24 Aug. **sische Blutbad**, worüber zwar **P. Gregorius** der XIII. öffentliche **Freudenbezeugungen** zu **Rom** anstellen, und auf dasselbe durch den beredten **Muretus** eine grosse **Lobrede** halten ließ [k]). Hingegen aber ließ unser **Kayser Maximilian**, der in Religionssachen so tolerant gesinnt war, durch seinen

i) *Thuanus* l. c., T. II. L. LI. p. m. 790. Cf. *Du Mont* Corps diplomat., T. V. P. I. n. 100. p. 211-215.

k) Von dem Parisischen Blutbade kann man unter andern nachsehen den *Thuanus* l. c., T. II. L. LII., per totum, p. m. 805-832. & L. LIII. *ab initio* und den *Schadaeus* l. c., P. II. L. VIII. §. 40-66. p. m. 228-251. Cf. *Ill.* aliquot *Germanorum* Carmina de immaniss. — Christianor. laniena — *Lutetiae Parisiorum*, *Lugduni* item, aliisque eiusd. regni locis — patrata a. 1572. etc. etc.; Vilnae, 1573. 4. Ern. *Varamundi* Narratio de furoribus Gallicis, horrenda & indigna Amirallii Castillionei, nobil. atque ill. Virorum caede etc. etc.; Edimburgi, 1573. 4. *Ornatissimi* cuiusdam *Viri* de *reb. Gall.* ad *Stanisl. Elvidium* Epistola; Lutetiae, 1573. 4. und *Nuptiae Parisinae*, ex Museo C. F. *Franckensteinii*; s. l., 1672. 8.

J. Chr. 1572 seinen damaligen **Gesandten** zu **Paris**, den **Grafen von Stockberg**, sein überaus grosses Mißfallen darüber bezeugen, und nannte es in einem, ein (22 Fbr. 1572.) Paar Jahre nachher, an den bekannten **Lazarus von Schwendi** erlassenem **Schreiben**, ein **schändliches Blutbad**, wodurch sich sein **Schwiegersohn**, der **König**, einen **Flecken** angehängt hätte, den er nicht leicht ablegen würde [l]).

Als die Nachricht von diesem **Blutbade** nach **Teutschland** kam; so wurden dadurch die **protestantischen Fürsten** sehr aufmerksam gemacht, indem sie argwohnten, daß der Mordgeist sich auch nach Teutschland ziehen möchte, zumal sie meinten, bey den **Catholischen** eine **Gährung** zu gleichen Unternehmungen zu bemerken. Es schlug daher der **Churfürst** von der **Pfalz** eine **Zusammenkunft** der A. C. verwandten **Fürsten** zu **Heidelberg** auf den 16. **September** vor, wozu auch der junge **H. Ludewig** von **Würtenberg** eingeladen wurde. Die **Meinung** des **Churfürstens** gieng dahin, daß ein **Schutzbündniß** unter den **protestantischen Fürsten** errichtet werden müßte; allein am **Würtenbergischen Hofe** bezeugte man hiezu um so weniger eine Neigung, weil man **keinen Nutzen** davon sah. Ja man hielt es sogar für **gefährlich**, sich mit dem **Churfürsten**, welcher der **A. C. nicht zugethan**, folglich vom **Religionsfrieden** ausgeschlossen war, und mit den **Hugenoten** in etwas **einzulassen**, und dadurch den **Widerwillen** der **Könige** von **Frankreich** und **Spanien**, wie auch des **Herzogs** von **Alba**, bey denen der **Churfürst** sehr **verhaßt** war, sich mit zuzuziehen. Und wollte ja etwa von **Frankreich** wider **Teutschland** etwas

l) Das **Kayserliche Schreiben** stehet in *Goldasti* Constitut imperial., T. II. p. 383. sq. und in desselben R. Satzungen, P. II. p. 324. sq.

etwas vorgenommen werden, welches doch nicht zu J. Chr.
vermuthen war, weil diese Krone mit sich selbst 1572
genug zu schaffen hatte; so glaubte man, daß man
von dem Religionsfrieden und den Kreisverfassungen mehrere Sicherheit zu erwarten hätte,
als von dergleichen Verbindungen, deswegen gab
H. Ludewig dem Churfürsten eine verzügliche
Antwort dahin, daß er dessen Schreiben erst an
seine Vormünder wollte gelangen lassen.

Nichts destoweniger kamen die Gesandten
des Pfalzgraf Reichards von Simmern und der
Marggrafen Georg Friedrichs von Brandenburg und Carls von Baden-Durlach zu
Heidelberg zusammen, und schlossen mit den 22 Spt.
Chur-Pfälzischen Räthen einen Abschied,
wie man sich zu verhalten habe, weil nicht allein in
Teutschland beschwerliche Aussichten, sondern auch in Frankreich und in den Niederlanden ein schreckliches Blutvergiessen vor Augen lägen. Sie erinnerten sich nemlich, was der Pabst
und seine Anhänger bisher wider die Lehre des
Evangeliums vorgenommen, und was in den
teutschen churfürstlichen und fürstlichen Ländern,
auch in den R. Städten wider die Bekenner
der A. C. verhänget worden. Mithin hielten sie
sich schuldig, sowohl die Herrschaften, als auch
die Unterthanen vor allem Unheil zu bewahren,
und sie bey der erkannten evangelischen Wahrheit, und dem Religions- und Profan-Frieden zu erhalten, den Zorn GOttes durch wahre
Busse abzuwenden, sich in ein Verständniß einzulassen, den H. Ludewig von Würtenberg um
seinen Beitrit zu ersuchen, und den Prinzen von
Oranien wider den H. von Alba nach Möglichkeit
zu unterstützen, damit dieser Feind von Teutschland entfernet werden möchte. Es ergieng auch

hier-

J. Chr. 1572 hierauf an den H. **Ludewig** eine **Einladung** zu seinem förmlichen **Beitrit**, allein er **entschuldigte** sich theils **mit** seiner **Jugend**, theils daß er dem **Erzhause Oesterreich** mit **Lehenspflichten** verbunden sey, theils mit dem **Tübingischen Vertrage**, vermöge dessen er **ohne Vorwissen** und **Bewilligung** seiner **Landschaft kein Bündniß** errichten könnte. Sollte nun aber **diese** darum **angegangen** werden; so könnte diese **Verbindung** der **Fürsten nicht** so **verborgen** bleiben, als es die Umstände erforderten [m]).

Dem gefangenen H. **Johann Friedrich** dem **Mittlern** von **Sachsen** wurde in diesem Jahr sein **Schicksal** auch in etwas **erleichtert**, indem seine Gemahlin **Elisabeth** vom **Kayser** die Erlaubniß erhielt, sich zu ihm zu begeben; wie sie dann auch hernach bis an ihren Tod bey ihm geblieben ist. Weil aber hievon die Umstände bereits in einem der vorhergehenden Theile dieses Werks erzählet sind; so will ich meine **Leser** auf denselben verweisen [n]).

4 Aug. Es starb aber in diesem Jahr sein **mittlerer Sohn**, Prinz **Friedrich**, im zehenten Jahr seines Alters, zu **Eisenberg**, wo er sich mit seinen **beiden** andern **Brüdern**, und ihrem **Hofmeister**, Hans **Brunen von Pöllnitz**, bisher aufgehalten hatte [o]). Indessen setzten die, seit dem vorigen Jahr, zu **Erfurt** anwesende **Kayserliche Commissarien** und übrige subdelegirte **churfürstliche** und **fürstliche Räthe** das ihnen aufgetragene Geschäfte der **Landestheilung** zwischen dem H. **Johann Wilhelm** und

m) C. F. Sattlers Gesch. des Herzogth. Würtenberg, unter der Regier. der HH., P. V. Sect. VI. §. 15., p. 22-24.

n) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 259. f.

o) Joh. Seb. Müllers Sächs. Annales, ad *h. a.* p. 161.

und seines Bruders Söhnen p) fleißig fort, und brachten es auch endlich glücklich zu Stande. Vermöge des erfolgten Kayserlichen Ausspruches und zu Erfurt errichteten Theilungsabschiedes erhielt nemlich der H. Johann Wilhelm zu seinem Antheile ausser den vier gegenassekurirten Aemtern, Weimar, Jena, Roßla, und Leuchtenburg, auch noch die Aemter Altenburg, Eisenberg mit Laußnitz, Bürgel, Dornburg, Camburg, Roda, Stift Saalfeld, Kapellendorf, Ringleben, Ichtershausen, Wachsenburg, Georgenthal, Schwarzwald, Reinhardsbrunn, und den Georgenthaler Hof zu Erfurt, wie auch das Geleit und Schutzgeld in dieser Stadt, und das Schutzgeld zu Nordhausen zur Helfte; ingleichen die Städte Weimar, Buttstett, Buttelstett, Magdala, Rastenberg, Jena, Kahla, Orlamünde, Roda, Lobeda, Dornburg, Camburg, Bürgel, Eisenberg, Altenburg, Ronneburg, Lucka, Schmöllen und Neumark. Hingegen bekamen des H. Johann Friedrichs beide Söhne, Johann Casimir und Johann Ernst, ausser dem Wiedereinlösungsrechte an den vier öfters genannten assekurirten Aemtern, Weyda, Arnshaug, Ziegenrück und Sachsenburg folgende Aemter, Volkerode, Coburg, Münchrode, Heldburg, Eißfeld, das Amt und Stift Römhild, Lichtenberg, Veilsberg, Sonnenfeld, Sonnenberg, Salzungen, Allendorf, Crainberg, Gerstungen und Haus Breitenbach, Trefurt, Kreutzburg, Eisenach, Tenneberg, Gotha, mit dem Stifte und dem dasigen Reinhardsbrunner Hofe, die Colleckrur zu Salza, und das Geleit und Schutz-

J. Chr. 1572 6 Nov.

p) S. im VIII. Bande der N.T.R.G., S. 655.

J. Chr. 1572 Schutzgeld zu Erfurt, wie auch letzteres zu Nordhausen, beides zur Helfte; ingleichen die Städte Weyda, Neustadt an der Orla, Pößneck, Triptis, Auma, Ziegenrück, Coburg, Hildburghausen, Rodach, Eißfeld, Römhild, Sonneberg, Heldburg, Neustadt an der Heide, Umerstadt, Schalkau, Salzungen, Trefurt, Kreutzburg, Eisenach, Waltershausen und Gotha.

Da übrigens unter diesen Aemtern sich einige befanden, welche dem herzoglichen Hause Sachsen nur Pfandsweise zustunden; so wurde beliebt, daß, wenn dergleichen Aemter, über kurz oder lang, von dem einen oder andern Theile abgelöset würden, alsdann dem abgelöseten Theile von dem andern, mit Annehmung des halben Pfandschillings, so viel an Land und Leuten eine Erstattung geschehen sollte, als sich pro Rata gebührte. Und weil sich auch ferner auswies, daß eine Ungleichheit und Uebermaaß in den Ritterdiensten bey dem Antheile der jungen Herzoge war, welche damals nicht sogleich entschieden werden konnte; so wurde verabredet, daß die ganze Ritterschaft, ausserhalb der acht assekurirten und gegenassekurirten Aemter, mit Lehendiensten und Folgen beiden Theilen vorerst gemein bleiben, längstens aber binnen Jahresfrist, auf einer neuen Zusammenkunft, eine gleichmäßige Abtheilung der Dienste gemacht werden sollte. Hingegen wegen der Grafen von Schwarzburg wurde verabschiedet, daß weil das Fürstliche Haus mit ihnen noch in unentschiedener Rechtfertigung stünde, und sie daher nicht füglich getheilet werden könnten, dieselben bis zum Ausgange der Rechtfertigung in der Gemeinschaft behalten werden sollten. Auf die Art entstunden also nunmehr zwey regierende

Ne-

Nebenlinien in der Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen, nemlich die Weymarische in der Person des H. Johann Wilhelms, und die Coburgische, welche aus dessen beiden obbenannten Neffen bestund. Weil aber diese noch minderjärig waren; so blieben sie noch unter der Vormundschaft der Churfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg, und die ihnen zugetheilte Ritterschaft, Städte und Aemter wurden von den Kayserlichen Commissarien angewiesen, den jungen Herzogen zu huldigen. Es erhoben sich auch die Kayserlichen Commissarien, mit den subdelegirten churfürstlichen Räthen von Pfalz, Sachsen und Brandenburg in Person nach Gotha und Coburg, und liessen daselbst die Huldigung ablegen, welches hernach auch in dem übrigen Landesantheile der jungen Herzoge geschah. Auf gleiche Art wiesen die Kayserlichen Commissarien auch die Universität und das Consistorium zu Jena zur Helfte an die Herzoge Johann Casimir und Johann Ernsten, und befahlen jenen, die Erbhuldigungspflicht an diese abzustatten [q]).

J. Chr. 1572

In der Mansfeldischen Sequestrationssache erliessen nun, zufolge des letztern Erfurtischen

15 Jan.

q) Der Erfurtische Theilungs-Receß ist, meines Wissens, noch nicht ganz publicirt worden. Ein Paar Fragmente aus demselben finden sich in der *in Iure et facto* gegründeten Gegen-*Deduction* in Sachen Schwarzburg-Arnstadt contra Sachsen-Weymar, in den Beylagen, n. 15. p. 21. und in *Fabri* Europ. Staats-Kanzley, P. 68. cap. 4. p. 147-149. Cf. Müller *l. c.*, p. 161. G. P. Hönns Coburg. Hist., L. II. p. 197. und W. E. *Tenzelii* Supplem. rel. ad C. *Sagittarii* Hist. Goth., Sect. III. §. 10. p. 855 sq.

J. Chr. 1572 schen Abschiedes [r]), die Grafen **Hans Georg, Hans Albrecht, Hans Hoyer** und **Bruno** von **Mansfeld** den **Bergvogt, Richter**, die **Geschwornen** und andere zu ihren **Bergwerken** gehörige **Personen** der Pflicht, womit sie ihnen bisher verwandt gewesen, und **wiesen** dieselben an den **Churfürsten** von **Sachsen**, als ihren **Ober-Lehensherrn** und **Landesfürsten**, welchem sie die **Eidespflicht** und **Huldigung** unweigerlich leisten, und ihm, bis zu endlicher Bezahlung ihrer Schulden, allen Gehorsam erzeigen sollten. Jedoch behielten sie sich und ihren Erben vor, daß ihnen **ihr Antheil** an den **Bergwerken**, nach gänzlicher Abbezahlung ihrer Gläubiger, mit allen erblichen und eigenthümlichen Rechten und Gerechtigkeiten, wieder **eingeräumet** werden sollte; wie sie sich dann auch nochmals alle Stücke, **Regalien, Freiheiten** und **Gerechtigkeiten**, deren sie sich in dem **Leipziger Abschiede** *) nicht begeben hätten, ausdrücklich **vorbehielten**. Ingleichen bedungen sie sich aus, daß die wahre christliche **Religion**, nach Innhalt der **A. C.** in ihren angewiesenen Landen getreulich **erhalten**, und die **Unterthanen** wider das alte Herkommen **nicht beschweret**, noch mit einiger Neuerung beleget, sondern **bey alter Gerechtigkeit** und **Privilegien gelassen** werden sollten [s]). End-

r) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 659.

*) S. Eben daselbst, S. 509. ff.

s) Lünigs R. A., T. XI. p. 147. n. 91. und *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 99. p. 210 sq. Außerdem führt der sel. Schöttgen in seinem *Inventario diplomat. Hist. Saxon. super.*, ad a. 1572. n. 4. & 7., col. 598. & 599., auch noch der Grafen von Mansfeld Contract wegen der Bergwerke, vom 5ten Febr. 1572. und des Churf. Augusts Abschied und Vertrag wegen der Mansfeld. Bergwerke, vom 18ten Merz a. e. an, und beruft sich auf

Endlich ist bey diesem Jahr auch noch das Absterben des letzten Burggrafens von Meissen, Heinrichs des jüngern oder VII., zu bemerken, als welcher, ohne Hinterlassung einiger Leibeserben, im 36sten Jahr seines Alters starb, und seine Stammlinie beschloß. Die vielen Verdrießlichkeiten, denen er, wegen der obliegenden grossen Schuldenlast, fast beständig ausgesetzet war, und der Gram über seine gedoppelte erblose Ehe mochten vieles zu seinem so frühzeitigen Ableben beigetragen haben. Schon der erste Burggraf von Meissen aus dieser Linie hatte das Burglehen zu Meissen und das Schloß Frauenstein, im J. 1428., an den Churfürsten von Sachsen, Friedrich den Sanftmüthigen, verkauft *), und unser letzter Burggraf, Heinrich der VII. hatte, nebst seinem ältern Bruder, dem Burggrafen Heinrich dem VI., wegen ihrer andringenden Gläubiger, ihren Antheil am Voigtlande an den Churfürsten August von Sachsen anfangs Pfandsweise, und hernach Kaufsweise überlassen †). Es war also bey seinem Absterben wenig, oder fast nichts zu erben übrig. Die Regalien aber fielen dem Kayser und dem Reiche, und die noch übrigen Herrschaften den Lehensherrn, nemlich der Krone Böhmen und dem Churfürsten von Sachsen anheim; hingegen giengen die Stammvettern des letzten Burggrafens, die Reuß, Grafen und Herren zu Plauen, bey dieser Erbschaft

J. Chr. 1572

22 Jan.

B 2

auf Bierings Hist. des Mansfeld. Bergwerkes. Da ich aber dieses Buch nicht selbst besitze, noch selbiges habe ausfindig machen können; so kann ich auch von dem Innhalte dieses Contracts und Abschiedes keine Nachricht geben.

*) S. im V. Bande des sogenannten Auszuges 2c., S. 407.

†) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 242 : 246.

J. Chr. schaft leer aus, ob sie gleich zuvor jederzeit in ge-
1572 sammten Lehen gesessen, und eines Stammes, Namens und Geblütes gewesen sind [ff]).

7 Jul. Mit dem K. Sigmund August starb, in diesem Jahr, der Jagellonische Mannsstamm der Könige von Polen aus, wodurch der Polnische Thron erledigt wurde. Um denselben bewarb sich auch unser Kayser Maximilian für seinen zweiten Sohn, den ErzH. Ernsten, welchen der damalige päbstliche Legat in Polen, der Cardinal Commendon, den polnischen Magnaten und Ständen auf das beste emfahl; wie dann auch die Littauer gar sehr für ihn gesinnet waren. Allein die verwitwete Königin von Frankreich, Catharina von Medices, suchte die polnische Krone ihrem dritten Sohne, dem H. Heinrich von Anjou, zu verschaffen, und hatte zu dem Ende, noch bey lebzeiten des K. Sigmund Augusts, einen Französischen Edelmann nach Polen geschickt, um den Polen günstige Gesinnungen für ihren Sohn beyzubringen. Als man nun am Französischen Hofe die Nachricht von dem Ableben des K. Sigmund Augusts erhielt; so wurde der bereits in andern wichtigen Unterhandlungen mit Nutzen gebrauchte Johannes Montluc, B. von Valence, nach Polen abgefertiget, um sich um den polnischen Thron für den Herzog von Anjou zu bewerben. Weil man aber befürchtete, daß das kürzlich zu Paris verübte Blutbad die Protestantischen Churfürsten und Fürsten in Teutschland von Frankreich möchte abwendig gemacht haben,

ff) Balthas. Mylius Leichpred. bey dem Begrebnis — Heinrichen — Burggr. zu Meissen 2c.; Leipzig, 1573. 4. Laur. Peccensteins Theatr. Saxon.; (Jena, 1608. fol.) c. 18. p. 268 sq. und J. Becklers Gräfl. Reuß-Plauische Stammtafel; (Schleitz, 1684. fol.) 2. Abs. 1. Abth. p. 238-254.

ben, und daß dieselben dem H. Heinrich von Anjou, bey der vorseyenden Wahl in Polen, Hindernisse in den Weg legen, dagegen aber, durch ihre Glaubensverwandten in Polen, die Sache des Erz-H. Ernsts unterstützen möchten; so schickte der König von Frankreich, zu Anfang des folgenden Jahrs, den schon oben einmal erwähnten Casparn von Schönberg, wiederum nach Teutschland an einige Protestantische Höfe, um sowohl das Parisische Blutbad zu entschuldigen, als auch dieselben zu bewegen, sich zum Besten des H. von Anjou, in der polnischen Wahlsache, zu verwenden. Der von Schönberg gieng zuerst zu dem Churfürsten von der Pfalz, welcher über das Blutbad zu Paris am meisten erbittert war, und besänftigte ihn wenigstens einiger massen durch dessen Sohn, den Pfalzgrafen Johann Casimir, dem er im höchsten Vertrauen entdeckte, daß kürzlich zu Rom vom Pabste ein Anschlag gemacht worden, den drey evangelischen Churfürsten, mit Hülfe des Königs von Spanien, ihre Churwürden zu entziehen; mithin um so nöthiger seyn würde, die alte Freundschaft und Verbindung zu unterhalten.

J. Chr. 1572

1573 sub fin. Febr.

Hierauf begab sich der von Schönberg nach Frankfurt, wo er mit des Prinzens von Oranien Bruder, dem Grafen Ludewig von Nassau, ein und anderes verabredete. Zu Cassel wollte er den Landgrafen Wilhelm bereden, an die polnischen R. Stände ein Empfehlungsschreiben für den H. von Anjou abgehen zu lassen; allein der Landgraf schlug es ihm mit der Entschuldigung ab, daß er solches nicht allein ohne Beleidigung des Kaysers, mit dem auch die andern Fürsten, weil er sie darum gebeten, schon ein Vorschreiben nach Polen hätten abgehen lassen,

J. Chr. 1573

sondern auch ohne Schmach der Fürsten selbst, nicht wohl thun könnte. Alles also, was der von Schönberg erhalten konnte, bestund darin, daß er in geheim einen seiner Räthe an des H. Heinrichs von Braunschweig Witwe, die polnische Prinzeßin Sophia, mit einem Empfehlungsschreiben für den H. von Anjou abschickte, wovon man sich um so mehr eine gute Würkung versprach, weil die Herzogin Sophia den Evangelischen sehr geneigt, gegen die Oesterreicher aber sehr feindselig gesinnet war; mithin man glaubte, daß ihre Vorschrift nicht nur bey ihrer noch unvermählten Schwester, der Prinzeßin Anna, die sich mit dem H. von Anjou vermählen könnte, sondern auch bey den polnischen Ständen, die von einerley Religion mit ihr wären, ein grosses Ansehen haben würde. Es verfügte sich hierauf der von Schönberg von Cassel nach Wolfenbüttel zu dem H. Julius von Braunschweig, bey dem er sich aber nicht lange aufhielt, sondern von da weiter nach Braunschweig eilte, wo er mit dem von der Herzogin Sophia dahin geschicktem Heinrich Crato in Unterhandlung trat, und es dahin brachte, daß die Herzogin an ihre Freunde in Polen, zum Besten des H. von Anjou, schrieb, welches Vorschreiben hernach nicht wenig zur Beförderung der Wahl desselben zum König von Polen soll beigetragen haben. Zuletzt begab sich der von Schönberg nach Dresden zum Churfürsten August von Sachsen, welcher erst kürzlich von seinem dem Kayser zu Wien abgestattetem Besuche zurückgekommen war, den er aber den Absichten seines Hofes ganz entgegen gesinnt befand; deswegen er sich, da ohnehin ein Kayserlicher Gesandter zu Dresden ankam, nach Leipzig verfügte, und von da aus seine Unterhandlungen durch

die

die churfürstlichen Räthe, doch ohne Frucht, fortsetzte. Von dem Churfürsten von Brandenburg endlich machte sich der Französische Hof um so weniger Sorgen, daß er es mit Oesterreich halten würde, indem man glaubte, daß der Churfürst ohnehin nichts unternehmen würde, was in der Folge seinem Vetter, dem Herzog von Preussen, einigen Nachtheil bringen könnte.

J. Chr. 1573

Inzwischen war in Polen alles voller innerlichen Unruhen und Bewegungen, weil sich die gehaltene verschiedene Provinzial-Landtäge nicht mit einander vereinigen konnten und wollten. Endlich brachte es der Primas des Königreichs, Uchanski, mit vieler Mühe dahin, daß der Convokations-Reichstag auf den 6ten Jenner 1573. nach Warschau beliebet wurde, auf welchem man hernach den Wahl-Reichstag auf den 5ten April ansetzte. Der obbenannte Französische Gesandte gab sich nun alle Mühe, die Senatoren und übrige Wählende für den Herzog von Anjou zu gewinnen, und that zu dem Ende den Polen sehr vortheilhafte Anerbietungen, worüber er auch mehrern Beifall fand, als die Kayserlichen Gesandten, Wilhelm von Rosenberg und Andreas Dudithius. Da nun auch am Kayserlichen Hofe alles mit der grösten Langsamkeit tracktirt wurde, und der päbstliche Legat, der Cardinal Commendon, wie auch der Samoscius die Französische Partey ergriffen, ferner der Türkische Kayser, aus Haß gegen Oesterreich, rieth, entweder einen Französischen Prinzen, oder einen Piasten zum König zu erwählen; so fiel endlich die Wahl für den H. Heinrich von Anjou aus, welcher auch hierauf, nachdem der B. Montluc von Valence die dißmal zum erstenmal entworfene *Pacta conventa*, in dessen

J.Chr.Seele, beschworen hatte, von dem Kron-
1573 Groß-Marschall zum König von Polen und Groß-Herzog in Littauen öffentlich ausgerufen wurde. Die Polen schickten hierauf an ihren neu-erwählten König eine grosse Gesandtschaft ab, wovon der B. Conarski von Posen und der Woywode Laski von Siradien die Häupter waren, um ihn in das Reich einzuladen. Allein da that sich eine unvermuthete Schwierigkeit auf ihrer Reise nach Frankreich hervor, weil ihnen der Kayser und andere R. Fürsten, dessen Freunde, besonders aber der Churfürst von Sachsen, den freyen Durchzug durch ihre länder verweigerten. Der Kayser gab nemlich, auf ihr Ansuchen, ihnen zur Antwort: er könne ihnen solchen, ohne Rath der R. Fürsten, nicht bewilligen; und diese sagten, daß sie es ohne Bewilligung des Kaysers nicht zulassen könnten. Jedoch der voraufreisende Französische Gesandte, der B. Montluc, rieth ihnen, ihm nur getrost zu folgen, welches sie dann auch wagten, glücklich über Leipzig, Erfurt, Gotha, Eisenach, Cassel u. s. w. nach Frankreich kamen, und daselbst bey ihrem neuen König ihr Gewerbe anbrachten. Derselbe gieng nun zwar hierauf, durch Teutschland *), nach Polen, wo er zu Anfang des folgenden Jahrs anlangte; verließ aber wiederum nach wenig Monaten, das Königreich, wodurch er zu einer neuen Königswahl Anlaß, dem Kayser aber Gele-

*) In des *Schannati* Hist. Fuld., T. II. n. 274. p. 429 sq. findet sich ein Requisitionsschreiben des K. Heinrichs von Polen an den Abt Balthasar von Fulda, de Dato Paris, den 20. Sept. 1573., wegen sicherer Durchreise durch dessen Land. An dem Chur-Pfälzischen Hofe aber wiederfuhren dem K. Heinrich, wegen des vorgefallenen Blutbades zu Paris, sehr grosse Kränkungen.

elegenheit gab, sich nochmals zu bestreben, die J. Chr. 1573
olnische Krone an sein Haus zu bringen,
ovon zu seiner Zeit das weitere soll gemeldet
erden t).

Unser Kayser **Maximilian** hielt sich dieses
nze Jahr hindurch zu **Wien** auf, wie solches
ne mir bekannt gewordene **Urkunden** ausweisen.
aselbst gab er z. E. der R. Stadt **Weissenburg** 20 Jan.
n **Nordgau** ein **Privilegium**, des Innhalts,
ß sie ein besonderes **Schmach**- und **Bauge**-
cht halten könnte, von dessen Urtheilen, wenn es
cht die Summe über 300. **Gulden** betreffe,

 nicht

t) *Codex diplomat. Regni Polon.*, T. I. (Vilnae, 1758. fol.) Sect. IX. n. 2-8. p. 452-469. *Goldastus* de regno Bohem., T. I. in *App. Docum.* n. 105 sq. p. 213-220. & in *Supplem. actor. publ.* n. 59. p. 339-341. *edit. Schminck. Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 106-110. p. 221-226. Reinholdi *Heidensteinii* rer. Polon. Libri XII.; (Francof. 1672. fol.) L. I. p. 3-62. Andr. Maximil. *Fredro* Gestor. Pop. Polon. sub *Henrico Valesio*, Polon. — Rege; (Dantisci, 1652. 4.) p. 4-141. *passim* & in C. *T. L.* Scriptor. Polon., T. I.; (Amstelod., 1698. 4.) pagg. iisdem. Io. Demetrii *Sulikovii* Comm. rer. Polon., in *iisdem Scriptor.*, T. I. p. 1-29. *Schardius* in Epit. ad aa. 1572-1574., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 181. a.-183. a. 188. b. 190. a. 191. b. & 193. b. *Thuanus* l. c., T. II. L. LIII-LVI. p. m. 840-842. 888. 907-910. 948-957. 962-968. 971. & 973-977. *Chytraeus* l. c., L. XXIII. p. m. 617. 621. & 624. *Lundorp* l. c., T. II. L. 12-14. p. m. 133. 143-147. 161-176. 184-188. Os. *Schadaeus* in der Continuat. des verteutschten Sleidanus, P. II. L. VIII. §. 28. p. m. 225 sq. L. IX. §. 2-4. & 17-22. p. 257-262. & 271-278. & L. X. §. 3 sq. & 22 sq. p. 288-290. 321. & 325-328. Cf. Godfried *Lengnich* Hist. Polona; (Lipsiae, 1740. 8.) P. I. §. 47. p. 60. & P. II. c. 1. §. 1-4. p. 63-68.

1573 nicht appellirt werden sollte [tt]). Bald darauf 26 Febr. belehnte der Kayser die Gesandten des H. Johann Wilhelms von Sachsen mit den Landen, welche dem Herzog nach der mit seines gefangenen Bruders Söhnen zu Erfurt getroffenen Landestheilung zugefallen waren, wie auch mit dem Vorzuge und Erstgeburtsrechte an dem Erz-Marschallamte und der Chur Sachsen, ingleichen mit der vollkommenen Erbfolge bey der Erbverbrüderung mit Hessen und Henneberg, zufolge des darüber im vorigen Jahre ertheilten Begnadigungsbriefes [u]). Noch merkwürdiger ist 27 Apr. die einige Zeit nachher erfolgte Belehnung des jungen H. Ludewigs von Würtenberg mit den Regalien, welche in dem Kadanischen Vertrage dem Reiche waren vorbehalten worden *). Es fand aber das deswegen von den Herzogen nachmals geschehene Ansuchen bey dem Kayser und den Erzherzogen von Oesterreich viele Schwierigkeiten, bis endlich die Churfürsten dasselbe für gerecht erkannten, und nachdrücklich unterstützten. Nun hatte der H. Ludewig dieses Begehren, bey seiner, vor vier Jahren erfolgten, Oesterreichischen R. Afterbelehnung von neuem zwar rege gemacht; aber von dem Kayser den Bescheid erhalten, daß er diese Angelegenheit auf den künftigen Reichstag verschieben wolle †). Da aber die Gesandten des H. Ludewigs

tt) Lünigs R. A., T. XIV. p. 621-623. n. 18. und J. J. Mosers Reichs-Städt. Handbuch, T. II. p. 837-839.

u) Müller *l. c.*, p. 163. und Lünigs R. A., T. VIII. p. 365-370. n. 73. Cf. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 678. f. und in diesem IX. Bande S. 14-17.

*) S. im XI. Bande des sogenannten Auszuges rc., S. 549 ff.

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 121.

wigs am Kayserlichen Hofe unermüdet an die- J. Chr. 1573 ser Sache arbeiteten; so fanden sie endlich Gehör, und der Kayser setzte dem Herzog zu dieser Lehensempfängniß einen Termin an. Der H. Ludewig schickte also den Grafen Anton von Ortenburg, Bernharden von Stein, und seinen ehmaligen Lehrmeister, Asverus Allinga, nach Wien, um statt Seiner die Lehen zu empfangen, und den Lehenseid in seine Seele abzuschwören. Da diese Belehnung die erste in ihrer Art und ohne Beispiel war; so brachten die Herzogli- 3 Apr. chen Gesandten, nach ihrer Ankunft zu Wien, mit dem Groß-Hofmeister von Trautson, dem R. Vicekanzler D. Weber, und dem Kayserlichen Sekretär Erstenberger die Formalitäten, das Ceremoniell, den Revers und Lehenbrief zuförderst in Ordnung, worauf sie bey dem Kayser zum Gehör zugelassen, und von demselben, nach 17 e.m. geleistetem Eide, mit den Regalien von Reichs wegen belehnet wurden [v]). Ferner ertheilte der 27 Aug. Kayser der R. Stadt Nürnberg ein Privilegium wider die Juden [w]), und dem Churfürsten 25 Spt. von Sachsen die Anwartschaft auf fünf Zwölftel von der Grafschaft Henneberg [x]). Endlich bestätigte er auch das von dem Domkapitul zu 19 Dec. Münster gemachte, und schon ehmals von den Päbsten, Bonifacius dem IX. und Julius dem II., bestätigte Statut, daß es Keinen in das Kapitul aufzunehmen gehalten seyn solle, der nicht von des Vaters und der Mutter Seite her Ritterbürtig wäre [y]).

Be-

v) Sattler *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 17. p. 25-27.
w) Lünigs R. A., T. XIV. p. 170-173. n. 81.
x) Müller, *l. c.*, p. 164 sq. und Lünigs R. A., T. VIII. p. 370-372. n. 74.
y) Lünigs R. A., T. XVII. p. 1128-1134. n. 5.

1573 2 Oct. Besonders aber ist das ernstliche **Dekret** unsers **Kaysers** wider eine von seinem **R. Hofrath**, dem **D. Georg Eder**, in diesem Jahr, herausgebene **Schrift** wohl zu bemerken, weil solches zugleich von seinen **toleranten Gesinnungen** in Ansehung der **Religion**, und von seinem **Hasse** gegen alle **Religionsverfolgung** und **bittere Streitschriften** einen überzeugenden **Beweis** giebt. **Georg Eder** mag etwa im J. 1523. zu **Freisingen** von sehr armen Eltern erzeuget worden seyn. Er gieng gegen sein zwanzigstes Jahr auf die **Universität** zu **Cöln**, wo er sich, von einigen Wohlthätern unterstützt, sechs Jahre aufhielt, sich anfänglich auf die **Theologie** legte, hernach aber diese Wissenschaft mit der **Rechtsgelahrtheit** verwechselte, und auf **Kosten** der ganzen **Universität** zum **Magister** creirt wurde. Hierauf wurde er anfangs zu einem **Recktor** des **Gymnasiums** zu **Passau** befördert, kam aber bald darauf nach **Wien**, wo er wenigstens bereits im J. 1550. sich aufhielt, und theils als **Advokat** den Partenen vor den Gerichten diente, theils als **Magister** die akademische Jugend in der Beredsamkeit und andern Wissenschaften unterrichtete. Bald nachher wurde er ein **Docktor** der **Rechte**, und erhielt eine **Lehrstelle** in der **Juristenfakultät**; ja er wurde dem **Kayser Ferdinand** selbst näher bekannt, der ihn anfangs zu einem **Advokaten** des **Fiskus** bey der **Niederösterreichischen Regierung** bestellte, und hierauf sogar zu seinem **Hofrathe** ernannte, mit welchen **Titeln** und **Bedienungen** unser **Eder** schon im J. 1557. bekleidet war. Um die **Universität** machte er sich, durch die von dem **Kayser** ausgewürkte **Wiederherstellung** und **Erneuerung** ihrer in Verfall gerathenen **Privilegien** so **verdient**, daß ihm dieselbe, zu einem unerhör-

ten

n Beyspiele, viermal nach einander das Reck- J. Chr. 1573
rat auftrug, und auch Kayser Ferdinand zog
n dann und wann mit zu Rathe. Man fin-
t hierauf von ihm weiter keine Nachrichten bis in
s Jahr 1568., in welchem er sich besonders her-
rthat, und zeigte, daß er nicht nur ein geschickter
Rechtsgelehrter, sondern auch ein eifriger Theo-
ge sey, welches er durch einige in der Folge her-
usgegebene theologische Schriften erhärtete.
a er bezeugte selbst, daß er fast ein Gelübde ge-
han hätte, von nun an alle von seinen Amtsgeschäf-
n übrige Zeit auf die Theologie, und besonders
uf die Vertheidigung der catholischen Reli-
ion, zu verwenden, und er ließ sich auch im J.
571. zu einem Baccalaureus der Theologie
nennen.

Dieser Mann gab nun im J. 1573. zu Dil-
ngen seine sogenannte evangelische Inquisi-
ion *) heraus, welche mit vielen und heftigen Lä-
erungen und Injurien gegen vielerley Stände
und

*) Der vollständige Titel der ersten Ausgabe dieses, ungeachtet der wiederholten Auflagen, sehr seltenen Buches aus meinem Exemplar, ist folgender: Evangelische *Inquisition* wahrer und falscher Religion. Wider das gemain unchristl. Claggeschray, daß schier niemands mehr wissen künde, wie oder was er glauben solle: In Forma aines Christlichen Rathschlags, Wie ein jeder Christen Mensch seines Glaubens halben gäntzlich vergwißt vnd versichert seyn möge: Dermassen, daß er leichtlich nicht künde betrogen, noch verfürt werden. Durch Röm. Kay. Mayest. Reichs Hofrath H. Georg Eder D. *Psal. 4.* Filii hominum usque quo gravi corde? ut quid diligitis vanitatem, & quaeritis mendacium? Mit Röm. Kay. May. Freyheit vnd Geistlicher Oberkeit bewilligung. Getruckt zu Dilingen, durch Sebaldum Mayer. MDLXXIII. 4. 2. Alphab. 17. Bogen stark.

J. Chr. und Personen, und die A. C. Verwandten, nicht
1573 allein in ihrem Glauben und Bekenntniß, sondern auch an ihrem Stande, Ehre und Würden, angefüllet war. Ob nun gleich der Kayser nichts darum wußte; so hatte der D. Eder sich doch nicht gescheuet, auf dem Titelblatte seinem Namen auch seinen Charackter, nemlich Röm. Kays. Mayest. Reichs-Hofrath, vor-, und die Worte: mit Röm. Kays. May. Freyheit, und Geistlicher Oberkeit Bewilligung, nachzusetzen, wie er dann auch diesen Tracktat des Kaysers beiden Brüdern, den Erzherzogen Ferdinand und Carln, dedicirte, und solchen dem Kayser überreichen ließ, vielleicht in der Hoffnung, sich dadurch einige Gnade zu erwerben. Allein der Kayser empfand dieses Unternehmen des D. Eders so hoch, daß er deswegen das obgedachte
2 Oct. Dekret an ihn ergehen ließ, worin er ihm auf das nachdrücklichste seine Vermessenheit und Unbescheidenheit, die er dadurch begangen, verwiese, daß er nemlich mit solchen ehrenrührigen Schmähkarten theils den so hochverpönten Religionsfrieden zerrüttet, theils den Kayser selbst auf das gröblichste beleidiget, indem er auf dem Titelblatte sich der Kayserlichen Freyheit zur Ausgabe dieses Buches gerühmet, da doch der Kayser davon nichts wüßte, theils in der ganzen Sache heimtückisch gehandelt hätte, indem er seinen Tracktat nicht in der Kayserlichen, sondern in der Dillingischen Buchdruckerey hätte drucken lassen. Es befahl ihm daher der Kayser bey Verlust seines Dienstes, und bey seiner höchsten Ungnade, daß er sich nicht unterstehen sollte, dieses Buch weiter zu publiciren; vielmehr sollte er alle sowohl gebundene, als ungebundene Exemplarien, getreulich und unter seinem Pettschafte, bey der Nie-

der-

derösterreichischen Regierung einliefern, und dem Kayser unverzüglich melden, wie viel Stücke er habe drucken lassen, und wo die übrigen zu finden wären. Ingleichen sollte er alle zu Wien ausgestreuete Exemplarien alsobald herbeyschaffen, und, weil das Buch der Censur der theologischen Facultät zu Wien untergeben gewesen, die Personen, welche solches censirt hätten, benennen, auch anzeigen, durch was für Leute diese Schrift zu Dillingen gedruckt, und hierauf nach Wien gebracht worden, endlich für das künftige sich alles Bücherschreibens in Religionssachen enthalten.

J. Chr. 1573

Da auf solche Art der Kayser selbst sein höchstes Mißfallen über dieses Lästerbuch zu erkennen gegeben hatte, und es würklich überall im Reiche confisciren lassen, wie dann z. E. zu Augspurg, auf Kayserlichen Befehl, alle Buchführer vor den Rath gefordert, und ihnen befohlen wurde, des D. Eders, jüngsthin, unter dem Titel: Evangelische Inquisition ꝛc., herausgegebenes Schmachbuch nicht zu verkaufen, sondern ihre in Händen habende Exemplarien dem Rathe zu überliefern; so sollte man ja billig denken, daß es von nun an heimlich würde gehalten worden, und nicht weiter zum Vorschein gekommen seyn. Allein es kam schon im folgenden Jahre eine neue Auflage davon heraus, wobey man jedoch die Vorsicht gebrauchte, daß man sowohl auf dem Titelblatte die Worte: Röm. Kay. May. Reichs-Hofrath, ingleichen: mit Röm. Kay. May. Freyheit und Geistlicher Oberkeit Bewilligung, als auch nach der Vorrede die in der ersten Ausgabe befindlichen Approbationen der drey theologischen Fakultäten zu Wien, Ingolstadt und Dillingen wegließ, auch den Ort des Druckes und den Namen des

22 Dec.

Dru-

J. Chr. 1573 Druckers nicht benannte, welches gewiß ein verwegenes Unternehmen, und eine offenbare Uebertretung des Kayserlichen Edickts gewesen ist. So lange indessen Kayser Maximilian regierte, hatte der D. Eder ein grosses von seinem vorigen Ansehen verlohren, und blieb in einer beständigen Verachtung; es fanden auch seine, auf die Vertilgung des Protestantismus in Teutschland abzielende, Anschläge bey Hofe keinen, oder doch wenigen Eingang.

Nachdem sich aber, nach K. Maximilians Tode, die Religionsumstände am Kayserlichen Hofe merklich änderten, und man nunmehro anfieng, gegen die Evangelischen scharf zu verfahren; so kam unser D. Eder wieder in sein voriges Ansehen, und wurde in Religionssachen von neuem zu Rathe gezogen. Dann als z. E. im J. 1580., auf Kayserlichen Befehl, gegen die vornehmsten Urheber einer, von den evangelischen Bürgern zu Wien, dem Kayser übergebenen Supplikation eine förmliche Untersuchung angestellet wurde; so bekam der Kammer-Prokurator, der den Proceß gegen die evangelischen Bürger führen sollte, den Befehl: „wenn er in „etwas anstünde, bey dem R. Hofrath D. Georg „Edern sich Rathes zu erholen.„ Und in eben diesem J. 1580. gab derselbe seine Evangelische Inquisition zum drittenmal, mit den obgedachten drey Approbationen und einer neuen des damaligen Dekanus der theologischen Fakultät zu Ingolstadt, D. Bartholomäus Vischers, an diesem erstbenannten Orte heraus. Das Jahr vorher aber hatte er den zweiten Theil zu diesem Buche, unter dem Titel: das güldene Flüs ꝛc. †), eben

†) Den vollständigen Titel findet man in Raupachs Evangel. Oesterr., P. II. p. 238.

eben daselbst drucken lassen. Beide Schriften aber sind von einem evangelischen Theologen in der Wetterau, Namens Georg Nigrinus, in einem eigenen Tracktate *) widerleget worden. Uebrigens wurde durch diese Ederische Lästerschrift gleichsam das Signal zu einigen nachher von den Catholischen herausgegebenen Schriften, wodurch sie die Grundfeste des Religionsfriedens und die Religionsfreiheit der A. C. Verwandten zu untergraben suchten, ingleichen zu so vielen ärgerlichen Streitschriften beider Religionsparteyen gegen einander gegeben, wodurch das Mißtrauen und der Haß derselben gegen einander immer mehr anwuchs, und endlich im folgenden Jahrhundert zu einem innerlichen Religionskriege ausbrach [3]).

J. Chr. 1573

Am Kayserlichen und Reichs-Kammergerichte ergieng in diesem Jahr, auf Anrufen des Kay-

4 Merz

*) Der Titel desselben ist: Lehr Glaubens und Lebens Jesu und der Jesuwider, d. i. Christi und Antichristi Gegensatz, *Antithesis* und Vergleichung. Sonderlich wider die Evangelische *Inquisition* und das Gulden Flus D. Georgii Eders zu Wien, und die Jesuitisch Cölnisch Censur, und etzliche andere neu ausgegangene Papistische Bücher, so im Buch benennet, gericht und angestellt. Von M. *Georgio Nigrino*, Pfarrherr zu Echzell; s. l. MDLXXXI. 4. 2. Alphab. und 20. Bogen, die Vorrede aber nebst dem Bericht von D. Eders Büchern 20. Bogen stark.

3) *Goldasti* Constit. imp., T. III. p. m. 575. *Eiusdem* R. Satz., P. II. p. 323. sq. *Schadaeus* l. c., P. II. L. IX. §. 24. p. m. 279. sq. Raupach, *l. c.*, P. I. §. 39. p. 149. sq. und in den Beylagen, n. 7. p. 31-33. & P. II. §. 34. sq. p. 211-247. und in den Beylagen, n. 18. p. 147-149. Cf. von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 17. p. 606.

J. Chr. Kayserlichen Fiskals, ein Exemtionsurtheil
1573 wider den H. Albrechten von Bayern, als bisherigen anmaßlichen Eximenten der Grafen von Ortenburg, wodurch diese Grafen, nebst ihrer in Bayern gelegenen Grafschaft Ortenburg, für unmittelbare Grafen des H. R. R. erkläret, und den Herzogen befohlen wurde, sich hinfüro aller Ausziehung dieser Grafschaft Ortenburg zu enthalten [a]). Bald darauf gieng die gewöhnliche
m. Maio jährliche Visitation des R. G. [b]) vor sich. Als Kayserliche Commissarien erschienen hiebey Graf Ludewig von Löwenstein und D. Johann Hegemüller, beide Kayserliche R. Hofräthe. Der Churfürst von Maynz schickte als Visitatoren nach Speyer den Maynzischen Domdechanten, Georgen von Schönberg und seinen Kanzler, D. Christof Fabern, der Churfürst von Trier aber seinen Kanzler, D. Johann Wimpfelin. Wegen der weltlichen Fürsten sollte dißmal ein Herzog von Pommern persönlich erscheinen, es schickten aber die Herzoge und Gebrüder, Johann Friedrich und Ernst Ludewig von Pommern den jungen Pfalzgrafen Christof, den jüngsten Sohn des Churfürst Friedrichs des III. von der Pfalz, und der B. David zu Regenspurg fertigte den D. Johann Kraussen zu dieser Visitation ab. Endlich waren auch noch D. Johann Jacob Langhans wegen der Prälaten, D. Jacob Schwarz wegen der Rheinischen (Wetterauischen) Grafen, und D. Michael Püchelmeyer wegen der R. Stadt Regenspurg zugegen. Aus dem von den Kayserlichen Commissarien und den benannten Visita-
19 May toren an den Kayser erstattetem Berichte ist zu erse-

a) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1854. n. 29.
b) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., p. 684-701.

ersehen, daß, nachdem dieselben sich zufördérst, durch J. Chr. ihre Vollmachten, gehörig legitimirt, und die 1573 Fragstücke, worauf alle und jede Personen zu visitiren, nebst einem von der Chur-Maynzischen Kanzley verfaßten Memorialzettel, genehmiget hatten, sie dem Kammerrichter und den Beysitzern die vorhabende Visitation, mit Ueberschickung eines Verzeichnisses ihrer genugsam qualificirten Personen, und des erstgedachten Memorialzettels, ankünden, und sie ermahnen lassen, derselben gewärtig zu seyn. Auf solche Ankündigung liessen der Kammerrichter und die Beysitzer, nach vorgängiger Berathschlagung, durch einen Ausschuß, zur Antwort geben, sie erinnerten sich zwar, daß das K. G. jährlich visitirt werden sollte; weil sie aber hiebevor bey andern Visitationen etliche bisher noch nicht erledigte Beschwerden angezeigt hätten, so wollten sie, wenn selbigen abgeholfen werden möchte, sich der Visitation gehorsamst unterwerfen. Da man aber ihnen zu verstehen gab, daß ihre angegebene Beschwerden an den Kayser gebracht worden, der sie ohne Zweifel auf dem nächsten Reichstage würde erledigen lassen; so unterwarfen sie sich, ohne weitere Weigerung, der Visitation.

Es wurde hierauf das gewöhnliche Examen sämtlicher zum K. G. gehörigen Personen vorgenommen, und damit einige Tage lang fortgefahren, vom 5-12 May auch hievon in der obgedachten Relation an den Kayser gemeldet, daß der Herr Kammerrichter seinem Amte mit gebührendem Fleisse und ziemlicher Gesundheit vorgestanden, auch die drey Präsidenten verständig und geschickt wären, und in den Räthen und im Gerichte ihren Fleiß erzeigten. Die andern Beysitzer aber, unter denen jedoch itzo vier Stellen erlediget wären, erhiel-

J. Chr. 1573

ten gleichfalls das **Lob**, daß sie **gelehrt**, **verständig** und sonst **tauglich** genug befunden worden; doch wären einige, im letzten **Visitations-Memorialzettel** *) angeregte **Mängel** noch **nicht** gänzlich **abgeschafft**. Indessen wären seit der **letzten Visitation** 102. *Definitivae* und 659. *Interlocutoriae* **referirt** und erörtert worden, der **beschlossenen unexpedirten** aber wären an **Definitiven** noch 177. und 309. **Urtheile** übrig, ausgenommen der **fiskalischen Sachen**, worin bis itzo nur eine **geringe Anzahl beschlossen** worden. Ferner wird dem **Kanzley-Verwalter** und den übrigen **Kanzleyverwandten** das Zeugniß gegeben, daß man bey ihnen allen gebührenden **Fleiß** verspüret habe; wie dann auch der **Kayserliche Prokurator-Fiskal** und **Advokat** ihren obhabenden **Aemtern** ein **Genüge** gethan hätten, und man **keine** sonderliche **Klagen** wider die **Prokuratoren** und **Advokaten** vernommen habe. Nach verrichtetem **Examen** der **Personen** berathschlagten sich die **Kayserlichen Commissarien** und **Visitatoren** noch über ein und andere Punkten, welche sie zu **Beförderung** der **Justitzpflege** am **K. G.** für nöthig erachteten, wovon sie ihre gemachte **Schlüsse** in einen **Abschied** und zwey **Memorialzettel** brachten, aus denen ich nachher das nöthige anführen will.

Ausserdem führten die **Kayserlichen Commissarien** und **Visitatoren** in ihrem an den **Kayser** abgestattetem **Berichte** noch weiter an, daß bis itzo noch **nicht** von allen **Assessoren** dem vom **Kayser**, in dem **Memorialzettel** vom J. 1570., **wegen** durchgängiger Tragung **langer Kleidung**, erlassenem **Befehle**, ungeachtet der, bey den fol-

*) S. **N. T. R. G.**, im VIII. Bande, S. 688. ff.

folgenden **Visitationen** †) und von dem **Kam**- J. Chr. **merrichter** geschehenen fleißigen **Erinnerungen**, 1573 sey **nachgelebet** worden. Um nun solchen **Mangel** oder **Uebelstand** endlich einmal gänzlich **abzuschaffen**, bitten Sie den **Kayser**, eine neue **Ermahnung** und **Befehl** an das **K. G.** ergehen zu lassen, sich dergestalt mit zierlichen **langen Kleidungen** zu tragen, wie man, seit 10. oder 20. Jahren, bey den **Herren** von **Adel** und andern gesehen hätte, welchem Befehl die **Assessoren** vermuthlich **nachkommen** würden. Ferner wurden die **Rechnungen** des **Fiskals** und **Pfenningmeisters** abgenommen, da sich dann befunden, daß der **Fiskal** dem **Fiskus** für **Einnahme** 248. **Gulden**, 36. **Kreutzer** und 2. **Heller** zu verrechnen **schuldig** geblieben, hingegen aber sich im **Vorrathe** zur **Unterhaltung** des **K. G.** 8940. **Gulden**, jeder zu 16. **Batzen**, 2½ **Kreutzer** und 1. **Heller** gefunden haben, dessen **Rechnung** dann auch **quittirt** worden. Hiernächst zeigten die **Kayserlichen Commissarien** an, daß der **Kayserliche Fiskal** unlängst etliche **Protokolle** und andere **Schriften**, welche des **Kaysers** Sachen und **R. Lehen** beträfen, in den **Senaten** übergeben hätte, deswegen der **Kayser** gesonnen wäre, dem **K. G.** zu **befehlen**, solche **Protokolle** und **Schriften** dem **Churfürsten** zu **Mayntz**, als **R. Erzkanzlern**, oder dem **Kayser** selbst unweigerlich verabfolgen zu lassen, weil das **K. G.**, wegen deren **Auslieferung**, einige **Schwierigkeiten** machte. Es stellten aber dagegen die **Visitatoren** vor, daß der **Fiskal** solche **Protokolle** und **Schriften**, aus **Rath** seiner **Adjunkten**, in den **Exemtionssachen**, gerichtlich **producirt** habe, selbige auch

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 271. f. *coll.* pagg. 550. sq. & 688.

J. Chr. *in Contumaciam* pro *recognitis* durch Bescheide an-
1573 genommen, folglich *Acta iudicialia* in solchen Sachen worden; deswegen das K. G., vermöge seiner Pflicht, bisher Bedenken gehabt, selbige von den Ackten zu trennen, und heraus zu geben. Sie, die Visitatoren, hätten daher der Kanzley befohlen, dem Kayser glaubwürdige Abschriften von allen Protokollen und Schriften, die er begehrte, alsobald auszufertigen.

Endlich übergaben auch bey der damaligen Visitation die abgeschickten Räthe der Herzoge von Pommern einige Beschwerden, worauf sie in Ansehung des ersten Punktes und eingewandten Protestation, wegen der streitigen Session und Vorsitzes mit etlichen benannten Fürsten, zum Bescheid erhielten, daß ihre Protestation zu Protokoll genommen worden, und ihrer in der itzigen Relation an den Kayser gedacht werden sollte, welcher sich ohne Zweifel gegen die Herzoge, auf ihr Ansuchen, gnädigst zu erzeigen, geneigt seyn würde. Wegen des andern Punktes, nemlich von Präsentation der Beysitzer zum K. G., hielt die Visitation dafür, daß ihr nicht gebühre, darüber etwas zu verordnen; deswegen sie den Herzogen überliesse, sich darüber entweder auf einem Obersächsischen Kreistage, oder vor dem Kayser mit ihren übrigen Kreis-Mitständen zu vergleichen. Die übrigen sieben Beschwerungspunkte aber wären von der Visitation, nebst einem Dekrete, dem K. G. abschriftlich zugestellet worden, welches sich darauf, der Gebühr nach, zu verhalten wissen würde, mit welchem Bescheide sich auch die Pommerischen Räthe begnügten.

Was nun den von der damaligen Visita-
19 May tion publicirten Abschied betrift; so wurde 1) dem Kam-

Kammerrichter und den Beysitzern, mit förderlicher Verwaltung der Justitz fortzufahren, bestens empfohlen, und den Prokuratoren aufgegeben, auch ihres Theils die Sachen zu befördern, alle Verzüglichkeit zu vermeiden, und die Stände, denen sie dienten, emsig zu ermahnen, daß die zu Unterhaltung des K. G. nöthige und bewilligte Gelder in den bestimmten Zielen richtig erleget werden. 2) Wurde die schon in dem letztern Speyerischen R.A. enthaltene Verordnung, daß einem jeden Prokurator Zeit der Ordnung ohne Submission *finaliter* zugelassen werden solle *), erneuert, und solle der Prokurator schuldig seyn, die ihm von dem Gegentheile sub *praeiudiciali Contumacione* eingewilligte Zeit, ohne weiteres Submittiren, bey Strafe der Ordnung, anzunehmen, und solches Annehmen eben die Würkung haben, als wenn ihm die Zeit, durch einen Bescheid, *praeiudicialiter* wäre angesetzet worden; doch, Falls sie, in der Zeit, oder anderer Ursachen halber, streitig wären, solle man darüber den Bescheid des Kammerrichters begehren und erwarten. Ingleichen sollten 3) die Prokuratoren demjenigen, was ebenfalls in dem letzten Speyerischen R. A. *in puncto Commissariorum* verordnet, und in der vorjährigen Visitation, durch ein besonderes Memorial, weiter erkläret worden †), gehorsamst nachkommen, und fleissig daran seyn, daß solche privilegirte Punkten zum schleunigsten zum Beschlusse gebracht, und besonders die häufig eingebrachte Originalurkunden recognoscirt, aus dem Gewölbe

J. Chr. 1573

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 263. f., sub n. 37.

†) S. ebendaselbst, S. 266. n. 46. und S. 695.

J. Chr. be von den Lesern wieder genommen, und den
1573 Parteyen zugefertiget werden; sonst der Kammerrichter gegen den Fahrlässigen, nach Inhalt des Speyerischen R. A., mit Ernst verfahren solle. Da auch 4) vorgekommen wäre, daß öfters *Prorogationes Prorogationum*, ohne Darthuung der angegebenen Verhinderung, zu merklichem Aufenthalte der anhängigen Sachen, gebeten worden; so wurde verordnet, daß der Kammerrichter und die Referenten, Falls sie die Ursachen, zu Erhaltung einer abermaligen Prorogation der vorigen Prorogation, nicht glaubwürdig, oder argwöhnlich erachten würden, die gebetene andere Prorogation entweder abschlagen, oder dem Anwalde, sein Angeben in *proxima* etwas besser et *aliquo indicio*, zu bescheinigen, auferlegen, oder auch bisweilen ihm den Eid, daß sein Angeben die Wahrheit sey, deferiren sollen.

Weil ferner und 5) in den itzigen untreuen Zeiten für die Stände und andere Parteyen, zumal die Weitentsessene, sehr gefährlich sey, Briefe und Siegel, oder andere schriftliche Urkunden über Land zu schicken, in solchen und andern speciellen Fällen aber die geschriebene Rechte und die Praxis zulassen, die Commissionen in *meliori forma* dem beweisenden Theile zu ertheilen; so verordnet der Visitationsabschied, daß das K. G., in den vorerwähnten und andern besondern Fällen, als z. E., wenn Saal- oder Lehen-Bücher, oder andere Dokumente aus dem Archive zu produciren, oder wenn die Siegel und Handschriften, Falls sie nicht recognosciret würden, durch Zeugen zu beweisen wären, dem Beweisführendem Theile die gebetene Commission in bester Form erkennen solle. Ob auch gleich 6) der letztere Speyerische R. A. verordne,

ordne, daß jederzeit nur der **halbe Theil** der Asses- J. Chr. soren in den Audienzen erscheinen solle *), man 1573 sich aber erinnere, mit was für **Feyerlichkeiten** die **Kayserliche Achtserklärungen**, wodurch des Aechters Leib, Haab und Gut seinem Gegentheile und einem jeden erlaubet würden, jederzeit auf den **Reichstagen**, und an dem **Kayserlichen K. G.** publiciret worden; so sollen hinfüro in solchen Fällen, und damit die **Kayserlichen Erklärungen in die Acht** bey jedermann ein desto mehreres **Ansehen und Abschrecken** machen, **alle Präsidenten und Beysitzer im Gerichte zugegen** seyn, und von da hinaus an den gewöhnlichen Ort, **unter den freyen Himmel**, zu **Publicirung** der **Acht**, sich insgesamt **begeben**. Und weil hiernächst 7) eine **Zeither** etliche **präsentirende Stände** und **Kreise**, **wider** die **Vorschrift** der **K. G. O.** †) und des **letztern Speyerischen R. A.** **), anfiengen, **zu ihren erledigt werdenden Assessoratsstellen** bisweilen **vier**, **fünf** und **sechs Personen** zu **präsentiren**, worüber mit dem **Examen** so vieler Personen, mit **Anhörung** ihrer **Relationen**, mit **Referirung** und **Berathschlagung** darüber im **vollen Senate**, sehr viele **Zeit unnütze** zugebracht werden müßte, und endlich, da doch nur einer angenommen werden könnte, dem **Collegium** bisweilen vieler **Unwille** dadurch zuwüchse; so solle es hinfüro bey der **Vorschrift** der **K. G. O.** und des **letztern R. A.** pünktlich **verbleiben**. Wofern auch die **Stände** oder **Kreise**, bey ihren **Präsentationen**, **mehr** als **zwey** oder **drey Personen** benennen würden; so solle das **K. G.** aus

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 254. sub n. 12.

†) *Part. I. Tit. IV. §. 3.*

**) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 252. f.

J. Chr. 1573 denselben doch nur zwey oder drey, die am tauglichsten erachtet, und sich fordersamst einstellen würden, zum Examen und Referiren zulassen, die andern aber, welche wider die Ordnung präsentiret worden, abweisen. Endlich und 8) sollen der Kammerrichter, die Präsidenten und Assessoren ernstlich darauf sehen und halten, daß der gerichtliche Proceß zu Beförderung der Parteyen Sachen, ingleichen die K. G. O., nebst den Visitations-Abschieden, fest vollzogen werden, und gebührliches Einsehen haben, wenn künftig darin Mangel erscheinen würde.

Ausser diesem publicirten Abschiede wurde von der damaligen Visitation auch ein Memorialzettel dem Kammerrichter, den Präsidenten und Beysitzern zugestellet. (19 May) Vermöge desselben sollten sich 1) die Präsidenten mit einander vergleichen, daß, weil an gebührlicher Expedition der Supplikationen und Processe, die zur Zeit der Audienzen referirt werden, nicht wenig gelegen, künftig jederzeit einer der Präsidenten, zur Austheilung und Erledigung derselben, im Rathe erscheine, und auch darauf sehen, daß die andern Beysitzer, an denen die Ordnung wäre, nicht ausblieben. Damit auch 2) das Ausbleiben und Entschuldigen nicht mißbraucht würde, so solle hinfüro ein jeder, der aus Ehehaften zu Rathe oder im Gerichte nicht erscheinen könnte, solche ehehafte Ursache dem Kammerrichter selbst, oder seinem Amtsverweser schriftlich anzeigen, und die mündliche Entschuldigung durch die Diener nicht mehr angenommen werden. Ferner und 3) solle der Kammerrichter die nöthige Verfügung machen, daß die Expensen, bey dem Bescheidtische oder sonst, vermöge der Ordnung, bald taxirt und erlediget

werden,

werden, nicht aber, wie bisher geschehen, zu lange J. Chr. unexpedirt bleiben. Endlich und 4) wäre auch 1573 vorgekommen, daß itzo die **Prokuratoren**, da die **tägliche Audienzen** gehalten würden, über den **Termin** der **Ordnung**, als welche in *Extraordinariis* die **sechste**, und in *Ordinariis* die **zwölfte** Audienz bestimmte, **disputirten** und sich **beklagten**, daß **derselbe** ihnen und ihren Partheyen **zu kurz fallen** wolle, auch darüber vielmals **submittirten**. Damit nun solchen **Beschwerden** einmal **abgeholfen** würde, wären die **Kayserlichen Commissarien** und **Visitatoren** der **Meinung**, daß die **vorige Zeit** der **Ordnung**, wegen der **täglichen Audienzen**, ungefähr zu **verdoppeln**, oder aber, zu mehrerer Gewißheit, in *Extraordinariis* **vier Wochen**, und in *Ordinariis* **sechs Wochen** zuzulassen wären; jedoch ausgenommen, da man **in eben dieser Audienz**, oder *ad proximam* handeln sollte, welches den **Prokuratoren** in den **nächsten Audienzen** zu **erklären** wäre, um sich darnach zu richten. Es hat auch hierauf das **K. G.** einen **gemeinen Bescheid** publicirt, des In- 22 Jun. halts, daß hinfüro die **Zeit** der **Ordnung** in *Extraordinariis* die **zehente**, und in *Ordinariis* die **zwanzigste Audienz** seyn solle; doch **ausgenommen**, da man in **eben dieser Audienz** oder *ad proximam* zu **handeln** schuldig wäre. Währender **Visitation** aber hatte das **K. G.** einen andern **gemeinen Bescheid** dahin gemacht, daß auf **mündlichen Beschluß** und **Handlung**, ohne **Unterschied** der **ordentlichen** und **ausserordentlichen Sachen**, **angerufen** werden möge, und hinfüro, bey **Strafe** nach **Ermässigung** keine **Submissionen** deswegen geschehen sollen. 8 May

Auch den **Prokuratoren** wurde ein **Memorialzettel** zugestellt, des Inhalts: man habe, bey 19 e.m. der

J. Chr. der itzigen Visitation, unter andern Mängeln,
1573 befunden, daß die Prokuratoren, wenn etwa Commissionen oder andere Processe am K. G. erkannt, und in der Kanzley, auf ihr Ansuchen, ausgefertiget würden, selbige bisweilen eine lange Zeit unabgelöset liegen blieben, und erst alsdann, wenn beynahe der Termin abgelaufen wäre, sollicirt würden; mithin man hernach darin radiren und eine andere Zeit benennen müsse, welches der Kanzley nicht allein beschwerlich wäre, sondern auch, wegen der Rasion, einen Verdacht veranlassen könnte. Es wurde daher, von Visitations wegen, allen und jeden Prokuratoren anbefohlen, ihre sollicitirte Commissionen und Processe zu rechter Zeit zu lösen, expediren und exequiren zu lassen, ingleichen auch diejenigen Attestationen, Urtheilsbriefe und anderes, die auf ihr Begehren in der Kanzley ausgefertiget worden, und wovon ein grosser Haufe vorhanden sey, ohne längern Verzug, einzulösen, und zu sich zu nehmen, damit deshalb keine weitere Klagen aus der Kanzley einliefen, indem sonst der Kammerrichter sich seines Amtes mit Ernste würde zu gebrauchen wissen. Da auch einige Prokuratoren, wenn sie ihren Stand verliessen, im Gebrauche hätten, von einem Stande oder einer Partey, die mehrere Sachen am K. G. anhängig hätte, sich nur in einer Sache, die man gerne fördern wollte, mit Specialgewalt einzulassen, da sie doch sowohl zu einer, als andern Sachen Gewalt haben möchten; so solle hinfüro, zu Vermeidung solcher verzüglichen Pracktricken, ein jeder, in solchen Fällen, entweder Generalgewälte oder besondere genugsame Gewälte zu einer jeden Sache sollicitiren und vorbringen, welches zur Beförderung der Justitz sehr dienlich seyn würde.

End-

Endlich wurde auch an den Kanzleyverwalter von der Visitation ein Memorialzettel ausgefertiget, vermöge dessen derselbe 1) mit den Protonotarien handeln solle, daß zwey von ihnen in jeder Audienz erschienen, einer im Vorsitzen, und der andere im Nachsitzen, und daß sie auf die Submissionen und andere Handlungen gute Acht geben, und selbige wohl protokolliren; auch 2) mit den Notarien, sogleich nach den Audienzen, ihre Protokolle gegen einander und richtig halten sollen ob publicam fidem. Ferner und 3) solle der Kanzleyverwalter die Notarien ermahnen, mehrern Fleiß beym Protokolliren und Compliren anzuwenden, und die complirte Protokolle, mit allen Producten, alsobald hinab tragen lassen, damit man daraus Bescheid fassen möge; deswegen 4) gut seyn würde, daß der Verwalter bisweilen die Protokolle selbst übersehe, und wenn etwas verstossen wäre, berede. Ingleichen sollten 5) die Leser einige lang hingelegte, und mangelhafte Ackten unverweilt ergänzen, damit sie *ad referendum* gegeben werden könnten. Zu dem Ende sollten 6) die zween jüngern Leser wechselsweise sitzen, die Ackten aufsuchen, die eingekommenen Ackten darlegen, und darin Submissionen den nächsten *ad complendum & referendum* übergeben. Hingegen sollten 7) die Ingrossisten mit besserm Fleisse schreiben, damit nicht viel radirt würde, und daher argwöhnige Processe oder anderes ausgehe; auch da noch viele Urtheilsbriefe zu ingrossiren rückständig wären, solle man dieselben ausfertigen lassen. Nicht weniger sollten auch 8) die Copisten im Schreiben und Collationiren fleißiger seyn, und die gebührende Maaß mit den Zeilen und Worten halten. Weiter und 9) müßte die Kanzley erweitert, und

J. Chr. 1573

J. Chr. der itzigen **Visitation**, unter andern **Mängeln**,
1573 befunden, daß die **Prokuratoren**, wenn etwa **Commissionen** oder andere **Processe** am **K. G.** erkannt, und in der **Kanzley**, auf ihr Ansuchen, **ausgefertiget** würden, selbige bisweilen eine lange Zeit **unabgelöset** liegen blieben, und erst alsdann, wenn beynahe der **Termin abgelaufen** wäre, sollicitirt würden; mithin man hernach darin **radiren** und eine **andere Zeit benennen** müsse, welches der **Kanzley** nicht allein **beschwerlich** wäre, sondern auch, wegen der **Rasion**, einen **Verdacht** veranlassen könnte. Es wurde daher, von **Visitations** wegen, allen und jeden **Prokuratoren** anbefohlen, ihre sollicitirte **Commissionen** und **Processe** zu rechter Zeit zu **lösen**, **expediren** und **exequiren** zu lassen, ingleichen auch diejenigen **Attestationen**, **Urtheilsbriefe** und **anderes**, die auf ihr Begehren in der **Kanzley** ausgefertiget worden, und wovon ein grosser Haufe vorhanden sey, ohne längern Verzug, **einzulösen**, und zu sich zu nehmen, damit deshalb **keine** weitere **Klagen** aus der **Kanzley** einliefen, indem sonst der **Kammerrichter** sich seines **Amtes** mit **Ernste** würde zu **gebrauchen** wissen. Da auch einige **Prokuratoren**, wenn sie ihren **Stand verliessen**, im **Gebrauche** hätten, von einem **Stande** oder einer **Partey**, die **mehrere Sachen** am **K. G.** anhängig hätte, sich nur in **einer Sache**, die man gerne **fördern** wollte, mit **Specialgewalt** einzulassen, da sie doch sowohl zu einer, als andern Sachen **Gewalt** haben möchten; so solle hinfüro, zu **Vermeidung** solcher **verzüglichen Pracktiken**, ein **jeder**, in solchen Fällen, entweder **Generalgewälte** oder **besondere** genugsame **Gewälte** zu einer jeden Sache **sollicitiren** und **vorbringen**, welches zur **Beförderung** der **Justitz** sehr dienlich seyn würde.

End-

Endlich wurde auch an den Kanzleyverwal- J. Chr. 1573
von der Visitation ein Memorialzettel aus-
ertiget, vermöge dessen derselbe 1) mit den Pro-
notarien handeln solle, daß zwey von ihnen in
er Audienz erschienen, einer im Vorsitzen,
d der andere im Nachsitzen, und daß sie auf
Submissionen und andere Handlungen gu-
Acht geben, und selbige wohl protokolliren;
ch 2) mit den Notarien, sogleich nach den Au-
enzen, ihre Protokolle gegen einander und rich-
z halten sollen ob publicam fidem. Ferner und
solle der Kanzleyverwalter die Notarien er-
ahnen, mehrern Fleiß beym Protokolliren und
ompliren anzuwenden, und die complirte Pro-
kolle, mit allen Produckten, alsobald hinab
gen lassen, damit man daraus Bescheid fassen
öge; deswegen 4) gut seyn würde, daß der Ver-
alter bisweilen die Protokolle selbst übersehe,
d wenn etwas verstossen wäre, berede. Inglei-
en sollten 5) die Leser einige lang hingelegte, und
angelhafte Ackten unverweilt ergänzen, da-
t sie *ad referendum* gegeben werden könnten. Zu
m Ende sollten 6) die zween jüngern Leser
echselsweise sitzen, die Ackten aufsuchen, die ein-
kommenen Ackten darlegen, und darin Sub-
issionen den nächsten *ad complendum & refe-
ndum* übergeben. Hingegen sollten 7) die In-
rossisten mit besserm Fleisse schreiben, damit
cht viel radirt würde, und daher argwöhnige
rocesse oder anderes ausgehe; auch da noch viele
rtheilsbriefe zu ingrossiren rückständig wären,
lle man dieselben ausfertigen lassen. Nicht weni-
r sollten auch 8) die Copisten im Schreiben
d Collationiren fleißiger seyn, und die gebüh-
nde Maaß mit den Zeilen und Worten halten.
Weiter und 9) müßte die Kanzley erweitert,
und

J. Chr. 1573 Bayern und Schwaben, aus Regenspurg, an den Kayser abgegangenen Schreibens gedacht worden, worin sie sich über die Unterlassung der Exekution der R. M. O. in den Kayserlichen Erblanden beschweret hatten [f]). Auf dieses Jan. Schreiben erließ nun der Kayser, aus Wien, an die ausschreibende Fürsten des Fränkischen Kreises eine Antwort, worin er ihren und der beiden andern Kreise Eifer in Handhabung der R. M. O. lobte, und es mit den vorgefundenen Schwierigkeiten entschuldigte, daß bisher in seinen und seiner Brüder Erbländern der R. M. O. nicht so genau wäre nachgesetzet worden. Er versicherte aber, daß er, nach nunmehro eingezogener Erkundigung von eigentlicher der Sache Beschaffenheit, sogleich sein auf die R. M. O. regulirtes Münzedickt in seinen Oesterreichischen Landen erneueren, verschiedene der geringsten und schädlichsten Münzsorten gänzlich verrufen, und an allen seinen Zöllen und Mauthen, zu Wasser und zu Lande, wider die Ausführung des gemünzten und ungemünzten Gold und Silbers, wie auch gegen die Einschleppung des geringen fremden Geldes, die ernstlichste Verfügung treffen lassen. Ein gleiches hätte er auch seinen beiden Brüdern, in Ansehung ihrer Länder, bestens empfohlen, und zweifelte nicht, es würden sich, auf solche vorgekehrte Mittel, die nichtigen Münzen in kurzer Zeit gänzlich verlieren, und dagegen die guten Sorten wieder in Gang kommen, folglich niemand ferner Ursache haben, sich über Ihn, da er ohnediß seine und des H. R. heilsame Ordnungen ernstlich zu handhaben gemeint sey, zu beklagen, und von der Exekution des wohlbedächtlichen Münzedicktes abzulassen.

Was

f) S. eben daselbst, S. 721-725.

Was seine Erbkönigreiche **Ungarn** und **Böhmen** belange, so hätten sich freylich bey Anstellung der gedachten **M. O.** allerhand **beschwerliche Unrichtigkeiten** hervorgethan, und äusserten sich noch bis itzo merkliche **Verhinderungen** vornemlich in **Ungarn** wegen des **Viehkaufes**, den man nicht anders, als nur **mit guten R. Münzen** führen könnte. Allein es würde nun mit Ernst daran gearbeitet, diese seine **Erbkönigreiche**, der **Münze** halber, **mit** den übrigen **österreichischen Ländern** in eine **gute Correspondenz** und leidliche **Vergleichung** zu bringen. Endlich wegen seiner **beiden Brüder**, der Erzherzoge **Ferdinand** und **Carl**, und wegen der von ihnen verlangten **Beschickung** des nächstkünftigen **M. Probationstages**, glaubte er zwar, daß sie sich in diesem nothwendigen Werke von andern **nicht absondern** würden; Er wolle sie aber doch nochmals an alle diese Dinge **erinnern**, ihnen den unvermeidlichen **Schaden**, wofern man nicht hierin mit gleichem Eifer und Ernste zusammen setzte, zu Gemüthe führen, und **was** er damit **ausgerichtet**, wie auch wegen **seiner Gesinnungen** sich demnächst weiter **erklären** [g]).

3. Chr. 1573

Bald darauf **antwortete** der **Kayser** auch den **ausschreibenden Fürsten** des **Ober-Rheinischen Kreises** auf das im vorigen Jahre, von dem zu **Worms** gehaltenen **M. Probationstage**, eingelaufene **Entschuldigungsschreiben** wegen der **geringen Münzsorten** [h]), daß die **Sachen nicht** allerdings so gar **lauter** und **richtig** wären, als man wohl vorgeben wollte, und daß an vielen

10 Jan.

g) Joh. Chph. Hirschens T. R. Münz-Archiv, T. II, n. 64. p. 173-175.

h) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 745.

J. Chr. 1573 vielen Orten **mehr** der **eigene Nutze**, als des **Reichs Wohlfahrt** und **Ehre** im **Münzen** gesuchet würde. Dann es wäre ihm noch kürzlich von neuem glaubwürdig angezeiget worden, daß der Graf **Ludewig** von **Stolberg**, ungeachtet seiner, des **Kaysers**, ernstlichen Ermahnung, und der aufgerichteten **R. Deputations**- und **Kreis-Abschiede**, seine **Münzen** wieder angestellet habe, und dieselben nicht allein durch die **Münzmeister**, sondern auch durch **Privatpersonen**, **Christen** und **Juden**, verlegen lasse, die, wo sie könnten, Geld aufzubringen suchten, wenn sie auch davon **einen Gulden** wochentlich **Interesse** geben müßten, welchem aber, zu **Verkleinerung** der **Kayserlichen Befehle**, und der aufgerichteten **R. M. O.** und **Abschiede**, **keineswegs** länger **nachzusehen** wäre. Da indessen in dem obgedachten **Schreiben** das **Erbieten**, zu würklicher **Abstellung** solcher **Ueberfahrungen**, geschehen; so wolle Er die **beiden Kreisausschreibenden Fürsten** ernstlich **ermahnen**, darauf zu sehen, daß die erwähnten **Stolbergischen Münzen**, und wenn auch dergleichen **mehrere** an **andern Orten**, **wider** das **Münzedickt**, geschlagen worden, unverzüglich wieder **abgeschafft**, und über der **R. M. O.** und **Abschieden** fest **gehalten** werden solle [i]).

Was nun die in diesem Jahr gehaltene **Münz-Probationstage** betrift, so finde ich zwar **keine Nachricht**, daß der **Niedersächsische Kreis** dergleichen gehalten habe. Es ist aber daran um so weniger zu zweifeln, da derselbe sich bereits im vorigen Jahr, den bisher im **Münzwesen** ergangenen **R. A.** und **Verordnungen** bequemet

i) Hirsch., *l. c.*, T. VII. n. 82. p. 97. sq.

met hatte [k]). Hingegen kann ich von dem Ober- J. Chr. sächsischen Kreise [l]) anführen, daß in demselben 1573 zwey Münz-Probationstage vorkommen. Der erste gieng zu Leipzig vor sich, und in dem besie- m. Apr. gelten und mittelst gewöhnlicher Ablesung publicirten 27 Apr. Abschiede wurde unter andern verabredet, daß die Obersächsische Kreisstände, nebst ihren Münzmeistern und Wardeinen, ohne ferneres Ausschreiben, auf den Montag nach S. Ursula- 26 Oct. Tag, zu Frankfurt an der Oder wieder zusammen kommen wollten. Ingleichen wurde befunden, daß in diesem Kreise, seit dem letztern Probationstage, an feinem Silber 43635 Mark, 13 Loth und 9 Gran vermünzet worden, welches an Gelde meistens 449550 Gülden 11 Groschen und 3 Pfenninge betrüge. Auf die verabredete Zeit versammelten sich also die Obersächsi- 26 Oct. schen Kreisstände wiederum zu Frankfurt an der Oder, nahmen die Probirung der Münze vor, und errichteten einen Abschied, wobey sich 29 e. m. auswies, daß man in diesem Kreise, seit dem dißjährigen erstern Münz-Probationstage, abermals 43687 Mark 6 Loth und 16 Gran feines Silbers ausgemünzet habe, welche 449654 Gülden und 10 Groschen betragen hätten [m]).

Die vier rheinischen Churfürsten, und die mit ihnen consociirte vier Gebrüder und Landgrafen zu Hessen hielten, zufolge des, im vorigen Jahre, zu Bacherach gemachten Abschiedes [n]), in diesem Jahr, ihren ersten M. Proba- 1 May tionstag zu Maynz. Man machte den Anfang

k) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 739. f.
l) S. eben daselbst, S. 737-739.
m) Müller, *l. c.*, ad *h. a.*, p. 163. & 166.
n) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 746-748.

J. Chr. 1573 fang des Probationswerkes, nach Vorschrift der Ordnung, mit Eröffnung der Probationsbüchsen, und verzeichnete genau, wie viel Werke, seit dem letzten Probationstage, gemünzet worden. Hiebey wurde nun befunden, daß Chur-Maynz 1 Werk Goldgülden, Chur-Cöln 27 Werke an Thalern, Chur-Pfalz 20 Werke an Thalern und 14 Werke an halben Batzen, der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel 1 Werk an Thalern, 3 an Weißpfenningen und 2 an Albus, endlich dessen Bruder, der Landgraf Ludewig zu Marburg 2 Werke an Thalern und eben so viel an Weißpfenningen, seit dem hatten ausmünzen lassen; von ihren beiden Brüdern aber, den Landgrafen Philipp zu Rheinfels und Georgen zu Darmstatt, wie auch dem Churfürsten von Trier war inzwischen nichts gemünzet worden. Bey der von dem General-Wardein angestellten Probe wurden diese sämmtliche Werke dem Münzedickte gemäß und zum Theil noch wichtiger befunden. Hiernächst nahm man die auf dem letzten Probationstage zu Bacherach unerledigt gebliebene Punkten, wie auch den, auf dem im Merzmonat dieses Jahrs zu Worms gehaltenem Kreistage, in Münzsachen gemachten Abschied vor die Hand und in weitere Berathschlagung. Es wurde auch, laut des dißmal gemachten Abschiedes, beschlossen: 1) daß von allen Sorten, an denen man Mangel befünde, das Probstück zerschnitten, und der eine Theil dem Stande oder Kreise, die es gemünzet, zugeschickt, der andere Theil aber in einer verschlossenen Büchse des Churrheinischen Kreises, zur Gegenprobe, aufbewahret werden sollte. 2) Sollte man ferner über der Exekution der

R.

R. M. O., und besonders der zu Speyer und Frankfurt gemachten Reichs- und Deputations-Abschiede, mit Abschaffung der vielen und Anrichtung der vier Münzstätten, ingleichen mit jährlicher Erneuerung der Münzeisen wegen der Jahrzahl, und mit Einstellung des überflüssigen Münzens der kleinen Sorten halten, auch deswegen an die benachbarte Kreise schreiben, um ein gleiches zu beobachten. Wegen der, vermöge des jüngsten Frankfurtischen Deputationsabschiedes zu valvirenden und demnächst in Wehrschaft zu nehmenden ausländischen grossen Geldsorten wurde 3) verabschiedet, daß mit dem deswegen an den Kayser abzulassen beschlossenem Schreiben vorerst noch Anstand genommen werden sollte, weil die gedachten Sorten in dem churrheinischen Kreise fast nicht gangbar wären, und auch noch nicht alle benachbarte Kreise, wie es mit der Valvation beschaffen wäre, berichtet hätten.

J. Chr. 1573

Ferner und 4) übergab der Wardein ein Verzeichniß etlicher probirten und ausser dem Kreise gemünzten Sorten, nemlich Hornischer Groschen, welche die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, wie auch die Stadt Magdeburg schlagen lassen, und deren, worauf das Stolbergische Wappen stünde; ingleichen Frankfurter halber Batzen von zweyerley Schlag, und halber Batzen, welche der Herzog von Jülich hätte münzen lassen; weiter einiger in Brabant gemünzten Stücke, einiger unbekannten Heller, italiänischer Doppelkronen, eines Goldgüldens der Aebtissin zu Chur, eines Thalers der Frau von Geferden (vermuthlich: Fräulin von Jevern) in Friesland und des Grafens von Königstein, und endlich eines zehen Kreu-

J. Chr. 1573

zerstückes, welches der Kayser im J. 1570. hätte münzen lassen, bey welchen allen angezeigt war, um wie viel die feine Mark zu hoch ausgebracht wäre. Hiernächst wurden 5) alle anwesende Wardeine und Münzmeister, vermöge der in dem Kreise gemachten Ordnung, an ihr Gelübde erinnert, um anzuzeigen, was etwa ihres Wissens, seit dem letzten Probationstage, dem Münzedickt zuwider strafbares vorgegangen seyn möchte, worauf ein jeder besonders seinen Bericht summarisch abstattete. Aus denselben ergab sich nun, daß die so hochschädliche und verbotene Steigerung der Gold- und Silber-Münzen des H. R. an etlichen Orten, besonders aber im Westfälischen Kreise und dessen angränzenden ländern, noch merklich im Schwange gehe, und immer mehr zunehme, also daß man an diesen Orten den Rheinischen Goldgülden um ein namhaftes über 20. Batzen, und den Reichsthaler höher als 18. Batzen ausgebe, wodurch dann solche Sorten aus dem churrheinischen Kreise in gedachte länder, und sodann weiter aus dem Reiche verschleppet würden. Dagegen rissen die Testonen, oder alte Fränkische (richtiger: Französische) dicke Pfenninge häufig ein, deren drey für einen Rthl., und also zu hoch, ausgegeben und genommen würden; wie dann auch die verbotene Lothringische dicke Pfenninge sich in grossen Summen wieder einschlichen. Es wurde also dieserhalb 6) verabschiedet, daß man, von Seiten des Kreises, solche Einschleichung ausländischer geringern Sorten, und die Ausführung der guten R. Münze und rohen Silbers nicht verstatten, sondern sich den R. Münz-Verordnungen gemäß verhalten solle. Weil auch endlich 7) von den ausschreibenden Fürsten des Westfälischen

Westfälischen Kreises, auf das an Sie, von J. Chr. dem letzten Wormser Kreistage, wegen eines 1573 neuen und zu gering gemünzten Thorischen oder geverdten (vielleicht Jeverischen) Thalers, erlassene Schreiben und Begehren, noch keine Antwort erfolget wäre; so sollte deswegen an dieselben eine Erinnerung abgehen, nebst wiederholter Ermahnung wegen der bey ihnen einreissenden Königischen, und schon hiebevor gänzlich abgeschafften, und viel zu gering befundener valvirten Niederländischen Thaler.

Auf dem hierauf, auch noch in diesem Jahre, von den vier Rheinischen Churfürsten und den vier Landgrafen von Hessen zu Ober-Wesel 1 Oct. gehaltenem zweiten Münz-Probationstage wurden, laut des vorhandenen Abschiedes, zufördersst die Münzbüchsen, ihrer Ordnung nach eröffnet, die bisher gemünzten Werke richtig verzeichnet, und hernach die Probstücke von dem Generalwardein gehörig probirt, auch insgesamt dem Münzedickte in Schroot und Korn gleichmässig befunden. Hiernächst wurde 1) auf das von etlichen Gesandten, besonders den Hessischen, angebrachte Begehren, etliche Mark sogenannter Binger Heller, als eine, von Alters her, im Fürstenthume Hessen, gebräuchliche Landmünze, zur hohen Nothdurft der Unterthanen, ausmünzen zu dürfen, dem General- und den besondern Wardeinen, wie auch den Münzmeistern aufgegeben, darüber ihren Anschlag und Rechnung zu verfassen: ob und wie solche dem Münzedickte am gemässesten auszubringen seyen, damit dadurch niemanden zu ungebührlicher Nachfolge Ursache gegeben werde, und die Churfürsten und Herren sich darauf entschliessen mögen. Nachdem auch 2) der Chur-Triersche Münz-

6 e. m.

J. Chr. meister gestorben, und der Churfürst von Trier,
1573 fast seit einem Jahre her, nichts mehr münzen lassen, woraus aber nothwendig erfolgen müsse, daß ein Mangel an R. Münzen entstehe, und man also, zu Erhaltung der Commercien, andern geringern Ständen zu münzen verstatten, und fremde Münzen für Wehrschaft zulassen müßte; so sah man für gut an, um in diesem Kreise, durch das Einhalten des Münzens, niemanden zu einer ungebührlichen Nachfolge, oder zu Einschleifung fremder und verbotener Münze Anlaß zu geben, die Churfürsten und die Landgrafen, als die vornehmsten Stände und Glieder des Reiches, zu erinnern, mit dem Münzen fortzufahren, und Münzmeister in ihrer Bestallung zu halten. 3) Wurden die häufig eingeschleppte und über ihre Valvation gesteigerte Französische Testonen und dicke Pfenninge, ferner für Wehrschaft zu nehmen, zufolge des Münzedicktes, verboten, und sollte solches den Benachbarten, um sich auch darnach zu richten, bekannt gemacht werden. Ingleichen sollte man 4) die Unterthanen vor den neuen Lothringischen Testonen oder dicken Pfenningen, die für 5. Batzen ausgegeben würden, bey der Valvation aber am Wehrte nicht höher als 16. Kreutzer befunden worden, warnen, und die benachbarten Kreise dessen verständigen; hingegen aber der Mansfeldische Spitzgroschen, die nicht über 12. Pfenninge wehrt seyen, und der noch geringhaltigern Schwarzburgischen Spitzgroschen, als ohnehin in dem churrheinischen Kreise nicht gewöhnlicher Landmünzen, sich gänzlich entäussern.

Da auch ferner 5) alle bisher ausgegangene Kayserliche und R. Constitutionen und darauf

er-

erfolgte Mandate und Erinnerungen, zu Aus- J. Chr. treibung der im Reiche verbotenen fremden 1573 Münzen, und gegen die Münzsteigerung, wie auch die Ausführung und Aufwechslung der R. Münze, bey etlichen Ständen bis itzo wenig gefruchtet hätten, besonders in der R. Stadt Cöln, wo die verbotene Münzen noch immer gäng und gebe wären, und täglich über ihren wahren Wehrt, wie des R. goldene und silberne Münzen, ausgegeben würden; so wurde beschlossen, den Kayser in einem Schreiben zu ersuchen, wegen dieses beharrlichen Ungehorsams, den Abgeordneten zu dem nächsten M. Probationstage, welcher, der Ordnung nach, zu Cöln würde gehalten werden, seine Commissarien ad *inspectionem*, wie solches in den Frankfurter Messen gewöhnlich, zuzuordnen. Vorher aber möchte der Kayser an den Rath zu Cöln schreiben lassen, daß derselbe seinen Commissarien und den churfürstlichen Abgeordneten seine hülfliche Hand zu beständiger Vollziehung der Inspecktion, bieten solle. Weil auch gleichfalls in den Städten Straßburg und Trier noch immer die Steigerung der verbotenen Münzen in der Wehrschaft ganghaft wäre, wodurch den benachbarten gehorsamen Ständen, ausser dem Schaden, unmöglich gemacht würde, das Münzedickt zu halten; so möchte der Kayser auch an diese Städte nochmals schreiben lassen, und sie ernstlich dahin anhalten, dem Münzedickte gleichmässig nachzukommen. Weiter und 6) war auf dem Probationstage vorgekommen, daß ein von dem H. Ferdinand von Guastalla geschlagener Thaler für 17. Batzen und 1. Kreutzer ausgegeben würde, der doch nicht über 12. Batzen wehrt wäre; ingleichen daß ein zu Mayland ausgemünz-

J. Chr. 1573 tes Stück für 12. Batzen ausgegeben würde, welches kaum 10. Batzen und 33. Kreutzer wehrt seyn solle. Weil man nun dieser Sorten nicht hatte habhaft werden können; so wurde dem General-Kreis- und den besondern Münz-Wardeinen anbefohlen, darnach zu trachten, solche hernach zu probiren, und den vier Churfürsten Nachricht von dem befundenen Wehrte zu geben, um die Unterthanen deswegen warnen zu können. 7) Wurde ein Schreiben an den Oberrheinischen Kreis beschlossen, weil durch etliche Münzmeister desselben der Silberkauf gar sehr vertheuret würde, und von selbigen die Mark Silbers um 11. Gulden gekauft worden, um dißfalls ein nöthiges Einsehen zu haben, und diesen Unfug abzuschaffen. Endlich und 8) würden, dem geschehenen Burgundischen Erbieten zuwider, zu Niemägen von neuem Königliche Thaler geschlagen, deren jedes Stück am Schroote 6. Aeß zu leicht, und am Korn gegen die vorigen Königl. Thaler um 2. Green zu gering wäre, dennoch aber in dem vorigen Wehrte das Stück zu 20. Batzen und höher ausgegeben würde. Um nun den daraus zu erwachsenden Schaden zu verhüten, sollte über den vorigen Mandaten, worin diese und dergleichen Sorten ohnehin verboten wären, ernstlich gehalten werden.

6 Oct. Es erliessen auch hierauf die zu diesem Probationstage abgeordnete churfürstliche und landgräfliche Räthe und Gesandten das verabredete Schreiben an das oberrheinische Kreis-Ausschreib-Amt, worin sie zuförderst anführten, daß ihre Herren sich bisher eine einhellige und gleichmässige Exekution des publicirten Münzedicktes eifrigst hätten angelegen seyn lassen. Sie hätten aber befunden, daß die Stände des oberrhei-

rheinischen Kreises der im Speyerischen R. A. enthaltenen Verordnung wegen des Pfenning-münzens bisher sehr schlecht nachgekommen seyen, und daß eine lange Zeit her, selbst dem oberrheinischen Kreisschlusse zuwider, etliche Stände des Kreises nichts als Pfenninge, und noch dazu dem Münzedickte nicht durchaus gemäß, gemünzet hätten, wodurch die benachbarten Kreise mit solchen ungerechten Pfenningen häufig angefüllet und beschweret worden. Aus diesem verstatteten überflüssigen Pfenningmünzen wäre weiter erfolget, daß die grössere Sorten gebrochen, dazu gebraucht, oder aber der Silberkauf gesteigert worden. Man habe bey dem itzigen Probationstage glaubwürdigen Bericht erhalten, daß etliche Münzmeister der oberrheinischen Kreisstände noch neulich die Mark granulirtes Silber für 11. Gulden gekauft und bezahlet hätten. Weil nun daraus deutlich zu ersehen wäre, was für ein ungebührlicher Vortheil, dem armen Manne zum Schaden, hierunter gesuchet würde; so hätten sie von ihren Herren Befehl, das Kreisausschreibamt zu erinnern, solchen Unfug abzuschaffen. Ingleichen habe man wahrgenommen, daß in dem oberrheinischen Kreise gegen die Anordnung der vier Münzstätte allerhand unerhebliche Einwendungen vorfielen, und selbige noch nicht angerichtet worden. Da man nun aber solche Einwendungen schon im Speyerischen R. A. und im Frankfurtischen Deputations-Abschiede für unerheblich erwogen hätte; so möchten die Stände des oberrheinischen Kreises sich nicht länger ungehorsam gegen die R. Schlüsse verhalten. Hierauf wird die Vermessenheit des Münzwardeins, Philipp Mußlers, welcher einige chur-maynzische,

J. Chr. 1573

J. Chr. 1573 sche, cölnische und pfälzische Thaler in der Probe für unrichtig ausgegeben, da sie doch in andern Proben als richtig befunden worden, wieder angeregt, und verlangt, den **Kreiswardein** anzuhalten, seine gemachte Probstücke einzuschicken, oder, wenn er sein Angeben nicht erweisen könnte, ihn dafür zu **bestrafen**. Endlich hätte zwar der **oberrheinische Kreis** diesem **Kreise** gemeldet, daß etliche **Münzmeister** und **Wardeine** in ihrem **Münzen gefehlet** hätten, solche **Fälle** aber, und **wie groß** die **Fehler** seyen, nicht **insbesondere** angezeiget, um die **Unterthanen** vor **Schaden warnen** zu können; ingleichen hätte er nicht berichtet, ob **dergleichen Münzen verboten** und die **Verbrecher bestrafet** worden. Man wolle sich also dißfalls in **Zukunft** eines **mehrern Ernstes** und **Achtung** getrösten. Zuletzt wird noch erwähnt, daß das, von dem Grafen **Ludewig** von **Stolberg**, auf dem **letztern oberrheinischen Probationstage**, wegen seiner **bisherigen Münze**, dem **churrheinischen Kreise** zuzuschicken versprochene **Entschuldigungsschreiben** noch **nicht eingelaufen** sey [o]).

Auch in dem **Niederländisch-Westfälischen Kreise** [p]) wurden in diesem Jahr **zwey Münzprobationstage** gehalten, und zwar zu

1 May **Cöln**. Auf dem **ersten** wurde, nach vorgängiger **Eröffnung** der vorhandenen **zehen Münzbüchsen**, nemlich von **Münster, Lüttich, Cambray, Jülich, Cleve, Stablo, Ost-Friesland, Cöln, Aachen** und **Neuß**, und durch den **Generalwardein** geschehenen **Probirung**, wobey sich **kein sonderlicher Mangel** gefunden, 1) dem **Herzog** von

o) Hirsch, *l. c.*, T. II, n. 65. p. 175-180. & T. VII. n. 87. sq. p. 109-114.

p) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 740-744.

von Jülich ꝛc., auf sein Ansuchen, verstattet, noch aus 100. **Mark fein**, zur Nothdurft seines Landes, Heller münzen zu lassen. Hingegen schlug man 2) dem **Lüttichischen Gesandten** sein **Begehren ab**, daß sein **Herr**, der **Bischof**, statt der hiebevor geschlagenen und zugelassenen **Stüber**, **Doppel**- und **Vier-Stüber-Stücke**, (welche, nach dem **Vorgeben** des **Gesandtens**, der **Lüttichische Münzmeister**, aus besondern Ursachen, nicht füglich schlagen könnte,) nunmehro 6. 3. oder 2. **Albusstücke**, wie sie bey den **Benachbarten** gebräuchlich, dürfte **prägen** lassen. 3) Stellte der **Cambrayische Gesandte** vor, daß es seinem **Herrn**, nach **Beschaffenheit** des **Silberkaufes** an dasigen Orten, **unmöglich** falle, die gebräuchlichen **kleinen Landsorten**, der **R. M. O.** gemäß, **ausmünzen** zu lassen; mithin und da sein Land an **kleiner Münze** gänzlich **erschöpft** wäre, möchte man ihm **erlauben**, den **Gehalt** etwas zu **verringern**, weil es eine **Landmünze** seyn und im **Lande bleiben** sollte. Allein man glaubte, daß ihm **nicht** könnte **willfahret** werden, weil sein **Begehren** der **R. M. O. ungemäß** wäre, und man es daher **bey** den **R.** und **Kreis-Abschieden** bewenden lassen müßte. Auch klagte 4) die Stadt **Aachen**, daß sie von **kleinen Münzen** ganz **entblößt** wäre, und bat daher, daß man ihr wieder erlauben möchte, **ganze Buschen**, deren **eine vier**, und **halbe Buschen**, deren eine **zwey cölnische Heller** gegolten, schagen zu dürfen, und zwar **nach** einem ihr **vorzuschreibendem Fusse**. Man verstattete ihr auch, aus angeführten Ursachen, vorerst aus 100. **Mark fein** dergleichen **Buschen** prägen zu können, und wurde durch den **Kreiswardein** und andere **Münzverständige** der **Fuß** ausgerechnet, nach welchem sie sich richten sollte.

J. Chr. 1573

Fer-

J. Chr. 1573

Ferner und 5) beschwerte sich die Stadt Neuß über die Stadt Cöln, daß diese ihrem besondern, vom Kreise vereidetem, Münzmeister verboten hätte, für sie in Cöln zu münzen, da doch, vor zwey Jahren, auf dem zu Essen gehaltenem Münzprobationstage *), bey Vergleichung der Kreis-Münzstätte, auch Cöln zu einer Münzstatt wäre benannt, und Essen angewiesen worden, daselbst sein Münzregal auszuüben. Nun hätte sie sich zwar letzthin, auf dem Kreistage zu Duisburg, auch schon darüber beschweret, und es wäre von demselben ein Ermahnungsschreiben an den Rath zu Cöln abgegangen; allein dieser hätte sich daran nicht gekehrt, sondern vielmehr sein Verfahren bey den ausschreibenden Fürsten des Kreises entschuldiget. Es wolle daher die Stadt Neuß die anwesenden Räthe und Gesandten ersuchen, den Rath zu Cöln nochmals zu erinnern, ihr das Münzen in ihrer Stadt, vermöge des gemeinen Kreisschlusses, zu gestatten, oder ihr eine andere Münzstadt des Kreises anzuweisen, oder ihr das Münzen in ihrer Stadt, bis zu fernerer Vergleichung, zu erlauben. Nun nahmen zwar die anwesenden Gesandten die Sache in Berathschlagung; weil aber die Abgeordneten der Stadt Cöln sich erklärten, daß sie keinem Stande, einen besondern Münzmeister in ihrer Stadt zu haben, zulassen könnten, so setzte man diesen Punkt zur nächsten Kreisversammlung aus. Da auch 6) das Fräulin zu Jevern auf das, wegen für sie vortheilhaften Münzens, von dem Kreise an Sie erlassene Schreiben wenig geachtet hätte, und damit noch immer fortführe; so verglich

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 612.

glich man sich über einige, deswegen an den Kayser, an etliche benachbarte Kreise und an die Burgundische Regierung, abzulassende Schreiben. Hiernächst übergaben 7) auf diesem Probationstage die Münzgesellen ihr vor zwey Jahren vom Kayser erhaltenes Privilegium †), welches die Gesandten mit der Vertröstung annahmen, daß sie es an ihre Herren und Obern wollten gelangen lassen. Dem Kreiswardein aber wurde 8) nochmals eingeschärft, auf die etwa in der Stadt Cöln oder sonst vorkommende inn- oder ausländische Münzen genaue Obacht zu halten, selbige einzuwechseln und zu probiren, und hernach auf den Probationstagen davon Bericht zu erstatten, damit man hierunter die Gebühr möge vornehmen können. Ingleichen solle derselbe 9) etliche neulich zum Vorschein gekommene Groschen, die man dißmal in der Eile nicht hätte probiren können, aufziehen, und wie er sie bey der Probe befunden, den zu Cöln verbleibenden Verordneten melden, welche es ferner an die ausschreibende Fürsten, zur nöthigen Verfügung, berichten sollten. Endlich 10) beschloß man, den itzigen Abschied, vermöge des R. Schlusses, zu Erhaltung der im Reiche verabschiedeten Correspondenz, den benachbarten chur- und ober-rheinischen, auch niedersächsischen Kreisen in Abschrift zuzuschicken.

J. Chr. 1573

Auf dem zweiten ebenfalls zu Cöln gehaltenem M. Probationstage des Westfälischen Kreises wurde der Anfang, gewöhnlicher massen, mit Eröffnung der Münzbüchsen, deren dißmal nur fünfe, nemlich von Lüttich, Jülich, Ostfriesland und den Städten Cöln und Aachen, wa-

1 Oct.

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 602.

J. Chr. 1573 waren, gemacht, und hierauf die Probation von dem General-Kreiswardein vorgenommen, wobey man keinen besondern Mangel fand. Ausserdem fiel auf diesem Probationstage, laut des vorhandenen Abschiedes, noch folgendes vor: 1) Hatte man, auf dem vorigen Probationstage, zween Mängel, bey der Münsterischen Münzbüchse, befunden, nemlich daß ein Werk Thaler gemünzet, und kein Probestück in die Büchse geworfen, und daß Heller ohne Erlaubniß geschlagen worden, deswegen man auch dem Münzmeister auferlegt hatte, das Münzen einzustellen, und dem Kreise Abtrag zu thun. Man fand auch die auf dem itzigen Probationstage von dem Münzmeister vorgebrachte Entschuldigung nicht so beschaffen, daß sie ihn und den Wardein gänzlich hätte entheben können. Deswegen wurde zwar dem Bischof von Münster heimgestellet, sein Münzregal durch diesen oder einen andern Münzmeister ferner auszuüben, zugleich aber an den Bischof, wegen der Strafe des Münzmeisters und Wardeins, geschrieben. 2) Präsentirte der Lüttichische Gesandte, für den in seines Herrn Diensten verstorbenen Münzmeister, Balthasar Momershoven, den Johann Beittel zum neuen Münzmeister, welcher dann auch, auf die, von dem Bischof und den Erb-Münzgesellen vorgebrachte gute Zeugnisse, von dem Kreise in Eidespflicht genommen wurde. Da aber 3) erstenwähnter Lüttichische Gesandte sein, schon bey dem letztern Probationstage angebrachtes, Gesuch, wegen Ausmünzung von 6. 3. und 2. Albusstücken, wiederholte; so trug man Bedenken, von dem Schlusse des erstgedachten Probationstages abzugehen; doch wollte man dem Bischofe gerne gönnen, wenn er ein anderes

8 Oct.

deres

deres auf einem Reichs- oder Kreis-Tage aus- J. Chr. 1573
würken könnte.

Eben dieser Lüttichische Gesandte zeigte ferner und 4) an, daß bey vielen das Heller- und Meutten-Münzen sehr gemißbraucht, und das Land damit angefüllt werden sollte. Man konnte aber aus den vorgebrachten Münzbüchsen nicht befinden, daß ein Münzmeister dieses Kreises mehr Heller, als ihm zugelassen, geschlagen hätte, oder daß ihrer im lande zu viel wären, wie man dann auch nicht insbesondere melden konnte, daß ein oder der andere Stand dieses Kreises Meutten gemünzet habe; deswegen dann das weitere, bis zu näherer Anzeige des geklagten Mißbrauches, eingestellet wurde. 5) Wiederholte die Stadt Neuß ihre bey dem vorigen Probationstage gegen die Stadt Cöln, wegen verweigerter Zulassung ihres besondern Münzmeisters, angebrachte Beschwerde; Sie wurde aber deswegen nochmals an die gemeine Kreisstände gewiesen. Und da 6) die, laut des letztern Probationsabschiedes, von dem General-Kreiswardein inzwischen probirte neue Groschen, am Schroot und Korn zu gering befunden worden; so berichtete man solches schriftlich den ausschreibenden Fürsten dieses und des niedersächsischen Kreises, und bat um gebührendes Einsehen. Endlich wurde auch noch 7) verabschiedet, daß, da hiebevor in diesem und andern benachbarten Kreisen, allerhand Schreiben und Klagen, wegen des bey der Fräulin von Jevern Münze befundenen Verlaufes, eingekommen, deswegen auch vormals vom Kreise an den Kayser geschrieben, und um sein Einsehen gebeten worden, nunmehro aber die Resolution des Kaysers, und was derselbe deshalb an die Burgundische Re-

 gie-

J. Chr. 1573 gierung geschrieben, eingelaufen wäre, solches, zur Entschuldigung dieses Kreises, an die benachbarte Kreise, nebst Ueberschickung des itzigen Abschiedes, gebracht werden sollte, damit sie wahrnehmen möchten, daß man disseits die Gebühr in dieser Sache verrichtet hätte [q]).

Der Oberrheinische Kreis [r]) hielt gleichfalls, in diesem Jahr, zwey Münz-Probationstage, und zwar beide zu Worms. Auf dem ersten erschienen die Gesandten der Bischöfe von Worms, Speyer und Straßburg, der Aebte von Fulda und Murbach und Lüders, der Pfalzgrafen Reichards zu Simmern, Georg Hansens zu Veldenz, und Johanns zu Zweybrücken, ingleichen der vier Brüder und Landgrafen von Hessen, ferner der Grafen Ludewigs zu (Stolberg-) Königstein ꝛc., Johanns zu Nassau-Saarbrück, für sich und seinen Bruder, auch von wegen Graf Philipps des ältern von Hanau-Lichtenberg, als bestätigten Mitvormundes des Graf Philipp Ludewigs zu Hanau-Münzenberg, ingleichen der Grafen Ernsts, Eberhards, Hans Georgens und Ottens zu Solms, und endlich der R. Städte Straßburg, Colmar und Worms, dieser mit Befehl von Frankfurt und Friedberg. In dem errichteten Abschiede wird gleich anfangs und (1 May / 4 May)

1) bemerkt, daß zwar auf den letztern, im October und November des vorigen Jahrs, gehaltenen Probations- und Kreis-Tagen verabschiedet worden, daß alle Kreisstände, die sowohl mit Münzfreyheit begabet wären, als auch würklich münzten, bey Vermeidung der gesetzten Strafe,

q) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 83. & 89. p. 98-101. & 114-116.

r) S. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 744-746.

se, und Verlust ihres Privilegiums, schuldig J. Chr. seyn sollten, binnen der bestimmten Zeit bey den 1573 ausschreibenden Fürsten sich anzusagen, und den Probationstag zu besuchen. Allein es hätten seitdem nur etliche Stände diese Anzeige den ausschreibenden Fürsten gethan, man wäre auch bey diesem Probationstage in geringer Anzahl erschienen, und viele hätten andern Ständen und Gesandten ihre Gewalt aufgetragen. Damit aber wäre den Sachen so wenig, als hiebevor, gedienet, und wenn nicht mit mehrerm Ernste und Fleisse dazu gethan würde, stünde zuletzt zu besorgen, daß die Probationstäge in diesem Kreise gänzlich eingehen würden. Was indessen für Beschwerden, Nachtheil und Schaden allen Münzständen daraus entstehen möchte, könnte man leicht aus dem Münzedickte, der R. M. O., den R. und Deputations-Abschieden ermessen. Damit nun die Gehorsamen der Ungehorsamen nicht mit entgelten müßten, wurde beschlossen, daß, vermöge der M. Probir-Ordnung *) ein jeder Stand, der Münzfreiheit hätte, ob er auch gleich nicht münzen, und einen Wardein und Münzmeister haben würde, nichts desto weniger zu den künftigen Probationstagen eine qualificirte Person schicken sollte. Würde er solches zum drittenmale nicht thun; so sollte man ihn, zum ernstlichen Einsehen, nebst den auferlegten Strafen, mit Privirung der Münzgerechtigkeit, nach Ausweisung des Speyerischen R. A. †), dem Kayser benennen. Es solle auch künftig kein Stand oder Gesandter von jemanden, der drey Probati-

*) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 101. f. n. 7. & 8.

†) S. im VIII. Bande eben derselben, S. 296. n. 15. & 16.

J. Chr. 1573 bationstage, durch die Seinigen, nicht beschickt hätte, eine Vollmacht annehmen, oder solche zu vertreten sich unterstehen, indem man nicht gemeint wäre, einige dergleichen saumseligen Stimmen gelten zu lassen.

Ferner und 2) wurde, laut des Abschiedes, nach Eröffnung der Münzbüchsen, die Probation der, seit dem letztern Probationstage, in dem Kreise geschlagenen goldenen und silbernen Münzen von dem General-Wardein vorgenommen, und denjenigen Münzmeistern und Wardeinen, welche das Ziel mit dem Münzen gegen des Reichs Edickt und Ordnungen überschritten, wegen ihrer Fehler und Mängel, das nöthige vorgehalten, und mit ihnen gehandelt. 3) Wurde dem Gesandten des Graf Ludewigs von Stolberg-Königstein das vom Kayser eingelaufene und weiter oben *) erwähnte Schreiben vorgehalten, welcher hierauf anzeigte, daß sein Herr dem Kayser die Umstände berichtet, und seit dem ergangenen Münzedickte die angeregte Verlage und anderes abgestellet hätte, womit sich der Kayser begnüget habe. Es wurde aber dem ungeachtet dem gedachten Gesandten aufgegeben, daß sein Herr, zwischen hier und dem nächsten Probationstage, bey dem Kayser und den Rheinischen Churfürsten seine fernere Entschuldigung anbringen, und den ausschreibenden Fürsten dieses Kreises, wie die Sachen beschaffen seyen, berichten, oder auf dem nächsten Probationstage vorlegen solle. Hiernächst wurde 4) verabredet, daß alle Münzgenossen und damit privilegirte Stände, zu Fortsetzung des Münzwesens in diesem oberrheinischen Kreise, auf

*) S. in diesem IX. Bande, S. 48. f.

auf den 1 October d. J., gegen Abend, zu Worms, durch die Ihrigen erscheinen, der itzige Abschied aber, wegen nachbarlicher Correspondenz, den Rheinischen Churfürsten zugeschickt werden sollte. Da auch 5) die Churfürsten von Maynz und Pfalz, mit der, von dem oberrheinischen General-Kreis-Wardein, gemachten und ihnen zugeschickten Probe ihrer um etliche Green zu geringe befundenen Thaler und halben Batzen, sich nicht begnüget, sondern verlangt hätten, daß ihnen auch das Schroot von den probirten Stücken hätte sollen mit überschicket werden; so wurde beliebt, den dißfalls, von dem Generalwardein, abgestatteten schriftlichen Bericht dem an die gedachten Churfürsten abzulassendem Schreiben mit beyzulegen. Weiter und 6) wurde, zu Vorbeugung aller Unrichtigkeiten, für gut angesehen, daß ein jeder Stand, der münzte, die Sorten mit der Jahrzahl bezeichnen, und mit Ablauf des Jahrs die alten Eisen zerschlagen und verändern lassen sollte. Wegen der drey oder vier Münzstätte aber, die, laut des Speyerischen R. A. †), in dem Kreise verordnet werden sollten, wolle man es 7) bey dem, den Rheinischen Churfürsten zugeschicktem, Abschiede des, im May des vorigen Jahrs, gehaltenen Probationstages bewenden lassen. Und endlich 8) wurde, wegen des, zwischen den Pfalzgrafen Georg Hansen zu Veldenz und Johanns zu Zweybrücken, abermals über den Vorsitz vorgefallenen Streites, vermittelt, daß, weil der erstere einen eigenen Gesandten auf dem Probationstage gehabt hätte, und derselbe auch zuerst in der Herberge angekommen, der Pfalzgraf Georg Hans in der Unterschrift vor-

J. Chr. 1573

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 292.

J. Chr. 1573 gesetzt werden sollte: jedoch einem jeden an seiner Gerechtigkeit unnachtheilig, welches sich dann der Befehlshaber des Pfalzgraf Johanns zu Zweybrücken, nebst eingelegter Protestation, gefallen lassen.

Der in diesem Abschiede enthaltene scharfe Schluß, wegen künftiger fleissigerer Besuchung der Münz-Probationstage durch eigene Gesandten, hatte die gute Würkung, daß auf dem darauf folgenden zweiten Probationstage des oberrheinischen Kreises weit mehrere Gesandten der Münzstände erschienen. (1 Oct.) Dergleichen schickten von den geistlichen Fürsten die Bischöfe von Worms, Speyer und Straßburg, und die Aebte von Fulda, Hersfeld und Murbach; von weltlichen Fürsten die Pfalzgrafen Reichard zu Simmern, Georg Hans zu Veldenz, und Johann zu Zwweybrücken, ingleichen die vier Brüder und Landgrafen von Hessen; von Grafen und Herren, die Grafen Johann zu Nassau-Saarbrück, Ludewig zu Stolberg-Königstein, Philipp zu Hanau-Lichtenberg, und für seinen Pflegsohn, den Grafen Philipp Ludewig zu Hanau-Münzenberg, Hans Georg und Otto zu Solms, ferner die Brüder, Johann, Ludewig und Heinrich zu Nassau-Dillenburg, und Ludewig von Sayn zu Witgenstein; endlich von den Frey- und R. Städten, Straßburg, Worms, Frankfurt, Hagenau, Colmar und Friedberg. Vermöge des (4 e. m.) errichteten Abschiedes wurden nun 1) die wiederum ausgebliebene privilegirte Münzstände an die R. M. und Probations-Ordnungen, auch R. und Frankfurtische Deputations-Abschiede nochmals erinnert, mit der Bedrohung, daß sie, bey ihrem fernern Ungehorsam, dem

Kay-

Kayser namentlich angezeigt werden sollten. Als J. Chr.
an hierauf 2) die gewöhnliche Probation, mit 1573
n aus den Münzbüchsen genommenen Proben,
rgenommen, und dabey befunden, daß in der
üchse des Bischofs von Straßburg etliche
osten Dreykreutzerstücke gewesen, welche zu
ünzen, vermöge des Münzedicktes und der
vey letztern R. und Deputations-Abschie-
, nicht zugelassen ist; so wurde solches den Ge-
ndten und dem Wardein des Bischofs gemel-
t. Ob nun gleich dieselben dagegen vorstellten, daß
rgleichen Sorten bey ihnen gangbar, und nach
m Straßburger Gulden, welcher 15 Batzen
d 3. Kreutzer gelte, regulirt, folglich als eine
andmünze zu achten wären; so wurde doch vom
reise das fernere Ausmünzen dieser Sorten
erboten. 3) Dokumentirte der Gräflich Stol-
erg-Königsteinische Gesandte, durch die im
riginal vorgelegte Kayserliche Missiwen, daß
in Herr, der ihm, auf dem vorigen Proba-
onstage, gethanen Auflage ein Genüge gethan
ibe. Ingleichen sollte 4) die damals gleichfalls
machte Verordnung, wegen jährlicher Ver-
nderung der Münzeisen, und Bemerkung der
esmaligen Jahrzahl auf den Münzen, zu ihrer
Würklichkeit gebracht werden. Hingegen könnte
) die Anordnung 3. oder 4. Münzstätte im
reise, wegen vielfältiger Unbequemlichkeiten, un-
öglich stattfinden, und bliebe es daher bey dem
Maymonat des vorigen Jahrs gemachten
robationsabschiede, womit auch damals die
heinischen Churfürsten sich begnüget hätten,
also daran wieder zu erinnern seyn möchten.

Weiter und 6) kam vor, daß die zu Aug-
urg versammelt gewesene Räthe und Gesand- m. Iun
n der drey, im Münzwesen correspondiren-

J. Chr. 1573 den, Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Kreise, nebst Ueberschickung ihres Abschiedes, die Stände des oberrheinischen Kreises schriftlich ersucht hätten, mit ihnen in eine gleiche Correspondenz zu treten, mit dem Begehren, wegen der Münzen und des Münzmeisters der Stadt Colmar, wobey man einen Mangel befunden hätte, das nöthige Einsehen zu haben. Hierauf wurde beschlossen, den gedachten drey Kreisen zu antworten, daß der oberrheinische Kreis, vermöge des Frankfurtischen Deputationsabschiedes *), blos schuldig wäre, mit den Rheinischen Churfürsten und dem Niederländisch-Westfälischen Kreise eine Correspondenz zu unterhalten; hingegen die Fränkische, Bayerische, Schwäbische und Oesterreichische Kreise dißfalls zusammen gesellet worden. Die wider die Stadt Colmar angebrachte Beschuldigung aber wurde, durch die von dieser Stadt eingereichte, und abschriftlich überschickte Verantwortung, abgelehnet, als in welcher die Stadt Colmar darthat, daß ihre Münze, von dem General-Kreiswardein, ausser einmal, welches einen geringen Streit gebracht hätte, jedesmal gerecht befunden worden. Den nächsten Probationstag setzte man 7) auf den ersten May des folgenden Jahres an, und wegen des abermals über den Vorsitz, zwischen den Pfalzgrafen Georg Johann und Johann, entstandenen Streites, wünschten 8) die versammelten Räthe und Gesandten, daß die beiden Pfalzgrafen solche Irrung unter sich freundlich und vetterlich vergleichen möchten. Uebrigens wurde dieser Abschied, gleich dem vorigen, von den Gesandten

*) S. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 594.

ten des Bischofs von Worms, des Pfalzgra- J. Chr. fens von Simmern, des Grafen von Stolberg- 1573 Königstein, und der R. Stadt Worms untersiegelt s).

Die im Münzwesen correspondirende drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben t), zögerten in diesem Jahre mit Haltung ihres Probationstages, und hielten ihn nicht zur gewöhnlichen Zeit. Indessen ergieng, bald nach 13 Jan. Anfang des Jahrs, zu Augspurg ein abermaliger Verruf der geringhaltigen Münzsorten u), und von dem Fränkischen Kreise wurde, auf dem zu Nürnberg gehaltenem Kreistage, der Schluß 20 Sbr. gemacht, daß man hinfüro der Münz- und Policey-Ordnung in allen ihren Punkten ernstlich und fleissig nachkommen wolle. Damit auch hierin eine Gleichheit gehalten würde, sollten, zu Handhabung derselben, jährlich viermal, alle Quatember, die deswegen ergangene Mandate von der Kanzel, oder nach eines jeden Fürstens und Standes anderer Gelegenheit, abgelesen, und den Unterthanen, bey den einverleibten Strafen, eingeschärfet werden v). Auf dem folgenden, auch zu Nürnberg gehaltenem, Kreistage aber wurde der auf dem letztern Probationstage zu Regenspurg gemachte Schluß, wegen zeitiger Einschickung der Münzbüchsen und dazu gehörigen Schlüssel, erneuert, und verabschiedet, daß ein jeder Münzstand seine Büchsen, und diejenige Stände, welche die Schlüssel dazu hätten, selbige

s) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 85. sq. p. 101-109.

t) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 701-735.

u) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 17. p. 604.

v) F. C. Mosers Sammlung der sämtl. Crays-Abschiede des H. R. R., P. II. n. 62. §. 3. p. 280.

J. Chr. 1573 — dißmal zeitig nach Augspurg schicken sollten [w]). Daselbst nahm auch hierauf der **Münz-Probationstag** der **drey** gedachten **correspondirenden**

1 Jun. — **Kreise** seinen Anfang, auf welchem wegen des **Fränkischen Kreises** die **Gesandten** von **Bamberg** und **Nürnberg**, wegen des **Bayerischen** die von **Salzburg** und **Bayern**, und wegen des **Schwäbischen** die von **Würtenberg**, **Montfort** und der **R. Stadt Augspurg** erschienen. Auf demselben wurden nun zuförderst die **Probationen** der in den **drey Kreisen**, seit dem letztern **Probationstage**, geschlagenen **Münzen** vorgenommen, und von den **Kreiswardeinen** Bericht erstattet, wie sie die **Proben** befunden hätten, wobey die Stadt **Augspurg** zwar die **Ehre** hatte, **daß ihre Münze** für die **beste** gehalten worden, hingegen aber hatte sie auch den **Verdruß**, daß selbige, durch die **Münzkipperer**, am geschwindesten **verführet**, und wieder eingeschmolzen wurde.

5 e.m. — Laut des vorhandenen **Abschiedes** liessen nun 1) die **Gesandten** des **Fränkischen Kreises** das vom **Kayser** an das **Fränkische Kreis-Ausschreibamt** ergangene, und weiter oben *) erwähnte **Schreiben**, wie auch die **schriftliche Erklärung** des **ErzH. Ferdinands**, die er, wegen der **R. M. O.** und ihrer **Exekution**, unter dem 2. **Merz d. J.**, an den **H. Albrechten** von **Bayern** erlassen hatte, verlesen, worüber die **Versammlung** ihr Wohlgefallen bezeugte, und **beschloß**, dem **Kayser** dafür schriftlich zu **danken**, und ihn zu **ersuchen**, künftig die **Probationstäge**, von wegen des **Oesterreichischen Kreises**, durch eigene **Gesandten**, zu **beschicken**. Da hingegen 2) eini-

w) **Moser**, *l. modo c.*, P. II. n. 63. §. 4. p. 295. Cf. **N. T. R. G.**, im VIII. Bande, S. 729. f.

*) S. **N. T. R. G.**, im IX. Bande, S. 48. f.

einige wenige Stände der drey Kreise, dem J. Chr. letztern Probationsabschiede zuwider †), unter- 1573 lassen hätten, die Münzmandate in ihren Ländern und Gebieten zu erneuren; so wurden sie nachdrücklich erinnert, solches unverweilt, nach geendigtem itzigen Probationstage, zu bewerkstelligen, und dabey besonders, wegen der halben Batzen und anderer verabschiedeten Punkten, die nöthige Erinnerung zu thun. Auch wurden 3) die Oberländische Schwäbische Städte und Stände zum letztenmal ermahnt, mehrern Ernst wegen der noch immer häufig circulirenden, aber verbotenen losen Schweitzermünzen, zu gebrauchen, solche zu confisciren, und auf diejenigen, welche dergleichen Münzen in das Reich einführten, fleissige Erkundigung zu bestellen; widrigenfalls die Säumigen dem Kayserlichen Fiscal angezeiget werden sollten. Weil hiernächst 4) der ErzB. von Salzburg, ob er gleich übrigens, nach Ausweisung seiner überschickten Probstücke, der R. M. O. gemäß bisher gemünzet hätte, noch keine Probirbüchse machen lassen; so sollte er solchen Mangel fordersamst abstellen. Und da etliche Stände vergessen hätten, die Schlüssel zu den Münzbüchsen an den Rath zu Augspurg zu überschicken, wodurch die nöthige Probation etliche Tage verhindert worden; so sollten hinfüro die Schlüssel zeitig an die Mahlstatt und Obrigkeit des Ortes, wo man den Probationstag hielte, eingesandt werden, indem sonst der Obrigkeit, vermöge dieses Abschiedes, verstattet seyn sollte, solche Büchsen zu erbrechen, damit die Gesandten, sogleich nach ihrer Ankunft, die Relationen der Kreiswar-deine

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 726. f.

J. Chr. deine anhören, und also desto schleuniger wieder
1573 nach Hause reisen könnten.

Ferner und 5) sollten die **Münzstände** der **drey Kreise** die unverzügliche **Verfügung** treffen, und ihre **Münzmeister** bey **Strafe** dazu **anhalten**, daß sie künftig die **Werkbank**, (**Reckbank**,) zu der **kleinen Münze** gebrauchen sollten, weil man bisher bey etlichen **Werken** der **Heller**, **Pfenninge**, **Dreyer**, **halber Batzen** und dergleichen **kleinern Sorten**, des **ungleichen Ausstückelns** halber, grossen **Mangel** befunden hätte. Und sollte dißfalls **kein Stand auf** den **andern** weiter **sehen** oder **warten**, indem man gegen die **Säumigen** auf **dem nächsten Probationstage** mit unablässiger **Strafe** verfahren würde. Ingleichen sollte 6) hinfüro eine **bessere Vorsicht** und **Ordnung** bey dem **Einpassen** oder **Einstossen** der **Probirstücke** in die **Münzbüchsen** beobachtet, und dem deswegen hiebevor zu **Nürnberg** und **Regenspurg verabschiedetem** *) genauer **nachgelebet** werden, weil man bisher dißfalls einige **Unordnung** verspüret hätte, indem **nicht** so **viel Stücke** der **Sorten**, als man zu **Regenspurg verabschiedet**, **eingestossen** worden; auch die **Probirstücke zerfallen** und **durch einander gekommen** wären, mithin man darüber nur das **Korn**, **nicht** aber auch das **Schroot** hätte **probiren** können. 7) Solle das **Münzen** der **halben Batzen** in den **drey Kreisen**, aus bewegenden Ursachen, noch zur Zeit ferner **eingestellet** und **verboten** bleiben. Es werden auch die **Fürsten** und **Stände** erinnert, der kleinern **Münzen**, so viel geschehen kann, **am wenigsten schlagen** zu lassen, und solle **kein Fürst**, **Stand** oder **Obrigkeit**

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 707 f. und 731.

keit jemanden, wider seinen Willen, zwingen, an J. Chr. 1573
halben Batzen, in grossen Bezahlungen, mehr
als für 25. Gulden anzunehmen, weil jene für
eine kleine Münze, nach der R. M. O., zu ach-
ten wären. Da man hiernächst 8) aus dem verle-
senen letztern Probationsabschiede des chur-
rheinischen Kreises †) ersehen hätte, daß man
unter den im Rheinischen Kreise geschlagenen
Sorten zwey Werke Frankfurter halber Batzen
zu geringhaltig befunden habe; so sollten dieselben
alsobald verboten, der Münzmeister bestraft,
und der Obrigkeit dieser Fehler ernstlich verwie-
sen, auch die Rheinischen Churfürsten ersucht
werden, daß dergleichen Unordnungen, auf den
künftigen Probationstagen, der Gebühr nach, ge-
ahndet und bestrafet würden. 9) Sollten künf-
tig die drey Kreiswardeine in der Mahlstatt
eines jeden Probationstages sich acht Tage vor
dem angesetzten Termin einfinden, das Probiren
sogleich vornehmen, und sich damit dergestalt för-
dern, daß sie mit ihren Berichten, bey Ankunft
der Gesandten, bereits gefaßt wären. Die
Obrigkeiten der Mahlstätte aber sollten den
drey Kreiswardeinen 1. oder 2. geschickte Re-
chenmeister zuordnen, die ihnen beym Ausrech-
nen der Proben Hülfe leisteten; ingleichen sollten
sie ihnen einen bequemen Ort zum Probiren ein-
räumen. Und endlich sollten die gedachten drey
Wardeine hinfüro einerley Form, wie sie die
Proben einer jeden Sorte befunden, nach einem
ihnen vorgeschriebenen Formular gebrauchen.

Als auch 10) die drey Kreiswardeine, zu-
folge des letztern Regenspurgischen Abschie-
des *), etliche von R. Ständen geschlagene
Mün-

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 51, ff.
*) S. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 732.

J. Chr. 1573 Münzen seitdem probirt hätten, und darunter Inspruccker Zehenkreutzerstücke, an denen jede Mark um 10. Kreutzer zu hoch ausgebracht worden, ingleichen Wormser, Trierer und Stolberger halbe Batzen befunden, deren zum Theil 170. bis 176. Stück auf die Mark gegangen, und der Gehalt respecktive nur von 7. Loth 16½ Green und 6. Loth 16. Green gewesen, welcher Abgang und Schaden gar zu grob und unerträglich wäre; so hielt man für nöthig, da zumal der oberrheinische Kreis an die drey correspondirende Kreise noch nie einen Abschied geschickt, oder gemeldet hätte, wie die Münzen seiner Stände bey der Probe befunden worden, an denselben sowohl, als auch an den churrheinischen Kreis zu schreiben, und sie zu ersuchen, daß sie künftig, der R. O. gemäß, von dem, was auf ihren Probationstagen gehandelt worden, den drey Kreisen Nachricht geben, und zu Abstellung aller solcher Unordnungen bey ihren Münzwerken, besonders in den geringen Sorten, die Reckbank anrichten möchten †). 11) Fand man, nach angestellten verschiedenen Proben, daß die Basler R. Gulden nicht mehr, als 58. Kreutzer und 4½ Heller, die Breysacher nur 59. Kr. und 3⅓ Heller, die Freyburger auch nur 59. Kr. 2⅓ Heller, und die Colmarer Gulden 59. Kr. 3⅗ Heller wehrt wären. Weil nun ohne Zweifel der ErzH. Ferdinand, da er im Tyrol beständig gute R. Gulden schlagen liesse, und die übrigen Obrigkeiten, von solchem Abgange nichts wüßten, und jene vier

†) Daß der Oberrheinische Kreis auf den Antrag der drey correspondirenden Kreise wenig geachtet habe, kann man aus demjenigen ersehen, was hievon weiter oben, in diesem IX. Bande, S. 72. vorgekommen ist.

vier Städte zu ihrem Münzwerke eben den J. Chr. Münzmeister gebrauchten, welcher schon, seit vie- 1573 len Jahren her, in der Schweitz noch viel schlechtere Münze geschlagen, und sich damit auf eine unehrbare Art bereichert, dadurch aber schon längst die schwerste Strafe, nebst Confiskation seiner Güter, wohl verdienet hätte; so wurde beschlossen, dem Kayser davon Bericht zu erstatten, und an den ErzH. Ferdinanden zu schreiben, daß er in diesen Dingen ein ernstliches Einsehen haben, und nicht allein solch schädliches und ungebührliches Münzen der benannten vier Städte abschaffen, sondern auch auf die ernstliche Bestrafung des Münzmeisters Bedacht nehmen möchte.

In eben diesem Schreiben an den Kayser und den ErzH. Ferdinanden sollte auch 12) der Oesterreichischen, zu Costnitz publicirten, Valvation *) gedacht, und dieselben gebeten werden, solche auf das eheste wieder abzuschaffen, weil sie nicht nur der R. M. O. zuwider wäre, sondern man auch dadurch dem unehrbaren Besuche, der mit den geringen ausländischen Münzen gespielet würde, Thür und Thore auf das neue eröffnete, und die Münzfinanzer einlüde, eine jede Sorte der valvirten Münzen sogleich unter dem vorigen Gepräge, in geringerm Gehalte, den gehorsamen Ständen wieder aufzudringen. 13) Wurde verabschiedet, daß man zwar die bey den gemachten Proben, in den kleinen Sorten der geringern Münzen vieler, ja fast aller Münzstände, am Schroot oder Korn befundene Mängel dißmal noch übersehen und die Strafe einstellen wolle, weil das Werk der Exekution noch neu sey, und itzo erst auf dem drit-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 735-737.

J. Chr. dritten Probationstage fortgesetzet worden. Al-
1573 lein es sollte ein jeder der Kreis-Münzstände die Relation, wie man seine seit dem 1. October des vorigen Jahrs geschlagene Münzen bey der Probe befunden, seinen Münzmeistern und Wardeinen bekannt machen, und ihnen auferlegen, ihre gebrechlich befundene Münzen zu justificiren. Würden sie nun solches nicht thun können, so sollte es dem Gutbefinden eines jeden Münzstandes überlassen werden, wie er mit der Strafe gegen dieselben verfahren wolle. Auf den künftigen Probationstagen aber wollten die Fürsten und Stände der drey Kreise dergleichen Abgang und Mangel nicht ferner dissimuliren, sondern nach Vorschrift der R. A. und O. unnachlässig verfahren. Uebrigens sollten die Stände auf dem nächsten Probationstage berichten, was sie deshalb mit ihren Münzmeistern gehandelt, und wie sie die Sachen, ihrer Justifikation halber, befunden hätten.

Weil ferner 14) aus dem Verhör des, auf den itzigen Probationstag, von den Fürsten und Ständen des Schwäbischen Kreises, vergleiteten Königsteinischen Münzmeisters zu Nördlingen sich zeigte, daß sein gewesener Wardein, mit seinen Nächstverwandten, in redlichen Verdacht, wegen allerhand falscher Münzen, und anderer, bey seinem Wardeinamte, begangener wissentlicher Verbrechen, gerathen; so wurde dem Rathe zu Nördlingen befohlen, diese Personen gefänglich einzuziehen, und mit gebührendem Ernste gegen sie zu verfahren. Nachdem aber dieser Münzmeister unter andern auch bekannte, daß er sein Münzwerk von dem Grafen von Königstein jährlich für 300. Gulden im Pachte gehabt, welches doch in der R. M. O.
bey

bey schwerer Strafe verboten sey; so hielt man J. Chr. 1573
für nöthig, solches dem Kayser, zu gebührendem Einsehen, zu melden. Der Münzmeister selbst aber sollte, binnen Monatsfrist, bey der Würtenbergischen Kanzley um einen Bescheid anhalten, weil er seine im Münzwerke geübte Gefahr und Verbrechen nicht allerdings entschuldigen können, sondern bekennen müssen, daß er von halben Batzen auf 1 Mark 18 Stück mehr, als sich gebührte, aufgestückelt, und eine jede Mark um 1 Quentgen Silbers zu gering am Korn gemünzet hätte. Weiter und 15) wären auf dem letzten Markte zu Linz, durch ein offenes Mandat, alle Münzen, ausser den Dreybätznern, zugelassen, und sogar etlichen Handelsleuten Pässe von dem Kayser gegeben worden, die böse Münze durch das Reich zu führen. Weil nun aber beides beschwerlich, und dem gemeinen Nutzen nachtheilig wäre; so sollte der Kayser, in dem obgedachten Schreiben, gebeten werden, beides hinfüro nicht mehr zu gestatten, sondern auf dem Linzer Markte über der R. M. O. eben so genau halten zu lassen, als es bisher auf den Frankfurter Messen geschehen. Ingleichen wurde 16) der Stadt Nördlingen scharf verwiesen, daß sie auf ihrer letzten Messe die Bezahlungen in Pfenningen und kleinern Sorten häufig zugelassen, wogegen, und wenn künftig dißfalls kein Einsehen geschähe, von Seiten des Schwäbischen Kreises, ein gebührender Ernst, vermöge der R. O., gebraucht werden sollte. Endlich und 17) wurde beschlossen, mit den bisherigen Probationstagen der drey Kreise noch ferner fortzufahren, und den nächsten auf den 1. October dieses Jahrs zu Nürnberg zu halten; zumal weil sich aus den Erklärungen des Kaysers und

J. Chr. des ErzH. Ferdinands ergebe, daß sie erbietig
1573 wären, auch in den österreichischen Königreichen und Erblanden eine gleiche Anordnung zu bestellen [r]).

Auf das obgedachte, von den drey correspondirenden Kreisen, aus Augspurg, an den
6 Jun. ErzH. Ferdinand erlassene Schreiben erfolgte
4 Aug. bald darauf dessen Antwort aus Innspruck, worin er sich auf die an ihn gebrachte Punkten umständlich erklärte. Auf den ersten Punkt, nemlich sein Schreiben an den H. Albrechten von Bayern, wegen Ausrottung der geringen und verrufenen ausländischen, und Erhaltung der guten R. und Oesterreichischen Münzen, führte er weitläuftig an, daß er bisher, in seiner Fürstlichen Grafschaft Tyrol, über des H. R. R. und im Schroot und Korn gleichmässigen Oesterreichischen M. O., Edickten und Mandaten auf das genaueste gehalten habe, und noch ferner halten werde. Soviel aber seine Vorderösterreichische und Schwäbisch-Algöwische Länder belange; so hätte er zwar in denselben ebenfalls dergleichen ernstliche Mandate öfters publiciren und erneuern lassen. Allein seine dortige Landvögte, Vögte, Amtleute, Obrigkeiten und Unterthanen hätten sich darüber jederzeit beschwert, und angeführt, daß sie hin und wieder mit vielen R. Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Edelleuten und Städten, auch andern Ausländischen, als Lothringen, Burgund, der Eidgenossenschaft, Graubündten u. a. m., umringt, und zum Theil mit denselben vermischt lägen, mit denen sie täglich im Kaufen und Verkaufen zu thun hätten, und sich, der Commercien und Handtierung

r) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 66. p. 180-187. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 17. p. 605.

rung halber, einander nicht wohl entbehren könn- J. Chr. ten. Da nun aber bey solchen R. Ständen, 1573 Städten und andern Benachbarten die verrufenen fremden Münzen ungescheuet, in allen Bezahlungen, eingenommen und ausgegeben würden; so wäre es seinen Obrigkeiten und Unterthanen unmöglich gewesen, sein Verbot, wegen der verrufenen Münzen, würklich zu halten, und sie hätten daher solches verbotene Geld von ihren Nachbarn, aus Noth, einnehmen müssen. Sie würden also selbst ermessen, daß es, so wie bisher, also auch künftig, ganz unmöglich seyn würde, die verrufenen Münzen im Reiche und in seinen Vorderösterreichischen Ländern auszutreiben, und dagegen in denselben eine gerechte und gute silberreiche Münze zu erhalten, wofern nicht von allen R. Ständen und Städten, mit gleichem Ernste, darüber gehalten, und auch mit der Eidgenossenschaft deswegen eine Vergleichung gemacht würde. Inzwischen wolle er doch, ungeachtet des grossen Abfalles seiner Bergwerke, und des merklichen Mangels an Silber, über den R. und Oesterreichischen Münz-Ordnungen ferner halten, und jederzeit dasjenige ins Werk richten, was zu Erhaltung seiner Bergwerke, und Gewinnung des Silbers, als des Hauptstückes beym Münzen, erforderlich wäre.

Den zweiten Punkt, nemlich das Ansinnen, jemanden, von wegen des Oesterreichischen Kreises, auf den nächsten Probationstag nach Nürnberg zu schicken, beantwortete der Erzh. Ferdinand dahin: Sie würden ohne Zweifel wissen, daß nicht er, mit seinen ober- und vorderösterreichischen Landen, sondern seine Brüder, der Kayser und der Erzh. Carl, mit ihren nieder-

J. Chr. 1573

österreichischen **Landen** der **rechte Oesterreichische Kreis** seyen, und er mit seinem **Fürstenthume** und **Ländern** allein ein **Mitglied** desselben sey. So viel den **dritten Punkt**, oder ihr **Anregen**, wegen der angeblich **mangelhaft** befundenen **R. Gulden** der vier Städte, **Basel, Breysach, Freiburg** und **Colmar**, und ihr **Begehren**, den **Basler Münzmeister**, der sich hiezu gebrauchen lassen, in seinem Gebiete **anhalten** zu lassen, betreffe; so hätte er verordnet, daß die **Münzen** der gedachten **vier Städte** unverzüglich **probiret** werden sollen. Wie man nun die **Münzen** seiner beiden Städte, **Freyburg** und **Breysach** befinden würde, darnach wolle er, derselben halber, gebührliches **Einsehen** haben. **Colmar** hingegen wäre eine **Reichsstadt**, und müßten sie also wegen derselben sich an den **Kayser** wenden. Daß hiernächst die **Basler Münze** nicht **Gewehrschaft** seyn solle, wäre ihm selbst kürzlich hinterbracht worden. Allein die Stadt **Basel** sey ein **Ort** der **Eidgenossenschaft**, mit welcher er in besondern nachbarlichen **Verträgen** und in einer **Erbeinigung** stehe. Es müsse ihm daher billig **bedenklich** fallen, sich mit der Stadt **Basel** in einen **Streit** einzulassen; vielweniger könnte er ihnen willfahren, den **Münzmeister** der gedachten **Stadt** in **Verhaft** zu bringen. Sie möchten vielmehr selbst, dieser beiden Punkte halber, auf **Mittel** und **Wege** gedenken, die ihnen am besten schienen, und solche hernach ins Werk richten.

Endlich auf den **vierten Punkt** wegen **Aufhebung** der zu **Costnitz** publicirten **Valvation** antwortet der Erzh. **Ferdinand** den **drey correspondirenden Kreisen**, Sie würden aus seiner **Antwort** auf den **ersten Punkt** ersehen haben, daß er in der Grafschaft **Tyrol** das **Einnehmen** und

und Ausgeben der geringen und verrufenen fremden Münzen durchaus nicht gestatte, und daß er auch ein Gleiches, ja sogar das Ein- und Durchführen derselben, in seinen Vorderösterreichischen Landen und Gebieten verboten habe, daß aber auch solches, aus den angeführten beweglichen Ursachen, in den letzt benannten Ländern und den Schwäbischen und Algöwischen Herrschaften zu erhalten nicht möglich seye. Es wäre nemlich bey den R. Ständen und Städten und andern seinen Nachbarn nicht allein keine gute R. Münze vorhanden, sondern es würden vielmehr die gedachten schlechten und verbotenen ausländischen Münzen, zum Theil noch in höherm Wehrte, als sie geschlagen worden, allenthalben eingenommen und ausgegeben. Als nun seine Obrigkeiten auf dessen Abstellung gedrungen, und mit Ernst darüber gehalten; so hätten seine Landleute, Landsassen und Unterthanen von ihren Nachbarn, wenn sie von diesen für die von ihnen gekaufte Sachen das verrufene Geld nicht hätten annehmen wollen, viele Klagen und Beschwerden, und besonders von den Eidgenossen und Graubündtnern bedrohliche und anzügliche Reden anhören müssen. Ja es hätten noch dazu, hin und wieder, in seinen Städten und Gebieten die Wochenmärkte nicht wenig ab-, hingegen aber in den benachbarten Städten und Flecken, wo allerhand Geld genommen würde, um desto mehr zugenommen, und wäre also bey den R. Ständen, Städten und Flecken, auch andern Benachbarten, ungeachtet aller ergangenen ernstlichen und höchst verpönten R. M. O., Edickten und Mandaten, auch der Kreisfürsten und Stände, auf mehrern R. M. Deputationstagen, gepflogenen Handlungen, und der

J. Chr. 1573

 darü-

J. Chr. 1573

darüber vom Kayser publicirten geschärftesten Münz-Edickte und Ordnungen, nicht das wenigste vollzogen und gehalten worden.

Nun wäre es ja ganz beschwerlich und unerträglich, daß Er, mit seinen Landen und Leuten, der gedachten verrufenen Münzen halber, allen Unlust und Widerwillen von jedermann auf sich laden, und noch dazu seine Land und Leute alle ihre Commercien, Gewerb und Handtierung dabey einbüssen, und selbige an andere Orte gebracht werden sollten. Dadurch wäre Er endlich aus Noth gezwungen worden, anfangs in seinen Herrschaften, Städten und Gebieten am Bodensee, hernach auch in seinen Schwäbischen Herrschaften und Vorderösterreichischen Landen eine Valvation vorzunehmen, in was für einem Wehrte nemlich etliche der besten Sorten aus den geringen und verrufenen ausländischen Münzen, doch nur bis auf weitere und bessere, durch den Kayser und die Stände des H. R. R., oder von Ihm, dem Erz-Herzog selbst, in seinen Oesterreichischen Landen, deswegen zu machende Verordnungen eingenommen und ausgegeben werden, dagegen aber alle andere heilloseré Münzen, bey Verlust derselben, nach wie vor, verboten bleiben sollten. Da nun bey den benachbarten und an sein Land gränzenden R. Ständen und Städten nicht allein über der R. M. O. und Mandaten, zu Ausrottung der geringen ausländischen- und Erhaltung der guten und gerechten R. Münze, durchaus nicht gehalten würde, sondern vielmehr an etlichen Orten, und besonders in einem Kreise, sogar geboten worden, solche geringe und verrufene Münzen allenthalben für voll zu nehmen; so könnte man sich über ihn um so weniger be-

schwe-

schweren, daß er dergleichen Münzen abgesetzet J. Chr. habe. Er könne mit GOtt bezeugen, daß er bisher, 1573 als irgend einer im Reiche, alles ins Werk gerichtet habe, was zu Ausrottung der verrufenen fremden- und zu Erhaltung der guten und gerechten silberreichen Münzen beförderlich seyn könnte, ob es gleich mit seinem, seiner Bergwerke, Land und Leute Schaden und Nachtheil geschehen wäre, da hingegen der Augenschein zu erkennen gebe, wie es durch andere Benachbarte dißfalls gehalten worden; mithin müßte es ihm nicht wenig beschwerlich fallen, daß Er, seiner vorgenommenen Valvation halber, dergestalt angezogen und beschuldiget werden solle.

Da hiernächst das Römische Reich mit der Eidgenossenschaft, der Münze halber, bisher noch nie in eine würkliche und beständige Vergleichung kommen können; so könnte ja Er um so weniger sie zu einer beständigen Ordnung in der Münze bringen, und dazu anhalten, da er zunächst an die Eidgenossenschaft und Graubündten gränze, und mit ihnen Verträge und Erbeinigungen hätte. Wollte Er nun auch hierunter was vornehmen; so würden sie dagegen mit allerhand beschwerlichen und unnachbarlichen Drohungen herausrücken, deswegen Er ihnen, zu Erhaltung nachbarlicher Ruhe und Einigkeit, etwas nachsehen und mit Geduld überwinden müßte. Sie würden nun aus diesem allen selbst ermessen, daß, wenn die obgedachten, wegen der geringen und ausländischen Münzen, bey den R. Ständen, Städten und andern Benachbarten zu Schulden kommende Mängel nicht würklich abgestellet würden, Er auch von seiner vorgenommenen und publicirten Valvation nicht abgehen könne, sondern es bey derselben müsse

J. Chr. 1573 bleiben lassen. Doch erbiete Er sich, daß, wenn in den drey correspondirenden Kreisen, wie auch in dem (Ober-) Rheinischen Kreise, mit welchem seine Länder gleichfalls gränzten, die verrufenen Münzen ausgetilget würden, Er, mit seinen Landen und Leuten, neben ihnen, darüber ebenfalls möglichst und ernstlichst halten wolle [y]).

Der zweite Probationstag der im Münzwesen correspondirenden drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, sollte zwar, nach dem letzthin zu Augspurg gemachten Schlusse [z]), erst auf den 1. October d. J. vor sich gehen; er wurde aber anticipirt, und nahm bereits im Herbstmonat seinen Anfang. Auf demselben statteten nun, laut des vorhandenen Abschiedes, 1) die Münzwardeine des Fränkischen und Schwäbischen Kreises ihren Bericht ab, wie viel Werke, seit dem letzten Probationstage, in diesen Kreisen, gemünzet worden, und wie sie dieselben befunden hätten. 2) Hätte man zwar verhofft, daß der Oesterreichische Kreis, weil er, vermöge des Speyerischen R. A. *), zu den drey Kreisen, mehrerer Correspondenz halber, geschlagen worden, auf das zweimal geschehene schriftliche Ansuchen, jemanden zu dem Probationswerke würde abgeordnet haben. Allein man hätte aus dem weitläuftigen Antwortsschreiben des Erz.H. Ferdinands ersehen, daß dieserhalb nicht der Erzherzog, sondern der Kayser zu ersuchen sey, und dieser jemanden zu deputiren habe; deswegen

(Randnotizen: 1 Sept. – 3 Sept.)

y) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 67. p. 187 - 192.

z) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 81

*) Eigentlich und richtiger müßte es heissen: vermöge des Frankfurtischen Deputations-Abschiedes; s. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 593. f.

wegen dann, und anderer, die **Münze** betreffenden, J. Chr. 1573
Sachen halber, ein **Schreiben** an den **Kayser** abzulassen **beschlossen** wurde. Ferner und 3) wurde beliebt, hinfüro die **Münz-Probationstage** auf die in den R. A. verordnete Zeit †), nemlich auf den 1. **May** und 1. **October** jeden **Jahrs**, gleich den andern **benachbarten Kreisen**, pünktlich zu halten, und hinfüro **weder** in eine **Anticipation**, **noch** in eine **Prorogation** derselben zu **willigen**. Weiter und 4) wird bemerkt, daß, nach eingezogener Erkundigung, die **vorigen Münzmandate**, zufolge des **letztern Augspurgischen Abschiedes**, in den **drey Kreisen erneuert**, und denselben das nöthige, wegen der **halben Batzen**, einverleibet worden, worüber dann mit Fleiß gehalten werden solle. Da aber 5) die **Oberländische Schwäbische Stände** und **Städte**, ungeachtet nun schon zum **zweitenmal** deswegen an sie **geschrieben**, und sie **gewarnet** worden, dennoch **keine Exekution** gegen die bey ihnen **Haufenweise** eingerissene **Schweitzermünze** vorgenommen hätten, und kein **Verwarnen**, Besage des **Erzherzoglichen Schreibens**, bey ihnen **helfen** wolle; so solle nunmehro dem **Kayser** solches angezeiget, und ihm **heimgestellet** werden, **was** er **dagegen vornehmen** wolle. 6) An den **Probirbüchsen** habe sich **kein besonderer Mangel** gefunden; nur hätte der **ErzB.** von **Salzburg** noch **keine Probirbüchse** angeschafft, jedoch die **Proben** überschickt. Man hoffe aber, daß der **Erzbischof**, mehrerer **Gleichheit** und **Ordnung** halber, diesem **Mangel abhelfen**, und auf den **künftigen Probirtag** auch seine **Büchse**, zu rechter Zeit und an den gebührenden Ort, einsenden werde.

†) S. im VIII. **Bande** der **N. T. R. G.**, S. 295. f.

J. Chr. Ge. 1573 Auch sollten 7) die an einigen **Münzbüchsen** zu klein befundene **Löcher grösser** gemacht werden, damit man man die **Proben** um so füglicher darein stecken könne.

Hiernächst und 8) sollte die **Reckbank**, die man zum **drittenmal** anzurichten auferlegt hätte, nunmehro **ungesäumt** von den **Münzmeistern** angestellet, und ins **Werk gerichtet** werden, und keiner mehr auf den andern sehen, sondern die **Münzmeister** der **drey Kreise** sollten sich insgesamt mit einander **vergleichen**, zu welcher Zeit sie endlich einmal die **Reckbank** anrichten wollten, indem im **Unterbleibungsfalle** die bereits **verglichene Strafe** gewiß erfolgen würde. 9) An den **Probirstücken**, wie man sie jüngst vorgeschrieben hätte, wäre **kein Mangel** befunden worden, und habe es also dabey sein Bewenden; wie dann auch 10) das **Münzen** der **halben Batzen** ferner **verboten** bleiben, und von der **kleinen Münze**, soviel es geschehen könne, am **wenigsten** geschlagen werden solle. Weiter und 11) habe sich, bey Uebergebung der befundenen Mängel, ausgewiesen, daß etliche **Rheinische Münzen**, ingleichen **Niederländische Thaler**, die **unter** dem **Namen**: *Comitissa Lovaniae*, geschlagen, viel **zu gering ausgepräget** worden. Mithin **beschloß man**, solches dem **Rheinischen Kreise**, mittelst eines **Schreibens**, zu **wissen** zu thun, und den erwähnten **Niederländischen Thaler** zu verrufen. Gegen den zu **Nördlingen verhafteten** und **schuldig** befundenen **Münzwardein** würde 12) die Stadt **Nördlingen** die **Gebühr**, nach **Vorschrift** der **R. A.**, **vorzunehmen** wissen, und nach dem **entwichenen Münzmeister** solle auch **getrachtet** werden, um ihn **zu** gebührender **Strafe** zu **ziehen**. Und **nachdem** man endlich 13) wahrgenom-

genommen hätte, daß die verpflichteten Münz- J. Chr. wardeine demjenigen nicht nachgekommen wä- 1573 ren, was doch letzthin zu Augspurg der Reck-meister und anderer Dinge halber, die zu den Proben gehören, verordnet worden; so solle solchem hinfüro fleissiger nachgelebet werden, und kein Mangel dabey erscheinen [a]).

Zuletzt ist von Angelegenheiten, die das R. Münzwesen betreffen, aus diesem Jahr noch anzuführen, daß der Kayser an die Stadt Straß- 27 Oct. burg ein sehr ernstliches Reskript, wegen Abschaffung der daselbst im Münzwesen eingerissenen Unordnungen, aus Wien habe ergehen lassen. In demselben führt der Kayser an: es würde der Stadt noch in frischem Andenken seyn, was über die, bey Lebzeiten seines Herrn Vaters, weiland K. Ferdinands, aufgerichtete, und hernach von ihm, im J. 1566., zu Augspurg verbesserte R. M. O., noch weiter wegen Ausschaffung der bösen und ungerechten Münzen, auch des schädlichen und eigennützigen Aufwechselns und Münzverführens halber, auf dem jüngsten R. Tage zu Speyer und dem Frankfurter Deputationstage, berathschlaget und verabschiedet, auch hierauf von ihm, durch ernstliche, im Reiche publicirte Mandate, und etliche an die R. Städte besonders ausgegangene Schreiben, allen und jeden ernstlich befohlen worden. Er hätte sich daher billig versehen sollen, daß man diesen Ordnungen, Edickten und Mandaten, vornehmlich in den Städten und Orten, wo die meisten Handtierungen, Gewerb und Bezahlungen vorgehen, mit schuldigem Gehorsam würde nachgelebet, und nichts ungebührliches dagegen zugelassen haben,

a) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 68. p. 192-194.

J. Chr. 1573 haben, zumal da die Städte selbst sich dessen, in einem an Ihn, von ihrem Städtetage zu Eßlingen, den 25. Sept. 1572., erlassenem Schreiben *), erboten hätten. Allein Er, der Kayser, würde von vielen Orten her glaubwürdig berichtet, daß, dem allen ungeachtet, der R. M. O. und darauf erfolgten Abschieden und Mandaten, in der Stadt Straßburg, nicht nachgekommen, sondern vielmehr, mit Ausgeben und Einnehmen der im Reiche verbotenen goldenen und silbernen Münzen, ingleichen mit unziemlicher Steigerung der R. Münzen, aus eigennützigem Gesuche der Handtierenden, und anderer Personen, die das Geld in Händen hätten, öffentlich und vermessen zuwider gehandelt würde. Dadurch aber geriethen nicht nur die benachbarten gehorsamen Stände in grossen Schaden, sondern würden auch zuletzt, wider ihren Willen, zu einem gleichen Ungehorsam und Nichthaltung der M. Edickte und Mandate gezwungen, woraus zuletzt eine allgemeine Zerrüttung der, mit so vieler Mühe, aufgerichteten heilsamen R. M. O. zu befahren wäre.

Da nun solcher Unordnung und Ungehorsam, auch hochschädlichem Privatnutzen, der darunter vortheilhaft gesuchet würde, keineswegen länger nachzusehen sey; so wolle er hiemit, Kraft seines Kayserlichen Amtes, die Stadt an diese so vieler Stände und fast allgemeine Beschwerung erinnern, zugleich aber auch sie ernstlich ermahnen, alle vorgedachte ungebührliche, und dem Münz-Edickte zuwider laufende Handlungen, in ihrer Stadt und Gemeinde, unverzüglich und gänzlich abzustellen, die verbotenen Münz-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 641. f.

Münzsorten fortzuschaffen, oder aufzuwech- J. Chr. seln, zu zerbrechen und umzumünzen, die R. 1573 Münze aber nicht höher, als in ihrem gesetzten Wehrte, einzunehmen und auszugeben, und überhaupt darauf zu sehen, daß dem R. M. Edickte, nach seinem ganzen Inhalte, würklich nachgelebet, auch ihrenthalben andern Städten und Ständen kein Anlaß zu Schaden und zu Klagen gegeben, oder selbige zu gleichem Ungehorsam verleitet werden. Würde nun die Stadt Straßburg dieser ernstlichen Ermahnung und Befehl nicht forderſamst nachkommen; so könnte Er, der Kayser, auf fernere Klage und Anhalten der gehorsamen Stände, weiter keinen Umgang nehmen, die auf dem Frankfurtischen Deputationstage verabschiedete Inquisition auch bey ihr ins Werk zu richten, und, wenn darin Ungehorsam und Saumseligkeit verspüret würde, die Vollziehung den Kreisen zu befehlen, auch ihren eigennützigen und widerspenstigen Bürgern und Handelsleuten die Vergleitung zu und von den Messen und Jahrmärkten abzustricken. Zu gleicher Zeit erließ 27 Oct. der Kayser, nebst Beyfügung einer Abschrift dieses Reskripts, ein Schreiben an die beiden ausschreibenden Fürsten des oberrheinischen Kreises, und trug ihnen auf, fleissig und ernstlich darauf zu sehen, daß die bisherigen Unordnungen im Münzwesen zu Straßburg abgestellet, und hinfüro, mit Abschaffung der bösen, und Einnehmung der guten R. Münzen, auch allem übrigen, dem R. M. Edickte und darauf erfolgten Abschieden gehorsamst nachgesetzet werde [b]).

Zufolge des, auf dem letztern Städtetag zu Speyer gemachten Schlusses [c]), wurde der diß-

b) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 90. & 91. p. 116. sq.
c) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 628.

24 Aug. 1573 dißjährige bereits auf Bartholomäi zu Eßlingen gehalten. Auf demselben wurde zuförderst 1) die Relation der Stadt Regenspurg von der letztern Visitation des K. G. *) abgehört, und die Bezahlung der deswegen gehabten Kosten auf die Contribution der Städte angewiesen. Wegen dieser aber sollten 2) die Städte Frankfurt, Nürnberg und Ulm liquidiren, wie es mit allen, seit dem J. 1555., erlegten und noch ausständigen Contributionen beschaffen sey. Die Säumigen sollte man zum Ueberflusse nochmals ermahnen, und, wenn keine Bezahlung erfolgte, sollten alsdann dieselben für ungehorsam erkannt, und auf der nächsten Zusammenkunft bedacht werden, was gegen sie vorzunehmen seyn möchte. 3) Der neuen Zölle und Mauthen halber ließ man es bey dem letzten Abschiede †) bewenden; wegen des Neuburgischen Zolles **) aber sollten die drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, die Sache, durch die bewilligte Kayserliche Commission, zur Richtigkeit zu bringen suchen. Da auch 4) der Bischof von Augspurg einen neuen Zoll zu Dillingen angelegt hatte; so wurde deswegen ausführlich an ihn geschrieben, und er, mit Anführung vieler Ursachen und Gründe, gebeten, denselben wieder abzuschaffen. 5) Der geschenkten Handwerker halber wurde den Städten freygestellt, eine Verordnung zu machen, daß die Meister und Gesellen, durch ihre eigene Briefe, denjenigen, die unredlich abscheiden, selbst nachschreiben mögen; jedoch nicht anders, als mit Wissen und Willen derer, die dem Handwerke,

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 34. f.
†) S. ebendieselbe, im VIII. Bande, S. 347. f. und 639., ingleichen im IX. Bande, S. 7.
**) S. im VII. Bande derselben, S. 461-474.

werke, von Obrigkeits wegen, zugegeben sind, J. Chr. 1573
damit nichts wider die Constitutionen gehandelt werde, oder dem ordentlichen Magistrate ein Eingriff in seine Jurisdicktion geschehe. Ferner und 6) sollte man, in den freyen jährlichen Messen zu Straßburg, Frankfurt und Nördlingen, die grossen Handwerker abstellen, und den Bürgern und Meistern verbieten, keines mehr zu besetzen, oder zu halten. Hierauf wurde 7) die Relation der, wegen der Neuerung des churmaynzischen Kanzlers, verordneten Deputirten der vier Städte †) angehört, ihr schriftliches Bedenken genehmiget, und beschlossen, demselben würklich nachzukommen. Auch 8) den Registratoren befohlen, die Visitationsackten gleichfalls zur Registratur zu bringen, und deswegen bey den Städten um die Mittheilung derselben anzuhalten.

Weiter und 9) wurde wegen der Stadt Hagenau, und ihrer in Rücksicht auf den Religions- und Profanfrieden obliegenden Beschwerden halber, ein besonderer geheimer Abschied gemacht. Und weil hierunter der gemeinen erbaren Städte Reputation angefochten werden wollen; so wurde eine eigene Botschaft an den Kayser abgefertiget, um die Nothdurft wegen des Standes, der Freiheiten und alten Herkommens der Städte anzubringen, auch für die von Hagenau eine Fürbitte einzulegen, worüber eine besondere Instrucktion aufgesetzt wurde. Zu dieser Absendung verordnete man die Städte Straßburg und Nürnberg, und beschloß zugleich, daß, Falls nichts fruchtbarliches darauf erfolgen sollte oder würde, alsdann die Gelehrten der

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 618.

J. Chr. 1573 der vier deputirten Städte zusammenberufen werden sollten, um das weitere darauf zu bedenken und zu berathschlagen. Hiernächst nahm man auch die Rechnungen der Legstädte ab, und befahl nochmals, die alten und neuen Reste beyzutreiben; um wenigerer Irrung willen aber wurde auf der Schwäbischen Bank nur eine Legstadt, nemlich Ulm, verordnet, und den dasigen Steuermeistern, wie auch andern eine Ergötzlichkeit für ihre Mühe versprochen. Ferner und 10) sollte es, wegen der Pfälzischen, Neuburgischen und Dillingischen Zölle, bey der Relation der hiebey interessirten Städte der Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Kreise sein Verbleiben haben, denen befohlen wurde, dißfalls das nöthige an den gehörigen Orten zu betreiben. Auch wegen der geschenkten Handwerker ließ man es 11) bey dem jüngsten Abschiede bewenden; wobey die Stadt Cöln berichtete, daß auch die Hansestädte sich erboten hätten, eine gleichmässige Exekution anzustellen. Endlich 12) meldeten die Städte der Rheinischen Bank, was für Beschwerden, der Münze halber, ihnen begegnet wären, wobey sie zwey Schreiben, die in ihrem Namen, letzthin im Brachmonat d. J., an den Kayser abgegangen wären, und dessen darauf an die Stadt Frankfurt erfolgte Antwort, vorlegten. Sie baten zugleich die Oberländische Städte um Rath und Beistand; worauf ihnen ein ausführliches Schreiben mitgetheilt, und verabredet wurde, daß, Falls nichts desto weniger bey der einen oder andern Stadt die Inquisition angerichtet werden wollte, alsdann die ausschreibenden vier Städte, vermöge des Eßlinger Abschiedes vom J. 1571. *), die andern Städte an

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 641. f.

n eine gewisse Mahlstatt beschreiben, und be- J. Chr. rathschlagen sollten, was zu Abwendung sol- 1573 ches, allen Städten insgemein, höchstnachtheiligen Werkes dienlich seyn möchte. Zuletzt und 13) wurde den Registratoren nochmals befohlen, alle Visitationsackten des K. G. zur Registratur zu bringen [d]).

In dem Herzoglich-Sächsischen Hause und Lande [e]) trugen sich in diesem Jahre einige Veränderungen zu, deren wir nun gedenken müssen. H. Johann Wilhelm zu Sachsen-Weymar starb, bald nach der durch seine Gesandten, 2 Merz zu Wien geschehenen Lehensempfängniß [f]), im 26 Sbr. 43. Jahr seines Alters, nicht ohne Verdacht von Gifte, welches ihm vor zwey Jahren an einem gewissen hohen Hofe solle beygebracht worden seyn. Er war ein tapferer, kriegserfahrner und dabey frommer Fürst, welcher die Bibel in seinem Leben zehenmal durchgelesen hat. Bey seinem Ableben hinterließ er zwey noch unmündige Söhne, die Prinzen Johann Wilhelm und Johann, und hatte kurz vor seinem Tode ein Testament ge- 19 Sbr. macht, aus welchem wir folgendes anführen wollen. Gleich anfangs und 1) bekannte sich in demselben der H. Johann Wilhelm, damit man ein gewisses Zeugniß von seinem christlichen Glauben haben möge, zu dem Thüringischen *Corpore Doctrinae Christianae*, welches er im J. 1571. *) hätte drucken

d) Scherers angeführtes Repertorium MS., Sect. III. f. m. 51. a. – 53. a. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 17. p. 605.

e) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 14:17.

f) S. eben daselbst, S. 26.

*) Richtiger: im J. 1570., als in welchem dieses sogenannte *Corpus Doctrinae Thuringicum* zu Jena in

J. Chr. 1573

cken lassen, und auf solches die **Kirchen** seines **Fürstenthumes** gewiesen und **gegründet**. Dabey ermahnte er 2) seine **Söhne** und alle seine **Nachkommen**, die **Bibel** und das daraus gezogene, erstgedachte *Corpus Doctrinae*, wie auch die **geistlichen Bücher D. Martin Luthers** fleissig zu lesen, ihre **Kirchen** und **Schulen** darnach zu **regieren**, alle **falsche Lehre** daraus zu **beurtheilen**, und ernstlich **abzuschaffen**. Zu dem Ende sollen 3) der **Recktor** und der ganze **Senat** der **Universität Jena**, die dasige **theologische Fakultät**, und insonderheit die **beiden Professoren** der **Gottesgelahrtheit**, der **Superintendent** zu **Jena**, **D. Johann Wigand**, und **D. Tilemannus Heßhusius** sich **GOttes Wort** und das *Corpus Doctrinae*, wozu sie sich bekannt, und solches angenommen, beständig angelegen seyn lassen, fest dabey beharren, und alles dahin richten, daß die **christliche Religion** in dem **reinen Zustande** möge **erhalten** und **fortgepflanzet** werden, wie dieselbe bey seiner Regierung angerichtet worden, er den benannten **beiden Docktoren**, bey der gehaltenen **Berathschlagung**, den 6. **December** 1572., befohlen, und sie ihm zugesaget hätten. Damit aber 4) solches um so viel fruchtbarlicher und beständiger geschehen möge; so sollen die **Privilegien**, **Statuten** und deren **Vermehrung** der **Universität Jena**, wie auch die **Ordnung** des **Consistoriums** fest und unverbrüchlich gehalten werden. Sollte es sich aber zutragen, daß man die gedachte **beide Docktoren** und andere **theologische reine Lehrer** zu **Jena nicht dulden** wollte; so befehle er hiemit, daß sie von

in Folio herausgekommen; s. Io. Guil. *Feuerlini* Biblioth. symbol., *ed.* Io. Barthol. *Riederer*, P. I. Class. I. Sect. I. n. 16. p. 5. sq. *coll.* Class. VIII. n. 1359-1362. p. 231. sq.

n seinen lieben Söhnen und Nachkommen J. Chr.
it andern guten Kirchendiensten sollen ver- 1573
rget, und so lange unterhalten werden, bis
wieder in ihre vorige Stellen eingesetzet
ürden.

Ferner und 5) verordnete der H. Johann
Wilhelm in seinem Testamente, daß sein ver-
lichener Körper, mit gewöhnlichen christlichen
eremonien, Gesängen und Leichenpredigt,
irstlich zur Erde bestattet, unter dem grossen
hor in der Pfarrkirche der Stadt Weymar
egraben, ihm ein Monument und Epitaphium
Alabaster, wie bey Fürsten gebräuchlich, er-
ichtet, und sein Bildniß im Harnisch dazu ge-
nacht und gesetzet werden. 6) Setzte er zu seinen
Universalerben ein seine beide Söhne, die Her-
oge Friedrich Wilhelmen und Hansen, wie
uch die künftigen Söhne, die ihm etwa GOtt
och geben würde, und zwar in allen seinen Für-
stenthümern, Landen, Lehen und Eigenem,
unbeweglichen und beweglichen, an Geschü-
ze, Munition, Artiglerie, Rüstkammer,
Baarschaften, Kleinodien, Silbergeschirr,
Liberey, Wein, Getreide und allem andern, wor-
über nach seinem Tode richtige Inventarien sollen ge-
macht und beygeleget werden; dergestalt, daß seine
iebe Söhne, sobald der älteste seine mündige
Jahre erreichet, und 21. Jahr alt worden, in der
Gemeinschaft mit seinen andern Söhnen bleiben
und regieren solle. Indessen wolle er 7) zulassen,
daß demnächst seine Söhne, wenn sie nicht län-
ger in der Gemeinschaft bleiben wollten, sich in
die hinterlassene Länder und Erbschaft sollen
theilen können, jedoch hiebey durchaus eine Gleich-
heit stattfinden lassen, und keiner einen Vortheil
vor dem andern zum voraus haben. Es wäre

 dann

J. Chr. 1573 dann Sache, daß die **Erbfolge** an der **Chur** zu **Sachsen**, mit ihrem **Zubehör** an **Land** und **Leuten**, ihm oder seinen **Söhnen** zufiele; als in welchem Falle **dieselbe**, nach **Inhalt** der **G. B.**, und der ihm vom **Kayser** ertheilten **Begnadigung** †), seinem **ältesten Sohne** zum voraus und allein **gelassen** werden sollte. Hingegen 8) **alle andere** seine **Fürstenthümer**, **Land** und **Leute**, welche er itzo habe, und künftig aus **Erbverbrüderung**, und vermöge des vom **Kayser** erlangten **Erstgeburtsrechtes**, bekäme, oder an seine Söhne fallen würden, sollen, **nach** dem **Exempel** seiner lieben **Vorfahren**, der Herzoge **Ernst** und **Albrecht** zu **Sachsen**, unter seinen Söhnen **gleich getheilet**, und **keinem** vor dem andern einiger **Vortheil** gestattet werden. Dann obgleich **Beyspiele** in den chur- und fürstlichen Häusern, **Sachsen**, **Pfalz** und **Brandenburg** vorhanden wären, daß man **keine Gleichheit** bey den **Theilungen** gehalten hätte; so liesse Er sich doch die **Gleichheit** mehr gefallen, weil sie in **GOttes Worte** gegründet, und den **geschriebenen Rechten**, auch vielen **Fürstlichen Exempeln** gemäß wäre, daß in der **Erbfolge** unter **Brüdern** eine **Gleichheit** gehalten werden solle, dann die **dauere** am **längsten** und **beständigsten**, habe ohne Zweifel den **Segen** GOttes, und sey zu **Erhaltung brüderlicher Liebe** und **Einigkeit** sehr **nützlich** und **zuträglich**.

Damit nun 9) solche rechtmässige **Gleichheit** in der **Succession** unter seinen **Söhnen**, wenn sie nicht beisammen leben und regieren wollen, desto **beständiger** ins **Werk** gesetzt werden möge, so verordne Er, daß die **erbliche** und **gleiche Theilung**, jedoch mit Ausschluß der **Chur** zu **Sachsen**, mit **Rath** und **Zuthun** der von ihm, weiter unten

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 678. f.

unten in seinem Testamente, verordneten Tuto- J. Chr. ren, Exekutoren und Curatoren, auch seiner 1573 Räthe, der Untertutoren, mit Zuziehung etlicher erfahrner Männer aus der Landschaft, vorgenommen werden solle. Wenn nun das ganze Werk genugsam berathschlaget und beschlossen, auch in gleiche Portionen schriftlich gesetzet worden; so sollen seine Söhne das Loos, durch unverdächtige Personen, aus einem verdeckten Gefässe, ziehen lassen, und was ein jeder durch solches Loos bekomme, solle er auch behalten, sich daran genügen lassen, und nicht dispútiren, ob eine Portion etwa besser, als die andere geachtet werden möchte; noch weniger anziehen, daß dem jüngern, nach Ordnung der Rechte, die Wahl gebühre, indem Er, als Vater, einmal die Theilung zwischen seinen Söhnen auf das Loos gestellet haben wolle. Sollte aber 10) einer oder mehr von seinen Söhnen solche gleichmässige Theilung nicht gestatten, sondern dawider ein anderes vornehmen wollen, dem sollen es die verordneten Vormünder und die Landschaft nicht gestatten, sondern dawider ihren besten Fleiß vorwenden, auch es endlich, wenn es die Nothdurft erforderte, an den Kayser gelangen lassen, und Dekrete ausbringen, daß dieses sein Testament, vornehmlich der Erbvertheilung halber, von seinen Söhnen samt und sonders unverbrüchlich gehalten werden solle, wenn auch gleich alle seine Söhne sich über eine andere Meinung vergleichen sollten.

Da hiernächst 11) an einer guten und christlichen Erziehung und an dem Unterrichte junger Fürsten vieles gelegen sey; so verordnet der H. Johann Wilhelm, daß seinen Söhnen, bis zu Erlangung ihrer mündigen Jahre, christliche und gelehrte Präceptoren und verständige, gott-

J. Chr. 1573 selige **Hofmeister** gehalten werden sollten, die sie zu wahrer **Gottesfurcht** und zu allen christ-fürstlichen **Tugenden**, nach Inhalt seiner deswegen gestellten **Instrucktionen**, erzögen, und sie zum **Studiren** fleissig anhielten, damit sie die **lateinische Sprache**, *Historicos* und *Institutiones Iuris* vollkommen lernen, sich derselben in vorfallenden Händeln nützlich gebrauchen, und gelehrte und verständige Leute in ihren Bedenken und Rathschlägen desto besser verstehen möchten. Insonderheit aber sollen Sie die **Grundlehren** des christlichen Glaubens aus dem unverfälschten **Catechismus D. Luthers**, und dem obgemeldten *Corpore Doctrinae*, gründlich studiren, und in der **heiligen Schrift täglich lesen.** Weil ihm nun 12) zu solchem **christlichen Unterrichte** seines **ältesten Sohnes** itziger **Lehrmeister**, D. Caspar **Melisander**, vor andern gefiele; so solle er bey seiner **Bestallung** gelassen, und nach Ablauf derselben mit ihm auf **längere Dienste** gehandelt werden. Sein **jüngster Sohn**, Prinz **Johannes**, aber solle 13), nach erlangtem **achten** oder **neunten Jahr**, gleichfalls dem gedachten D. **Melisander**, oder, wenn derselbe nicht mehr vorhanden wäre, einem **andern** gottseligen **Lehrmeister**, zum Unterrichte **anvertrauet**, und mittlerweil bey seiner **Frau Mutter** gelassen, auch im **Lesen**, **Schreiben** und **Catechismus**, durch einen besondern **Pädagogen**, unterrichtet werden, auf welche Art man es auch mit seinen übrigen Söhnen, die ihm etwa GOtt noch künftig geben würde, halten sollte.

Sobald nun 14) einer seiner **Söhne** seine **mündige Jahre** erreichet hätte, und **geschickt** wäre, **selbst** die **Regierung** zu **führen**, so möge zwar solches geschehen; jedoch, daß man in **Religions-** und **Kirchen-Sachen** allein bey dem **Worte GOttes**, dem

dem mehr erwähntem *Corpore Doctrinae*, und der J. Chr. Consistorialordnung beständig bleiben, und bey 1573 seiner revidirten Kanzley- und itzigen Hof-Ordnung beharren, auch so regieren und sparsam haushalten solle, wie es christlichen Fürsten gebühre. Weil aber 15) ein solch grosses Werk zu verrichten, einem Regenten allein unmöglich fiele; so sollen seine Söhne jederzeit das Statthalter- Kanzler- Marschall- Renterey- und Hofmeister-Amt mit gottesfürchtigen, erfahrnen und zum Theil gelehrten Räthen bestellen, und besonders seine alte getreue Räthe beybehalten, auch keinen von ihnen, ohne genugsame Ursachen, und wider dessen Willen, seiner Dienste entsetzen. Wie die andern Hofräthe aber, Sekretarien und Kanzleygesellen beschaffen seyn sollen, finde man in seiner verbesserten Kanzleyordnung, wornach man sich jederzeit zu richten hätte. Uebrigens sollten 16) seine Söhne in ihren angeerbten Fürstenthümern und Ländern bleiben, und mit solchen christlichen Räthen und Dienern täglich umgehen, von denen sie nicht allein alle Gottseligkeit, sondern auch alle Fürstliche Tugenden und Geberden, Geschicklichkeit in den Händeln, und bisweilen Ritterspiele, besser hören, sehen, lernen und üben könnten, als an fremden Höfen, an welchen ohnehin die Hofzucht und ritterliche Uebungen in grossen Abgang gekommen, und es ausserdem, der unrechten und streitigen Religionen halber, bedenklich wäre, sie an selbige zu schicken. Doch sollen hiemit die Reichstage und Kayserliche Krönungstage nicht gemeinet seyn, als welche und solche Fürstliche Höfe, wo die reine Lehre im Gange sey, seine Söhne ohne Bedenken besuchen könnten. Hiernächst sollten 17) seine Söhne sich vor Bündnissen und

J. Chr. 1573

Kriegen treulich hüten, als woraus dem chur- und fürstlichen Hause Sachsen unverwindlicher Schaden zugewachsen wäre; jedoch sollten sie bey den einmal aufgerichteten Verträgen mit der Krone Böhmen, auch Erbverbrüderung und Verbindung mit Sachsen, Brandenburg und Hessen beständig bleiben. Wenn auch 18) Einer von ihnen nach erlangten mündigen Jahren, sich verheirathen wollte; so sollte er solches mit Rath seiner Herren und Freunde, seiner Frau Mutter und vornehmsten Räthe Bedenken vornehmen, und sich mit einer teutschen Prinzessin vermählen, nicht aber mit fremden Nationen sich befreunden.

Weiter und 19) verordnet der H. Johann Wilhelm, daß alle seine Verschreibungen, welche im Original und unversehrt vorgelegt werden könnten, und mit seiner eigenen Hand unterschrieben wären, sie beträfen nun Schulden, Begnadigungen, Bestallungen, Leibgedinge, Gunsten, Lehenbriefe, Geleite, Pfandungen, Wiederkäufe, Confirmationen, Consense u. s. w., von seinen Söhnen, als seinen eingesetzten Erben, treulich sollen gehalten, und dagegen nicht gehandelt werden. Wofern Er auch, bey seinem Leben, jemals unrecht gethan hätte, und solches ausgeführet würde; so sollten seine Söhne, nach erkannten Sachen, und Befindung der Billigkeit, gleichmässige Erstattung thun. Es sollten auch 20) seine Söhne allen Römisch-Teutschen Kaysern, als der höchsten, von GOtt gegebenen, Obrigkeit, und besonders dem itzigen Kayser Maximilian, der ihm viele Gnade und viel Gutes erzeiget hätte, in allen weltlichen Rechten getreu und gehorsam seyn, und sich dankbar erzeigen. Weil auch 21) wegen des übermässigen Wildprets, welches den armen Unterthanen an ihren Feldfrüchten und Weinbergen,

gen, wie auch den jungen Holzschlägen vielen Scha- J. Chr. den thäte, bisher viele Klagen gewesen; so sollten 1573 seine Söhne und ihre Räthe mit Fleiß darauf bedacht seyn, daß das Wildpret zu rechter Zeit gejagt und gefangen, und dadurch, so viel möglich, obberührter Schade verhütet werden, auch die Unterthanen deswegen unbeschwert bleiben mögen. Den armen Kirchendienern, besonders aber ihren Witwen und Waysen, sollten 22) seine Söhne, wenn jene es bedürften, nach genommener Erkundigung, Zulagen und Steuren reichen lassen, und damit ihr Elend und Noth lindern.

Ingleichen sollten Sie auch 23) seiner lieben Gemahlin, als ihrer Frau Mutter, allen schuldigen Gehorsam und Ehrerbietung lebenslänglich erweisen, und insonderheit dieselbe bey ihrem verschriebenem Leibgedinge, und allen andern fürstlichen und weiblichen Gerechtigkeiten schützen und handhaben. Seine Tochter Maria aber, und wenn ihm GOtt noch mehrere geben würde, sollte bey der Frau Mutter, jedoch auf seiner Söhne Unterhalt, zur Gottesfurcht und fürstlichen Tugenden erzogen, zu gebührender Zeit, mit Rath der Frau Mutter, seiner Söhne, und ihrer vornehmsten Räthe, an einen christlichen teutschen Fürsten verheirathet, und gegen gebührlichen Verzicht, nach Gebrauch des Fürstlich-Sächsischen Hauses, mit Kleidung, Schmuck, Silbergeschirr und Mitgift abgefertiget werden. Sollten aber 24) seine Söhne und ihre männliche Erben insgesamt versterben, und seine Fürstenthümer und Lande, an seines gefangenen Bruders Söhne, oder, wenn auch diese nicht mehr vorhanden, an die Erbverbrüderten fallen; so sollte alsdann einer jeden seiner Töchter, vermöge der aufgerichteten Verträge,

J. Chr. 1573

von den Nachfolgern, in Jahr und Tag, noch einmal soviel gegeben werden, als sie zum Heirathgelde und Mitgift empfangen hätten, oder bekommen sollten. Auf solchen Fall setzte Er dieselben auch zu Erben ein in die Helfte aller beweglichen Güter und Haabe, die zum Erbe und Erbgerechtigkeit gehörten, und welche seine Söhne hinterlassen würden. Hingegen die Kleidung, Ketten, Kleinod, Silbergeschirr, baares Geld und ausstehende Schulden, sollten auf solchen Fall seinen Töchtern, als eingesetzten Erben, ohne jemands Verhinderung, allein folgen; das Geschütz aber, Munition und Harnischkammer solle ganz, und der Vorrath an Getrayde, Wein und Schäfereyen zur Helfte, dem Erbfolger in den Landen gelassen werden.

Was ferner 25) seine Baarschaften, Kleinodien und Silbergeschirr, wie auch seine köstliche Kleider belange, so sollte man selbige, zum Besten seiner Söhne, bis zu ihren mündigen Jahren, treulich aufbehalten. Zu dem Ende sollten die Untervormünder, nach seinem Ableben, seine hinterlassene Baarschaft, versiegeln, und in einem Gewölbe, mit fünf verschiedenen Schlüsseln, von denen ein jeder Untervormund einen zu sich nehmen sollte, verwahren. Es sollte auch von solcher Baarschaft nichts, weder zu Ablösung, noch Abzahlung der Schulden, oder Erkaufung einiger Güter, ausgegeben, sondern alles eingestellet werden, bis zu seiner Söhne mündigen Jahren, oder zu äusserſten Nothfällen. Hingegen 26) seine Fürstliche Briefe und Händel, wie auch die Kanzley- und Renterey-Ackten und Rechnungen sollten insgesamt inventirt, registrirt und wohl verwahret werden, um sie, bey vorfallender Nothdurft, zu gebrau-

brauchen. Würde man aber bey dem Kayser die Ablösung der dem Churfürsten von Sachsen eingeräumten vier assekurirten Aemter erlangen können; so sollte man dazu das Geld theils von den Landständen verlangen, theils gegen gebührliche Verzinsung anleihen, aber seine Baarschaft in alle Wege verscharret bleiben; wie es dann auch eben so mit Erkaufung des Amtes Alstedt gehalten werden solle. Sein grosses fürstliches Insiegel solle man 27), nebst seinem Daumringe, dem kleinen geheimen Insiegel, welches er beständig an seinem Halse getragen, und dem Kanzleysekrete in eine verschlossene Lade hinterlegen, für seine Söhne aber ein grosses neues Insiegel verfertigen lassen, und in einer Lade, nebst einem Siegelregister, mit drey Schlössern verwahren, wozu der Statthalter, Kanzler und Kammersekretär, jeder einen besondern Schlüssel haben solle. Alle Quartale aber sollten die Lehenbriefe u. a. m., so nöthig, in aller Dreyer Gegenwart, gesiegelt, eingeschrieben, das Fürstliche Siegel wieder eingeschlossen, und in das Gewölbe zu seinen vornehmsten Händeln und Originalbriefen gebracht und bewahret werden. Gleichergestalt solle ein neues Kanzleysiegel verfertiget, und täglich zu den Kanzleysachen gebraucht, auch in einem Lädlein verschlossen gehalten werden. 28) Hob der H. Johann Wilhelm alle seine vorige Testamente und Codicille gänzlich auf; doch behielt Er sich vor, auch dieses sein itziges Testament zu ändern, zu bessern, zu vermindern, oder Codicille daneben aufzurichten. Falls auch dieser sein letzter Wille, aus Mangel einer Solennität oder Substantialien, nicht für ein zierliches und solennes Testament geachtet werden möchte; so solle es doch als ein väter-

J. Chr. 1573

tcr-

J. Chr. terliches Testament *inter Liberos*, oder zum we-
1573 nigsten als ein Codicill, oder als ein anderer letzter Wille, wie der Namen haben mag, kräftig seyn.

Damit nun auch 29) dieser sein letzter Wille und dessen Vollziehung kräftig möge gehalten werden; so verordnete Er den Pfälzischen Churprinzen Ludewig, und den H. Johann Albrecht von Mecklenburg, die er auch darum in einem besondern Schreiben ersuchte, Falls auch einer von ihnen vor ihm sterben würde, den Pfalzgrafen Reichard zu Simmern und den H. Ulrich von Mecklenburg zu Ober-Exekutoren, Tutoren und Curatoren seiner Söhne und seines Testamentes. Zu Untervormündern aber und Administratoren ernannte er seine Räthe, den Statthalter Eberharden von der Tanne den ältern, den Kanzler, Wolfen von Köckeritz, den Hofmeister seines ältesten Sohnes, Heinrichen von Erffa, seinen Rentmeister, Heinrichen von Etzdorf, und seinen künftigen Hofmarschallen, auch nach Abgang eines derselben denjenigen, welcher, nach der Ober- und Unter-Vormünder rathsamen Bedenken, wieder in dessen Bedienung würde bestellet werden. Sollten nun 30) grosse und wichtige Sachen seinen Räthen, den Untervormündern, vorfallen; so sollten Sie sich allezeit des Rathes, der Hülfe und des Beistandes der Ober-Vormünder, jedoch auf seiner Söhne Kosten, bedienen. Seine andere Räthe und Diener aber sollten 31) den verordneten Ober- und Unter-Vormündern und Administratoren alle unterthänige und gebührende Folge erzeigen, dagegen ein jeder in seinem Berufe solle geschützet werden. Damit nun 32) die Ober- und Unter-Vormünder seines Begehrens um so viel mehr eingedenk seyn möchten; so ver-

verordnete der H. Johann Wilhelm einem jeden J. Chr. 1573
der Obervormünder zween Hengste von den
besten, die er hinterlassen würde, mit ihrer besten
Rüstung an Zeug und Sätteln darauf, die in
seiner Harnischkammer sich befünden, den fünf
Untervormündern aber, jedem einen Becher
für 40. Thaler, und ein Trauerkleid und Binde.

Ausserdem enthält 33) dieses Testament noch
verschiedene andere Vermächtnisse an den Superintendenten
zu Weymar, den Hofprediger,
den Hofdiakonus, die beide Stadt-Kaplane
zu Weymar, und die beiden Theologen zu
Jena, D. Wiganden und D. Heshusius, wogegen
der eine ihm die Leichenpredigt, und der
andere eine lateinische Trauerrede auf ihn halten
solle. Die Pfarrer in der Weymarischen
Superintendentur sollten nach vorigem Gebrauche,
wie in der Renterey zu befinden, zum
Leichenbegängniß gefordert, und es mit ihnen,
wie bey seines Vaters Begräbniß, gehalten
werden. Dem Schulmeister und seinen Gesellen
sollten 30. Thaler, und einem jeden Schüler
ein Schreckenberger, wie auch einem jeden
armen Menschen, der es begehrte, und aufwartete,
ein Groschen gegeben werden. Dem Gotteskasten
beschied Er das Pferd, welches man seiner
Leiche nachführen würde, oder dafür 100. Thaler,
nebst allem Zubehör, so auf dem Pferde befunden,
und alles, womit der Sarg bedeckt seyn
würde. Endlich erhielten auch seine Leib- und
andere Aerzte, die ihm in seiner Krankheit aufgewartet,
der Stallmeister, der Kammerjunker,
die Edelknaben, der Bereuter, die Kanzellisten,
Kammer-Officianten, das Hof-Frauenzimmer
und andere geringere Hof- und Land-Bediente

J. Chr. 1573 diente mehr, gewisse und bestimmte Legate an Geld, Pferden, Trauerkleidern und Binden, welche von den Untervormündern entrichtet werden sollten. Zulezt und 34) hält der H. Johann Wilhelm noch für nöthig, daß sein Testament, zu mehrerer Sicherheit, von dem Kayser bestätiget werde. Es solle daher, nach dessen Eröffnung, welche noch vor seinem Begräbniß geschehen solle, eine vidimirte Abschrift davon, durch den Sekretär Schnepfen, an den Kayser überbracht, und von demselben, besonders wegen der verordneten Administration, um die Bestätigung gebeten werden. Uebrigens hat der Herzog dieses Testament eigenhändig unterschrieben, mit seinem angehängten Insiegel bekräftiget, und von acht Zeugen unterschreiben und besiegeln lassen. Ob der Kayser dieses Testament des H. Johann Wilhelms bestätiget habe, daran zweifle ich gar sehr, weil es wenigstens in Ansehung der vom Herzog ernannten Ober- und Unter-Vormünder nicht bey seiner Verordnung geblieben ist. Dann obgleich die im Testamente bestellte Unter-Vormünder und Administratoren ihres Herrn erfolgtes Ableben sogleich den erbetenen beiden Obervormündern, dem Churprinzen Ludewig von der Pfalz und dem H. Johann Albrecht von Mecklenburg, bekannt machten, und ihnen auch nachher die im Testamente legirte Pferde zuschickten; so gelangten sie doch nicht zu der ihnen bestimmten Vormundschaft. Vielmehr maaßte sich derselben und der Administration des Landes der Churfürst Augustus von Sachsen, als nächster Agnat und anwartender Lehensfolger, an, und verwaltete solche bis an seinen Tod; wie er dann von der Weymarischen Ritterschaft und den Land-

stän-

ständen die Huldigung eingenommen, und zu- 8 April gleich einen Landtag gehalten hat [g]). 1573

Nachdem auf solche Art der Churfürst Augustus von Sachsen, als Vormund, so wohl des verstorbenen H. Johann Wilhelms, als auch dessen gefangenen Bruders, des H. Johann Friedrichs vorhandener Söhne, die Administration der gesamten Herzoglich-Sächsischen Länder, so wohl Weymarischen, als Coburgischen Antheils, erhalten hatte; so ließ er, nach gehaltenem Landtage, sein erstes seyn, in den beiden Fürstenthümern eine allgemeine Visitation der Kirchen und Schulen, wegen des von dem Flacius und seinem Anhange erregten ärgerlichen Gezänkes und gestifteten Unwesens [h]) anzustellen. Er ernannte zu dem Ende zu Visitatoren den gewesenen Superintendenten zu Heldburg, und itzigen Superintendenten zu Pirna, D. Johann Stösseln, den damaligen Pastoren zu Wittenberg, D. Friedrich Widebramen, den gewesenen Coburgischen Superintendenten, D. Maximilian Mörlin, und den nachmaligen Superintendenten zu Jena, D. Martin Mirus, ingleichen seine Räthe, D. Lorenz Lindemannen

g) Tilem. *Heshusii* Or. fun. de vita, gubernat. & obitu *Io. Wilhelmi*, D. Saxon. etc.; Regiom. (1573.) 4. Iusti *Lipsii* Or. in fun. *Io. Wilhelmi*, D. Saxon. etc.; f. l. 1601. 4. & in Herm. *Kirchneri* super. aevi Impp., Regum, Electorum, Ducum etc. Curriculis, Vol. I. (Marp., 1609. 8.) n. XI. p. 285-299. Lünigs R. A., T. V. P. II. n. 37. p. 93-101. *Chytraeus*, l. c., L. XXIII. p. m. 620. *Thuanus* l. c., T. II. L. 56. p. m. 959. *Lundorp* l. c., T. II. L. XIII. p. 176. sq. *Schadaeus* l. c., P. II. L. IX. §. 28. p. 281. und Müller *l. c.*, p. 162. sq.

h) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 169. ff.

J. Chr. 1573 6. Jul.

nen und D. Lucas Thangeln, und endlich Wolfen von Eichenberg und Moritzen von Heldrit zu Harras, welche auf einen bestimmten Tag zu Weymar sich versammelten, die Visitation vornahmen, und von Ort zu Ort fortsetzten. Vor dem angestellten Examen hielt man allen Superintendenten, Pfarrern und Kirchendienern folgende drey Artickel vor: 1) daß sie den christlichen Consens *), nach Gottes Wort, der Bibel, prophetischer und apostolischer Schriften, der A. C. und den Büchern Luthers und Melanchthons, mit andern Kirchen im Churfürstenthume Sachsen einträchtig halten; 2) sich des unbilligen Verdammens, Schmähens und Lästerns wohlverdienter und unschuldiger Personen, Kirchen und Schulen hinfüro gänzlich äussern; und 3) dem verordneten Superintendenten eines jeden Ortes und dem Consistorium zu Jena sich unterwerfen, und demselben gebührenden Gehorsam leisten sollten. Diejenigen nun, welche sich zu diesen Artickeln bequemten, und sie unterschrieben, wurden bey ihren Aemtern gelassen; die andern aber ihrer Dienste entsetzt.

5. Oct.

Die Visitation dauerte bis in den Weinmonat hinein, da dann die Visitatoren ihren Bericht, von Altenburg aus, nebst Beyfügung der allenthalben gehaltenen Protokolle, an den Churfürsten abstatteten, woraus zu ersehen war, daß, auf churfürstlichen Befehl und Verordnung, theils noch vor der Visitation, ausser dem Professor der Theologie zu Jena, D. Tilemann Heshusius, der Hofprediger, M. Bartholomäus Gerhard, zu Weymar, M. Samuel Gallus, lambert Faust und Daniel Hauenschild eben

*) S. im VIII. Bande der N. T. K. G., S. 667. f.

eben daselbst, ferner der Pastor Bernhard Zürch J. Chr. zu Obringen, und der Diakonus zu Orlamünde, 1573 Tobias Zeuchlin, ihrer Aemter entlassen, theils währender Visitation 9. Superintendenten, worunter auch der zu Jena und Professor der Gottesgelahrtheit, D. Johann Wigand, ingleichen im Weymarischen Theile 70. und im Coburgischen 25. Priester abgesetzet worden. Es belief sich also die ganze Anzahl der Beurlaubten auf 111. Personen, nemlich 9. Superintendenten, 7. Pfarrer vor der Visitation und 25. während derselben, in deren Stellen andere wieder eingesetzet wurden. Die Ursachen ihrer Entsetzung aber waren: 1) daß sie den Melanchthon öffentlich des Adiaphorismus, Synergismus und Majorismus beschuldiget, und seine Schriften als irrig und ketzerisch verdammet; auch 2) des Viktorinus Strigelius Deklaration verdammet hätten, und dagegen von den Flaciamischen Irrthümern in den Artickeln von der Bekehrung, der Rechtfertigung, den guten Werken, dem Glauben ꝛc. nicht abgelassen; und endlich 3) daß sie die obige, ihnen vorgehaltene Artickel von der Lehre und dem Consense, ingleichen wegen Unterlassung des unbilligen Verdammens nicht eingehen wollen, sondern solche ausgeschlagen hätten [i].

Mittler-

i) Müller, *l. c.*, p. 164-166. Christ. *Thomasii* Versuch von Annal. ad a. 1573., p. 101. & 103. sq., hinter dem von Ihm herausgegeb. Testamente des D. Melch. von Oße. W. E. *Tenzelii* Supplem. rel. ad C. *Sagittarii* Hist. Gothan., Sect. III. §. 11-13. p. 856-859. und Mart. Gruhlichs Annal. theolog. ecclesiast.; (Dresd. und Leipz., 1734. 4.) ad a. 1573. p. 309.

25Spt. 1573 Mittlerweil erhielt der Churfürst Augustus die schon weiter oben [k]) kürzlich angezeigte Begnadigung vom Kayser, vermöge welcher derselbe und seine Erben auf den Fall, daß des H. Johann Wilhelms hinterlassene beide Söhne oder ihre Nachkommen, ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Lehens-Erben, mit Tode abgiengen, in allen den Landschaften, Leuten und Stücken, welche dem H. Johann Wilhelm in der Landestheilung zu Erfurt zugefallen, vor des gefangenen H. Johann Friedrichs Söhnen und ihren Erben, den Vorgang und die Erstgerechtigkeit haben und behalten sollten. Ingleichen sollten auch auf den Fall, daß die gefürstete Grafschaft Henneberg erlediget werden würde, dem Churfürsten Augustus und seinen Nachkommen von derselben fünf Zwölftel zufallen, die übrigen sieben Zwölftel aber des H. Johann Wilhelms Söhnen und ihren Erben zu Theil werden [l]). Da übrigens, wegen der, im vorigen Jahr, zu Erfurt geschehenen Landestheilung [m]), noch verschiedene irrige Punkten obwalteten; so schickten die drey Churfürsten von Pfalz, Sachsen und Brandenburg, als Vormünder der jungen Fürsten zu Weymar und Coburg, ihre Räthe 2 Nov. nach Leipzig, welche darüber einen gütlichen Vergleich traffen. Ausserdem aber wurde noch verabredet und verglichen: 1) der Universität zu Jena 300. Gülden, zur Ausbesserung ihrer baufälligen Gebäude auszuzahlen; 2) derselben jährlich 100. Gülden, zur Verbesserung der Universitäts-Bibliothek, und Erkaufung nützlicher Bücher, auf zwey

k) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 27.
l) Müller, *l. c.*, p. 164. sq. und Lünigs R. A., T. VIII. p. 370-372. n. 51.
m) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 15-17.

zwey Termine, nemlich in den beiden Frank- furter Messen, zu entrichten; 3) künftig 50. Sti- pendiaten auf der Universität Jena zu unterhal- ten, nemlich 6. Candidaten der Theologie, deren jeder 45. Gülden, 2. Candidaten der Rechte und eben so viel in der Medicin, deren jeder 40. Gülden, 6. von Adel, deren jeder 35. Gül- den, und noch 34. andere Gesellen, deren jeder 30. Gülden bekommen sollte, welches jährlich ei- ne Summe von 1760. Gülden betrug, und ein Capital, zu 5. vom 100. gerechnet, von 35200. Gülden ausmachte. Und endlich 4) sollten die Sekretarien, Schreiber und Copisten, welche um Zulage und Holz angesuchet hätten, mit dem Lager und täglichem Wesen auf das Schloß genom- men werden, damit sie von dem Hauszinse in der Stadt und der Feuerung befreyet blieben n).

J. Chr. 1573

Teutschland verlohr in diesem Jahr noch ei- nen andern von seinen R. Fürsten, nemlich H. Barnim den ältern von Pommern - Stettin, welcher auf seinem, vor Stettin erbaueten, neuen Residenzschlosse, der Odersburg, ohne männ- liche Erben starb, wodurch dann die vor vier Jah- ren errichtete neue Erbtheilung von Pommern zu ihrer Vollkommenheit kam. Es hatte nemlich der erstgedachte H. Barnim der ältere, im J. 1569., mit seines längst verstorbenen Bruders Enkeln, den jungen Herzogen Johann Friedrich, Bogis- laus, Ernst Ludewig, Barnim dem jüngern und Casimirn einen Vergleich getroffen, Kraft dessen er ihnen Hinter - Pommern, als seinen Landesantheil, einräumte, jedoch sich die Ober-

2 Nov.

 auf-

n) Müller, *l. c.*, p. 166. sq. und A. L. C. Schmid von der Verfass. der Gesamtakademie zu Jena; (Je- na, 1772. 8.) Sect. II. §. 38. p. 107. Note q) & §. 40. p. 137. sq. Note u).

J. Chr. 1573 aufsicht über das ganze Land, nebst der fürstlichen Residenz und Schloß zu Stettin, auch Colbatz, Belbuck, Satzig, Zachan, Marienfließ, die Frauenklöster vor Stettin und Pyritz, und der Odersburg, mit allen Gefällen, Einwohnern und fürstlicher Jurisdiktion, vorbehielt. Hierauf machten, auf sein Gutachten, die fünf vorbenannten Brüder unter sich aus, daß, weil nach den alten Erbvereinigungen nur zween regierende Fürsten in Pommern seyn sollen, der älteste und dritte Bruder, nemlich die Herzoge Johann Friedrich und Ernst Ludewig um ganz Pommern, wie es zu ihres Vaters, des H. Philipps, und ihres Großoheims, H. Barnims des ältern, Zeiten getheilet gewesen, loosen sollten; denn der zweite Bruder H. Bogislaus begnügte sich freywillig mit den beyden Aemtern, Barth und Campe, und den dazu gelegten 47. Roßdiensten. Es fiel sodann durch das Loos dem H. Johann Friedrich die Stadt Stettin nebst Hinter-Pommern, und dem H. Ernst Ludewig die Stadt Wolgast mit Vor-Pommern zu. Ferner wurde verabredet, daß der H. Johann Friedrich seinen Bruder, H. Barnim den jüngern, bis zu seines Groß-Oheims Tode bey sich behalten, ihm die Herrschaft Bütow einräumen, und zum Unterhalte an Gelde und Vicktualien jährlich was gewisses reichen, nach Ableben des Groß-Oheims aber, ihm auch noch das Amt Rügenwalde, nebst dem dazu gehörigen Adel und 47. Roßdiensten, abtreten sollte. Wegen des jüngsten, noch unmündigen Bruders, H. Casimirs, wurde verglichen, daß er, nebst seiner Frau Mutter und seinen Schwestern, zu Wolgast, bis zu des alten H. Barnims des ältern Tode, unterhalten, und ihm demnächst zu dem Bisthume Camin verholfen

olfen werden sollte, wenn solches der H. Johann J. Chr.
friedrich, nach völlig erlangter Regierung, abtre- 1573
en würde. Falls nun einer von den beiden re-
ierenden Herren ohne Söhne abgienge; so
llte zu Stettin und in Hinter-Pommern H.
Barnim der jüngere, zu Wolgast und in Vor-
Pommern aber H. Bogislaus in der Regie-
ung folgen, und seine inngehabte Aemter dem H.
Casimir abtreten, auch künftig ein jeder, der zur
Regierung käme, dem andern abgetheilten
Herrn seine Aemter überliefern.

Dieser unter den benannten fünf Brüdern
etroffene Vergleich wurde, noch in eben diesem
ahr, auf einem allgemeinen Landtage zu Wol-
n, von allen Ständen bestätiget, und ins Werk
richtet; zugleich aber auch die Erbeinigung und
Erbvertrag, welchen H. Barnim der ältere und
in Brudersſohn, H. Philipp, der Vater von
n gedachten fünf jungen Fürsten, bey der Thei-
ung des Landes, im J. 1532., aufgerichtet hat-
n, erneuert und verbessert. Kraft deren sollen
e Fürsten in beiden Regierungen 1) bey der
. C., dem Corpus Doctrinä *) und D. Lu-
hers Schriften beharren; 2) keine Seckten und
Rotten im Lande dulden; 3) das Bisthum

 Camin

*) Das *Corpus Doctrinae Pomeranicum* kam auf Ver-
anstaltung der Herzoge Barnims des Aeltern und
Johann Friedrichs von Pommern, in Nieder-
sächsischer Sprache, zu Wittenberg, im J. 1565.,
in Folio, heraus, und ist fast einerley mit dem *Corp.
Doctr. Philippico.* Den zweiten Theil dazu macht
eine das Jahr vorher, ebenfalls zu Wittenberg, in
Folio gedruckte Sammlung des Catechismus D. Lu-
thers, der Schmalkaldischen Artickel und anderer
Schriften; s. *Feuerlini* Biblioth. symbol., P. I.
Class. I. Sect. I. n. 14. p. 4. sq. Cf. Dan. Cra-
mers Pommer. Chronica; (Frankf. am Mayn, 1602.
4.) P. II. L. III. c. 34. p. 107-110.

J. Chr. 1573

Camin und das dasige Domkapitel unverrückt lassen; 4) mit der Universität zu Greifswalde und dem Pädagogium zu Stettin, ohne gemeinen Rath, keine Veränderung vornehmen; 5) einander treulich meinen, und in allen des Landes und eines jeden Herrn Nöthen für einen Mann stehen; 6) sich in keine Kriege und neue Verbündnisse, ohne des andern regierenden Herrns Wissen und Willen, auch der Landstände Rath, einlassen; ferner 7) sich in keine Schulden, ohne Rath der vornehmsten Landstände, stecken; 8) keiner des andern Feind werden, sondern vielmehr ein jeder dem andern beystehen; 9) keinen Diener, der dem andern Theil zuwider seyn möchte, in Dienst nehmen; 10) die Landstände bey ihren Privilegien lassen; 11) keine andere Amtleute, ohne grosse und erhebliche Ursachen, auch vorgängigen Rath der Land- und Hof-Räthe, als die in diesen Landen gebohren, angesessen und wohnhaft, setzen; 12) keine neue Zölle den Unterthanen und Fremden auflegen, noch sich solche vom Kayser ausbitten; 13) das Land, ohne Rath der Landstände, nicht ferner von einander theilen; und 14) die Landstände der beiden Regierungen für ein Corpus achten.

Unter andern wurde in der gedachten Erbvereinigung auch dieses verabredet und beschlossen, daß, wenn Irrungen unter den Fürsten entstehen würden, solche erstlich durch die Haus- und Hof-Räthe, und da sie von ihnen nicht zu entscheiden wären, durch den Bischof von Camin, oder, wenn derselbe fürstlichen Standes wäre, durch den Statthalter und zwölf der Vornehmsten von der Landschaft, verhört, in 6. oder 8. Wochen entschieden, und darin erkannt werden sollte. Würde aber hiedurch den Irrungen noch

nicht

nicht abgeholfen seyn; so sollten die Prälaten, Herren, Manne, (die Ritterschaft,) und Städte die Sache in Güte, oder mit Recht entscheiden, und sie vor keine ausländische Herrschaft kommen lassen. Falls indessen die Fürsten auch diese nicht hören wollten; so sollten sie stille sitzen, bis die Fürsten sie hören würden. Endlich wurde noch, laut der Pommerschen Austräge, verabredet, daß, wenn einer von den Landständen den Fürsten zu besprechen hätte, derselbe Fürst vor seinen Prälaten und Edlen vor Gerichte stehen, und dem Kläger, laut Ordnung der Rechte, oder im Falle, daß es Lehensachen wären, vor den *Paribus Curiae*, ohne Verzug, Recht wiederfahren lassen, auch der Kläger von dem beklagten Fürsten Friede und Geleit haben solle. Uebrigens trat, nach Ableben H. Barnims des ältern, welcher eine ansehnliche Baarschaft hinterließ, ob er gleich niemals dem Lande ungewöhnliche Schatzungen aufgebürdet hatte, H. Johann Friedrich die völlige Landesregierung über Hinter-Pommern an, und resignirte das Bisthum Camin, in welchem hernach, auf seine Empfehlung, sein jüngster Bruder, der H. Casimir, zum Bischof erwählet wurde [o]).

J. Chr. 1573

Es ist in diesem Werke schon ein paarmal der zwischen den Herzogen von Mecklenburg und

o) Wolffg. Jobstens Geneal. der HH. von Pommern; (Franckf. an der Oder, 1573. 4.) pl. H. 2. a. *Chytraeus* H. c., L. XXIII. p. m. 620. *Lundorp* l. c., T. II. L. XIII. p. m. 177. *Schadaeus* l. c., P. II. L. IX. §. 28. p. 281. Cramer, *l. c.*, P. II. L. III. c. 40. p. 136. Paul Friedeborns Beschreib. der Stadt Alten Stettin in Pommern rc. (Stettin, 1613. 4.) L. II. p. 82. sq. & 100 - 104. Joh. Micrälii altes Pommerland; (Stettin, 1639. 4.) L. III. P. II. §. 17. sq. & 21. sq. p. 558 - 562. & 567. sq.

J. Chr. 1573

der Stadt Rostock entstandenen grossen Streitigkeiten gedacht worden p); mithin wir nun des, in diesem Jahre, erfolgten Ausganges derselben gedenken müssen. Die vom Kayser verordnete Sequestration der, von den Herzogen, auf der Südseite von Rostock, erbaueten Festung oder Citadelle fiel der Stadt, wegen der Unterhaltungskosten, sehr kostbar, und sie beschwerte sich deswegen bey dem Kayser. Da nun die bisherigen Sequestratoren die ihnen vom Kayser jährlich angebotene 1200. Gulden nicht annehmen wollten, so trug derselbe dem Bischof von Lübeck auf, andere Sequestratoren zu verordnen, und die vorigen abzudanken. Es schickte auch hierauf der Bischof seine Subdelegirte nach Rostock, um statt der bisherigen andere Sequestratoren einzusetzen, welches aber, wegen des Widerspruches der Herzoge, nicht zu Stande kam. Nachher kam ein Kayserlicher Gesandter nach Rostock, um die Sequestrationskosten zu mässigen, und einen andern Hauptmann auf die Festung zu setzen. Solches wollten die Herzoge anfangs nicht zulassen, besonders daß dazu ein Fremder, wie der Kayser verordnet hatte, bestellet werden sollte, sondern sie verlangten einen aus dem Mecklenburgischen Adel, welches endlich der Kayser bewilligte. Man dankte hierauf die vorigen drey Hauptleute ab, und ernannte zum neuen Commendanten der Festung Heinrichen von Oldenburg, welchem jährlich 600. Gulden zur Besoldung versprochen wurden; jedoch sollte es zu des Kaysers Erklärung stehen, ob er auch noch einen Lieutenant auf die Festung setzen wollte.

(m. Mart. 1572.)

(m. Nov. a. e.)

Inzwi-

p) S. die N. T. R. G. im *VI.* Bande, S. 109-118. und im *VIII.* Bande, S. 383-391.

Inzwischen hatte sich die **Mecklenburgische** **Ritterschaft** an die **Churfürsten** von **Sachsen** und **Brandenburg** gewandt, und dieselben gebeten, sich in die **Streitigkeiten** zwischen den **Herzogen** von **Mecklenburg** und der **Stadt Rostock** zu schlagen, und sie mit einander, ihrer **Irrungen** halber, zu **vergleichen**. Da nun hiezu der **Kayser**, vor welchem eigentlich die Sache **rechtshängig** war, seine **Einwilligung** gab, und ihr*i seinen, wegen der obgedachten **Moderation**, nach **Rostock** geschickten **Gesandten** zuordnete; so würde, mit **Zuziehung** der **Stadt Lübeck**, ein **Tag** zur **Unterhandlung** nach **Wismar** angesetzt, wo sich auch die **kayserlichen**, **chursächsischen**, **churbrandenburgischen** und **Stadt-Lübeckischen** **Gesandten**, nebst den **Bevollmächtigten** der **Herzoge** und der **Stadt Rostock**, einfanden. Bey dieser Unterhandlung erbot sich die Stadt Rostock, den **Herzogen** jährlich 2000. **Thaler** zu bezahlen, wenn sie **bey** ihren **Privilegien**, welche sie von den **Vorfahren** der **Herzoge** bekommen hätte, **gelassen** würde. Die **Herzoge** aber erklärten sich, daß es ihnen **nicht um** ihrer Unterthanen **Geld**, sondern **um** deren **Unterthänigkeit** und **Gehorsam** zu thun wäre, und begehrten auch noch andere Dinge, welche die **Rostocker**, ihrer Meinung nach, unmöglich bewilligen konnten, worüber sich dann diese **Handlung**, wider Verhoffen, **fruchtlos** zerschlug. Hierauf erhielt der zu **Rostock** anwesende **Kayserliche Commissarius** vom **Kayser** Befehl, ungeachtet der **Einrede** von den **Herzogen**, neben dem obgedachten **Heinrich** von **Oldenburg**, noch einen von dem **Kayser** zu dem Ende von seinem **Hofe** abgeschickten **Officier**, als einen **Lieutenant**, auf die **Festung** zu setzen. Zugleich erlaubte der **Kayser** den **Rostockern**, statt der gegen

J. Chr. 1573

(1 Dec. a. e.)

4 Jan. 1573. m. Apr.

J. Chr. gegen die Festung niedergerissenen Stadtmauer,
1573 starke hölzerne Pfähle einzusetzen, und dadurch ihre, auf dieser Seite bisher noch immer offen gestandene Stadt wieder zu verschliessen. Dieser Kayserliche Befehl wurde auch sogleich vollzogen, und sowohl der gedachte Lieutenant,
17 Apr. durch den Kayserlichen Commissarius, auf die
20 e. m. Festung verordnet, als auch das hölzerne Stacket in der grösten Eile errichtet.

Als die Herzoge davon Nachricht bekamen,
4 Jun. wurden sie dadurch sehr aufgebracht, und legten um Rostock herum, zu Dobran, Sanitz, Riebnitz, Schwan u. a. O. m. einige Reuter ein, welche nicht nur den Rostockern alle Zufuhr versperrten, sondern auch alles, was aus der Stadt kam, wegnahmen. Die Rostocker nahmen also auch Soldaten an, um sich die Ein- und
m. Iul. Ausfuhr frey zu machen, thaten verschiedene Ausfälle, erschlugen manche von den herzoglichen Reutern, oder brachten sie gefangen ein, und streiften fleissig um ihre Stadt herum. Noch einige Tage vorher, als die herzoglichen Reuter vor Rostock rückten, und es einschlossen, lief daselbst ein Schreiben von dem König Friedrich dem II. von Dännemark ein, der im Begriff war, sich mit des H. Ulrichs von Mecklenburg einigen Prinzessin Tochter Sophia zu vermählen, worin der König anführte, daß sein Schwiegervater, der H. Ulrich, sich über das neugemachte Stacket, und daß die Rostocker die Herzoge von Mecklenburg für ihre Erbherren nicht erkennen wollten, gar sehr beschwere. Ob er nun gleich gesonnen wäre, seinem Schwiegervater Hülfe zu leisten; so habe er doch erst die Güte versuchen wollen, und wolle er daher, wenn es den
24 Jun. Rostockern gelegen wäre, ungefähr um Johannis,

nis, seine Gesandten nach Güstrow schicken, und gütliche Handlung vornehmen lassen. Die Rostocker antworteten darauf: Sie sähen nichts lieber, als daß die Sachen mit ihren Landesfürsten möchten vertragen werden, bäten sich aber eine etwas längere Frist aus, weil sie das Anerbieten des Königs erst an den Kayser berichten müßten. Mit dieser Antwort scheint der König nicht zufrieden gewesen zu seyn; denn bald hernach schickte derselbe fünf bewaffnete Schiffe vor die Warnemünde, welche den Rostockern die See sperrten. Es wurden zwar dieselben, durch einen entstandenen heftigen Sturm, genöthiget, wieder abzuseegeln, um ihren erlittenen Schaden auszubessern; sie kamen aber bald wieder zurücke, und schnitten der Stadt alle Zufuhr aus der See ab, hinderten auch ihre Schiffe, in die See zu laufen, wodurch die Rostocker immer mehr ins Gedränge kamen.

J. Chr. 1573

26 Jun.

28 e. m.

6 Jul.

Mittlerweil hielten die Herzoge Johann Albrecht und Ulrich einen Landtag zu Sternberg, auf welchen aber die Stadt Rostock nicht mit beschrieben war. Auf demselben übergaben die Herzoge ihre Beschwerden wider die erstgedachte Stadt den Landständen schriftlich, und verlangten darüber ihren Rath und Gutachten. Die Stadt hingegen schrieb gleichfalls an die ganze Landschaft, entschuldigte sich, und bat dieselbe, die Herzöge dahin zu bewegen, daß sie in die von dem König von Dännemark angebotene gütliche Handlung willigen möchten. Allein die Landschaft sah, nach angestellter Berathschlagung, für gut an, daß nicht der König von Dännemark, sondern die Landschaft sich in die Sache legen sollte; deswegen sie sogleich etliche von Adel, und die Städte Wismar, Güstrow, Neu-

23 Jun. u. ff.

Bran-

J. Chr. 1573 Brandenburg und Parchim zu der Unterhandlung verordnete, welche unter sich einen Ausschuß machten, der nach Rostock gieng, und sich daselbst erkundigte: ob die Stadt die Handlung annehmen und bewilligen wollte, wozu sich diese schriftlich willig erklärte, und hierauf erstlich der 10. Julius, hernach aber der 14. dieses Monats angesetzet wurde, um die Sache vorzunehmen. Nun hatte sich die Stadt Rostock, in ihrem Schreiben an die Landschaft, unter andern auf die grosse Union der sämtlichen Landstände des Herzogthums Mecklenburg *) bezogen, vermöge welcher sich die Prälaten, Ritterschaft und Städte zusammen verbunden hatten, daß ein Theil dem andern, Falls er von den Fürsten wider Billigkeit beschweret würde, Hülfe und Beistand leisten sollte. Ungeachtet nun diese Union erst vor 50. Jahren war errichtet worden; so war sie doch den meisten von der Ritterschaft ganz unbekannt und man wußte sie nirgends zu finden.

1 Jul. Endlich fanden selbige die Rostocker unversehens in einer Lade in einem Gewölbe, zeigten sie dem nach Rostock geschicktem Ausschusse der Landschaft, und gaben demselben davon eine Abschrift. Weil nun auch die Stadt Rostock versprach, hinführo die gemeinen Landesbeschwerungen, gleich den andern Landständen, mit zu tragen, und dazu ihren Antheil zu geben, auch von ihrem angeblichen Exemtionsprivilegium abzustehen; so erbot sich die Ritterschaft, mit den übrigen Landständen, gegen die Herzoge, zwischen ihnen und der Stadt in ihren Streitigkeiten zu handeln,

*) Sie ist vom 1. August 1523. und stehet unter andern in Ge. Gustav Gerdes Sammlung ungedr. Schriften und Urkunden, die Mecklenburg. Landrechte betr.; (Wismar, 1736. 4.) p. 570. sqq.

handeln, und sie in der Güte mit einander zu ver- tragen, da zumal dem ganzen Lande grosse Be- schwerung und Nachtheil zuwachsen würde, wenn man den ausgebrochenen Thätlichkeiten nicht bald steurte, und das Kriegsfeuer, im ersten Auf- glimmen, auslöschte. Die Herzoge willigten auch in diesen Antrag um so mehr, da die Univer- sität zu Rostock ihren damaligen Recktor, den berühmten D. David Chyträus, und den Pro- fessor Johannes Possellus auf den Landtag zu Sternberg geschickt, und für die Stadt eine Für- bitte eingelegt hatte.

J. Chr. 1573

Es wurde also hierauf die Handlung zwi- schen den Herzogen und der Stadt durch den Ausschuß vom Adel, zu Güstrow vorgenommen, wohin sich, den Tag vorher, die Abgeordnete der Rostocker, auf erhaltenes fürstliches Geleit, be- geben hatten. Ein jeder Theil übergab seine Be- schwerden, in drey Wechselschriften den Un- terhändlern, worauf diese ihre Meinung auf jeden Punkt gleichfalls schriftlich, so wohl den Herzogen, als auch der Stadt Rostock überreich- ten, und deren schriftliche Erklärung darüber annahmen. Und so wurden endlich, durch den treuen und unverdrossenen Fleiß der Vermittler, diese so viele Jahre her gedauerte Irrungen, we- nigstens in den wichtigsten Punkten, zu Güstrow besser und glücklicher in der Güte verglichen, als die Rostocker selbst hatten hoffen und wünschen dürfen. Der Hauptinhalt dieses Erbvertra- ges gehet nun dahin, daß die von den Herzogen, vor dem Steinthore, an dem sogenannten Rosen- garten, neu erbauete Festung, gegen die von der Stadt zu erlegende 10000. Gulden, sollte ge- schleift, und dagegen die daselbst eingerissene Stadtmauer wieder aufgebauet werden. In- glei-

14 Jul.

13 e. m.

21 Spt.

J. Chr. 1573 gleichen wurden der Stadt alle ihre bisherige Privilegien, die vollkommene Jurisdicktion und Bothmässigkeit in der Stadt, und die Unter- und Obergerichte zugestanden. Ferner erhielt Sie das bisher von den Herzogen bestrittene Patronatrecht über die vier Pfarrkirchen zu S. Jacob, S. Nikolaus, S. Peter und U. L. F., also daß Sie die Pastoren und Prediger sollten erwählen, berufen und benennen, auch einen Superintendenten bestellen können, wobey sich die Herzoge nur das Recht, solche zu bestätigen und einzuführen, vorbehielten. Die andern Punkten hingegen, welche die Herzoge, als ihnen in der Stadt zuständig, in Anspruch nahmen, setzte man zu einem Compromiß, und zur rechtlichen Erörterung aus. Es waren aber solche 1) das Patronatrecht und die Lehen in den Klöstern zum heiligen Kreutze und S. Johann; 2) das Collecktationsrecht und die Befugniß, Accisen anzulegen; 3) die Appellation von den Urtheilen der Stadtgerichte an die Herzoge; 4) die Restitution des Dobberanischen Hofes; 5) die Vergleitung der vom Rathe, wider Recht und Billigkeit beschwerten Privatpersonen und Bürger in die Stadt; 6) das Consistorium und die Gerichtsbarkeit über die geistlichen Personen in der Stadt; 7) das Visitationsrecht der Stadtkirchen und Schulen; 8) daß die Streitigkeiten über die Landgüter der Bürger, wenn ein Fremder oder Bürger daran einen Anspruch machte, an die Herzoge gebracht, und daselbst erörtert werden sollten; und 9) daß hinfüro keine Räuber, welche die Rostocker in eines andern Gerichtsbarkeit ergriffen, von da anderswohin weggeführet würden: Ueber alle diese Artickel sollten beide Theile ihre Rech-

te,

te, Einwendungen, Beweise und Gegenbe- J. Chr. weise rechtlich verhandeln, und demnächst die Ack- 1573 ten, nach geschehener Submission, mit Bewilligung beider Parteyen, an das K. G. zu Speyer geschickt werden, mit dessen Erkenntniß sich beide Theile begnügen sollten.

Die Herzoge liessen sich alle diese Punkten gefallen; hingegen aber mußte auch die Stadt Rostock zusagen und versprechen, die Herzoge für ihre Erbherren zu erkennen, und in ihren Schreiben an dieselben jedesmal zu setzen: „gegeben unter „E. F. G. Stadt Rostock Sekret, und E. „F. G. gehorsame Unterthanen, Bürgermei- „ster und Rath E. F. G. Stadt Rostock.„ Jngleichen sollten auch Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Rostock den Herzogen und deren rechten Erben, als ihren Landesfürsten und Erbherren, auf vorgängige gewöhnliche Bestätigung ihrer Privilegien, bey dem Antritte ihrer Regierung, den schuldigen Erbhuldigungseid unweigerlich leisten. Ferner, ein jeder Bürger, wenn er in die Bürgerschaft aufgenommen würde, nach einem gewissen Formular schwören, den Fürsten und dem Rathe gehorsam, treu und hold zu seyn. Hätte auch jemand, der ausserhalb der Stadt Rostock gesessen wäre, den Rath daselbst allein, oder den Rath und die Gemeinde zugleich rechtlich zu besprechen; so sollten Bürgermeister, Rath und Gemeinde vor J. F. G. Hofgerichte zu Rechte stehen, jedoch mit Vorbehalt der Appellation, und daß mittlerweil, bis dieser Punkt ausgeführet worden, mit der Exekution und Mandaten innegehalten werde. Endlich solle der Rath, mit der ganzen Bürgerschaft, an einem gewissen und bestimmten Tage, auf dem Markte zu Rostock,

J. Chr. 1573 stock, unter freyem Himmel, den Herzogen eine unterthänige Abbitte alles dessen, womit sie ihnen bisher zuwider gewesen, thun, und 10000. Gulden für die Abbrechung der Citadelle oder Festung erlegen. Falls auch etwa künftig neue Irrungen sich erhöben; so solle kein Theil etwas mit Gewalt vornehmen, sondern solches an das Kayserliche K.G. bringen, und dessen rechtliche Erkenntniß erwarten.

Dieser Vergleich erweckte zu Rostock eine grosse und allgemeine Freude. Man läutete, nach der Rückkunft der Gesandten, alle Glocken, ließ das Geschütz auf der Festung und den Wällen abfeuren, feyerte am folgenden Michaelistag ein allgemeines Dankfest, und ließ von den Kanzeln abkündigen, daß solches künftig alle Jahr, zum ewigen (21 Spt.) Gedächtniß, auf den Matthäustag gefeyret werden sollte. (1574. 8 Fbr.) Im folgenden Jahr kamen hierauf die Herzoge Johann Albrecht und Ulrich, mit ihren Gemahlinnen und 400. wohlgerüsteten Pferden, nach Rostock, um den aufgerichteten Vertrag gänzlich zu vollziehen; wie dann auch den Tag (9 e. m.) hernach die Abbitte des anwesenden Rathes und der Bürgerschaft, nach dem, in dem Erbvergleiche, eingerückten Formular, durch den Stadtsyndikus, D. Johann Borchholt, abgeleget wurde. Beide Herzoge bezeugten sich gegen alle und jede in der Stadt sehr gnädig, hielten sich in (15. e. m.) derselben einige Tage lang auf, und hinterliessen, bey ihrer Abreise, einige ihrer Räthe daselbst, wor- (16. e. m.) auf mit Niederreissung der Festung, und mit (10. May) Wiederaufbauung des eingerissenen Theils der Stadtmauer der Anfang gemacht, und damit fleissig fortgefahren wurde. Die Stadt bestellte (a. e.) auch hierauf den D. Simon Pauli zum ersten Superintendenten, welchen die Herzoge bestä- (1576. 12 Jul.) tigten. Es hat auch, einige Jahre nachher, Kay-

ser

r Maximilian den getroffenen Erbvergleich J. Chr. 1573
estätiget, welchen hierauf der H. Ulrich, da in-
oischen sein Bruder, H. Johann Albrecht,
storben war, mit einem vorgesetzten kurzen Pa- (22. Jan. 1578.)
ente an Bürgermeister, Rath und Gemeinde
Rostock, in öffentlichem Drucke ausgehen
ß [q]).

So sehr die Rostocker Ursache hatten, sich
ber den mit ihren Herzogen getroffenen Erb-
ergleich zu erfreuen; so sehr kam dagegen die
Stadt Hamburg, in diesem Jahr, ins Gedrän- 1573
e, da sie mit dem König von Dännemark in
eit aussehende Streitigkeiten gerieth. Es hatte
emlich die Stadt Hamburg, seit vielen Jahren
er, ihre von den Kaysern erhaltene Stapelge-
echtigkeit ausgeübt, und sich angemaaßt, allen,
e auf beiden Seiten der Elbe, unter der Stadt,
uf 18. Meilen weit, und bis zum Ausflusse der
Elbe wohneten, die Ausfuhr des Getreides zu
erwehren. Zu dem Ende unterhielt die Stadt
n wohlbewaffnetes Wachtschiff auf der Elbe,
wel-

q) *Chytraeus*, l. c., L. XXIII. p. m. 619. sq. & 622. P. *Lindebergii* Chron. Rostoch., L. IV. c. 11. p. 131 - 134. Bernh. *Latomi* Genealochron. Megapolit., in *de Westphalen* Scriptor., T. IV. p. 498. sq. G. Wettkens Gesch. der Stadt Rostock, in D. J. C. Ungnads Amoenit. diplomat. histor. iurid. etc., im 15. Stück, p. 1125 - 1144. *Thuanus* l. c., T. II. L. 57. p. m. 967. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XIII. p. m. 153 - 155. & L. XIV. p. 183. *Schadaeus* l. c., P. II. L. IX. §. 11. p. m. 265 - 267. & L. X. §. 2. p. 285. sq. Lünigs R. A., T. XIV. in der Fortsetz., p. 703 - 712. n. 26. sq. Hans Heinr. Klüvers Beschreib. des Hertzogth. Mecklenburg, P. II. p. 420 - 447. & P. I. Sect. I. p. 770 - 773. und M. I. *Beehr* Res Mecleburg., L. V. c. 4. p. 805 - 807. & 810.

J. Chr. 1573 welches alle und jede, welche unterhalb der Stadt angesessen waren, und Getreide ausschiffen wollten, zwang, nach Hamburg zu fahren, und daselbst ihr Getreide zu verkaufen. Nun trug es sich in diesem Jahre zu, daß etliche Unterthanen des Königs von Dännemark aus der Kremper- und Wilster-Marsch einige Schiffe mit Getreide aus der Stöhr in die Elbe, und aus derselben auf das Meer führen wollten, welche das Hamburgische Wachtschiff auffieng, und nach Hamburg brachte. Der König von Dännemark nahm solches sehr ungnädig auf, und belegte dagegen alle Hamburger Schiffe, die im Oeresund, zu Bergen in Norwegen und in andern Seehäfen seiner Königreiche waren, deren Anzahl sich wohl auf dreyssig belief, mit Arreste, verbot auch den Hamburger Kaufleuten alles Gewerbe in seinen Staaten. Die Stadt Hamburg gab sich zwar alle Mühe, ihre angehaltene Schiffe wieder zu bekommen, und sich mit dem König in der Güte zu vertragen, theils durch Fürbitten und Unterhandlungen der Churfürsten und einiger Fürsten, theils durch ausgebrachte Citationen und Mandate von dem K. G., welchem der König, als Herzog von Holstein, (weil der Streit über die Gerechtigkeit auf der Elbe, als einem zum Reiche gehörigen Flusse, entstanden,) ihrer Meinung nach, unterworfen war. Allein durch das letztere erbitterte die Stadt den König nur noch mehr, weil sie denselben bey dem Kayser und den R. Fürsten beschuldiget hatte, daß er wider den mit ihr, im J. 1562., aufgerichteten Vertrag gehandelt, und keine Ursache gehabt habe, so gewaltthätig gegen sie zu verfahren. Darüber dauerten diese Irrungen bis in das sechste Jahr, da dann endlich der Churfürst August von Sachsen

sen und der H. Ulrich von Mecklenburg sich ins J. Chr. Mittel legten, und zu Flensburg, im J. 1579., 1578 einen Vergleich zu Stande brachten, vermöge dessen die Stadt Hamburg dem König 100000. Thaler bezahlte, und dessen Unterthanen zugestunde, ihr Getreide ohne Verhinderung auszuführen. Die Hauptsache aber wegen der Stapelgerechtigkeit auf der Elbe, und des Rechtes, die Ausfuhr des Getreides zu verhindern, sollte entweder zu Rechte ausgeführet, oder in der Güte vertragen werden [r]).

Zwischen dem Abt Reinhard zu Corvey und der ihm unterwürfigen Stadt Höxter, die sich gröstentheils zur evangelischen Religion bekannt hatte, waren eine Zeither ebenfalls allerhand Streitigkeiten vorgefallen, welche, in diesem Jahr, durch 7 May einen, zwischen beiden Theilen, errichteten Vertrag gütlich beigeleget wurden. Vermöge desselben traten 1) Bürgermeister und Rath das in der Stadt gelegene, und eigenmächtig an sich gezogene Brüderkloster, mit allen seinen Freiheiten, Gebäuden und Höfen in dem Stadtbezirke und Ringmauren, dem Abte und Stifte zu Corvey wieder ab; jedoch mit Ausnahme der Kirche und des Kirchhofes, als welche der Abt den evangelischen Bürgern zu ihrem Gottesdienste und Begräbniß zugestund, und zugleich seiner gemachten Forderung theils an die, vom Bürgermeister und Rathe, bisher eingezogene Nutzungen, theils wegen Ersetzung des an den Klostergebäuden verursachten Schadens entsagte, mit dem Versprechen, das Kloster, wenn es jemals veräussert

 wer-

r) *Chytraeus* l. c., L. XXIII. p. m. 618. sq. *Lundorp* l. c., T. II. L. XIII. p. m. 153. und *Schadaeus* l. c., P. II. L. IX. §. 10. p. 265.

J. Chr. werden sollte, der Stadt vor jemand anderm zu
1573 überlassen. Hernach und 2) hatte sich der Abt beschweret, daß er, in seinen Rechtshändeln mit einem oder mehrern Bürgern zu Hörter, sich mit der Erkenntniß des dasigen Stadt-Rathes begnügen, und ihm keine Appellation zugelassen seyn sollte, weil einige seiner Vorfahren solches, doch ohne Einwilligung und Besieglung des Capitels, der Stadt zugestanden hätten. Um nun dieser Beschwerde abzuhelfen, wurde beliebt, daß künftig sowohl dem Abte, als auch den Bürgern, in ihren gegen einander habenden Rechtshändeln, von den Urtheilen des Rathes die Appellation dergestallt freystehen sollte, daß der Appellant, binnen 10. Tagen, dem Appellaten drey unparteyische Universitäten oder Städte sollte vorschlagen können, aus denen der Appellat sich eine zu erwählen hätte, bey deren Ausspruche es hernach, ohne alle fernere Appellation, sein Bewenden haben sollte. 3) Versprach der Abt, nunmehro fordersamst seinen gewöhnlichen Eintritt in die Stadt zu thun, und sich immittelst mit dem Rathe über einen beständigen und billigen Einfuhrbrief zu vergleichen; ingleichen 4) das Bierbrauen auf den Dörfern nicht ferner zu dulden, sondern solches gänzlich, doch ausserhalb dem, was die Hausleute zu ihrer eigenen Haushaltung und bisweilen auf ihre Kirchmessen brauen würden, abzuschaffen. Soviel aber 5) das andere Begehren der Stadt Hörter betraf, nemlich die Abstellung der Handwerker auf den Dörfern; so trug der Abt Bedenken, solches zu bewilligen, weil es der Armuth zu hoher Beschwerde gereichen würde, die Bürger aber dabey keinen sonderlichen Nachtheil hätten. Endlich 6) versicherte der Abt, daß er alle bisherige Ungnade und Wider-

willen

willen gegen die Stadt wolle fallen lassen. 1573
Es hat auch hierauf derselbe, zwey Jahre hernach, (20. Jun. 1575.)
über diesen getroffenen **Vertrag** noch eine besondere
Bestätigung ausgestellt [s]).

In der **Mansfeldischen Sequestrations-sache** [t]) fiel in diesem Jahre wieder ein und anderes 1573
vor, welches, bemerkt zu werden, verdienet. Es
beschwerten sich nemlich die Grafen **Hans Georg**, **Hans Albrecht**, **Hans Hoyer** und **Bruno** von **Mansfeld** bey den Sequestratoren, 1)
daß die **Innhaber ihrer Güter** die **R. Hülfen**
bisher **nicht entrichtet** hätten, worüber sie, die
Grafen, von dem **K. G.** in die **Acht** erkläret,
und deren Würkung nur auf etliche Monate suspendiret worden. Jngleichen 2), daß die **Steuren**
der **Unterthanen** an die dazu angewiesene **Orte**,
nicht geliefert, und auch die andern **Einkünfte**
und **Nutzungen** von ihren Gütern **nicht** in den
gemeinen Kästen gebracht würden, worüber sie
ihre verordnete **Unterhaltungsgelder** zu gebührender Zeit **nicht erhielten**, und ihre **Gläubiger**
nicht befriediget würden, mit dem Anhange, daß
man, in diesen und mehrern Punkten, der geschehenen **Sequestration** und den deswegen errichteten
Leipziger- und **Erfurter-Abschieden nicht**
nachlebte, worüber auch die **Städte** und **Gläubiger** heftige **Klagen** führten, und ihre **Beschwerden** übergaben. Zu **Abhelfung** dieser **Irrungen** setzten also die **Sequestratoren**, der **Churfürst** von **Sachsen**, der **Administrator** zu **Magdeburg** und das **Domkapitel** zu **Halberstadt**,

 eine

s) **Lünigs R. A.**, T. VIII. 3. Forts., n. 81. sq. p. 142-144. und *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 104. sq. p. 219-221.

t) S. in diesem IX. Bande der **N. T. R. G.**, S. 17. f.

1573 eine Zusammenkunft ihrer Räthe zu Leipzig
15 Apr. auf den Mittwoch nach Jubilate an, um sich über die gedachte und noch mehrere nöthige Punkte und Mängel der Sequestration zu berathschlagen, welche dann auch deswegen, bis auf ihrer Herren Genehmigung, einen Ab-
21 e. m. schied zu Leipzig errichteten.

Laut desselben fand man, in Ansehung des ersten Punkts, daß die erst benannte klagende Grafen, nebst ihrem Bruder, dem Grafen Peter Ernst, zu ihrem Antheile an den Reichsanlagen, mit Einschluß der Türkenhülfe und des Baugeldes, annoch 9360. Gulden schuldig waren. Zu Abtragung dieses Rückstandes sollten für dißmal, weil kein Vorrath in dem gemeinen Kasten vorhanden wäre, von den Innhabern der Güter und Aemter 2. Drittel, und der dritte Theil von den zinsbaren Hauptsummen der Seyerhändler und Innhaber der Bergwerke, so viel deren den Grafen zu ihrem Antheile zugehörten, bezahlet werden. Die künftigen R. Steuren hingegen sollte man, vermöge der vorigen Abschiede, aus dem gemeinen Kasten entrichten; jedoch mit Zuthun aller deren, die billig, und nach Inhalt der R. A., zu solchen Anlagen contribuiren sollten. Um auch diesen Rückstand desto gewisser und sicherer einzubringen, sollten die in der Grafen Aemter und Güter eingewiesene Gläubiger von jeden 1000. Gulden ihres Capitals, auf den nächsten Bar-
24 Aug. tholomäustag, 11. Gulden unweigerlich erlegen; widrigenfalls gegen die Säumigen, von eines jeden Ortes Lehenherrn, mit schleuniger Hülfe, verfahren werden sollte. Ueber diese eingebrachte Gelder sollten nun die Oberaufseher richtige Rechnung halten, und die obgedachte

Summe der Steuer an den Rath zu Leipzig, J. Chr.
uf Michaelis d. J., bezahlen, den etwa sich befinden= 1573
en Ueberschuß in den gemeinen Kasten legen,
ingegen auch aus solchem den sich etwa äussern=
en Mangel entrichten.

Soviel hiernächst den zweiten Punkt und
ie sowohl von den Grafen, als auch den Städ=
en und Gläubigern geklagte Beschwerden und
Mängel belange; so befand man in der itzigen
handlung, daß von den Nutzungen der Gräf=
chen Aemter, Bergwerke, Steuren und an=
erer Güter, wegen der starken Hauptsummen,
welche die Gläubiger, Kaufleute und Händler
arauf stehen hatten, ein solcher Ueberschuß, als
ie Grafen bey der Leipziger Sequestrations=
handlung, im J. 1570., angegeben hatten, nicht
u erheben wäre, wodurch dann die geklagte Un=
ichtigkeit bey dem Sequestrationswerke ver=
rsachet worden. Um nun aber dieses Werk zu
ner endlichen Gewißheit zu bringen, und den
isherigen Hindernissen abzuhelfen, wollten die Se=
uestratoren ihre Räthe, auf den Dienstag nach 11 Aug.
S. Lorenz, wieder nach Leipzig verordnen, wo=
in dann auch die klagende Grafen und alle und
de ihre Gläubiger, durch eine öffentliche Ladung,
efordert werden sollten, um zu handeln und zu
chliessen, auf was für eine Art die wohlgemeinte
Sequestration zu erhalten, und zu endlicher
Richtigkeit zu bringen seyn möchte. Damit man
uch die Sache desto mehr beförderte, so sollten
nittlerweil, und noch vor dem obgemeldten Tage,
ie Gläubiger, Händler und Kaufleute, wel=
he, der Grafen Bericht nach, ihre Schuldfor=
erungen, noch zur Zeit, nicht genugsam liqui=
irt hätten, oder sonst Mängel haben möchten,
on den Lehensherren ihrer innhabenden gräfli=

 chen

J. Chr. 1573 chen Güter, zur richtigen Liquidation und endlicher Abhandlung, neben den Grafen, vorbeschieden, auch die noch nicht, der Nutzung halber, gehörig gewürdigte Aemter und Güter fordersamst taxirt werden. Besonders sollten die gräfliche Städte, nebst ihren Gläubigern, zu gebührlicher und endlicher Liquidation ihrer Schulden, vor den Räthen der Sequestratoren, auf den 5. Julius d. J., zu Leipzig erscheinen, die Seyerhändler aber und Innhaber der Bergwerke, zu richtiger Liquidation und fernerer Handlung, auf den 20. Julius d. J., zu Dresden einkommen, und vor die churfürstliche Regierung beschieden werden *). Da auch von den eingehobenen Steuren der Unterthanen, und den übrigen Einkünften und Nutzungen der gräflichen Güter, seit dem Anfange der Sequestration, noch wenig in die verordnete gemeine Casse gebracht worden; so sollen die Oberaufseher, mit den Rentmeistern, mit einander richtige Abrechnungen halten, um zu befinden, wohin das eingenommene Geld verwandt, und was etwa für Schulden, aus dringenden Ursachen davon abbezahlet worden. Solches sollen sie demnächst, auf dem angesetzten Tage zu Leipzig belegen, und ein jeder Theil dem andern von den Nutzungen der Bergwerke, Aemter und Steuren gründlichen Bericht geben; übrigens aber solle die mehrgedachte Sequestration in allen ihren Artickeln, nach Inhalt der zu Leipzig und zu Erfurt aufgerichteten Abschiede, in ihrem Stand und Wesen bleiben, und darüber pünktlich gehalten werden.

End-

*) Churfürst August publicirte auch würklich den 28. Julius 1573. zu Dresden einen Abschied wegen der Mansfeldischen Bergwerke; s. Bierings Hist. des Mansfeld. Bergwerkes, p. 88. sq.

Endlich wird in diesem Abschiede auch noch eines Schreibens gedacht, welches der Kayser, bereits unter dem 6. Junius des vorigen Jahrs, auf Ansuchen des Graf Peter Ernsts von Mansfeld, an die Sequestratoren ergehen lassen, welches aber, von dem erstbesagten Grafen, allererst im Merzmonat d. J. nach Dresden geschicket worden, worin der Kayser den bisherigen Sequestratoren, mit Zuziehung der Herzoge Wilhelms zu Lüneburg und Johann Albrechts von Mecklenburg, die Commission aufgetragen hätte, die zwischen den Brüdern und Vettern, Grafen von Mansfeld, wegen der Sequestration entstandene Irrungen in Verhör und Handlung zu nehmen. Allein man fand, von Seiten der Sequestratoren, bedenklich, sich mit solcher Commission zu beladen, oder auch dieselbe durch andere übernehmen zu lassen. Mithin beschloß man, im Namen der Sequestratoren ein Entschuldigungsschreiben an den Kayser zu schicken, und darin die Ursachen der Verweigerung zu melden und auszuführen. Zuletzt wurde noch der, in dem Erfurter Abschiede, geschehene Vorschlag, wegen Bestellung einer gemeinen Regierung und eines Kanzleyverwalters †) auf die bevorstehende nächste Zusammenkunft zu Leipzig ausgesetzt [u]). Es scheint aber diese Zusammenkunft nicht vor sich gegangen zu seyn, wie man aus einem, im folgenden Jahre, wiederum zu Leipzig gemachten Abschiede muthmassen muß.

J. Chr. 1573

Hingegen traf der Churfürst Augustus von Sachsen, in diesem Jahr, mit dem Halberstädtischen Domkapitel, wegen dessen Mansfeldi-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 664.
u) Lünigs R. A., T. XI. n. 92. p. 147-150.

1573 schen Lehen, einen Tausch, worüber ein beson-
26Oct. derer Abschied, zwischen ihnen, zu Annaburg errichtet wurde, welchen nachmals Kayser Maximilian, in dem folgenden Jahre, zu Wien bestätigte.
(1574. 8 Jan.) Kraft desselben überließ der Churfürst Augustus, als Lehensherr der Hohnsteinischen Herrschaft Lohra, seine oberlehensherrliche Rechte über diese Herrschaft, nebst den dazu gehörigen beiden Städten, Ellrich und Bleicherode, mit allen Zubehörungen, dem Halberstädtischen Domkapitel erblich. Dagegen trat dieses an den Churfürsten, und seine Erben und Nachkommen ab, die Lehen über nachstehende Schlösser, Städte, Aemter und Güter, welche bisher die Grafen zu Mansfeld von dem vorgedachten Domkapitel zu Lehen getragen haben, nemlich Eisleben, Hettstädt, Bolleben, Wimmelburg, Vockstädt, und insonderheit die Lehen, welche die von Rodtorf vom Stifte gehabt haben, Faulensee, Lüttiche, Eisleben, Ziegelrode, Eichdorf, Molenwecke und Eichberg, wie auch den Bergwerken zu Hettstädt, ingleichen die Lehen in dem Amte Arnstein, als das Kelingfeldt, die Güter, welche vom Kloster Conradsburg und denen von Vitzenhagen erkauft worden, nebst ihren Zinsen, Aeckern und Wiesen; ferner den Zehenden zu Hohenburg und alles andere, was bisher Halberstädtisches Lehen im Amte Arnstein gewesen, und zwar mit aller Landesfürstlichen Hoheit, Obrigkeit, Regalien, Bergwerken, Metallen, Zöllen, Geleiten, Herrlichkeiten, u. s. w. [b]).

Zum

b) Müller, *l. c.*, ad h. a., p. 166. Christ. Schöttgens und Ge. Kreysigs Ober-Sächs. Nachlese, P. VIII. p. 713. sqq. und Gründl. Beantwort. des unum-

Zum Beschlusse dieses Jahrs muß ich noch den J. Chr. [b]esondern Umstand anführen, daß die drey 1573 [K]reise, Franken, Bayern und Schwaben, [w]egen des grossen Fleischmangels, und zu besserer [B]eförderung der Viehzucht, den Schluß ge[m]acht haben, daß in der ganzen Fastenzeit, wie [a]uch an den Freytagen und Sonnabenden, das [F]leischessen gänzlich abgestellet werden solle, wel[ch]es hierauf zu Augspurg, durch einen Raths- 27 Jun. [v]erruf, öffentlich bekannt gemacht, und eine Stra[f]e darauf gesetzet wurde. Zu gedachtem Augspurg [a]ber schlichen sich um diese Zeit wiederum einige [W]iedertäufer, oder sogenannte Gartenbrüder [e]in, auf welche jedoch scharf inquirirt wurde. [M]erkwürdiger hingegen ist, daß in diesem Jahr [z]u Augspurg ein dasiger Patrizier, Namens [C]onrad Roth, mit dem König Sebastian von [P]ortugal einen Contrackt soll geschlossen haben, [i]hm für eine Million und 300000 Skudi Pfef[f]er aus Indien abzunehmen; und daß eben dieser Roth zu Augspurg, vor U. L. F. Thore, eine [Z]uckerfabricke, angeleget, und aus dem, aus [S]panien geholtem, Westindischen Zuckerrohr [Z]ucker kochen lassen, welches wohl die erste, in [T]eutschland angelegte, Zuckersiederey mag ge[w]esen seyn [w]).

In

unumstößl. Vormundschafts-Rechtes der Fürstin Eleonora, Gräfin von Mansfeld, p. 55. sq. und in den Beylagen, n. 40. et 45. p. 33. et 36. sq.

w) *Gassari* Annal. augstburg. ad a. 1573., in *Menckenii* Scriptor., T. I. p. 1942. et 1943. sq. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 17. p. 605. et 606. Cf. Regenspurg. Münz-Probat. Abschied der 3. correspondir. Kreise, Franken, Bayern und Schwaben de *6. Oct. 1572.* §. 24., in F. C. Mosers Samml. der sämtl. Crays-Abschiede, P. II. n. 59. p. 252. sq.

J. Chr. 1574 14 Jan. In dem folgenden Jahr hielt sich der **Kayser**, wie seine mir bekannt gewordene **Urkunden** ausweisen, beständig zu **Wien** auf. **Daselbst** ertheil-
8. e. m. te er z. E., ausser der kurz vorhin erwähnten **Bestätigung** des, zwischen dem **Churfürsten** von **Sachsen** und dem **Domkapitel** zu **Halberstadt**, getroffenen **Tausches** x), dem **postulirten Administrator** des **Erzstiftes Bremen**, **Heinrich**, einem gebohrnen **Herzog** von **Sachsen-Lauenburg**, welcher seine **Bestätigung** von **Rom** noch nicht erhalten konnte, bis zu deren Erlangung, einen
1 Merz. abermaligen **Lehensindult** y). Ferner erließ der **Kayser** an die **Bürger** zu **Fulda**, welche sich der, von ihrem Abte **Balthasar** geschehenen, Einführung der **Jesuiten** und Errichtung eines **Collegiums** für dieselben in der **Stadt** widersetzten, auch eine freye **Uebung** der **evangelischen Religion** verlangten, einen Befehl, von ihrem Vorhaben abzustehen, und dem **Abte**, als ihrem **Landesfürsten**, den schuldigen **Gehorsam** zu erzeigen z). Weiter
18. e. m. **bestätigte** derselbe die, vor drey Jahren, zwischen dem Hause **Brandenburg** und den **Herzogen** von **Pommern** getroffene **Erbverbrüderung** a), und
7. Apr. gab seinem **Schwager**, dem H. **Albrechten** von **Bayern**, die **Anwartschaft** auf die R. **Grafschaft**

x) S. die in der vorhergehenden **Note** v) angeführte **Gründl. Beantwortung** rc., in den **Beylagen**, n. 45. p. 36. sq.

y) **Lünigs** R. A., T. IX. p. 451. sq. n. 28.

z) Io. Frid. *Schannati* Hist. Fuldens., P. I. p. 268. sqq. et P. II. n. 275. p. 430. sq. Cf. *Eiusdem* Dioeces. et Hierarch. Fuldens.; (Francof. ad Moen., 1727. fol.) p. 231. sq. et in *Cod. Probat.*, n. 158-162. p. 352-366.

a) S. im VIII. **Bande** der **N. T. R. G.**, S. 645-647. in der **Note** †).

schaft Ortenburg [b]), bestätigte auch das Testa- 12 Jun. ment des H. Johann Albrechts von Mecklen- 1574 burg [c]). Da auch die Grafen von Schwarz- burg ihr, schon auf dem letztern Reichstage zu Speyer, geäussertes Ansuchen um Sitz und Stimme auf den Reichstagen wiederholten; so gab ihnen der Kayser zur Resolution, daß sie sich 25. e. m. damit bis auf den nächsten Reichstag gedulden möchten, weil auf denselben, nach dem damaligen R. Gutachten, der Artickel von der Session wäre verwiesen worden [d]). In der schon einige- mal erwähnten Streitsache, zwischen dem Chur- fürsten von Maynz und der Stadt Erfurt, we- gen der von dieser zu erlegenden Türkensteuer, mel- dete der Kayser dem Churfürsten, was in dieser 18. e. m. Sache sein Rath, Ulrich Sitzinger, mit den Er- furtern gehandelt hätte. Als nun diese zu den be- reits bezalten 2000 Gulden noch 6000 Gulden zulegten, und an den Kayser entrichteten; so nahm er solche an, und stellte einen Revers aus, daß 6 Sept. diese an ihn geschehene Zahlung künftig zu keinem Präjudiz angezogen, und keinem Theile, in ih- rer gegen einander vor dem R. G. obschwebenden Rechtfertigung zum Nachtheile gereichen solle [e]). Und endlich bestätigte auch der Kayser das, von 21 Oct. dem Marggrafen Johann Christof von Mala- spina,

b) J. A. Aettenkhovers Gesch. der HH. von Bayern, p. 94. und in den Beylagen, n. 66. p. 475-479.

c) Lünigs R. A., T. IX. p. 1036-38. n. (1).

d) F. Schwarzburg. Recht zu bes. Sitz und Stimme in dem R. Fürsten-Rath; (f. l. 1713. fol.) in den Beylagen, Lit. S. pl. K. 1. b. sq. Cf. den VIII. Band der N. T. R. G., S. 393-397.

e) J. H. von Falckenstein Hist. von Erffurth, L. IV. c. 8. §. 13. p. 646-650. Cf. die N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 435. und 679.

J.Chr. 1574 spina, in seinen Reichslehen eingeführte Erstgeburtsrecht [f]).

Da auch die Niederländischen Unruhen [g]), von denen ich bey einer andern Gelegenheit das nöthige anführen will, sich immer mehr erweiterten, und der Pfalzgraf Johann Casimir sich, zum Besten des Prinzens von Oranien, mit darein mischte, mithin zu besorgen war, daß das Niederländische Kriegsfeuer sich auch gegen Teutschland ziehen möchte; so ließ der Kayser alle Kreise erinnern, sich auf allen Fall gefaßt zu machen. Es ergiengen also von den Kreisobristen die erforderliche Aufmahnungen an die Kreisstände, dergleichen unter andern auch der H. Ludewig von Würtenberg, als Schwäbischer Kreisobrister an die R. Stadt Augspurg schickte, welche hierauf sogleich die gehörige Mannschaft bestellte [h]).

Bey unserm Kayser Maximilian stund der grosse Kriegsheld und erfahrne Staatsmann, Lazarus von Schwendi, in grossen Gnaden und Ansehen. Er unterhielt mit demselben einen fleissigen eigenhändigen Briefwechsel, und bediente sich dessen Rathes in den wichtigsten Angelegenheiten. Es ist weiter oben [i]) des Schreibens 22 Febr. gedacht worden, welches der Kayser an den von Schwendi erlassen, und darin sein Mißfallen über das Pariser Blutbad und die Spanische Verfolgungen in den Niederlanden bezeuget hatte. Der Kayser sah die damalige schwere und weitaussehende Zeitläufte wohl ein, und wünsch-

f) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 265-270. n. 12.

g) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 442-502.

h) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 18. p. 608.

i) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 12.

wünschte selbigen Rath zu schaffen, verlangte auch J. Chr. von dem Schwendi sein Bedenken darüber zu 1574 vernehmen. Der von Schwendi überschickte al- 15May so aus Kerusheim an den Kayser ein weitläuftiges Bedenken von Regierung des H. R. R. und Freystellung der Religion, in welchem er seine Gedanken über die damaligen Zeitumstände, und die vom Kayser zu beobachtende Maaßregeln in politischen Regierungs- und Religions-Sachen, sehr freymüthig eröffnete. Gleich anfangs führt er an, daß Teutschland, von undenklichen Zeiten her, vor allen andern ländern ein freyes und unüberwindliches Land gewesen, welches die Römer niemals gänzlich hätten bezwingen können, vielmehr hätten die Teutschen sich fremde Königreiche unterwürfig gemacht, und das Römische Kayserthum an sich gebracht. Die Teutschen hätten von jeher auf ihre Freyheit eifrigst gehalten, und wären durch die gegen sie gebrauchte Schärfe nur unbändiger worden, also daß die Kayser ihnen vieles nachsehen müssen, bis, seit den letzten 100 Jahren her, die alte freche teutsche Art in etwas gemildert worden. Indessen hätten sich bald andere Gebrechen hervorgethan, wodurch der Eifer, die Einmüthigkeit und der Gehorsam der Teutschen, zu Handhabung des gemeinen Wesens, und des Ansehens des R. und T. Kayserthums, nicht wenig abgenommen hätte. Der übermäßige Zwang, Geitz und Betrug der Geistlichkeit, und die in der Kirche eingerissene Mißbräuche hätten nemlich, schon fast vor 100 Jahren, zu den Beschwerden der Teutschen Nation wider den Römischen Stuhl Anlaß gegeben, welches dann unter den Teutschen einen heimlichen Widerwillen gegen die Geistlichkeit erreget, also daß man

zu

J. Chr. 1574

zu K. Maximilians des I. Zeiten angefangen hätte, auf den Reichstagen davon zu handeln, worauf und da der ärgerliche Ablaßkram des Tetzels dazu gekommen, endlich das bisher unter der Asche geglommene Feuer in volle Flammen ausgebrochen wäre.

Bald nach dem Regierungsantritte K. Carls des V. wäre noch ein anderes Unheil, nemlich die Einmischung fremder Nationen in die Regierung des Teutschen Reichs, dazu gekommen, woraus zwey grosse Uebel der Teutschen Nation erfolget seyen. Erstlich, daß die Teutschen, welche sich niemals von einer fremden Nation hätten beherrschen lassen, einen heimlichen Groll gegen die Regierung K. Carls des V. gefaßt hätten; zweytens, daß diese fremde Nation, in ihren Rathschlägen und Vornehmen, nicht auf das Kayserliche Amt, die Ehre und das Beste der Teutschen Nation gesehen, sondern nur dahin getrachtet, wie sie Burgund und Spanien könnte groß machen, und die Reichssachen, zu ihrem Nutzen und Vortheil, in ihre Hände bringen. Ob auch gleich Kayser Carl ein recht gutes Herz und Eifer für die Teutsche Nation gehabt habe; so hätte er sich doch, durch seine, bey ihm in grossem Ansehen gestandene, fremde Räthe, in vielen wichtigen Sachen blenden und irre machen lassen, wodurch nicht nur der einmal von den Teutschen gefaßte Groll zugenommen, sondern auch der Verdacht entstanden, als wolle man die Teutsche R. Freyheit unterdrücken. Eben diese fremde Räthe hätten, bey der entstandenen Religionstrennung, nicht auf zeitige und versichtige Mittel gerathen, den in Religionssachen einreissenden Veränderungen zu begegnen, sondern vielmehr ingeheim gerne gesehen, daß

Teutsch-

Teutschland in innerliche Trennung gerathen, damit dasselbe desto leichter geschwächt, und endlich unterjocht werden möchte. Um nun den frommen Kayser desto besser zu blenden, hätte alles Ungehorsam, Ketzerey, Gewissens- und Religions-Sache heissen müssen, und daß ja nichts zu vermitteln, zu mildern und nachzugeben, noch den Lutherischen einiger Friede und Sicherheit zuzusagen, sondern alles mit der Schärfe und dem Schwerdte verfolget und ausgetilget werden solle und müsse; worüber dann soviele Reichstäge und Handlungen vergeblich abgelaufen, und mittlerweil alles in noch mehrere Unordnung und Ungehorsam gerathen wäre. Hiezu wären noch andere gemeine Beschwerden in der R. Regierung, die in der Welschen oder Fremden Händen gewesen, gekommen, und das Mißtrauen bey den neuen Religionsverwandten grösser worden, als wollte man sie bekriegen, und gänzlich ausrotten, welches dann zuletzt den Schmalkaldischen Bund nach sich gezogen hätte.

J. Chr. 1574

Nun habe zwar der Kayser sein aufrichtiges Gemüthe gegen die Teutsche Nation, in dem darauf ausgebrochenem Schmalkaldischen Kriege sattsam zu erkennen gegeben, und dahin vornemlich gesehen, wie er Teutschland zum Gehorsam und friedlichen Wesen bringen möchte; deswegen er auch den fremden Rathschlägen und Verhetzungen, die Exekution gegen den gefangenen Churfürsten von Sachsen vorzunehmen, die vornehmste R. Städte und Plätze nicht aus den Händen zu lassen, sondern Besatzungen darein zu legen, u. s. w., keinen Beyfall gegeben habe. Allein er habe dem ungeachtet die einmal abgeneigte Gemüther der Teutschen nicht wieder gewinnen können, weil er in seinen Kriegen und

J. Chr. 1574 in seiner Regierung mehr Fremde, als Teutsche zu seinen vertrauten Räthen gebraucht, und fast keine Teutsche zur R. Regierung an seinem Hofe gehabt hätte, wodurch den gemeinen R. Beschwerden und den Regierungsfehlern nicht wäre abgeholfen worden, und besonders in Religionssachen kein beständiger Friede und Versicherung erfolgen wollen. Es hätten sich nun zwar die Teutschen eine Zeitlang, nach dem Schmalkaldischen Kriege, gedemüthiget; es wäre aber doch keine rechte Liebe und Vertrauen vorhanden gewesen, sondern sie hätten sich immer das ärgste von der Kayserlichen Regierung vorgestellt. Darüber habe auch der Churfürst Moritz von Sachsen, als er den Entschluß gefaßt, sich dem Kayser, wegen der Gefangenschaft des Landgraf Philipps von Hessen, zu widersetzen, bey den Teutschen sich leicht einen Anhang machen können, weil sie alle voll von Verdacht und Mißtrauen gegen das Spanische und fremde Regiment gewesen wären, welches sich auch bey dem Anzuge des Churfürst Moritz's deutlich an Tag geleget hätte, da Niemand dem Kayser hätte helfen wollen. Ja auf der hierauf gepflogenen Friedenshandlung zu Passau habe man eine gemeine Sache daraus gemacht, also daß den eingebrachten Beschwerden jedermann beygefallen wäre. Ueberhaupt wäre damals Teutschland, durch den innerlichen Krieg des Churfürstens und den Einbruch des Königs von Frankreich in das Reich, in die höchste Gefahr gerathen, und würde wohl gar zu Trümmern haben gehen müssen, wofern nicht GOtt das Herz des Römischen Königs Ferdinands dahin gelenket hätte, daß er dem Vorhaben seines Bruders, des Kaysers, nicht beyfallen wollen, dessen Regierung

ihm schon vorhin in vielen Stücken nicht gefallen, J. Chr.
sondern daß er darauf Bedacht genommen hätte, 1574
daß Teutschland allein durch einen beständigen
Religionsfrieden, und durch die Abthuung vieler
gemeinen Beschwerden in der Kayserlichen
Regierung, geholfen werden könnte. Deswegen
habe Er sich auch lieber an die Reichsstände
als an seinen Bruder, den Kayser, hängen wollen,
also daß zuletzt, durch seine emsige Bemühungen,
der Passauer Vertrag und der Augspurgische
Religionsfriede, ingleichen die Milderung
und Abschaffung vieler anderer R. Beschwerden,
auch wider den Willen des Kaysers
und des Pabstes, erfolget sey.

Ob nun gleich Kayser Carl darüber das Reich seinem Bruder übergeben hätte; so habe doch derselbe, oder Kayser Ferdinand, die Regierung hernach so aufrichtig und gleichmäßig geführet, daß nicht allein gegen ihn alle Liebe und gutes Vertrauen gefaßt worden, sondern auch unter den R. Ständen selbst das bisherige grosse Mißtrauen sich gemildert hätte, und endlich Teutschland von innerlichen Kriegen und aus der höchsten Gefahr erlediget worden. Ausserdem habe der Religionsfriede auch noch viel anderes gute gestiftet, indem dadurch die Geistlichen in ihrem Stande und Wesen mehr versichert worden, und die neuen Religionsverwandten sich aller öffentlichen Gewalt und Eingriffe wider die Stifter und geistlichen Güter hätten enthalten müssen. Und wenn auch schon etwa seitdem allerhand Irrungen und Eintrag gegen die Geistlichen sich zugetragen, wie dann solches der alten Teutschen Art und Freiheit nach nicht wohl vermieden werden könnte, und sich unter den Weltlichen selbst täglich zutrüge; so habe man

J. Chr. 1574 doch, vermöge des Religionsfriedens, dagegen mehreres Einsehen haben können, als zuvor. Ja würde Kayser Carl, bey der eingerissenen Veränderung in der Religion, zeitig teutschem Rathe gefolget haben, auf dergleichen Mittel bedacht gewesen seyn, und den Ständen der A. C., ihrer Religion halber, Friede und Sicherheit zugesagt haben; so hätte gleich damals den Sachen besserer Rath geschafft, und die Mittel getroffen werden können, daß so viele Spaltungen, Secktirereyen und anderer Unrath nicht eingerissen, noch den Stiftern und geistlichen Gütern so viel Eingriff geschehen wäre, da sonst hernach, bey dem gewachsenen Mißtrauen, und überhand genommenem Ungehorsam, dißfalls wenig Respeckt und Aufsehen gehalten worden.

Hierauf kommt der von Schwendi in seinem Bedenken auf den Kayser Maximilian selbst. Gleich anfangs führt er an, daß die ganze Teutsche Nation über seinen Regierungsantritt sich erfreuet, und ein gutes Vertrauen zu ihm getragen habe, weil man an ihm, von Jugend an, ein gutes, teutsches und aufrichtiges Herz verspüret habe, welches der gemeinen Wohlfahrt und dem Frieden des Vaterlandes vorzüglich zugethan, und zu keiner verbitterten Parteylichkeit in Religionssachen geneigt gewesen. Insonderheit aber habe man an ihm bemerkt, daß er gar nicht gesonnen sey, fremde Nationen an seinem Hofe und in seiner Regierung zuzulassen. Es würde auch des Kaysers Regierung mit viel besserm und mehrerm Vertrauen, Liebe und Gehorsam fortgegangen seyn, wofern nicht die Einführung des Spanischen Regiments und des groben Processes in den Niederlanden, nebst andern Pracktiken, sich zugetragen hätten, woraus neuer Ver-

dacht

dacht und Mißtrauen verursachet worden. Nun J. Chr. habe zwar der Kayser den König von Spanien 1574 treulich dafür gewarnet; weil aber solches nichts gefruchtet, so wäre man im Reiche damit nicht zufrieden gewesen, sondern habe geglaubt, daß der Kayser, als das oberste Haupt des Reichs, mit mehrerm Ernste gleich anfangs hätte dazu thun, und sich seines Kayserlichen Amtes, nach der Ermahnung der Churfürsten und Fürsten, bedienen sollen. Darüber wäre bey den Leuten der Verdacht entstanden, als ob der Kayser dißfalls andern Leuten mehr nachsehe, als es das Ansehen und die Wohlfahrt des Reichs erfordere. Weil auch einmal die Teutschen, ihrer alten Art nach, keine fremde Nation oder Regiment gerne duldeten, und der alte Groll und Verdacht gegen solche Nationen noch nicht erloschen wäre, sondern vielmehr, durch die Gewaltthätigkeiten in den Niederlanden, vermehret worden, auch die Evangelischen wohl wüßten, daß diese Leute sie und ihre Religionsverwandten mehr haßten, als Heiden, Juden und Türken, und daß sie es für ein gottgefälliges Werk ansähen, selbige zu verfolgen und zu vertilgen; so habe darüber bey vielen die Liebe und das Vertrauen gegen den Kayser abgenommen. Aus diesem Mißtrauen stünden zuletzt andere Weiterungen zu besorgen, also daß noch andere Beschwerden dazu kommen, eine gemeine Sache daraus gemacht werden, und des Kaysers bisherige friedliche Regierung und Ansehen, auch das gemeine Wesen in mancherley Gefahr und Nachtheil darüber gerathen möchte.

Es wäre nemlich eine Zeither bey den neuen Religionsverwandten, der Religion halber, allerhand Verdacht und Mißtrauen, nicht allein

J. Chr. wegen der fremden Potentaten, sondern auch
1574 gegen den Kayser selbst und andere Catholische Stände entstanden. Jenen sey bewußt, was für einen Anhang und Verbündnisse der Herzog von Alba vordem bey den Catholischen im Reiche gesucht, und was er sie von Seiten seines Königs vertröstet habe; ingleichen was für Practicken, zwischen Spanien, Frankreich und Italien, der Religion halber, vorgefallen seyen. Dadurch wären Sie in ihrer Einbildung bestärket worden, daß man auch sie habe bekriegen und vertilgen wollen; wie ihnen dann noch täglich allerley Warnungen von dergleichen Rathschlägen und Practicken, von mehrern Orten her, zukämen, und solcher Verdacht dadurch vermehret würde, daß man eine Zeit her, an mehrern Orten des Reichs, so stark und heftig auf die Catholisch-Römische Religion, und die Exekution des Tridenter-Conciliums gedrungen hätte, und darüber gleichsam eine neue Inquisition gehalten würde. Sie, die Evangelischen, machten sich auch keinen geringen Zweifel, was sie sich zum Kayser zu versehen hätten, weil er, ihrer Meynung nach, keinen stracken und beständigen Proceß in Religionssachen halte, sondern manche Dinge nachsehe, bewillige, befehle und thue, die sich zu Verfolgung ihrer Religion ansehen liessen, wodurch Er sogar in den Verdacht gerathen, als wenn Er obgedachten heimlichen spanischen und bübischen Practicken mit beystimme. Dann so würden z. E., dem Vorgeben nach, seine der A. C. zugethane Räthe und Diener, an seinem Hofe, wenig gebraucht, und ihre Gutachten und Stimmen im R. Rathe wenig geachtet, vielmehr fast alles allein den Catholischen zum Vortheile dekretirt. Der Reichs-Rath wäre

fast

fast durchaus mit Catholischen besetzt, und man J. Chr. 1574
sahe darauf, daß kein neuer Religionsverwandter hinfüro mehr zugelassen würde, der in Credit und Ansehen bey dem Kayser kommen möchte. Etliche Kayserliche Hofräthe und Diener liessen sich wohl gar allerhand Reden und Schreiben, voll Bitterkeit gegen die neue Religion und ihre Verwandten, vernehmen. Der Kayser wolle ferner bey seinen Söhnen keinen Rath oder Hofdiener dulden, der nicht rein Catholisch wäre, und die jungen Kayserlichen Prinzen würden in ihrer Religion so unterrichtet und beredet, daß sie der neuen Religion feind werden, und solche für lauter Ketzerey halten müßten. Endlich gebe man dem Kayser Schuld, daß alles sein Thun und Wesen, seine Zuneigung und ganze Hofhaltung sich mehr nach der spanischen, als teutschen Art richte, welches man sich von ihm nicht versehen hätte. Hieraus aber könne nichts anderes erfolgen, als daß die Evangelischen abermals auf Mittel und Wege gedächten, wie sie sich und die ihrigen erhalten und schützen könnten, den fremden Anschlägen aber und der androhenden Gefahr Abbruch thun möchten; deswegen es an einheimischen und fremden Pracktiken nicht ermangeln würde.

Hingegen wären andern Theils die Catholischen mit dem Kayser eben so wenig zufrieden, und eben so voll Mißtrauens gegen ihn, als die Evangelischen; dann sie legten dem Kayser übel aus, daß er, ihrer Meynung nach, keinen beständigen Vorsatz in Religionssachen erzeige, seinen Unterthanen darin so vieles nachgegeben, und auch sonst bald dem einen, bald dem andern Theile beyfalle. Da auch der Kayser dem Römischen Stuhle nicht durchaus anhängig wä-

J.Chr. 1574 re, so könne Er leicht ermessen, wie groß der **Wille** und **Vertrauen** gegen ihn bey dem **Pabste** und seinem **Anhange** seyn könne, indem man zu **Rom** alle **Neutralität** nicht weniger **hasse**, als öffentlichen **Abfall** und **Ketzerey**. Ausserdem bildeten sich die **Catholischen** sehr stark ein, daß die **neuen Religionsverwandten** einig und allein darnach trachteten, ihre **Religion** immer weiter **auszubreiten**, die Catholischen vollends zu **unterdrücken**, und die **Geistlichkeit** von ihren **Stiftern** und **Gütern** gänzlich zu **verstossen**. Da Sie nun dafür hielten, daß Sie von dem **Kayser nicht** so vielen **Schutz** und **Hülfe** zu **gewarten** hätten, als sie wohl sollten und wollten; so wäre leicht zu erachten, daß Sie sich **zusammen setzen**, und wohl etwa **fremden Vertröstungen** und **Verbündnissen** um so eher Raum geben möchten. Aus diesem allen könnte der **Kayser** den **itzigen Zustand** des **Reichs** und die **innerliche Trennung** der **Gemüther** unschwer abnehmen, und selbst urtheilen, daß leicht etwas dazwischen kommen könnte, was bey dem einen oder andern Theile das glimmende **Feuer** entzündete, wodurch das **Reich** in die äusserste **Gefahr** und **Noth** gesetzt werden möchte. Würden aber diese Dinge einmal zu **Thätlichkeiten** und zu **innerlichen Kriegen** gerathen; so würden gewiß **fremde Nationen** Oehl in das Feuer giessen, damit die **Teutschen** einander selbst **aufrieben**, und zuletzt ihnen, den **Fremden**, und den **Türken** in den Rachen geriethen. Diese Dinge hätten auch eine um so **grössere Gefahr** auf sich, da **beide Theile** im **Reiche** dergestalt gefaßt wären, daß vermuthlich **eine Partey** die andere, ohne beider Verderben, **nicht** würde **aufreiben** können. Und da man auf der **einen Seite fremde Hülfe** gebrauchen würde; so würde gewiß

wiß auch der andere Theil darauf bedacht seyn. J. Chr.
Nun aber wären von jeher alle Königreiche und 1574
Länder durch innerliche Trennungen und fremde Hülfe zu Grunde gegangen, und sollte es in Teutschland erst so weit kommen, so würde wohl der geistliche Stand dabey zuerst und das meiste zu leiden haben. Dann schon von den vorigen innerlichen Kriegen in Teutschland hätte die Geistlichkeit, obgleich die Macht, Hülfe und der Schutz K. Carls des V. auf ihrer Seite gewesen, wenig Vortheil gehabt, und die Exempel von etlichen fremden Königreichen und Ländern lägen dißfalls vor Augen.

Hiebey aber wäre noch weiter zu erwägen, daß die erfundene Buchdruckerey der Welt die Augen zum Bösen und Guten eröffnet, und insonderheit viele Mißbräuche in Religionssachen entdecket habe, welches alles den Leuten nicht so leicht wieder aus dem Sinne zu bringen, viel weniger durch Furcht und Strafe abzuzwingen wäre. Die Welt wolle sich nicht mehr durch Einfalt, Unwissenheit, äusserliche Disciplin und Ceremonien, wie vor alten Zeiten, leiten und zwingen lassen, sondern verlange einen gründlichen und vollkommenen Unterricht in der Religion. Da nun auch durch keine Erinnerungen der Kayser Maximilians, Carls und Ferdinands, die so nothwendige Reformation bey dem Stuhle zu Rom hätte erlanget werden können, vielmehr derselbe, unter dem Titel und Ansehen der Römischen Kirche, alles mit Gewalt durchsetzen, das ärgste mit dem besten vertheidigen, und in nichts unrecht haben wollen; so wäre dadurch das schon zuvor gefaßte Aergerniß gestärkt, und die Verbitterung um so mehr erreget worden, weil man wahrgenommen, daß der Stuhl zu Rom al-

J. Chr. 1574 les sein Thun und Wesen, mit unerhörten Mitteln der Tyranney und des Schwerdtes, zu erhalten gemeynt sey, und die Potentaten und Obrigkeiten, durch allerhand Pracktiecken, dahin zu bewegen suche, die lutherischen Retzer mit tyrannischer Gewalt zu verfolgen und zu vertilgen. Allein dagegen wäre auf der andern, nemlich protestantischen, Seite der Beyfall und die Uebereinstimmung der Gemüther noch grösser, als vormals, also daß die Evangelischen, in einem solchen Falle, ausser ihrer eigenen starken Verfassung, leichtlich an mehrern Orten etwas würden prackticiren können, daß nemlich der catholische Theil seinen eigenen Unterthanen nicht würde trauen dürfen. Dann der Adel im Reiche wäre fast durchgehends, sowohl unter catholischen, als lutherischen Obrigkeiten, der geänderten Religion zugethan, wo nicht öffentlich, doch wenigstens heimlich. Sogar unter den Geistlichen selbst risse diese Veränderung gleichfalls ein, indem in mehrern Stiftern ein guter Theil der Domherren der A. C. öffentlich zugethan wäre, die andern aber je länger, je mehr, neutral und kalt würden. Und so hielte auch der gemeine Mann fast nichts mehr auf die Ceremonien der Römischen Geistlichkeit, als in so weit er von seiner Obrigkeit dazu angehalten werde. Ja fast überall an catholischen Orten hätten die Leute ihre besondere lutherische oder evangelische Bücher, worin sie zu Hause läsen, und sich einander selbst predigten. Endlich lehre auch die Erfahrung, daß, wenn man gleich die geänderte Religion wieder abgestellet, und die catholische dagegen angerichtet hätte, wie zu Costnitz und auf andern Concilien geschehen, dennoch die Gemüther nicht wieder hätten können gewonnen,

wonnen, und der Römischen Religion anhän- J. Chr. gig gemacht werden, wie solches auch noch die 1574 neuesten Beispiele in den Niederlanden und in Frankreich zeigten.

Hauptsächlich aber mangle es nicht wenig zu Beförderung eines solchen Werkes an den Mitteln bey dem Stuhle zu Rom, als welcher keine christliche Reformation zulassen wolle, und sich dadurch vor der ganzen Welt bloß gebe, daß er nicht die Ehre GOttes, und die Wahrheit, sondern nur seinen eigenen Geiz, Gewalt, Ehre, Ansehen und Vortheil suche. Unter andern zeige sich hiebey auch diese grosse Verstockung und Blindheit, daß man dem gemeinen Manne, die christlichen Gebete und die heilige Schrift in seiner Muttersprache zu beten und zu lesen, nicht zulasse, sondern ihn bey Verlust des Lebens und der Güter, davon abdringe, und ihn dagegen zwinge, seinen lieben GOtt in einer fremden Sprache, die er nicht verstünde, anzubeten, da doch Christus selbst, seine Apostel und ihre Nachfolger die Gebete und das Wort GOttes allen Völkern in der gemeinen Sprache verkündiget und gelehret hätten. Eben deswegen würde sich darüber die itzige Welt desto mehr ärgern, und liesse es sich daraus muthmassen, daß die vorgegangene Veränderung noch nicht zu Ende, sondern künftig noch weiter fortschreiten würde, und daß GOttes geheimes Gerichte dabey mit unterlaufe. Noch vor 100. Jahren hätten die Franciskaner- und Prediger-Orden ein solches Ansehen bey dem gemeinen Manne gehabt, daß sogar geistliche und weltliche Stände und Obrigkeiten sich vor ihnen scheuen und fürchten müssen. Nunmehro aber wäre es bey den Teutschen so weit gekommen, daß diese Orden entweder gar aus-

J. Chr. ausgetilget worden, oder ihre Klöster an den
1574 Orten, wo man sie gerne erhalten wollte, mit Ordensleuten, so wie auch andere Klöster, nicht besetzt werden könnten. Eine gleiche Bewandniß habe es mit dem Ablasse, den Wallfahrten, den Wunderwerken der Heiligen oder ihrer Bilder, den Seelmessen, dem Fegfeuer und andern Punkten mehr, welche die Catholische, und sogar die geistliche Obrigkeit an mehrern Orten, bey ihren Unterthanen nicht mehr durchbringen könne, sondern fallen lassen müsse. Man stiftete nirgends mehr neue Klöster, und niemand wolle mehr etwas von dem Seinigen an die Klöster und Geistlichkeit geben; ja mit einem Worte; der Beifall der Gemüther wäre verlohren, und die Ehrerbietung und gute Einbildung wäre gefallen, gienge auch je länger, je mehr zu Grunde. Mithin sey es nicht möglich, die Sachen im Reiche wieder in das alte Wesen zu bringen, und die Gemüther zu zwingen; dann, wenn die Geistlichkeit das ihrige nicht dabey thun wolle, so könne die weltliche Obrigkeit noch weniger ausrichten. So wohl Kayser Carl, als auch Kayser Ferdinand hätten bis an ihr Ende geklagt, daß sie von dem Römischen Stuhle seyen verlassen worden, und daß sie auch nicht die geringsten Mittel zu einer Reformation, noch zu Beruhigung der Gemüther, auch zu Beförderung mehrerer Vergleichung, die Priesterehe und das Sakrament unter beiden Gestalten hätten erhalten können.

Hierauf wirft der von Schwendi, in seinem Bedenken, von unserm Kayser Maximilian die Fragen auf: was dann Er thun solle? ob Er etwa mehrern Beifall der Zeit oder der Gewalt, oder andere Mittel, als seine Vorfahren,

ren, zu Ausführung dieses Werkes in Händen J. Chr. habe? oder ob Er eine so grosse Folgsamkeit und 1574 Besserung bey dem einen oder andern Theile verspüre? oder ob Er sich vom Pabste und andern fremden Potentaten bewegen lassen solle, ihrem Grolle und Anschlägen beyzufallen, und stillschweigend zu dulden, daß sie ihre Pracktiken nach und nach, zur Trennung und zum Verderben des Reichs, ins Werk richten? oder endlich, ob Er sein Kayserliches Amt und alles, zu noch mehrerer Verwirrung und Zerrüttung, und also zum endlichen Untergange, gerathen lassen solle? Auf diese Fragen antwortet der von Schwendi folgendes. GOtt habe dem Kayser die Augen so weit eröffnet, und seinen Verstand so geschärft, daß er der Römischen Religion nicht blindlings beifällig sey, sondern wohl wisse: ob wir dann itzo würklich eine einige, wahre und unzweifelhafte Religion haben, nemlich die alte unverfälschte catholische apostolische Religion, wie sie Christus und die Apostel gelehret, und die allgemeine christliche Kirche auf den ersten Concilien bekannt habe, und hernach fast durch die ganze Welt dafür gehalten worden. Er würde aber auch einsehen und erkennen, daß bey der Römischen Kirche, in den letzten Zeiten, viel Aberglauben, Abgötterey und Mißbräuche eingerissen seyen, also daß fast die ganze Religion auf äusserliche Ceremonien, Kirchenzucht, Gewalt, Geiz und Vortheil der Geistlichen gezogen, dagegen aber die wahre Lehre des Evangeliums und der innerliche Gottesdienst verdunkelt, unterdrücket, und fast ganz ausgelöschet worden. In Ansehung der eingerissenen Veränderung in Religionssachen gegen die Mißbräuche der Römischen Kirche

sey

J.Chr. sey der Kayser gleichfalls nicht so verblendet
1574 und unwissend, daß Er alles für Ketzerey halte, und, nach Art anderer Potentaten, nur dahin trachte, wie man die neue Religion wieder ausrotten, und dagegen alles Thun und Wesen der Römischen Kirche ohne Unterschied gut heissen, erhalten und wieder aufrichten möge. Dabey aber könne Er auch wohl einsehen und beurtheilen, was neben solcher Veränderung, und unter deren Schein, für Secktirereyen, Unordnung, Ungehorsam u. s. w. mit eingerissen seyen, welchem allen man nicht beifallen müßte.

Da nun GOtt dem Kayser, vor vielen vorigen Kaysern und andern Potentaten, eine so grosse Erkenntniß verliehen hätte; so müßte Er solche Talente GOtt zu Ehren, und der Welt zum Besten anwenden, und dafür halten, daß GOtt ihn deswegen so erleuchtet habe, um ihn zu einem Werkzeuge zu gebrauchen, für seine Ehre und die Wahrheit zu eifern, hingegen aber die Abgötterey, Verblendung, Mißbräuche, Unordnungen, Secktirereyen und alles Unwesen zu hindern und abzustellen. Würde der Kayser hierin eifrig zu Werke gehen, und GOtt deshalb vertrauen, so würde derselbe auch seine Gnade und seinen Segen dazu geben, daß Er nicht vergeblich arbeiten, sondern vielen androhenden Unrath abwenden, und nicht nur Teutschland in friedlichem Wesen erhalten, sondern es auch in Religionssachen zur Besserung, oder doch wenigstens zu Verhütung weiterer Spaltungen und Secktirereyen bringen würde. Durch die etwa aufstossende Gefahren und Beschwerlichkeiten müßte Er sich nicht irren, oder von solchem heilsamen Vorhaben abwenden lassen, sondern vielmehr alle Mittel und Wege, welche ihm sein

Kayserliches Amt, und die itzige Zeit und Noth vorstellen, erwägen und vor die Hand nehmen, damit aber allen und jeden zu erkennen geben, daß Er es aufrichtig, treu und väterlich meyne. Indessen müßte hier der Kayser dem Beispiele weiser Aerzte, in gefährlichen Krankheiten, nachfolgen, nichts zur Unzeit rege machen, sondern die Zeit würken lassen, neuen und bösen Zufällen wehren, und besonders gegen die androhenden Veränderungen und Gefahren das Mittel gebrauchen, welches man gegen ausbrechende Wassergüsse anzuwenden pflegte, nemlich die gefährlichen Orte, wo man den Einbruch am meisten besorgte, wohl zu verwahren. Es möchte sich dißfalls der Kayser seines Herrn Vaters erinnern, welcher den Zeitumständen nachgegeben, und den Religionsfrieden vermittelt hätte. Würde er solches nicht gethan haben; so würde ohne Zweifel unser Vaterland schon längst, durch innerliche Kriege und Verfolgungen, und vielleicht auch durch fremde Gewalt, in die äusserste Noth und Verderben gerathen, dadurch aber den Religionssachen gar nicht geholfen, sondern alles nur ärger, und das alte Kirchenwesen wohl gar zu Boden gestossen worden seyn.

J. Chr. 1574

Bey so bewandten Umständen wäre also vor allen Dingen nöthig, daß erstlich der Kayser den Religions- und Land-Frieden fest und unpartenisch handhabe, und beide Theile, sowohl die Catholischen, als auch die Evangelischen, soweit ein jeder Fug und Recht habe, dabey schütze, keinem Theile mehr, als dem andern nachgebe oder nachsehe, und besonders ernstlich abwehre und vorbeuge, damit das itzige innerliche Mißtrauen zu keinen Thärlichkeiten oder öffentlichen Gewalt ausbreche, weshalb alle fremde und ein-

J. Chr. 1574

einheimische Pracktticken auf das möglichste verhindert werden müßten. Hauptsächlich aber müsse sich der Kayser hiebey so aufrichtig und unparteyisch erzeigen, daß Er bey den Ständen nicht in noch weitern Verdacht und Mißtrauen gerathe, sondern vielmehr dasselbe dadurch austilge. Da der Kayser unter den Ständen wieder Vertrauen und Einigkeit anrichten wollte; so müßte Er selbst den Grund dazu legen, damit Er sich bey den Ständen einen guten Willen und Vertrauen erwerbe. Der Kayser sey die ordentliche Obrigkeit von beiden Theilen, folglich müsse Er sich der Wohlfahrt und Erhaltung des ganzen Körpers des gemeinen Wesens annehmen, und daher den Leuten und Rathschlägen nicht folgen, die ihn mehr auf den Anhang und Rücksicht an und auf fremde Potentaten, als auf das Reich, leiten wollten. Vornehmlich sey dies eine falsche Vorspiegelung, daß sich der Kayser an die Catholischen hängen, und sie in ihrer Religion vorzüglich handhaben, die andern unter sich selbst zappeln lassen, und zusehen müsse, daß sie sich je länger, je mehr verwirreten, und endlich sich selbst zu Grunde richteten; dann solches wäre eben der Weg, das Reich zu zertrümmern. Nichts finde übrigens im Regimente grössern Beifall, und habe eine stärkere Würkung in den Gemüthern der Leute, als wenn man glaube, die Obrigkeit meyne es gleichmässig, getreulich und aufrichtig. So hätte sich sein Herr Vater, weiland Kayser Ferdinand, nicht gescheuet, seinem Bruder, dem Kayser Carln, öfters in Regierungssachen, wenn sie dem Reiche zum Nachtheile gereichen wollen, sich zu widersetzen, ingleichen den Geistlichen in vielen Dingen unrecht zu geben, und einzureden, wie nicht

weni:

weniger den Lutherischen. Dem ungeachtet hät- J. Chr. ten doch beide Theile solches zum besten aufge- 1574 nommen, und ein Vertrauen zu ihm gehabt, weil sie an seinem aufrichtigen Gemüthe nicht gezweifelt, mithin sie sich auch beiderseits desto mehr zu Ruhe und Frieden begeben hätten.

Zweitens giebt der von Schwendi dem Kayser den Rath, daß Er, als Römischer Kayser, und das Haupt der Christenheit, sein Kayserliches Amt und Hoheit, und das Ansehen und die Gerechtigkeit des Reichs, in allen vorfallenden Sachen, mit Eifer und Ernste, handhabe, den fremden Potentaten nicht zu viel einräume, noch ihnen in demjenigen nachsehe oder beifalle, was dem Reiche zuwider seyn möchte. Insonderheit aber möchte Er sich, in Ansehung des itzigen Niederländischen Krieges, so erzeigen, daß er sich aus dem vorigen Verdachte und Beschuldigung, als ob Er andern Leuten bisher zu viel nachgesehen, brächte, und daher, zu Abstellung und Milderung dieses Krieges, ohne alle Parteylichkeit, mit Kayserlichem Ansehen und Ernste, mit Zustimmung der Churfürsten, die Mittel an die Hand nehme, welches nicht nur mehrern Nachdruck und Ansehen haben, sondern auch bey dem König von Spanien ihm zur Entschuldigung dienen würde, da es alsdann als ein gemeines Werk betrachtet werden müßte. Man habe sich nemlich eines friedlichen und vertraulichen Wesens im Reiche so lange nicht zu versehen, noch weniger würde das heimliche Zusammenstimmen und Prackticiren, so wohl von Teutschen, als andern Nationen eher aufhören; so lange nicht andere Mittel und Maaßregeln wegen dieses Krieges getroffen würden. Ausserdem und wenn die Spanische Gewalt die Oberhand

J. Chr. 1574

in den Niederlanden behalten sollte; so würde solche Nachbarschaft dem Reiche höchst beschwerlich und gefährlich werden. Die sehr ehrsüchtige Spanische Nation würde sich, bey Glück, Sieg, Gewalt und Gelegenheit, nicht wollen im Zaume halten lassen; im Reiche würde man künftig zu einem ordentlichen und einmüthigen Regimente nicht wieder kommen können; und das Ansehen eines künftigen Kaysers würde wenig gelten. Die Gesinnungen der Spanischen Nation wären genugsam bekannt, und es läge am Tage, wie viel dieser Krieg bisher dem Reiche an guter Vertraulichkeit, Nahrung, Mannschaft und Tugend geschadet, und was für Anhang und Trennung diese Leute, durch ihre Pracktiken, Corruptionen, und Dienstgeld, diese Zeit hindurch, unter den Teutschen verursachet haben. Daneben aber wäre nöthig, auch wegen der Pracktiken, die andere fremde Potentaten im Reiche spielten, ein gutes Aufsehen zu haben, und besonders den Franzosen nicht zu trauen, die mit Falschheit umgiengen, die Teutschen verhetzten, und Trennungen im Reiche anzurichten suchten. Ingleichen feyre auch der Pabst nicht, Oel in das Feuer zu giessen; wie er dann unaufhörlich auf die Exekution des Tridenter-Conciliums dringe, und besonders den Leuten einbilde, der Religionsfriede sey unrechtmässig und unchristlich, und man sey nicht schuldig, denselben zu halten. Hauptsächlich aber gehe er damit um, beständige Trennungen und Verbitterungen im Reiche zwischen den Catholischen und Lutherischen zu stiften, wozu er die Jesuiten, wie ein vergiftetes Instrument, gebrauche, die man allein deswegen hier und da einzuflicken suche, damit sie die Gemüther gegen ein-

einander entzünden. Man sehe aber sonst wenig Nutzen, der dem Reiche aus ihrem Mittel entspringe; hingegen wäre von ihnen desto eher ein unversehenes innerliches Feuer zu gewarten.

J. Chr. 1574

Drittens erfordere die grosse Nothdurft, daß der Kayser fordersamst auf eine ordentliche Nachfolge im Reiche seinen Bedacht nehme, damit nach seinem Tode kein Interregnum vorfalle, und dadurch die gemeine Gefahr desto mehr und früher ausbreche. Weil aber zu Erlangung einer Römischen Königswahl vor allen Dingen ein guter Wille und Vertrauen bey den Ständen erforderlich wäre; so müßte der Kayser allen obberührten Verdacht und die Beschwerden in der Reichsregierung, abstellen, und dieselbe mit Personen von beiden Religionen zugleich, wie das Kammergericht bestellen. Ingleichen müßte Er an seinem Hofe den Fremden nicht zu vieles Ansehen und Bedienungen geben, bey seinen Söhnen aber dahin sehen, daß ihr Thun und Wesen nicht mehr spanisch, als teutsch sey, sondern alles dahin gerichtet werde, daß man ihre gute teutsche Gemüther und Zuneigung zu ihrer Nation und Vaterlande vor allem andern spüren und abnehmen könne, Sie auch in Religionssachen die eine und die andere Partey um sich litten, und ohne Unterschied zu ihren Diensten und aller gnädigen Beförderung kommen liessen. Denn da es einmal dahin gerathen, daß nicht allein im ganzen Reiche, sondern auch in den Kayserlichen Erbländern, der Lutherischen weit mehr seyen, als der Catholischen; so könnte der Kayser leicht erachten, daß man nicht viel Liebe, guten Willen und Vertrauen zu einer künftigen Obrigkeit haben könne, von der man glaube, daß sie allen, die nicht

J. Chr. 1574

catholisch oder päbstisch wären, heimlich feind und zuwider sey; ingleichen mehr Gefallen zu fremden Nationen und Gebräuchen trage, als zu ihrer eigenen, welche sie heute oder morgen regieren solle. Die Teutschen wollten nemlich nun einmal einen Herrn haben, der auf sie und das Reich sehe, und Sie wollten auf ihre Art, nicht aber auf spanische regiert seyn.

Ob nun gleich, fährt der von Schwendi in seinem Bedenken fort, die bisher angeführte Mittel, in den itzigen Zeitläuften, zu Erhaltung des gemeinen Friedens, und eines bessern Vertrauens im Reiche, sehr zuträglich und nützlich seyen; so seyen sie doch noch nicht hinreichend, das obgedachte innerliche Mißtrauen und die böse Einbildung des einen Theils gegen den andern, und auch gegen den Kayser selbst gänzlich zu heben, oder genugsam zu mildern, und des Reichs Wesen und Regierung, itzo und künftig, in mehrere Vertraulichkeit, Wohlstand und Sicherheit zu bringen, sondern es müßte den Sachen noch weiter Rath geschafft werden. Nun zeige sich aus dem bisher gesagten klar und deutlich, daß die eingerissene Religionsspaltung, in itziger Zeit, weder mit Gewalt zu dämpfen, noch in der Güte zu vergleichen sey. Ferner wäre auch keine Rechnung auf ein freyes und unparteyisches Concilium zu machen; ingleichen unmöglich, den Religionssachen in Teutschland, vermöge der Tridentinischen Kirchenversammlung, eine Ordnung zu geben, und Rath zu schaffen. Folglich wäre kein anderes mögliches Mittel übrig, als die Befriedigung der Gemüther und Gewissen, und eine gleichmässige, eingeschränkte, und mit gemeinem Ansehen verpflichtete und zugelassene Duldung beider Reli-

Religionen, also daß es mit solcher Freystellung, J. Chr. so viel möglich und leidlich, vermöge des Religions- 1574 friedens, bey der A. C. und der catholischen Religion verbleibe, der Geistlichkeit an ihrer Jurisdicktion, Obrigkeit, Haab und Gütern weiter kein Eingriff geschehe, und niemand den andern, wegen seines Gewissens und Glaubens, wenn er anders sonst im Gehorsam und Biderkeit lebe, weder mit Worten, noch mit Werken verfolget und beleidiget, auch alles mündliche und schriftliche Schmähen und Schelten zwischen beiden Parteyen gänzlich abgestellet und verboten, und besonders den Buchdruckereyen, und dem zu häufigen Publiciren so mancherley Bücher und Lehren die gehörige Maaß und Ordnung gegeben werde. Denn aus den oben erzählten Ursachen wäre es einmal an dem, daß nun das ärgste zu gewarten, wenn es in itzigem Stande und Unwesen verbliebe, und die Gemüther und Gewissen nicht anders versichert und befriediget werden sollten. Würde auch die Obrigkeit nicht zeitig ein Einsehen haben; so würde doch die künftige Zeit, mit der grösten Gefahr des gemeinen Wesens und der Religionssachen, solche Verordnungen erzwingen.

Der Kayser müßte also, nach seinem erleuchteten Verstande, alle seine Gedanken darauf richten, daß nicht nur bey seiner Regierung und Lebzeiten, sondern auch künftig bey den Nachkommen, ein friedliches Wesen im Reiche möge erhalten, und die Religionsspaltung bessern Zeiten und Gelegenheiten heimgestellet werden. Dazu aber wäre kein besseres Mittel, als die vorgedachte Toleranz beider Religionen so viel möglich zu befördern und fortzusetzen, auch dieselbe in seinen Erblanden und Königreichen zuerst zuzulassen,

J. Chr. 1574

wie Er zum Theil bereits in **Oesterreich** gethan hätte. Dadurch würde nicht nur der **Kayser** bey den **Teutschen**, die durchgehends nach einer solchen **Toleranz** schreyen, sich ein gutes **Vertrauen** machen, und sein **unparteyisches** und friedliebendes **Gemüth** zu erkennen geben, sondern auch alle der **geänderten Religion** heimlich und öffentlich **zugethane**, hohen und niedern Standes, die den **grösten Theil** im **Reiche** ausmachten, würden sich zum höchsten darüber **erfreuen**, und dem **Kayser** mit ganzem Herzen **anhängig**, dadurch aber ihr **Gehorsam**, das **Ansehen** des **Kaysers** und dessen **Regierung** desto mehr **gestärket** werden. Es würde auch **nicht viel** zu **bedeuten** haben, wenn gleich die andern **Wenigern** dadurch **beleidiget** würden. Dann 1) stünden dieselben ohnehin in den Gedanken, daß der **Kayser** zu **solchen Wegen geneigt** sey; 2) könnten sie dißfalls **kein Ziel** und **Maaß** dem **Kayser** geben, sondern müßten es eben sowohl geschehen lassen, als das, was **in seinen** und des **ErzH. Carls Landen** schon vorhin deswegen **vorgefallen** wäre; 3) wären **Jener** eigene **Räthe**, **Domherren**, **Ritterschaft** und **Unterthanen** gröstentheils nach einer solchen **Freystellung** begierig, und würden sich darüber **erfreuen**; 4) wäre **bey vielen** die **Veränderung** der **Religion** schon so weit eingerissen, daß die **Toleranz beider Religionen**, ohne einige Verfolgung, bereits statt habe; und endlich 5) sähen sie täglich, wie der **Abfall** von der **alten römischen Religion** immer **wachse** und **überhandnehme**, die bisher dagegen gebrauchten **Mittel** wenig oder **nichts würkten**, und also die **Obrigkeiten** gezwungen seyen, ihren **Unterthanen** eine **mehrere Freiheit** der **Gewissen** nachzusehen. Wenigstens würde solches bey ihnen so viel fruchten,

daß,

aß, wenn sie von des Kaysers Zulassung Nach- J. Chr.
icht erhielten, auch sie ihre bisherige Schärfe und 1574
Verfolgung in Religionssachen würden mil-
ern müssen, welches dann auch alsobald eine meh-
ere Milderung der beiderseitigen mißtraui-
chen und erbitterten Gemüther im Reiche
ach sich ziehen würde. Die von der veränder-
en Religion würden nemlich befriediget, und
önnten daraus abnehmen, daß sie dem Kayser
nit ihrem Verdachte bisher unrecht gethan hät-
en; auch würden sie sich alsdann um so mehr zur
Ruhe geben, weil sie, vermöge der Kayserlichen
Erklärung, ihrer Sicherheit in Religions- und
Friedens-Sachen vergewissert wären, und von
Einheimischen und Fremden nunmehro nichts
weiter zu besorgen hätten. Und wenn man dem-
ächst vermerkte, daß solche Toleranz dem gemei-
en Frieden nicht zuwider, noch zu Verfol-
gung und Austilgung der Geistlichen gemeinet
ey, ingleichen, daß der Kayser sich nun desto mehr
er Handhabung des Religionsfriedens an-
ehme, und die neuen Religionsverwandten
ahin bewege, daß sie sich gegen die von der alten
Religion friedlich und bescheiden erzeigten; so
äre zu hoffen, daß auch die Catholischen sich
ald würden zufrieden geben, und einsehen, daß
s nun nicht anders seyn könne, und es ihnen zu
chwer fallen möchte, sich dißfalls dem Kayser
nd den Evangelischen Ständen zu wider-
zen.

Wenn nun der Kayser, durch alles bisher
ngeführte, erst den Grund zu einem bessern Ver-
rauen im Reiche gelegt, die Gemüther fast
urchgehends befriediget und sich anhängig ge-
acht, dadurch aber seine Regierung und Anse-
en gestärket hätte; so würde man ohne Zweifel

J. Chr. seinem Beispiele bald an mehrern Orten im
1574 Reiche nachfolgen, und beide Religionen frey geben. Hiedurch aber würde der Kayser eine Gelegenheit bekommen, den Sachen weiter nachzusetzen, sie zu einer gemeinen Handlung zu bringen, und auf einem Reichstage so zu unterbauen, daß solche lang gesuchte und gewünschte Zulassung und Toleranz im ganzen Reiche ins Werk gerichtet werden möchte. Bisher habe es nemlich daran gemangelt, daß der Kayser sich eines solchen Mittels nicht habe annehmen wollen, und daß auch die Noth und Gelegenheit der Zeit, wie auch der Beifall der Gemüther nicht so dagewesen, wie itzo. Hiernächst habe das grosse Mißtrauen, die Verbitterung und mancherley andere Gedanken und Hoffnung bey beiden Theilen solches nicht zulassen wollen; ferner habe keine Partey der andern, und vielleicht auch dem Kayser selbst nicht recht getrauet, und dafür gehalten, als wenn man nur seine Austrottung und gänzliche Unterdrückung, durch den andern, suchte. Falls aber künftig der Kayser sein Ansehen dazwischen legte, der Beifall der Gemüther bey den Teutschen fast durchaus dazu käme, und die meisten Churfürsten, Fürsten und Stände mit dem Kayser übereinstimmten, in der ganzen Handlung aber nichts, als alle gleichmässige, mögliche und beste Wege gesucht würden; so wäre zu hoffen, daß auch die noch übrigen Stände, wie bey dem Religionsfrieden, sich nicht widersetzen würden; zumal wenn sie sähen, daß dadurch der gemeine Friede gestärkt, und ihre mehrere Sicherheit befördert würde. Ausserdem müßten dieselben auch erwägen, daß es für sie selbst besser wäre, Frieden und Rath dem gemeinen Wesen zu schaffen, als die Sachen immerzu ärger

ger werden, und zuletzt zu Empörungen und innerlichen Kriegen gerathen zu lassen, wovon besonders die Geistlichen ihren gänzlichen Untergang zu befahren hätten. Auch hätten sie, auf den Fall einer allzu harten Widersetzung, allerhand zu besorgen, und würden auch nicht gerne den Unwillen des Kaysers und der andern Stände, die zu einem friedlichen Wesen und gutem Vertrauen riethen, auf sich laden wollen und dürfen, weil sie hernach deswegen einen Abfall und Gefahr von ihren eigenen Unterthanen gewarten müßten.

J. Chr. 1574

Hauptsächlich aber würden auch durch diese Mittel und Wege die Pracktieken der fremden Potentaten in Teutschland desto mehr zurückgehalten werden können, denen das bisherige innerliche Mißtrauen und die Zerrüttung alle Gelegenheit dazu verschafft hätte. Sie könnten dißfalls dem Kayser und den Ständen eben so wenig, als bey dem Religionsfrieden, einige Maaß geben, und wenn sie sich auch einiger Pracktieken unterfangen wollten; so würden sie ihnen doch lange nicht so frey stehen, als zuvor, sondern selbige durch die Zusammenstimmung des Kaysers und der meisten andern Stände leichtlich abgewandt werden können. Niemand würde ihnen so leicht mehr beifallen dürfen, und die eigenen Sachen von jenen wären so beschaffen, daß sie zu Hause mit ihren Unterthanen, und auswärts mit andern Feinden genug zu thun hätten. Der König von Frankreich habe, nach so langwierigen innerlichen Kriegen, und grossem Blutvergiessen, die Gewissen seiner Unterthanen doch nicht zwingen können, sondern ihnen die Religionsfreiheit lassen müssen. In was für Nach-

J. Chr. 1574

theil und **Verderben** der **König** von **Spanien**, durch seine allzu scharfe **Verfolgung** der **Religion** und **Gewissen**, sich und seine **Länder** gebracht habe, liege vor Augen. Auch in Schottland habe, nach so langwierigen Kriegen, das Königreich durch kein anderes Mittel **zum Frieden** kommen können, als durch die **Toleranz** beider **Religionen**. Und durch eben dieses Mittel hätten die **Polen** ihr **Königreich** bisher im **Frieden** und **Ruhe** erhalten, und vor innerlichen Kriegen bewahret, auch ihren **neuen König** nicht anders, als **auf** solche **Toleranz** angenommen, und darauf **schwören** lassen. Wollte auch gleich der **Pabst** darüber **wild** werden; so habe man sich doch von seinem Donner und Blitze **nichts** zu **besorgen**; Dann es hiesse: *vana sine viribus ira.* Man sehe auch, daß er bisher in dergleichen Fällen dem **Reiche** und andern Königreichen **wenigen Eintrag** habe thun, oder gegen sie eine **Gewalt ausüben** können. Ob er dann wohl etwas gegen **Kayser Ferdinanden** ausgerichtet habe, da er den **Religionsfrieden** zu Stande gebracht hätte? Und eben so wenig habe er dem itzigen **Kayser**, und seinem **Bruder**, dem ErzH. Carln, anhaben können, als sie ihren Unterthanen die **Freystellung** der **Religion** bewilliget hätten; **auswärtiger Reiche**, als **Schottlands**, **Polens** und **Engellands**, nicht zu gedenken. Da auch **Teutschland**, ohne die **Freystellung** der **Religion**, zu **Friede**, **Ruhe** und gutem **Vertrauen** nicht anders möge geholfen, noch der androhenden **Noth** und **Gefahr** vorgebeuget werden; so sey der **Kayser** schuldig, sein erstes und **meistes** Aufsehen auf die **Wohlfahrt** und das **Beste** der **teutschen Nation** zu haben, und sie vor Noth und Untergang zu schützen, **nicht** aber dem **Stuhle** zu **Rom** und andern, zu Erhal-

haltung ihrer Gewalt, Prachtes und Vortheils, in ihren Rathschlägen beizufallen.

J. Chr. 1574

Hiernächst würde der Kayser die Nachfolge im Reiche schwerlich auf seine Nachkommen bringen können, wofern Er nicht sich und seinen Söhnen, durch die obgedachte Mittel, und besonders das leztere, ein besseres Vertrauen und Beyfall der Gemüther bey den Teutschen erwürbe. Wenn es auch keine andere Meinung gewinnen sollte, wäre zu besorgen, daß es künftig mit der Wahl des Reiches, wie an andern Orten, ergehen möchte, und daß sich die Fremden eindringen, oder es zu einem Interregnum kommen würde. Ja, wenn auch schon der Kayser das Reich auf seine Nachkommen sollte bringen können; so würden sie es doch, bey der itzigen grossen Zerrüttung und Mißtrauen, und bey so vielen andern sich annähernden Gefahren, nicht regieren können, Falls ihnen der Kayser keine andere Mittel und Maaßregeln an die Hand gäbe. Es würde gewiß der Kayser seine Regierung in solchem Frieden bisher nicht haben fortsetzen können, wofern Er nicht von seinem Herrn Vater her die Richtschnur des Religionsfriedens vor sich gehabt hätte. Seine Nachkommen würden auch nachher den gemeinen schweren Obliegen nicht so leicht Rath schaffen können, wenn alles täglich ärger würde, und das Mißtrauen und der Abfall der Gemüther je länger, je mehr überhand nähme, besonders weil sie in Religionssachen und in der teutschen Regierung nicht so vielen Verstand und Erfahrung, als der Kayser, hätten, und fast nichts anders wüßten, oder gut hiessen, als was ihnen in Spanien eingebildet worden. Hätten nun die Teutschen, in ganz andern Zeiten, sich gegen den mächtigen K. Carln aufge-

J. Chr. aufgelehnet, und ihm, mit Anhang der Fran-
1574 zosen, zuletzt so viel zu schaffen gemacht, daß er es niemals hätte verwinden können; so wäre leicht zu ermessen, was die Söhne und Nachkommen des Kaysers, in dergleichen Fällen, künftig würden zu besorgen haben, da sie für sich selbst keine solche Macht hätten, sich bey den Ständen, mit Gewalt, Ansehen und Gehorsam zu verschaffen, und noch ausserdem den Abfall ihrer eigenen Unterthanen, wenn sie ihnen nicht die Religionsfreiheit liessen, erwarten müßten. Wollten Sie sich alsdann an die Catholischen oder Geistlichen und an fremde Potentaten hängen, bey ihnen Hülfe suchen, und innerliche Kriege erregen lassen; so würde daraus eben die Noth in unserm Vaterlande erfolgen, welche durch des Kaysers obbemeldtes väterliches Zuthun möchte abgewendet werden. Nicht zu gedenken, daß die oben erwähnte mißliche Gefahren sich ereignen, und die Veränderung der Religion dennoch mit Gewalt nicht zu bezwingen seyn würde. Das ärgste aber würde seyn, daß bey solcher Gelegenheit die Nachkommen des Kaysers auch von den Türken und vielleicht von noch mehrern auswärtigen Feinden würden angefallen, bekrieget und aufgerieben werden; dann niemand im Reiche würde ihnen, bey so mißtrauigen Regierungen, und innerlichen Kriegen, helfen wollen, der Spanischen Hülfe aber könnte man sich dißfalls auch nicht getrösten.

Wie viel aber dem Kayser, seinem Hause und Spanien daran gelegen sey, das Reich an sich zu behalten, und dasselbe nicht in fremde Hände, oder in solchen Abgang und Zerrüttung kommen zu lassen, könnte und würde der Kayser selbst beurtheilen können. So sehr das Haus Oester-

terreich durch das Reich, und daß es die Nei- J. Chr. 1574
gung der Teutschen für sich gehabt, gewachsen
ey; eben so sehr würde es wieder abnehmen,
denn dasselbe die Regierung des Reichs, und
as Herz der Teutschen verlieren sollte. Es
würde ihnen auch alsdann, aber zu spät, die Zeit
und die Erfahrung zu erkennen geben, wie thör-
ich und übel sie gehandelt hätten, daß sie mehr
auf fremde Nationen, die nur sich selbst groß zu
machen suchen, und deren Anhang, Verbindung
und Hülfe, als auf ihr Vaterland und ihre an-
gebohrne und anbefohlene Nation gebauet und
gesehen haben. Deswegen möchte billig der Kay-
ser diese hochbeschwerliche und gefährliche
Dinge, und vor Augen schwebende Androhun-
gen, nicht allein seiner eigenen und seiner Nach-
kommen Wohlfahrts halber, sondern auch als ein
Kayser und Vater des Vaterlandes, seinem
Kayserlichen Amte und Gewissen nach, sich zu
Gemüthe gehen und angelegen seyn lassen.
Würde Er es nun nicht mit rechtem Ernste und
Eifer thun; so könnte Er versichert seyn, GOtt
würde eine Strafe über ihn oder seine Nach-
kommen kommen lassen, und auch das Vaterland
solche Schuld innerlich büssen müssen, und über
ihn in Ewigkeit Rache schreyen. Es wäre nun
zwar freilich solche Toleranz beider Religionen
nicht die rechte Regel und der ordentliche
Weg in den Regimenten, würde auch von dem
Stuhle zu Rom und seinem Anhange auf das
höchste widerfochten, und besonders vorgege-
ben, daß daraus nichts gutes in die länge erfol-
gen, noch ein ordentliches und friedliches Re-
giment dabey bestehen könnte. Allein es habe auch
gar nicht die Meinung, daß es bey solchen
Mitteln ewig bestehen und bleiben solle und
müsse;

J. Chr. müsse; sondern es wäre allein ein Nothweg und
1574 Erhaltung des gemeinen Wesens und Friedens in unserm Vaterlande, um dadurch dem androhenden äussersten Verderben zu wehren, bis GOtt andere und bessere Mittel und Gelegenheiten an die Hand gäbe. Man solle sich auch dißfalls das Thun und Wesen der fremden Potentaten nicht irren lassen. Dann wenn ihnen auch ihr Vorhaben, und ihre Verfolgung in Religionssachen, welches man doch bisher nicht gespürt hätte, gelingen sollte; so versichere uns doch unsere innerliche Einigkeit und Vergleichung, daß jene uns desto weniger trennen und verfolgen könnten. Gerathe es ihnen aber übel; so könnten wir uns um so besser daran spiegeln, und hätten GOtt zu danken, daß er uns bessern Rath und friedlichere Mittel verliehen habe. Würde die Obrigkeit und das gemeine Wesen bey ihrem Ansehen, und in Gehorsam und Aufsicht erhalten; so stünde ihr allwege bevor, nach Gelegenheit der Zeit und Mittel ein anderes Einsehen zu haben, und den Sachen bessern Rath zu schaffen. Sollte hingegen das gemeine Wesen und der Gehorsam gegen die Obrigkeit und gemeine Gesetze einmal über einen Haufen geworfen werden; so würde nicht so leicht Friede und Einigkeit, auch ein ordentliches Regiment wieder können angerichtet werden, sondern es würden vielmehr die Strafen GOttes fortgehen, und die endliche Veränderung und Zerstörung des Teutschen Reiches erfolgen; mithin solchem ja vorzubauen wäre.

Gleichwie man auch ehmals, nach der eingerissenen Religionsspaltung, nicht sogleich, sondern erst nach langen Jahren, zum Religionsfrieden, habe gelangen können und wollen, auch

selbi-

selbigen zuletzt aus Noth, und um noch ärgeres J. Chr. 1574
Uebel zu vermeiden, habe zulassen müssen. Also habe es auch itzo eine gleiche Bewandtniß mit der Toleranz beider Religionen, daß nemlich die Noth und die Zeit sie je länger, je reifer mache, und erzwinge, also daß man sie entweder mit ordentlichem Zuthun der Obrigkeit und gemeinen Autorität, auf geziemende Art und Weise, zulassen, oder erwarten müßte, daß sie hernach, mit mehrerm Ungehorsam, Zerrüttung, Empörung und innerlichen Kriegen, selbst einreissen und das gemeine Wesen über einen Haufen werfen werde. Welcher Weg nun aber von einer weisen und vorsichtigen Obrigkeit zu erwählen sey, wäre leicht zu beurtheilen. In alten Zeiten und Regierungen habe man die Regel beobachtet: *quod necessitati sit parendum*, et *tempori cedendum*. Auch die Exempel der alten christlichen Kirche und der ersten christlichen Kayser geben solches zu erkennen, daß sie nemlich, in Erhaltung und Fortsetzung des christlichen Glaubens, nach Noth und Gelegenheit der Zeit, regiert, und eine Religion neben der andern geduldet haben. Dann so habe z. E. K. Constantin der Grosse nicht stracks auf die gänzliche Austilgung der heidnischen Religion gedrungen, sondern es wären, durch ihn, und viele folgende christliche Kayser, noch etliche Jahrhunderte hindurch, beide, die christliche und heidnische, Religionen neben einander zugelassen worden, bis erst hernach K. Theodosius der Grosse einen Befehl ausgehen lassen, die heidnischen Tempel zuzuschliessen, und den Götzendienst abzustellen, welches noch dazu nicht überall geschehen wäre, sondern nur an den Orten, wo die gänzliche Veränderung, ohne Zerrüttung des gemeinen Wesens, hätte geschehen

J. Chr. 1574

schehen können. Dabey aber hätte man nichts desto weniger den **Heiden** ihre **Gewissensfreiheit**, ohne Verfolgung und Strafe, **freygelassen**, bis zuletzt die **christliche Religion**, nach und nach, völlig überhand genommen hätte. Eben so habe man auch in der **alten Kirche**, eine lange Zeit, den **Arianischen Glauben**, neben dem **Catholischen**, in mehrern Provinzen, des gemeinen Friedens wegen, **geduldet**. Noch itzo wäre die **Griechische Religion**, neben der **Römischen**, an mehrern Orten, **zugelassen**, obgleich jene mit **dieser** in vielen Artickeln **streitig** sey, und besonders die **Präeminenz** des **Stuhles** zu **Rom** zum höchsten anfechte. Vor mehr als 100. Jahren hätte das **Concilium** zu **Basel** den **Hußiten** ihre **besondere Religion**, **neben** der **Catholischen**, **freygelassen**, und noch itzo seyen in etlichen **Städten** und **Orten** des **Reichs** und in der **Schweitz**, durch die **Zulassung** und **Ordnung** der **Obrigkeit**, seit langen Jahren her, **beide Religionen** neben einander, **ohne** einige mehrere **Zerrüttung** und **Unfrieden**, gehalten worden.

Sollte auch diese **Duldung beider Religionen** statthaben; so würden die **Geistlichen** desto mehr sich ihres **Berufes** und der **Predigt** des **Wortes GOttes**, mit Ernst und Eifer, **annehmen** müssen, und **auf** allerhand **Mißbräuche nicht** so stark mehr **dringen** dürfen, damit sie ihren **Stand** desto **besser erhalten**, und sich dem **gemeinen Mann** desto **beifälliger** machen möchten. Wenn nun solches erfolgte; so würden sich auch die **Gemüther** je länger, je mehr **mildern** und **zufrieden geben**. **Ohne** eine **geistliche Obrigkeit**, **Ordnung** und **Disciplin** könne **keine Religion** bestehen oder **erhalten** werden. Die **Lutherischen** selbst gäben vor, daß sie **diesem**

allen

allen nicht zuwider wären, sondern allein J. Chr. den eingerissenen Mißbräuchen, und daß der 1574 Stuhl zu Rom davon nicht abstehen, und keiner Reformation stattgeben wolle. In solchem Falle also würden, mit der Zeit, ein Römischer Kayser und die Reichsstände ohne Zweifel Mittel und Wege finden, die Religionssachen in Teutschland zu mehrerer Vergleichung und Einigkeit zu bringen, und das Ansehen und die Ordnung der Kirche auf gute Wege zu richten. Wollten nun aber ja die Geistlichen und der Stuhl zu Rom sich ihres Berufes nicht, wie sie sollten, annehmen, noch die Ehre GOttes, die Wahrheit und die Erbauung der Gewissen, ernstlich und eifrig suchen, und also der Abfall der Gemüther und die Veränderung aus ihrer Schuld, und zu ihrer Strafe, gänzlich überhand nehmen; so wäre nichts anders zu thun, als dem Verhängniß und der Strafe GOttes zu weichen, und der Veränderung auf die beste Maaß und Mittel, die möglich wären, Raum zu geben. Es wäre auch in solchem Falle viel besser, und für die Geistlichkeit viel sicherer, die Veränderung schleiche, unter einem gemeinen Frieden, und unter der Oberhand gemeiner Gesetze und der Obrigkeit, allmählig ein, und daß dieselbe ihr Ansehen und Zuthun in Händen behalte, auch nach Noth und den Zeitumständen ihr Einsehen habe, und auf heilsame Mittel und Wege bedacht seyn möge; als daß, durch innerliche Trennung und Kriege, auch wohl gar fremde Gewalt, und daraus erfolgenden Unrath, alles zu Trümmern gehen sollte, wobey vornehmlich die Geistlichkeit das schlimmste würde zu leiden haben.

J. Chr. 1574 Die Regierungen und Königreiche giengen auch darüber nicht zu Grunde, oder geriethen in Zerrüttung und Unfrieden, wenn man gleich eine Aenderung in Religionssachen zugelassen hätte, Falls es nur unter Zuthun der Obrigkeit und gemeiner Autorität geschehen wäre. Die Beispiele von Engelland, Schottland, Dännemark, Schweden und einem guten Theile von Teutschland erhärteten solches, als welche, nach eingeführter Veränderung, nichts desto weniger ihre Unterthanen im Gehorsam und Frieden regierten, und sich und das gemeine Wesen in grosser Furcht und Aufsehen erhielten. Man würde also in dergleichen Zeiten und Fällen eine allgemeine R. Versammlung halten, und durch gemeinschaftliches Ansehen und Dekret ein Einsehen haben müssen, damit die Religion, die gute Ordnung, Ceremonien und Disciplin nicht in einen Haufen geworfen, sondern zu einer guten und nothwendigen Reformation gebracht, oder deswegen ein Nationalconcilium angestellet, und in Religionssachen zu mehrerer Besserung und Vergleichung im teutschen Reiche geholfen würde. Die künftigen Zeiten würden immer Gelegenheit und Mittel zeigen, wie den Sachen weiter gerathen, und sie gebessert werden könnten, auch das gemeine Wesen aufrecht erhalten bliebe, wenn anders die Obrigkeit getreue Sorge und Eifer hätte, dem gemeinen Obliegen abzuhelfen, indem alsdann an der Gnade und dem Segen GOttes nicht zu zweifeln wäre. Zuletzt beschließt der patriotische von Schwendi sein Bedenken damit, daß der Kayser dasselbe gnädigst aufnehmen, und es nicht dahin ausdeuten möchte, als ob er, aus Vorwitz und Vermessenheit, sich in diese grosse Sache eingemischet

uischet habe, sondern, daß es allein aus treuem
erzen und Eifer für den Kayser und das Va-
rland geschehen, damit der Kayser von dem
igen Thun und Wesen rund und offenherzig
innert, und also um so mehr Ursache haben
öchte, den Sachen weiter nachzudenken zu
elfen, und das beste daraus zu wählen [f]). Dies
das merkwürdige Bedenken des berühmten
azarus von Schwendi, welches ich meinen Le-
rn deswegen so vollständig vorgelegt habe, weil es
cht nur eine glaubwürdige Schilderung von
m Zustande des teutschen Reiches, und den
esinnungen der beyden Religionspartheyen,
den letzten Regierungsjahren K. Maximi-
ans des II. uns vorstellt, sondern auch, gleichsam
it einem prophetischen Geiste, uns diejenigen Ue-
el vorher verkündiget, die, im folgenden Jahr-
ndert, Teutschland fast gänzlich unterdrücket
ben. Hätten die Söhne und Nachfolger des
K. Maximilians, (dann dessen, zwey Jahre her-
ach erfolgter, Tod hinderte ihn, dieses wichtige
Werk selbst auszuführen,) diesen treugesinnten
Rathschlag befolget, und das, aus der Religions-
altung, eingerissene Mißtrauen, anstatt es zu
ergrössern, mehr zu heben gesucht; so würde
elleicht Teutschland unter einem blutigen und
stbaren dreyssigjährigen Religionskriege
cht haben seufzen dürfen.

f) Das Schwendische Bedenken ist zugleich mit dem, im III. Bande der N. T. R. G., S. 530. f., in der Note o) angeführtem Bedenken des R. Vicekanzlers, D. Selds, zu Frankfurt, 1612. 4., gedruckt worden, wo man es von p. 117-158. findet. Es stehet aber auch in Goldasts R. Händeln, P. 24. n. 3. p. 963-970. und in Lünigs Europ. Staats-Consiliis, T. I. n. 55. p. 336-353.

1574 Das K. und R. Kammergericht [l]) pu-
2 April blicirte in diesem Jahr einen gemeinen Bescheid, des Inhalts, daß hinfüro die Prokuratoren, bey Strafe der Ordnung, die Einlagen und *Probatoria*, verschiedene Creditoren betreffend, nicht ingemein eingeben, sondern ein jedes, auf derselben unterschiedlich eingekommene Petitionen, einklagen, und der Contestationen, insonderheit des Ziehens und Referirens, auch der vergeblichen Recesse, und besonders der weitläuftigen mündlichen Beschlüsse sich enthalten sollen [ll]). Bald
m. Maio darauf gieng die gewöhnliche jährliche Visitation des K. G. vor sich. Die Commissarien des Kaysers waren dessen Räthe, der Graf Ludewig von Löwenstein und D. Johann Hegenmüller. Der Churfürst von Maynz aber schickte drey Gesandten, nemlich den Maynzischen Domherrn, Johann Bernharden von Gablenz, seinen Kanzler, D. Christof Fabern, und seinen Rath, D. Moritz Winkelmannen; hingegen der Churfürst von Cöln nur einen, nemlich seinen Rath, D. Johann Michael Cronenbergen. Von Fürsten war persönlich zugegen der Bischof Urbanus von Passau, welcher zwey Räthe mit sich brachte, und die noch übrige subdelegirte Visitatoren waren von Seiten des Landgraf Wilhelms von Hessen-Cassel dessen Vicekanzler, D. Heinrich Rundt, wegen der Schwäbischen Prälaten, D. Johann Jacob Langhans, der Schwäbischen Grafen halber, D. Leonhard Hager, und endlich von Aachen, im Namen der R. Städte, D. Gerhard Rademacher.

Aus der von den Kayserlichen Commissarien und den Visitatoren an den Kayser abgestat-

l) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 3447.
ll) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., T. I. n. 197. p. 321. b.

stattteten Relation ist zu ersehen, daß, nachdem J. Chr. 1574 dieselben sich gewöhnlicher massen legitimirt haben, das K. G. sich beschweret, daß der Bischof von Passau noch zwey Räthe mit sich gebracht, der Churfürst von Maynz aber drey Personen zur Visitation abgeschickt hätte. Es begehrte daher das K. G., daß von Seiten Passaues die zweite und von Seiten Maynz die dritte Person nicht zugelassen werden möchte; doch wurde endlich die Sache dahin verglichen, daß die drey Maynzischen Gesandten, jedoch mit Protestation, zugelassen wurden, worauf sich das K. G. unterworfen hat, und das Examen der Personen vorgenommen worden. Es wurde deswegen ein besonderes Visitationsdekret verabfaßt, vermöge dessen 7 May die Erledigung des zwischen dem K. G. und den churmaynzischen Gesandten, wegen der Anzahl der Visitatoren, vorgefallenen Streites, zur Erklärung und Resolution des Kaysers und des ganzen Reiches, ausgestellet wurde. Indessen sollten dißmal die von Chur-Maynz zu der itzigen Visitation verordnete Gesandten, *coniunctim et divisim*, zugelassen werden; doch dergestalt, daß dieser itzige Fall keinem Theile an seiner Gerechtigkeit etwas geben oder nehmen, sondern einem jeden sein Recht hiemit ausdrücklich vorbehalten seyn solle.

Nach geendigter Visitation wurde, statt eines Abschiedes, dem Kammerrichter, den Präsidenten und Assessoren, von Seiten der Visitation, ein Memorialzettel zugestellet, worin sie zuförderst auf den Kayserlichen Nebenabschied vom J. 1570. *) und die darauf erfolgte vorige

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 271-274.

J. Chr. 1574 Memorialien †) verwiesen, der Kammerrichter und die Präsidenten aber erinnert werden, über deren würklichen Exekution zu halten. Hiernächst sollten 1) der Kammerrichter und die Präsidenten sich bey dem Referenten erkundigen, ob er gefaßt sey, die ältesten oder andere privilegirte Sachen zu referiren, und wenn es daran fehlte, ihn deswegen zu Rede stellen, ingleichen das zunehmende Ausbleiben, das weitläuftige Lesen der Ackten und Dicktiren der Voten verbieten, damit andere beschlossene Sachen auch expedirt werden könnten, und man nicht nöthig hätte, bey der künftigen Visitation die Besichtigung der Kanzley-Protokolle oder andere Mittel vorzunehmen. 2) Sollte beständig ein Präsident den Relationen im Rathe mit beiwohnen, und dahin sehen, daß die Relationen befördert, und im Senate andere, dahin nicht gehörige, Sachen nicht tracktiret würden. Es sollte auch 3), zu Abwendung des sonstigen Zeitverlustes, hinfüro kein voller Senat, ausser in hochwichtigen Sachen, weiter gehalten, sondern die Policey- und andere schlechte Sachen, wenn sie gleich das ganze Collegium betreffen, als Holz, Proviant und dergleichen, durch etliche deputirte Personen verrichtet werden. Und da 4) dem alten Herkommen, daß die Assessoren am Sonnabend sich zeitig in Rath verfüget, und Bescheide und Interlokutorien gemacht hätten, viele Assessoren itzo nicht mehr nachkämen; so sollten der Kammerrichter und die Präsidenten dahin sehen, daß sowohl die Assessoren an den Sonnabenden, wie sonst, zu rechter Zeit erschienen, oder den

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 550-553. und 688-693., ingleichen im IX. Bande, S. 39-46.

en Ausbleibenden die Strafe von ihrer Besol- J. Chr.
ung abgezogen, und *inter Neglecta* vertheilet würde, 1574
s auch daß sie, nach Taxirung der Expensen, und
xpedirung der Supplicationen, Bescheide mach-
n, und die übrigen Assessoren Interlokuto-
en referirten. Ingleichen sollte 5) das K. G.
n alten Gebrauch, daß die Beysitzer einen
er zween Tage, und wo nicht sonst Noth, auch
den Ferien zusammenkämen, um Supplika-
onen zu expediren, und Bescheide zu machen,
cht in Abgang kommen lassen, und niemanden
ter ihnen gestatten, sich solcher Arbeit zu ent-
hen.

Ferner und 6) sollte hinfüro kein Assessor,
ch Publikation der Urtheile, sich aus dem Se-
ate, vor Expedirung der Supplikationen,
egbegeben, oder widrigenfalls von ihm die
trafe per *Neglecta* eingebracht werden. Nicht
eniger sollten auch 7) die bisherigen Unordnun-
n abgeschafft werden, da neml ich bisweilen ei-
ge Supplikationen 3. oder 4. Wochen, wider
K. G. O. unexpedirt blieben, auf das Con-
maciren in langer Zeit keine Bescheide erfolg-
, und Ackten, wobey auf schlechte Bescheide
bmittirt worden, zum Referiren ausgestellet
rden. Weil hiernächst 8) die, in der K. G.
. und in den R. A., gegebene Vorschriften,
Annehmung der präsentirten neuen As-
soren, dem Vernehmen nach, eine Zeit her nicht
ehr so genau beobachtet würden; so sollte hin-
o das K. G. demjenigen pünktlich nachkom-
en, was dißfalls im 2. §. des dritten Titels des
sten Theils der K. G. O. verordnet worden.
eiter und 9) wäre vorgekommen, daß die Erben
Prokuratoren den Parteyen die Ackten nicht
ders, als gegen eine Summe Geldes, die

J. Chr. unter dem Scheine verdienter Besoldung fast
1574 übermässig gefordert würde, verabfolgen lassen wollten. Weil nun aber solches unbillig wäre; so sollte das R. G. in dergleichen Fällen ein gebührendes Einsehen haben, daß die Parteyen über die Billigkeit nicht beschweret, sondern ihnen gegen Taxirung einer billigen Belohnung für die geschehene Arbeit, ihre Ackten gehändiget würden, damit ihnen, in Verfolgung ihres Rechtes, daraus kein Nachtheil entstehe.

Da auch 10) in dem vom R. G. der Visitation übergebenem schriftlichen Bedenken, worin sechs Punkten den gerichtlichen Proceß, der letzte aber die Kanzley betreffen, der erste, zweite, dritte, vierte und sechste zu weitläuftig und so beschaffen wären, daß darin, ohne Vorwissen des Kaysers und der R. Stände, nichts gewisses verordnet werden könnte; so solle davon an den Kayser gehörige Relation abgestattet werden. So viel hingegen den fünften Punkt belange; so wäre in der R. G. O. und andern Visitations-Abschieden und Memorialien deutlich versehen, wie sich die Prokuratoren in *puncto Responsionum* verhalten sollen, wornach also das R. G. sich zu richten hätte, und im übrigen Chur-Maynz die Gebühr verschaffen würde. 11) So wohl die R. G. O., als auch der letzte Speyerische R. A. *) machten zwar einen Unterschied in der Art zu verfahren in *Appellationibus a definitiva* vel *habente vim definitivae*, und denen, die *à mera interlocutoria*, et *ex iisdem Actis* zu justificiren wären. Allein man habe in Erfahrung gebracht, daß dem ungeachtet die Parteyen oder deren Anwälde, eine gute Zeit her, in allen Appella-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 264. ff.

pellationen, ohne Unterschied, zur **Kriegsbefestigung** und fernerer **Deputation** zugelassen worden. Es solle daher der **Kammerrichter**, zu Abkürzung eines **vergeblichen Verfahrens**, einige **erfahrne Beisitzer** deputiren, welche diesen Punkt weiter erwägen, und solche **Appellationsprocesse** dahin richten sollen, damit darin, vermöge der **K. G. O.**, der **R. A.** und **gemeiner Rechte**, verfahren werden möge. Was auch das **K. G.** sich darüber **vergleichen** würde, solle dasselbe, bey der **nächsten Visitation**, neben andern erledigten Punkten, schriftlich vorbringen. Endlich und 12) wurde noch verordnet, daß hinfüro die **muthwilligen** und **frevelhaften Appellationen nicht**, wie bisher, nur mit **geringen Strafen**, sondern mit **höhern**, nach Beschaffenheit der Parteyen und Sachen, und zwar wenigstens mit **zehen Mark löthigen Silbers**, beleget werden sollten.

3. Chr. 1574

Den **K. G. Advokaten** und **Prokuratoren** wurde von der **Visitation** gleichfalls ein **Memorialzettel** zugestellet. Vermöge dessen sollte 1) die erste **Intitulatur** oder **Rubrique** in allen Sachen, wenn auch gleich mehrere Consortes Litis wären, hinfüro ganz **unverändert** bleiben, und ein jeder **Prokurator** eine **Sache** von der **andern** richtig und deutlich **unterscheiden**, ingleichen kein **Produckt**, welches er nicht alsobald übergäbe, *verba* **produciren**, und zwar alles bey Vermeidung der darauf gesetzten **Strafe**. Ingleichen sollten 2) die **Prokuratoren**, in ihren, vom **Kayser** und dem **Reiche** ihnen vorgeschriebenen, **langen** zierlichen **Kleidern**, mit dem Glockenschlage 1. **Uhr**, in der **Audienz** erscheinen, und nicht einer nach dem andern kommen. 3) Sollten auch die **Advokaten**, bey **Verlesung** der **Urtheile**, im **Gerichte** erscheinen, sich auf ihre **gewöhnliche Stellen** setzen,

18 May

 und

J. Chr. und bis nach Verlesung der Urtheile, dem Ge-
1574 richte zu Ehren, in demselben bleiben. Ferner und 4) wurde allen Prokuratoren nochmals auferlegt, daß sie, in puncto *Attentatorum*, *Inhibitionis*, *Dationis Tutorum*, *Curatorum*, *alimentorum*, *nunciationis novi operis*, und andern dergleichen summarischen Handlungen mehr, nur summarisch und zum schleunigsten verfahren sollten, damit die Beweise forderſamst vorgebracht, darin beschlossen, und Recht erlanget werden möchte. 5) Bey vorfallenden Streitigkeiten, wegen noch ausständiger Belohnung zwischen den Parteyen und den Erben oder Testaments-Exekutoren der verstorbenen Prokuratoren und Erben, sollten diese die Parteyen nicht übernehmen, sondern die Ermässigung und den Bescheid des Kammerrichters und der Beisitzer darüber erwarten. Weiter und 6) wird abermals den Advokaten und Prokuratoren, wie auch ihren Substituten befohlen, nicht in oder durch die Kanzley zu gehen, sondern ihre Nothdurft vor den Schranken zu sollicitiren. 7) Sollten die Prokuratoren die erkannte Processe, nach geschehener Ausfertigung und Einlösung, nicht bey sich hinterhalten, sondern dem Botenmeister unverzüglich zustellen; auch sollten endlich 8) die Advokaten und Prokuratoren der K. G. O. und den R. und Visitations-Abschieden in allem und jeden gehörig nachleben. Uebrigens wurde
18 May in einem besondern Additionalzettel, den Prokuratoren auch noch bekannt gemacht, daß die dißmalige Visitation den reitenden K. G. Boten, auf ihre Supplikation, und geschehenen Bericht, 10. Kreutzer Reitgeld von der Meile, bis zur künftigen Visitation, bewilliget hätte, welches die Prokuratoren ihren Parteyen melden möchten.

In

In dem, von der Visitation, den Kanz- 1574
leypersonen zugestelltem Memorialzettel wurde 18 May
1) den Protonotarien und Notarien befohlen,
hinfüro keine Urtheile oder Dekrete in ihre Pro-
tokolle, auf eines Referentens oder anderer
Angeben, zu verzeichnen, es wären dann die
Assessoren, welche bey der Relation gewesen,
mit dabey; wie sie dann auch nicht eher unter
die Urtheile, welche im Rathe abgelesen werden
sollen, einschreiben sollen, bis es erst allen, die bey
der Relation gewesen, vorgelesen worden. 2) Soll
der Kanzleyverwalter künftig wohl darauf ach-
ten, daß die Termine in den Citationen an weit
entlegene Orte nicht zu kurz, sondern so geräu-
mig angesetzet werden, damit die Vorgeladene
nicht übereilet würden, sondern in der bestimmten
Zeit nach Speyer kommen könnten. Ingleichen
solle 3) derselbe dafür sorgen, daß die Commissio-
nen und Dilationen sogleich, wenn man sie for-
derte, in der Kanzley ausgefertiget würden, da-
mit den Parteyen die Zeit nicht vergeblich ver-
laufe, und die Dilationen verstrichen; wie dann
auch den Parteyen die sollicitirte Attestationen,
so viel möglich, auf das fordersamste mitgetheilet
werden sollten, damit sie in der Verfertigung ihrer
Nothdurft nicht übereilet würden. Den Proto-
notarien und Notarien wurde 4) auf das schärf-
ste anbefohlen, keine Vota, die von den Referen-
ten dicktirt werden wollten, niederzuschreiben,
sondern nur allein die Conklusionen, unter dem
Votiren, obenhin anzumerken. Ob auch gleich
übrigens und 5) es von Alters hergekommen, daß
den dem K. G. verwandten Personen die Helf-
te der Kanzleysporteln pflegte nachgelassen zu
werden; so habe doch die Visitation für billig
erachtet, daß den K. G. Boten ihre völlige Be-
lohnung

J. Chr. lohnung unweigerlich gegeben werden solle, wor-
1574 nach sich der Kanzleyverwalter und der Boten-
meister zu richten hätten. Endlich 6) solle der
Kanzleyverwalter fleissig dahin sehen, damit die
Ackten, worin auf einen Bescheid submittirt
wäre, durch die Protonotarien und Notarien,
zum förderlichsten von den Lesern gefordert,
complirt und in den Rath gegeben würden, da-
mit dieselben ohne Verzug expedirt werden, und
förderliche Bescheide erfolgen könnten.

Von der dißmaligen Visitation wurde auch
eine Revision in Sachen Rudolf Häusers gegen
Urban Beloisier und Consorten, vorgenommen,
24May und ein Urtheil publicirt, nach welchem die Re-
vision gänzlich abgeschlagen wurde, der Sup-
plikant oder Revident aber, wegen seines frevent-
lichen Vornehmens und Muthwillens, einen Mo-
nat lang, mit dem Thurme, bey Wasser und
Brodt, bestraft werden sollte. Nach geendigter
17Aug. Visitation aber ergieng vom K. G. ein gemei-
ner Bescheid, daß die Prokuratoren hinfüro
auf erkanntes und geschehenes Rufen, erst nach
Ablauf der sechs folgenden Gerichtstage, in
Contumaciam sollten verfahren können. Zum
Beschluß dieser Materie will ich noch anführen, daß
in diesem Jahr an die, durch das im vorigen
(1573. Jahre erfolgte Absterben des, von dem Ober-
26. May) rheinischen Kreise ehemals präsentirten Asses-
sors, Simon Schardius, erledigte Stelle, wegen
11Jan. des erstgedachten Kreises, wiederum Reinhard
von Sickingen gekommen sey, und für den abge-
gangenen Kayserlichen Präsentaten, Johann
Christofen von Hornstein präsentirte der Kayser
den Johann Burkard von Baiern, der auch
16Dec. gegen Ende des Jahrs aufgenommen wurde.
1 Merz Schon vorher aber gelangte, wegen des Oesterrei-
chischen

chischen Kreises †), der Nikolaus Ruof zur J. Chr. Stelle eines ausserordentlichen Beysitzers am 1574 Kammergerichte [m]).

Wir kommen nun auf dasjenige, was im R. Münzwesen [n]) sich in diesem Jahr zugetragen hat. Es ist bey dem vorigen Jahr des ernstlichen Kayserlichen Schreibens an die Stadt Straßburg, wegen der daselbst im Münzwesen angeblich eingerissenen Unordnungen, gedacht worden [o]), auf welches die gedachte Stadt nunmehro ihre Entschuldigung an den Kayser einschickte. In derselben beziehet sie sich zuförderst auf die schriftliche Vorstellung, welche die Freye- und Reichs-Städte, unter dem 25. September 1572., von Speyer aus, an den Kayser abgelassen, worin sie nicht nur die ihnen, auf dem letzten Frankfurter Deputationstage, wegen des Münzwesens, zugefügte hohe Beschwerden vorgestellet, sondern auch einige Punkten angezeiget hätten, wodurch sie an der beschwerlichen Exekution des Münzedicktes würklich verhindert würden. Es wäre ihnen daher sehr schmerzlich gefallen, aus dem Kayserlichen Schreiben zu ersehen, daß Sie bey dem Kayser angegeben worden, als wenn bey ihnen der R. M. O., und darauf erfolgten R. A. und Mandaten nicht nachgelebet, sondern vielmehr

†) Cf. N. T. R. G. im VIII. Bande, S. 252. f., sub n. 7.

m) Lünigs R. A., T. IV. n. 269. p. 420 - 423. *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., T. I. n. 199 - 204. p. 322. a. – 325. b. *Eiusdem* Comm. systemat. de iure Cam., *App.* X. ad *b. a.* p. m. 86. und Abhandlung vom K. und R. K. G., und dessen Visitation, P. II. Sect. I. p. 19. ad *b. a.*

n) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 47-93.

o) S. eben daselbst, S. 91-93.

J. Chr. 1574 mehr denselben, mit Ausgeben und Einnehmen der im Reiche verbotenen goldenen und silbernen Münzen, mit unterlassener Brechung und Aufwechslung derselben, und mit unziemlicher Steigerung der R. Münzen, aus privat Eigennutz der handtierenden und anderer Personen, offenbar zuwider gehandelt würde, wodurch die benachbarten gehorsamen Stände in merklichen Schaden geriethen, und wider Willen zu gleichem Ungehorsam gezwungen würden, auch zuletzt eine allgemeine Zerrüttung der R. M. O. zu besorgen wäre. Dann so bald Sie, durch ihre auf dem letzten Reichstage zu Speyer gewesene Gesandten, erfahren hätten, was daselbst der R. M. O. halber verabschiedet worden, hätten sie sogleich, nach ihrem bekannten Gehorsam gegen die R. Schlüsse, sich mehr, als andere Stände, so viel als möglich, darnach gerichtet.

Ob auch gleich ihre Stadt und das Land mit Frankreich, Burgund, der Schweitz und andern Nachbarn gränzte, mit denen Sie täglich handeln müßte, folglich es mit ihrer Stadt und dem Lande eine ganz andere Beschaffenheit hätte, als wie mit andern Städten und Ländern, die mit ausländischen Nationen nicht benachbart wären; hiernächst zu besorgen gewesen, daß der arme gemeine Mann, der ohnehin durch die schwere Theuerung sehr gedrückt würde, zu noch mehrerer Ungeduld bewogen werden möchte, wenn er nun auch an der Münze vieles verlieren müßte; folglich es fast unmöglich fallen wollen, die R. M. O. ins Werk zu richten, und darüber zu halten; so hätten Sie doch, dem allen ungeachtet, die mehrgedachte R. M. O. und R. A. in der Stadt, und so weit sich ihre Gerichtsbarkeit und Gebiet erstrecke, publicirt, und allen und jeden befoh-

efohlen, denselben gehorsamst nachzuleben, wie der J. Chr. 1574
Kayser aus dem anliegenden Abdrucke ihres öf-
entlich angeschlagenen Edicktes würde ersehen
önnen. Sie hätten ferner alles in der R. M. O.
orgeschriebene, mit Aufwechslung der verbote-
en Münze, und deren Zerschneidung und Um-
prägung in gute R. Münze, zu ihres gemeinen
Seckels und der armen Bürgerschaft nicht ge-
ingem Schaden, beobachtet, in Hoffnung, daß
uch die benachbarten und entlegenen Stände
olches Werk mit gleichem Ernste anrichten und dar-
iber halten würden. Weil aber solches nicht al-
enthalben, ja damals an wenig Orten geschehen
väre, der gemeine Mann in diesem ganzen Lande
bereits durch die grosse Theuerung vieles gelitten
hätte, und man folglich Gefahr und Unruhe be-
fürchten müssen, wenn er auch noch an der Mün-
ze ein merkliches verlieren sollte; so wären sie und
andere Obrigkeiten gedrungen worden, mit gänz-
licher Abschaffung aller verbotenen Münzen,
bis auf eine bessere Gelegenheit, anzuhalten, und
der Sache, gleich ihren Nachbarn, den Lauf zu
lassen. Allein es wäre solches, wie sie hoch und
theuer versichern könnten, aus keinem Ungehor-
sam oder Widersetzung, sondern wegen angeführ-
ter Ursachen, und aus Unmöglichkeit, solches ins
Werk zu richten, geschehen.

Nichts desto weniger hätten Sie, durch zwey,
im October 1571. und im Hornung 1572. publi-
cirte neue Edickte, alles Einschleifen der ver-
botenen Münzen, das Verführen, Steigern,
Aufwechseln, Brechen und Verfälschen der
guten Goldgulden und silbernen R. Münzen,
auf das schärfste verboten, und ihren Beamten
befohlen, die Uebertreter, ohne Ansehen der Per-
son, ihnen zu ernstlicher Strafe anzuzeigen. In-
glei-

J. Chr. gleichen hätten Sie einige Fremde, welche verbo-
1574 tene Münzen eingeschleift, und dagegen gute R. Münzen ausgeführt, zu gebührender Strafe angehalten. Ferner hätten Sie mit ihren benachbarten Ständen, worunter auch der Erzh. Ferdinand, des Kaysers Bruder wäre, etliche Landtäge gehalten, wie dieses Werk möchte anzurichten seyn; allein, ob es gleich an ihrem gutwilligen Gehorsam nicht gefehlet, so wäre es doch, wegen der obgedachten angränzenden Nachbarschaft, von welcher sie ihre Vicktualien kaufen müssten, wegen der noch anhaltenden harten Theurung, und wegen der unterbliebenen durchgängigen Gleichheit, bisher unmöglich gewesen. Endlich hätten Sie auch, zufolge der R. M. O. und R. A., die Münz-Probationstage in dem Oberrheinischen Kreise jederzeit besucht, auf denselben alle Nothdurft mit berathschlagen und beschliessen helfen, und sich jederzeit so bezeugt, daß kein Stand des Reichs Sie eines Ungehorsams würde beschuldigen können. Sie lebten daher der Hoffnung, daß niemand den Kayser glauben machen würde, Sie für einen solchen ungehorsamen Stand zu halten, sondern daß Er sich vielmehr erinnern würde, daß Sie Ihm und seinen Vorfahren jederzeit alle Treue und Gehorsam erwiesen, und bey ihnen, in vielen Nöthen und Gefahren, das äusserste gutwillig zugesetzet hätten, worüber sie vom Kayser selbst schriftliches Zeugniß hätten.

Da die Sachen sich erzählter massen verhielten; so wollten Sie nichts lieber sehen, als daß die Obrigkeiten, welche sich der angeordneten Exekution des Münzedicktes so sehr rühmeten, alle verbotene Sorten einwechselten und zerschnitten, auch sonst der R. M. O., mit Ausführung der

guten

guten R. Münzen, durch Privatpersonen, nicht J. Chr. mehr zuwider handelten, als es von ihnen ge- 1574 schehen wäre, mithin das Münzedickt im ganzen Reiche, mit durchgängiger Gleichheit, gehalten würde. Sie hätten bisher die Einschleiffung der bösen verbotenen Münze, und dagegen die Ausführung der R. Münze, mit allem möglichen Fleisse, verhütet, und Sie würden es auch ferner nach Vermögen thun. Allein es wäre für Sie, als einen einzelnen Stand, ohne Hülfe und Gleichheit aller anderer, nahe und weit gesessenen Stände, höchst bedenklich und gefährlich, bey der itzigen schweren Theuerung des Weins, Korns und aller Vicktualien, die Münzordnung durchaus zur Exekution zu bringen, besonders so viel die gänzliche Abschaffung der verbotenen Münzen belange. Vornehmlich aber wäre hiebey hinderlich, daß ihre Stadt und das umliegende Land mit Frankreich, Burgund, Lothringen und der Schweitz gränze, und man täglich mit einander handeln, Sie auch einen Theil ihrer Vicktualien an Fleisch, Fischen, Salz u. s. w., aus solcher Nachbarschaft haben müßten, und zu ihrer täglichen Leibesnahrung nicht entbehren könnten. Solcher nachbarliche Handel aber könnte unmöglich erhalten werden, Falls es, vermöge der R. M. O., ihnen und den übrigen Landeseinwohnern nicht erlaubt wäre, weder ihre eigene, noch des R. Münze zu führen, auch dagegen ihre Münze in das Land zu bringen; nicht zu gedenken, daß man, ihres Wissens, die Könige von Spanien und Frankreich noch nicht habe vermögen können, in die R. M. O. zu willigen. Sie bäten daher den Kayser, daß er sie, aus den bisher angeführten gegründeten Ursachen, eines vorsetzlichen Ungehorsams oder Wi-

J. Chr. 1574 **dersetzung nicht verdenken,** sondern vielmehr **entschuldiget** halten, auch mit ihnen **Geduld** tragen möchte, daß Sie für dißmal der **R. M. O.** und den **R. A.**, bey der offenbaren Unmöglichkeit, **nicht** gänzlich **nachkommen** könnten. Dagegen wären Sie **erbietig,** die **Einschleifung** der **verbotenen Münzen,** die **Ausführung, Steigerung, Aufwechslung** und **Brechung** der **guten goldenen** und **silbernen R. Münzen,** und alle andere **verbotene Stücke,** auch was hierunter aus eigennützigem Privat-Vortheil gesucht werden möchte, bey den Ihrigen fleissig **abzuschaffen** und die **Uebertreter** ernstlich zu **bestrafen.** So viel aber die **gänzliche Abschaffung** der **verbotenen Münze** belange, wollten Sie eine **Zusammenkunft** aller **benachbarten Stände** fordersamst veranlassen helfen, und mit denselben alles **handeln, schliessen** und **vornehmen,** was nach Gelegenheit des Landes, der angränzenden Nachbarn, des gemeinen armen Mannes und der lang gedauerten schweren Theuerung und Hungersnoth, nur immer **möglich** und **thunlich** seyn würde [p]).

Soviel die **Münzprobationstage** betrift, so sind deren verschiedene, in diesem Jahr, in den Kreisen gehalten worden. Die im **Münzwesen correspondirenden drey Kreise, Franken,** m. Maio **Bayern** und **Schwaben** [q]) hielten ihren dißjährigen **ersten Probationstag** zu **Regenspurg,** auf 5 e. m. welchem, vermöge des vorhandenen **Abschiedes,** folgendes vorgekommen, und **beschlossen** worden. **Erstlich** statteten die **Wardeine** der **drey Kreise,** jeder seinen **besondern Bericht** ab, **wie viel Werke,** seit dem letztern M. Probationstage, geschla-

p) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 92. p. 118-121.

q) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 88-91.

schlagen worden, und wie sie solche befunden hät- J. Chr. ten. Weil man nun daraus den Unfleiß etlicher 1574 Wardeine verspüret, da sie nemlich die Abgänge der gemachten Sorten unter einander vermischt, und nicht ein jedes Korn und Abschnitt in sein gehöriges Brieflein geleget hatten; so wurde ihnen solcher, und noch anderer bemerkter Unfleiß verwiesen. Und da auch 2), nebst andern Korn, etliche zerschratzelte Korn mit vorgeleget worden; so wurde verabschiedet, daß die Wardeine hinfüro allen Fleiß anwenden sollten, damit die Korn ganz, und nicht zerschratzelt aus dem Ofen kämen, und die Rechnung auf diese nicht zu machen wäre. Ingleichen habe man 3) etliche Werke, jedes am Gehalte um 1. Green zu gering, und dagegen andere um 1. Green zu reich befunden; mithin wurde beschlossen, daß die Münzstände solchen Mangel und Unfleiß ihren Münzmeistern ernstlich verweisen sollten, unter der Bedrohung, daß sie, wenn dergleichen Fälle ferner vorkämen, solche Werke auf ihre Kosten wieder in den Tiegel werfen sollten. Hiernächst berichteten 4) die Kreis-Wardeine, daß sie, bey der angestellten Probe, die Thaler der Stadt Riga zu geringhaltig befunden, und jedes Stück auf dem Bruch nicht mehr, als $56\frac{1}{2}$ Kreuzer, wehrt, und beynahe um 12. Kreutzer zu gering am Korne sey. Ingleichen andere fremde Thaler, welche auf der einen Seite einen zum Laufe gerichteten Löwen, und auf der andern den Märtyrer S. Jodocus, mit einer Fahne, zum Gepräge hätten, wären auch auf die Mark zu 3. Gulden und 52. Kreutzer zu hoch ausgebracht, und das Stück nicht mehr als $48\frac{1}{2}$ Kreutzer wehrt. Deswegen wurden diese beide Sorten Thaler, als eine am Schroot und Korn

J. Chr. so schädliche und betrügliche Münze in allen
1574 drey Kreisen nicht nur verboten, sondern sie sollte auch aller Orten confiscirt werden.

Ein gleiches geschah 5) in Ansehung der kürzlich zum Vorschein gekommenen neuen welschen Goldkronen, mit dem Bildniß des K. Philipps von Spanien und dem Namen der Stadt Mayland. Dann, ob man gleich von den bey der Hand gewesenen wenigen Stücken, in der Probe, befunden hätte, daß eines derselben 21. Carat, 10. Green, und weiß 1. Carat 0 Green gehalten, folglich 71. Stück auf eine Cölnische Mark giengen, und das Stück 90½ Kreutzer wehrt wäre; so müßte man doch besorgen, daß der wenigste Theil solcher Goldkronen an Korn und Schroot gerecht wäre, und daß die Münzfinanzer die ersten Kronen dieser neuen Sorte etwas reicher am Gehalte schlagen lassen, um ihnen nur erst einen Eingang im Reiche zu machen, hernach aber geringhaltigere Kronen, unter eben diesem Gepräge, schlagen würden. Deswegen fand man rathsam, dem ohnehin schädlichen Eingange der ausländischen goldenen Münzen, und also auch dieser neuen Sorte, sogleich den Weg zu versperren, und sie, bey Strafe der Confiskation, zu verbieten, um die Rheinischen Goldgülden im Reiche desto leichter zu erhalten, als welche ihr uraltes Korn und Schroot jederzeit und bis hieher erhalten, und gleichsam eine gewisse Richtschnur der Münzen im Reiche gewesen wären. Weiter und 6) beschloß man, das schon ehmalige Ansuchen bey dem Kayser, um mehrere Correspondenz des Oesterreichischen Kreises im Münzwesen, zu wiederholen, und ihn zu ersuchen den, auf den 1. October d. J. zu Augspurg bevorstehenden Münz-

Münzprobationstag, durch Oesterreichische J. Chr.
Gesandten, mit zu beschicken. Es sollten also 7) 1574
die Münzdeputirende Stände auf den gedachten 1. October d. J. zu Augspurg gewiß einkommen, und den folgenden Tag zur Berathschlagung schreiten. Und da 8) wegen der Schlüssel zu den Probirbüchsen bisher mehr, als ein Mangel vorgefallen, daß man sie nemlich nicht zu rechter Zeit geschickt, oder wohl gar vergessen hätte; so wurde beliebt, künftig, nach gemachter Probe, die Schlüssel zu allen Büchsen in ein versiegeltes Schächtelchen zu legen, und solches derjenigen Stadt, in welcher der nächste Probationstag gehalten würde, zur Verwahrung zuzuschicken, damit die eingeschickten Büchsen zu rechter Zeit eröffnet werden könnten. Auch sollten 9) die gemeine Kreiswardeine jederzeit acht Tage vor dem angestellten Probirtage in der dazu angesetzten Stadt eintreffen, und die Büchsen zeitig herbeyschaffen, damit daran kein Mangel seyn möge. Die Probe aber sollte 10) hinfüro nicht doppelt gemacht werden; es wäre dann Sache, daß zwischen den Kreis- und der Münzstände-Wardeinen ein Mangel vorfiele.

Da hiernächst 11) die Oberländischen Schwäbischen Stände und Städte, in ihrer vom Kayser den drey Kreisen mitgetheilten Antwort, auf das an sie ergangene Kayserliche Ermahnungsschreiben, sich wegen des bisherigen entschuldiget, und für das künftige der R. M. O., Mandaten und Edickten sich unterworfen hätten; so hoffe man von Seiten der drey Kreise, daß sie ihrem Versprechen endlich nachkommen würden. Nichts desto weniger aber sollten die gemeine Kreis-Wardeine fleissige Aufsicht haben: ob auch würklich jene Stände und Städte die ge-

J. Chr. 1574 hörige Folge leisteten, und solches auf den Probationstagen anzeigten. Indessen müßte man sich 12) sehr wundern, daß sich die Stadt Colmar über das, wegen ihrer Rappenmünze, von den drey Kreisen an den Kayser erlassene Schreiben so sehr beschweret habe, da doch diese wohlgemeinte Warnung ihnen nicht zur Verkleinerung gemeint, sondern blos gegen diejenigen gerichtet gewesen, welche dadurch ihren eigenen Nutzen und des Landes Verderben gesucht hätten; deswegen dann auch in dem dißmal beschlossenem neuen Schreiben an den Kayser Anregung geschehen sollte. Ferner und 13) wird in diesem Probationsabschiede angeführt, daß der ErzB. von Salzburg seine Probirbüchse wiederum nicht eingeschickt habe, und durch seinen Gesandten die Ursachen anzeigen lassen, warum er sich diesem Münzwerke, gleich andern, noch nicht unterwerfen könne. Doch habe er sich erboten, daß, wenn solches Münzwerk durchgehends im Reiche angestellet, und gehalten, dem Silberkaufe ein leidlicher Vorkauf gemacht, und anderes mehr angerichtet würde, er sich alsdann ebenfalls, gleich andern Ständen, verhalten, immittelst aber es bey seiner öfters eingelegten Protestation bewenden lassen wolle. Diese liessen nun zwar die drey Kreise an ihren Ort gestellet seyn, versähen sich aber zu dem Erzbischofe, daß er sich deshalb und anderer Punkten wegen mit den Kreisen etwas näher vergleichen würde, zumal da sich an der überschickten Probe seiner Münze kein Mangel befunden hätte. Zugleich wurde 14) auf die geführte Beschwerde und Entschuldigung des gedachten Erzbischofs wegen seiner letzthin zu Augspurg probirten Goldmünze die Erklärung gegeben, daß sich, nach geschehener Erkundigung, und weiterer

terer angestellten **Probe** befunden, daß sie recht gemünzet sey; mithin er das vorgefallene nicht ungütig ausdeuten möchte. 15) Wegen endlicher **Anrichtung** der **Reckbank**, und 16) wegen fernerer **Einstellung** des **Münzens** der **halben Batzen** und **kleinen Scheidemünzen** sollte es bey dem **Schlusse** des **letztern M. Probationsabschiedes** *) sein unveränderliches **Verbleiben** haben. **Dem Rheinischen Kreise** aber, welcher ein **Verzeichniß** seiner befundenen **Proben** den **drey Kreisen** zugeschickt hätte, sollte 17) gemeldet werden, wie sich itzo die **Proben** bey ihnen verhielten, und was für **Mängel** befunden worden. Und endlich 18) wurde wegen des gewesenen **Stolbergischen Münzmeisters** und des gefangenen **Wardeins** †) beliebt, daß die **ausschreibenden Fürsten** des **Schwäbischen Kreises** ihrenthalben die bewußte **Verordnung** verfügen sollten [r]).

J. Chr. 1574

Zwischen **diesem** und dem darauf folgendem **Münz-Probationstage** publicirte die **R. Stadt Augspurg** eine fernere **Verordnung**, wie es mit der **Münze** gehalten werden sollte, welche mit den **Kaufmannswaaren** in die **Stadt** käme [s]). Und hierauf gieng auf die verabredete Zeit der **zweite Münz-Probationstag** der mehr benannten **drey Kreise**, in diesem Jahr, zu **Augspurg** vor sich Aus dem gemachten **Abschiede** ist zu ersehen, daß 1) demjenigen, was der **vorhergehende Abschied** we-

m. Oct.

2 Oct.

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 76. f. und 90.

†) S. ebendaselbst, S. 80. f. und 90.

r) F. C. Mosers Sammlung rc., P. II. n. 66. p. 309-317. und Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 69. p. 195-198.

s) *Gassarus* l. c. ad h. a., ap. *Mencken.*, l. c., T. I. p. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 18. p. 607. Cf. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 603. und f.

J. Chr. 1574 wegen der Proben verordnet hatte, dißmal pünktlich nachgelebet worden. 2) Setzte man den nächsten Probationstag auf den 1. May des folgenden Jahrs nach Nürnberg an, und schickte daher die Schlüssel zu den Münzbüchsen, in einem versiegelten Schächtelchen, der gedachten Stadt zu, damit die Wardeine die Probation, noch vor Ankunft der Gesandten, verabschiedeter massen, vornehmen könnten. Weil auch 3) der Kayser, wegen des Oesterreichischen Kreises, den itzigen Probationstag wieder nicht beschickt hätte; so beschloß man, deswegen eine weitere Anmahnung an ihn abgehen zu lassen, und ihm zugleich zu Gemüthe zu führen, daß auf der letztern Frankfurter Messe, ungeachtet alles Bittens der drey Kreise, keine Commissarien, und daselbst mehr, als jemals, allerhand verbotene Münzsorten gäng und gebe gewesen, auch die Reichs-Guldener zu 16. Batzen, die Thaler zu 25. Zwölfenern, der Goldgulden zu 20., die Kronen zu 24. und Französischen zu 25. Batzen, ohne einige Scheu ausgegeben worden, und daß endlich die Rheinischen Fürsten gröstentheils nichts als kleine Münzen aus den guten R. Münzen schlagen liessen, welches alles wider den gemeinen R. Schluß liefe, und daher dem Kayser gebührte, solches abzuschaffen, damit einmal die höchst nöthige Exekution bewerkstelliget würde. Weil hiernächst 4) eine Zeit her die ausländischen Kronen, welche doch ihren gebührenden Gehalt an Korn und Schroot nicht hätten, häufig in das Reich eingeführet, und darüber von den Eigennützigen das gute Rheinische Gold und die im Reiche geschlagene gute Dukaten immer mehr aufgewechselt, in solche geringe und schädliche Kronenmünze verwandelt, und dadurch endlich das Reich

seines

seines guten Goldes verlustiget würde; so soll- J. Chr. ten, zu Abwendung solches verderblichen Unheils 1574 die Fürsten und Stände der drey Kreise, sogleich nach dem Empfange dieses Abschiedes, durch offene Mandate, ihre Unterthanen vor dergleichen schädlichen Golde warnen, und dabey ernstlich befehlen, hinfüro keine Kronen, es wären dann deren 70. Stück auf eine Cölnische Mark geschlagen, und jede wäge ihr gebührendes Kronengewicht, einzunehmen und auszugeben, widrigenfalls solche geringe Kronen confiscirt, und die Einführer ernstlich bestraft werden sollten.

Da man auch 5) Bericht empfangen hätte, daß die Oberländische Schwäbische Städte und Stände, gegen ihr an den Kayser und die Kreise geschehenes Erbieten, über der R. M. O. und den darauf erfolgten Mandaten und Edickten, nicht halten sollen; so solle, wenn es sich so verhielte, gegen dieselben, von dem Schwäbischen Kreise die gebührende Exekution vorgenommen werden. Ferner und 6) sollte dem Rheinischen Kreise, um eine gleichmässige Correspondenz zu beobachten, ein Auszug zugeschicket werden, wie man die Münzen in den drey Kreisen befunden habe, und was dabey verordnet worden. Weil auch 7) die Reckbank, ungeachtet der vielfältigen Abschiede, von etlichen noch nicht angerichtet, von andern aber versuchet worden; so solle, zwischen hier und dem nächsten Probationstage, auch von jenen zuverlässig ein Versuch damit gemacht, und alsdann weiter berathschlaget werden, ob sie zu gebrauchen seyn möchte. Wegen des Münzens der kleinern Münzsorten und halben Batzen ließ man es 8) bey der vorigen Verordnung; wie auch 9) wegen des Verrufes der

J. Chr. 1574 Schweitzermünzen, und zwar um so mehr, weil man in Erfahrung gebracht hätte, daß die Schweitzer-, als Berner- und Schafhäuser-Dreykreuzerstücke, an etlichen Orten in den drey Kreisen, so gäng und gebe wären, daß man darüber die guten R. Zwölfer nicht nehmen wollte. Und endlich 10) wurde dem Würtenbergischen Gesandten aufgetragen, den von dem Marggrafen Carl von Baden-Durlach vorgestellten neuen Münzmeister und Wardein in Eid und Pflicht zu nehmen. Uebrigens hatten diesen Probationstag von Seiten des Fränkischen Kreises der Bischof von Bamberg, der Marggraf von Brandenburg und die Reichsstadt Nürnberg beschickt. Wegen des Bayerischen Kreises waren zugegen die Gesandten des ErzB. von Salzburg, jedoch mit Vorbehalt der gewöhnlichen Protestation in Ansehung des Münzwesens, des Herzogs von Bayern und der R. Stadt Regenspurg. Endlich vom Schwäbischen Kreise hatten der Herzog von Würtenberg, der Marggraf Carl von Baden-Durlach und die R. Stadt Augspurg ihre Gesandten abgefertiget [t]).

In dem Oberrheinischen Kreise [u]) wurden in diesem Jahr ebenfalls zwey Probationstage m. Maio und zwar zu Worms gehalten. Auf dem ersten erschienen 1) wegen der geistlichen und weltlichen Fürsten die Gesandten der Bischöfe von Worms, Speyer und Straßburg, der Aebte von Fulda und zu Murbach und Lüders, der Pfalzgrafen Reichards zu Simmern und Johanns

t) Moser, *l. modo c.*, P. II. n. 69. p. 352-358. und Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 71. p. 204-206. Cf. von Stetten, *l. c.* P. I. c. 9. §. 18. p. 610.

u) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 66-73.

hanns zu Zweybrücken, und der vier Brüder J. Chr.
und Landgrafen von Hessen; 2) wegen der 1574
Grafen und Herren die Gesandten der Grafen
Johanns zu Nassau-Saarbrücken und Jo-
hann Ludewigs zu Nassau-Wißbaden und
Idstein, ferner Ludewigs zu Stolberg-Kö-
nigstein, Philipps des ältern zu Hanau-Lich-
tenberg und Philipp Ludewigs zu Hanau-
Münzenberg, ingleichen der Grafen Hans Ge-
orgs und Ottens, auch Ernsts und Eberhards
zu Solms, und endlich der Grafen und Gebrüder
Johanns, Ludewigs und Heinrichs von Nas-
sau-Dillenburg; 3) von Seiten der Frey- und
R. Städte, Straßburg, Worms, Frankfurt,
Colmar und Burg Friedberg. Ob nun gleich
mehrere Münzstände des Kreises, als sonst,
diesen Probationstag beschicket hatten; so wurde
doch in dem errichteten, und vom Stifte Worms, 4 May
Pfalz, Simmern, Königstein und der Stadt
Worms besiegeltem Abschiede geäussert, man
hätte von Seiten des Kreises vermuthet, daß, zu
Verhütung der gedroheten Gefahr, alle und
jede Stände des Kreises der im vorigen Jahr,
dißfalls gemachten Verordnung *) genau würden
nachgelebet haben. Da nun aber solches nicht
geschehen wäre; so wollte man 1) die gedachte Ver-
ordnung hiemit wiederholen, und sollten die
Münzstände, welche zum drittenmal die Pro-
bationstäge, durch qualificirte Personen, nicht
besuchen würden, dafür angesehen werden, als ob
sie sich ihrer Münzfreiheit willig verziehen hät-
ten. Man würde sie auch alsdann dem Kayser
anzeigen, um gegen sie, mit Privation oder Sus-
pension ihrer Münzgerechtigkeit zu verfahren.
Wie

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 67. u. f.

J. Chr. 1574 Wie man dann auch 2) solcher zum drittenmal ausbleibenden Münzstände ihre Stimme, durch einen andern, nicht würde vertreten lassen. 3) Wurde die Probation der, seit dem letztern Probationstage, im Kreise geschlagenen goldenen und silbernen Münzen, auf die, in der M. Probations-Ordnung, vorgeschriebene Art und Weise von dem Kreis-Münzwardein vorgenommen, und das nöthige bemerket.

Hiernächst stellten 4) die Gesandten des Bischofs von Straßburg, wegen des letzthin ihrem Herrn untersagten Münzens der drey Kreuzerstücke †), nebst Ueberreichung eines Berichts des Bischöflichen Münzmeisters und Wardeins, vor, daß die drey Kreuzerstücke oder Plaperte eine im Bisthume, in und um Straßburg, und im ganzen umliegenden Lande, gangbare Münze seyen, und auf die Straßburgische Landeswehrung an Pfenningen, Schillingen und Gulden geschlagen würden, auch alle Zinsverschreibungen darnach taxirt seyen, mithin man sie ohne merklichen Schaden und erwachsende Unrichtigkeit nicht wohl abschaffen könnte. Da nun durch das Münzedikt und die R. Constitutionen die kleinen Sorten und Landmünzen nicht gänzlich aufgehoben worden; so trugen die Gesandten darauf an, ihrem Herrn zu bewilligen, daß er hinfüro auch die gedachte Plaperte oder drey Kreuzerstücke, als eine nöthige und dem armen Manne unentbehrliche Landmünze dürfte schlagen lassen, und zwar dergestalt, daß, wenn er in groben Sorten 100 Mark hätte münzen lassen, ihm erlaubt wäre, halb so viel an Plaperten schlagen zu können. Zugleich erboten sie sich, daß die Plaperte an Schroot und Korn den im R. Edickte zugelassenen

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 71.

nen R. Groschen gleich geschlagen werden sollten, J. Chr.
also, daß 21 Stück Plaperte 1 Straßburger 1574
Gulden thun, und fein 8 Loth halten, als die
Mark, vermöge der R. M. O., wie auch die R.
Groschen um 10 Gulden und 2 Kreutzer ausgebracht werden sollten. Weil aber die Gesandten
mit anzeigten, daß ihr Herr, der Bischof, deshalb
bereits auch an den Kayser geschrieben hätte; so
trug der Kreis billiges Bedenken, dem Kayser
hierunter vorzugreifen, sondern beschloß vielmehr, dessen Resolution abzuwarten, und inzwischen es bey dem geschehenen Verbote zu lassen,
worauf die Gesandten versicherten, daß ihr Herr
seitdem weiter keine Plaperte hätte münzen lassen.
Weiter und 5) wurde, auf die, von dem Churrheinischen Kreise, jüngsthin geschehene Erinnerung,
wegen des allzu überflüßigen Pfenningmünzens,
beschlossen, obgleich auf dem, im Maymonat des
J. 1572, gehaltenem Probationstage, aus bewegenden Ursachen, erlaubet worden, daß ein jeder
Münzstand, welcher 10 Mark Goldgülden,
Dukaten, ganze und halbe Thaler, und ganze
und halbe Gulden münzen liesse, 1 Mark Pfenninge darunter dürfte ausgehen lassen, so sollte dennoch, weil man an Pfenningen einen ziemlichen
Ueberfluß hätte, nunmehro im ganzen Kreise das
Pfenningmünzen, bis auf neue Erlaubniß und
den nächsten Probationstag, bey Vermeidung
der, im Speyerischen R. A. vom J. 1570, verordneten Strafe, unterbleiben, woferne solches
auch von andern benachbarten Kreisen und
Ständen, und besonders von den Rheinischen
Churfürsten geschähe.

Hingegen hoffe man 6), daß erstgedachte
Rheinische Churfürsten, in Ansehung ihres wiederholten Begehrens, wegen Anlegung dreyer oder
vier

J. Chr. 1574 vier Münzstätte im Kreise, auf den vom Kreise erlassenen Bericht sich beruhigen, und einsehen würden, daß es in ihrem Kreise, wegen dessen Weitläuftigkeit und der grossen Anzahl der Stände, ein unmögliches Werk sey, so gerne man es auch thun wollte; zumal weil diese Dinge, auf einer allgemeinen Kreisversammlung, bald nach dem Speyerischen Reichstage, beschlossen worden, welches man auf solchen kleinern Zusammenkünften, nicht wohl ändern könnte. Weil aber einige Oberrheinische Kreisstände anfiengen, an zwey oder drey verschiedenen Orten münzen zu lassen, welches nicht erlaubet wäre, und hauptsächlich die Verordnung wegen der Münzstädte im Speyerischen R. A. veranlasset hätte; so sollte solches hiemit, bey Strafe und Einsehen des Kaysers und des Kreises, verboten seyn, wie man dann auch auf den Probationstagen, wegen eines Standes, nicht mehr als eine Büchse annehmen und öffnen würde. Ferner und 7) habe man zu den Rheinischen Churfürsten das Vertrauen, daß sie die Stadt Straßburg, wegen der ihr zur Last gelegten Beschuldigung, als ob sie der R. M. O. und darauf erfolgten R. A. und Mandaten nicht nachgekommen wäre, aus den in ihrem Berichte an den Kayser *) angeführten Ursachen, für entschuldiget halten, und mit ihrem geschehenem Erbieten sich begnügen würden, da es ihr, als einer einzelnen, und noch dazu Gränz-Stadt, unmöglich fiele, die Sache durchzusetzen.

Auf die von den erstgedachten Churfürsten ernstlich wiederholte Anmahnung, die Probstücke der churmaynzischen, cölnischen und pfälzischen Thaler, welche der Oberrheinische Kreiswardein

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 189:194.

dein, Philipp Musler, bey der vorgenommen Val-J. Chr. vation, zu gering befunden, einzuschicken †), wur-1574 de 8) dafür gehalten, daß, da die Wardeine der Rheinischen Churfürsten mehrmals die Münzen der oberrheinischen Kreisstände probirt und valvirt, die Probstücke aber nicht übersandt hätten, es nicht schicklich seyn würde, damit disseits den Anfang zu machen. Es wäre auch bedenklich, die Probstücke wieder an den Ort, wo sie gemünzet worden, zu übermachen; zumal, da der Kreiswardein sich gefallen liesse, daß die Probation der noch in Händen habenden Stücke, woran man einen Mangel befunden, nochmals vorgenommen würde, wobey man es also eben sowohl bewenden liesse, als 9) bey dem Erbieten des Königsteinischen Gesandten, daß sein Herr eine Abschrift von dem Kayserlichen Schreiben *) den Rheinischen Churfürsten überschicken wollte, woraus sie würden ersehen können, daß sich der Kayser mit des Grafens geschehenen Entschuldigung begnüget habe. Weil man hiernächst 10) in gewisse Erfahrung gebracht hätte, daß die Goldgülden und Thaler, in dem Westfählischen Kreise, über den, in der R. M. O. und in dem Augspurgischen R. A., gesetzten Werth, eingenommen und ausgegeben würden, woraus erfolgte, daß diese grosse Sorten dahin gebracht, gröstentheils eingeschmelzt und in geringerm Gehalte wieder vermünzt würden; so beschloß man, den Westfählischen Kreis zu ersuchen, solches, den R. Satzungen und dem gemeinen Nutzen zuwiderlaufende, Verfahren ungesäumt abzustellen, und diese Sorten auf gleichen Werth herunter zu

setzen.

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 69. *coll.* p. 59. sq.

*) S. eben daselbst, S. 71. *coll.* p. 60.

J. Chr. setzen. Weiter und 11) wurde beliebt, daß die
1574 Stände ihre Unterthanen vor gewissen neuen Bremer-Groschen unverzüglich warnen sollten, welche den halben Batzen ähnlich sähen, und so viel gelten sollten, da sie doch etwa höchstens nur 5 Pfenninge werth wären. Endlich 12) wurde der nächste Probationstag auf den 1 October d. J. nach Worms angesetzt.

1 Oct. Auf diesem erschienen nun die Gesandten der Bischöfe von Worms, Speyer und Straßburg, des Abts zu Fulda, der Pfalzgrafen Reichards zu Simmern und Georg Hansens zu Veldenz, der vier Brüder und Landgrafen von Hessen, der Herrschaft Königstein, des Graf Philipps des ältern zu Hanau-Lichtenberg, der sämtlichen Grafen von Solms und der Städte Straßburg, Worms, und Burg Friedberg.

5 Oct. Der Inhalt des gemachten Abschiedes, welcher von den Gesandten des Bischofs von Worms, des Pfalzgrafens von Simmern, der Grafen von Solms und der R. Stadt Worms besiegelt würde, bestehet in folgenden Punkten. Erstlich, es hätte die itzige Regierung der Grafschaft Königstein, nach Ableben weiland Graf Ludewigs von Stolberg-Königstein, und der Rath der Stadt Frankfurt hinlängliche Entschuldigungen vorgebracht, warum sie den Probationstag, durch eigene Gesandten, dißmal nicht beschicken können, deswegen man ihre Gewalt, welche sie andern, nemlich Königstein dem Gesandten des Pfalzgrafens von Simmern, und Frankfurt der Stadt Worms, aufgetragen, angenommen hätte. Weil aber einige die R. M. Probations-Ordnung und Abschiede dahin ausdeuten wollten, daß es hinlänglich wäre, wenn sie unter zwey oder drey Probationstagen nur einen besuchten;

suchten; so wurden die davon lautende vorige Pro- bationsabschiede dahin erklärt, daß, wenn jemand keinesweges *successive*, sondern überall zwey oder drey Probationstage nicht beschicken würde, er dafür geachtet werden sollte, als ob er sich seiner Münzfreyheit willig begeben hätte. Ob man also gleich Ursache hätte, einige Kreis-Münzstände, als Hirschfeld, Leiningen, Hagenau u. a. m., welche die Ihrigen allein einmal auf den Probationstag abgefertiget hätten, schon itzo dem Kayser benanntlich anzuzeigen; so wolle man doch sie dißmal noch verschonen, jedoch daß sie sich gewiß auf dem nächsten Probationstage einstelleten, widrigenfalls sie unausbleiblich dem Kayser angezeigt werden sollten.

J. Chr. 1574

2) Da der Kayser das bey ihm geschehene Ansuchen des Bischofs von Straßburg, Plaperte oder drey Kreutzerstücke als eine Landmünze schlagen zu dürfen †), an den Kreis, zu dessen gutachtlichem Berichte, verwiesen hätte; so wurde beliebt, es zu des Kaysers höchsten Entschliessung zu stellen: ob er dem Bischofe zulassen wolle, dergleichen Plaperte zu münzen, doch dergestalt, daß er nicht mehr schlagen liesse, als man in seiner Gegend, neben den groben Sorten, zur Nothdurft nicht entbehren könnte, und daß solche, in Ansehung der Grösse und des Gepräges, von der ordentlichen R. Münze unterschieden, und nach dem Schroot und Korn, wozu sich der Bischof erboten hätte, geschlagen werden sollten. Darüber solle nun der Bischof die Resolution des Kaysers erwarten, und auch die Stadt Straßburg solle deshalb weiter, wie die Sache beschaffen, dem Kayser

†) S. etwas weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 204. f.

Da hingegen der Bischof rheinische Pfennige, deren vierzehn 1 Batzen gelten, habe münzen lassen, welche in diesem Lande nicht genommen würden: so sölle derselbe solches gänzlich einstellen, worauf aber seine Gesandten anzeigten, daß ihr Herr die Pfenningstöcke bereits hätte zerschlagen lassen. Weil hiernächst 3), ungeachtet des, in dem leztern Abschiede, enthaltenen Verbotes *), Verschiedene mit dem Pfenningmünzen noch immer fortführen, dadurch aber der Silberkauf und der Preiß aller Vicktualien und Waaren gesteigert würde; so untersagte man nochmals den Münzmeistern und Wardeinen, bey den gesezten Strafen, und bis zu einstimmiger Erlaubniß auf den künftigen Probationstagen, alles und jedes Pfenningmünzen. Es sollten daher die Münzmeister und Wardeine ihren Herrschaften die Pfenningstöcke, aus den Münz-Schmieden, unverweilt zu deren Verwahrung einliefern, damit keine Gelegenheit vorhanden seyn möge, damit fortzufahren. Dann Falls jemand ersehen oder betreten würde, welcher ohne gemeine Zulassung Pfenninge gemünzet hätte, gegen denselben sölle man, vermöge der R. Constitutionen, als gegen einen Eidbrüchigen, Treulosen und gleichsam Privatperson, die ohne Regal und Freyheit gemünzet, an Leib, Leben, Haab und Nahrung verfahren. Würde man aber über kurz oder lang verspüren, daß es nöthig und rathsam wäre, Pfenninge zu schlagen, und auch andere Kreise solche oder dergleichen Sorten münzen liessen; so sölle deswegen auf den Probationstagen das nöthige berathschlaget und beschlossen werden.

Ferner

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 205.

Ferner wurde 4) die leztere Verordnung, daß ein jeder Münzstand nur bey einer Münzstadt bleiben, und nicht an zwey Orten münzen lassen sollte †), nochmals wiederholt. Falls aber einer etwa ja abwechseln wollte; so sollte er es auf den Probationstagen anzeigen, oder ein anderes bey dem Kayser auswürken. 5) Der Klage der Münzmeister bey dem Probiren der Münzen, die aus den Cassen der Kaufleute kämen, daß nemlich bisweilen von eigennützigen Leuten die schlimsten ausgeklaubet und ausgewogen würden, vorzukommen, wurde verabschiedet, daß hinfüro die Wardeine, wie ohnehin ihre Schuldigkeit, vermöge der Münz-Probationsordnung, erforderte, darauf sehen sollten, daß die Münzen auf das gleicheste, als es möglich, nach den Marken und Lothen ausgestückelt würden, worauf sie aus den Werken einige Stücke von ungefähr nehmen, sie auf den Richtpfenning aufziehen, und wo man das eine oder andere zu leicht befünde, solche sogleich zerschneiden, und anders vermünzen lassen sollten. Endlich 6) sollten alle Kreisstände, welche münzen, oder dazu privilegirt wären, auf den 1 May des künftigen Jahrs ihre Gesandten wieder nach Worms schicken, da man dann berathschlagen wollte, ob es nöthig sey, jährlich zwey Probationstage zu halten, oder ob es nicht, nach Inhalt des Münzedicktes, auf einen zu stellen seyn möchte.

J. Chr. 1574

Noch während diesem Probationstage liessen die anwesende Räthe und Gesandten ein Schreiben an den Kayser ergehen, worin sie erstlich anführten, daß sie, vermöge ihrer gleichförmigen Instrucktionen, von ihren Herren und Obern dahin

4 Oct.

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 206.

J. Chr. 1574

ser berichten. Da hingegen der Bischof rheinische Pfenninge, deren vierzehn 1 Batzen gelten, hätte münzen lassen, welche in diesem Lande nicht gangbar wären; so solle derselbe solches gänzlich einstellen, worauf aber seine Gesandten anzeigten, daß ihr Herr die Pfenningstöcke bereits hätte zerschlagen lassen. Weil hiernächst 3), ungeachtet des, in dem letztern Abschiede, enthaltenen Verbotes *), Verschiedene mit dem Pfenningmünzen noch immer fortführen, dadurch aber der Silberkauf und der Preiß aller Vicktualien und Waaren gesteigert würde; so untersagte man nochmals den Münzmeistern und Wardeinen, bey den gesetzten Strafen, und bis zu einstimmiger Erlaubniß auf den künftigen Probationstagen alles und jedes Pfenningmünzen. Es sollten daher die Münzmeister und Wardeine ihren Herrschaften die Pfenningstöcke, aus den Münz-Schmieden, unverweilt zu deren Verwahrung einliefern, damit keine Gelegenheit vorhanden seyn möge, damit fortzufahren. Dann Falls jemand erforscht oder betreten würde, welcher ohne gemeine Zulassung Pfenninge gemünzet hätte, gegen denselben solle man, vermöge der R. Constitutionen als gegen einen Eidbrüchigen, Treulosen und gleichsam Privatperson, die ohne Regal und Freyheit gemünzet, an Leib, Leben, Haab und Nahrung verfahren. Würde man aber über kurz oder lang verspüren, daß es nöthig und rathsam wäre, Pfenninge zu schlagen, und auch andere Kreise solche oder dergleichen Sorten münzen liessen, so solle deswegen auf den Probationstagen das nöthige berathschlaget und beschlossen werden.

Fern

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G. S. 205.

J. Chr. 1574 hin angewiesen worden, auf dem itzigen Probationstage, gleich auch hiebevor geschehen, nicht allein alles, was zu gebührender Exekution der R. M. O. dienlich wäre, vorzunehmen, sondern auch auf das, was derselben in diesem oder andern Kreisen zuwider sey, genau zu achten, und es an gehörigen Orten anzubringen, wie es etwa abzuschaffen, oder zu verhindern seyn möchte. Und zwar um so mehr, weil der Oberrheinische Kreis nicht nur bey dem Kayser, sondern auch bey andern Ständen mehrmals angegeben worden, daß in demselben allerhand Unordnungen im Münzwesen, zu einer bösen Nachfolge von andern, und zur endlichen Zerrüttung der R. M. O. geduldet und übersehen würden; deswegen auch ohne Zweifel der Kayser, sowohl an die Kreisausschreibende Fürsten, als auch an etliche einzelne Stände des Kreises, ernstliche und bedrohliche Schreiben hätte ergehen lassen. Ob sie nun gleich sich äusserst hätten angelegen seyn lassen, die dißfalls ergangene Befehle, nach bestem Vermögen, zu befolgen, wie solches die Abschiede ihrer gehaltenen Probationstage, und ihre Beystimmung zu demjenigen, was, in dieser Angelegenheit, auf dem letzten Speyerischen Reichstage, berathschlaget und beschlossen worden, überflüßig darthun würden; so hätten sie doch beständig solche Ungelegenheiten der Stände, Ungleichheiten in den Kreisen, und so vielfältige Ausdeutungen der R. M. O., auch sogar bey den Kreisen und Ständen, welche sich doch gegen den Kayser und ihre Mitglieder des H. R. einer vollkommenen Exekution der gedachten Ordnung rühmten, und andere des Ungehorsams beschuldigten, bemerkt und erfahren, daß es endlich, ohne eine neue Resolution des Kaysers und Vergleichung der Reichsstände, unmöglich wer-

werden würde, etwas fruchtbarliches in diesem Werke zu handeln und zu schliessen. Dann obgleich in etlichen Kreisen, als dem Schwäbischen, Fränkischen und Bayerischen, die fremden und verbotenen Münzsorten, durch die Stände und Obrigkeiten, verrufen worden, und also bey dem gemeinen Manne, theils gar nicht, theils in geringerm Werthe, als sie zuvor gangbar gewesen, stünden; so wäre doch wahr, daß in den ganzen Rheinischen Kreis, nirgends anders woher, als aus jenen drey Kreisen, die verbotene italiänische Münzen eingeführet würden. Daraus folge ja nothwendig, daß es an der gebührenden Vollziehung des Münzedicktes mangle, Kraft dessen solche Sorten nicht allein verboten oder abgesetzt, sondern auch gänzlich von den Obrigkeiten eingewechselt und in Reichssorten vermünzet, nicht aber andern Kreisen zugeschoben werden sollen.

J. Chr. 1574

Zweytens sey unstreitig, daß man bey Berathschlagung der R. M. O. nicht allein darauf sein Augenmerk gerichtet habe, wie das H. R. der ausländischen Sorten möchte entlediget werden, sondern daß auch besonders dahin getrachtet worden, wie man die goldene und silberne R. Münze im H. R. behalten, und das schädliche Ausführen derselben verhüten könnte. Allein auch über diesem Punkte, als dem vornehmsten Fundamente des Münzedickts, würde in den vorbenannten drey Kreisen, dem Buchstaben nach, nicht gehalten, sondern dieselben hätten unter sich den gedachten Artickel der R. M. O., durch einen einhelligen Schluß, dahin erklärt, daß es ihnen, wegen der Commercien, erlaubt seyn sollte, die R. Münzen, nach ihrem Gefallen, aus dem Reiche zu führen, weil es ihnen ausserdem unmöglich wäre, ihre Handtierung und Gewerbe in

J. Chr. 1574

Italien und anderwärts zu erhalten. Nun hätten zwar auch die Stände des Oberrheinischen Kreises diese Unmöglichkeit, und die daraus entstehende Zerrüttung aller Commercien nicht allein besorgt, sondern auch so gar, mit ihrem unwiederbringlichen Schaden, bisher gespüret und geduldet. Allein dem ungeachtet hätten sie sich doch, zu Abschaffung oder Verhütung desselben, nicht herausnehmen wollen, den von allen Ständen bewilligten R. A., wider seinen Buchstaben und Verstand, für sich allein zu erklären, sondern lieber die augenscheinliche Unmöglichkeit frey heraus bekennen, und nach einer Milderung derselben mit andern trachten, als mit einer so gesuchten Auslegung sich eines scheinbaren Gehorsams gegen den Kayser berühmen wollen. Hieraus aber könnte der Kayser abnehmen, daß, wenn einem oder mehr Kreisen solche selbst gesuchte Dispensation zugelassen würde, die andern aber bey dem Buchstaben zu bleiben angehalten würden, mit was für einer unerträglichen Ungleichheit und Schaden solches geschehen müßte.

Drittens habe der Kayser, ungeachtet seines bey Errichtung der R. M. O. gethanen Erbietens, und seiner ohne Zweifel sich deshalb gegebenen Bemühungen, es dennoch weder bey dem König von Spanien, wegen der Burgundischen- und Niederlande, noch bey der Krone Frankreich und andern an ihren Kreis angränzenden Herrschaften dahin bringen können, daß sie ihre Münzen nach der R. M. O. reguliret hätten; vielmehr würden an diesen Orten die goldene und silberne grobe Münzen, zur höchsten und in die länge unerträglichen Erschöpfung des Kreises, immer höher gesteigert. Da nun der Ober-

Oberrheinische Kreis der Vicktualien und des Handels, wegen des täglichen Unterhaltes, aus diesen Ländern nicht entbehren könnte; so sey daraus gleichfalls die Unmöglichkeit der anbefohlnen vollkommenen Exekution des Münzwesens in diesem Kreise abzunehmen. Sie könnten auch nach ihrer Einsicht gar nicht absehen, wie etwas fruchtbarliches auszurichten seyn möchte, wofern nicht vorbesagte Unordnung gänzlich abgeschafft würde; ja sie müßten nothgedrungen bekennen, daß sie, ohne Verletzung ihrer Eide und ihres Gewissens, sich nicht entschliessen könnten, gegen einen Stand, ob er gleich in einem oder andern Punkte säumig befunden würde, die ernstliche Gebühr vorzunehmen, oder ihn dem Kayser anzuzeigen. Es sey auch ihren Herren und Obern ganz beschwerlich, daß sie alle, um etlicher weniger Stände willen, die würklich münzten, zu gleich schweren Unkosten angehalten werden sollten, die sie doch zu des H. R. und des Kreises allgemeinen, auch ihrer armen Unterthanen mehrern Nutzen zu verwenden hätten. Zumal da in der Hauptsache, wegen der vorerwähnten Hindernisse und Unordnungen, dennoch nichts gehandelt oder geschlossen werden könnte, bevor nicht diesem an sich zwar nothwendigem und nützlichem, aber wegen der angeführten Umstände und Schwierigkeiten, fast beschwerlichem und unausführlichem Werke, durch eine fernere Berathschlagung der gemeinen Stände, zu mehrerer Richtigkeit und besserm gleichmässigerm Fortgange geholfen werden könnte. Sie hätten auch um so mehr dem Kayser alles dieses vorstellen wollen, weil sie in Erfahrung gebracht, daß auch der Westfälische Kreis Ihm solches und seinen verderblichen Untergang durch die Niederländi-

J. Chr. 1574

 sche

J. Chr. sche Münzsteigerung vorgetragen, und ihn ge-
1574 beten hätte, solches allergnädigst zu beherzigen.

Sie bäten daher den Kayser, daß er die bisher erzählte wahrhafte Beschaffenheit dieser Sachen, die auffallende Ungelegenheit der Exekution, und des rechten Verstandes derselben zwischen dem Kayser und den Ständen, wie auch die viele und unvermeidliche Beschwerden und Schwierigkeiten, welche durch der ausländischen und angränzenden Potentaten und Herrschaften schädliches Steigern aller goldenen und silbernen Münzen, dem oberrheinischen Kreise und dessen benachbarten Ständen täglich mehr und mehr zugefüget würden, gnädigst erwägen, und die gehorsamen Stände und Glieder dieses Kreises keines vorsetzlichen Ungehorsams oder fahrlässigen Nichthaltung der Münzedickte verdenken, sondern sie dessen entschuldiget halten möchte. Er möchte also die Schärfe der Exekution gegen diejenigen, welche sich bisher, der Unmöglichkeit halber, wahrhaftig entschuldigen müssen, oder auch künftig, zu Verhütung ihres mehrern Schadens, die vorgesetzte Richtigkeit dieses Werkes nicht durchaus erlangen möchten, so lange einstellen, bis solchem, durch mehreres Zuthun aller Stände, endlich geholfen, oder doch die vornehmsten Anliegen in etwas gemildert, und die Sache zu einer bessern Gleichheit gerichtet werden könnte. Indessen sollte der Kayser versichert seyn, daß die Stände dieses Kreises eben so, wie andere gehorsame Glieder des Reichs, nichts vorsetzliches oder verächtliches, den R. Ordnungen zuwider, bey ihnen würden vorgehen lassen, sondern vielmehr dieselben handhaben, so viel ihnen, ohne ihr und der ihrigen äusserstes

Ver-

Verderben, zum Nutzen und zur Wohlfahrt des J. Chr.
gemeinen Vaterlandes, immer möglich wäre [v]). 1574

Die vier Rheinischen Churfürsten und die mit ihnen in Münzsachen verbundene vier Brüder und Landgrafen von Hessen [w]) hielten in diesem Jahre auch zwey Probationstage, und zwar, nach der unter ihnen beliebten Ordnung, den ersten zu Cöln, und den zweiten zu Bacherach. Auf jenem wurde, laut des vorhandenen Abschiedes, zuförderst die Probation von den seither geschlagenen Chur-Cölnischen und Pfälzischen Münzen, dann von Maynz und Trier war eine Zeitlang nichts gemünzet worden, vorgenommen. In der Chur-Cölnischen Münzbüchse befanden sich vier Werke an Golde und vierzehn an Silber von Thalermünzen. Von den erstern fand man zwey Werke gerecht, und zwey um ½ und ¾ Groschen zu gut; von den letztern aber zwey Werke gerecht, drey hingegen respective um 1., ¾, und ½ Groschen zu gering, und achte um ¼ und ½ Groschen zu gut. Die Chur-Pfälzische Münzbüchse enthielt zwey Werke an Golde, die beide gerecht waren, und drey an Thalern, wovon zwey um drey und eines um zwey Groschen zu gut waren. Hierauf wurde dasjenige, was von andern Kreisen, seit dem letzten Probationstage, in Münzsachen war communicirt worden, verlesen, und weil man aus dem Schreiben des Oberrheinischen Kreises wahrnahm, daß dieser Kreis in den Gedanken stehe, als wann der Churrheinische Kreis mit jenes Entschuldigung, wegen unterlassener Anrichtung der vier Münzstädte, zufrieden wäre; 7 May

v) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 93. 95. & 97. p. 122-127. 127-131. & 136-140.

w) S. in diesem IX. Bande der N.T.R.G., S. 51-60.

J. Chr. so wird in unserm Abschiede das Gegentheil ge-
1574 äussert. Zugleich beschloß man, an den Oberrheinischen Kreis ein Schreiben ergehen zu lassen, und denselben zu ermahnen, das übermässige Münzen der Pfenninge und anderer geringen Sorten endlich einmal einzustellen, indem dadurch alle grobe R. Sorten in Tiegel gebrochen, und der Silberkauf in Steigerung gebracht würde; wie dann auch fast alle Münzen des Oberrheinischen Kreises, nicht nach Vorschrift des Münzedicktes, sondern auf den Silberkauf pflegten gerichtet zu werden. Da auch alle von dem Churrheinischen Kreise dißfalls geschehene Erinnerungen bisher fast nichts geholfen hätten; so sah man für gut an, daß nunmehro die Exekution gegen die Münzmeister, Wardeine und Münzgesellen, vermöge der R. A., vorgenommen würde. Falls also einer oder mehr derselben, welche sich eines solchen Münzens schuldig gemacht, in den churfürstlichen oder landgräflichen Landen sich betreten liesse, sollte derselbe zur Haft gezogen, und gegen ihn, nach Inhalt der R. Constitutionen, verfahren werden. Ingleichen sollte auch der Oberrheinische Kreis um ein gebührendes Einsehen, wegen der von dem Bischof von Straßburg geschlagenen drey Kreutzerstücke und Rheinischen Pfenninge, als einer in der R. M. O. nicht erlaubten Münze, ersucht werden.

In den R. A. und besondern R. Constitutionen wäre zwar vorgeschrieben, wie es mit denen, welche den Silberkauf trieben, und mit Granalien handelten, gehalten werden sollte, damit aller Verdacht, Betrug und Zerbrechung der R. Münze möchte vermieden werden. Allein es wäre bey der itzigen Zusammenkunft vorgekommen,

men, daß hin und wieder in den Handelsstädten, J. Chr. besonders in den Frankfurter Messen, durch die 1574 Kaufleute Granalien, ohne einigen Schein oder Kundschaft, verkauft würden, welche gemeiniglich der Wardein zu Frankfurt probire. Weil nun aber zu vermuthen sey, daß dergleichen nicht von Bergwerken oder anderm Silber, sondern größtentheils durch das verbotene Aufwechseln und Brechen der guten R. Münzen herkomme; so wurde verabschiedet, solches dem Kayser zu berichten, um durch seine Commissarien und die Räthe der Rheinischen Churfürsten, in den Frankfurter Messen, ernstlich dahin sehen zu lassen, damit solchem Granaliren und Brechen der R. Münze gewehret, und die, welche sich mit solchem vorsetzlichen Betruge abgeben, gebührend bestrafet würden. Zugleich verglich man sich, kein granalirtes Silber, ohne Urkunden, vermöge der R. Constitutionen, in den Münzstädten des Churrheinischen Kreises, anzunehmen. Weil hiernächst, ungeachtet der, auf den R. und Deputations-, auch Münz-Probations-Tagen gemachten Schlüsse, und darauf vom Kayser, den Churfürsten und Fürsten ausgegangenen Mandate wider die Steigerung der Reichs- und Einschleifung der ausländischen Münzen, dennoch letztere wieder in das Reich geschoben würden, welches besonders von den Ständen und Unterthanen des Niederländischen Westfälischen Kreises von neuem geschähe; so beschloß man, sich dessen in dem Churrheinischen Kreise ferner zu enthalten, und die Unterthanen, unter Bedrohung der darauf gesetzten Strafen, dafür zu warnen, auch die just damals zu Cöln anwesende Räthe und Gesandten der Fürsten und Stände des Westfälischen Kreises zu ermahnen,

J. Chr. nen, sich gleichfalls dem Münzedickte gemäß zu
1574 verhalten, welches sie auch, im Namen ihrer Herren und Obern, nebst Anführung etlicher Hindernisse und Entschuldigungen, zu befolgen, versprachen.

Und weil von einem Stande des Churrheinischen Kreises dißmal unterlassen worden, der vormals gemachten Verordnung, die Münzeisen in jedem Jahre zu verändern, und die Jahrzahl aufschneiden zu lassen *), nachzuleben; so wurde demselben auferlegt, sich solches nicht wieder zu Schulden kommen zu lassen. Ingleichen sollten die Münzmeister und Wardeine hinfüro mehrern Fleiß, bey Beschickung und Probirung der von ihnen gemünzten Sorten, anwenden, da man bey den dißmaligen Probationen einigen, von ihnen begangenen, Unfleiß bemerket hätte. Ferner erinnerte man die Churfürsten von Maynz und Trier, ihr bisher eingestelltes Münzen wieder fortzusetzen, damit sich kein Mangel an R. Münzen ereignete, und Ursache gegeben würde, andere fremde Münzen ins Reich einzuschieben. Der Kreiswardein hätte, bey der angestellten Probe, einige Königsthaler zu gering befunden; weil sie aber ohnehin, als eine ausländische Münze, schon vorher im Reiche verboten wären, so wolle man es für dißmal dabey bewenden lassen. Endlich that auch noch der Kreiswardein bey den Hessischen Gesandten um seine Besoldung eine Ansuchung, wurde aber von ihnen, der endlichen Resolution halber, auf den nächsten Probationstag, welcher, vermöge der Ordnung, auf den 1. October d. J. zu Bacherach gehalten werden sollte, zur Geduld verwiesen.

So

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 747.

So viel nun diesen zweiten **Probationstag** belangt, so beschickten solchen gewöhnlicher massen die vier **Rheinische Churfürsten** und die vier **Brüder** und **Landgrafen** von **Hessen**. Da die **Churfürsten** von **Maynz**, **Trier** und **Pfalz**, aus vorgefallenen Verhinderungen, seit dem **letzten Probationstage**, überall **nicht** hatten **müntzen** lassen; so waren nur die **Cölnischen** und **Hessischen Münzbüchsen** vorhanden, mit welchen man die **Probe** anstellen konnte. In der **Chur-Cölnischen** fanden sich zwey **Werke** an **Golde**, und **fünfe** an **Thalern**, von denen eines an **Golde** um ½ **Green**, und **drey** an **Thalern** um 1. **Green** zu **gering**, die übrigen aber **gerecht** waren. In des landgraf **Wilhelms** von **Hessen-Cassel** **Büchse** war 1. **Werk** an **Thalern**, welches man um ½ **Green** zu **gut** befand; ferner 4. **Werke** an **Weißpfenningen**, von denen die **feine Mark** bey dem **ersten** um 6½ **Batzen** und ½ **Pfenning**, bey dem **zweiten** um 10. **Kreutzer** und 3. **Pfenning**, bey dem **dritten** um ½ **Gulden** 8. **Kreutzer** 2½ **Pfenning**, und bey dem **vierten** um 16. **Kreutzer** und ½ **Pfenning** zu **hoch** ausgebracht war; endlich 1. **Werk Heller**, bey welchem die **feine Mark** um 20. **Albus** und 6. **Pfenning** zu **hoch** kam. Bey Eröffnung der **Münzbüchse** des landgraf **Ludewigs** zu **Hessen-Marburg** fanden sich in derselben die **Proben** von einem **Werk Thaler**, welches um ½ **Green** zu **gut** war, und von 2. **Werken Hellern**, von deren einem die **feine Mark** um 22. **Albus** und 6. **Pfenning**, von dem **andern** aber um 20. **Albus** und 6. **Pfenning** zu **hoch** war ausgebracht worden. Ausserdem wurde dasjenige, was seit dem **letztern Probationstage**, von **andern Kreisen** und dessen besondern **Ständen** eingekommen war, verlesen.

m. Oct. 1574

Weil

J. Chr. 1574 Weil man nun daraus ersah, daß die **Mängel** gegen das **Münzedickt** einiger massen **verbessert** worden, wegen der übrigen aber, auf die letzthin an die **Kreise**, und besonders an den **Oberrheinischen**, ergangene **Warnungsschreiben** noch keine **Antwort** erfolget; so sah man für gut an, solche **Antworten** erst zu **erwarten**, in Hoffnung, daß die **Kreise** sich würden angelegen seyn lassen, dasjenige, was ihnen zu vollkommener **Handhabung** und **Exekution** des **R. Münzedicktes** auferleget worden, fleissig zu befolgen.

Da man hiernächst in sichere Erfahrung gebracht hätte, daß in dem **oberrheinischen Kreise**, ungeachtet der in dessen **Münz-Probations-Abschieden** enthaltenen **Verbote**, noch itzo, zu **Speyer**, **Worms**, **Meisenheim** und **Simmern**, sehr häufig kleine **Münzsorten** an **halben Batzen** und **Pfenningen** gemünzet würden; so beschloß man, diesen **Kreis** nochmals davon schriftlich **abzumahnen**, mit dem Anhange, daß die **Churfürsten** und **Landgrafen** solche **geringe Sorten**, womit ihre Länder angefüllet würden, **verbieten**, **confisciren** und ihres **Schadens** sich an den **oberrheinischen Kreisständen erholen** würden. Zugleich wurde der, im letztern **Abschiede** †) gemachte **Schluß erneuert**, gegen die **Münzmeister**, **Wardeine** und **Münzgesellen**, welche sich wissentlich zu vergleichen, der **R. M. O.** zuwiderlaufendem, **Pfenningmünzen** gebrauchen liessen, mit der **Exekution** und **Strafe** zu verfahren. Gleichergestalt sollten die **ausserhalb** des **Reichs** geschlagene und **verbotene Münzen**, die von neuem häufig eingeschleppet würden, **confiscirt**, und die darüber **Betretene** ernstlich **bestrafet** werden.

Die

†) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 218.

Die von dem oberrheinischen Kreiswardein, Philipp Muslern, angebotene nochmalige unparteyische Probirung der von ihm valvirten churfürstlichen Münzsorten *) wurde angenommen, und beliebet, daß den Churfürsten von Maynz und Pfalz der Ort und die Zeit, wo und wenn man solche Probation vornehmen wolle, benannt werden sollte, damit sie ihre des Probirens Verständige dahin abordnen könnten, um die Probstücke zu besichtigen, und der Probe mit beyzuwohnen. Ferner hielt man für gut, die Churfürsten von Maynz, Trier und Pfalz, welche bisher das Münzen unterlassen hatten, zu ermahnen, damit wieder fortzufahren. Ingleichen sollten künftig die Churfürsten ihre Wardeine und Münzmeister jedesmal auf die Probationstage schicken, damit, wenn zwischen ihnen und dem Kreiswardein, der Proben halber, einige Irrung entstünde, und also die Probation nochmals vorgenommen werden müßte, solches, vermöge der R. M. Probations-Ordnung, in Beyseyn der andern Wardeine geschehen könnte. Bey der angestellten Probe mit den, weiter oben †) bereits erwähnten, neuen Bremer-Groschen oder halben Batzen, befand man selbige ebenfalls nicht über $5\frac{1}{2}$ Pfenning wehrt. Hiernächst wurde auch eine neue Sorte von Dreybätznern oder 12. Kreuzerstücken, die unter dem Namen Cäsars, eines Sohnes von dem H. Ferdinand von Guastalla, sich ziemlich stark in dem Kreise eingeschlichen hatte, bey der Probe aber nicht mehr als 7. Kreutzer und $\frac{1}{2}\frac{21}{56}$ Pfenninge wehrt befunden worden, verboten.

J. Chr. 1574

Weil

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 207.

†) S. ebendaselbst, S. 208.

J. Chr. 1574 Weil auch von dem Kayser und den vier Rheinischen Churfürsten, zu beharrlicher Exekution des Münzedicktes, eine besondere Inspecktion und Inquisition in den Frankfurter Messen *) angeordnet worden, bisher aber die churfürstlichen Gesandten öfters gar nicht, oder doch etwas spät eingetroffen, wodurch den Kayserlichen Commissarien und den andern anwesenden churfürstlichen Gesandten vergebliche Kosten und längerer Aufenthalt verursachet, und die so nöthige Inquisition selbst verhindert worden; so wurde festgesetzt, daß hinfüro die Churfürstlichen Räthe jedesmal in der Fasten-Messe, auf den Mittwoch nach Judica, und in der Herbst-Messe auf Mariä Geburt pünktlich einkommen sollen. Auf dem Probationstage kam auch eine Sorte alter Florentiner Gulden zum Vorschein, die am Wehrte, bey der Probe, nur 14. Batzen und 1. Pfenning befunden wurden; deswegen man verordnete, die Unterthanen dafür zu warnen, und den andern Kreisen davon einen Abdruck zuzuschicken. Dem Chur-Cölnischen Münzmeister und Wardein übersah man zwar, daß sie etliche Werke um ½ Green zu gering ausgebracht hatten, weil die R. M. O., des Remediums halber, etwas nachgebe, Falls keine Collusion zwischen dem Münzmeister und Wardein verspüret würde. Allein es wurde ihnen doch befohlen, künftig mehrern Fleiß anzuwenden, und in den künftigen Werken solchen Fehler zu verbessern. Und so sah man es auch den Landgrafen von Hessen nach, daß ihre gemünzte Weißpfenninge und Heller, dem Münzedickte zuwider, etwas zu hoch ausgebracht worden, weil sie nur

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 299. *coll.* pagg. 301. sqq.

nur für eine Landmünze in den Hessischen Län- J. Chr. 1574
dern gebraucht werden sollten; doch wurden sie er-
innert, sich hinfüro dem Münzedickte gemäß zu
verhalten. Endlich wurde auch noch der nächste
Probationstag, ohne ferneres Ausschreiben,
auf den 1. May des folgenden Jahres, nach
Maynz angesetzt [r]).

Vermuthlich sind in dem Niederrheinisch-
Westfälischen Kreise [y]), in diesem Jahr, eben-
falls zwey Probationstage gehalten worden, von
deren ersterm ich aber keine Nachricht oder Ab-
schied finde; hingegen ist der auf dem zweiten zu
Cöln gemachte Abschied im Drucke vorhanden. 8 Oct.
Vermöge desselben nahm man nun 1) die Proba-
tion der im Kreise geschlagenen Münzen, nach
Maaßgab der in den Münzbüchsen befindlichen
Proben vor, deren aber dißmal nur viere, nem-
lich die Jülichische zu Rederkirchen, die Lütti-
chische, die Stadt-Cölnische und Aachensche
vorhanden waren. 2) Zeigten die Gesandten des
Bischofs von Lüttich an, daß ihr Herr hiebevor,
in seinem Lande, zwey Münzen, die eine zu
Lüttich, und die andere zu Hasselt angestellet
habe, eine Zeit her aber auf der Lüttichischen
nicht münzen lassen. Da er aber nunmehro sol-
ches Münzwerk zu Lüttich wieder anrichten,
und dabey Johann Bütteln als Münzmeister
und Johann Hocken als Wardein gebrauchen
wollte, so möchte man diesen, vermöge ihrer vori-
gen gethanen Pflicht und Eide, daselbst zu mün-
zen gestatten. Weil nun vormals war verab-
schiedet

r) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 70. p. 199 - 204. und T.
VII. n. 96. p. 131 - 136.

y) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S.
60:66.

J. Chr. 1574

schiedet worden, daß der **Bischof**, vermöge seiner **Bergwerke**, das **Münzregal** ausübe, und es auf seine Gefahr heimgestellet wäre; so ließ es der **Kreis** bey solchem Abschiede bewenden. Hierauf trugen 3) die **Lüttichischen Gesandten** noch weiter vor, daß ihr **Herr** auf der **Loenschen Münze** den **Peter Possenhoven** zum **Münzmeister**, und **Johann Riegkhes** zum **Wardein** zu bestellen, gesonnen wäre, mithin sie verlangten, daß **Beide**, von **Kreises** wegen, in **Eid** und **Pflicht** genommen werden möchten. Nun erinnerten sich zwar die anwesenden **Räthe** und **Gesandten**, was wegen des **Possenhovens** vormals auf den **Probationstagen**, in den **Jahren** 1569. und 1572., vorgekommen, als ihn die **Aebtissin** von **Thoren** zum **Münzmeister** vorgeschlagen hätte *), und daß damals der **Bischof** selbst dagegen ausdrücklich **protestiren** lassen. Weil aber die **Lüttichischen Gesandten** sich vernehmen liessen, daß ihr **Herr** den gedachten **Possenhoven**, vermöge des **R. A.**, für **qualificirt** halte, und wenn ja an seinen **Qualitäten** ein Mangel seyn sollte, er seines **Herkommens**, **Redlichkeit** und anderer **Eigenschaften** halber, in einer kurzen Zeit, genugsamen **Beweis** vorbringen wolle; so wurde beliebt, daß, Falls solches innerhalb Monatsfrist geschähe, der **Possenhoven** von den zu **Cöln** zurückgebliebenen **Bevollmächtigten** in **Eidespflicht** genommen werden sollte. Der vorgeschlagene **Wardein** aber, **Johann Riegkhes**, den man, so viel das **Silber** belangt, genugsam **qualificirt** befunden, wurde sofort **beeidiget**; doch daß er sich **blos** zu **Probirung** des **Silbers** gebrauchen lassen solle, **bis** daß er auch im **Goldprobiren** genugsam **erfahren** wäre. Fer=

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 743. sub n. 6.

Ferner und 4) baten Bürgermeister, Schef- J. Chr. 1574
fen und Rath zu Nimmegen, ihnen mit einem
Beförderungsschreiben an den Kayser zu will-
fahren, bey dem sie nemlich um Erlaubniß ansu-
chen wollten, nach Vorschrift der R. M. O. und
R. A. münzen zu dürfen, welches ihnen auch be-
williget; und 5) beliebt wurde, den Kayser an das,
vom vorigen Probationstage, an ihn, aus einer
ähnlichen Ursache, wegen der Städte Deventer,
Campen und Zwoll, erlassene Fürschreiben zu
erinnern, weil darauf noch keine Antwort gefol-
get wäre. Als aber 6) die vorgedachte Stadt Nim-
megen ansuchte, ihr zu erlauben, die vormals geschla-
gene kleine Pfenninge oder Meudten, deren ei-
ner ungefähr einen Cölnischen Heller wehrt wäre,
wieder münzen zu dürfen, weil daran ein Mangel
sey; so wurde ihr solches abgeschlagen. Weiter
und 7) wurde beschlossen, wegen etlicher, auf dem
itzigen Probationstage, vorgekommenen Pfen-
ninge des Grafens von Königstein, die man gar
zu gering befunden, und deren zu viel in die Mark
gestückelt worden, an den Oberrheinischen
Kreis zu schreiben. Und endlich 8) sollte dasjenige,
was auf dem itzigen Probationstage in Münz-
sachen vorgekommen, und verabschiedet worden,
vermöge der Correspondenz, an den Churrhei-
nischen und Niedersächsischen Kreis gemel-
det werden [z]).

Der Obersächsische Kreis [a]) hielt zwar
auch in diesem Jahre, zwey Probationstage, 10 May
den ersten zu Leipzig, und den zweiten zu 1 Nov.
Frankfurt an der Oder, von denen mir aber nur 14 May
die Tage der publicirten Abschiede bekannt sind. 5 Nov.
So viel aber das in diesem Kreise gemünzte Geld

 betrift;

z) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 98. p. 140-142.
a) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 51.

J. Chr. 1574

betrift; so fand man, daß von dem letztern vorjährigen bis zum ersten dißjährigen Probationstage an feinem Silber 40105. Mark und 5. Loth vermünzet, und daraus 412709. Gülden, 17. Groschen und 9. Pfenninge geschlagen worden. Hingegen von dem ersten bis zum zweiten Probationstage d. J. hatte man aus 34360. Mark, 9. Loth und 5. Green, 353700. Gülden, 18. Groschen und 3. Pfenninge gemünzt [b]). Daß übrigens in diesem Jahr auch der Niedersächsische Kreis einen Probationstag zu Cöln gehalten habe, ist mir zwar bekannt [c]); was aber auf demselben gehandelt und beschlossen worden, kann ich wegen ermangelnder Nachrichten nicht anzeigen.

Bey der Gelegenheit aber will ich bemerken, daß in diesem Jahr der H. Julius von Braunschweig-Lüneburg Wolfenbüttel [d]) den Anfang gemacht habe, die heutiges Tages so seltene Juliuslöser schlagen zu lassen, womit er bis fast an seinen Tod fortgefahren hat. Der grosse Vorrath an Silber, den er aus den, unter seiner Regierung, sehr ergiebig gewordenen Bergwerken auf dem Harze gesammelt hatte, veranlaßte diesen vortreflichen Fürsten, grosse vielfache Thaler oder Thalermässige Schaumünzen, nach des Reichs Schroot und Korn, ausprägen zu lassen, von denen man Stücke zu zehen, sechs, fünf, vier, drey, dritthalb und zwey Speciesthalern, unter

b) Müllers Sächs. Annal. ad *h. a.*, p. 167. & 168.

c) (J. C. Hirschens) eröfnetes Geheimnus der practischen Münz-Wissenschafft ꝛc.; (Nürnberg, 1762. 4.) Sect. XII. p. 146.

d) Von einer gegen die Gemahlin und Familie des H. Julius, in diesem Jahre, vorgehabten, aber entdeckten mörderlichen Conspiration, s. Rehtmeyers Br. Lüneb. Chronica, P. III. c. 62. p. 1015-1017.

ter verschiedenen Jahren, und von vielerley, J. Chr. in Abtheilung und Abkürzung der Worte von 1574 einander abweichenden, Stempeln hat, auf deren jedem aber die Zahl, wie viel das Thaler-Stück gelten sollte, jedoch öfters nicht genau, ohne Zweifel aus Unachtsamkeit der verwechselten Stempel, theils eingeprägt, theils mit einem Stempel eingeschlagen worden. Seine Absicht dabey war, einen gewissen Nothpfenning zu künftig sich ereignenden Kriegs-, oder andern plötzlichen Staats-Ausgaben, hinzulegen, und zwar dergestalt, daß selbiger in allen Fällen sogleich bey der Hand wäre. Von diesem zur Nothrettung seines Landes bestimmten Capital glaubte der weise H. Julius, daß es am besten und sichersten in den Händen seiner Unterthanen verwahret sey; deswegen mußte ein jeder derselben ein Stück, nach seinem Stande und Vermögen, um den darauf gesetzten Wehrt einwechseln, solches wohlverwahrt aufheben, und jährlich seiner Obrigkeit, zu einer bestimmten Zeit vorzeigen. Adeliche, vornehme und wohlhabende Personen bekamen also ein Zehenthalerstück, Leute von mittlerm Stande und Vermögen ein halb so viel geltendes Stück, und geringern Unterthanen wurden auch geringere Gattungen von dieser zu obgemeldter Absicht neu-geprägten Münze zugetheilt. Der Herzog konnte also nicht nur genau wissen, was für eine Summe unzinsbaren Geldes in seinem Lande gewiß vorhanden war, sondern er konnte auch sich sicher darauf verlassen, daß er solche, bey allen vorfallenden Geldbedürfnissen, sogleich erheben, und zum Besten des Landes anwenden könnte.

Dabey hatte der Herzog auch noch diesen Vortheil, daß er, durch das Einwechseln, eben

J. Chr. 1574

so viel Geld sogleich wieder in die Hände bekam, als er unter seinen Unterthanen, auf die gedachte Art, vertheilet hatte, und daß er also aus einem Capital zwey machte; eines, welches die Unterthanen von ihm erhielten, und das in ihren Kasten feyernd und zu jedem Nothfalle bereit lag, und das andere, welches ihm die Unterthanen beym Einwechseln gaben, und er klug anwandte, daß es aus einer nützlichen Hand in die andere, zum allgemeinen Besten, gieng. Es haben daher diese grosse und vielfache Silberthaler ihren Namen theils von dem H. Julius, theils von dem Einlösen bekommen, weil solche erstlich die Unterthanen nicht umsonst erhielten, sondern mit baarem Gelde, nach ihrem gesetzten Wehrte, und nach eines jeden Stande und Vermögen, einlösen mußten. Und zweitens, weil hernach der Landesfürst, bey andringendem Geldmangel, solche zwar wieder abfordern konnte, um kleines Geld daraus münzen zu lassen, jedoch, nach verschwundener böser Zeit, seinen Unterthanen den Wehrt in anderm Gelde wieder ersetzte, und also solche von ihnen wieder ablösete. Wie viel dergleichen Juliuslöser in allem geschlagen worden, ist nicht bekannt, und da man mit deren Ausmünzung einige Jahre lang fortgefahren hat, wie die auf denselben vorkommende unterschiedene Jahrzahlen ausweisen; so ist dieses eine gewisse Anzeige, daß der H. Julius dieselben nicht auf einmal, sondern nach und nach, von seinem Bergwerks-Ueberschusse habe prägen, und unter seine Unterthanen vertheilen lassen. Weil sie aber doch weit seltener, als alle andere alte und grobe Braunschweig-Lüneburgische Geldsorten zu Gesichte kommen, und daher auch von den Liebhabern sehr hoch, und die ganzen, nach des

Ten-

Tenzels Bericht, um 40. bis 50. Thaler einge- J. Chr. wechselt wurden; so müssen ihrer keine allzugrosse 1574 Anzahl geschlagen worden seyn, zumal da man nicht findet, daß solche jemals wieder wären eingelöset worden [e]).

In dem schon öfters angeführten geschriebenem Repertorium der R. Städte Registratur des Scherers find ich keine Anzeige von einem in diesem Jahre gehaltenem Städtetag [f]). Allein der um das gemeine Wesen und die Geschichte seines Vaterlandes unsterblich verdiente Herr Paul von Stetten giebt uns von zweyen, in dem itzigen Jahr, gehaltenen Zusammenkünften der R. Städte eine Anzeige, wovon die erstere, wegen einiger R. Städtischen Privatangelegenheiten, besonders auch der Beschwerden des Handwerkes der Loderer halber zu Regenspurg, die andere aber m. Apr. etwas später zu Speyer wäre gehalten worden [g]). m. Aug.

Zwischen den R. Erb-Marschällen zu Pappenheim an einem, und den mit ihnen von einem gemeinschaftlichen Stammvater, nemlich dem im J. 1278 verstorbenem Kayserlichen Hof- und R. Marschall, Heinrich dem VI., herstammenden Erb-Marschällen von Pappenheim zu Biberbach, Elgau, Lauterbronn, Wertingen und Hohenreichen am andern Theile, waren, schon seit mehr als 100 Jahren her, grosse Irrungen

P 4

e) Rehtmeyer, *l. c.*, P. III. c. 62. p. 1011. sq. Köhlers Münzbelustig., P. I. n. 50. p. 393-400. passim, *coll.* P. XII. p. 443. und Sr. Excellenz, des Herrn Geh. Raths von Praun vollständ. Br. Lüneb. Münz- und Medaillen-Cabinet; (Helmstedt, 1747. 4.) P. II. c. 5. §. 6. p. 48-50. Cf. (W. E. Tentzels) Monatl. Unterred. ad a. 1692. p. 795 sq.

f) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 94-97.

g) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 18. p. 607. et 609.

J. Chr. 1574 rungen über das R. Erb-Marschall-Amt, Titel und Wappen entstanden. Deswegen legte sich der Churfürst Augustus von Sachsen, als R. Erz-Marschall und Ober-Lehensherr ins Mittel, und ließ, unter seiner Vermittlung, zwischen den, von beiden Theilen, nach Dresden geschickten Anwälden, bereits im vorigen Jahre, (20. Jun. 1573.) Handlung pflegen, da dann ein Vertrag, bis auf beider Principalparteyen Genehmigung, schriftlich verfaßt wurde. Da nun diese, und zwar von den R. Erbmarschällen zu Pappenheim die damals lebende Brüder und Vettern, Heinrich der älteste, Alexander, Conrad, Veit, Wolf, Philipp, Christof Ulrich, Joachim, Veit, Veit Hippolytus und Heinrich Burkard, für sich und in Vormundschaft ihrer Vettern, Philipps Thomas und Hans Veits, von den Erb-Marschällen von Pappenheim zu Biberbach aber Georg, und die Vormünder weiland Veits von Pappenheim zu Hohenreichen und Wertingen nachgelassener unmündiger Söhne, Conrads, Melchiors und Mangens, mithin alle damals lebende Erb-Marschälle zu und von Pappenheim, bis auf den Erb-Marschall Johann Baptista von Pappenheim zu Biberbach und Elgau, sich solche schriftliche Abrede gefallen liessen; so ließ nunmehro der Churfürst von Sachsen dieselbe, auf Ansuchen der sämmtlichen Erb-Marschälle, unter seinem geheimen Insiegel zu Torgau vollziehen.

26 Jun. Vermöge dieses Vertrages sollte nun 1) die Verwaltung des Unter-Marschall-Amtes im Reiche bey dem Aeltesten in der Linie der zu Pappenheim, und bey allen ihren männlichen und ehlichen Leibes-Lehens-Erben, so lange deren einer vorhanden seyn würde, dergestalt bleiben,

den, daß jederzeit der Aelteste von ihnen das Erb-Marschallamt besitzen und verwalten solle, weil einmal die Verwaltung desselben bey dem Aeltesten in der Linie der zu Pappenheim hergebracht wäre. Damit auch 2) zwischen beiden Linien, die ursprünglich von einem Geschlechtsstamme herkämen, einiger Unterschied in der Benennung wäre, so sollten sich die Erb-Marschälle zu Biberbach nicht so, wie ihre Vettern, zu, sondern von Pappenheim nennen und schreiben. Dagegen aber wolle 3) der Churfürst auch die Marschälle von Pappenheim zu Biberbach rc., neben ihren Vettern zu Pappenheim, mit des H. R. Erbmarschallamte zur gesammten Hand belehnen, und ihnen, auf ihr Ansuchen, darüber einen Lehenbrief zustellen lassen, also daß auf den Fall, wenn alle männliche und ehliche Leibes-Lehenserben der Erbmarschälle zu Pappenheim gänzlich mit Tode abgiengen, und keiner von dieser Linie mehr am Leben wäre, alsdann die von Pappenheim der andern Linien, und unter ihnen jedesmal der Aelteste das R. Erb-Marschallamt inhaben und verwesen solle. Mittlerweil aber solle 4), so oft sich ein Lehensfall von Seiten entweder des Churfürstens, oder des Aeltesten der Linie zu Pappenheim ereignete, jederzeit der Aelteste der Linie von Pappenheim der gesammten Hand, mit der Lehenssuchung, in gehöriger Frist, Folge leisten, und von den andern von Pappenheim, unter eines jedes besondern Siegel oder Pittschaft, einen offenen Gewalt vorlegen, und also bey dergleichen Gesammtbelehnung, wegen aller anderer, den Lehenseid in ihre Seele schwören.

J. Chr. 1574

Soviel ferner 5) das Wappen der beiden Linien der Erb-Marschälle zu und von Pap-

J. Chr. 1574

penheim belange; so wäre zwar in der obgedachten Handlung zu Dresden verabredet worden, daß zu Bemerkung eines Unterschiedes zwischen dem Aeltesten zu Pappenheim, der jederzeit das Amt verwaltete, und seinen andern Vettern dieser Linien, allein der Aelteste die zween Fahnen oben auf dem Helm, und darin die über einander geschränkte churfürstlichen Schwerdter aufrechts führen sollte. Allein der itzo in Person anwesende Heinrich der Aelteste, Erb-Marschall zu Pappenheim, hätte bewilliget, daß auch sein Bruder und seine Vettern, die Erb-Marschälle zu Pappenheim, gleichfalls die zwey Fahnen aufrecht führen möchten, dabey aber angesucht, ihnen zu einer sichtbarlichen Bemerkung ihrer Linie, die das Erbmarschallamt würklich besässe, eine Krone auf dem Helm bey dem Kayser auszuwürken, welchem Gesuche der Churfürst nicht entgegen seyn wollte. Es solle daher kein Unterschied des Wappens zwischen dem Aeltesten und den andern Erb-Marschällen zu Pappenheim gehalten werden, sondern alle von dieser Linie sollten einerley Wappen, mit zween aufgerichteten Fahnen und darin den beiden churfürstlichen Schwerdtern, nebst der Krone, Falls sie vom Kayser erlanget würde, auf dem Helm führen können.

Hingegen sollten 6) die Erb-Marschälle von Pappenheim, zum Unterschiede der beiden Linien, oder auf dem Helm, nur eine Fahne, im Schilde aber die churfürstliche geschrenkte Schwerdter und die Pappenheimische Eisenhüte dergestalt umgewechselt führen, daß im obern Quartier der linken Seite, und im untern Quartier zur rechten Hand die churfürstliche Schwerdter, und im obern rechten und

untern

untern linken Quartier die auf einander gesetzte J. Chr. Eisenhüte gesehen würden, nach dem ihnen da- 1574 von zugestelltem Abrisse; worauf dann nunmehro die Erb-Marschälle von beiden Linien bey dem Kayser um die Bestätigung des verbesserten und umgewechselten Wappens ansuchen sollten. Endlich 7) wurde dem Erb-Marschall Johann Baptist von Pappenheim, welcher keinen Antheil an dieser Handlung und Vertrag nehmen wollen, noch zum Ueberflusse eine Frist von vier Monaten zu seiner Erklärung angesetzt, mit der Verwarnung, daß, wenn er, binnen dieser Zeit, diesen Vertrag nicht, gleich den andern von Pappenheim, genehmigen würde, die obgedachte Begnadigung des Churfürstens auf ihn und seine männliche Leibeserben nicht gemeinet seyn, noch sie sich derselben zu erfreuen haben sollten; diese Vergleichung selbst aber sollte nichts desto weniger, so viel sie die Erb-Marschalle zu und von Pappenheim angehe, in ihren Würden und Kräften bleiben. Es hat übrigens der erstbesagte Erb-Marschall Johann Baptist von Pappenheim von dieser ihm nachgelassenen Frist keinen Gebrauch gemacht, sondern gegen den errichteten Vergleich protestirt, bis endlich, nach seinem, im J. 1586., erfolgtem Ableben, seine hinterlassene drey Söhne, Haupt, Philipp und Hans Heinrich, denselben genehmiget haben [h]).

Zu

h) Wigul. Hunds Bayer. Stamm-Buch, P. II. p. 172. sq. Joh. Pet. von Ludewigs Erläuterung der G. B., T. II. p. 805-809. *nota* *). Lünigs Corp. Iur. Feud. Germ., T. III. p. 95-100. n. 73. Joh. Alexand. Döderleins *Matthaeus à Pappenhaim* enucleatus etc., d. i. histor. Nachr. von dem uralten Hauß der K. und R. Marschallen von Cala:

Zu Quedlinburg starb in diesem Jahr die [illegible] Aebtissin, Anna, eine gebohrne Gräfin von Stolberg, nach einer 58. jährigen Regierung, welche vor einigen Jahren ihre Schwester-Tochter, die junge Gräfin Elisabet von Reinstein, zu ihrer Coadjutorin angenommen hatte [i]). Diese wurde nun zwar, sogleich nach der Aebtissin Anna Ableben, durch die Pröbstin und Dechantin, in Gegenwart Notarien und Zeugen, als Aebtissin eingeführet, und ihr der Besitz in der Kirche und dem Stifte übergeben, welchen sie auch ergriffen, und dem Stifte und Capitel den gewöhnlichen Eid körperlich geleistet hat. Weil aber ihre ehmalige Wahl zur Coadjutorin, ohne Vorwissen und Bewilligung des Churfürst Augusts von Sachsen, als Erb-Schutzvogtes des Stiftes, geschehen war; so widersetzte er sich derselben, und drung auf eine vorzunehmende neue Wahl. Doch kam es endlich, nach vierwochentlichen Unterhandlungen, zu einem, zu Quedlinburg geschlossenem, Vergleiche; vermöge dessen 1) der Churfürst bewilligte, daß die Aebtissin Elisabet, mit seiner, als des Erbvogtes, Nachlassung und gutem Willen, bey der Abtey bleiben sollte. Hingegen aber versprachen 2) die Aebtissin und das Capitel, daß künftig keine Aebtissin oder Coadjutorin gewählet werden sollte, als mit Vorwissen des Churfürstens und seiner Nachkommen. Es sollte auch dazu keine andere, als die Kayserliche Bestätigung, gesucht werden, und zwar der Pröb-

17 Aug.

Calatin, und der — R. Erb-Marschallen — zu Pappenheim rc.; (Schwabach, 1739. 4.) c. 3. §. 10. p. 136-138. und Ioh. Ludov. *Kernii* Diss. de iurib. ac praerogativ. S. R. I. Mareschallor. haereditar. Com. in Pappenheim; (Goettingae, 1753. 4.) cap. I. §. 3. p. 7-11.

i) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 455. u. f.

Pröbstin, nebst dem ganzen Capitel, ihr Recht der freyen Wahl bleiben; doch daß sie niemand dem Churfürsten und seinen Nachkommen zuwider wähleten, und daß hernach, von dem Churfürsten, der neuen Aebtissin und dem Capitel zusammen, die Bestätigung gesucht, auch die erwählte Aebtissin mittlerweil im Besitze der Kayserlichen freyen Abtey gelassen, und von dem Churfürsten und seinen Nachkommen dabey geschützt, auch von den Unterthanen, um sie desto besser im Gehorsam zu erhalten, die Erbhuldigung, nach altem Gebrauche, durch den Churfürsten und die Aebtissin beiderseits eingenommen werden sollte. 3) Wurde festgesetzt, daß keine andere Religion im Stifte und bey den Unterthanen geduldet werden sollte, als die A. C., und Falls derselben etwas zuwider vorgenommen werden wollte, so sollten alsdann der Churfürst und die Aebtissin mit einander solches abschaffen, beide zusammen die Visitation anstellen, allgemeine Kirchenordnungen machen, und anderes dergleichen insgesamt bestellen. Sonst aber sollte die Aebtissin an ihrem geistlichen Regimente, und Bestellung der Kirchendiener, auch was dem anhängig wäre, nicht gehindert werden; jedoch daß Sie auch selbst bey der A. C. bleibe, und kein Pabstthum im Stifte anrichte, sondern sich hierunter in allem der churfürstlichen Kirchenordnung gemäß verhalte.

3. Chr. 1574

Wegen der Steuren wurde 4) verabredet, daß dieselben und alle Anlagen den Unterthanen, durch den Churfürsten und die Aebtissin zugleich, aufgelegt, und davon zwey Drittel dem Churfürsten und ein Drittel der Aebtissin zugehören sollten; doch solle die Aebtissin die Reichs- und Kreis-Contributionen und Anlagen, wie

vor

J. Chr. vor Alters, von den Unterthanen selbst erheben und
1574 erlegen können, und die Stifts-Tischgüter sollten frey von den obgedachten Steuren bleiben, auch diese, der Steuren halber getroffene, Vergleichung der Aebtissin und ihren Nachkommen an ihrer R. Standschaft unabbrüchig und unnachtheilig seyn. Ferner und 5) sollen von der Aebtissin aller Fürsten, Grafen und dergleichen hohe Lehensangefälle, ohne des Churfürstens und seiner Nachkommen Vorwissen, nicht bewilliget oder verschrieben werden; hingegen aber solle ihr frey stehen, andere Lehen zu verschreiben. Und weil die letztere Aebtissin Anna ihren Brüdern und Vettern, den Grafen von Stolberg, etliche Angefälle solle zugewendet und verschrieben haben; so solle die itzige Aebtissin, über diese Stolbergische und dergleichen Begnadigungen, den Grafen von Stolberg oder andern keine Bewilligung, Vertröstung, Verschreibung oder Erneuerung geben, sondern in solchen Sachen erstlich mit des Churfürstens, und hernach, durch dessen Zuthun, auch des Kaysers Vorwissen und Bewilligung handeln. Zu dem Ende sollen die Homagialien, bald nach der Erbhuldigung, in gute Ordnung gebracht, rein geschrieben, durch einen vom Churfürsten und einen von der Aebtissin dazu benannten Notarius mit den alten Exemplarien collationirt, unterschrieben, und dem Churfürsten, ohne einigen Hinterhalt, herausgegeben werden. Uebrigens versprach auch noch die Aebtissin und das Capitel, dem Churfürsten, zu Verbesserung der Erbvogtey, etliche ansehnliche Angefälle zu verleihen, und den andern Herzogen zu Sachsen, wie auch den Landgrafen von Hessen, als Erbverbrüderten, die Anwartschaft auf den Erb-

Erbschutz, die Erbvogtey und daran habende Gerechtigkeiten und Mannlehen zu verschreiben und sie damit zu belehnen. 6) Sollte dem Churfürsten frey stehen, jemanden den jährlichen Abnahmen der Stiftsrechnungen mit zuzuordnen, welches jedoch ohne Schaden, Eintrag oder Verhinderung an der Aebtissin ihrem Regimente, und blos dahin gemeinet seyn solle, um alles Abnehmen des Stiftes zu vermeiden.

J. Chr. 1574

Uebrigens sollten 7) alle alte Verträge bey ihren Würden und Kräften bleiben, darin keine Aenderung vorgenommen werden, und dem Churfürsten die Gerichte in der Stadt Quedlinburg und auf allen Feldern zustehen, wie solches der, mit weyland H. Heinrich von Sachsen errichtete, Vertrag *) mit sich bringe, und es bisher im Gebrauche gehalten worden; sonst aber sollten die Erbgerichte in beiden Städten, im Westendorfe, Neuen Wege und zu Ditfurt, hergebrachter massen, und laut des erstbesagten Vertrages, der Aebtissin ungehindert verbleiben. Ferner und 8) solle der Aebtissin, dem alten Herkommen und der auch bey andern dergleichen Stiftern üblichen Gewohnheit nach, freystehen, die Stiftsfräulin, doch keine, die dem Churfürsten oder seinen Nachkommen zuwider seyn möchten, auf- und anzunehmen; doch solle Sie dahin sehen, daß die Anzahl der Stiftsfräulin den Stiftseinkünften gemäß angestellet würde, damit es an dem gebührenden Unterhalte nicht fehlen möge. Mit der Verordnung des churfürstlichen Stiftshauptmanns zu Quedlinburg aber, und allem andern, sollte es 9) bleiben, wie es zuvor gehalten worden, und alten Herkommens wäre; und 10) solle die Kayserliche

*) S. im XII. Bande meines sogenannten Auszuges rc., S. 133.

J. Chr. liche Bestätigung über diesen Vertrag von bei-
1574 den Theilen gesucht und ausgebracht werden. Durch diesen Vergleich, wobey sich die Aebtissin Elisabet des Beistandes ihrer Brüder, der Grafen Ernst, Botho und Caspar Ulrichs von Reinstein und Blankenburg, bediente, wurden die Erbvogteiliche Rechte †) sehr erweitert, und dem Churfürsten verschiedenes, was bey Lebzeiten der vorigen Aebtissin noch streitig gewesen war, eingeräumet; allein dem ungeachtet sind in der Folge immer neue Irrungen, zwischen dem Erbvogte, der Aebtissin und dem Stifte, entstanden, wodurch diese noch mehr sind eingeschränket worden. Nach geschlossenem und
18 Aug. besiegeltem Vertrage aber ertheilte die Aebtissin Elisabet den Bevollmächtigten des Churfürstens die gewöhnliche Belehnung mit der Erb-
19 e. m. vogtey, und den Tag darauf wurde von dem Rathe und der Bürgerschaft der Stadt Quedlinburg, wie auch den übrigen Stifts-Unterthanen dem Churfürsten, als Erbvogte des Stiftes, und der Aebtissin zugleich feyerlich gehuldiget ‡).

Chur-

†) Ein Verzeichniß derselben findet man in Friedr. Leutholfs von Frankenberg (B. von Zech) Europ. Herolde, T. I. p. 602.

‡) Ioh. *Winnigstadii* Chron. Quedlinburg., cap. 28. in Abels Samml. alter Chron., p. 516. sq. F. E. Kettners Kirchen- und Reformat. Hist. des Stiffts Quedlinburg, p. 152. & 155. Müller, *l. c.*, ad *h. a.* p. 168. Rechtl. *Deduction*, — daß eine zeitige Aebtissin — zu Quedlinburg — bis hieher ein immediater R. Stand gewesen 2c.; (Quedlinburg, 1694. 4.) in den Beylagen, n. 47., in Lünigs Grundfeste Europ. Potenzen Gerechtsame, T. I. c. 4. im 2. Absatze, n. 90. p. 788. Kayserl. Belehnung, Gnaden-Verschreibung und *Protectoria* des — Stiffts Quedlinburg 2c.; (Quedlinb., 1694. 4.) n. 16.

Churfürst August von Sachsen publicirte in diesem Jahr zu Annaberg eine neue Ordnung für den Schöppenstuhl zu Leipzig, und nahm bey demselben eine Reformation vor. Der Schöppenstuhl hatte, seit 145. Jahren her, dem Rathe zu Leipzig zugestanden, und war von demselben jederzeit mit gelehrten und berühmten Beisitzern besetzet worden, also daß er nicht allein in den churfürstlich-Sächsischen und den benachbarten Ländern, sondern auch in weit entlegenen Königreichen und Provinzen, als Böhmen, Polen, Liefland, Preussen u. a. m. im größten Ansehen dergestalt gestanden, daß sie sich bey demselben in Rechten belehren lassen, und die Leipziger Urtheile so hoch gehalten, daß sie selbige, als Gesetze, ihren Unterthanen vorgeleget, und ihnen befohlen haben, sich nach denselben in dergleichen Streitigkeiten gänzlich zu richten. Weil aber die damaligen Schöppen theils alte Leute waren, theils noch andere Bedienungen hatten, worüber die Acten liegen blieben, die Urtheile öfters ohne Beyseyn aller oder der mehresten Schöppen, nur von einem oder zween allein, gesprochen wurden, und auch sonst allerhand Unordnungen bey dem Schöppenstuhle vorfielen; so zog der Churfürst denselben an sich, entließ die bisherigen Schöppen ihrer Stellen, setzte, durch seine dazu verordnete Räthe und Commissarien, 7. neue Schöppen, als einen Bürgermeister, drey Docktoren der Rechte und drey Raths-ver-

6 Nov 1574

15 e. m.

h. 16. p. 36-39. Fabri Europ. Staats-Cantzley, T. XIV. p. 493-500. Lünigs R. A., T. V. P. I. n. 187. p. 502-504. T. VIII. p. 372-375. n. 75. sq. & T. X. p. 881-883. n. 53. und *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 114. p. 229-231.

J. Chr. 1574 verwandten von **Leipzig**, deren aber keiner, wenn er **nicht** ein promovirter **Docktor** der Rechten wäre, **referiren** und **Urtheile** abfassen durfte, ein, und gab dem **Schöppenstuhle** ein **neues Siegel**. Zugleich **befahl** er allen und jeden seinen **Beamten**, daß sie in **peinlichen Sachen** sich nirgends anders, als **bey** dem **Leipziger Schöppenstuhle** in **Rechten belehren** lassen sollten [l]).

Mehrere Sorge und **Unruhe** verursachte dem Churfürsten **Augustus** der in seinem Lande sich immer mehr einschleichende **Kryptocalvinismus** [m]), weswegen ihm auch von **auswärtigen Königen, Fürsten** und **Herren**, bewegliche **Vorstellungen** gemacht wurden. Zu **Anfang** des J. 1574. kam das **berüchtigte Buch**, *Exegesis* [n]) genannt, woran die **Theologen** zu **Wittenberg** bisher **heimlich** gearbeitet hatten, zum Vorschein, wodurch alles, was die **Jenaischen, Niedersächsischen** und **andere Gottesgelehrten** neuerlich **wider** die **Wittenberger** geschrieben hatten, auf einmal **widerlegt**, und dagegen **dieser** ihre **wahre Meinung** von der **Mittheilung** der **göttlichen** Eigen-

l) Zachar. Schneiders Chron. Lips.; (Leipzig, 1655. 4.) L. V. p. 236. sq. & L. VII. p. 347. sq. *Thomasii* Versuch von Annal. ad h a., hinter des von Osse Testament ꝛc., p. 125-133. und **Lünigs** R. A., T. VIII. p. 779-782. n. 188.

m) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 665-671.

n) Der vollständige Titel ist: *Exegesis perspicua et ferme integra Controversiae de S. Coena*; s. l. 1574. 4. mai. Im folgenden Jahr 1575. kam sie zu Heidelberg, mit dem vorgesetzten Namen des Ioachimi *Curei*, in 8. heraus, mit welchem man auch eine teutsche Uebersetzung von eben diesem Jahr, s. l. in 4. hat Cf. I. W. *Feuerlini* Biblioth. symbol., P. I. Class. VII. Sect. IV. n. 1095-1102. p. 190-192.

Eigenschaften an die menschliche Natur J. Chr. Christi, und von dem heiligen Abendmahle völ- 1574 lig entdeckt und erklärt werden sollte. Die vornehmsten Urheber desselben waren, wie man nachher entdeckte, D. Peucer und D. Petzel zu Wittenberg, und der dasige Professor Rüdiger, ein Schwiegersohn des berühmten Camerarius, hatte dabey die Feder geführt. Weder der Verfasser dieses Buches hatte sich genannt, noch der Ort und das Jahr des Druckes waren angezeigt; ja damit man desto weniger auf den Ort des Druckes rathen möchte, hatte man es auf französisches Papier, mit dem Französischen oder Genfischen Zeichen gedruckt, und auch die Buchstaben, Format und alles nach Französischer Art eingerichtet. Der Inhalt dieses Buches gieng nun aber hauptsächlich dahin, daß der eigentliche Punkt, worüber man in der Lehre vom heiligen Abendmahle streitig war, auf eine hinterlistige und verfängliche Art angegeben, und darauf die wahre wesentliche Gegenwart und mündliche Geniessung des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle deutlich geleugnet wurde, weil der Leib Christi im Himmel wäre, und daher von den Communicanten unmöglich mit dem Munde des Leibes genossen werden könnte. Endlich wurden noch listige Friedensvorschläge gethan, die da hinaus liefen, daß man die Lehre des D. Luthers vom heiligen Abendmahle fahren lassen, und dagegen die Lehre der Sakramentirer und Calvinianer annehmen sollte, oder die doch wenigstens eine offenbare Religionsmengerey zur Absicht hatten.

Churfürst August erzürnte sich nicht wenig darüber, daß in seinem Lande unter den Unterthanen, und auf seinen Universitäten solcher Fre-

J. Chr. 1574 vel ausgeübet, und **fremde** und **neue Lehren** und **Meinungen**, ohne Erlaubniß, öffentlich **fortgepflanzt** und unter die Leute gebracht werden sollten. Weil nun damals ohnehin ein **Ausschuß** von den **Landständen** zu **Dresden** versammelt war; so ließ der **Churfürst** demselben die Sache **vortragen**. Nun **riethen** zwar die **Stände** sogleich, **scharfe Mittel** dagegen zu gebrauchen; allein der **Churfürst** wollte noch erst einen **gelinden Weg** versuchen. Er schickte daher etliche seiner vornehmsten **Hof**- und **Land-Räthe** nach **Wittenberg**, um wegen dieses gefährlichen **Buches** nähere **Erkundigung** einzuziehen, und ließ zugleich durch dieselben die **dasigen Professoren**, besonders die **Theologen**, väterlich **ermahnen**, **von** ihren bisherigen listigen Anschlägen und **heimlichen Ränken abzustehen**, und die **Kirche**, ja **Land** und **Leute nicht** weiter in **Gefahr** und **Unruhe** zu setzen. Die **dasigen Gottesgelehrten** suchten sich nun zwar bestens zu **entschuldigen**, versicherten ihre **Unwissenheit** wegen der *Exegesis* und deren **Verfertigung**, bedienten sich allerhand **unbestimmter** und **zweydeutiger Ausdrücke**, und **beriefen** sich dabey auf die **Leipziger Theologen**, mit denen sie in allem einig wären. Allein dem ungeachtet fanden die **Churfürstlichen Räthe**, in den **Buchläden** zu **Wittenberg**, nicht nur etliche **Exemplare** von dem erstbenannten **Buche**, sondern auch **viele** andere alte und neue **calvinische Bücher** aus der **Schweitz**, von **Heidelberg**, von **Genf** und andern dergleichen Orten, welche öffentlich verkauft wurden, und die sie dem **Churfürsten** mit sich zurückbrachten. Bey der angestellten weitern **Untersuchung** wurde auch bekannt, daß die **Exegesis** zu **Leipzig** von dem **gelehrten Buchdrucker**, M. **Ernst Vögelin**, in seiner dasigen

m. Mart.

Buch-

Buchdruckerey, gedruckt worden; deswegen man ihn in Verhaft nahm, und anhielt den Verfasser derselben anzugeben. Anfangs gab er vor, daß er es selbst verfertiget hätte; weil man ihm aber nicht glaubte, so gab er für deren Verfasser den bereits verstorbenen Schlesischen Arzt, D. Joachim Curäus, aus. Allein es zeigte sich sehr bald, daß eben die, welche die Katechesis, die Fragstücke, die Grundfeste, den Dresdenschen Consens, und andere dergleichen verdächtige Werke verfertiget hatten, die eigentlichen Urheber davon waren.

J. Chr. 1574

Es wies sich nemlich bey den, wegen der Exegesis, angestellten Untersuchungen aus, daß eben die Männer, denen der Churfürst immer das beste bisher zugetrauet hatte, in der That heimliche Calvinisten wären, und damit umgiengen, die damals in vielen Gegenden ausgebreitete calvinische Lehre auch in den chursächsischen Landen einzuführen. Ja es mußten dem Churfürsten sogar die eigenhändige Briefe dieser heimlichen Calvinisten an seinem Hofe und auf seinen Universitäten in die Hände gerathen, woraus er nicht nur das treulose Vorhaben derselben, sondern auch die listigen Ränke, deren sie sich zur Ausführung ihres Vorhabens bedienet, noch deutlicher erkennen, und zugleich wahrnehmen konnte, wie sie seiner, und seines Eifers für die Erhaltung der reinen evangelisch-lutherischen Lehre, vielfältig gespottet hatten. Bey so augenscheinlichen Beweisen von der Untreue und Bosheit dieser, bisher mit der größten Gnade und unzähligen Wohlthaten überhäuften, Männer, hielt der Churfürst es für nöthig, zu den von seinen Landständen ihm bereits vorgeschlagenen schärfern Mitteln zu schreiten. Zu dem Ende trug er ingeheim den

J. Chr. 1574 Superintendenten von Dresden, Meissen und Torgau, Dan. Gresern, D. Caspar Eberharden und Caspar Heidenreichen, wie auch seinem neu berufenem ersten Hofprediger, D. Martin Mirus, und dem Consistorial-Präsidenten zu Meissen, D. Paul Crellen auf, gewisse scharfe bejahende und verneinende Sätze abzufassen, die allen Theologen zur Prüfung und Unterschreibung vorgeleget werden sollten, damit man hinter die Wahrheit kommen, und sehen möchte, wer Calvinisch gesinnet wäre. Und hierauf übergab der Churfürst die Sache den Landständen, aus deren engen Ausschusse der Erbmarschall Hans von Löser auf Pretsch, Wolfgang von Schönberg, Haubold von Einsiedel, und die beiden Bürgermeister von Leipzig und Wittenberg, Hieronymus Rauscher und Gregorius Matthäi, ernannt wurden, dieses Geschäfte, mit Zuziehung der Theologen, vorzunehmen. Nachdem nun diese Deputirte sich eine Zeitlang mit einer genauern Untersuchung wegen der am churfürstlichen Hofe besonders verdächtigen Männer, und mit sorgfältiger Durchsuchung ihrer vorhandenen Briefschaften beschäftiget hatten, und die Vornehmsten derselben in Verhaft nehmen lassen; so schrieb der Churfürst m. Maio einen Landtag nach Torgau aus, auf welchem diese Sache in weitere Ueberlegung gezogen werden sollte.

24 e. m. In der an die sämtliche Landstände ergangenen churfürstlichen Proposition wurde nun denselben zuförderst von dem, was wegen Einführung der calvinischen Lehre vorgegangen war, Nachricht gegeben, und Auszüge aus den Briefschaften vorgelegt, wegen welcher einige verdächtige Personen hätten verhaftet werden müssen. Hiernächst

nächst aber ward auch von den Ständen ihr Bedenken verlangt, wie der Einführung der fremden calvinischen Lehre mit Bestande zu wehren; in wie ferne etliche vornehme Theologen bey der Sache zu Rathe zu ziehen und ihr Gutachten zu gebrauchen; und was mit den Gefangenen vorzunehmen seyn möchte. Die Stände riethen, ein Kirchengebet aufzusetzen, worin diese Noth GOtt vorgetragen würde; die der calvinischen Lehre halber verdächtige Personen abzusetzen, und andere Unverdächtige an ihre Stellen zu verordnen; und die Consistorien und theologischen Fakultäten um ihre Meinung zu befragen. Diesen Schluß übergaben nun die Landstände, bey Endigung des Landtages, dem Churfürsten, nebst einem geheimen Gutachten wegen der Gefangenen. Und an eben diesem Tage kamen auch die, zur Untersuchung nach Torgau verschriebene, 16. unverdächtige Theologen zusammen, nemlich, ausser den fünf schon oben benannten, der alte D. Major von Wittenberg, die Docktoren Salmuth und Harder von Leipzig, der churfürstliche Hofprediger Lysthen, der Stadtprediger Glaser zu Dresden, und die Superintendenten D. Rother zu Merseburg, D. Langevoigt zu Chemnitz, Jageteufel zu Annaberg, Cornicälius zu Grossenhayn, Jauch zu Freyberg, und Strauß zu Langensalza, welchen man sogleich eine vorläufige Nachricht von der Absicht ihrer Zusammenkunft ertheilte. Hierauf erschien der Churfürst selbst mit seinem Hofstaate, in dem grossen Saale, wo die oben erwähnte Deputirte der Landschaft, denen man noch den Nikolaus von Pflug und Nikolaus von Schlieben zugeordnet hatte, mit den verschriebenen Theologen, versamlet waren, und ließ ihnen, durch den D. Lindemann,

J. Chr. 1574

27 May

d. e.

28 e. m.

J. Chr. 1574 mann, nicht nur die Ursache ihrer Zusammenkunft vermelden, sondern sie auch ermahnen, daß sie die ihnen vorzulegende Schreiben genau erwägen, und hernach die ihnen vorzustellende verdächtige Personen gebührend verhören sollten; da dann gegen die, welche als Sackramentirer befunden werden würden, das nöthige beobachtet werden sollte. Zugleich übergab man ihnen einen eigenhändigen Aufsatz des Churfürstens, was in dieser Sache vorzüglich zu bedenken sey, woraus der grosse Ernst desselben, in Ansehung dieser Untersuchung, deutlich erhellet.

Hierauf nahmen die weitern Untersuchungen und Berathschlagungen ihren Anfang, und wurden einige Tage auf die Durchsuchung der vorhandenen Briefschaften der verdächtigen und verhafteten Personen verwandt. Man brachte alsdann die schon oberwähnte bejahende und verneinende Sätze, unter dem Namen einer Deklaration der Dresdenschen Confession, zu Stande, (31 May) wie auch die dazu gehörigen mit Ja oder Nein zu beantwortende vier Fragstücke, nemlich: 1) ob man es mit den rechtschaffenen christlichen Lehrern herzlich meyne? 2) ob man die sackramentirische Irrthümer von Herzen verwürfe? 3) ob man bey der Lehre und den Streitschriften des D. Luthers wider die Sackramentirer verbleiben wolle? und 4) ob man die neue schändliche *Exegesis*, als ein sackramentirisches Buch, verdammen wolle? Nachdem man nun diese Fragstücke dem Churfürsten übergeben, und (1 Jun.) selbige seinen Beifall erhalten hatten; so wurden sie von den versammelten unverdächtigen Theologen unterschrieben, und dabey beschlossen, mit den verdächtigen Lehrern, wenn man sie darüber vernehmen würde, nicht zu disputiren, son-

ndern sie nur um ihre Meinung zu befragen. Die J. Chr. Deputirten von den Landständen aber sollten, 1574 ey den Verhören, ihnen befehlen, richtige Antwort zu geben. Diejenigen, die sich weisen ssen, und unterschreiben würden, wollte man n Frieden wieder nach Hause gehen lassen, die Halsstarrigen hingegen verstricken, und endlich llte das von der Landschaft in Vorschlag gerachte Kirchengebet von dem D. Eberhard, em D. Mirus und dem M. Glaser entworfen erden. Hingegen konnte man damals über ein äftiges Mittel, dem eingerissenen Uebel für das ünftige auszuweichen, noch zu keinem Schlusse ommen; wohl aber vereinigte man sich darüber, 2 Jun. wer von den Theologen bey dem Verhöre der erdächtigen Personen gegenwärtig seyn, und ie man dabey verfahren sollte, auch wurden verhiedene Mittel in Vorschlag gebracht, die Einführung der calvinischen Lehre für das künftige u verhüten. Einige Theologen überbrachten ierauf dem kranken D. Major die obbenannte Deklaration in sein Quartier, um seine Meiung darüber zu vernehmen, welcher dann bezugte, daß er die darin enthaltene Lehre vor 50. Jahren gelernt, und beständig vorgetragen hätte, uch darauf leben und sterben wollte; deswegen er lbige ohne Anstand unterschrieb, sich aber zugleich eklagte, daß man ihn, schon drey Jahre lang, u keinem theologischen Handel mehr gezoen habe.

Am folgenden Tage wurden die vier übrigen 3 Jun. Theologen von Wittenberg, D. Friedrich Wiebram, D. Caspar Cruciger, D. Heinrich Moller und D. Christof Pezel vorgefordert, nd, nach vorhergegangener scharfen Vermahung, zur Ertheilung einer richtigen Antwort,

4=6. Jun. 1574 an diesem und den drey folgenden Tagen, jeder besonders verhört. Diese suchten nun ihre Neigung zu den sackramentirischen Lehren theils zu verbergen, theils zu entschuldigen, und weigerten sich schlechterdings, die ihnen vorgelegten Fragen und Artickel zu unterschreiben. Man

7 e. m. zog sodann auch den Erasmus Rüdinger von Wittenberg zu einem ähnlichen Verhöre, der sich erklärte, daß er es mit der A. C., dem *Corpus Doctrinae* und dem Dresdenschen Bekenntniß hielte, wegen der ihm angesonnenen Unterschreibung der Fragstücke aber sich damit entschuldigte, daß er als ein Lehrer der Weltweisheit nicht schuldig sey, die Lehrbekenntnisse zu unterschreiben. Man verhörte hernach, an

7. e. m. u. ff. diesem und etlichen folgenden Tagen, den D. Andreas Freyhuben und den D. Zacharias Schilter von Leipzig, wie auch den Superintendenten zu Zeitz, D. Peter Prätorius, und den Pfarrer zu Schönfeld bey Dresden, Oswald Gottwald, welche willig unterschrieben; ferner noch verschiedene andere Wittenbergische Professoren und churfürstliche Stipendiaten, welche theils unterschrieben, theils ihre Unterschrift verweigerten. Nun redeten zwar den Wittenbergischen Theologen, die sich nicht zur Unterschrift bequemen wollten, ihre Freunde auf das beweglichste zu, sich zu derselben zu verstehen; allein alle Mühe war vergeblich, indem sie verschiedene Ursachen ihrer Verweigerung anführten, welche auch D. Petzel schriftlich aufsetzte, und sie den versammleten Theologen übergab *). Unter solchen führten sie z. E. an, daß es den Schein haben

*) S. D. Riederers Nachrichten zur Kirchen- Gelehrten- und Bücher-Geschichte, im I. Bande, S. 363. ff.

haben würde, als ob sie bishtr falsch gelehret hät- J. Chr. 1574
ten; ihr Universitätseid liesse nicht zu, in der-
gleichen Unterschreibung zu willigen; Luthers
Schriften könnten nicht schlechthin angenom-
men, sondern müßten nach Melanchthons Bü-
chern verstanden und erkläret werden; Sie hielten
sich an das *Corpus Doctrinae*; den Calvinus könn-
ten sie nicht verdammen; zwischen Luthers und
Calvins Lehren wäre kein Unterschied, als nur
in den Worten und Redensarten; bey den
blossen Worten der Einsetzung könnten Sie in
der Abendmahlslehre nicht bleiben, noch das
mündliche Essen des Leibes Christi im Abend-
mahle, besonders von den Unwürdigen, anneh-
men; und was dergleichen Ausflüchte mehr waren.

Da man nun auf solche Art mit diesen Leuten
nichts ausrichten konnte; so wurde ihnen von der 17 Jun.
Deputation der Arrest angekündiget, und sie her-
nach nochmals vorgefordert, von dem D. Linde-
mann ihrer Vergehungen halber erinnert, und 21 e.m.
zur Unterschrift ermahnt; aber auch diese Vor-
stellungen waren fruchtlos. Es befahl daher
der Churfürst, sie nochmals zu ermahnen, und 22 e.m.
zu bedeuten, daß ihnen ein härteres Gefängniß
bevorstünde, wofern sie ihre Gesinnungen nicht
ändern würden. Allein es war weder an diesem,
noch an dem folgenden Tage, da man sie wiederum 23 e.m.
in aller Frühe vornahm, und auf das beweglichste
ermahnte, nicht die geringste Neigung zu verän-
derten Entschliessungen an ihnen zu verspüren;
deswegen wurden sie, noch an diesem Tage, durch d. e.
den Schösser zu Torgau und den Hauptmann
zu Leipzig, unter einer Bedeckung von 100.
Soldaten, auf zween Wagen nach Leipzig auf
die Pleissenburg gebracht, und jeder in ein be-
sonderes Gefängniß gesetzt. Zu Leipzig liessen

sich

J. Chr. sich nun mit diesen Arrestanten der dasige
1574 Hauptmann, ingleichen D. Salmuth, D. Freyhub, D. Harder und der Bürgermeister Rauscher in weitere Unterhandlungen ein, und brachten es endlich so weit, daß sie versprachen, unter gewissen Bedingungen zu unterschreiben. Nemlich: daß die bejahenden Artickel nach Melanchthons Büchern verstanden; der Dresdensche Consens beibehalten, und ihnen ihre Beweise wider die Ubiquität gelassen; auch keine Consubstantiation aufgedrungen würde; und daß sie bey den verneinenden Artickeln sich ihre Meinung und Bekenntniß vorbehalten könnten. Dadurch bewiesen Sie nun sattsam, daß Sie von ihren wahren Gesinnungen nicht abgegangen waren, und vermuthlich machte man deswegen dem Churfürsten diese Bedingungen nicht bekannt, ob man sich gleich übrigens damit begnügte, sie nach Torgau zurückbrachte, und gegen einen ausgestell-
15 Jul. ten Revers, daß sie zu Wittenberg in weitem Arreste bleiben, und ohne Bewilligung des Churfürstens vom Abendmahlsstreite nichts reden, predigen und schreiben wollten, nach Hause entließ. Die zu Torgau in Verhaft gesessene Wittenbergische Professoren, Wolfgang Crell und Erasmus Rüdinger mochten aber vermuthlich noch etwas eher wieder in Freiheit gesetzt worden seyn, und der zu Dresden vernommene D. Stößel bequemte sich, in seinem Arreste zu Pirna, gleich den Wittenbergischen Theologen, zur Unterschrift. Mittlerweil hatte man veranstaltet, daß die Torgauer Artickel auch von den andern Professoren zu Wittenberg und Leipzig, wie auch von den Superintendenten und Pfarrern im Chur- und Meißnischen Kreise waren unterschrieben worden; die churfürstli-

chen

J. Chr. 1574

hen Stipendiaten aber auf beiden Universitä-en mußten sich, durch ihre Unterschrift, zu neun esondern, für sie aufgesetzten, Artickeln verpflich-en, worauf die versammelten Theologen wieder useinander giengen, die Commission der ge-eimen Räthe aber noch eine Zeitlang fort-auerte.

m. Iul.

Dieser merkwürdige Torgauische Convent atte verschiedene sehr wichtige Folgen. Vor allen Dingen wurden die Torgauer Artickel, nebst den Namen derjenigen, die sie unterschrieben hatten, urch den Druck bekannt gemacht †), und hier-uf nahm man auch eine gewaltige Veränderung u Wittenberg und am churfürstlichen Hofe or. Die vier in Haft gewesene Wittenbergi-che Theologen wurden verabschiedet, und ei-ige Zeit nachher, aus dem Lande zu gehen, be-eutet, sie traten auch hierauf öffentlich zu den Calvinisten; an ihre Stellen aber wurden vier eue Lehrer der Gottesgelahrheit, nemlich D. Paul Crell, D. Caspar Eberhard, D. Jo-ann Avenarius und M. Martin Oberndorfer ver-

†) Der Titel der Originalausgabe ist folgender: Kurtz Bekentnis und Artickel vom Heil. Abend-mal des Leibs und Bluts Christi, was hievon in beiden Universiteten Leipzig und Wittenberg, und in allen Kirchen und Schulen des Churf. zu Sachsen, bisher öffentlich geleret, auch was man für Sacramentirische Irthum und Schwermerey gestrafft hat, und noch straffet, Uebergeben und ge-handelt in jüngstem Landtag zu Torgau, und auf Churfürstliche Verordnung und Begnadung Ge-druckt zu Wittenberg, durch Hans Lufft; 1574. 4. 10½ Bogen stark. In eben diesem Jahre erschien auch eine lateinische Ausgabe dieser Artickel zu Wittenberg in 8. S. I. W. *Feuerlini* Biblioth. symbol., P. I. Class. VII. Sect. IV. n. 1103. 1105. p. 192.

J. Chr. verordnet. Ferner bekamen die beiden Wittenber-
1574 gischen Professoren, Wolfgang Crell und Era-
smus Rüdinger, Befehl, das Land zu räumen,
von denen jedoch der Letztere sich schon vorher
entfernt hatte; auch giengen zu eben der Zeit des
D. Peucers beide Schwiegersöhne, D. Joa-
chim Eger, ein Juriste, und D. Hieronymus
Schaller, ein Medikus, von Wittenberg weg,
und ein anderer Schwiegersohn desselben, der
Leibmedikus, D. Johann Hermann, mußte
das Land meiden. Weil hiernächst der bekannte
Hubert Languet in Verdacht gerieth, daß er
dem D. Peucer zur Veranstaltung des Witten-
bergischen Catechismus gerathen hätte; so mußte
auch er vom Hofe weichen und der geheime
Rath, D. Georg Cracov, wurde zu Leipzig
gefangen gehalten, wo er, das Jahr darauf, sein
elendes Leben beschloß *). Der Hofprediger
Schütz wurde seines Amtes entsetzt, und zum
beständigen Hausarreste verurtheilet, der D.
Stössel hingegen, ungeachtet er die Torgaui-
schen Artickel unterschrieben hatte, ward zu
Senftenberg in ein Gefängniß gesetzt, in wel-
chem er, im J. 1576., in einer Gemüthsverfassung
starb, die an der Verzweiflung gränzte. Endlich
der D. Peucer †), welcher die Haupttriebfeder
des beförderten Kryptocalvinismus gewesen,
1 April wurde, noch vor dem Torgauischen Landtage,
zu Wittenberg gefangen genommen, von da
nach

*) S. von dem D. Cracov die Anmerkung im VII.
Bande der N. T. K. G., S. 263. in der Note *).

†) Von Peucers Schicksalen kann man besonders nach-
sehen, Casp. Peuceri Hist. Carcerum & liberat.
div., opera Christ. *Pezelii*; Tiguri, 1605. 8. und
Joh. Christ. Leupolds Lebensbeschreib. D. Casp.
Peucers; Budissin, 1745. 4.

ach Dresden gebracht, daselbst vernommen, und J. Chr.
einer oft erwähnten Vergehungen gewissermassen 1574
iberwiesen. Er mußte auch deswegen, zwölf
Jahre lang, zu Rochlitz, Zeitz und Leipzig im
Gefängniß bleiben, bis er, im J. 1586., auf
hohe Fürbitten, gegen einen ausgestellten Re-
vers, entlassen wurde, worauf er sich öffentlich zu
er calvinistischen Religionspartey wandte.

Und weil die Länder der Sächsisch-Er-
estinischen Linie damals noch unter der vor-
mundschaftlichen Regierung des Churfür-
tens stunden; so wurde auch in denselben eine
Veränderung wahrgenommen, die derjenigen
hnlich war, welche damals in Chur-Sachsen
orgieng. Uebrigens hat der Churfürst Augustus,
um Andenken dieser Torgauischen Handlung,
ine schöne und grosse Schaumünze schlagen las-
en *), welche, ob sie gleich den üblen Geschmack
hres Erfinders verräth, doch wenigstens ein
Denkmal von der Redlichkeit der Absichten des
Churfürstens, bey der so ernstlichen Torgaui-
chen Handlung, abgiebt. Weil aber sogleich
amals über die Torgauische Handlung, und
ie mit den Wittenbergischen Lehrern vorge-
ommene Veränderung, sehr ungleiche Urthei-
e, besonders bey den Auswärtigen, ergiengen;
so

*) Eine Beschreibung und Abbildung dieser Medaille findet man in Christi. Schlegels Biblia in Nummis; (Jena, 1703. 4.) p. 19. *coll. Supplem. I.* p. 35-37. W. E. *Tentzelii* Saxon. Numismat. Lineae Albert., P. I. Tab XIII. n. 1 & Tab. XIV. n. 6. p. 133-146. & 165-173. Christi. Junckers guld. und silbern. Ehren-Gedächtniß D. Mart. Luthers; (Franckf. und Leipz., 1706. 8.) §. 73. p. 349-358. und Joh. Hieron. Lochners Samml. merkwürd. Medaillen, P. I. n. 33. p. 265-272.

J. Chr. 1574 so mußten die nunmehrigen **Wittenbergischen Lehrer**, auf churfürstlichen **Befehl**, im J. 1575., einen öffentlichen lateinischen Anschlag †) ausfertigen, und darin die **wahre Beschaffenheit** der Sache bekannt machen, daß nemlich **jene** nicht sowohl wegen der von ihnen begünstigten fremden Lehre, als vielmehr **wegen** ihrer begangenen **Untreue** und **Betrügereyen** wären **bestraft**, ihrer **Aemter entsetzt**, und **aus** dem **Lande gewiesen** worden, wobey sie zugleich einen jeden vor allen ungebührlichen Reden warneten. Ferner veranstaltete der Churfürst **Augustus**, in eben diesem J. 1575., eine allgemeine **Kirchenvisitation** in seinem ganzen lande, um das überhand genommene **Uebel** desto vollkommener zu **dämpfen**, den fernern **Ausbrüchen** desselben zu wehren, und der, durch die **Torgauischen Artickel**, wieder hergestellten **reinen evangelisch-lutherischen Lehre** vom **heiligen Abendmahle** allenthalben neuen **Eingang** und **Beifall** zu verschaffen.

Allein bey dem allen sah' sich doch der **Churfürst**, in seiner Hoffnung, abermals **betrogen**; dann die **Torgauischen Artickel** waren **nicht** vollkommen **rein** und **richtig**. Es leuchtete aus denselben eine **übertriebene Achtung** gegen den **Melanchthon** hervor, da nemlich unter andern darin behauptet wurde, daß **dieser** in der **Abendmahlslehre** mit **Luthern** allezeit wahrhaftig **übereinstimmend** gewesen, welches doch nur **unter** einer gewissen **Einschränkung** gesagt werden konnte. Hiernächst so war in **diesen Artickeln** nicht nur das *Corpus Doctrinae* sehr **erhoben**, sondern auch der **Dresdensche Consens** für ganz **richtig** ausgegeben, hingegen die **Lehre** der **Würtenbergischen**

†) S. *Feuerlin.*, l. paulo ante c., P. I. Class. VII. Sect. IV. n. 1109. p. 193.

schen Theologen von der Allgegenwart der menschlichen Natur Christi, unter dem damals sehr verhaßten Namen der Ubiquität, als irrig verworfen worden. Man fand also an den Torgauischen Artickeln, bey einer schärfern Probe derselben, bald vieles auszusetzen, und der bekannte D. Wigand, damaliger Bischof zu Pomesan in Preussen, schrieb sogar wider dieselben, die Reformirten oder sogenannten Calvinisten aber gaben eine Apologie ihrer Lehre vom heiligen Abendmahle gegen dieselben heraus *). Man sah auch bald, daß das Uebel in Chur-Sachsen noch nicht vollkommen gedämpfet worden, und die neuberufenen Theologen zu Wittenberg schienen den ihnen, vom D. Wigand, gemachten Vorwurf, daß sie nicht besser wären als die, an deren Stellen sie gesetzet worden, einigermassen zu verdienen. Dann der D. Paul Crell zu Wittenberg machte sich durch einen unvorsichtigen Ausdruck, in dem Weyhenmachts-Programm des J. 1575., einer Neigung zur calvinischen Lehre verdächtig, den er jedoch hernach entschuldigte. Noch grösser war der Verdacht gegen den Lehrer der Gottesgelahrheit zu Leipzig, D. Andreas Freyhub, weil er öffentlich lehrte, daß Christus nach beiden Naturen erhöhet, und die göttlichen Eigenschaften der menschlichen Natur Christi nicht würklich mitgetheilet worden, auch Christi Leib im Himmel, an einem gewissen Orte, und sonst nirgends, gegenwärtig sey. Er wurde auch hernach darüber abgesetzt, weil er wider seinen geschehenen Widerruf von neuem handelte, und trat zu den Calvini-

J. Chr. 1574

*) S. *Feuerlin.*, l. modo c., n. 1106-1108. p. 192.

J.Chr. 1574

vinisten über. Insonderheit blieb der Hang zur fremden Lehre in Wittenberg noch immer sehr groß; die neu-berufenen Lehrer wurden verachtet, und die Abgesetzten zurückgewünscht. Alle zur Ausrottung der irrigen Lehren genommene Maaßregeln wurden getadelt, und man widersetzte sich den dißfalls gemachten öffentlichen Anstalten, besonders der, auf churfürstlichen Befehl, im J. 1577. versuchten neuen Einrichtung der Wittenbergischen Universität, und hauptsächlich der dasigen theologischen Fakultät. So wenig also war die bisher erzählte, so mühsame, kostbare und zugleich ernstliche Torgauische Handlung hinreichend gewesen, das in Chur-Sachsen ausgebrochene und sehr überhand genommene Uebel auf einmal zu tilgen und gänzlich auszurotten; mithin davon noch in der Folge, bey Gelegenheit der errichteten Concordienformel, das weitere zu sagen seyn wird o).

Es ist kurz zuvor gedacht worden, daß die Torgauische Handlung einigen Einfluß auch auf die unter der churfürstlichen Vormundschaft gestandene Länder der herzoglich-sächsischen ernestinischen Linie gehabt habe p). Gewisser massen möchte man nun dahin rechnen, daß in

o) *Schadaeus* l. c., P. II. L. X. §. 30. sq. p. 339-344. Leonh. *Hutteri* Concordia concors, c. 4-5. & 10. f. m. 48. b. - 7 . a. & 80. a. — 84. a. *passim*. Rud. *Hospiniani* Hist. Sacramentar. P. II. f. m. 347. a. sqq. *passim*. *Eiusdem* Concordia discors, c. 4-8. *Thomasii* Annal. ad h. a., *l. c.*, p. 105-124. M. Grtublichs Annales ad h. a. p. 315-319. *passim*, und M. Joh. Nikol. Antons Geschichte der Concordienformel, P. I. Sect. I. §. 11. p. 69-71. & Sect. II. §. 15-18. p. 120-145.

p) S. etwas weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. K. G., S. 255.

in denselben, von den drey Churfürsten, von Pfalz, Sachsen und Brandenburg, als Ober-Vormündern der jungen Fürsten, eine neue Consistorialordnung publicirt worden, in deren Eingange einer, von den Räthen aller drey Obervormünder vorgenommenen, Kirchen-Visitation gedacht, und angeführet wird, daß, zu Fortsetzung und Erhaltung dieses Werkes, für nöthig befunden worden, diese neue Consistorien-Ordnung abzufassen, welcher hinfüro das Consistorium zu Jena genau nachkommen solle q). Eben diese drey Obervormünder hatten, wegen verschiedener, aus der Landestheilung, noch herfliessenden irrigen Punkte r), ihre Räthe nach Coburg geschickt, die daselbst einen gütlichen Vergleich getroffen, worin unter andern verglichen wurde, daß 1) keine Pfarrbestätigungen bey dem gemeinschaftlichen Consistorium zu Jena weiter gesucht, sondern selbige bey den beiderseitigen Fürstlichen Regierungen ausgefertiget; und 2) die Schreiben aus der Fürstlichen Renterey im Namen der Regierung ausgehen, und in derselben zuvor abgelesen und versiegelt werden sollten. Dem Stadt-Rathe zu Gotha aber wurde 3), wegen der gesuchten Wiedererstattung der erlittenen Kriegsschäden bey der Gothaischen Exekution, erlaubt, von einem jeden, bey ihnen verzapften, Maaß Wein oder Bier 1. Pfenning, bis auf Wiederruf, zu nehmen, doch daß er, in jedem Jahr, um die Erneuerung dieser Erlaubniß bey der Regierung ansuchen soll-

J. Chr. 1574 12 Jun.

28 e. m.

q) *Rudolphi* Gotha diplomat., P. V. im Anhange der *Documenten*, n. 68. p. 293-297.

r) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G. S. 114. f.

J. Chr. sollte [s]). Einige andere, gleichfalls auch irrige,
1574 Punkten wurden damals ausgesetzt, deswegen aber sowohl, als was noch ausserdem seither vorgefallen war, zwischen den Räthen der drey Ober-
12 Nov. vormünder ein neuer Abschied zu Torgau aufgerichtet, der hauptsächlich: 1) die Portion-Mängel der beiderseitigen Theile; 2) die Kayserliche Lehensempfängniß; 3) die Gräflich-Oettingische Schuld; 4) das Pfand-Amt Allstädt; und 5) die Bestellung der damals erledigten Professionen zu Jena betraf; auch 6), daß künftig bey dergleichen Vakanzen, die Universität 2. bis 3. Subjeckte, wegen deren Geschicklichkeit sie sich vorher erkundiget hätte, namhaft machen, und dieselben den Herrschaften zur Wahl vorschlagen sollte [t]). Uebrigens wurde auch in diesem Jahr, vermöge des Erfurtischen Erbtheilungs-Vertrages, auf des Churfürst Au-
1 May gusts Befehl, der Anfang mit Registrirung der, in dem gemeinschaftlichen Archive zu Weymar befindlichen, Dokumenten, Ackten und Briefschaften, durch sieben besonders dazu vereidete Personen, gemacht, womit man bis in das J. 1581 zubrachte [u]).

In der Mansfeldischen Sequestrationssache [v]) fiel in diesem Jahr wieder ein und anderes vor, was bemerkt zu werden verdienet. Es hatten nemlich die Sequestratoren eine Tagefahrt der sämtlichen Gläubiger der Grafen von Mans-
7 Merz feld nach Leipzig angesetzt, wo sie ihnen anzeig-

ten,

s) Müllers Sächs. Annal., ad *h. a.*, p. 167. sq. und *Tentzelii* Supplem. rel. ad C. *Sagittarii* Hist. Gothan., Sect. III. §. 14. p. 859. sq.

t) Müller, *l. c.*, ad *h. a.*, p. 168.

u) *Idem* ibidem, p. 167.

v) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 133-137.

ten, wie sie, nach angestellter Erkundigung und Taxation, die Mansfeldischen Lehen und Güter, der Nutzung halber, befunden hätten. Zugleich legten sie ihnen sowohl die gemachten Anschläge der verholfenen und verpachteten Mansfeldischen Aemter, als auch die Rechnungen vor, was über die verholfene Nutzung der Mansfeldischen Aemter, Vorwerke und Güter, während der Sequestration, eingenommen und ausgegeben, und was auf den drey Fünfteln der Bergwerke an Kupfer gemacht worden, wie viel dasselbe an Silber gehalten, darauf Verlaggeld bezahlet, und die Händler, vermöge ihrer Contrackte, innebehalten hätten, wobey die Sequestratoren den Gläubigern der Grafen einige Vorschläge thaten, und ihnen den schriftlichen Bericht der Seigerhändler und verordneten Verwalter der Bergwerke zustellten. Da nun die Gläubiger aus den übergebenen Anschlägen, Rechnungen und Berichte ersahen, wie es mit der Nutzung der Mansfeldischen Aemter und Bergwerke, auch den Einkünften von den Steuren, beschaffen sey, und daß dieselben zu ihrer Bezahlung nicht zureichen würden; so trugen sie darauf an, daß die Aemter, Bergwerke und alle andere Güter der verschuldeten Grafen in eine beständige Wardirung gebracht, eigenthümlich verkauft, und diejenigen davon bezahlet werden möchten, denen von Rechts und Erbarkeit, auch habenden Priorität und Consenses wegen, der Vorzug solcher Zahlung gebührte. Allein die abwesenden Grafen suchten um einen Aufschub von einem Jahre an, in Hoffnung, daß mittlerweil etliche von ihnen vorgeschlagene Mittel, zur Bezahlung der Gläubiger, und Fortsetzung der Sequestration, zu Stande gebracht

J. Chr. 1574

J.Chr. bracht werden möchten. Daneben zeigten sie auch
1574 beschwerend an, daß die Inhaber der Aemter, Vorwerke und Güter, einen übermässigen Gewinst hätten, und den Gläubigern und Händlern grosse Interessen verabfolget würden; wogegen aber Heinrich von Salza, für sich und in Vollmacht der andern Besitzer der Aemter bat, ihnen wider ihre inhabende Briefe und Siegel nichts aufzulegen.

Es traten also die Sequestratoren mit den Grafen und ihren Gläubigern in Unterhandlung, und verglichen sie, kraft des errichteten
15 Mrz Abschiedes, dahin, daß die Gläubiger den Grafen die gesuchte Jahresfrist vergönnten. Weil sie aber dennoch, nach Ablauf des Jahrs, eine Gewißheit ihrer Befriedigung halber, und wie einer vor dem andern, durch gütliche Handlung, oder rechtliche Exekution, seine Bezahlung erhalten möchte, zu haben verlangten, und auf der Verkaufung der Grafschaft bestunden; so veranlaßten die Sequestratoren dieselben zu einem schleunigen Austrage des Rechtes folgender massen. Es sollten nemlich die Grafen und ihre gemeine Gläubiger, auch die Inhaber der Aemter, Güter, Vor- und Bergwerke, und alle andere Bürgen und Interessenten ihre rechtliche Nothdurft gegen einander, in drey abgewechselten Sätzen vor- und einbringen. Zu dem Ende sollten sie, durch öffentliche Edicktalen, auf den nächsten 24. May, peremtorisch citirt werden, auf dem Rathhause zu Leipzig, vor den hiezu verordneten Commissarien und Notarien, zu erscheinen, ihre Schulden zu liquidiren, und die darüber inhabende Briefe und Siegel ꝛc. im Original vorzulegen, und dieselben gegen einander gebührlich zu recognosciren, von welchen allen den Parteyen,

auf

auf ihr Begehren, Abschriften zugestellet werden J. Chr. 1574
sollten. Hierauf sollten sie allerseits am folgenden 5. Julius, auf dem Rathhause zu Halle, vor der obgedachten Commission, ihr *Ius hypothecae, retentionis, prioritatis, privilegiorum* und alle andere Gerechtigkeit, auch was ein Theil gegen den andern befugt zu seyn vermeinte, schriftlich übergeben, und alsdann, nach genommener Abschrift, ferner den 16. August zu Leipzig, hernach den 27. September abermals zu Halle, ferner den 8. November wiederum zu Leipzig, und endlich den 20. December, alles im itzigen Jahre, nochmals zu Halle, ihre rechtliche Nothdurft gegen einander in Schriften, bey Verlust des Satzes, vorbringen. Wenn nun also zum Urtheile in der Sache beschlossen worden, wollten die Sequestratoren ihr rechtliches Erkenntniß darüber verfassen, und darauf weitere gütliche Handlung pflegen, in deren und anderer Mittel Entstehung aber ergehen lassen, was Recht ist. Inzwischen aber, und vor Ausgang der von den Gläubigern bewilligten Jahresfrist, und vor gütlicher oder rechtlicher Erörterung der obbemeldten Schuldsachen, solle das Sequestrationswerk in seinem Wesen verbleiben, und dasjenige, was die Grafen und Gläubiger, der übermässigen Besoldung, Zehrung und anderer Sachen halber angebracht hätten, so viel möglich, abgeschafft und verbessert werden. Zu dem Ende sollten die zur Sequestration verordneten Befehlshaber über die Einnahme und Ausgabe gute Rechnung halten, und dieselbe den Grafen und Gläubigern, nach Ablauf der besagten Jahresfrist, vorlegen [w]).

w) Lünigs R. A., T. XI. p. 150-152. n. 93.

J. Chr. 1574 Uebrigens ist bey der Gelegenheit auch noch anzuführen, daß in diesem Jahr der **Churfürst** von **Sachsen**, in seiner **Kanzley**, die **Bestätigung** der **Kriegischen Vormundschaft** für die **Gemahlin** und **Töchter** des Graf **Johann Georgs** des I. von **Mansfeld** zu **Eisleben** ausfertigen lassen, wie man aus einem **Berichte** ersehen kann, 28 Jun. welchen seine **Räthe** an ihn aus **Dresden** abgestattet haben [x]). Ingleichen ist zwischen dem **Chur-** 28 Jul. **fürsten** und den **Grafen** von **Mansfeld** ein neuer **Abschied**, wegen der **Bergwerke**, zu **Eisleben** errichtet worden [y]). Sonst trug sich in diesem Jahr mit dem, in der **Grafschaft Mansfeld** gelegenem **Schlosse** und **Amte**, oder **freyen Herrschaft Seeburg** eine **Veränderung** zu, welche in der Folge zu verschiedenen **wichtigen Processen** Anlaß gegeben, die meines Wissens noch nicht völlig geendiget sind. Graf **Christof** zu **Mansfeld** von der **Mittel-Ortischen Linie**, dessen **Landesantheil unter** der **Sequestration nicht** mit **begriffen** stund, war eben so gut, als seine **Vettern** von der **Vorder-Ortischen Linie** in eine tiefe **Schuldenlast** versunken. Dieser besaß zu seinem **Erbtheile** unter andern auch das obgedachte **Seeburg**, welches nie ein **Pertinenzstück** der **Grafschaft Mansfeld** gewesen, sondern erst, gegen Ende des 13ten oder Anfang des 14ten Jahrhunderts, vom Graf **Burkard** dem VI. zu **Mansfeld**, von dem Grafen **Conrad** von **Wernigerode** war **erkauft** worden. Vorgedachter Graf **Christof** hatte nun, im J. 1560., zu Be-

x) Chur-Sächs. gründl. Beantwort. des unumstößl. Vormundschaffts-Recht etc. der verwittibten Fürsten *Eleonoren*, Gräfin zu Mannsfeldt etc., p. 59. und in den Beylagen, n. 51. p. 42.

y) Bierings Hist. des Mansfeld. Bergwerkes, p. 90. sqq.

Beförderung und Befreyung seines Bergwerkes, mit Peter und Hieronymus den Büchnern, einen Kupferhandel geschlossen, und auf denselben und seinen Antheil am Bergwerke verschiedene grosse Summen Geldes von ihnen empfangen, auch ihnen nicht allein für diese, sondern auch für die durch den Kupferhandel täglich gewachsene und nachmals liquidirte Summen, aufgewandte Kosten und Interesse, sein erwähntes Schloß und Amt Seeburg, mit allen Zubehörungen und Gerechtigkeiten, laut der darüber zu Schraplau den 5. November 1561. und 3. April 1563., errichteten Pfand-Verschreibungen, zu einem Unterpfande, mit des ErzB. Sigmunds und Administrators Joachim Friedrichs zu Magdeburg, als Landesfürsten und Lehensherren, auch ihres Domkapitels Consensen, und darauf erfolgter Kayserlicher Bestätigung, verschrieben, es auch ihnen würklich, durch die Erzbischöflich-Magdeburgische Räthe, als dazu verordnete Commissarien, den 10. December 1562., einräumen lassen. In die erste Pfandverschreibung vom 5. Nov. 1561. haben nun die Agnaten des Graf Christofs, und besonders Graf Hans Georg zu Eisleben, für sich und ihre Erben gewilliget, und versprochen, daß, wenn der Graf Christof die Schulden nicht wieder bezahlen sollte, und die Büchner dadurch gedrungen würden, sich an das Amt Seeburg zu halten, sie dieselben daran nicht hindern wollten.

J. Chr. 1574

Nachdem nun der Graf Christof sich im J. 1570. mit den Büchnern berechnet hatte; so zeigte sich, daß jener diesen, mit Einschluß des von ihnen, von Christof Stammern, an sich gelöseten und zum Amte Seeburg gehörigen Dorfes Rießdorf, und der von ihnen, wegen des erstgedachten

 dachten

J. Chr. 1574 dachten Amtes bezahlten 800. Gulden Reichssteuer, in allem 1,12800. Meißnische Gulden, oder 98700. Rthlr. schuldig sey. Die Büchner konnten dieses Geld in ihrer Handlung besser nutzen, und verlangten es zurücke, Graf Christof aber war in eine noch schwerere Schuldenlast gerathen, und konnte dasselbe eben so wenig anschaffen, als seine **Vettern**, die in eben so tiefen und noch grössern **Schulden** stacken, als er. Es war also kein anderes Mittel übrig, als das mehr erwähnte **Amt Seeburg** auf **Wiederkauf** zu **verkaufen**, wozu sich endlich, nach verschiedenen vergeblichen deswegen gepflogenen Unterhandlungen, mit der verwittibten Herzogin **Sophia** von **Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel**, **Haucken** von **Schönburg** auf **Wollenburg**, **Matthiesen** von **Saldern** aus dem Hause Plauen, **Georgen** von **Vitzthum** zu **Kannewort**, **Wolfen** dem ältern von **Lindenau** u. a. m., ein sehr reicher **Mecklenburgischer Edelmann**, nemlich **Cuno Hahn** auf **Basedow**, **Müggenburg** rc. anfand, als welchem es der Graf **Christof**, durch **Moritzen** von **Arnim** und **Jacoben** von **Blankenburg**, antragen ließ, und auch selbst deshalb an ihn schrieb. Mit diesem schloß

27 May nun Graf **Christof**, vermöge des darüber zu **Halle** errichteten **Contracktes**, und seines ausgestellten

28 e. m. **Reverses** und **Beyreverses**, zu Bezahlung seiner dringenden, und mit der **Agnaten** und des **Lehensherrn** Consens, auch der **Kayserlichen Bestätigung**, auf dem **Schlosse** und **Amte Seeburg** haftenden **Schulden**, wie auch seiner **Gemahlin** eingebrachten **Heirathgutes** und **Morgengabe**, die auf **Seeburg versichert** waren, und vornehmlich zu seiner, seiner **Gemahlin** und **Kinder** desto bessern **Alimentation**, mit **Vorwissen** und **Einwilligung** des **Administrators**

und

und Domkapitels zu Magdeburg, auch mit J. Chr. 1574
Consens seines ältesten Sohnes Heinrichs und des jüngern Sohnes Gotthilf Wilhelms Vormünder, einen Wiederkauf auf drey Jahre, und dann so lange, bis der Käufer, wegen seiner Kaufsumme und übrigen Inhalts solcher Hauptverschreibung, vergnüget worden. Doch nahm dabey der Verkäufer aus die geistlichen Patronatrechte, die Ritterlehen und Folgen der Ritterschaft, wogegen Cuno Hahn ihm 1,15250. Thaler Kaufgeld für gedachtes Schloß und Amt Seeburg bezahlte.

Zugleich versprach der Graf Christof, den Käufer, der Schulden halber, die sich etwa, wegen solcher erkauften Güter, künftig ereignen möchten, zu vertreten, und schadlos zu halten, auch wenn der Käufer noch ein mehreres, als die vorgedachte Kaufsumme beträgt, zu bezahlen gezwungen würde, solches bey dem Wiederkaufe ihm zu erstatten. Ausserdem übernahm der Verkäufer die *Casus fortuitos*, und über die Liquidation der erlittenen Schäden sollte alsdann, durch beiderseits niedergesetzte Freunde, erkannt, und solche vor der Wiederlösung erstattet, oder wenigstens mit dem Kaufgelde zugleich bezahlet werden. Der Wiederkauf aber sollte zu jeder gebührenden Zeit, nemlich nach Ablauf jedesmaliger drey Jahre, und nach geschehener vollständigen Bezahlung der ganzen Kaufsumme, ausgelegten Steuren, Schäden, Interesse, Unkosten, Baugeldes, und was sonst mehr in dem Kaufcontrackte zu gestatten versprochen worden, von dem Käufer gestattet; jedoch demselben, ein Jahr vorher, nebst Ueberschickung baarer 6000. Thaler, schriftlich verkündiget werden. Zu Ausgang desselben Jahres solle nun die ganze Kaufsumme und das übrige, an

guten

J. Chr. 1574 guten und unverbotenen R. Thalern, in der Stadt Magdeburg, völlig bezahlet werden, nebst noch 3000. Thalern, wenn etwa mehr, als drey oder vier Hufen Landes, und mehr, als zween oder drey Aecker an Weinbergen und Holzungen, nach dem übergebenen Anschlage, mangeln würden. Wenn nun aber das Kaufgeld und übrige, in dem bestimmten Termine der Ablegung, nicht bezahlet würde; so solle der Käufer, oder seine Erben, die bey geschehener schriftlichen Ankündigung des Wiederkaufes erlegten 6000. Thaler, ohne Abkürzung, behalten können. Es solle auch der Käufer nicht schuldig seyn, von dem erkauften Amte Seeburg einige Rechnung zu thun, sondern dasselbe und das Schloß, mit allem Zubehör, als sein erkauftes und bezahltes Gut eigenthümlich behalten, und allein geniessen, bis der Wiederkauf würklich erfolget, auch die *fructus perceptos* unwiderruflich, *iure dominii*, behalten. Ingleichen sollten sich der Verkäufer und seine Lehensfolger der verkauften Güter, und besonders des Hauses Seeburg, vor geschehener Wiedereinlösung, gänzlich enthalten. Und endlich sollte der Käufer die Freiheit haben, das erkaufte Schloß und Amt Seeburg einem andern, mit Bewilligung des Lehensherrn, und mit dem Rechte, wie er es, durch diesen Wiederkauf an sich gebracht hätte, zu verkaufen oder zu verpfänden, jedoch unter der Bedingung, daß er solches jederzeit, ein halb Jahr zuvor, dem Verkäufer, dessen Erben oder nächsten mitbelehnten Vettern anzeigte.

Der Käufer Cuno Hahn hat nun diesen Kaufcontrackt auf seiner Seite völlig erfüllt, und das Kaufgeld, nach Anweisung des Verkäufers, nemlich Graf Christofs, an dessen Gemahlin

lin und die Büchner entrichtet. Und zwar erst- J. Chr. 1574
lich bezahlte er, auf Verordnung des Admini-
strators zu Magdeburg, an Graf Christofs
Gemahlin, wegen ihres eingebrachten Heiraths-
gutes, Morgengabe rc., welche auf das Amt
Seeburg versichert waren, 16550. Thaler, in
Gegenwart des dazu verordneten Magdeburgi-
schen Rathes, Mansfeldischen Kanzlers, und
anderer Zeugen, womit Nikolaus von Ebele-
ben, ein Cessionarius des Graf Hans Georgs
zu Mansfeld, folglich er selbst abgefunden, und
das Oberamt Schraplau eingelöset worden,
woraus hernach der Verkäufer, seine Gemahlin
und Kinder ihren Unterhalt desto besser bekom-
men haben. Hernach bezahlte Cuno Hahn auch
den Büchnern, als damaligen Inhabern von
Seeburg, 98700. Thaler, gegen ihre Quittung,
und Auslieferung ihrer Dokumente, welche hier-
auf, den 18. May 1575., in Gegenwart der
Magdeburgischen Commissarien, dem Käu-
fer das Haus und Amt Seeburg, mit allen ih-
ren daran habenden Rechten und Gerechtigkeiten,
und Zubehörungen, abtraten, die Schlüssel zum
Schlosse und die ganze Wirthschaft ihm über-
gaben, es ihm völlig auflieſſen, und die Amtsun-
terthanen von ihrem ihnen geleisteten Eide und
Pflicht loszählten. Diese wurden auch alsdann,
von den Magdeburgischen Commissarien, so-
gleich an Cuno Hahnen verwiesen, und mußten
demselben die Huldigung und Eidespflicht lei-
sten; wie dann auch diese ganze Handlung der Ein-
weisung, den 22. Junius 1575., in Gegenwart
des Graf Christofs, und mit seiner guten Be-
willigung, nochmals wiederholet wurde. In
diesen Wiederkaufscontrackt haben nun ferner der
damalige Administrator zu Magdeburg, als
Land-

J. Chr. 1574 Land- und Lehensherr, mit seinem Domkapitel, auch nachmals der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, beym Anfalle von Magdeburg im J. 1681., und hernach dessen Nachfolger; ingleichen die nächsten Agnaten von der Hinterortischen Linie der Grafen zu Mansfeld, nemlich die Grafen Volrath und Carl, für sich und in Vormundschaft ihres verstorbenen Bruders, Graf Hansens, beider unmündigen Söhne, Ernst's und Friedrich Christofs, endlich auch, im J. 1601., Graf Bruno von der Vorderortischen Linie, von welchem die itzo noch übrigen Fürsten von Mansfeld abstammen, feyerlich und bündig gewilliget, und letzterer sogar der *Actioni revocatoriae* ausdrücklich entsagt.

Dem allen ungeachtet haben nachmals, als des Verkäufers, Graf Christofs Nachkommen, mit seinem Sohne, dem Grafen Heinrich, folglich mit ihm die Mittelortische Linie, im J. 1602., gänzlich ausgegangen, die nächsten Agnaten von der Hinterortischen Linie, nemlich die Grafen David, Ernst und Friedrich Christof, wider des inzwischen auch verstorbenen Cuno Hahns Söhne *Actionem revacatoriam*, *sine refusione pretii*, noch in eben dem J. 1602., anfangs zusammen, in der ersten Instanz, vor der Magdeburgischen Regierung, angestellet. Hernach aber tracktirten die beiden Brüder, Graf Ernst und Graf Friedrich Christof solche Klage für sich besonders, und appellirten, wegen eines Incidentpunktes, an den Kayserlichen R. Hofrath. Graf David hingegen setzte seine Klage, in der ersten Instanz, bis zum Endurtheile fort, welches aber, im J. 1609., wider ihn ausfiel, theils wegen nicht bewiesener und erneuerter Gesamtbelehnung an Seeburg, theils wegen der Ein-

Einwilligung seines Vaters in den geschehe- J. Chr. 1574
nen Wiederkauf, worauf er ebenfalls an den
R. R. Hofrath appellirte, von welchem jedoch
das vorige Urtheil, im J. 1617., und her-
nach nochmals im Revisorium, im J. 1620.,
bestätiget, auch auf solches Graf Fried-
rich Christof, im J. 1621., verwiesen wur-
de. Dessen Sohn, Graf Christian Fried-
rich, erschlich nun zwar, im J. 1653., von dem
R. Hofrathe eine Citation ad *reassumendum* wi-
der die Hahnen, welche aber, in dem darauf ange-
stelltem Processe, propter *exceptionem rei judica-
tae*, im J. 1660., wieder cassirt, und der Graf
Christian Friedrich in die Erstattung der den
Hahnen verursachten Unkosten verdammet wurde,
wobey er es auch bis an seinen, im J. 1666., er-
folgten Tod bewenden ließ. Da nun mit ihm auch
die Hinterortische Linie gänzlich ausgieng; so
wärmten, dreyssig Jahre nach seinem Tode, die
von der Vorderortischen Linie noch übrige Für-
sten und Grafen zu Mansfeld, nemlich Hein-
rich Franz, Carl, Georg Albrecht und Jo-
hann Georg der III., die durch so viele rechts-
kräftige Urtheile verworfene *Actionem revocato-
riam, sine refusione pretii*, wegen des Schlosses
und Amtes Seeburg, im J. 1696., vor der
Magdeburgischen Regierung wieder auf, wur-
den aber damit im J. 1698. abgewiesen, und sol-
ches Urtheil im J. 1702. bestätiget, worauf Sie
die Sache, durch eine eingewandte Appellation,
wiederum an den R. Hofrath brachten. Von
demselben erhielten zwar die Grafen anfangs, im
J. 1708., ein für Sie etwas günstiges Urtheil;
aber dasselbe wurde im Revisorium, im J.
1713., gänzlich wieder aufgehoben, und die
mit eingemischte Nebensache, wegen zweyer
Rit-

J. Chr. 1574

Rittergüter, an die erste Instanz zurück gewiesen [i].

Uebrigens genoß, in diesem Jahre, das Teutsche Reich, wenn wir blos die Niederlande ausnehmen,

i) Man findet einige hieher dienende Documente in Lünigs R. A., T. XI. p. 580 - 586. n. (2). & T. XXII. p. 585 - 601. n. 40. 42. 43. & 50 - 54. und bey dem *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 45. p. 86 - 89. Hauptsächlich aber gehören folgende grö-stentheils sehr seltene Deducktionen hieher: 1) Gründl. Bericht, — was es um die Gräfflich Manßfeld. Rechtsache, contra Levin Ludwigen und Wernern, die Hanen, Gebrüder, das Hauß und Ampt Seeburgk betr., vor eygentl. Bewendnüß habe ꝛc. ꝛc.; s. l. 1618. 4. 2) *Memorial* und wohlgegründ. Bericht in Sachen der Graffen von Manßfeldt contra die Hanen; in Sachen der vo[r] dem R. Hofrath schwebenden Appellation ꝛc. ꝛc.; s. l. 1619. 4. 3) Vorläufige kurze in *Iure* & *Facto* gegründete *Information* in Sachen Manßfeld contra Hahn, in *puncto praetensae Revocatoria[e]* des Amts Seeburg; s. l. & a. fol. 4) *Acten*- und Geschichtsmässige – *Deduction* in Sachen Mans[-]feld contra Hahn, wegen des Amts Seeburg ꝛc. ꝛc.; (s. l. 1712. fol.) besonders pag. 1 - 22. und in den Beylagen n. 1 - 19. 5) *Appendix* zu der A. 1712. ans Licht gegebenen Hahnischen *Deduction*, und rechtmässiger Ausgang des von a. 1709. bis den 24. Martii 1713. in *Revisorio* gewährten *Processus*, in Sachen Manßfeld contra Hahn, in puncto *praet. Revocatoriae* des Ambts Seeburg ex *cap. iur. succed. praetensi*, & in puncto *vindicat.* der angegeb. Bünauischen und Halßbergischen Affter-Leben und Ritter-Güther ex *cap. Consolidationis*; s. l. 1713. fol. und 6) *Accurate* und zuverlässige *Collation* der a. 1580. *revidimirten Commissions-Acten*, wegen des Amts Seeburg ꝛc.; s. l. 1725. fol. Cf. die Chur-Sächs. gründl. Beantwort. des un[-]umstößl. Vormundschaffts-Rechtes der verwittibten Fürstin *Eleonoren*, Gr. zu Mannsfeldt ꝛc.; in den Beylagen n. 103. & 120. p. 89. & 98. sq.

nehmen, wo es zum öffentlichen Ausbruche eines innerlichen Krieges gekommen war, und wovon gelegentlich weiter soll gehandelt werden, eines innerlichen und äusserlichen **Ruhestandes und Friedens**. Nur der unruhige Prinz **Magnus von Sachsen-Lauenburg** trieb im **Niedersächsischen Kreise** einige **Landplackereyen**. Schon im vorigen J. 1573. ließ er dem Bürgermeister **Plönnies** und Syndikus **Schein** von **Lübeck**, auf ihrer **Rückreise** von **Uelzen**, wo sie, wegen **Beylegung** einiger **Irrungen** zwischen dem H. von **Braunschweig** und der **Stadt Lüneburg**, gewesen waren, durch einige Reuter, **aufpassen**, um sie **aufzuheben**; sie bekamen aber zeitig davon Nachricht, und **entgiengen** seinen **Nachstellungen** durch einen Umweg [a]). Im folgenden J. 1574. aber trieb er die Sachen noch weiter. Er nahm etliche Geschwader **Reuter** und Fahnen **Fußknechte**, die in den **Niederlanden** waren **abgedanket** worden, in **seine Dienste**, und **überzog** damit seinen Bruder H. **Franzen** den II., welchem ihr **Vater**, H. Franz der I., noch bey seinen Lebzeiten, die **Regierung** übergeben und **abgetreten** hatte, wodurch er die umliegenden und benachbarten Länder in eine grosse Furcht und Schrecken brachte. Weil er aber **vor** dem festen und wohlverwahrten **Schlosse** zu **Ratzeburg** nichts ausrichten konnte, sondern unverrichteter Dingen wieder **abziehen** mußte, ingleichen sein **Kriegsvolk nicht bezahlen** konnte, und der **Niedersächsische Kreisobriste** sich in **Rüstung** und gute **Verfassung** setzte, um diesem Unwesen mit Gewalt zu begegnen; so **verließ** der Prinz **Ma-**

J. Chr. 1574

im Oct.

a) Willebrands Hansische Chronick, Sect. II. ad a. 1575. p. 182.

J. Chr. 1574 **Magnus**, nachdem er die **Stadt Ratzeburg** und die darin gelegene **Häuser** des **Domkapitels** ausgeplündert hatte, sein **Kriegsvolk**, welches sich hierauf hin und wieder **zerstreuete**, er selbst aber **floh** aus **Teutschland** nach **Schweden**, dessen **Königes Schwester** er zu seiner **Gemahlin** hatte, jedoch auch daselbst nicht lange blieb [b]).

1575 Das folgende J. 1575. zeichnet sich vornemlich durch die in demselben vorgenommene **Römische Königswahl Rudolfs** des II., des **ältesten Sohnes** unsers **Kaysers Maximilians** des II., aus. **Lazarus von Schwendi** hatte, in seinem weiter oben umständlich erwähnten **Bedenken**, dem **Kayser** unter andern auch den **Rath** gegeben, noch bey seinen Lebzeiten auf eine ordentliche **Nachfolge** im **Reiche Bedacht** zu nehmen [c]). Die täglich zunehmende **Leibes-Schwachheit** des **Kaysers** schien solches auch zu erfordern, und er dachte daher mit Ernste darauf, wie er **noch bey** seinen **Lebzeiten** eine **Römische Königswahl** zu Stande bringen möchte. Schon im vorigen Jahre war Er willens gewesen, nach **Böhmen** zu gehen, um daselbst einen **Landtag** zu halten, wurde aber durch seine anhaltende Schwachheit davon abgehalten [d]). Nunmehro aber trat der **Kayser** in diesem Jahr seine **Reise** nach **Prag** an, wie dann seinen **dasigen Aufenthalt**, vom **Merzmonat** an bis in den **September**, verschiedene seiner **Urkunden** ausser allen Zweifel setzen. So ertheilte Er z. E.
1 Merz zu **Prag** dem Churfürsten **Daniel** von **Maynz**, zur

b) *Chytraeus* l. c., L. XXIII. p. m. 624. *Lundorp* l. c., T. II. L. XIV. p. m. 220. und *Thuanus* l. c., T. III. L. 59. p. m. 58.

c) S. in diesem IX. **Bande** der **N. T. R. G.**, S. 163. ff.

d) **Goldasts** R. Satzungen, P. II. p. m. 325.

zur Vergeltung seiner in die 20 Jahre erzeigten vielen und wichtigen Dienste, und nach seinem etwa vorher erfolgten Absterben, dessen **Nachfolgern**, auf den Fall, daß Graf **Ludewig** von **Stolberg-Königstein**, und dessen in der **Erbfolge** von **Königstein** substituirter **Bruder**, Graf **Christof**, ohne **männliche Erben sterben** würden, die **Anwartschaft** auf alle **R. Lehen** der **Grafschaft Königstein** und **Herrschaften Eppstein**, **Münzenberg** und **Breuberg**, nebst allem Zubehör, so viel daran Graf **Ludewig** im **Besitze** hätte [e]). Einige Wochen nachher reisete der **Kayser** mit seinen **vier** ältesten **Söhnen**, dem **K. Rudolf** von **Ungarn**, und den Erzherzogen **Ernst**, **Matthias** und **Maximilian**, wie auch mit **zweyen** seiner **Prinzessinnen**, zum Churfürsten **Augustus** von **Sachsen** nach **Dresden**, wo er mit vielen Ehrenbezeugungen empfangen wurde, und sich daselbst **sieben Tage** lang aufhielt. Während seiner Anwesenheit kamen auch der Churfürst **Johann Georg** von **Brandenburg**, nebst seinem Sohne, dem **Administrator** von **Magdeburg**, **Joachim Friedrich**, ingleichen der **H. Joachim** von **Brieg** und der **Fürst Joachim Ernst** von **Anhalt** nach **Dresden**, und ist daselbst ohne Zweifel zwischen dem **Kayser** und den **beiden Churfürsten** ein und anderes über die vorzunehmende **Römische Königswahl** vorläufig **verabredet** und **gehandelt** worden. Als nun der **Kayser**, mit seinen **Söhnen** und übrigem Gefolge, von **Dresden** wieder abrei-

J. Chr. 1575

12 April

18 e. m.

e) *Deductio* des Gräfl. Stolberg. Erb-Rechtens, wie auch *Nullitatum* & *Vitiorum* tam *Processus* instituti, quam *Transactionis*, die Grafschaft Königstein belangend; (f. l. 1663. fol.) in den Beylagen, n. 30. p. 58 - 61. und Lünigs R. A., T. XVI. n. 224. p. 141 - 143. Cf. Köhlers Münzbelustig., P. XXI. p. 143.

J. Chr. abreisete; so begleitete ihn der **Churfürst** von
1575 **Sachsen** auf der **Elbe** bis an die **Böhmische**
19 April **Gränze**, worauf am folgenden Tage auch der **Churfürst** von **Brandenburg** und die übrigen **Fürsten** wiederum nach ihren **Hoflagern** zurückreiseten f).

Nach seiner Rückkunft **bestätigte** der **Kayser** zu **Prag** dem **Hochstifte Oßnabrück** alle seine **Privilegien** und **Freiheiten**, besonders diejenigen, die **K. Carl** der IV., im **J.** 1376., demselben ertheilet hatte g). Hingegen fällte Er, als **König** von **Böhmen** und **oberster Herzog** von **Schlesien**, gegen die **Stadt Schweidnitz**, wegen übereilter **Enthauptung** eines gewissen **Caspar Taußdorfs**, ein scharfes **Urtheil**, vermöge dessen Er ihr die **Obergerichte** und **freye Rathswahl** nahm, auch das **Manngerichte** und die **Kanzley** von da nach **Jauer** verlegte h). Ferner bestätigte der **Kayser** zu **Prag** den, vor zwey Jahren, zwischen den **beiden Brüdern** und Herzogen **Heinrich** und **Carl**, Fürsten zu **Münsterberg** und **Oels**, mit ihrer **Landschaft** und dazu gehörigen **Weichbildern**, errichteten Vergleich i). Ingleichen **befreyete** Er die **Abtey Marchthal** und ihre **Unterthanen** von **auswärtigen Gerichten** k), und dem **Johann Andreas** von **Doria**, Für-

(Randnotizen: 1 May; 7 Jun.; 14 e. m.; 1 Jul.; 8 e. m.)

f) Anton Wecks Beschreib. von Dresden; (Nürnb., 1680. fol.) P. IV. Tit. IV. p. 386. sq. Müllers Sächs. Annales, ad *h. a.*, p. 169. und *Thomasii* Annales, *l. c.*, p. 135.

g) Lünigs R. A., T. XVIII. p. 596. sq. n. 13.

h) *Eiusdem* Cod. Germ. diplomat., T. II. p. 177. sq. n. 7.

i) *Eiusdem* R. A., T. VI. 1. Fortsetz., n. 279. p. 391-395. und *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 113. p. 227-229.

k) Lünigs R. A., T. XVIII. p. 358. sq. n. 13.

Fürsten von Melfi, verlieh er nicht nur den Titel und die Würde eines Marggrafen von Torriglia, sondern erhob auch die ihm zugehörige Güter, welche ehmals die Familie von Flisco (Fieschi) vom H. R. R. zu Lehen gehabt hatte, zu einer Marggrafschaft l). — J. Chr. 1575

Da hiernächst die beiden unmündigen Söhne des gefangenen H. Johann Friedrichs, obgedachter massen, von der Erbfolge bey der Erbverbrüderung von Hessen und Henneberg bisher gänzlich ausgeschlossen waren m); so begnadigte sie nunmehro der Kayser durch ein ihnen ertheiltes Dekret, dahin, daß sie und ihre Linie in die Anwartschaft an dem Churfürstenthume, und Erbfolge an Hessen und Henneberg zugelassen werden sollten; jedoch nicht eher, als nach Absterben der andern Fürstlich-Sächsischen Linien. — 4 Jul.
Und hierauf hat Churfürst Augustus von Sachsen, in Vormundschaft H. Johann Wilhelms hinterlassener Söhne, durch seine nach Prag geschickte Gesandten und Räthe, vom Kayser die Lehen über die, nach Absterben ihres Vaters, auf sie gefallene Fürstenthümer und Länder empfangen, und die Bestätigung der Privilegien erhalten. — 11 e.m.
An eben diesem Tage aber empfingen auch zugleich die drey weltlichen Churfürsten von Pfalz, Sachsen und Brandenburg, in Vormundschaft der oberwähnten beiden unmünidgen Brüder zu Coburg, durch ihre zu Prag anwesende Räthe und Gesandten die Lehen über die, bey der Theilung zu Erfurt, ihnen zugefallene Lande, und erhielten darüber einen Lehenbrief, worin aber unter andern, in Ansehung der gesam- — d. e.

l) Lünigs Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 2375-2382.
m) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 26.

J. Chr. 1575 ten Hand und Mitbelehnung, ausdrücklich angeführet wird, daß das Churfürstenthum zu Sachsen, samt allen dazu gehörigen Landen, die itzo Churfürst Augustus innehabe, als auch dasjenige, was er an der Fürstlichen Grafschaft Henneberg künftig bekommen möchte, nicht eher auf besagte beide unmündige Brüder, als des gefangenen Fürstens Söhne, und ihre Leibes-Lehens-Erben, kommen und fallen solle, als bis der Churfürst, und nach demselben, weiland H. Johann Wilhelms Söhne, ohne männliche Leibes-Lehens-Erben, mit Tode abgiengen; und daß auch die Landesportion der Söhne des H. Johann Wilhelms, nebst den *Praecipuis*, und was sie an der Grafschaft Henneberg bekommen möchten, allererst nach ihrer, und dann auch des Churfürstens männlicher Linie Abgang, auf mehr benannte Johann Casimirn und Johann Ernsten zu Coburg, auch ihre männliche Leibes-Lehens-Erben, kommen und fallen sollten; alles bey einer Strafe von 40. Mark löthigen Goldes, wer darwider freveln würde [n]). Endlich hat auch noch der Kayser, bey seiner Anwesenheit zu Prag, dem Marggrafthume Ober-Lausitz ein Privilegium wegen der gesamten Hand ertheilt [o]), und dem Grafen Dietrich von Manderscheid ein Privilegium gegeben, daß er Jahr- und Wochen-Märkte in der Stadt Schleiden anlegen könnte [p]); auch den Bischof Dietrich von Worms

9 Aug.

25 e.m.

n) Müller, *l. c.*, ad h. a. p. 169. sq. und Lünigs R. A., T. VIII. p. 783-785. n. 189.

o) Lünigs R. A., T. VIII. im Anhange, p. 73-75. n. 25. *Eiusdem* Corp. Iur. feud. Germ., T. II. p. 693-698. n. 6. und *Lusatia super. diplomat. continuata*, p. 72. sqq.

p) Lünigs R. A., T. XXII. p. 524. sq. n. 6.

Worms belehnt, und ihm darüber einen Lehen- brief ausfertigen lassen [q]). Uebrigens hielt damals Kayser Maximilian auch einen Landtag in Böhmen, auf welchem sein ältester Sohn, K. Rudolf von Ungarn, von den Böhmischen Ständen zum König erwählet, und hierauf zu Prag mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten gekrö- net wurde [r]).

3 Sept. 1575

6 e. m.

22 e. m.

Bald darauf trat der Kayser mit seinem Sohne, dem K. Rudolf, die Reise nach Re- genspurg an, wohin er einen Churfürstentag ausgeschrieben hatte, unter dem Vorwande, auf demselben sich mit den Churfürsten über allgemeine R. Angelegenheiten zu berathschlagen, in der That aber, um auf demselben die Römische Kö- nigswahl seines ältesten Sohnes, des K. Ru- dolfs zu Stande zu bringen [s]). Ehe wir aber da- von das weitere erzählen, wollen wir erst einiger an- derer Sachen erwähnen, die sich noch vorher in un- serm Reiche zugetragen hatten. Dahin gehört nun gleich anfangs die in diesem Jahre gehaltene ge- wöhnliche Visitation des K. und R. Kammer- gerichtes [t]). Die dißmalige Kayserliche Com- missarien waren Graf Otto Heinrich zu Schwarzenberg, Herr zu Hohen-Landsperg und der Kayserliche R. Hofrath Christof Phi- lipp

26 e. m.

m. Maio

q) *Schannati* Hist. Episcopat. Wormat., T. I. p. 434. & T. II. n. 323 p 428. sq.

r) Bohusl. *Balbini* Epit. histor. rer. Bohem.; (Pragae, 1677. fol.) L. V. c. 14. p. 602.

s) Geheimbdes *Protocollum*, welches im J. 1575. auff dem Chur-Fürstl. *Collegial*-Tag zu Regenspurg, bey damalig vorgewester Röm. Königs-Wahl RUDOLPHI *II.* gehalten worden rc. rc.; (s. l. 1711. 4.) p. 1.

t) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 180-189.

J. Chr. lipp Zott von Perneck. Wegen des Churfürstens von Maynz erschienen der Maynzische Domdechant, Georg von Schönberg, und der churfürstliche Kanzler, D. Christof Faber; wegen des Churfürstens von der Pfalz dessen Rath und Hofrichter zu Heidelberg, Hartmann Hartmanni von Eppingen, und der Rath, D. Gerhard Raser; für den Bischof von Lüttich D. Servatius Eick, und für den Marggrafen Carln von Baden-Durlach kam persönlich der Pfalzgraf Johann Casimir. Endlich schickten die Prälaten den D. Johann Jacob Langhansen, die Wetterauischen Grafen den D. Jacob Schwarzen und die R. Stadt Augspurg ihren Raths-Consulenten, den D. Conrad Pius Peutinger. Dieses Verzeichniß der damaligen Kayserlichen Commissarien und Visitatoren hab ich der Gewogenheit des schon öfters gerühmten Herrn K. G. Assessors, Barons von Harpprecht zu verdanken. Da aber diesem meinem verehrungswürdigen Gönner die Ackten von dieser Visitation mangeln; so kann ich auch von derselben und ihren Verrichtungen keine nähere Umstände anführen, und man muß sich mit demjenigen begnügen, was davon aus den vom Lünig und dem Herrn von Ludolf publicirten Memorialzetteln bekannt ist.

1575

20 May. Dergleichen Memorialzettel stellten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren dem Kammerrichter, Präsidenten und übrigen Beysitzern des K. G., statt eines Abschiedes, zu, in dessen Eingange bemerket wird, daß, obgleich bey der vorjährigen Visitation, allerley am K. G. befundene Mängel und Unrichtigkeiten abzuschaffen, befohlen worden, dennoch selbige zum Theil bey etlichen noch nicht aufhören, sondern viel-

vielmehr etwas zunehmen wollten; besonders mit dem vielen ungebührlichen Absentiren, langwierigem Referiren, Verlesung der Ackten, Dicktirung der Voten, und Wiederholung der zuvor schon angehörten Relation aus den Attestationen und andern Beweisackten, wodurch viele Zeit unnütz zugebracht, die Expeditionen der Sachen merklich verhindert und dergestalt verzogen würden, daß darüber, seit der letzten Visitation, nicht so viele Sachen, als man gehofft, und die Nothwendigkeit erforderte, referiret worden, worüber die Last der beschlossenen überhäuften Sachen dem Collegium zuletzt aufwachsen würde. Da nun der Kammerrichter, seiner Leibesschwachheit halber, dem Gerichte und den Räthen nicht jederzeit beiwohnen könnte; so sollte 1) dessen Amtsverweser, in seiner Abwesenheit, und ein jeder Präsident, desto mehrern Fleiß anwenden, damit alle und jede, in dem Kayserlichen Neben-Abschiede und seitdem erfolgten Visitations-Abschieden und Memorialien enthaltene Punkten *), sowohl in den Räthen, als sonst, ins Werk gerichtet, und darüber ohne Ansehen der Personen gehalten würde. Um auch einmal das vielfältige Halten des *pleni Senatus* abzustellen, sollte 2) der Kammerrichter, da ohnehin die Beysitzer in vier Definitiv-Räthe ausgetheilet wären, alle halbe Jahre nur zween Räthe zu den ausserordentlichen Sachen ziehen, welche solche Dinge an statt des *pleni Senatus* verrichten, und alle halbe Jahre mit den zween andern Räthen abwechseln sollten. Falls jedoch neue Beysitzer auf- und anzunehmen, oder

J. Chr. 1575

*) S. N. T. R. G. im VIII. Bande, S. 271-274. 550-553. & 688-693. und im IX. Bande, S. 38-43. & 181-185.

J. Chr. neue schwere Religions- oder andere wichtige
1575 R. Sachen vorfallen würden; so möchte zu denselben der Kammerrichter etwa mehrere, oder auch alle Beysitzer, nach Wichtigkeit der Sache, erfordern. Wenn aber nur andere geringe Sachen, als Politica und dergleichen mehr, so von jeher nur zwey, vier oder sechs Assessoren zu tracktiren pflegten, vorfielen; so sollte man es bey dem alten Herkommen lassen, und was dann in solchen ausserordentlichen Sachen beschlossen worden, sollte man in ein besonderes Buch protokolliren lassen, wornach sich die andern Beysitzer zu richten hätten.

Damit hiernächst 3) desto mehr beschlossene Sachen jährlich *definitive* & *interlocutorie* entschieden werden möchten, sollten der Kammerrichter und die Präsidenten, zu den Definitivräthen nur sieben, zu gemeinen Interlokutorien aber nur drey oder vier Beysitzer nehmen, und die übrigen zu andern Definitiv- und Interlokutori-Relationen, auch zu Verfertigung der Bescheide verordnen. Ingleichen sollten die Präsidenten mit mehrerm Ernste über den 10 und 13 Titel des ersten Theils der K. G. O. halten, und keinem Beysitzer gestatten, Sachen zu referiren, sie hätten sich dann erst bey dem Kammerrichter oder dessen Amtsverweser, aus ihrem Register, erkundiget: ob es auch die älteste beschlossene, oder eine sonst privilegirte Sache sey; und wenn dißfalls der Ordnung nicht nachgelebet wäre, sollte man den Referenten deswegen zur Rede stellen. Vielweniger sollten 4) der Kammerrichter und die Präsidenten irgends einem Referenten verstatten, die Ackten, es sey nun *interlocutorie*, oder *definitive* submittiret worden, unprotokollirt zu referiren, oder sein Votum zu dicktiren. Hielte aber der Referent ja für nöthig,

thig, sein Votum beym Protokoll zu haben; so J. Chr.
solle er es, mit seiner eigenen Hand geschrieben, 1575
beylegen, damit die theure Zeit gewonnen, und so viele 100, ja 1000 andere Sachen desto förderlicher expedirt werden möchten. Falls nun hierunter abermals einiger Ungehorsam verspüret werden würde, so würde man, bey der nächsten Visitation, die Protokolle der Notarien nachsehen lassen, und ein anderes nothwendiges Einsehen vorkehren müssen. Würde es sich auch etwa 5) zutragen, daß ein Verstorbener zur Begräbniß zu begleiten wäre; so sollten deswegen dennoch die gerichtliche Audienzen gehalten werden, oder wenn es ja nöthig, daß das ganze Collegium bey einer solchen Beerdigung zugegen seyn müßte, die Audienzen um vier Uhr vor sich gehen. 6) Sollten, wenn ein Assessor auch nur auf zwey oder drey Tage Urlaub zum ausreisen begehren würde, dieselben dennoch in die, im J. 1556, dißfalls zugelassene sechs Wochen gerechnet, und von den Protonotarien oder Notarien gehörig protokollirt; übrigens aber mit dem Negligiren bey allen eine durchgängige Gleichheit gehalten, und besonders diejenigen, welche über die erlaubte Zeit ausblieben, sich fordersamst wieder einzustellen, erfordert werden.

Ferner und 7) sollte das K. G., wenn bey demselben von jemanden um Relaxation des Eides ad *effectum agendi* angesuchet würde, in seinem Schreiben um Bericht an die Obrigkeit des Supplicanten sogleich eine geraume Zeit, nach Beschaffenheit der Sachen und Gelegenheit der Oerter, zu Einsendung solches Berichtes, benennen, mit dem Anhange, daß sonst, nach Ablauf solcher Zeit, auf des Supplicanten weiteres Anhalten, um die gebetene Relaxation, was recht seyn wird, dekretirt werden sollte. 8) Sollte es

zwar

J. Chr. 1575 zwar bey der im Visitationsabschiede vom J. 1573., für die Prokuratoren, wegen der von ihnen selbst gebetenen, und *sub praeiudiciali Comminatione* erhaltenen Termine †) sein Verbleiben haben. Wenn aber nunmehro von den Parteyen, oder ihren Anwälden, in Zweifel gezogen werden wolle, wie diese *praeiudiciales Comminationes*, wenn sie wegen ihres Ungehorsams oder Nichthandlung purificirt worden, zu verstehen seyen, oder was für eine Strafe darunter begriffen seyn solle; so wurde verordnet, daß in solchen Fällen das gerichtliche Ansuchen um weitere Prorogation abgeschlagen werden sollte. Auch sollten 9) die Präsidenten, welche die Supplicationen und Processe im Rathe übergeben, und zum Referiren austheilen, darauf sehen, daß eine jede Supplication förderlich expedirt, und wenn man zum zweiten- oder drittenmal supplicirte, dieselbe nicht zu lange hinterhalten, und eine Gleichheit in Erkennung der Processe gehalten werde. Falls auch etwa 10) nur um Termine, Prorogationen, Compulsorialien, Taxirung der Expensen, und was dergleichen geringe Submissionen mehr seyn möchten, beschlossen würde; so sollten solche Beschlüsse keinesweges zum Referiren *interlocutorie* gegeben, noch angehöret, sondern darüber unverzüglich bey dem Bescheidtische das nöthige verrichtet werden. Ingleichen sollte man die gerichtlichen Protokolle und die langen ungebührlichen Recesse der Prokuratoren an den Sonnabenden gehörig nachsehen, indem es zu Beförderung der Audienzen sehr nöthig wäre. Weil auch übrigens 11) das R. G. mit seinen *Resolutionibus Dubiorum* und *Requisitis* zu den Processen,

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 39. sub n. 2.

cessen, zu Erhaltung eines gleichmäßigen Stils, und was in der letztern Visitation vom Unterschiede in Appellationssachen a *Definitivis et meris interlocutoriis* *) angereget worden, noch nicht allerdings fertig wäre, doch alles mit Fleiß zu verrichten, erbietig sey; so wolle man sich versehen, daß der Kammerrichter und die Beysitzer solch anbefohlnes gemeinnütziges Werk nach Möglichkeit befördern werden. Endlich 12) sollte auch das K. G. über dem, den Prokuratoren, wegen ihres Verhaltens, zugestelltem besondern Memorialzettel gebührend halten, zumal weil darin der zweite, dritte, vierte und fünfte (eigentlich sechste) Punkt des Collegial-Bedenkens, welches bey der nächstvorigen Visitation angebracht worden †), begriffen, und erörtert wären.

J. Chr. 1575

Was nun diesen den K. G. Advokaten und Prokuratoren, statt eines Abschiedes, zugestellten Memorialzettel betrift; so werden sie anfänglich auf dasjenige, was ihrenthalben in den vorhergehenden Visitationen, besonders im J. 1570 **), verordnet worden, verwiesen, um solchem allen mit mehrerm Fleisse nachzukommen. Hiernächst wurde ihnen befohlen: 1) bey den gerichtlichen Audienzen, in langen, zierlichen Kleidern, mit dem Glockenschlage 1 Uhr, zu erscheinen, damit sie selbst die Bescheide und Urtheile ablesen hören, darauf die Nothdurft handeln, und desto schleuniger verfahren könnten; widrigenfalls, bey ihrem öftern Ausbleiben und gebrauchten Verzüglichkeit, der Kammerrichter und die Beysitzer ein gebührendes Einsehen haben sollten. 2) Wurde

20 May

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 184 f. sub n. 11.

†) S. ebendaselbst, S. 184. sub n. 10.

**) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 243.

J. Chr. 1575 Wurde ihnen das langwierige Reden und Repliciren in ihren Vorträgen nochmals verboten, und sollten sie eine einmal eingeführte Sache bey der ersten Titulatur lassen, und die Sachen recht unterscheiden; ingleichen 3), zu Ersparung der Zeit, in ihren Vorträgen, bey Benennung der Churfürsten, Fürsten, Stände oder anderer Parteyen, keine andere Worte, als im ersten Bescheide bey der Kanzley verfaßt wären, gebrauchen, und alle Titulaturen gänzlich weglassen. Weil auch 4) viele beschlossene Sachen, worauf viele Zeit, Arbeit und Kosten bereits gewandt worden, deswegen unerörtert liegen bleiben müßten, weil man an den Vollmachten, als man zur Relation schreiten sollen, grossen Mangel befunden hätte; so sollte ein jeder Prokurator seine erhaltene Vollmachten mit besonderm Fleisse durchlesen, und umständlich erwägen, ob daran einiger Mangel sey, welches er, als ein in Rechten erfahrner, billig wissen müßte, mithin nicht so lange damit warten, bis er durch die Einreden seines Gegentheils, oder durch einen Bescheid dazu angetrieben würde. Wenn nun seine Vollmacht nicht allerdings genugsam wäre, solle er um weitere Vollmacht bey seinen Principalen, mit Bemerkung der Mängel, unverzüglich anhalten, und besonders dafür sorgen, daß er vor dem Beschlusse eine andere Vollmacht ad *Acta* übergebe; widrigenfalls er, wegen seines Unfleisses, von dem Kammerrichter und Beysitzern, nach Ermessen, bestraft werden sollte. Ingleichen sollte 5) derjenige, welcher, in Ermanglung einer Vollmacht, sich zu Beybringung derselben, binnen einer bestimmten Zeit, zur Caution angeboten, und dazu gelassen worden, nachher aber doch, nach Ablauf der ihm zur Legitimation nachgelassenen Zeit, keine Vollmacht

bey-

eybrächte, nicht allein weiter nicht gehört, son- J. Chr.
ern auch in alle dem Gegentheile, durch solche 1575
Verzüglichkeit, verursachte Kosten und Scha-
den verurtheilt, oder, wenn darum der Gegen-
nwald nicht bäte, vom K. G. von Amtswegen
estrafet werden.

Ferner und 6) sollten hinfüro die Prokura-
oren, zufolge des 15 Titels im 3 Theil der K.
G. O., sich alles Replicirens bey dem *Puncto Re-
ponsionum* enthalten, und der artikulirende An-
vald auf die eingekommene Exceptionen alsobald
eschliessen, auch der Gegenanwald keine Zeit
d *proximam* begehren, sondern damit die Sache
n selbigem Punkte für beschlossen gehalten, und
urch den Leser für eine Submission angezeichnet
verden. Da auch 7) demjenigen, was von dem
mündlichen Beschliessen des Klägers und Be-
lagten sowohl in der ersten Instanz, ingleichen
n *puncto Dilatoriarum* und *Peremtorialium*, als
uch in der andern Instanz oder Appellations-
achen, im 23. 26. 29 und 33 Titel des 3 Theils
er K. G. O. wohlbedächtlich verordnet worden,
ielfältig zuwider gehandelt, und dadurch das münd-
che Beschliessen, welches doch ad proximam ge-
chehen sollte, über Jahr und Tag verzogen würde,
bisweilen der Ungehorsame sich darüber contu-
naciren liesse; so sollten hinfüro alle und jede Pro-
uratoren solcher Verzüglichkeit, bey Strafe
ach Ermäßigung, sich gänzlich enthalten, und die
Sache in solchen Punkten für beschlossen geachtet,
ich die Ackten von den Lesern ad *complendum* in
e Kanzley gegeben werden. Ingleichen sollte 8)
in Prokurator dem andern, der einmal eine
rorogation seines Präjudicialtermins, durch
n Dekret, erhalten, darüber noch eine fernere
rorogation für sich selbst zulassen, sondern darü-
ber

J. Chr. 1575 der vom Richter einen Bescheid begehren, mithin es dißfalls bey der im Visitationsabschiede vom J. 1573 gemachten Vorschrift †) lediglich gelassen werden. In den Audienzen solle 9) kein Prokurator mündlich Commissarien benennen, oder um *Dilationes probandi* bitten, sondern es vor den Deputirten, vermöge des 11 Titels des 3 Theils der K. G. O., thun, oder deswegen gestraft und sein Receß verworfen; jedoch die andere und dritte Dilation nicht anders, als nach Vorschrift des §. 6. des 16 Titels des 3 Theils der K. G. O. gegeben, und wegen der vierten Dilation es bey gemeiner Rechts-Disposition gelassen werden. Falls indessen Attestationen oder andere Beweisurkunden gerichtlich publiciret worden, und die Prokuratoren, auf ihr Ansuchen, die Abschriften davon aus der Kanzley nicht erhalten könnten; so solle immittelst den Parteyen oder Anwälden die Zeit, der Ordnung nach, nicht *praeiudicialiter* verlaufen, sondern, sofern die Prokuratoren ihren angewandten Fleiß, durch Relation der Protonotarien, darthun könnten, nach Maaßgab des 18 Titels des 3 Theils der K. G. O., verfahren werden.

Wenn auch etwa 10) ein Prokurator oder dessen Partey vor der Befestigung des Rechtsstandes, oder nach derselben ein Anwald mit Tode abgehen würde, folglich kein Principal, noch Prokurator, oder *Dominus Litis* vorhanden wäre; so solle der andere Anwald, wenn er weiter zu verfahren gesonnen sey, zuförderst eine Ladung ad *reassumendum* ausbringen, und darauf, vermöge der Ordnung, anrufen und handeln, sonst aber alles widerrechtlichen Anrufens und Submitti-

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 40. sub n. 4.

mittirens, bey Strafe nach Ermäßigung, sich gänzlich enthalten. Ferner und 11) sollen die Prokuratoren ihre, in Präjudicialhandlungen, etwa vorzubringende Entschuldigungen, als z. E. die Sache sey vertragen, oder zu gütlicher Handlung gezogen, oder seine Partey verstorben, nicht blos bey dem Gerichte anzeigen, sondern auch mit empfangenen Schreiben, oder anderm bessern Scheine alsbald glaublich darthun, und sich also selbst gesuchter Verzüglichkeiten nicht verdächtig machen, worüber die von ihnen selbst angenommene oder angesetzte *praeiudiciales Comminationes* ihre Würkung erreichen müßten. 12) Sollten hinfüro die Leser den Prokuratoren, wegen des dabey eingeschlichenen Mißbrauches, nicht weiter gestatten, die *Acta* und *Producta*, nach ihrem Belieben, zu durchsehen, oder mit sich nach Hause zu nehmen, sondern sie allein, in ihrem Beyseyn, nur die besondere Stellen und Stücke, worüber Bedenken eingefallen, besehen und lesen lassen; jedoch diejenigen Stellen ausgenommen, bey denen der Referent etwas bemerkt haben möchte. Da hiernächst 13) bey der itzigen Visitation vorgekommen wäre, daß in der Kanzley allerley ausgefertigte Commißionen, Rotuli und andere Schriften, wider den Speyerischen Deputationsabschied vom J. 1557 *), noch unabgelöset liegen sollen, um welche doch die Prokuratoren selbst angesuchet hätten; so sollten diese und ihre Principalen sich deswegen mit der Kanzley vergleichen, auch, wo es nöthig, der Kammerrichter sie dazu anhalten. Ingleichen sollten 14) die Prokuratoren den Kammerboten, welche sie mit den erkannten Processen abfertigen wollten,

J. Chr. 1575

*) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 245 f.

J. Chr. 1575 der vom **Richter** einen **Bescheid** begehren, mithin es dißfalls bey der im **Visitationsabschiede** vom J. 1573 gemachten **Vorschrift** †) lediglich gelassen werden. In den Audienzen solle 9) **kein Prokurator** mündlich **Commissarien** benennen, oder um *Dilationes probandi* bitten, sondern es vor den **Deputirten**, vermöge des 11 **Titels** des 3 **Theils** der **K. G. O.**, thun, oder deswegen **gestraft** und sein **Receß verworfen**; jedoch die **andere** und **dritte Dilation** nicht anders, als **nach Vorschrift** des §. 6. des 16 **Titels** des 3 **Theils** der **K. G. O.** gegeben, und wegen der **vierten Dilation** es bey **gemeiner Rechts-Disposition** gelassen werden. Falls indessen **Attestationen** oder andere **Beweisurkunden** gerichtlich publiciret worden, und die **Prokuratoren**, auf ihr Ansuchen, die **Abschriften** davon aus der **Kanzley nicht erhalten** könnten; so solle immittelst den **Parteyen** oder **Anwälden** die Zeit, der **Ordnung** nach, **nicht** *praeiudicialiter* **verlaufen**, sondern, **sofern** die **Prokuratoren** ihren angewandten **Fleiß**, durch **Relation** der **Protonotarien**, darthun könnten, **nach Maaßgab** des 18 **Titels** des 3 **Theils** der **K. G. O.**, verfahren werden.

Wenn auch etwa 10) ein **Prokurator** oder dessen **Partey vor** der **Befestigung** des **Rechtsstandes**, oder **nach derselben** ein **Anwald** mit **Tode abgehen** würde, folglich **kein Principal**, noch **Prokurator**, oder *Dominus Litis* **vorhanden** wäre; so solle der **andere Anwald**, wenn er weiter zu verfahren gesonnen sey, zuförderst eine **Ladung** ad *reassumendum* ausbringen, und **darauf**, vermöge der **Ordnung**, anrufen und **handeln**, sonst aber alles **widerrechtlichen Anrufens** und **Submitti-**

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 40. sub n. 4.

mittirens, bey Strafe nach Ermäßigung, sich gänzlich enthalten. Ferner und 11) sollen die Prokuratoren ihre, in Präjudicialhandlungen, etwa vorzubringende Entschuldigungen, als z. E. die Sache sey vertragen, oder zu gütlicher Handlung gezogen, oder seine Partey verstorben, nicht blos bey dem Gerichte anzeigen, sondern auch mit empfangenen Schreiben, oder andern bessern Scheine alsbald glaublich darthun, und sich also selbst gesuchter Verzüglichkeiten nicht verdächtig machen, worüber die von ihnen selbst angenommene oder angesetzte *praeiudiciales Comminationes* ihre Würkung erreichen müßten. 12) Sollten hinfüro die Leser den Prokuratoren, wegen des dabey eingeschlichenen Mißbrauches, nicht weiter gestatten, die *Acta* und *Producta*, nach ihrem Belieben, zu durchsehen, oder mit sich nach Hause zu nehmen, sondern sie allein, in ihrem Beysenn, nur die besondere Stellen und Stücke, worüber Bedenken eingefallen, besehen und lesen lassen; jedoch diejenigen Stellen ausgenommen, bey denen der Referent etwas bemerkt haben möchte. Da hiernächst 13) bey der itzigen Visitation vorgekommen wäre, daß in der Kanzley allerley ausgefertigte Commißionen, Rotuli und andere Schriften, wider den Speyerischen Deputationsabschied vom J. 1557 *), noch unabgelöset liegen sollen, um welche doch die Prokuratoren selbst angesuchet hätten; so sollten diese und ihre Principalen sich deswegen mit der Kanzley vergleichen, auch, wo es nöthig, der Kammerrichter sie dazu anhalten. Ingleichen sollten 14) die Prokuratoren den Kammerboten, welche sie mit den erkannten Processen abfertigen wollten,

J. Chr. 1575

*) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 245 f.

J. Chr. 1575 wollten, ihr Reit- und Verkündt- Geld, (Insinuationsgebühren,) unweigerlich bezahlen, und die erkannten und ausgefertigten Processe bey dem Einnehmer zeitig lösen, damit die Termine nicht vergeblich abliefen, auch dieselben Processe den andern abgefertigten Boten zugleich aufgegeben werden könnten. Endlich 15) wurde festgesetzt, daß ein jeder Prokurator, der seine Stelle aufgeben wollte, noch sechs Monate nachdienen, und den Parteyen seine Resignation zeitig zu melden, schuldig seyn sollte. Falls es aber einem Prokurator wegen Leibesschwachheit, oder aus andern Ehehaften unmöglich und gefährlich wäre, solche sechs Monate auszudienen, so sollten der Kammerrichter und die Beysitzer die Macht haben, ihm es auch vor der Zeit zu erlauben.

Bey der dißmaligen Visitation bemerkte man auch einige Mängel und Gebrechen in der Kanzley, wegen welcher schon in der vorjährigen Visitation das nöthige war verordnet worden †), worauf also sowohl, als auch auf das, was bey der itzigen Visitation, in den beiden vorangeführten Memorialzetteln, die Kanzleypersonen besonders angehet, diese in dem, dem Kanzleyverwalter zugestelltem, Memorialzettel ernstlich verwiesen wurden. (20 May) Ausserdem aber wurde noch weiter 1) den Protonotarien, wegen allerhand in den Processen verspürter Neuerungen, befohlen, in Verfassung derselben fleißig darauf zu sehen, daß solche vermieden, und dem alten Kanzleystiel nachgesetzet würde. Ingleichen sollten sie 2) in den Audienzen mit mehr zierlichen langen Kleidern, ihrem Ehrenstande gemäß, erscheinen; 3) sie und die Notarien, in Complirung der Ackten, Signatu-

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 187 f.

gnaturen der Produckten, Einschreibung der J. Chr. Bescheide, und gerichtlichem Protokolliren, meh- 1575 rern Fleiß, als bisher, beobachten, und sich gänzlich enthalten, ferner per *Notas* & *Literas* zu protokolliren. Weiter und 4) sollten, bey Ablesung der Bescheide, die Notarien, welche selbige eingeschrieben, jederzeit mit ihren Protokollen, in der Rathstube, zugegen seyn, damit bey vorfallenden Bedenken von ihnen sogleich Bericht genommen werden könne. 5) Sollten alle Kanzleypersonen, vermöge der ihnen, seit vielen Jahren her, zugestellten Memorialzettel, zu rechter Zeit und vor der gewöhnlichen Stunde, sich in der Kanzley einfinden, und vor Endigung derselben, ohne Erlaubniß, nicht weggehen, auch aller Unbescheidenheit mit Plaudern und unnützem Dispuriren sich enthalten. Wegen des Vorsitzes aber in den gerichtlichen Audienzen, bey Abwesenheit des Registrators, sollten sich 6) die Notarien unter sich vergleichen; ingleichen 7) keine taxirte Expensen, ohne Vorwissen des Einnehmers, zu publiciren einschreiben, damit die Kanzley von ihrer Arbeit auch Ergötzlichkeit haben möge. Und weil es sich 8) öfters zutrüge, daß zu einer Sache fremde, zu andern Sachen gehörige, Producte verlegt, auch die neuen Sachen, worin submittiret worden, fast langsam rubricirt und *ad complendum* übergeben würden; so sollten die Leser diese und dergleichen Mängel, besonders in Aufzeichnung der Submißionen, künftig sorgfältig vermeiden. Insonderheit aber sollten sie fleißig darauf Acht haben, daß die Sachen den vorigen Referenten, die einmal darin *definitive* oder *interlocutorie* referirt hätten, wieder zugestellet würden; jedoch wenn erhebliche Verhinderungen einträten, möchten sie darüber Bescheid bey dem Kammer-

J. Chr. 1575 merrichter einholen. Auch sollten 9) die Ingroßisten und Kopisten, nebst Erinnerung des, im vorigen Jahr, gegebenen Memorialzettels, sich mit Ingroßiren und Kopiren demselben und der Ordnung gemäß verhalten. Der Einnehmer aber solle 10) dahin sehen, daß, wenn die Prokuratoren Abschriften von Urtheilen oder Urtheilsbriefen in der Kanzley begehrten, deren Taxe ungefehr überschlagen würde, damit die Prokuratoren es ihren Parteyen zu wissen thun könnten. Endlich 11) solle auch der Botenmeister fleißig darnach sehen, daß die abgefertigten Kammerboten, ohne einigen Verzug und Ausflucht, abreiten und sich in ihren Häusern nicht länger verheelen lassen.

Währender Visitation des K. G. nahmen auch die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren die Rechnungen dem Pfenningmeister, Matthäus Huber, ab, und fertigten demselben dar-13 May über einige Dekrete zu. Vermöge des ersten wurden ihm die, in den ausserordentlichen Ausgaben, als ein Abgang am Vorrathe, in Rechnung gebrachten 124 Gulden, 44 Kreutzer, den Gulden zu 16 Batzen gerechnet, zwar nicht passirt, sondern er sollte diesen Abgang, den Gulden zu 15 Batzen gerechnet, mit 133 Gulden als Einnahme in die künftige Rechnung wieder bringen, und mit 100 Gulden Frankfurter Währung erstatten. Damit er aber wegen dieses, ohne sein Verschulden, erlittenen Abganges einige Ergötzlichkeit hätte; so sollten ihm diese 100 Gulden aus Gnaden, und nicht aus Gerechtigkeit, geschenket seyn, und er selbige, bey der künftigen Vision für eine Ausgabe berechd. e. nen können. In dem zweiten Dekrete wurde verordnet,

ordnet, daß das in der R. G. Truhe vorräthige Geld, durch zwey Deputirte und den Pfenningmeister, fleißig gezählet, davon ein Sortenzettel gemacht, und solcher dem Kammerrichter zugestellet werden sollte, damit man davon in der nächsten Visitation gebührenden Bericht erstatten könnte. Endlich im dritten Dekrete wird dem Pfenningmeister aufgegeben, ein Paar in Ausgabe gesetzte Abgänge an den Kammerzielern des Herzogs von Jülich ꝛc. und des Bischofs von Lüttich, zwischen hier und der künftigen Visitation, durch Anrufen des Fiskals, in Richtigkeit und wieder in Einnahme, auch hinfüro dergleichen nicht ferner in Rechnung zu bringen. Ingleichen sollte er, zu mehrerer Richtigkeit, die Rechnung seiner Einnahme und Ausgaben in Gulden, zu 15 Batzen gerechnet, ansetzen; und jedesmal, noch vor angehender Visitation seine Rechnung, in Ansehung der Einnahme, mit dem Kayserlichen Fiskal conferiren und justificiren. Zuletzt will ich noch bemerken, daß in diesem Jahr vier Assessoren bey dem R. G. abgegangen sind, nemlich 1) der von dem Churfürsten von Sachsen präsentirte Beysitzer, Johann von Berbisdorf, für welchen Albrecht von Heynitz aufschwor; 2) der Oesterreichische Präsentatus, Wolfgang Lucius, an dessen Stelle Johann Wolf Freymann kam; 3) der seit dem J. 1558, wegen des Bayerischen Kreises, am R. G. gestandene Beysitzer, Georg Widmann, für welchen der Fränkische Kreis Johann Reicharden Ossa, als einen ausserordentlichen Assessor *), ernannte, der hernach gewöhnlicher massen aufschwor; und 4) der Präsentatus des Nieder-Rheinisch-Westfäli-

J. Chr. 1575

d. c.

3 Aug.

19 Nov.

5 Sept.

*) Cf. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 253.

1575 fälischen **Kreises**, Werner **Steinchen**, dessen
4 Jun. Stelle Hieronymus **Krebs** erhielt [u]).

Zu besserer **Exekution** der **R. Münzordnung** und der übrigen darauf erfolgten **R. Gesetze** in Ansehung des **R. Münzwesens** [v]) wurden auch noch in dem itzigen Jahr verschiedene **Münzprobationstage** in den **R. Kreisen** gehalten. Was dißfalls in dem **Niedersächsischen Kreise** vorgefallen seyn mag, davon kann ich wieder keine **Nachricht** geben. Und von dem **Ober-Sächsischen Kreise** [w]) kann ich blos dieses anführen, daß in demselben der **erste Münz-Probationstag** zu **Leipzig**
28 Apr. im **April** seinen **Anfang** genommen habe, und
3 May einige Tage nachher der **Abschied** publiciret, in dem **Kreise** aber von dem **letztern** bis zu dem **itzigen Probationstage** 32891. **Mark**, 8 **Loth** und 5 **Green** **feines Silber** ausgemünzet, und aus demselben 338506 **Gülden**, 10 **Groschen** und 8 **Pfenninge** geschlagen worden. Der **andere Pro-**
30 Oct. **bationstag** hingegen gieng zu **Frankfurt** an der **Oder** vor sich, und man befand, daß seit dem vorigen abermals an **feinem Silber** 34130 **Mark**, 4 **Loth** und 2 **Green** an ganzen **Thalern**, **Silbergroschen** und **Dreyern** vermünzet, und daraus 307330 **Thaler**, 4 **Groschen** und 9 **Pfenninge** gepräget worden [x]).

Die

u) Lünigs R. A., T. IV. n. 270 - 272. p. 423-429. *de Ludolf* Corp. Iur. Cameral., T. I. n. 205 - 207. p. 325 - 330. und *Eiusdem* Comm. systemat. de iure Camerali, *App.* X. p. m. 87. ad h. a.

v) S. in diesem IX. **Bande** der **N. T. R. G.**, S. 189 - 228.

w) S. in eben demselben, S. 227 f.

x) **Müller**, *l. c.*, ad h. a. p. 169. et 171.

Die drey im Münzwesen correspondiren- J. Chr. de Kreise, Franken, Bayern und Schwaben y) 1575 hielten dißmal ihren ersten Probationstag zu 2 May Nürnberg, auf welchem, laut des vorhandenen 3 c. m. Abschiedes, 1) gleich anfangs die Generalwardeine der drey Kreise den anwesenden Gesandten die Verzeichnisse sowohl von den probirten Werken, als auch von den inzwischen sich zugetragenen Mängeln übergeben haben. Unter jenen fand man, daß der Nürnbergische Wardein unter seinen Proben etliche nicht wenig zerschatzelte Korn übergeben, worauf doch, laut des vorjährigen Regenspurgischen Abschiedes *), bey den Proben keine Rechnung gemacht werden sollte. Weil sich aber derselbe damit entschuldigte, daß dieser Fehler nicht aus Unfleisse, sondern von seiner Leibesschwachheit herrühre, deswegen er auch um seine Entlassung gebeten, die man ihm bewilligte; so ließ man es dabey bewenden, schärfte aber den übrigen Wardeinen ein, hierunter allen möglichen Fleiß anzuwenden. 2) Uebergab man die, in einem Schächtelgen wohl verwahrte Schlüssel zu den Probirbüchsen den Gesandten der R. Stadt Regenspurg, als der nächstkünftigen Probirstadt, wohin sich die drey General-Kreiswardeine zu rechter Zeit verfügen, die Gesandten aber auf den 1. October d. J. eintreffen sollten.

Daß hiernächst 3), auf das, durch die drey Kreise, von Augspurg aus, an den Kayser erlassene Schreiben, und auf dessen geschehenes Erbieten, abermals Niemand, wegen des Oesterreichischen Kreises, sich auf diesem Probationstage angefunden, wurde sehr bedauert, und be-

y) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 194-202.

*) S. eben daselbst, S. 195. sub n. 2.

J. Chr. 1575 beschlossen, deswegen nochmals an den Kayser zu schreiben, und ihm zugleich zu melden, daß auf der letzten Frankfurter-Fasten-Messe allerhand verbotene Münzen, ohne Scheu vor den anwesenden Kayserlichen Commissarien, gäng und gebe gewesen, ingleichen, daß in etlichen Handelsstädten die Gold- und Silber-Münzen von neuem in hohem Werthe ausgegeben würden. Und da 4) die verbotenen Münzen bey etlichen Oberländischen Schwäbischen Ständen, besonders im Hochstifte Augspurg und um Werdingen, wiederum ihren Gang und Lauf hätten; so sollte endlich, da die bisherigen Warnungen nichts verfangen wollten, die gebührende Execution dagegen vorgenommen werden. Ingleichen beschloß man 5) den dißmal gemachten Abschied dem (Chur-) Rheinischen Kreise zuzuschicken; und da 6) die Reckbank noch von keinem Münzmeister angestellt werden wolle, so solle die Stadt Regenspurg, zwischen hier und dem nächsten Probationstage, eine auf Kosten der drey Kreise verfertigen lassen, alsdann die Münzmeister eines jeden Münzstandes sich vor dem Probirtage dahin verfügen, und ihre Proben verfertigen sollten, worauf man auf der nächsten Zusammenkunft berathschlagen wollte: ob sie ferner zu gebrauchen seyn möchte, oder nicht. Ferner und 7) zeigte der Fränkische Kreiswardein an, er habe bey den angestellten Proben gefunden, daß etliche Rheinische und andere Münzen zu hoch ausgebracht worden; deswegen dem (Chur-) Rheinischen Kreise davon Nachricht gegeben wurde, in Hoffnung, daß von den Rheinischen Churfürsten und andern Benachbarten dagegen ein ernstliches Einsehen genommen werden würde.

Weil

Weil auch 8) gegen alle bisherige Ermahnungen und Abschiede dennoch die halben Batzen häufig gemünzt, und in etlichen vornehmen Städten grosse Bezahlungen mit halben Batzen wissentlich zugelassen würden; so verbot man nochmals das Münzen der halben Batzen in den drey Kreisen bis auf fernere Zulassung, und sollte auch den Städten, in denen sie in grossen Bezahlungen gestattet würden, solches einzustellen ernstlich auferlegt werden, mit dem Anhange, daß Fürsten und Ständen nicht gebühre, noch in ihrer Macht stünde, dasjenige zu ändern, oder dawider etwas vorzunehmen oder zu gestatten, was im H. R. verabschiedet worden. Und endlich solle es auch 9), der kleinen Münze halber, bey der vorigen Ordnung bleiben. Das übrige dieses Abschiedes gehet das Münzwesen nichts an, sondern betrift die noch immer fortdaurende Beschwerden der drey Kreise wegen des Pfalz-Neuburgischen Zolles †); die von dem Fränkischen Kreise, wegen der noch immer anhaltenden Theuerung des Getreides, bey den andern beiden Kreisen gesuchte Hülfe und Rath; und das von dem B. David zu Regenspurg gebetene, ihm aber abgeschlagene Ansuchen um ein Vorschreiben an die Stadt Regenspurg, daß ihm, in der vor ihren Stadtgerichten rechtshängigen Sache seines gewesenen Münzmeisters, Martin Wahls, in Ansehung der ihm veruntreueten und schuldig gebliebenen 363 Gulden und 23½ Kreutzer die Priorität vor andern Gläubigern möchte zuerkannt werden [i]). Da nun damals besonders die Stadt Augspurg

J. Chr. 1575

†) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 461 : 474.
i) Hirschens T. M. Münzarchiv, T. II. n. 72. p. 206-209. Cf. Gassarus l. c., ad h. a., apud *Mencken* l. c.,

J. Chr. 1575 spurg mit den sogenannten Albus oder halben Batzen und anderer kleiner Münze sehr stark war überhäufet worden; so trug der Rath einigen Deputirten auf, zu berathschlagen, wie dieser Beschwerlichkeit möchte abgeholfen werden. Auf deren darüber erstattetes Gutachten schickte der Rath der Geheimen und Einnehmer, Hieronymus Imhofen den Aeltern, an den Herzog von Bayern, und schrieb an die Stadt Nürnberg, daß sie in ihrer Stadt und Gebiete die Einfuhr der kleinen Münze einschränken möchte; die Königsteinischen und Friedbergischen Albus aber wurden, wegen ihres geringen Gehaltes, zu Augspurg, durch einen offenen Anschlag, verboten [a]).

Auf die verabredete Zeit kamen die Gesandten des engern Ausschusses der vorbenannten drey Kreise zu Regenspurg wieder zusammen, und 3. Oct. u. ff. hielten den zweiten Münzprobationstag in diesem Jahr. Die Berathschlagungen waren 5 e. m. nicht von langer Dauer, und der gemachte Abschied ist mit dem, in diesem Jahr, zu Nürnberg errichtetem fast einerley Inhalts. Nur in folgenden Umständen weicht er von demselben in etwas ab, nemlich daß man 1) bey Besichtigung der Proben wahrnahm, daß etliche derselben ungleich in die Briefchen gelegt und verwechselt, auch etliche Werke, wider die R. M. O., von einigen Münzständen zu hoch ausgebracht worden, welches künftig vermieden werden sollte; 2) daß den Kreiswardeinen, weil sie dißmal kein Verzeichniß von den, zwischen den Probationstagen, zu bemerken den geringern Münzen und andern

l. c., T. I. p. 1949. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 18. p. 612.

a) von Stetten, *l.* modo *c.*, p. 613.

andern Mängeln, übergeben hatten, befohlen J. Chr. 1575
wurde, künftig hierunter mehrere Aufmerksamkeit
zu haben; 3) daß dißmal die Schlüssel zu den
Probirbüchsen den Gesandten der Stadt Aug-
spurg zugestellet, und der nächste Probations-
tag auf den 2. May des folgenden Jahrs nach
Augspurg angesetzet, und beschlossen worden, den
Kayser nochmals zu ersuchen, selbigen, wegen des
Erzhauses Oesterreich, mit zu beschicken. Da
hiernächst 4), seit dem letztern Probationstage, et-
liche Münzmeister gestorben, und etliche, ande-
rer Ursachen halber, dißmal nicht erscheinen kön-
nen; so wurden die Berathschlagungen, wegen
endlicher Anrichtung der Reckbank, auf den näch-
sten Augspurgischen Probationstag verschoben.
Und weil 5) in den vornehmsten Handelsstädten
noch immer die Bezahlungen über 25. Gulden
mit halben Batzen geschähen, und daher deren im-
mer mehr gemünzet würden, auch in den Straß-
burgischen, Speyerischen, Wormser-, und in
der Wetterau geschlagenen halben Batzen die
Mark um einen Gulden, mehr oder minder, zu
hoch ausgebracht werde, wogegen der Kayserliche
Fiskal billig verfahren sollte; so wurde beschlossen,
sowohl keine halbe Batzen, bis auf fernere Ver-
gleichung, in den drey Kreisen weiter münzen zu
lassen, noch in grossen Bezahlungen deren über
25. Gulden anzunehmen, als auch den damals zu
Regenspurg anwesenden Kayser und die Chur-
fürsten zu ersuchen, dem Kayserlichen Fiskal,
zufolge des Frankfurtischen Deputationsab-
schiedes *), zu befehlen, gegen solche Münz-
stände auf die Strafe zu verfahren, damit ein je-
der, durch solchen Ernst, vom Münzen der halben
Batzen

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 590.

J. Chr. Batzen abgehalten und abgeschrecket würde. Jn
1575 gleichen wären 6) zwar sieben Sächsische Zehener für einen Thaler, und 21. Sächsische Zwölfer für einen Gulden gemünzet worden, da doch jener nur sechse, und dieser nur zwanzig für einen Gulden ausgegeben würden. Es sollten daher die Stände der drey Kreise solche in ihren Ländern und Gebieten abschaffen, und ihre Unterthanen ermahnen, selbige nicht höher, als sie geschlagen worden, anzunehmen. 7) Auf die von dem Salzburgischen Gesandten geschehene Anzeige, daß die von seinem Herrn gemünzten Dukaten, die in öfterer Probe gerecht befunden worden, von einigen Münzfälschern, durch Schwannwerk, oder auf eine andere Art geringert würden, beschloß man, mit allem Fleisse nach solchen Münzfälschern zu forschen, um sie zu gebührender Strafe zu ziehen. Endlich trug man 8) der Stadt Regenspurg auf, die Antwort auf die, dem R. Vicekanzler, D. Weber, und dem Chur-Maynzischen Kanzler übergebene, Schreiben an den Kayser und die Rheinische Churfürsten fleissig zu erinnern, und selbige, nach deren Empfang, an den Bischof von Bamberg zu schicken [b]).

1 May. Von Seiten des Ober-Rheinischen Kreises [c]) versammelten sich zu Worms die Gesandten der Bischöfe von Worms, Speyer, und Straßburg, der Aebte von Fulda und Hersfeld, der Pfalzgrafen Reichards zu Simmern, Georg Hansens zu Veldenz und Johanns zu Zweybrücken, wie auch der vier Brüder und Landgrafen von Hessen; ferner Graf Philipps des ältern zu Hanau-Lichtenberg, für sich und in

b) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 73. p. 209-211.
c) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 202-217.

in Vormundschaft seines Vetters, Graf Philipp Ludewigs zu Hanau-Münzenberg, ingleichen Albrechts und Philipps, Grafen zu Nassau-Saarbrücken, Johann Heinrichs und Emichs, Vettern und Grafen zu Leiningen-Dagsburg, und aller Grafen von Solms, endlich der R. Städte, Straßburg, Worms, Frankfurt, Colmar und Burg Friedberg, um den gewöhnlichen Probationstag zu halten. In dem vorhandenen Abschiede wird 1) die gewöhnliche Klage angestimmt, daß, ungeachtet der, in dem R. Münzedickte und Probations-Ordnung, auch in den verschiedenen seither errichteten Probationsabschieden, enthaltenen Verordnungen, dennoch dißmal wiederum einige Kreis-Münzstände, als namentlich der Abt zu Murbach, Graf Johann zu Nassau-Katzenelnbogen rc., Graf Ludewig zu Sayn und Witgenstein und die Stadt Hagenau, ausgeblieben wären, und andern ihre Vollmacht aufgetragen hätten. Ob man nun gleich genugsame Ursache hätte, dieselben dem Kayser, zur Privation und Suspension ihres Münzregals anzuzeigen; so wolle man es doch für dißmal noch unterlassen, jedoch dieselben nachdrücklich ermahnen, endlich einmal die Probationstage durch eigene Gesandten zu beschicken. Zugleich wurde beliebt, daß, wofern künftig einer von den Ständen oder deren Gesandten jemals sich unterfangen würde, eine Vollmacht, Stimm oder Session von jemand andern, bey den Probationstagen zu vertreten, solches nicht nur nicht gestattet, sondern auch derselbe zu unnachläßlicher Strafe angehalten werden sollte, um dadurch aller Zerrüttung und Eludirung des ganzen Wesens zuvor zu kommen; zumal da die Stände schuldig wären, zu diesem Werke

J. Chr. 1575

4 May

J. Chr. 1575 merrichter einholen. Auch sollten 9) die Ingroßisten und Kopisten, nebst Erinnerung des, im vorigen Jahr, gegebenen Memorialzettels, sich mit Ingroßiren und Kopiren demselben und der Ordnung gemäß verhalten. Der Einnehmer aber solle 10) dahin sehen, daß, wenn die Prokuratoren Abschriften von Urtheilen oder Urtheilsbriefen in der Kanzley begehrten, deren Taxe ungefehr überschlagen würde, damit die Prokuratoren es ihren Parteyen zu wissen thun könnten. Endlich 11) solle auch der Botenmeister fleißig darnach sehen, daß die abgefertigten Kammerboten, ohne einigen Verzug und Ausflucht, abreiten und sich in ihren Häusern nicht länger verweilen lassen.

Während der Visitation des K. G. nahmen auch die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren die Rechnungen dem Pfenningmeister, Matthäus Zuber, ab, und fertigten demselben dar-13 May über einige Dekrete zu. Vermöge des ersten wurden ihm die, in den ausserordentlichen Ausgaben, als ein Abgang am Vorrathe, in Rechnung gebrachten 124 Gulden, 44 Kreutzer, den Gulden zu 16 Batzen gerechnet, zwar nicht passirt, sondern er sollte diesen Abgang, den Gulden zu 15 Batzen gerechnet, mit 133 Gulden als Einnahme in die künftige Rechnung wieder bringen, und mit 100 Gulden Frankfurter Währung erstatten. Damit er aber wegen dieses, ohne sein Verschulden, erlittenen Abganges einige Ergötzlichkeit hätte; so sollten ihm diese 100 Gulden aus Gnaden, und nicht aus Gerechtigkeit, geschenket seyn, und er selbige, bey der künftigen Visitation für eine Ausgabe berechnen können. d. e. In dem zweiten Dekrete wurde verordnet,

ordnet, daß das in der K. G. Truhe vorräthige J. Chr. Geld, durch zwey Deputirte und den Pfennings- 1575 meister, fleißig gezählet, davon ein Sortenzettel gemacht, und solcher dem Kammerrichter zugestellet werden sollte, damit man davon in der nächsten Visitation gebührenden Bericht erstatten könnte. Endlich im dritten Dekrete wird dem d. e. Pfenningmeister aufgegeben, ein Paar in Ausgabe gesetzte Abgänge an den Kammerzielern des Herzogs von Jülich rc. und des Bischofs von Lüttich, zwischen hier und der künftigen Visitation, durch Anrufen des Fiskals, in Richtigkeit und wieder in Einnahme, auch hinfüro dergleichen nicht ferner in Rechnung zu bringen. Ingleichen sollte er, zu mehrerer Richtigkeit, die Rechnung seiner Einnahme und Ausgaben in Gulden, zu 15 Batzen gerechnet, ansetzen; und jedesmal, noch vor angehender Visitation seine Rechnung, in Ansehung der Einnahme, mit dem Kayserlichen Fiskal conferiren und justificiren. Zuletzt will ich noch bemerken, daß in diesem Jahr vier Assessoren bey dem K. G. abgegangen sind, nemlich 1) der von dem Churfürsten von Sachsen präsentirte Beysitzer, Johann von Berbisdorf, für welchen Abraham von Heynitz auf- 3 Aug. schwor; 2) der Oesterreichische Präsentatus, Wolfgang Lucius, an dessen Stelle Johann Wolf 19 Nov. Freymann kam; 3) der seit dem J. 1558, wegen des Bayerischen Kreises, am K. G. gestandene Beysitzer, Georg Wilmann, für welchen der Fränkische Kreis Johann Richarden Ossa, als einen ausserordentlichen Assessor *), ernannte, der hernach gewöhnlicher maßen aufschwor; und 4) 5 Sept. der Präsentatus des Nieder-Rheinisch-Westfäli-

*) Cf. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 253.

J. Chr. 1575 Städte **Worms**, **Hagenau** und **Burg Friedberg**. Von diesen anwesenden **Gesandten** haben dißmal nur **drey**, nemlich der **Bischöflich-Wormsische Kanzler**, der **Nassau-Saarbrückische Gesandte**, und der alte **Stättmeister** zu

4 Oct. **Worms** den errichteten **Abschied besiegelt**. In demselben aber ist weiter nichts enthalten, als daß 1) die **Probation** wiederum auf die **gewöhnliche Art** und **Weise** vorgenommen worden; 2) daß die letzthin geschehene **Erinnerung** an die, eine Zeither, von den **Probationstagen weggebliebene Stände** doch so viel **gefruchtet** habe, daß sie sich dißmal **eingefunden**, und **Entschuldigung** wegen ihres bisherigen **Ausbleibens** beygebracht hätten, mit der **Erklärung**, daß sie **hinfüro** sich **einstellen** wollten, womit man dann zufrieden gewesen wäre. Hingegen wären 3) dißmal **andere Stände**, welche bisher die **Probationstage** beschickt hätten, ohne alle Entschuldigung, **weggeblieben**, welches man, wegen itziger Zeitumstände, **auf sich** wolle **ersitzen** lassen, in Hoffnung, die **an-** und **abwesende Stände** würden, ihrer **Schuldigkeit** nach, die **Sachen** dahin **richten**, daß der **Kreis** bey dem **Kayser** und andern **Kreisen** deswegen in **keinen** verweislichen und nachtheiligen **Verdacht** käme.

Ausserdem kam 4) auf dem itzigen **Probationstage** unter andern auch auf die Bahn, ob es nicht, da doch würklich die **zweimalige jährliche Besuchung** der **Probationstage**, wegen **Weitläuftigkeit** des **Kreises**, den **weit entlegenen Ständen** sehr **beschwerlich** und **kostbar** sey, in die Wege zu richten seyn möchte, daß zwar **beide Probationstage** nach wie vor gehalten würden, doch mit der **Erleichterung**, daß die **Kreisstände**, deren eine ziemliche **Anzahl** sey, mit einander ab-

abwechselten, indessen ein jeder Stand, der J. Chr. 1575
würklich münzte, die Ordnung wäre nun an ihm, oder nicht, seinen Wardein mit der Münzbüchse auf den Probationstag schicken müßte. Oder daß man etwa einen Ausschuß aus allen Münzständen des Kreises machte, welche, im Namen und auf Kosten aller übrigen, sich dem Werke unterzögen; ingleichen ob es nicht dienlicher seyn möchte, den jährlichen zweiten Probationstag vom 1. October, da ein jeder wegen des Herbstes zu Hause vieles zu schaffen hätte, auf den 1. November zu prorogiren. Weil aber die anwesenden Räthe und Gesandten dazu nicht bevollmächtiget waren, eine Aenderung, in Ansehung der Probationstage, vorzunehmen; so verglichen sie sich, ihren Herren und Obern davon zu referiren, damit man auf dem nächsten Probationstage darüber weiter berathschlagen und einen Schluß fassen könnte. Endlich 5) wird in unserm Abschiede auch noch festgesetzt, daß die Gesandten, zu Fortsetzung und Exekution des Münzwesens im Ober-Rheinischen Kreise, auf den 1. May des folgenden Jahrs zu Worms wieder zusammenkommen wollten [e]).

In dem Churrheinischen Kreise [f]) wurde, in diesem Jahr, der erste Probationstag, von 1 May den vier Rheinischen Churfürsten, der einmal unter ihnen beliebten Ordnung nach, zu Maynz gehalten. Zuförderst nahm man die Probation der, seit dem letzten Probationstage, in diesem Kreise geschlagenen Münzen vor, wobey sich aber aus-

e) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 78. p. 227-230.

f) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 217-225.

J. Chr. auswies, daß nur der Churfürst von Cöln hatte
1575 münzen lassen. In dessen Münzbüchsen fanden sich die Proben von fünf gemünzten Werken in Golde an Dukaten zu 6., 4., 5., 4., und 16. Marken, und von sechs Werken in Silber an Thalern zu 32., 52., 42., 36., 40., und 28. Marken, welche letztere, nebst drey Werken an Dukaten, von dem Kreiswardeine, bey der angestellten Probation, am Gewichte, Schroot und Korn, nach dem Münzedickte gerecht befunden worden, nemlich jeder Thaler zu 2. Loth und die Mark an Thalern 14. Loth 4. Green; von den Dukaten aber giengen aufgezogen 67. Stück auf die Mark, 1. Stück wog 2. Engelß, 9. Aeß, und sie hielten fein 23. Karat und 9. Green. Ausserdem enthält der errichtete Ab-
5 May schied noch folgendes: 1) es habe der Kreiswardein etliche im oberrheinischen Kreise gemünzte Pfenninge probirt und deren Valvation übergeben; man habe es aber dabey bewenden lassen, weil dieser erstbenannte Kreis das Pfenningmünzen eingestellet habe. Ingleichen habe 2) der Kreiswardein eine Valvation von einem im J. 1570. gemünzten Thaler des Abts zu Stablo übergeben, welcher nicht mehr als 8. Batzen, seinem Gehalte und Wehrte nach, befunden worden. Weil aber zu vermuthen war, daß solches Stück, durch einen Münzverfälscher, nachgemacht worden; so beliebte man blos, die benachbarten Kreise zu warnen, auf dergleichen Stücke Acht zu haben. Weil man auch 3) bey Eröffnung der Münzbüchsen wahrgenommen, daß mit Einlegung der Probstücke etwas geirret worden, welches gleichwohl der Münzmeister angezeigt, daß es in Beschreibung der Zettel durch die Wardeine übersehen sey, welches einen Verdacht

dacht gegen den Cölnischen Wardein und Münzmeister erregte; hiernächst man auch bey Aufziehung der Thaler befunden, daß ein jedes Stück derselben, um ein Aug eines Theils, um 2. Aeß zu leicht gewesen, und dieser Mangel am Gewichte bey allen Werken sich gezeiget; so sind der Cölnische Wardein und Münzmeister, unter bedroheter Strafe, zu mehrerm Fleisse ermahnet, und der Chur-Cölnische Gesandte ersucht worden, bey seinem Herrn dahin anzutragen, ein gebührliches Einsehen dißfalls zu haben, wofern etwa solcher Irrthum und Mangel aus vorsetzlicher Collusion des Wardeins und Münzmeisters herrühren sollte.

J. Chr. 1575

Ferner und 4) erklärten die vier Rheinische Churfürsten, daß, gleichwie sie bisher sich äusserst hätten angelegen seyn lassen, das heilsame Münzedickt im H. R. zu einer durchgehenden Gleichmässigkeit zu bringen, sie auch ferner mit allem Fleisse darüber halten wollten. Allein man habe, in der itzigen Handlung, bey Verlesung der, von den benachbarten Kreisen, zugeschickten Communikation und Schreiben, mit höchster Beschwerde wahrgenommen, daß nicht allein die vollkommene Exekution des Münzedicktes bey etlichen bisher nicht zu erhalten gewesen, sondern solches auch sogar für eine unerhebliche und unmögliche Sache ausgegeben werden wolle. Nächstdem fände sich auch noch der beschwerliche und nachtheilige Umstand, daß etliche Stände sich unterstünden, den klaren Buchstaben der R. M. O., zu ihrem vortheilhaften Privatmünzen, auszudeuten, und ihr unbefugtes Vornehmen damit zu beschönigen, daß sie vorgäben, befugt zu seyn, ausländische und verbotene Münzen in das Reich einzuführen, um sie in

J. Chr. 1575 geringere Sorten zu vermünzen, oder die guten Reichsmünzen, unter dem Schein ihrer Commercien, auszuführen. Da sich aber nicht gebühren wolle, daß ein oder mehr Kreise dasjenige, was im H. R. allgemein verabschiedet und beschlossen worden, nach ihrem eigenen Gefallen auslegten; so sah man für gut an, diejenigen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen liessen, davon nachdrücklich abzumahnen, zumal weil der Oberrheinische Kreis es als eine besondere Beschwerde angezogen hätte, daß die Kaufleute des Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Kreises eine solche ungereimte Auslegung des Münzedicktes sich herausnähmen, und unter dem Vorwande ihrer Commercien die R. Münze nach Italien aus-, die fremden Münzen aber dagegen einführten. Ob auch gleich 5) etliche Kreise die Ursachen der angezogenen Unmöglichkeit der vollkommenen Exekution des Münzedicktes dem Kayser angezeiget, und dabey gebeten hätten, selbiger bis zu einer fernern R. Berathschlagung und Handlung einen Anstand zu geben, inzwischen aber von einigen alles, was der R. M. O. entgegen wäre, verstattet, und in diesem Stillstande ihr vortheilhafter und eigennütziger Gewinn gesuchet würde; so wurde doch, auf ausdrücklichen Befehl der Rheinischen Churfürsten, dißmal verabschiedet, daß sie, ungeachtet der vorgewandten Entschuldigung, angezogener Unmöglichkeit, und begehrten Anstandes, dennoch die gebührliche Exekution des Münzedicktes, und darüber aufgerichteten R. Constitution und Mandaten, gegen die Uebertreter ernstlich verfügen und anordnen wollten.

Der

Der Oberrheinische Kreis hätte nun zwar J. Chr. 6), auf vielfältiges Ansuchen, und zuletzt selbst be- 1575 fundenen nachtheiligen Schaden und Beschwerde, das Pfenningmünzen eine Zeitlang eingestellet, und die dazu gehörige Münzstöcke und Eisen in Verwahrung genommen. Allein man hätte gehofft, daß derselbe auch das Ausmünzen der halben Batzen eine Zeitlang würde abgeschafft haben, weil dadurch alle grobe R. Sorten vertilget, in Tiegel gebracht, die benachbarten Stände mit diesen, dem Münzedickte einigermassen nicht gleichmässigen, Münzsorten häufig beschweret, und ein jeder, in Bezahlung grosser Summen, in Ansehung des gebührenden innerlichen Wehrtes und Gehaltes, wissentlich übervortheilet, und betrogen würde. Da nun aber solches nicht geschehen wäre, und zu besorgen stünde, daß zuletzt, bey dem häufigen Münzen der halben Batzen, sich ein nicht geringerer Schade, als bey dem Pfenningmünzen, an Tag legen würde, wobey nicht nur die Unterthanen, sondern auch die hohen und niedern Potentaten und Obern, in ihren Kammergütern und gemeinen Nutzen, hinter ihrem Rücken, Nachtheil leiden müßten; so sah man für gut an, die angränzende Stände und Kreise zu ermahnen, die halben Batzen künftig nicht mehr so häufig zu münzen, sondern es eine Zeitlang einzustellen. Da man auch 7) aus dem letztern Probationsabschiede des Oberrheinischen Kreises vermerket hätte, daß dessen Stände dafür hielten, es möchte jährlich ein Probationstag schon hinreichend seyn, und sich deswegen auf ihrem itzigen Probationstage zu vergleichen willens wären *), die Erfahrung aber gelehret

 habe,

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 211.

J. Chr. habe, daß vormals aller Schaden und Betrug in
1575 Münzsachen, durch die Versäumung und Unterlassung der Probationstage, entstanden sey; so beschloß man, die zween Probationstage hinfüro ferner fortzusetzen, und dahin zu sehen, daß auch andere Kreise davon nicht abstünden, um eine Gleichförmigkeit beyzubehalten, weil durch einen Kreis allein, auf den Probationstagen, nicht alle Mängel erklärt, und erkundiget werden könnten.

Hingegen hielt man 8) nicht für undienlich, weil ohnehin den Rheinischen Churfürsten, vermöge des Speyerischen R. A. †), eine besondere Münz-Inspecktion oder Inquisition, in den beiden Frankfurter Messen, mit den Kayserlichen Commissarien aufgetragen wäre, zu Ersparung der Kosten, die beiden Probationstage, zu gleicher Zeit, zu Frankfurt zu halten. Dann diese Messen würden gemeiniglich die eine vor dem Herbste, die andere in den Fasten, und also gleich in oder vor dem Ablasse des Weines, gehalten, da die Niederländer und andere Kaufleute die Landweine zu besprechen, zu bezahlen oder doch Geld darauf zu geben pflegten. Nun habe man bemerkt, daß bey der Gelegenheit vornehmlich das hochschädliche Einführen der fremden und im Reiche verbotenen Münzen geschehe, und unter dem Scheine der R. Münzen, viele betrügliche Abbildungen und Verfälschung der R. Münzen von ganz geringem Wehrte für gut mit ausgegeben, und eingeschleift würden. Um nun solchem allen zuvor zu kommen, und desto besseres und schärferes Einsehen zu haben, möchte nicht unbequemlich seyn, hin-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 299. f.

hinfüro die Probationstage in den beiden Frank- J. Chr. 1575
furter Messen zu halten, da dann ein jeder von
den vier Churfürsten ohnehin seine zu dem Inquisitionswerke verordnete Räthe und Gesandten zu Frankfurt hätte, und also nur seine Münzmeister und Wardeine ihnen zuordnen dürfte, mithin ersparen könnte, die andern gesetzten Probationstage mit besondern Kosten besuchen zu lassen. Endlich und 9) erinnerte der Chur-Cölnische Gesandte, auf besondern Befehl seines Herrn, abermals, daß die Churfürsten von Maynz, Trier und Pfalz, zu Erhaltung der R. Münze, ihre Münzen wieder in Gang bringen möchten [g]).

Diese abermalige Erinnerung fruchtete wenigstens so viel, daß nunmehro auch der Churfürst von der Pfalz wieder den Anfang machte, münzen zu lassen. Dann auf dem zu Coblenz gehaltenem zweiten Probationstage des Chur-Rheinischen Kreises wurden, ausser der Chur-Cölnischen, auch die Chur-Pfälzischen und landgräflich-Hessischen Münzbüchsen überliefert. (1 Oct. u. ff.) Laut des vorhandenen Abschiedes fanden sich in (s. e. m.) den Cölnischen Münzbüchsen die Proben von 23. Werk an Dukaten, die in allem 137. Mark betrugen, von 1. Werke an Thalern zu 40. Mark, und von 1. Werke an Goldgülden zu 4. Mark. In der Münzbüchse des Churfürstens von der Pfalz waren zwey Werk an Goldgülden, eines zu 6. Mark 5. Loth, und das andere zu 5. Mark und 3. Loth. Endlich die Hessische Büchsen enthielten 13. Werk an Weißpfenningen, die vom 5. October 1574. bis zum 26. September 1575. waren gemünzet worden und zusammen

g) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 76. p. 220-224.

J. Chr. 1527. Mark und 6. Loth betrugen, wie auch
1575 zwey Werke an Hellern vom Hornung und April d. J., von 150. und 142. Mark. Von diesen Werken wurden nun einige Proben dem Münzwardein zur Probation zugestellt, da sich dann befunden, daß die Chur-Cölnischen an Dukaten, Thalern und Goldgülden um ein halbes, ein ganzes und anderthalb Green zu gut gewesen. Auch die churfürstlichen Werke waren jedes um ½ Green zu gut. Hingegen bey den Hessischen Münzen zeigte sich bey der angestellten Probe mit einigen Werken von Weißpfenningen, daß selbige respecktive um 18., 21. und 23. Kreutzer zu hoch ausgebracht worden; wie dann auch, bey den beiden Proben der durch einander geschnittenen zween Werke an Hellern, jede feine Mark um 15. Albus und 3½ Pfenning zu hoch kam. Ob nun gleich diese Hessische Münzen den Landgrafen nur zur Nothdurft ihres Landes zugelassen worden; so wurde doch dem anwesenden Hessischen Wardein zu verstehen gegeben, künftig bessern Fleiß anzuwenden, weil die Münzsorten, wider die R. M. O., ungleichmässig wären ausgebracht worden.

Das übrige des Probations-Abschiedes bestehet in folgenden Punkten: 1) Zeigte der Kreiswardein an, daß der Münzmeister des Bischofs von Lüttich, Peter Buschenhofer, einen neuen Goldgulden, auf der Rheinischen Churfürsten Gold im Korn, nemlich zu 18. Karat und 6. Green, gemünzet, aber im Gepräge auf die Ferrarische Kronen geschlagen habe, welcher Goldgulden im Gehalte 18. Karat und 5½ Green, folglich um ½ Green zu gering bey dem Probiren befunden worden, im Gewichte aber just auf Kronengewicht regulirt sey. Bey Erwä-

wägung dieses Mangels habe man nicht anders J. Chr. urtheilen können, als daß der gedachte Buschen- 1575 hofer sich unterfangen, die Ferrarische Kronen vortheilhaft abzubilden, wie er schon vorhin mit mehrern churfürstlichen, fürstlichen und anderer R. Stände Münzsorten vorsetzlich gethan hätte. Weil nun zu vermuthen wäre, daß diese Sorten, besonders weil man sie im Gehalte zu gering befunden, aus den gebrochenen Rheinischen Goldgülden, die im Gewichte dagegen zu schwer, gemünzet, diese aber dadurch vertilget würden; und weil ferner für gewiß anzunehmen wäre, daß gedachter Buschenhover, seiner Gewohnheit nach, diese Sorten, wo nicht im Reiche, doch an andern Orten, dem aufgeschlagenen Gepräge und Gewichte nach, für Kronen ausgeben, und sich mit wissentlicher Vervortheilung bereichern würde, folglich willens sey, Churfürsten, Fürsten und Potentaten, auch deren arme Unterthanen damit vortheilhaft zu beschweren, welches unbillige Vornehmen zu dulden, höchst bedenklich wäre, zumal man Bericht erhalten hätte, daß deren etliche bereits im Kronen-Wehrte ausgegeben und eingenommen worden; so beschloß man, die Stände des Niederländisch-Westfälischen Kreises, mittelst Mittheilung dieses Abschiedes, dessen zu verständigen, sie zu warnen und zu ermahnen, gegen den in ihrem Kreise gesessenen Buschenhofer, wegen dieser und vieler anderer hiebevor begangenen Vervortheilungen, mit endlicher Strafe zu verfahren. Hiernächst komme es dem Churrheinischen Kreise bedenklich vor, daß der Buschenhofer in dem Westfälischen Kreise von neuem zu einem Münzmeister angenommen, und so lange geduldet worden, auch das Münzen ihm noch verstattet würde;

J. Chr. de; da er doch, ungeachtet der ihm nachgelassenen
1575 Zeit *), seinen Abschied und Urkund, wegen seiner Person und vorigen Wandels, von dem Churfürsten von Cöln noch nicht beygebracht hätte, noch jemals würde beybringen können, auch man von ihm und seinem Wesen schon zuvor gute Wissenschaft gehabt hätte. 2) Habe man, aus der Communikation des letztern, vom Westfälischen Kreise, gemachten Abschiedes, mit nicht geringer Beschwerde, ersehen, daß die gedachten Kreisstände, der R. M. O. zuwider, dem Goldgulden eine höhere Valvation gegeben hätten. Man wolle sich aber zu ihnen versehen, daß sie die gebührende Reducktion forderſamst vor die Hand nehmen, und den Goldgulden, ungeachtet der eingeschlichenen Steigerung, nicht anders, als vermöge des H. R. Valvation, einzunehmen und auszugeben, verstatten würden.

Ferner und 3) wäre zwar auf dem letztern Probationstage, und auch dißmal vorgekommen, die in der R. O. bestimmte Termine und Tage der Probationstage auf die zwey Frankfurter Messen zu verlegen. Allein es wurde, aus allerhand Ursachen, dißmal verabschiedet, daß dieselben ferner, vermöge der R. Constitutionen, und der alten in diesem Kreise hergebrachten Gewohnheit nach, daß ein Churfürst nach dem andern die Mahlstatt ansetzte, wie bisher hergekommen, gehalten werden sollten. 4) Präsentirten die Chur-Pfälzischen Gesandten den Sebastian Ringler zu einem Wardein, welcher auch, ohne weitere Urkund wegen seiner Person, Handels und Wesens, angenommen und beeidiget wurde, weil er, schon etliche Jahre lang, in

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 226.

in des Churfürstens von der Pfalz Diensten J. Chr.
gestanden war. Weiter und 5) wurde verab- 1575
schiedet, über die Handhabung des Münz-
edicktes und aller darin enthaltenen Punkten auch
noch ferner ernstlich zu halten, und gegen die
Uebertreter die, in den R. Constitutionen, ver-
ordnete Strafen unnachlässig vorzunehmen.
Hiernächst brachte 6) der Hessische Gesandte, auf
Befehl seines Herren, an, daß, da eine Zeither
so viele Pfenninge, und zwar gröstentheils zu
gering, wären gemünzet, und dem Münzedickte
zuwider ausgebracht, dadurch aber die groben
Sorten gesteigert worden, es wohl nöthig seyn
möchte, solche geringe Pfenninge auf ihren ge-
bührenden Wehrt zu setzen, damit einmal der
Schade aus dem Lande käme, und andere gute
Pfenninge, nach dem rechten Wehrte, gemünzet
würden. Allein man hielt, aus bewegenden Ursa-
chen, für rathsamer, solcher Absetzung der gerin-
gen Pfenninge, bis zu besserer Gelegenheit, noch
einen Anstand zu geben, weil der gemeine Mann
in Aufwechslung etlicher grober Sorten, in-
gleichen bey den itzigen theuren Zeiten ohnehin
schon allerhand Nachtheil und Beschwerden er-
litten hätte, und auch von den Münzständen das
Pfenningmünzen gröstentheils eingestellet wor-
den. 7) Wäre zwar auf dem letzten Capituls-
tage zu Bingen verabredet worden, künftig auf
den Probationstagen, neben dem Probations-
werke, auch die in Zollsachen sich ereignete Män-
gel zu berathschlagen. Allein man verschob
diese Sache, wegen des Absterbens einiger in
diesen Dingen erfahrnen Räthe, und wegen
Mangels etlicher Zoll- und Kran-Register,
auf den nächsten Probationstag. Und die-
ser wurde 8), ohne weiteres Ausschreiben, auf
den

J. Chr. 1575 den 1. May des künftigen Jahrs, nach Cöln angesetzt [h]).

Von dem Niederländisch-Westfälischen Kreise [i]) sind zwar, meines Wissens, keine Probationsabschiede von diesem Jahr bisher im Drucke erschienen; daß aber derselbe seine zwey gewöhnliche Probationstage auch in diesem Jahr zu Cöln gehalten habe, kann man aus ein Paar, von demselben, an den Kayser erlassenen Schreiben ersehen. 9 May In dem ersten melden die anwesenden Gesandten dem Kayser, es wäre auf dem itzigen ordentlichen Münz-Probationstage zu Cöln unter andern mit vorgekommen, daß itzo von neuem, hin und wieder im Reiche Teutscher Nation, angefangen würde, Dukaten zu münzen, und selbige bereits im Gange seyen, woraus aber allerhand erhebliches Bedenken und grosse Inconvenienzen zu erwarten wären; nicht zu gedenken, daß es auch sonst den Kayserlichen und des H. R. Capitulationen zuwider sey. Dann obgleich in dem §. 68. der R. M. O. nachgelassen worden, auch ferner Dukaten, jedoch unter einer gewissen Bedingung und im bestimmten Preise, zu schlagen *); so rede doch dieser Paragraph allein von den Ständen, welche hohe Gülder oder Goldfallen in ihren Landen und Gebieten hätten. Da aber solche an ihren Orten und in ihren Gegenden sich nicht fänden, sondern ohne Zweifel die Münzmeister und andere Eigennützige, in Betracht, daß die Dukaten itzo in den Niederlanden sehr hoch gestiegen, und für 53. Stüber gangbar wären, selbige aus anderm gemünzten Golde,

h) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 79. p. 230-235.

i) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 225-227.

*) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 90.

Golde, und besonders auch aus Goldgülden, J. Chr. schlagen liessen; so müßten daraus nothwendig fol- 1575 gende Inconvenienzen entstehen. 1) Daß dadurch der Goldgulden und andere goldene Münzen, durch das Aufwechseln und Zerbrechen, auch überhaupt der Wehrt des Goldes noch höher gesteigert und aufgetrieben würde, woraus dann auch sehr bald die weitere Steigerung der Silbermünzen und des Silberkaufes erfolgen müßte. 2) Würden dadurch nicht allein alle Goldgülden, deren man doch bey ihnen in den Losungen und Bezahlungen von Gülten und Renten, besonders auf den Zielen, nicht entrathen könnte, sondern auch alles Gold, welches bereits über seinen Wehrt gesteigert sey, sich gänzlich verlieren und verschwinden, und also Wappen, Schlag und Gepräg der Churfürsten und anderer Stände, welche Goldgülden gemünzet hätten, vertilget werden, weil nemlich aus denselben, mit gutem Vortheile, Dukaten, wegen ihrer obgedachten hohen Steigerung in den Niederlanden, gemünzt werden könnten. Daraus aber würde 3) erfolgen, daß alles Gold aus ihren Landen gleichsam verjagt, und in die Niederlande getrieben werden würde, aus welchen Orten es, wegen des hohen Preißes, ohne die höchste Unbequemlichkeit, niemals wieder zurückkommen, und zu ihnen gebracht werden könnte.

Ferner und 4) würde auch durch den Dukatenschlag verursachet werden, daß man nicht allein des Goldguldens in ihren Landen beraubet, sondern auch unterbleiben würde, dieselben ferner zu münzen. Und weil endlich 5) die Münzmeister, durch solche Pracktiken, bey dem Dukatenmünzen die Mark feines Goldes zum wenigsten auf 100. Goldgülden ausbringen würden, woraus

J. Chr. aus sie sonst nicht wohl zwey und neunzig dersel-
1575 ben schlagen könnten; so würde, wegen solches Vortheils, nothwendig das im H. R. verbotene Aufwechseln aller andern goldenen Münzen, und eine grosse Steigerung des Goldes verursachet werden, und solches niemand andern, als den sträflichen Aufwechslern und Münzmeistern zum Vortheile, den Ständen aber und ihren Unterthanen zum höchsten Schaden, und vielen andern hochbeschwerlichen Folgen gereichen. Da sich nun die Sachen vorgestellter massen verhielten, und aus solchem Münzen der Dukaten ihren Orten und Landen nicht geringe Beschwerden entstünden, auch der Kayser leicht erachten könnte, was daraus noch weiter zu befürchten seyn möchte; so hätten Sie solches an Ihn wollen gelangen lassen, in Hoffnung, daß er sich solches eigennützige Münzen würde zu Gemüthe gehen lassen, und, nach eingezogener Erkundigung, die nöthige Verfügung treffen, daß solches vortheilhafte und höchstschädliche Münzen der Dukaten gänzlich eingestellet, und der Kayserlichen und R. Capitulation allerdings nachgelebet werde f).

In dem andern, vom zweiten Probationstage, aus Cöln an den Kayser erlassenem
17 Oct. Schreiben erinnert der Westfälische Kreis, daß er schon öfters, wegen der in den Niederlanden zugelassenen unerhörten Steigerung der Gold- und Silber-Münzen, und deren nothwendigen Reducktion, das nöthige vorgestellet, und um ein ernstliches Einsehen den Kayser gebeten habe. Allein man müßte wahrnehmen, daß gegen alle Ermahnungen des Kaysers, und ihr eigenes Ansuchen,

f) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 98. p. 142-144.

suchen, nicht allein bey der Burgundischen Re- J. Chr. 1575
gierung nichts zu erhalten wäre, sondern daß
auch sogar dieselbe, ihrem eigenen Versprechen
und besiegelten Abschiede, keine sogenannte
Königs- oder Philipps-Thaler weiter zu mün-
zen, gänzlich entgegen, dennoch diese Thaler,
und dessen getheilte kleine, so mannigfaltige
Sorten wiederum münzten, und etliche derselben
im Gehalte schlechter und geringer machten, im
Wehrte hingegen einen Stüber höher, als bis-
her, nemlich bis auf 36. Stüber steigern liessen,
also daß itzo abermals die im H. R. gemünzten
Thaler, mit Vortheil, in jene könnten verän-
dert werden. Sie, die Westfälischen Kreis-
stände, hätten auch glaubliche Nachricht, daß, auf
den Burgundischen Münzen, auf einen im
Reiche gemünzten Thaler 1., auch etwa wohl
$1\frac{1}{2}$ Stüber, über seinen bey ihnen gangbaren
Wehrt gegeben, und dagegen die besagten Kö-
nigsthaler eingewechselt würden. Dadurch
aber würden nicht nur das Silber, sondern auch
alle im Reiche gemünzte Thaler dahin aus dem
Reiche geführt, und ihre geringere Münze
wieder zurückgebracht, folglich die Unterthanen
des Silbers und der guten Münze beraubet, und
dagegen mit unzulässiger Münze überhäuft, wel-
ches dem gemeinen Manne zu grossem Scha-
den und Theuerung in allen Dingen gereichte.
Aus Noth gedrungen hätten Sie also solches noch-
mals an den Kayser gelangen lassen, und Ihn de-
müthigst bitten wollen, daß, wenn ja noch zur Zeit
die so oft begehrte und nöthige Reducktion, und
das einzustellende Münzen der Königsthaler
und dessen geringern Sorten, in welche die
Reichsmünze mit grossem Vortheile könnte
verändert werden, und alle Steigerung in ihrem
Kreise

J. Chr. 1575

Kreise verursachet würde, bey der Burgundischen Regierung nicht zu erhalten stünden, Er doch wenigstens ein Kayserliches Einsehen haben möchte, damit solchem gewehret, und das H. R. aller guter Münze nicht gänzlich entblösset würde. Sie stellten daher dem Gutachten des Kaysers anheim, ob Er nicht dieserwegen neue ernstliche Verbotsbriefe und Edickte im H. R. publiciren, und den Silberkauf nach diesen Orten, wie auch die Ausfuhr des Silbers und anderer guter Münzen aus dem Reiche, und Einbringung der fremden Geldsorten, bey hohen Strafen und im Betretungsfalle, bey Verlust des Geldes und Silbers, verbieten wollte.

Ausserdem stellen Sie auch noch dem Kayser vor, daß man in ihrem Kreise, seit vielen Jahren, besonders aber eine Zeither, wegen der in den Niederburgundischen Erblanden zugelassenen Steigerung der Münze, und daher verursachten Theuerung des Silbers, einen Mangel an guten gangbaren Landsorten, deren man doch zu Entscheidung des gemeinen Mannes nicht wohl entbehren könnte, gehabt habe. Darüber sey ihr Kreis mit allerhand ausländischen und untauglichen Münzen häufig angefüllet worden, welches dessen Ständen und Unterthanen zu nicht geringer Beschwerde und Schaden gereichte. Man habe daher auf dem itzigen Probationstage in Berathschlagung gezogen, ob es nicht, bewandten Umständen nach, dienlich seyn möchte, gangbare Landsorten schlagen zu lassen, damit man die ausländische böse Münze fortschaffte. Allein wegen der vorbemerkten Steigerung der Münze und des Silberkaufes, auch Verzuges der Reducktion, wäre es nicht möglich, diese Landsorten den R. Ordnungen gemäß

aus-

auszumünzen. Ja, wenn man es auch gleich thun, J. Chr. 1575
und den Schaden gerne tragen wollte; so würde
man doch, wie vorhin die Erfahrung gelehret hätte,
solche Münzen nicht behalten können, sondern
sie würden sogleich, durch eigennützige Leute, wieder
aufgewechselt, an andere Orte verführt, und
wieder in den Tiegel geworfen werden. Hingegen
wäre es doch auch hochschädlich und unerträglich,
andere ausländische und zu geringe
Münze, in ungewissem Wehrte, zu Entscheidung
des gemeinen Mannes, im Kreise zu dulden, als
welcher dadurch in Schaden gebracht würde.
Deswegen erachteten Sie, nach reifer Erwägung
aller Umstände, für rathsamer, an ihren zu münzenden
Landsorten etwas wider den R. Münzfuß,
doch nur am Gewichte, abgehen zu lassen,
weil es doch nur eine Landmünze seyn und bleiben
sollte, um etwas gewisses zu haben, als mit
ausländischen und untauglichen Münzen
überladen zu werden. Doch sollten dazu keine
Reichsthaler oder andere grobe Silbermünzen,
wie auch kein feines Silber genommen, und vorerst,
bis zu fernerer Verordnung, eine Sorte von anderthalb
Albus oder 18. Heller Cölnisch geschlagen
werden, deren, ohne einiges Remedium
in die Hand, oder Gewicht, 148. Stück in die
Cölnische Mark geschrootet werden, und fein
5. Gulden Pfenning halten sollten. Weil Sie
aber billiges Bedenken hätten, solches ohne Vorwissen
des Kaysers zu bewerkstelligen; so hätten
sie Ihm die Beschaffenheit der Sache vorerst
anzeigen wollen, wobey Sie des Vertrauens
wären, daß der Kayser, aus den angeführten Ursachen,
es nicht ungnädig aufnehmen würde, daß
sie solche bestimmte Landsorten müßten münzen
lassen. Sie könnten auch wohl leiden, daß diese

J. Chr. 1575 ihre Landmünzen bey andern verboten würden, damit sich niemand darüber beschweren könnte, und man selbige allein in ihrem Kreise, zu Entscheidung des gemeinen Mannes, behalten möchte [l]).

Dieses letztere Schreiben des Westfälischen Kreises bewog den Kayser, daß er aus 1 Dec. Wien ein ernstliches Reskript an den damaligen Statthalter in den Niederlanden ergehen ließ, worin er anführte, daß derselbe sich noch wohl erinnern würde, was Er sowohl an Ihn, als auch an seinen nächsten Vorfahren, wegen Reducktion der Niederburgundischen Münzen, und insonderheit der Philippsthaler, mehrmals geschrieben und begehret habe. Nun hätte sich zwar der Kayser billig versehen, daß sein rechtmässiges Gesinnen längst würde befolget, und die Reducktion vorgenommen worden seyn, damit einmal das Münzedickt des H. R. allenthalben in gleiche Exekution gebracht, und die vielfältigen Klagen der benachbarten Stände gestillt werden möchten. Allein Er müßte, aus allerhand eingekommenen Anzeigen, nicht nur das Gegentheil, sondern auch noch dieses vernehmen, daß der Statthalter, gegen seine den Westfälischen Kreisständen gethane Erklärung und besiegelten Abschied, von neuem anfienge, besagte Philippsthaler, und dessen getheilte, kleine verschiedene Sorten zu münzen, ja sie so gar geringer an ihrem Gehalte zu machen, im Wehrte aber um 1. Stüber höher, als bisher, steigen zu lassen, also daß itzo abermals die im H. R. gemünzten Thaler, mit Vortheil, in jene Geldsorten verändert werden könnten, und in den Niederländischen Münzen auf 1. R. Thaler 1. oder 1½ Stüber über seinen gangbaren Wehrt gegeben, und dafür Kö-

l) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 104. p. 144-146.

Königsthaler eingewechselt würden. Da nun J. Chr. aber hieraus allerhand Vervortheilungen und 1575 Klagen des gemeinen Mannes, besonders aber dieses erfolgte, daß nicht allein das Silber, sondern auch die guten R. Thaler aus dem Reiche geführet, und dagegen geringe Münzen wieder zurückgebracht würden, welches eine Zerrüttung des ganzen Münzwesens, und der mit höchster Mühe und Kosten, errichteten und publicirten R. M. O. verursachte; so wolle er ihn, den Gubernator, von wegen seines Kayserlichen Amtes, erinnern, und sich endlich zu Ihm versehen, daß er, seinem selbst gethanen Erbieten und Zusage nach, das fernere Münzen der Philippsthaler und dessen getheilten Sorten, unverzüglich einstellen, und auf seinen Münzen dergleichen vortheilhafte Aufwechslung und Steigerung der guten R. Thaler nicht weiter gestatten, sondern vielmehr ernstlich dahin bedacht seyn werde, die billig begehrte Reducktion der Burgundischen Münze zu bewerkstelligen, und deswegen mit dem ihm am nächsten gesessenen Westfälischen Kreise eine gute nachbarliche Correspondenz zu unterhalten. Da auch, auf den 15. Hornung des folgenden J. 1576., eine allgemeine Reichsversammlung nach Regenspurg ausgeschrieben worden, auf welcher unter andern auch über den Münzartickel berathschlaget werden sollte; so möchte der Gubernator seine Gesandten, mit genugsamer Vollmacht auch auf diesen Punkt, ohne hinter sich bringen, dahin abfertigen, damit man darunter mit dem Hause Burgund einmal zur Richtigkeit kommen, und die so vielfältige Klagen der Stände ihre Endschaft erreichen möchten [m]).

m) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 105. p. 146. sq.

1575 m. Ian. Die sogenannten **Oberländischen R. Städte** hielten, bald zu Anfang d. J., eine **Zusammenkunft** zu **Ulm** wegen des **Rathes** zu **Schwäbisch-Gemünd**, welcher seine **evangelische Bürger** aus der **Stadt** gejagt hatte n). Nun fehlt es zwar an Nachrichten, was in derselben beschlossen worden; allein bey dem in **diesem Jahr**, zu 24 Aug. **Eßlingen**, auf die einmal festgesetzte Zeit, gehaltenem gewöhnlichen **Städtetag** o), kam diese Sache auch mit in **Berathschlagung**. Auf demselben wurde 1) die von den **R. Städtischen Gesandten** abgestattete **Relation** angehöret, und die ihnen vom **Kayser**, unter seinem **Insiegel** ertheilte **Resolution** verlesen, wodurch den **erbarn Städten** ihr **Stand**, **Stimme** und **Session** *) auf das bündigste **versichert** worden. 2) Die von der R. Stadt **Hagenau** angebrachte fernere **Beschwerden**, wegen **suspendirter Verwaltung der Justitz** rc. †), sollten an den **Kayser** gemeldet, sonst aber der **Stadt** mit **räthlichem Bedenken** Hülfe erzeiget werden; hingegen **schlug** man derselben ihr **Ansuchen** um **Wiedererstattung** der auf ihre **Gesandtschaft** aufgewandten **Kosten** ab, weil eine **jede Stadt**, ihre **besondere Beschwerden**, auf ihre **eigene Kosten**, zu vertreten, schuldig wäre. 3) Wurde zu **Abzahlung** aller **Schulden** und zu nöthigen **Ausgaben** eine **Contri-**

n) *Gassarus*, l. c., ad h. a., ap. *Mencken*, l. c., T. I. p. 1948. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 18. p. 611.

o) S. in diesem IX. Bande der **N. T. R. G.**, S. 231.

*) S. **N. T. R. G.**, im VIII. Bande, in der Vorrede, S. XLVII. f. und XLVIII. *coll.* pag. 640., und im IX. Bande, S. 8. und 95. sub n. 7.

†) S. in diesem IX. Bande der **N. T. R. G.**, S. 95. f. sub. n. 9.

tribution und Vorrath, nemlich 9. Gulden auf ein Pferd und 3. Gulden auf einen Fußknecht, umgelegt, welche in zwey Zielen, und zwar dem einen auf nächste Martini, dem andern aber auf Fasten des folgenden Jahrs, gewiß entrichtet werden sollten, unter der, in dem Abschiede, vom J. 1571., der alten und neuen Rückstände halber, enthaltenen Bedrohung *).

J. Chr. 1575

4) Wegen der, von dem Rathe zu Schwäbisch-Gemünd, geschehenen unrechtmässigen Ausschaffung ihrer gehorsamen Bürger, die sich zu der A. C. gewandt hätten, statteten die Gesandten etlicher deputirten R. Städte umständlichen Bericht ab, was bey dem gedachten Rathe, durch Fürbitten, jedoch vergeblich, versucht worden, und wie der Rath, sein Verfahren, mit dem Buchstaben des Religionsfriedens, zu begründen, vermeine. Man zog also die Sache in Berathschlagung, wobey sich die Gesandten der Städte, ausgenommen Cöln, Aachen und Rothweil, ausdrücklich gegen einander erklärten, wie sie den Religionsfrieden, der Städte halber, verstünden, und hinfüro verstanden haben wollten. Nemlich, daß es in der Städte und ihrer Räthe Macht und Gewalt nicht stehe, weder wegen der römisch-catholischen Religion, noch wegen der evangelischen Confeßion, ihre gehorsame Bürger aus der Stadt zu schaffen, und zwar um so weniger, weil sie in den R. Städten dem H. R. mit unmittelbarer Unterwürfigkeit zugethan wären, welche, vermöge des Religionsfriedens, weder an ihren Gewissen, noch an ihren Ehren und Gütern im geringsten nicht beschweret werden sollten. Weil nun die Stadt

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 638.

J. Chr. 1575 Schwäbisch-Gemünd nicht allein auf die Werbung der an sie abgefertigten Bothschaften nicht geachtet, sondern auch sogar die Sache an die Kanzleyen der höhern Stände getragen, und die geistliche Churfürsten zu Rathe gezogen hätte; so verglich man sich, solches gegen die Stadt, mit guter Bescheidenheit, zu ahnden, und sie nochmals zu ersuchen, sich aus den, in dem dißmal gemachten Abschiede, enthaltenen Gründen gebührlich zu erzeigen. Die Ausrichtung dieses Schlusses wurde den Gesandten von Regenspurg, Nürnberg und Nördlingen aufgetragen, um es auf ihrer Heimreise von diesem Städtetag zu besorgen. Zugleich aber wurden Schreiben an den Kayser und die Churfürsten ausgefertiget, welche, an dieselben, auf den Fall der Weigerung des Rathes zu Schwäbisch-Gemünd, abgelassen werden sollten.

Nachdem auch 5) auf diesem Städtetag vorkam, daß, durch die Königlich-Spanische Regierung in den Niederlanden, alle Commercien auf Holland und Seeland gesperret, und also der Paß zu den Hansestädten, und von diesen in das Reich und an den Rheinstrom gänzlich verleget worden; so bewog man die Stadt Regenspurg, diese Beschwerde, auf dem nächsten, in ihrer Stadt zu haltendem, Churfürstentage, dem Kayser und den Churfürsten vorzubringen, und um die Abstellung zu bitten, wozu ihr ein Creditiv zugestellet wurde. Hingegen auf die, von der Stadt Cöln, angebrachte Beschwerde, daß ihr Handwerksgesinde, weil bey ihnen das Schenken noch im Gebrauche wäre, in den andern Städten nicht gefördert würde, gaben 6) die übrigen Gesandten zur Antwort, daß ihre Herren und Obern die deswegen ergangene Reichs-

Reichs- Kreis- und Städte-Abschiede ge- J. Chr. bührend exequirten; deswegen man sich versehe, 1575 daß es auch zu Cöln geschehen möge. Ingleichen brachte 7) die Stadt Cöln an, daß mit dem Strecken und falschen Färben des Englischen Tuches merklicher Betrug getrieben würde, deswegen dann auch die Cölnischen Gesandten eine von ihren Herren dieserhalb gemachte Ordnung in Abschrift übergaben, welche dann die übrigen Gesandten, auf hinter sich bringen, mit Dank annahmen. Hiernächst verglich man sich auch noch 8) wegen der errichteten neuen Zölle und Erhöhung der alten, daß man die dißfalls habende Beschwerden, und ihr weiteres Anliegen, auf dem künftigen Reichstage bey den Churfürsten, Fürsten und Ständen klagbar anbringen, und um deren Abstellung bitten wollte. Endlich und 9) wurden noch die Deputirten zu der Städte Stand- Stimm- und Sessions-Sache †) ermahnt, ihrem Bedenken gemäß, die gewisse Nothdurft ins Werk zu stellen, damit man auf dem nächsten Reichstage desto gefaßter erscheinen möge [p]).

Zu Anfange dieses Bandes [q]) ist der Beschwerden der Stadt Lübeck gegen den König von Schweden, wegen der Wegnahme ihrer nach Narva handelnden Schiffe, gedacht worden. Da nun die Schweden damit noch immer fortfuhren; so schickte die erstbesagte Stadt, zu Anfang dieses Jahrs, ihren Syndikus, D. Calixtus Schein, an den Kayserlichen Hof und an ver- schie-

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 95. f. sub n. 9.

p) Scheters Repertorium etc. MS, Sect. III. f. m. 53. a. – 54. b.

q) S. 1. u. f.

J. Chr. 1575 schiedene **Churfürsten**, um daselbst vorzustellen, wie **hart** und **feindselig** die **Krone Schweden** gegen die **Stadt** verführe. Sie liesse nemlich nicht nur ihnen **ihre Schiffe** täglich **wegnehmen**, und wollte sie nicht wiedergeben, sondern sie **weigerte** sich auch, die **Kosten**, welche die **Lübecker** ehemals auf den **K. Gustav von Schweden** verwandt hätten, wieder zu **erstatten**, und verursachte überhaupt der **Stadt** so vielen **Schaden**, daß, wenn man alles zusammenrechnen wollte, es nicht mit 700000. **Thalern** abzuthun seyn würde. Es **fruchtete** aber dieses Ansuchen um **auswärtige Hülfe** wenig, oder **nichts**; vielmehr brachten die **Schweden** in diesem Jahre abermals **zwey Lübeckische Schiffe** auf. Nicht weniger mußten auch die **Lübecker** von der **Krone Dännemark** leiden, daß ihre **Freiheiten** in **Schonen** und anderswo in den **Dänischen Herrschaften** gar sehr **gekränket** wurden, ungeachtet sie deswegen ihren **Bürgermeister**, Johann **Brokes**, mit ihrem vorbenannten **Syndikus** und einem **Rathsverwandten**, nach **Coppenhagen** abschickten. Ja in dem folgenden J. 1576. mußte die **Stadt Lübeck** die ihr, seit dem J. 1526., **verpfändet** gewesene **Insel Bornholm** an den **König** von **Dännemark** wieder **abtreten** [r]).

Was nun den, von dem **Kayser**, nach **Regenspurg** ausgeschriebenen **Churfürstentag** [s]) und die auf demselben vorgenommene **Römische Königswahl** betrift, so muß ich zu **Erläuterung** einiger auf demselben vorgefallenen **Handlungen** folgendes vorauf bemerken. Sobald der **Churfürst**

r) **Willebrandt**, *l. c.*, Sect. II. ad a. 1575. & sq. p. 182. sq.

s) S. in diesem IX. **Bande** der **N. T. R. G.**, S. 279.

fürst von der Pfalz von dem Vorhaben des Kaysers, diesen churfürstlichen Collegialtag zu halten, Nachricht bekommen hatte; so meldete er solches dem jungen H. Ludewig von Würtenberg, und begehrte von ihm, da man ohne Zweifel bey dieser Zusammenkunft, ausser der Römischen Königswahl, auch andere R. Angelegenheiten mit vornehmen würde, der Sache nachzudenken, und ihm vertraulich zu eröffnen, was er glaubte, daß dem Reiche, als dem gemeinen Vaterlande, zum Besten gereichen möchte. Hauptsächlich möchte er sich erinnern, wie oft um die Freystellung der Religion angesucht worden, und wie der Pabst, durch seinen Anhang, die wahre evangelische Religion nicht allein in den benachbarten Königreichen und Landen, sondern auch hin und wieder in Teutschland, an solchen Orten, wo dieselbe in Uebung gewesen, auszurotten sich bestrebe. Er fragte daher bey dem Herzog an: ob nicht, zu Verhütung alles Blutvergiessens, nochmals auf diese Freystellung zu dringen wäre? Allein der H. Ludewig äusserte hierauf, durch seine Räthe, gegen seine Vormünder, daß, weil auf vielen Reichstagen deswegen nichts zu erhalten gewesen, also daß endlich die A. C. Verwandten, auf den beiden letztern R. Versammlungen im J. 1567. und 1570., dem Kayser damit nicht mehr beschwerlich seyn, sondern die Erhaltung und Erweiterung des Evangeliums dem göttlichen Rathschlusse überlassen wollen, Er nicht absehen könne, wie man solche auf einem Collegialtage füglich wieder auf die Bahn bringen möchte. Dann davon wäre nicht allein bey dem künftigen Kayser ein unvergeßlicher Haß wider die A. C. zu besorgen, sondern es würden auch die dem wahren Grunde

J. Chr. 1575

29 April

J. Chr. 1575 und Verstande dieses Glaubensbekenntnisses zugethane Churfürsten und Fürsten, wofern sie sich mit dem Churfürsten von der Pfalz einliessen, dadurch stillschweigend zu verstehen geben, als ob er der A. C. zugethan wäre, ungeachtet sich auf dem Augspurgischen Reichstage, im J. 1566, ganz ein anderes gezeiget habe *). Es antwortete daher der H. Ludewig dem Churfürsten: Er wisse nicht, wie die Geschäfte des Collegialtages laufen möchten, mithin er sich hierauf nicht anders einlassen könnte, als daß er ihn auf die Handlungen der übrigen Churfürsten verwiese; da Er übrigens, als Herzog, jederzeit geneigt sey, auf einem öffentlichen Reichstage nichts erwinden zu lassen, was zur Erhaltung der reinen Lehre nur immer dienlich seyn möchte [t]).

Der Kayser hatte sowohl bey seinem Besuche zu Dresden [u]), die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, als auch die übrigen Churfürsten, durch die an sie zu dem Ende abgefertigte Gesandten, zu der vorzunehmenden Römischen Königswahl vorbereitet, und sie auch dahin bewogen, auf den von ihm ausgeschriebenen churfürstlichen Collegialtag in Person zu kommen; wie er dann deswegen besonders dem Churfürsten Friedrich von der Pfalz sehr anlag. Dieser versprach zwar solches anfangs, konnte aber nachmals, wegen seines Alters, und seiner Unpäßlichkeit halber, sein Versprechen nicht halten. Er trug daher seinem Churprinzen Ludewig, der Statthalter in der

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 187-216. *coll.* p. 233-236.

t) Sattler, *l.* saepius *c.*, P. V. Sect. VI. §. 23. p. 34. sq.

u) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 275. f.

der obern Pfalz war, auf, seine Stelle zu ver- J. Chr. 1575
treten, und gab ihm den Kanzler, D. Ehem,
den Vicekanzler, D. Ostermüncher und noch ei-
nige andere Räthe und Personen von Stande
zu, um ihm mit ihren Rathschlägen an die Hand
zu gehen. Wie nun dieselben nach Amberg kamen, 1. Oct.
und ihren Auftrag bey dem Churprinzen ausrich-
teten; so bezeugte derselbe anfangs schlechte Lust
dazu, und nahm sich Bedenkzeit, indem er der
A. C. eifrigst zugethan, und auf das Verfahren
seines Vaters, welcher die reformirte Religion
in der obern Pfalz, und besonders zu Amberg hatte
einführen wollen *), übel zu sprechen war. Weil
aber an diesem Tage noch ein besonderes Schreiben d. e.
von seinem Herrn Vater einlief, worin dieser ihn
deswegen nochmals ersuchte, und ernstlich ermahnte;
so entschloß er sich, seinem Vater zu willfahren,
und nach Regenspurg zu gehen. Man verlas hier-
auf die von dem Churfürsten den Gesandten mit- d. e.
gegebene Instrucktion, bey der es der Churprinz
bewenden ließ, und für rathsam erachtete, dasjeni-
ge, was die Pacifikation der ausländischen und
benachbarten Kriege, ingleichen die Aufhebung
der Verdammung und Ausschliessung wegen
des streitigen Nachtmahls betreffe, schriftlich
zu verfassen, und dem Kayser zu übergeben. So-
viel aber die ganze Handlung auf dem bevorstehen-
dem Collegialtage belange, sollte zuförderst von dem
Zustande und Frieden im H. R., und erst her-
nach von der Verwaltung und Nachfolge in
demselben gehandelt werden, indem man dahin zu se-
hen

*) Man kann hievon weiter nachsehen Henr. *Altingii* Hist. ecclesiast. Palatin., in *Miegii* Monum. pietat. et literar. Viror. illustr. &c.; (Francof. ad M., 1701. 4.) P. I. p. 217-220. und B. G. Struvens Pfälz. Kirchen-Historie; (Frankfurt, 1721. 4.) cap. V. §. 68. sq. p. 264-267.

J. Chr. hen hätte, daß die Wahl aufgeschoben würde,
1575 oder, wenn sie ja vor sich gehen, und ein Oesterreichischer Erzherzog erwählet werden sollte, solches mit gewisser Maasse und unter solchen Bedingungen geschähe, damit dem Vaterlande und der Kirche kein Nachtheil daraus entstünde, und der alte Churfürst Friedrich, der Religion halber, genugsam versichert würde. Hierauf reiseten die Churpfälzischen Gesandten, weil der Churprinz, wegen Beschreibung der von Adel, zu seiner Begleitung, noch einige Tage zu Amberg bleiben mußte, nach Regenspurg voraus, wo sie,
4. Oct. bey ihrer Ankunft, bereits den Kayser, den jungen K. Rudolf, die Erzherzoge und einige Chur-
5 e. m. fürsten antrafen. Am folgenden Tage langten auch die Churfürsten von Brandenburg und Maynz,
7 e. m. und ein Paar Tage nachher der Churprinz Ludewig von der Pfalz, mit 150 Pferden, an.

Es waren also nunmehro zu Regenspurg in Person zugegen der Kayser Maximilian, sein ältester Sohn, der K. Rudolf von Ungarn und Böhmen, und die Churfürsten Daniel zu Maynz, Jacob zu Trier, Salentin zu Cöln, August zu Sachsen und Johann Georg zu Brandenburg, wie auch der Churprinz Ludewig, als bevollmächtigter Gewalttrager seines Vaters, des Churfürst Friedrichs von der Pfalz. Noch vor
d. e. dessen Ankunft berathschlagten sich die übrigen churpfälzischen Gesandten, ob der oberwähnte Auszug dem Kayser, in Gegenwart des Churprinzens übergeben werden, und sogleich auch dabey von der Freystellung und von den Fuldaischen und Eichsfeldischen Religionssachen, wovon Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel Anregung gethan, Meldung geschehen sollte. Man beschloß aber, es vorerst bey der Entschuldigung und dem

Aus-

Auszuge bewenden zu lassen, und das übrige bis zu fernerer Handlung einzustellen; da man dann versuchen wollte: ob die Churfürsten gewillet wären, zu solchen und dergleichen Religionssachen einen Ausschuß zu verordnen. Der Churprinz Ludewig machte, gleich am folgenden Tage nach seiner Ankunft, dem Kayser seine Aufwartung, und ließ, durch den bey sich habenden Kanzler Ehem, das Ausbleiben seines Vaters entschuldigen, und dessen Schreiben übergeben, welches der Kayser gnädig annahm, mit der Aeusserung, daß er bisher den Churfürsten in gutem geneigt befunden, und daher auch hinfüro in ihn kein Mißtrauen setzte. Auch die übrigen Churfürsten nahmen, bey dem ihnen, den Tag darauf, abgestattetem Besuche, die Entschuldigung des Churprinzens, wegen Abwesens seines Hrn. Vaters, in gutem auf; nur der Churfürst von Sachsen, welcher wegen der, von dem Prinzen von Oranien, geschehenen Verstossung seines Bruders, des Churfürst Moritz's, Tochter, der Prinzeßin Anna †), und dessen neuen Heirath mit der, bisher am churpfälzischen Hofe sich aufgehaltenen, Charlotte von Bourbon, Prinzeßin von Montpensier, sehr erbittert war, und den Churfürsten von der Pfalz deswegen im Verdachte hatte, brach in sehr harte Worte aus, und sagte unter andern, daß er den churpfälzischen Kanzler, D. Ehem nicht dulden, oder bey ihm im Rathe bleiben könnte, welches alles er dem Churfürsten selbst,

J. Chr. 1575

8 e. m.

9 e. m.

†) S. Müllers Sächs. Annales, p. 133. & 173. vornemlich aber eine eigene Abhandlung von dieser unglücklichen Prinzessin in Gottfr. Eman. Grundigs und Joh. Friedr. Klotzsch's Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte, P. XI.; (Chemnitz, 1776. 8.) n. 2. p. 228-322.

J.Chr. selbst, wenn er gegenwärtig wäre, ins Gesicht
1575 gesagt haben würde.

10 e.m. Am folgenden Tage lud der Churfürst von Mayntz die sämmtlichen Churfürsten, zu einer Präliminarconferenz, auf das Rathhaus ein, und damit wegen des churpfälzischen Kanzlers fernerer Schimpf und Verwirrung vermieden bliebe, brachte der Churprinz Ludewig, mit Zuthun von Mayntz und Brandenburg, es bey dem Churfürsten von Sachsen endlich dahin, daß der erstgedachte Kanzler bey der Handlung mit zugelassen wurde, doch daß er ihm, dem Churfürsten, nicht zu nahe unter die Augen kommen sollte. Hierauf besprachen sich die Churfürsten allein über die eingereichte churpfälzische Vollmacht, und nahmen endlich dieselbe, nach langem Bedachte, an; doch mit dem Anhange, daß die Pfälzischen Gesandten, Falls es nöthig wäre, noch fernern Gewalt beyzubringen, schuldig seyn sollten. Und endlich mußten die, zu dieser Handlung, in einer gewissen Anzahl, zugelassene Räthe dem Churfürsten von Mayntz, mit einem Handschlage, Treue und Verschwiegenheit an-
11 e.m. geloben. Einen Tag nachher kam der Kayser selbst auf das Rathhaus zu den Churfürsten, und ließ sich, durch den H. Albrecht von Bayern, erstlich gegen dieselben für ihr willfähriges Erscheinen bedanken, auch den geschehenen Verzug, nach der ersten Einladung, bestens entschuldigen, hernach aber von ihnen begehren, daß sie die Sachen mit ernstlichem Fleisse erwägen möchten, die ihnen schriftlich würden vorgetragen werden. Es verlas auch hierauf der Kayserliche Sekretär, Erstenberger, einen schriftlichen Aufsatz, worin, nach wiederholter Danksagung und Entschuldigung, die Ursachen dieser Zusammenkunft enthalten waren.

ren. Der Kayser wäre nemlich mit Schwach- heit beladen, die Zeitläufte aber wären schwer und gefährlich, daß also der Kayser dem Reiche nicht, wie bisher, nothdürftig vorstehen, und das- selbe in gutem friedlichen Wesen, ohne Hülfe, erhalten könnte. Er begehre daher, daß die Chur- fürsten auf eine solche Person bedacht seyn möch- ten, die dem Reiche wohl anstünde, und demsel- ben mit Nutzen vorstehen könnte. Nach geschehe- ner Verlesung fügte noch der Kayser selbst eine mündliche Ermahnung hinzu, des Inhalts, daß er aus väterlicher Sorgfalt diese Dinge vorge- nommen, damit das Vaterland, bey dieser zer- spalten falschen Welt, vor Zerrüttung in gu- ter Ruhe möchte erhalten werden, in der gänzli- chen Zuversicht, die Churfürsten würden nicht weniger sich diese Sachen angelegen seyn lassen. Die Churfürsten unterredeten sich sodann ein wenig über den Kayserlichen Vortrag, und ga- ben, durch den Churfürsten von Mayntz, dem Kayser zur Antwort, daß es der Danksagung und Entschuldigung nicht bedurft hätte, indem sie als ge- horsame Churfürsten sich dessen schuldig er- kenneten; Sie bäten übrigens um eine Copey von der verlesenen Schrift, mit Erbieten, darauf solche Antwort zu geben, daß der Kayser hoffent- lich damit zufrieden seyn sollte.

J. Chr. 1575

Hierauf nahmen nunmehro die ordentlichen Sessionen der Churfürsten, oder die gewöhnlichen Wahlconferenzen ihren Anfang, in welchen, ausser dem Wahl- und Kapitulations- Ge- schäfte, auch noch andere, meistens des Reichs allgemeine Staatsangelegenheiten betreffende Materien in Berathschlagung kamen. Da ei- ner von den mit-anwesenden churpfälzischen Ge- sandten sich ein Tagebuch von allen bey diesem Chur-

J. Chr. 1575 Churfürstentage vorgekommenen Unterhandlungen und Berathschlagungen, ohne Zweifel, blos zu seinem eigenen Gebrauche, aufgezeichnet hatte, welches, erst in dem itzigen Jahrhundert, durch den Druck, öffentlich bekannt gemacht worden *); so sind wir im Stande, von allem, was bey dem damaligen Wahlgeschäfte, von Tag zu Tag, vorgefallen ist, genauere Nachricht zu geben.

12 Oct. In der ersten Session fragte gleich anfangs der Churfürst von Maynz seine Collegen, was auf die gestrige Proposition und Begehren des Kaysers zu handeln seyn möchte? Er wisse sich zwar des vorher geschehenen Ansuchens des Kaysers, durch seine Gesandten, zu erinnern, habe sich aber, vermöge der Churfürsten-Verein, in keine abgesonderte Handlung einlassen wollen, sondern alles bis auf itzo eingestellet; deswegen er nunmehro der sämmtlichen Churfürsten Bedenken überlasse, ob sie itzo über den Kayserlichen Vortrag weiter berathschlagen wollten. Nachdem nun die sämmtlichen Churfürsten bewilligten, von der Wahl zu reden; so führte der Churfürst von Trier an, daß, obschon dergleichen Handlung von der Wahl eines Römischen Königs, bey Lebzeiten des Kaysers, in der G. B. nicht ausdrücklich versehen sey, selbige dennoch derselben nicht zuwider laufe. Die Ursachen dazu wären theils aus den beiden vorhergehenden Römischen Königswahlen zu nehmen, theils aus der gestrigen Kayser-

*) Der vollständige Titel ist weiter oben, auf der S. 279., in der Note s), angeführt worden. Es hat sich diese Ausgabe in der Folge selten gemacht, und ist fast ganz in Vergessenheit gerathen. Sie ist aber wieder eingerücket worden in die Senckenbergische Sammlung von ungedruckt- und raren Schriften, P. III.; (Frankf. am Mayn, 1746. 8.) n. 1. p. 1-119. Cf. die Vorrede, §. 3-12.

Kayserlichen Proposition; der Eifer der beiden J. Chr. 1575
benachbarten Potentaten, Spaniens und Frank-
reichs, gegen das Reich wäre bekannt, welche sich
der Gelegenheit, wenn es zu einem Interregnum
käme, bedienen würden; deswegen bey den itzigen
Zeiten rathsam sey, auf solchen Fall Vorsehung
zu thun, und auf einen bequemen Nachfolger im
Reiche zu gedenken. Diesem Votum stimmte der
Churfürst von Cöln bey, und Chur-Pfalz äus-
serte, daß er es dabey gleichfalls bewenden liesse,
weil er den Consens aller Churfürsten verspüre,
setzte aber hinzu, daß zugleich auf eine gemeine
Befriedigung der benachbarten Kriege, zu Ab-
wendung vieler Beschwerden, gedacht werden möch-
te. Auch der Churfürst von Sachsen war der
Meinung, daß ein Interregnum gefährlich seyn
möchte, mithin, zu Begegnung der benachbarten
Practicken, und zu Erhaltung des Friedens, der
beste Weg wäre, einen Römischen König zu
wählen, jedoch den Kayser zu bitten, sich der
Verwaltung des Reiches nicht zu entschla-
gen. Diesem stimmte der Churfürst von Bran-
denburg bey, und setzte noch hinzu, daß auslän-
dische Potentaten sich immer unterfangen hätten,
das H. R. R. den Teutschen zu entziehen; itzo
wären die Churfürsten beysammen und einmü-
thig, sonst aber weit von einander entsessen, aus
welchen und andern Ursachen ein Nachfolger zu
erwählen, jedoch vorher die Capitulation zu
verbessern, wobey er sich den churpfälzischen
Vortrag, daß auch von der allgemeinen Paci-
fication gehandelt würde, gefallen liesse. Dieser
einhelligen Meinung der Churfürsten trat nun
auch der Churfürst von Maynz bey, und zwar
um so mehr, weil dermalen ein Interregnum des-
wegen um so gefährlicher seyn möchte, da bereits

J. Chr. 1575 einige, die nach dem Reiche trachteten, in Waffen stünden, und die Churfürsten schwerlich wieder zusammen zu bringen seyn möchten; Er halte auch die Anregung von Chur-Pfalz nicht für unzeitig, sondern stelle anheim: ob sogleich, oder nachher, davon zu handlen wäre. Von diesem ihrem Entschlusse wegen der Wahl gaben d. e. nun die Churfürsten insgesammt dem Kayser, des Nachmittages, Nachricht.

13 Oct. Auf die von Chur-Maynz, in der zweiten Session, geschehene Proposition, von der Wahl und Capitulation ferner zu berathschlagen, äusserte der Churfürst von Trier zuförderst, daß man, da bey der Wahl, vermöge der G. B., Niemand als die Churfürsten seyn sollte, von dem Kayser, wie letzthin zu Frankfurt, einen Schein begehren müßte, daß die Gegenwart der andern Fürsten künftig nicht zum Nachtheile angezogen werden sollte. Ingleichen müßte der Stadt Regenspurg, wohin dißmal die Wahl von Frankfurt verleget worden, angezeigt werden, dasjenige zu leisten, was sonst Frankfurt zu thun schuldig wäre; doch daß, wie bey der letzten Wahl geschehen, der Rath, anstatt der Gemeinde, den Sicherheitseid zu leisten hätte. Endlich daß ein jeder Churfürst zween von seinen Räthen, zu Verbesserung der Capitulation, verordnen sollte. Diese Vorschläge liessen sich auch die übrigen Churfürsten gefallen; nur waren sie der Meinung, daß die Verpflichtung der Stadt bis zur angehenden Wahl eingestellt werden könnte. Als hierauf ferner der Churfürst von Maynz vortrug, was auf den gestrigen Antrag von Chur-Pfalz, wegen der benachbarten Kriege, zu thun seyn möchte? so beklagten sich Trier und Cöln über die Durchzüge und andere zugefügte Beschwerden, wogegen die ergan-

ergangene Kayserliche Mandate wenig ge- fruchtet hätten. Weil aber dieses eine allgemei- ne Sache wäre; so müßte man sie an den Kay- ser bringen, und sollte man itzo in der Hauptsache verfahren. Allein Chur-Pfalz stellte vor: die Religion wäre die einige Ursache dieser ausländ- dischen Kriege; dieses aber richtig zu machen, wären drey Wege, entweder 1) sich durch Con- cilien oder Religionsgespräche zu vergleichen; oder 2) daß ein Theil den andern unterdrücke, oder 3) daß eine allgemeine Toleranz verstattet werde. Der erste Weg wäre bey den itzigen schwürigen Zeiten nicht wohl zu erlangen; der andere hingegen zu geschwind und zu gefähr- lich; mithin der dritte zu ergreifen, wobey sich bisher Teutschland, die Schweitz und Polen sehr wohl befunden hätten. Solches möchte auch, ohne grosse Gewalt, durch eine stattliche Ge- sandtschaft oder Schrift, erlangt werden, wo- durch des Reichs Ansehen erhalten, und es dahin gebracht werden könnte, daß die ausländischen Potentaten auf den Kayser sehen müßten, deren Hülfe man gegen die Türken gebrauchen, und auch dadurch die entwandten Stücke wieder zu dem Reiche gebracht werden könnten. Chur-Sach- sen war einerley Meinung mit Trier und Cöln; der Churfürst von Brandenburg aber hielt für hoch nöthig, daß den benachbarten Kriegen einmal abgeholfen würde. Bisher hätte sich der Kayser deswegen vergeblich bemühet, und auch die Parteyen selbst hätten darüber fruchtlose Handlungen gepflogen; mithin zu besorgen, daß wenige Folge seyn würde. Es müßte aber die- sem Handel zeitig nachgedacht, und dem Kay- ser zu Gemüthe geführet werden, was daraus für Gefahr und Beschwerden entstehen möchten, mit

J. Chr. 1575

J. Chr. 1575 dem Erbieten, daß die Churfürsten alle mögliche Hülfe dem Kayser dabey leisten wollten. Endlich äusserte der Churfürst von Maynz, daß er zwar ebenfalls die Gefahr erkenne, es wäre aber gleichwohl vom Kayser, durch seinen Bruder in Spanien, und durch den Grafen von Schwarzburg in den Niederlanden solches vergeblich versucht worden; indessen wolle er sich mit den andern Churfürsten vergleichen, daß man die Sache an den Kayser gelangen lasse.

d. e. Noch an eben dem Tage überlegte der Churprinz Ludewig mit seinen übrigen Mitgesandten: ob 1) bey der Capitulation abermals, wie bey der letzten Wahl geschehen, anzuhalten, daß der Stuhl zu Rom gänzlich ausgelassen †), und statt dessen gesetzt werde: die christliche Kirche, deren Advokat und Beschirmer ein Kayser seyn solle, oder wenn sich ja der Römische König dem Pabste verpflichten wollte, solches von seinen Erblanden, und nicht wegen des Reiches geschehe; und 2) ob auch insonderheit zu begehren, daß von wegen des streitigen mehrmals Niemand, der hiebevor nicht namentlich, oder hernach, durch ordentliches Verhör und Erkenntniß, verdammet worden, vom Religionsfrieden ausgeschlossen werde. 3) Wurde zwar auch der beschwerlichen Eide der Geistlichen gedacht; man hielt aber nicht für rathsam, derselben hiebey Meldung zu thun. Als nun hierauf 14 Oct. in der dritten Session die churfürstlichen Räthe, der Capitulation halber, zusammen kamen; so wurde dieselbe verlesen, und zeigte dabey ein jeder sein Bedenken an. Chur-Trier erinnerte bey dem

†) S. im V. Bande der N. T. R. G., S. 37 ff. *coll.* pag. 66.

dem 27. Artickel von den Zöllen *), daß der Pfalz- J. Chr. graf Reichard und der Graf von Altenburg, 1575 (Oldenburg,) ohne Bewilligung Zölle aufgerichtet hätten; ingleichen habe der Pfalzgraf Wolfgang, dem ein Zoll nur auf eine Zeitlang bewilliget worden, noch keinen Revers, wie gebräuchlich, an die Churfürsten ausgestellt. Ferner schlug er vor, den Artickel von der Acht, da der Proceß am K. G. gar langsam wäre, dahin zu stellen, daß der Kayser dißfalls eine concurrente Jurisdicktion mit dem K. G. haben möchte; endlich, daß diejenigen, welche wider die R. M. O. gehandelt, ohne Zuthun der Churfürsten, nicht wieder ausgesöhnet, oder den Privirten ihre Privilegien wieder gegeben werden sollten. Chur-Cöln stimmte mit diesem Votum fast überein und stellte es *ad referendum* aus, mit der Anzeige, daß in der Capitulation vom J. 1562. deshalb genugsame Verfügung gemacht worden.

Allein die churpfälzischen Räthe erregten 1) den bey der letzten Wahl zu Frankfurt entstandenen Streit vom Stuhle zu Rom von neuem, und verlangten, daß statt dessen zu setzen sey, daß der Kayser der Advokat und Beschützer der christlichen, (nicht römischen,) Kirche seyn solle, als welches unstreitig, und keinem Theile verfänglich wäre; 2) daß der vom Kayser Ferdinand gegebenen Erklärung †), bey dem Religionsfrieden, mit erwähnt werden sollte; 3) daß ein geistlicher Stand, wenn er zur A. C. träte, deswegen nicht verfolget würde; auch 4) die Churfürsten, vermöge ihrer Privilegien, von dem Rothweilischen Hofgerichte gänzlich eximirt

*) S. im V. Bande der N. T. R. G., S. 41. und 67 f.

†) S. eben dieselbe, im II. Bande, S. 619-621.

J. Chr. 1575 mirt seyn sollten. Ferner und 5) daß ein jeder Churfürst eine ansehnliche Person dem zu erwählenden künftigen Kayser zum Regimente sollte zuordnen können; 6) die Annaten und andere geistliche Gefälle sollten hinfüro zum Kriege gegen den Türken gebraucht werden; auch sollte 7) der Kayser den Wahlen künftig nicht mehr mit beywohnen, damit die Stimmen desto freyer seyn könnten. Uebrigens wären die obangeführte Chur-Trierische Erinnerungen so beschaffen, daß denselben nichts weiter beyzufügen wäre, wenn ihnen nur nachgesetzet würde. Auf dieses weitläuftige Votum wurde von Chur-Sachsen geäussert, daß man zwar auch disseits die Ausschliessung des Römischen Stuhles und die Freystellung gerne sähe, doch wollte man darüber nicht stark streiten, wenn nur die vorbemerkte Deklaration oder Erklärung, welche dem Religionsfrieden gemäß wäre, und vom K. Ferdinand, mit Bewilligung des catholischen Theils gemacht worden, hinzugesetzet würde. Wegen des Rothweilischen Hofgerichtes sey in der K. G. O. bereits das nöthige versehen; mithin man es dabey bewenden liesse; die Erfahrung habe gelehret, daß die Bestellung eines Regimentes übel abgelaufen, indem die von den Churfürsten dazu verordnete Personen sich auf die Seite des Kaysers geschlagen hätten; die Annaten giengen die Weltlichen nichts an; wegen der Anwesenheit des Kaysers bey den Wahlen liesse man es bey der G. B. bewenden, und sich auch die Chur-Trierischen Erinnerungen nicht mißfallen. Eben dieser Meinung war auch Chur-Brandenburg, was den Punkt wegen der Zölle und Acht belange, aber wegen der Münze wäre wohl eine Verbesserung nöthig, und in den übrigen

Sü-

Stücken stimmte er mit Sachsen ein; wolle jedoch nichts neues machen, sondern es bey der vorigen wohlbedachten Capitulation bewenden lassen. J. Chr. 1575

In der folgenden vierten Session trug Chur-Maynz darauf an, die Handlung wegen der Capitulation fortzusetzen; worauf sich Trier und Cöln erklärten, daß sie sich, durch das gestrige Vorbringen nicht irren, sondern es bey dem, was im J. 1562., mit zeitigem Rathe, genugsam erwogen worden, durchaus bewenden liessen. Deswegen äusserte dann Chur-Pfalz, daß, weil die angeregten Punkten keinen Beifall fänden, er sich auch deshalb beruhigen wollte; nur allein bäte er nochmals, auf K. Ferdinands Erklärung, die Freystellung und die Annaten Rücksicht zu nehmen. Chur-Sachsen hingegen drung, mit Vorbeylassung des übrigen, nur allein auf die erstbesagte Ferdinandische Deklaration, und weil Maynz solches gestern ad *referendum* angenommen, so wolle man nun dessen Meinung darüber anhören; womit auch Chur-Brandenburg einstimmte, mit dem Zusatze, er sähe es für gut an, daß diese Erklärung, da sie mit Einwilligung der Stände, zu Erhaltung des Friedens und der Einigkeit, gemacht worden, zu mehrerer Bestätigung, der Capitulation mit eingerücket würde. Auf diese Aufforderung äusserte Chur-Maynz, Er sähe zwar gerne, daß man, durch die meisten Stimmen, die übrigen Punkten fallen lassen, nähme aber ungerne wahr, daß man sich bey der Deklaration aufhalte. Er habe bisher nichts davon gewußt, ausser was kürzlich durch ein gemeines Gerüchte ausgebracht worden; habe aber, ungeachtet alles fleißigen Nachforschens, nichts davon in seinem Archive gefunden, und könne daher nicht glauben, daß solches, mit Vorwissen und Willen 15 Oct.

J. Chr. 1575 len gemeiner Stände, geschehen, woraus er mit Trier und Cöln schließt, daß es bey der vorigen Capitulation zu lassen wäre, und man sich dabey nicht ferner aufhalte, als in welche, ohne Zuthun anderer Stände, etwas neues einzuführen, sich nicht geziemen wollte. Chur-Trier hielt dafür, daß man es lediglich bey dem Religionsfrieden bewenden liesse, als der von allen Ständen angenommen worden, und alles nöthige darin versehen sey; auch in seinem Archive fände sich keine Spur von der besagten Deklaration, und er hielte sie daher nicht für authentisch; es gehöre auch diese Sache nicht hieher, sondern vor die gemeine Stände, welchen dißfalls zu präjudiciren, sich nicht gebührte. Auch Chur-Cöln konnte nicht glauben, daß diese Dinge *ordinarie* oder *legitime* wären verhandelt worden; sein Landhofmeister und Kanzler, die bey der Aufrichtung des Religionsfriedens gewesen, und noch lebten, könnten sich einer solchen Deklaration nicht erinnern; und endlich wollte es sich auch nicht geziemen, damit andern dabey intereßirten Ständen etwas zu vergeben.

Bey diesem von den geistlichen Churfürsten geäussertem Zweifel über die Authenticität der mehrbesagten Deklaration, fanden die evangelischen weltlichen Churfürsten für nöthig, ausführlich darzuthun, daß dieselbe allerdings ächt sey. Chur-Pfalz begnügte sich damit, die von den geistlichen Churfürsten gemachten Einwürfe zu widerlegen, und blieb übrigens bey seiner vorigen Meinung. Chur-Sachsen hingegen führte die Sache umständlicher aus, und bestund darauf, daß diese Deklaration ein Anhang des Religionsfriedens sey. Die Sache wäre zwar nicht, wie gewöhnlich, durch ordentliche Umfrage

ge tracktirt worden, und deswegen auch nicht in das Protokoll gekommen; allein diejenigen, welche dabey gewesen, wüßten sich zu erinnern, wie hart es sich an diesem Artickel gestossen habe *), also daß der K. Ferdinand, bis in die Nacht, zwischen beiden Theilen gehandelt, und endlich, mit gemeiner Verwilligung, diesen Abschied gemacht, und denselben mit eigener Handschrift und Siegel bekräftiget habe, mit ausdrücklichem Vorbehalte, daß die allgemeine Klausel im Religionsfrieden, wodurch alle demselben zuwider laufende Constitutionen aufgehoben worden, dieser Deklaration keinen Abbruch thun sollte. Ob auch gleich, im J. 1562, bey Abfassung der letzten Capitulation, dieser Erklärung nicht wäre gedacht worden; so sey es doch blos deswegen unterblieben, weil kein dergleichen Fall damals vorhanden gewesen. Die Bewilligung anderer Stände sey auch in denen Sachen nicht nöthig, die schon vordem mit ihrem Consense gemacht worden. Da nun aber itzo die Zeiten so gefährlich wären; so sollten die Churfürsten desto weniger Bedenken haben, dasjenige, was zur Erhaltung des gemeinen Friedens gereichte, auch ohne anderes Zuthun, wie vorhin mehrmals geschehen, zu bestätigen, damit fernerer Unrath vermieden würde. Es legte auch hierauf Chur-Sachsen das Original dieser Deklaration vor, und ließ es verlesen, mit dem Anhange, solches, wenn man es für nöthig erachtete, dem Kayser selbst vorzulegen. Der Hauptinhalt dieser Deklaration gieng aber dahin, daß die Ritterschaften und Communen, welche unter der hohen Obrigkeit der catholischen Stände eine Zeitlang ihre Religi-

J. Chr. 1575

 ons-

*) Man kann hievon nachsehen die N. T. R. G., im II. Bande, von S. 603-617. *passim.*

J.Chr. onsübung gehabt hätten, hinfüro dabey gelas-
1575 sen werden sollten. Chur-Brandenburg wiederholte gleichfalls, was für ein grosser Streit bey dieser Handlung vorgefallen, also daß etliche Tage lang kein Rath gehalten worden, mithin auch nicht habe protokollirt werden können. Da nun die Churfürsten allein die Capitulation zu machen hätten; so bedürfe man dazu nicht die Einwilligung von andern; und was die angezogene *Praeiudicia* belange, so habe es diesen Unterschied, daß es nicht von einigen wenigen Privatpersonen, sondern von ganzen Communen und Ritterschaften zu verstehen sey. Chur-Maynz blieb indessen dem ungeachtet bey seiner vorigen Meinung, mit dem Zusatze, daß von einem solchen allgemeinen Werke, in einer so kurzen Zeit, nichts könnte beschlossen werden; die Deklaration wollte er zwar nicht bestreiten, sondern erbiete sich zu allem, was zu einem friedlichen Wesen dienlich seyn möchte; Er bäte aber, die Churfürsten möchten in der Hauptsache fortfahren, und sich mit dieser Disputation nicht länger aufhalten.

Der Punkt von der Freystellung lag besonders dem Churfürsten von der Pfalz sehr am Herzen. Als daher bekannt wurde, daß der Churfürst Salentin von Cöln sein Erzstift aufgeben, und sich verheirathen wollte; so mußte einer von den churpfälzischen Gesandten, auf besondern Be-
25 Oct. fehl seines Herrn, sich zu demselben verfügen, und ihm folgendes vorstellen: es habe der Churfürst von der Pfalz in Erfahrung gebracht, daß der Churfürst Salentin willens sey, seinen Stand zu verlassen, und abzudanken. Nun könne sein Herr zwar wohl erachten, daß solches aus erheblichen Ursachen geschehen werde, deswegen er ihm auch

auch keine Maaß geben wolle. Allein er wolle ihn J. Chr. doch aus guter Meinung erinnern, daß, nachdem er 1575 sein Erzstift wieder ins Aufnehmen gebracht, alle Veränderung aber gefährlich sey, und also nicht allein die Benachbarten und Unterthanen solche Abdankung ungerne sehen würden, sondern auch sein Herr, der Churfürst von der Pfalz ihn gerne noch länger zu seinem Mitchurfürsten haben wollte, er in seinem Stande und Berufe ferner verharren, und, Falls er ja entschlossen wäre, sich zu verheirathen, die lang gesuchte Freystellung befördern, und in seinem Stifte ins Werk richten möchte, wodurch er desto bessere Gelegenheit erlangen würde, sich selbst viele Gunst und Ruhm zu erwerben, und seinen Stamm zu erhalten. Wofern er aber ja gesonnen wäre, abzudanken, so möchte er auf einen bequemen Nachfolger gedenken, der in seine Fußstapfen treten, und das Stift in gutem Wesen erhalten könnte. Hiezu wüßte sein Herr keinen bessern, als den H. Heinrich von Sachsen-Lauenburg, ErzB. von Bremen, der von rechtem Alter, und in der Regierung geübt wäre, auch wegen seiner Geschicklichkeit, Erfahrung und Verstand vor andern von vielen gerühmet würde. Ausserdem wäre derselbe von einem guten und ansehnlichen Vermögen, weil er bereits zwey Stifter besässe, und also nicht allein dem Erzstifte Cöln desto besser vorstehen, sondern auch dem ganzen Reiche in vorfallenden Nöthen helfen, und es ohne Zweifel gegen ihn, den Churfürsten Salentin dankbarlich erkennen würde. Der Churpfälzische Gesandte hatte zwar auch noch den Auftrag, den Churfürsten von Cöln, wenn er etwa der Französischen Pension gedenken würde, zu vertrösten, daß dieselbe ihm durch den ErzB. von Bremen, oder sonst

erstat-

J. Chr. 1575 erstattet werden sollte; allein der Gesandte unterließ, dessen zu gedenken, weil er merkte, daß es nicht angenehm seyn möchte.

Churfürst Salentin betheuerte auf diesen Antrag mit vielen Worten, daß er gleich anfangs, und zwar den andern Tag nach seiner Erwählung, des gänzlichen Vorhabens gewesen, und es auch noch itzo sey, das Erzstift wieder zu übergeben, habe es aber bisher nicht thun können, und wenn es noch geschehen könnte, wollte er es lieber heute, als morgen thun. Dann er wäre schuldig, seinen Stamm zu erhalten, welcher durch längern Verzug leicht in Abgang gerathen, und es ihm nachher billig verwiesen werden könnte, daß es nicht an göttlicher Schickung und guter Gelegenheit, sondern an ihm selbst gemangelt hätte; aber in seinem itzigen Stande sich zu verheirathen, sey er keinesweges gesinnt. Ob auch gleich der ErzB. von Bremen solches Standes wohl würdig, und ihm mit besonderer Freundschaft zugethan wäre; so wolle er doch nicht jemanden an seine Stelle befördern, obschon ihm deswegen von verschiedenen viele Zusagen und grosse Verheissungen geschehen wären, sondern er wolle es denen, welchen es gebühre, wieder frey heimstellen, und sie selbst eine bequeme Person hiezu wählen lassen. Grosse Vergeltungen verlange er nicht, und erkenne, daß er vielmehr Strafe, als was anderes, verdienet habe, indem er ein viel mehreres zu thun schuldig gewesen, und nicht alles, wie es sich wohl gebühret, hätte verrichten können. Uebrigens aber nähme er diese freundliche Erinnerung des Churfürstens von der Pfalz mit besonderm Danke an, und erbiete sich, ihm in seinem itzigen, oder künftigem Stande wieder zu dienen.

Da

Da einmal die Materie von der Freystellung J. Chr. 1575 war rege gemacht worden; so brachten auch die Rheinischen, Fränkischen, Thüringischen, Wetterauischen, Harz-, und andere der A. C. verwandte Grafen und Herren dasjenige wieder in Bewegung, was sie schon ehmals, auf dem Reichstage zu Augspurg, im J. 1566, aber vergeblich, bey dem Kayser angebracht hatten †). Sie übergaben also, durch einige aus ihrem Mittel, 15 Oct. den weltlichen Churfürsten ihre Supplikation wegen der Freystellung *), worin sie unter Beziehung auf die erstgedachte dem Kayser, vor 9 Jahren, übergebene Supplikation, nebst deren Beylegung, anführten, daß dieser wichtige Artickel noch nicht erlediget, und diesem beschwerlichen Handel abgeholfen worden. Weil aber ihr und ihrer Nachkommen Wohlfahrt sie dringe, dieses Werk nicht ersitzen zu lassen, sondern dasselbe, mit Hülfe und Zuthun der Churfürsten, als des H. R. R. vornehmsten Säulen, und anderer christlichen Fürsten, möglichst zu betreiben; so hätten sie solches, bey der itzigen Versammlung des Kaysers und der Churfürsten, wieder in Erinnerung bringen wollen, ob nicht etwa, neben andern wichtigen R. Sachen, auch dieser Punkt, worauf nicht der geringste Theil der Wohlfahrt des H. R. beruhe, mit in Berathschlagung gezogen und davon mit dem Kayser und dem zu erwählendem künftigen Oberhaupte des Reichs gehandelt werden könnte; zumal da ihrem gräflichem Stande und Familien, der Chur- und Fürstlichen Häuser nicht

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 182-187.

*) Sie stehet in Francisci *Burgkardi* Tracktat de Autonomia, d. i. von Freystellung mehrerley Religion und Glauben rc., (München, 1602. 4.) P. I. c. 5. p. 49. b. - 57. a.

J. Chr. nicht zu gedenken, durch dieses Werk, wenn es
1575 länger aufgeschoben, oder wohl gar abgeschlagen werden sollte, der Untergang gedrohet werde, und vor Augen schwebe. Die Eide, Pflichten und Statuten bey den hohen Stiftern würden, besonders seit dem Tridentinischen Concilium, so geschärft, daß Sie, die Fürsten und die von Adel, welche der A. C. zugethan wären, ihre Kinder, Freunde und Verwandten, mit gutem Gewissen, in die Stifter nicht bringen könnten. Nun vermehre sich aber die Anzahl der jungen Grafen und Herren täglich, und wenn sie alle weltlich blieben, und mit ihren Brüdern zu gleichen Theilen erben sollten; so würden die uralten gräflichen Häuser zerrissen werden, und in wenigen Jahren der endliche Untergang des gräflichen Standes erfolgen. Solches würde nicht nur dem H. R. verkleinerlich und nachtheilig seyn, sondern es könnte auch zu beschwerlichen Zerrüttungen Anlaß geben, wenn nemlich ihre Kinder und Nachkommen, in Betracht, daß ihre Voreltern, zu Erhaltung der gräflichen Häuser, die Stifter reichlich begabet, damit ihre Nachkommen deren geniessen möchten, viel lieber das äusserste versuchen würden, als sich von denselben blos deswegen verdringen zu lassen, weil sie dem Pabstthume nicht anhängig wären, wodurch dann diese uralte Stifter selbst in die höchste Beschwerung gerathen könnten.

Es wäre allerdings befremdlich und beschwerlich, auch bey den Nachkommen übel zu verantworten, daß, da alle Teutsche R. Stände von der römischen Religion oder A. C. einen allgemeinen Frieden mit einander hätten, in allgemeinen und besondern R. Versammlungen bey einander säßen, gleiche Stimmen hätten, und in

Ver-

Verwaltung der Justiz am K. G. beiderley J. Chr. Religionsverwandte angenommen würden, in- 1575 gleichen keiner dem andern, in Verrichtung anderer R. Geschäfte, vorgezogen, noch jemand, wegen der Religion, von dem andern geschmähet, verkleinert oder beschweret werden sollte; ferner da auch die Evangelischen alle gemeine Beschwerden und R. Anlagen, als Steuer, Raiß, Folge, Contributionen, K. G. Unterhaltung und dergleichen, neben den Catholischen, tragen müßten, dennoch jene von den geistlichen Beneficien und Stiftern gänzlich ausgeschlossen, und nur diese, nemlich die Catholischen, deren fähig seyn, und sie geniessen sollten. Es wäre hiernächst unbillig, daß man die Evangelischen nicht würdig achtete, in die Stifter und Erzstifter aufzunehmen, oder sie ihrer Voreltern Stiftungen und Beneficien anders nicht geniessen zu lassen, sie verpflichteten sich dann gegen den Pabst zu Rom, wodurch sie aber an ihrer Seelen Heil beschweret würden; da doch, zu beständiger Erhaltung Ruhe und Friedens im H. R., bey diesem Punkte eben so wohl, als in andern Sachen und Handlungen, eine durchgängige Gleichheit unter den Ständen billig gehalten werden sollte. Aus dieser Ungleichheit des Genusses der geistlichen Güter und Beneficien aber wäre zu besorgen, daß daraus in die länge eine grössere Erbitterung der Gemüther und Mißtrauen zwischen den Ständen, auch zuletzt eine endliche Zerrüttung alles friedlichen Wesens in Teutschland entstehen würde.

Die Römisch-Catholischen schützten übrigens gegen die Freystellung auf den Stiftern vornemlich folgende zwey Gründe vor: 1) als ob man dadurch ihre Religion gänzlich austilgen; und

J. Chr. 1575

und 2) unter dem Schein der Religion die geistlichen Güter an sich ziehen wollte. Allein sie hätten wegen dieser beiden Punkten gar nichts zu befürchten; dann in Ansehung des erstern sollte es eine Freystellung bleiben und heissen, und Niemand zu der Religion gezwungen, sondern ein jeder, ohne Unterschied der Religion, zu den Beneficien zugelassen, und in die Stifter angenommen werden, wie solches auch bey dem R. G. üblich wäre. Bey den Stiftern aber wäre solches noch viel leichter in Ausübung zu bringen, und auch ohnehin, zwischen gröstentheils blutsverwandten Personen, nicht leicht zu vermuthen, daß ein Fürst, oder ein Graf, oder einer von Adel der A. C. sich unterstehen würde, einen Verwandten, wenn er gleich nicht von seiner Religion wäre, auszuschliessen, indem er besorgen müßte, daß seinen Freunden und Verwandten mit gleicher Maasse würde gemessen werden. Ausserdem und wenn auch jemanden solches begegnete, so könnte er sich darüber bey dem Kayser und den R. Ständen beklagen, und um Hülfe ansuchen. In Ansehung des zweiten Grundes aber wäre, wie sie hoch betheuren könnten, ihre, der Grafen, Meinung im geringsten nicht, die geistlichen Güter an sich zu ziehen, und selbige sich eigen zu machen; Sie könnten auch nicht glauben, daß andere Stände solches suchen würden, wie es dann auch Keinem zu gestatten wäre, indem dadurch ihren Nachkommen wenig gedient seyn würde. Vielmehr hielten Sie dafür, daß, wenn ja jemand, er wäre Fürst, Graf, Herr oder von Adel, sich dessen anmaaßte, die übrigen Stände, als dabey Interessirte, sich solchem Vornehmen ernstlich widersetzen, und ihren Nachkommen solche heilsame Stiftungen nicht entziehen lassen würden. Hiernächst

nächst wäre, ihres Erachtens, dißfalls auch noch J. Chr. 1575 wohl ein Weg auszufinden, indem nemlich ihre Religionsverwandten, bey ihrer Aufnahme zu Beneficien, sich nicht weigern würden, einen leiblichen Eid zu leisten, daß sie die geistlichen Güter bey den Stiftern lassen, und keine Veränderung dabey vornehmen, oder andern es gestatten wollten. Falls auch die Catholischen Stände damit nicht zufrieden seyn, sondern noch weiteres Mißtrauen in Sie, die Evangelischen, setzen wollten; so erböten sie sich, wenn ihre Kinder und Verwandten in die Stifter aufgenommen werden, und demnächst zu höhern Dignitäten gelangen sollten, jedesmal genugsame Caution für solche Pfründen, und daß sie den Stiftern nicht entzogen werden sollten, zu leisten, auch sich eine unparteyische Erkenntniß über solche Caution gefallen zu lassen, oder ihre Söhne und Verwandten, wenn sie solches nicht leisten könnten, von den Stiftern abzuhalten. Endlich könnten auch der Kayser und die R. Stände eine besondere R. Satzung errichten, worin solches Einziehen der Beneficien, bey Strafe der Acht, ernstlich verboten, und die Exekution, nach Vorschrift der K. G. O., anbefohlen würde. Würden nun diese drey Wege würklich vor die Hand genommen; so würde gewiß Keiner so unbesonnen seyn, und dawider handeln; oder wenn er es ja thäte, so wäre man im H. R. schon so mächtig, daß man einem solchen Uebertreter begegnen könnte.

Weil indessen das Mißtrauen bey den Catholischen zu sehr eingewurzelt wäre, so hielten einige es für unmöglich, daß dergleichen Einziehung der geistlichen Güter unterbleiben würde. Dann wenn man die Freystellung der Religion in den Stiftern zugestünde, so würden sich

 viele

J. Chr. 1575 viele geistliche Personen in den Ehestand begeben, deren Kinder die Beneficien hernach nicht würden verlassen wollen, sondern Hülfe und Beystand bey ihren Freunden und Verwandten suchen, woraus eine endliche Zerrüttung und Untergang der Stifter erfolgen würde. Allein hierauf wäre leicht zu antworten, daß dergleichen nicht zu befürchten wäre, wenn man sich der obgedachten Mittel bediente. Hiernächst würde es nicht eines jeden Sache seyn, zur Ehe zu schreiten, sondern viele, ja vielleicht der größte Theil, würde sich, neben seinen Beneficien, in des Kaysers, der Churfürsten, Fürsten, oder fremder Potentaten Diensten gebrauchen lassen. Man habe auch davon genugsame Exempel nicht allein bey etlichen reformirten Stiftern in Teutschland, sondern auch in andern Königreichen, besonders in Spanien, wo vielerley geistliche Orden gefunden würden, denen der eheliche Stand nicht verboten wäre, und dennoch die Güter bey den Stiftern ruhig blieben. Sollte auch etwa der Römisch-Catholische Theil sich ferner befürchten, daß, wenn ein A. C. Verwandter zu einer Erzbischöflichen oder Bischöflichen Würde gelangte, derselbe alsdann die Messe, nebst dem ganzen Pabstthume, abschaffen, und dadurch ihre Religion zu Grunde gehen möchte; so wäre im Gegentheil auch ihnen von der A. C. eben so bedenklich und beschwerlich, den Lauf und die Fortpflanzung ihrer Religion also hindern zu lassen. Nächstdem könnten auf solchen Fall die beiden Religionen neben einander geduldet und angerichtet werden, wie es schon an etlichen Orten, auch sogar unter geistlichen Ständen, üblich wäre, bis daß sich das Capitul über eine allgemeine Reformation im ganzen Stifte mit einander vereinigte. Wofern

fern auch etwa ein Streit in der Verwaltung der geistlichen oder weltlichen Sachen bey den Stiftern und Capiteln vorfallen würde; könnte man sich nach dem Exempel des Kayserlichen Kammergerichts verhalten, und eine gleiche Anzahl Personen von jeder Religion zu solchen Sachen verordnen, oder auch sich über etliche besondere Ordnungen und Satzungen mit einander vergleichen.

J. Chr. 1575

Ihnen, den A. C. Verwandten, falle nichts beschwerlicher, als die gewöhnlichen Weihungen und Eide, welche sie Gewissens halber nicht billigen, noch ihre Kinder, Freunde und Verwandten damit verbinden lassen könnten. Dann vermöge solcher Eide müßten die Domherren auf alle und jede päbstliche Statuten, alte und neue Gewohnheiten, und besonders auf die seit dem Tridenter Concilium gemachten, schwören. Unter diesen Statuten und Ordnungen aber wären viele, welche ihrer Religion schnurstracks zuwider wären, und es möchten auch deren leicht noch etliche errichtet werden. Besonders aber wäre der Eid, welchen die Bischöfe und Prälaten dem Pabste, zu Erlangung ihrer Bestätigung und Standes, leisten müßten, oder die sogenannte *Professio fidei*, dergestalt beschaffen, daß er nicht allein von Niemanden ihrer Religion, ohne Verletzung seines Gewissens, abgelegt werden könnte, sondern auch zu besorgen wäre, daß es, zu Erhaltung des friedlichen Wesens im Reiche, überall nicht dienlich, folglich den R. Ständen hoch bedenklich seyn möchte, selbigen ferner beyzubehalten. Dann es enthielte diese *Professio fidei* allerhand beschwerliche Clauseln und Verpflichtungen, die größtentheils vornemlich dahin gerichtet wären, die eingerissenen Mißbräuche und abscheuli-

J. Chr. 1575

chen Irrthümer zu erhalten, und dagegen ihre wahre Religion der A. C. zu unterdrücken, und mit der Zeit gänzlich auszurotten. Sie bäten daher solche Eide und beschwerliche Ceremonien dergestalt zu mildern, daß sie ihrer Religion der A. C., nicht zuwider seyn möchten, und durch ihre Glaubensgenossen mit gutem Gewissen geleistet und gehalten werden könnten. Nemlich daß alle hohe und niedere Stiftspersonen nur zu den politischen und weltlichen Sachen verbunden würden; wobey dann auch die Erzbischöfe und Bischöfe dem Kayser, als dem obersten Haupte im Reiche, und die übrigen Ordnungen ihrem Erzbischof oder Bischof in weltlichen Sachen zu gehorchen, und sonst die Statuten und Ordnungen eines jeden Ortes, in vorgedachten politischen Dingen, zu beobachten, schuldig seyn sollten. Ausserdem könnte man einem jeden freystellen, ob er die alten gewöhnlichen, oder die neuen reformirten Eidesformeln ablegen wollte. Nur müßte man in den Eiden, Statuten, oder durch eine gemeine R. Satzung, fest setzen, daß beide Religionen, und nicht blos eine, in den Stiftern geduldet und zugelassen würden, welches auch leicht geschehen könnte, wenn man den Eid nur auf politische Sachen regulirte, da ja der Kayser die beiden Religionen, nach Ausweisung des Religionsfriedens, im H. R. duldete, und einen jeden bey Recht und Billigkeit handhabete.

An vorbesagter Reformation der Stifter und der Eide möchten auch die Geistlichen, insonderheit die Erzbischöfe und Bischöfe, durch ihre zuvor geleistete Pflichten und Eide, nicht gehindert werden. Dann sie, für ihre Personen, könnten dem Pabstthume immer anhängig bleiben, und begehre sie Niemand mit Gewalt davon zu

drin-

bringen. Aber so weit erstreckten sich ihre Pflich- J. Chr. ten nicht, daß sie sich unterstehen wollten, eine sol- 1575 che Reformation im H. R., welche zu dessen Wohlfahrt und zu Erhaltung des Friedens und der Einigkeit gereichte, zu verhindern, oder dem Kayser und den R. Ständen dißfalls Maaß und Ordnung zu geben. Hätte man sich ein solches hiebevor, bey Errichtung des Religionsfriedens, wollen irren und hindern lassen; so wäre man nimmer zur Einigkeit und Vergleichung im H. R. gekommen, sondern ein Theil hätte den andern vertilgen müssen, welches zu viel Blut würde gekostet haben, worüber Teutschland endlich würde zu Grunde gegangen seyn. Hiernächst lägen diese Beneficien und geistlichen Güter nicht in dem Gebiete des Pabstes, oder unter seiner Jurisdicktion; er habe sie auch nicht gestiftet, noch etwas dazu beygetragen; mithin man sich vor seiner Gewalt und vor seinem Banne nicht zu fürchten hätte. Dann wenn er auch einen oder mehr in Bann thun würde, so könnten der Kayser und die R. Stände den- oder dieselben bey des R. Constitutionen und Satzungen handhaben. Es möchten ferner die Prälaten und die Geistlichen sich diese Reformation nicht zu sehr zuwider seyn lassen, da sie ihnen selbst und ihren Freunden zu gute gereichen möchte. Man sehe und erfahre täglich, wie wunderbar GOtt handle, und die Herzen und Gemüther der grossen Herren und anderer vornehmen Personen rühre, und sie zur wahren Erkenntniß seines göttlichen Wortes bringe. Sollte nun einer von den itzigen oder künftigen Erzbischöfen oder Bischöfen zu der A. C. treten; so würde es ihm je beschwerlich fallen, daß er deswegen seiner Würde müßte entsetzt werden, wie dem Churfürsten Hermann von Cöln wiederfahren

J. Chr. 1575 wäre. Ingleichen wolle man den Fall setzen, daß ein Bischof oder Domherr itzo lauter Römisch-Catholische unter seinen Freunden und Verwandten hätte, welche allein zu den Beneficien gelassen würden. Nun trüge es sich aber künftig zu, daß dieselben insgesammt, oder doch zum Theil sich zu der A. C. bekenneten; so sollten billig jene gegen diese nicht so hart seyn, daß sie dieselben von den Beneficien gänzlich ausschlössen, und dadurch den Untergang ihrer eigenen Häuser verursachten. Vielmehr sollten sie diese und die nahe Blutsfreundschaft in Erwägung ziehen, und bey sich gelten lassen; mithin ihres eigenen Geblütes, Stammes und Namens schonen. Dann es müßte ihnen allerdings beschwerlich fallen, daß, wenn einer ihrer Freunde heute die catholische Religion verliesse, derselbe hernach vom Stifte abgehalten werden, oder, wenn er gar ein Bischof oder Domherr wäre, seine Würde und Pfründe deswegen missen müßte. Und so hätte er sich hernach selbst die Schuld beyzumessen, daß er, durch die Verhinderung der Reformation, seinen eigenen und seiner Freunde Nachtheil und Schimpf verursachet hätte.

Wenn aber etwa der Römisch-Catholische Theil vermeinte, daß er, durch die strenge Beobachtung der Eide, den Genuß der geistlichen Pfründen, und durch die Erlangung der churfürstlichen und fürstlichen Würden, die Fürsten, Grafen, Herren und den Adel mit Gewalt bey dem Pabstthume erhalten, oder die Abgewichenen wieder dazu bringen würde; so würde er sich darin sehr betrügen. Dann man sehe nicht viele, der A. C. zugethane fürstliche oder gräfliche Familien, welche ihre Kinder, um des Bauches und der zeitlichen Ehre willen, auf die Stif-

Stifter verordneten. Hingegen wäre eher zu besorgen, daß ihre Religionsverwandten, als der meiste Theil der Fürsten, Grafen und Herren in Teutschland, ihre altväterliche Stiftungen, in die länge, sich nicht gänzlich würden entziehen, oder sich von den Catholischen verdringen lassen. Dieses alles nun hätten Sie, die Grafen, etwas weitläuftig ausführen wollen, nicht in der Meinung, als wollten sie den Churfürsten, viel weniger dem Kayser oder andern R. Ständen vorgreifen, und ihnen Maaß und Ordnung geben, wie das Werk vorzunehmen wäre, sondern nur in der guten Absicht, der Sache, zu ihrer, der Grafen, unvermeidlichen Nothdurft, und zur Ruhe und Wohlfahrt des gemeinen Vaterlandes, weiter nachzudenken. Dieses Werk wäre so heilsam und nothwendig, und könnte, ihres Erachtens, durch die obangeführte Wege, und andere Mittel, welche sich, bey frnerer Berathschlagung, ergeben würden, ganz füglich, und ohne alle Zerrüttung des gemeinen Friedens, oder Zerstöhrung der Fürstlichen, Gräflichen und Adelichen Stifter, vorgenommen werden. Sie zweifelten auch nicht, daß, wenn die Churfürsten, auf welche alle andere Stände ihr Aufsehen richteten, und denen, als den vornehmsten Säulen des H. R., obliege, die Nothdurft und Wohlfahrt desselben zu bedenken und zu befördern, und die auch vor andern GOtt dafür Rechenschaft geben müßten, diese Sache mit Ernst angreifen würden, der Allmächtige seinen Segen dazu verleihen werde. Sie bäten daher die Churfürsten, daß dieselben damit nicht länger verziehen, sondern die höchste Nothdurft des Handels bedenken, und es dahin befördern möchten, damit sowohl auf die gleich anfangs erwähnte und im J. 1566. übergebene,

J. Chr. 1575

J. Chr. 1575 als auch auf diese itzige Supplikation endlich einmal ein gnädigster Bescheid erfolgen, und die Sache zu ihrem längst verhoftem und gewünschtem glücklichen Ende gelangen möge. Diese Supplikation der Grafen und Herren an die weltlichen Churfürsten wurde übrigens dem Kayser, mit mehrern besondern Beschwerden und Privatsachen, nebst einem, von dem Churprinzen Ludewig, im Namen seines Herrn Vaters, und von den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg unterschriebenem, schriftlichen Memorial und Empfehlung, übergeben, und die Grafen selbst supplicirten, mit eben diesen Ausdrücken an den Kayser. Wir werden aber weiter unten vernehmen, daß solches eben so wenig gefruchtet habe, als das Begehren der weltlichen Churfürsten wegen Einrückung der mehrgedachten Deklaration des K. Ferdinands in die neue Capitulation.

Ueber diesen letztern Punkt wurde nun in der 18 Oct. folgenden fünften Session der Churfürsten, bey welcher aber der Churfürst von Trier nicht in Person gegenwärtig war, wiederum sehr scharf gestritten. Dann nachdem der Churfürst von Mayntz vortrug, daß man in der vorigen Handlung von der Deklaration fortfahren möchte; so äusserte der Chur-Trierische Gesandte, daß viele geistliche und weltliche Fürsten nichts darum wüßten, und auch ihrer, bey der vorigen Wahl, im J. 1562, nicht wäre gedacht worden. Da es nun ohnehin ein gemeines Werk wäre, welches alle R. Stände berührte; so bäte er, es damit bis zu der nächsten R. Versammlung anstehen zu lassen. Eben dieser Meinung war auch der Churfürst von Cöln, und betheuerte zum höchsten, daß sein Landhofmeister und Kanzler, welche damals bey der Handlung gewesen,

wesen, nichts davon gehöret hätten; Er wüßte J. Chr. 1575
auch nicht, wie der angezogene Consens der andern Stände, wovon in des K. Ferdinands Briefe Meldung geschehen, dazu gekommen. Der Pfälzische Churprinz hingegen beharrete bey seiner das vorigemal gethanen Erklärung, und setzte hinzu, es wolle ihm bedenklich fallen, diese ehmalige Handlung und vorlängst gethane Erklärung des Kaysers, zum grossen Nachtheil anderer Abwesenden zu retracktiren. Auch Chur-Sachsen behauptete, daß dieses unter dem Religionsfrieden mit begriffen, und für dessen Anhang zu achten, folglich nichts neues sey. Dabey beschwerte er sich, daß man diese Deklaration dahin ausdeuten wolle, als wäre sie unrechtmäßiger und erschlichener Weise ausgebracht worden, und sollte sich darüber Niemand billig beschweren, da sie zu mehrerer Ruhe und gutem Vertrauen unter den Ständen gereichte; Er begehre daher, nach wie vor, deren Einrückung in die Capitulation, oder, wenn es ja nicht annehmlich, daß alsdann an den Kayser davon referirt werde, bey dessen Kanzley ohne Zweifel diese Deklaration zu finden seyn würde. Endlich Chur-Brandenburg stellte beider Theile ungleichen Bericht an seinen Ort; es sey aber ein mit eigenen Händen unterschriebener und besiegelter Kayserlicher Brief einmal da, an dessen Glaubwürdigkeit nicht zu zweifeln sey; mithin bedenklich, von dem erlangten Rechte und der Quasipossession sich dringen zu lassen, da zumal nicht zu vermuthen sey, daß einige Parteylichkeit bey diesem Werke vorgelaufen, indem sowohl K. Ferdinand, als auch (sein Vicekanzler,) D. Jonas und andere, die dabey gewesen, der päbstischen Religion hart zugethan gewesen wären. Der Religionsfriede sey aus dem Passauischen Ver-

J. Chr. 1575 trage hergeflossen, in welchem insonderheit versehen sey, daß die der A. C. Zugethane unbedrängt bleiben, und also der öffentliche Friede erhalten werden sollte, zu welchem Endzwecke auch diese Deklaration gereiche, indem die Erfahrung lehre, daß die Religion durch die Waffen nicht zu vertilgen sey. Er bäte daher nochmals, daß die Deklaration, um allem Mißverstande und aller Unruhe vorzubeugen, zugelassen werden möchte; es sey auch gar nicht die Absicht, andern Maaß zu geben, oder jemanden zu beunruhigen, sondern nur, grösseres Unglück abzuwenden, welches, durch die zu hart bedrängten Communen und Ritterschaften, in den itzigen schwierigen Zeiten, bald zu erregen wäre. Zuletzt sagte noch der Churfürst von Maynz, daß, ob er gleich zu dieser Zeit schon im Regimente gewesen †), er sich doch nicht erinnern könnte, daß deswegen vom Kayser ihm, als des R. Erzkanzler, etwas zugeschrieben worden, wie doch sonst auch in geringern Sachen gewöhnlich sey. Es wüßten auch andere geistliche und weltliche Stände nichts davon, ohne deren Zuthun unmöglich etwas neues zu verordnen, oder ihnen vorzugreifen wäre; daher man sich ja nicht vergeblich damit noch länger aufhalten möchte.

Es kam hierauf zur zweiten Umfrage; da dann Chur-Trier abermals dahin votirte, Er wolle die Deklaration nicht disputiren, sondern sie auf ihrem Werthe beruhen lassen, könnte sie aber als ein besonderes Werk nicht in die Capitulation setzen lassen. Den Religions- und Land-Frie-

†) Er ward nemlich den 18. April 1555., währendem Augspurgischen Reichstage, zum Churfürsten und ErzB. von Maynz erwählet; S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 530., in der Note *).

Frieden hätten alle Stände bewilliget, deswegen J. Chr. sie, als eine gemeine Constitution, im J. 1562, 1575 in die Capitulation eingezogen worden; man sey aber nicht dieser Sache halber hieher erfordert worden, und er würde sich daher in selbige nicht ferner einlassen. Auch Chur-Cöln bat, die Hauptsache, warum man itzo beysammen wäre, nicht länger aufzuhalten. Hingegen Chur-Pfalz widerlegte die bisherigen Einwürfe, und wäre es nichts unmögliches, sondern, weil K. Ferdinand die Sache auf sich genommen, und diesen Entscheid, aus Machtvollkommenheit, mit Consens der Parteyen, ausgesprochen, so bleibe es dabey billig, und hätte sich Niemand eines Verweises zu besorgen. Der Churfürst von Sachsen blieb auch bey seinem vorigen Votum, und replicirte gegen Chur-Trier, daß, da man deswegen hier beysammen wäre, um von der Verwaltung des Reichs zu reden, diese Sache gar nicht impertinent sey, und begehrte nochmals, davon an den Kayser zu referiren. Endlich äusserte der Churfürst von Brandenburg, daß man keine neue Constitutionen machen wolle, wie unbillig eingewandt würde; es stehe in der Churfürsten Macht, die Capitulation nach Gelegenheit zu ändern, welches ihnen von den andern Ständen anvertrauet sey. Weil nun diese Deklaration mit ihrer Bewilligung bereits geschehen, und deswegen Klage vorhanden sey; so gebühre es ihnen ihres Standes halber, künftiger Unruhe und fernerm Unglücke vorzukommen. Hierauf erwiederte der Churfürst von Maynz, es sey nicht so gemeint, wie Chur-Brandenburg es, der neuen Constitution halber, aufgenommen. Was das Referiren an den Kayser belange, so sey es nicht Herkommens und präjudicirlich; indem die

J. Chr. 1575

Churfürsten nicht schuldig wären, andere der Capitulation halber zu befragen, besonders diejenigen, welche es selbst betreffe, doch wolle er auch Chur-Trier und Cöln darüber hören, mithin es zur dritten Umfrage kam.

Bey derselben erklärte der Chur-Trierische Gesandte, daß er kein Mißtrauen in die Churfürsten setze, als ob die Deklaration übel erpracticirt sey, sondern es möchte sonst, durch einen Irthum, wie dergleichen mehr vorgefallen, daß Briefe, ohne Wissen des Kaysers, wie z. E. die Zollconcession des Pfalzgraf Wolfgangs, aus der Kanzley kämen, geschehen seyn. Er wolle zwar den Vorrechten der Churfürsten nichts abbrechen; allein es würde bey andern das Ansehen haben, als wollten sie ihre Gewalt weiter ausdehnen, weil die öffentlichen Gesetze die Einwilligung aller Stände erforderten. Der Religions- und Landfriede sey gemein, und binde jedermann; aber diß sey etwas besonderes, deswegen nicht nöthig, es in die Capitulation zu setzen; auch sey es fast bedenklich, dem Kayser die Macht zu geben, die Capitulation zu entscheiden, oder nach seinem Gefallen zu setzen, da doch er vornemlich dadurch verbunden würde; übrigens wolle er den weltlichen Churfürsten keine Maaß geben, ob sie es für sich selbst dem Kayser referiren wollten. Und mit diesem Votum verglich sich Chur-Cöln. Chur-Pfalz hingegen stimmte dahin, daß man es an den Kayser gelangen lassen sollte, wie in einem ähnlichen Streite vom Stuhle zu Rom, bey der letzten Wahl zu Frankfurt, geschehen wäre. Auch Chur-Sachsen blieb bey seiner vorigen Meinung, und der Churfürst von Brandenburg hielt es ebenfalls für nöthig, diesen Artickel zur Erkenntniß

niß des Kaysers zu stellen, oder es wenigstens Be- J. Chr. richtsweise an ihn gelangen zu lassen, indem der 1575 Kayser am besten, aus der verlaufenen Handlung seines Herrn Vaters, diesen Streit würde zu schlichten wissen, und könnte solches gleichwohl ohne Nachtheil der Churfürsten, wie auch vormals zu Frankfurt, geschehen. Der Churfürst von Maynz beschloß endlich damit, daß, weil ungleiche Meinungen vorhanden, und es nicht gewöhnlich sey, diese Sachen an andere zu bringen, auch der Kayser schwerlich den Ausschlag geben könnte, er denselben mit dieser Relation gerne verschonen wollte, und sich auch dißfalls, zum Nachtheile anderer, nicht einlassen könnte, sondern, noch wie vor, bäte, die Sache beruhen zu lassen; doch möchten die weltlichen Churfürsten, wenn es ihnen so gefällig, sich allein zum Kayser verfügen, und davon referiren. Da nun kein Theil dem andern nachgeben wollte, so schied man, dieser Spaltung halber, unverrichteter Dingen, von ein- 18 Oct. ander, und man verspürte allerseits eine Bestürzung der Gemüther; es wurden auch, die drey folgende Tage über, keine Wahlsessionen gehalten, und es ließ sich an, als wollte die Versammlung vergeblich ablaufen *). Während diesem Still-

*) Von diesem zwischen den geistlichen und weltlichen Churfürsten, auf dem Wahltage, entstandenem Streite und Mißhelligkeiten kann man auch nachsehen Christoph Lehmanns Acta publ. de Pace relig., T. I. L. II. c. 15. p. m. 124. b. - 128. a. *edit. noviss.* in *folio*; wo die Nachricht noch etwas weitläuftiger ist, als ich sie aus dem oben erwähntem Geheimen Protokolle angeführt habe. Es scheinen aber beym Lehmann die beiden Protokolle vom 15. und 18. October in eines zusammengezogen zu seyn, und ist auch dieses noch zu bemerken, daß bey dem Lehmann, sowohl in der ersten, als auch

J. Chr. 1575 Stillstande des Wahlgeschäftes legten die Grafen bey dem Kayser eine Fürbitte für den Grafen von Hanau wegen der Grafschaft Bitsch ein †). Ingleichen wandte sich der Graf von Ortenburg an den Kayser, und klagte gegen Bayern, worüber sich aber der Herzog von Bayern gegen etliche Grafen beschwerte, und vorgab, daß der Graf von Ortenburg sein Landsasse wäre, und eine böse Sache hätte, mithin man ihm, zu seiner Verkleinerung, keinen Beystand leisten sollte *). Und endlich übergaben ungefähr achtzehn bis zwanzig Grafen dem Kayser die obgedachte Supplikation wegen der Freystellung auf die Stifter. Der Kayser antwortete auf alles sehr gnädig, und versprach, daß er, nach Durchsehung dieser Schriften, weiter darüber berathschlagen wolle.

19 Oct. Sogleich am folgenden Tage, nach der vorbemeldten Trennung im churfürstlichen Collegium, verfügten sich der Pfälzische Churprinz und die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg zu dem Kayser, da dann der Erstere, nebst Ueberreichung seiner Instrucktion, 1) vortrug, was ihm von seinem Herrn Vater, wegen der Freystellung bey dem Kayser anzubringen, aufgetragen worden; 2) von dem im churfürstlichen Collegium vorgefallenem und vorhin erzähltem Streite über die Deklaration K. Ferdinands Nachricht gab; und 3) umständlich erzählte, welcher gestalt

auch zweiten Ausgabe seines Werkes, *l. c.*, in jener *p. 281. b.*, und in dieser *p. 128. a.*, unrichtig der 18. September, statt 18. October gesetzt sey; dann an jenem Tage hatten die Wahlberathschlagungen noch nicht einmal ihren Anfang genommen.

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 152.

*) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 33. f.

stalt die Ritterschaft auf dem Eichsfelde und im Stifte Fulda, wie auch die Stadt Fulda und andere evangelische Unterthanen der geistlichen Stände, sowohl der besagten Deklaration, als auch dem Religionsfrieden zuwider, vielerley Bedrängniß und Verfolgung ausstehen müßten. Zugleich zeigte er den ganzen Verlauf mit Ertheilung der mehrbesagten Deklaration ausführlich an, und verlangte im Namen der weltlichen Churfürsten, daß der Kayser, da ihm seines Herrn Vaters dißfalls gepflogene Handlungen nicht unbekannt, und der Kayserliche Brief im Original, mit der Kayserlichen Unterschrift, unversehrt, auch seiner Substanz nach glaubwürdig, vorhanden wäre, bey den geistlichen Churfürsten es dahin richten möchte, damit solche Erklärung in ihren Würden, kräftig und undisputirt bliebe, und deren Inhalte nachgelebet würde, auch die evangelischen Unterthanen unter den geistlichen Ständen, wie noch vor wenig Jahren, des Friedens halber, beständig geschehen, die Uebung ihrer Religion frey und ungehindert geniessen möchten. Die weltlichen Churfürsten hätten zum Kayser das Vertrauen, daß er an seinem Eifer und Bemühung, zu Erhaltung des gemeinen Friedens, nichts erwinden lassen würde; indessen aber wäre den A. C. Verwandten besonders viel daran gelegen, daß die Unterthanen, welche sich zu ihrer Religion bekenneten, wider die Deklaration nicht bedrängt und angefochten würden. Wollten aber die Geistlichen bey ihrer Meinung bleiben, und die geklagten Beschwerden nicht abstellen; so müßten zwar Sie, die weltlichen Churfürsten, es geschehen lassen, der Kayser aber würde Sie für entschuldiget halten, und kein Mißfallen darüber tragen, wenn Sie und ihre

J. Chr. 1575

J. Chr. ihre Abgeordnete, ohne ferneres Verfahren in
1575 den Collegialsachen, aufs eheste sich wieder nach Hause begeben würden.

Der Kayser bezeugte sich über diese Dinge sehr mißmüthig und betrübt, wobey er äusserte, wie schwer es wäre, zwischen beiden Theilen, den geistlichen und weltlichen Churfürsten, das Gleichgewicht zu halten, und eine solche Entscheidung zu geben, daß die Wage gleich inste-he. Die unruhigen Zeiten machten das Werk auch noch schwerer, weil die Evangelischen ihre Confession zu Augspurg dergestalt überreichet hätten, daß sie in den prophetischen und apostolischen Schriften gegründet sey; nunmehro aber selbige zum gemeinen Deckmantel vieler einreissenden Seckten gebraucht, und von einigen, in etlichen Punkten, als unrecht, verdammet werde. Dieses beantworteten nun der Churprinz von der Pfalz und die beiden andern Churfürsten dergestalt, daß der Kayser damit zufrieden war, und sich erbot, mit den geistlichen Churfürsten über die Sache fleißig zu handeln, und auf Mittel einer Vergleichung zu gedenken. Es hat auch der
d. e. Kayser, noch an diesem Tage, die geistlichen Churfürsten zu sich kommen lassen, und ihnen gar sehr angelegen, dem Begehren der weltlichen Churfürsten, Friedens halber, Statt zu geben; allein Er konnte ihre Bewilligung nicht auswürken, ob er gleich, an diesem und am folgenden
20 Oct. Tage, sich wegen einer Vergleichung sehr bemühete. Deswegen schrieb der Kayser, den Tag
21 e. m. darauf, an die weltlichen Churfürsten, daß sie die Sachen, weswegen man zusammen gekommen, um des Reiches Wohlfahrt und Bestens willen, wieder vornehmen, und darin fortfahren, den Streit aber, der Deklaration halber, ihm heim-

heimstellen möchten; wogegen Er sich erböte, die Sache auf dem nächsten Reichstage den Ständen vorzutragen, und daselbst richtig zu machen. Allein die weltlichen Churfürsten fanden dieses Mittel des Aufschubes bis auf den künftigen Reichstag nicht für rathsam, sondern weil der andere Theil auf seiner Meinung steif beharrete, schickten sie dem Kayser das empfangene Schreiben alsbald wieder zu, und liessen ihn, wegen ihres fernern Vorhabens, im Zweifel.

J. Chr. 1575

Indessen war der Churfürst von Sachsen der Meinung, daß diese Irrung und deren Beharrung niemand mehr, als der Kayser, entgelten müßte, welches doch derselbe nicht verschuldet hätte. Aus Mitleiden also gegen den Kayser, bewog er die beiden andern Churfürsten, daß sie an dessen Ungelegenheit, und an der Zerrüttung des Reichs sich nicht schuldig machen möchten. Mithin vereinigten sie sich über eine endliche Antwort, welche Chur-Sachsen, dem Kayser zu überbringen, auf sich nahm, des Inhalts: da die geistlichen Churfürsten, die Erklärung des Religionsfriedens der Capitulation einzurücken, nicht bewilligen wollten; so liessen die Weltlichen dieselbe, wie sie im J. 1562. verfasset worden, auch unverändert bleiben. Sie wollten sich aber dabey ausdrücklich erklärt und bedungen haben, daß die Deklaration nichts desto weniger, als ein an sich selbst unversehrter und kräftiger alter Kayserlicher Brief, in seinen Würden und Würkungen undisputirt bleiben, und den evangelischen Unterthanen, durch dieses friedliche Nachgeben der weltlichen Churfürsten, im geringsten nichts präjudicirt und benommen werden sollte. Daben lebten Sie aber der Hoffnung, der Kayser werde auf dem nächsten Reichstage die Erör-

J. Chr. 1575 terung dieses Streites verfügen. Dann wenn daselbst die Berichtigung desselben hintangesetzt werden, und die Evangelischen das, was sie suchen und begehren, nicht erhalten sollten, oder Falls sich auch inzwischen die Unterthanen der geistlichen Churfürsten gegen dieselben, wegen zugefügter Bedrängnisse, empören würden; so wollten die weltlichen Churfürsten daran keine Schuld haben, sondern geschehen lassen, was jene sich selbst zugezogen hätten, welche ihre Resolution der Kayser den Geistlichen ausdrücklich vermelden möchte. Auf diese Erklärung und Protestation erbot sich nun der Kayser, nicht allein den berührten Streit, auf dem nächsten Reichstage, forderſamst zu erledigen, sondern auch mit den geistlichen Churfürsten dahin zu handeln, daß die unter den Geistlichen gesessenen Ritterschaften, Communen und Unterthanen, der Religion halber, nicht beschweret, sondern bey deren Uebung unbedrängt bleiben und gelassen werden sollten †).

Da der Churprinz von der Pfalz und die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, in ihrer bey dem Kayser gehabten Audienz, der Religionsbeschwerden verschiedener ihrer, unter geistlichen Ständen gesessenen, Glaubensgenossen gedacht, und um deren Abstellung gebeten hatten; so wollen wir sogleich, des Zusammenhanges halber, die weitere Nachricht davon hier einschalten. Die erste Religionsbeschwerde betraf die Stadt Fulda *) und die Stifts-Ritterschaft. Der größte Theil der Bürgerschaft zu Fulda hatte

†) S. Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 16. p. m. 128. a. - 129. b.

*) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 140.

hatte sich zur evangelischen Religion gewandt, und bisher unter sechs Aebten ihre Religionsübung ruhig genossen. Allein der, im J. 1570. erwählte, neue Abt Balthasar, welcher seiner Religion sehr eifrig zugethan war, auch zuerst die Jesuiten im Stifte einführte, und ihnen ein Collegium in der Stadt Fulda errichtete, machte den Anfang, seine evangelische Unterthanen in ihrer freyen Religionsübung zu stören. Es gab ihm dazu Gelegenheit, daß der bisherige evangelische Pfarrer zu Fulda, Namens Martin, sich zu der catholischen Religion wandte, und hierauf das heilige Abendmahl nur unter einer Gestalt reichen, und die Kinder nicht mehr in teutscher, sondern in lateinischer Sprache taufen wollte. Darüber und auch wegen anderer Beeinträchtigungen beschwerte sich die, von Jugend auf in der A. C. unterrichtete und erzogene, Bürgerschaft zu Fulda bey seinem Magistrate, und bat denselben, diese Beschwerden an den Abt zu bringen, und ihn zu ersuchen, solche abzustellen, insonderheit aber ihr zu verstatten, einen christlichen Prädikanten auf ihre Kosten, wenn es ja nicht anders seyn könnte, unterhalten zu dürfen. Der Rath zu Fulda brachte zwar diese Beschwerden an den Abt, richtete aber damit nichts aus, vielmehr suchte derselbe, jedoch vergeblich, eine Trennung unter der Bürgerschaft anzurichten; deswegen der Rath, auf Ansuchen der Zünfte, nochmals an den Abt supplicirte, und um die Abstellung der umständlich erzählten Beschwerden ansuchte. Da er nun hierauf keine Antwort erhielt; so wandte sich der Magistrat, mit Zuthun der Ritterschaft, an das Stiftskapitel zu Fulda, welches ausdrücklich erklärte, es habe keinen Gefallen daran, daß die Bürgerschaft, in ihrer lang hergebrachten Re-

J. Chr. 1575

J. Chr. 1575

ligion, gehindert würde. Allein alles dieses wollte doch nichts helfen, noch eine Besserung oder Antwort von Seiten des Abtes darauf erfolgen.

Wie nun das Gerüchte hievon an die benachbarten Landgrafen Wilhelm und Ludewig von Hessen, als alte Schutzherren der Stadt Fulda, und auch an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg kam; so fertigten sie, aus Mitleiden, eine gemeinschaftliche Gesandtschaft an den Abt Balthasar ab, und liessen bey ihm dahin antragen, daß er die Jesuiten wieder abschaffen, und seinen Unterthanen die freye Ausübung ihrer Religion der A. C. ferner gestatten möchte, um dadurch alle zu besorgende Weiterungen zu verhüten. Der Abt wollte den Gesandten auf ihr Anbringen keine endliche Antwort geben, ob sich gleich diese erboten, 3 oder 4 Tage darauf zu warten, sondern erklärte sich, ihren Herren schriftlich zu antworten, womit aber die Gesandten nicht zufrieden waren, und deswegen Einigen aus dem Rathe und den Zünften, auf dem Rathhause, bekannt machten, was sie, auf Befehl ihrer Herren, bey dem Abte angebracht hätten, wobey sie dieselben ermahnten, bey der erkannten Wahrheit steif zu beharren, mit der Vertröstung, daß ihre Herren die Bürgerschaft, in ihrem Anliegen, nicht verlassen würden. Ingleichen gaben die Gesandten, bey Abwesenheit des Dechants, zweyen vornehmen Capitularen Nachricht von ihrer Verrichtung bey dem Abte, und baten dieselben, das Beste bey der Sache zu thun, welche sich dann entschuldigten, daß sie und das ganze Capitel keinen Gefallen an solchen Neuerungen trügen, worauf jene, mit Hinterlassung eines Schreibens an die Ritterschaft, wieder abreiseten. Der Abt aber beschickte die Gesandten noch vor ihrer Abreise,

und

und beschwerte sich nicht wenig über ihre, mit Einigen des Rathes, der Zünfte und der Capitularen, gepflogene Unterhandlungen, daß sie ihm nemlich zur Verkleinerung gereichten, worauf die Gesandten sich damit verantwortteten, daß sie es auf besondern Befehl ihrer Herren gethan hätten, und daß es zum Troste der Bürgerschaft, und zum Besten des Stiftes Fulda geschehen wäre.

J. Chr. 1575

Nach der Abreise der Gesandten übergab die Stifts-Ritterschaft dem Abte eine, von einer grossen Anzahl des Adels unterschriebene, schriftliche Vorstellung, des Inhalts, daß sie gehoft hätte, er würde sie, ihre Unterthanen und andere im Stifte Gesessene, seiner gethanen Fürstlichen Zusage nach, und dem Beyspiel seiner Vorfahren gemäß, bey hergebrachtem Rechte und Gerechtigkeiten, in friedlichem Stande, bleiben lassen, und handhaben. Allein Sie hätte glaublich vernehmen müssen, daß er von einigen der A. C. mißgünstigen Personen zu einem gefährlichen Mißverstande des Religionsfriedens angetrieben worden, als ob er nemlich, kraft desselben, berechtiget wäre, einen jeden Einwohner des Stiftes zu der römisch-catholischen Religion anzuhalten, und die, welche sich dazu nicht bekennen wollten, aus dem Stifte zu schaffen, und sie zu Verkaufung des ihrigen zu zwingen. Weil nun aber die Ritterschaft, von Jugend an, in der A. C. erzogen worden; so könnte der Abt leicht erachten, daß sie, ohne äusserste Verletzung ihres Gewissens, und Verlust ihrer Seligkeit, sich keine widerwärtige Religion könnte aufdringen lassen. Sie nähme indessen wahr, daß der Abt bey einigen von Adel die catholische Religion mit Gewalt eingeführet, die evangeli-

J. Chr. 1575 schen Prädikanten abgeschafft, und die Unterthanen, wider ihre Gewissen, zum Abfalle genöthiget habe; deswegen sie und alle andere eben dergleichen beschwerlichen Zustand besorgen müßten. Der Abt würde sich aber zu erinnern wissen, daß der Religionsfriede zu dem Ende aufgerichtet worden, daß die Stände und Unterthanen in Sicherheit bey einander wohnen sollten, und daß der Artickel vom Ab- und Auszuge der Unterthanen, seinem klaren Buchstaben nach, mit sich bringe, daß keine Ausnöthigung der Unterthanen, wider ihren Willen, daraus abzunehmen wäre. Es hätten auch catholische Churfürsten und Fürsten, in solchem Verstande, unzählige Unterthanen der A. C. in ihren Landen wohnhaft, und der Anhang des Religionsfriedens bringe es gleichfalls mit sich, daß die, unter den Geistlichen gesessenen, Unterthanen der A. C. nicht bedrängt werden sollten. Sie bäte daher den Abt, er möchte dem Exempel der benachbarten geistlichen Churfürsten und Fürsten, ja des Kaysers selbst, nachfolgen, seine, beym Antritte der Stiftsregierung, gethane Zusage betrachten, und also nicht gestatten, daß sie, die Ritterschaft der A. C., in ihren Kirchen und Ministerium betrübet und vergewaltiget würde.

Auf diese Vorstellung antwortete der Abt schriftlich: Er wäre gesonnen, seine Stiftsunterthanen, zu ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt, und zu Anstellung einer, den Rechten und dem Religionsfrieden gemässen, kirchlichen und politischen Ordnung, friedlich zu regieren, und dabey zu schirmen; Er wäre auch willens, gegen jedermann, und besonders gegen die Ritterschaft, in Religions- und Profansachen sich so zu verhalten, daß er es gegen GOtt und einen jeden verantwor-

antworten könnte. Dagegen trüge er auch gegen sie und andere das Vertrauen, Sie würden sich über seine heilsame Kirchenordnung nicht zu beschweren haben, noch ihm vorschreiben wollen, wie er sein Land und Leute regieren solle, sondern ihm, als ihrer Obrigkeit, gehorchen. Falls Sie aber meinten, daß, durch seine Anordnung, etwas wider die Gebühr vorgenommen würde, worüber sie sich zu beklagen hätten; so sey ihnen vom Kayser bereits ein Weg vorgeschrieben worden, wobey er es bewenden liesse.

J. Chr. 1575

Auch der Dechant, Hermann von Windthausen und das Stift Fulda beantwortete die Beschwerden der Ritterschaft und der Stadt Fulda schriftlich dahin: es hätten zwar Bürgermeister und Rath zu Fulda, nebst ihrer übergebenen Supplikation, auch eine Deklaration K. Ferdinands, und einen Auszug des Passauer Vertrages und Religionsfriedens vorgebracht, woraus sie erhärten wollten, daß die Obrigkeiten schuldig wären, ihren Unterthanen die Religion frey zu lassen, und daß kein geistlicher Stand die Macht hätte, in seinem Lande, Städten und Dörfern die A. C. abzuschaffen, und die alte Religion wieder aufzurichten; deswegen auch der Abt nicht befugt gewesen, Bürgermeistern und Rathe ihre Bitte abzuschlagen, sondern ihnen vielmehr hätte willfahren müssen. Allein Sie, der Dechant und das Capitel, wären, auf eingezogene Erkundigung, von vortreflichen, in den R. Ordnungen und R. G. Gebräuchen erfahrnen, Gelehrten berichtet worden, daß ein jeder Churfürst und Stand des H. R. vollkommene Macht und Gewalt habe, eine von den beiden zugelassenen Religionen anzunehmen, deswegen Ordnung in seinem Lande anzurichten, und sich und

18 Jun.

J. Chr. 1575

seine Unterthanen dabey zu handhaben, wie davon Exempel bey den Ständen der alten und neuen Religion, und auch *Praeiudicia* am K. G., durch erkannte, und nach Gestalt der Sachen abgeschlagene Processe und *Mandata* de *emigrando* vorhanden wären.

So viel aber die beygelegte Auszüge, worauf sie sich vornemlich gründeten, belange, so wären solche ganz fremd, und dem klaren Buchstaben des Passauer Vertrages, des Religionsfriedens, und der R. Stände und des K. G. Verstande stracks zuwider. Ingleichen wäre der Anhang oder die sogenannte Deklaration des Religionsfriedens unerfindlich und nie vorhanden gewesen, es werde sich auch weder in der Maynzischen, noch K. G. Kanzley ein Original oder Bekräftigung davon finden. Ja wenn auch schon zehen Originale da wären, so würden sie doch wenig in Rechten gelten, weil der Religionsfriede dieses Anhanges mit keinem Worte gedenke, sondern vielmehr enthalte, daß keine Deklaration gegen denselben von Kräften seyn solle. Es erscheine auch dessen Nullität aus dem Styl, welcher dem Maynzischen Kanzleystyl ganz unähnlich sey; die Jahre des Kayserthums und Königreichs seyen darin nicht bemerket; der Religionsfriede sey den 25. September 1555. zu Augspurg publicirt und datirt, dieser Anhang aber den 24. September, und also einen Tag zuvor, gegeben worden, woraus folge, daß dieser angezogene Anhang kraftlos und nichtig sey, weil kein Anhang oder Deklaration einem Handel vorgehen, sondern nachfolgen müßte. Gesetzt aber auch, daß diese Deklaration in authentischer Form vorhanden, und von allen Ständen bewilliget worden; so könnten sich doch Bürgermei-

germeister und Rath zu Fulda nicht darauf be- J. Chr. ziehen, weil die Deklaration auf diejenige Städ- 1575 te und Communen gerichtet wäre, welche vor Aufrichtung des Religionsfriedens der A. C. anhängig gewesen. Und ob nun gleich in der Pfarrkirche zu Fulda das heilige Abendmahl unter einer und beiden Gestalten ausgespendet, und die Taufe in teutscher Sprache zugelassen worden; so könne man doch daraus nicht erzwingen, daß dadurch der Bürgerschaft die Ausübung der A. C. eingeräumet worden, indem dieselbe zwar öfters um die Zulassung der Confession angehalten, aber niemals die Bewilligung erhalten hätte. Hieraus würde nun die Ritterschaft abnehmen, daß mit dem unerfindlichen Auszuge und der Deklaration, worauf sie sich vornemlich gründete, in einer so wichtigen Sache nichts auszurichten wäre, und man versähe sich also zu ihr, daß sie für sich selbst ruhig und zufrieden seyn werde †).

Die zweite Religionsbeschwerde war von der Ritterschaft auf dem Eichsfelde, womit sich die Fuldaische vereinigte. Nach verschiedenen, zwischen Chur-Maynz und der Eichsfeldischen Ritterschaft und Unterthanen, gewechselten Schriften, und gepflogenen mündlichen Handlungen, berichtete endlich diese an den Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel, daß der Churfürst von Maynz erstlich in den Städten auf dem Eichsfelde, und hernach auch bey der Ritterschaft allerhand Veränderungen in Religionssachen vorgenommen, die evangelischen Prediger beurlaubet und die Pfarren mit Jesuiten besetzt habe. Auf die dagegen gemachte

†) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 9. p. m. 117-119. a. Cf. I. F. *Schannati* Hist. Fuld., T. I. P. III. c. 70. p. 268. sq.

J. Chr. 1575 Einwendung der, seit so vielen Jahren, hergebrachten Religion und K. Ferdinands Erklärung habe man nicht geachtet, sondern es wäre allein die Vertröstung erfolget, daß der Churfürst die Gewissen der Ritterschaft frey und unbeschwert lassen wolle. Weil ihnen aber damit nichts geholfen wäre, daß sie, an statt der evangelischen Prediger, die Jesuiten, zu denen, als widerwärtigen Lehrern, sie keine Neigung haben könnten, auf den Kanzeln und in den Kirchen sehen sollten; so wollten sie den Landgrafen ersuchen, diese Beschwerden auf dem bevorstehenden Churfürstentage dahin zu befördern, damit sie bey dem Gebrauche der A. C. gelassen, und mit Veränderung der Religion und Aufbürdung der Jesuiten nicht beläſtiget würden, auch der Kayserlichen Deklaration würklich geniessen möchten. Gleichergestalt ließ die Fuldaische Ritterschaft an den Landgrafen gelangen, daß der Abt Balthasar zu Fulda die dasige Bürgerschaft von der A. C. verdrungen, und solche Anfechtung sich nun auch der Ritterschaft nähere, und dahin gereichen wolle, daß, wenn sie die catholische Religion nicht wieder annehmen würde, sie ihr Haab und Güter verlassen, und mit Weib und Kindern Wohnungen an fremden Orten suchen müßte. Da sie nun des Religionsfriedens und der darüber aufgerichteten Deklaration, auf die Weise, wie solche die Jesuiten disputirten, sich nicht zu erfreuen hätte, sondern solcher Streit ihr und vielen andern Religionsverwandten zu beschwerlicher Gefahr gezogen würde; so hätte sie ihre Klage bey dem Kayser angebracht, und wollte deren Abhelfung erwarten, den Landgrafen aber ersuchen, den Nothleidenden, zu Abschaf-

fung

fung der ihnen obliegenden schweren Bedrückun- gen, mit seiner Fürbitte bey dem Kayser beyzu- stehen, damit nicht allein sie, sondern auch die be- nachbarten evangelischen Stände vor Leibes- und Seelen-Gefahr gesichert seyn möchten.

J. Chr. 1575

Ob nun gleich die Eichsfeldische und Fuldaische Ritterschaft ihre Beschwerden den Churfürsten selbst gleichfalls klagte; so ließ doch der Landgraf Wilhelm an seinem Zuthun nichts erwinden, diesen Bedrängten einige Erleichterung zu verschaffen. Zu dem Ende schrieb er an die Churfürsten von der Pfalz und Sachsen, wie nöthig es sey, K. Ferdinands Deklaration, auf dem Churfürstentage, dem Kayser, im Original, vorzulegen, und bey ihm fleissig anzuhalten, solche Erklärung dem K. G. zu überschicken, und demselben zu befehlen, dieser Verordnung nachzuleben. Dann, wenn man sonst die Veränderungen und Austilgung der A. C., der Kayserlichen Erklärung zuwider, immer mehr vor sich gehen liesse; so würde daraus für die der A. C. verwandten Stände und die Nachkommenschaft ein unwiederbringlicher Schade erfolgen. Ferner erließ der Landgraf, währen dem Collegialtage zu Regenspurg, aus Melsungen, ein eigenhändiges Schreiben an den Churfürsten von Sachsen, worin er äusserte, daß die Sache der Eichsfeldischen und Fuldaischen Ritterschaft die Ehre GOttes und die christliche Religion betreffe, wobey eine jede Obrigkeit alles ihr Vermögen billig aufsetzen sollte; dann welche Obrigkeit GOttes Reich nicht suche, derselben Reich werde nicht lange bestehen. Dieses wären seines Vaters, des Landgraf Philipps, letzte Worte gewesen, die er mit ihm, vor seinem Absterben, geredet hätte. Hungersnoth

18 Spt.

J.Chr. sey groß, aber der Hunger nach dem göttlichen
1575 Worte sey weit grösser und heftiger; und wenn man nicht darauf denke, wie die Religion fortzupflanzen, so könne mit der Zeit in Teutschland ein grösseres Blutbad und Jammer erfolgen, als in Frankreich und den Niederlanden gewesen. Da es übrigens dem Churfürsten von Sachsen am Ansehen und Verstande nicht mangle; so möchte er das beste thun, damit die Lehre des Evangeliums und der Friede im Reiche erhalten würde *).

Es ist weiter oben †) der von dem catholischen Magistrate zu Schwäbisch-Gemünd geschehenen Ausschaffung seiner evangelischen Bürger, und daß man davon sowohl auf einer Versammlung der Oberländischen Städte zu Ulm, als auch auf dem Städtetag zu Eßlingen gehandelt habe, bereits gedacht worden. Dieses gab nun zu der, auf dem Churfürstentage, angebrachten dritten Religionsbeschwerde Anlaß. Zufolge des oberwähnten Eßlingischen Abschiedes stellten nemlich die hiezu deputirte Gesandten der R. Städte Regenspurg, Nürnberg und Nördlingen dem Rathe zu Schwäbisch-Gemünd vor: er möchte sich in dieser Sache so erzeigen, daß die andern Städte spüren könnten, daß ihm, dem erstgedachtem Rathe, an der Correspondenz mit den übrigen Städten, nicht in den Worten allein, sondern auch würklich und in der That gelegen sey. Dieses würde daraus erscheinen, wenn der Rath den von den Städten angenommenen Verstand des Religionsfriedens bey sich mehr gelten liesse, als die Gedanken anderer

*) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 10. p. m. 119. sq.
†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 324-326.

anderer Stände, welchen die gemeine Wohl- J. Chr. fahrt der Städte nicht so am Herzen läge. Es 1575 möchte sich also der Rath, in Ansehung ihrer evangelischen Bürger, mit dem von den übrigen Städten angenommenem Verstande des Religionsfriedens vergleichen, oder doch wenigstens die Vollziehung seines Dekrets einstellen, bis man sich dieserhalb, auf dem nächsten Reichstage, über eine Erklärung und Entscheidung, mit einander verstehen würde. Da nun die Gesandten der vorbenannten Städte den Rath zu Schwäbisch-Gemünd von seinem gefaßten Vornehmen nicht abbringen konnten, sondern vielmehr merkten, daß derselbe auf seiner Weigerung standhaft beharre; so liessen die R. Städte die Beschwerden der evangelischen Bürger besagter Stadt, an die Versammlung der Churfürsten zu Regenspurg, und zugleich auch an den Kayser gelangen.

Die Churfürsten ersuchten sie, eine Fürbitte bey dem Kayser einzulegen, daß der Rath zu Schwäbisch-Gemünd von seinem unbefugten Vornehmen ab-, oder doch wenigstens dazu angehalten würde, die Exekution so lange einzustellen, bis man, auf einem Reichstage, von diesem Punkte, der Nothdurft nach, reden und handeln könnte. Den Kayser aber baten die R. Städte, er möchte, zu Verhütung besorglicher Irrungen zwischen den erbarn Städten, und zu Abwenduug eines beschwerlichen Mißtrauens gegen die Stadt Schwäbisch-Gemünd, den Rath daselbst ernstlich anhalten, daß er entweder seine Bürger, des Gewissens und der Religion halber, unbetrübt in ihrem Vaterlande bleiben lassen, oder doch mit der Exekution der vorgenommenen Ausschaffung noch zur Zeit innhalten sollte, bis auf der nächsten R. Versamm-

J. Chr. 1575 sammlung ausfindig gemacht würde: ob die Räthe in den R. Städten die Macht hätten, ihre Bürger, welche sonst in politischen Sachen den gebührenden Gehorsam leisteten, und keinen Anhang für ihre Religion suchten, wegen Bekenntniß der A. C., oder der römischen Religion, ihres angeerbten Bürgerrechtes zu entsetzen. Dann Sie, die Reichsstädte, hätten erhebliche Gründe und Ursachen, womit sie auszuführen und zu erhalten glaubten, daß solches keiner Obrigkeit in den R. Städten gebühre. Sie hofften auch, der Kayser würde es selbst nicht für billig erachten, daß denen von Gemünd erlaubt seyn sollte, fremde Personen in ihre Stadt aufzunehmen, die ihrer Religion nicht verwandt wären, dagegen aber ihre eigene angebohrne Bürgerskinder, wegen des evangelischen Bekenntnisses, aus ihrem Vaterlande zu vertreiben. Uebrigens würde die Willfahrung ihrer Bitte nicht nur dem Kayser zu besonderm Ruhme gereichen, sondern auch eine gute Ruhe und vertrauliche Einigkeit unter den Städten befördern, woran dem Kayser selbst, seines eigenen Interesse halber, nicht wenig gelegen wäre *).

Die vierte Religionsbeschwerde enthielt die, von einigen evangelischen Bürgern der R. Stadt Biberach, bey Chur-Pfalz angebrachte schriftliche Klage über den dasigen catholischen Rath, und dessen übles Regiment. In derselben wird zuförderst angeführt, daß K. Carl der V., nachdem er im Schmalkaldischen Kriege die Oberhand behalten, das sogenannte Interim angerichtet, und solches anzunehmen, den evangelischen R. Ständen, besonders den R. Städten,

*) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 11. p. 120. sq.

ten, ernstlich befohlen habe, welche letztere endlich, J. Chr. 1575
aus Furcht der Strafe und der grossen Gewalt des Kaysers, darein willigen müssen. Man habe aber dabey durch die Finger gesehen, und so hin darüber gehalten, jedoch wären die Prädikanten der A. C., besonders in den R. Städten, abgeschafft und vertrieben worden, in Hoffnung, daß dadurch die armen Leute je länger, je mehr, zum Interim würden gezwungen werden. Als aber solches nichts helfen wollen, wäre man auf das Mittel verfallen, daß der Kayser eine andere Ordnung im Stadt-Regimente anstellen sollte, welches auch geschehen wäre. Es hätte nemlich der Kayser dem Bischof von Metz, dem Abt zu Weingarten, Hans Philipp Schaden zu Warthausen und dem D. Hessen volle Gewalt gegeben, in den oberländischen R. Städten eine neue Ordnung im Regimente vorzunehmen, welche die alten, der A. C. zugethanen Bürgermeimeister und Rathsherren ihrer Aemter entsetzet, und dagegen andere, die theils noch Catholisch geblieben, theils zu solcher Religion leicht wieder zu bewegen gewesen, angenommen, auch dem neuen Rathe, welcher noch itzo, von dem einen Kayserlichen Commissarius, dem D. Hessen, der Hessen-Rath genannt würde, die nöthige Instrucktion zugestellet hätten, wie er sich in der Regierung verhalten solle. Besonders hätten sie demselben befohlen, an die Stelle eines verstorbenen Rathsherrn, einen andern von der catholischen Religion wieder zu erwählen. Solche Neuerung habe man auch zu Biberach vorgenommen, und damals einige Patrizier zu den fünf geheimen Räthen verordnet, worauf diese dem D. Hessen andere Personen aus der Gemeine vorgeschlagen, welche von dem Lutherischen Glauben,

J. Chr. 1575 den, durch Verheissungen, Geschenke und der Ehre halber, leicht abwendig zu machen wären, daß also mehr Catholische, als Evangelische im Rathe seyn möchten, damit sie über dem Interim desto besser halten könnten. Hiernächst hätten sie ihre Verwandten an sich gezogen, also, daß im Rathe und im Gerichte 2. Brüder, Bruderskinder, Schwestermänner und andere Befreundte säßen, wie dann auch der Rathschreiber ein Schwestersohn des Bürgermeisters und Stadtammanns sey. Auch nähmen sie keinen Diener an, er falle dann von der evangelischen Lehre ab, und träte zu der catholischen über; endlich wäre auch noch über etliche Sachen, besonders die Religion betreffend, ein Unwillen zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft entstanden.

Hierauf wäre der Fürstenkrieg ausgebrochen; da dann Churfürst Moritz von Sachsen und die mit ihm verbundenen Fürsten solche Neuerung wieder aufgehoben, und den Städten ihre freye Wahl zugelassen hätten. Als aber der Kayser, nach dem Passauischen Vertrage, in das Reich gekommen wäre, hätte er den vorigen neuen, sogenannten Hessen-Rath wieder angeordnet, jedoch den Städten die Religion und einen oder mehr Prädikanten der A. C. zugelassen; wie dann zu Biberach deren itzo noch drey wären, indem die auf 6000. Personen starke Gemeinde durchaus der evangelischen Lehre zugethan, und nicht viel über 200. catholische Bürger, die noch dazu gröstentheils abgefallen, in der Stadt wären. Nun habe es sich aber zugetragen, daß allerhand Unrichtigkeiten im Rathe und sonst vorgefallen, und mit den grossen Einkünften des Hospitals und dem gemeinen Seckel übel hausgehalten wor-

worden, worüber sich einige Bürger bey dem K. F. Chr. Ferdinand beklaget, um die freye Wahl ange- 1575 halten, und die Ursachen und Beschwerungs-punkten ausführlich angebracht hätten. Der Kay-ser habe hierauf einige, doch lauter catholische, Commissarien nach Biberach geschickt, und nach geendigter Commission den Rath zu sich nach Costnitz berufen, demselben seine üble Haushal-tung verwiesen, und ihm befohlen, hinfüro die Billigkeit gegen jedermann zu beobachten. Aber die freye Wahl hätte er der Bürgerschaft nicht bewilligen wollen, sondern dem Rathe 6. aus der Gemeinde zugeordnet, damit diese desto we-niger zu klagen Ursache hätte. Allein dieses hätte wenig geholfen, vielmehr wäre der Rath denjeni-gen, die bey dem Kayser geklaget hätten, ab-günstig worden, also daß sie es höchlich entgelten müßten; es dürfte auch itzo keiner klagen, son-dern müßte geduldig zusehen, wie übel man haushalte. Wollte auch jemand klagen, so wür-de ihm sogleich vorgeworfen, er sey ungehorsam, und wolle einen Aufruhr gegen den Rath anrich-ten. Ja wenn ein, bey Fürsten und Herren, oder sonst in ausländischen Diensten stehender, Bür-gerssohn nach Biberach käme; so dürfte niemand zu ihm gehen oder klagen, wie es zugienge, in-dem man einem solchen hernach sogleich Schuld gäbe, er hätte jenen anstiften wollen, dazu zu hel-fen, daß der Rath abgesetzt würde, oder er habe die Bürger anreitzen wollen, sich nicht so unter-drücken zu lassen. Aus dem Hospital würden allerhand Vicktualien den Bürgermeistern und einigen Rathsherren wochentlich zugetragen, fast täglich giengen Rathsherren nach dem Ho-spital, äßen und tränken daselbst bis zum toll und voll werden, und es wäre darüber in der Stadt

J. Chr. und Nachbarschaft ein gemeines Sprüchwort
1575 entstanden: „Wenn wir dürften in den Hospi-
„tal gehen, so wären wir zechfrey;„ ingleichen:
„es ist gut, im Spital zu zehren, dann es darf
„keiner eine Zeche oder Urten geben.„ Ein gewisser Rathsherr, der solches letzthin entdeckt, habe es zwar dahin gebracht, daß deswegen, im Rathe selbst, eine Untersuchung angestellet worden; allein es wäre selbige bald wieder unterdrückt worden, und dürfte kein Bürger viel davon reden; ja da einige dahin angetragen hätten, daß man mit der Inquisition fortfahren sollte; so wären sie übel damit angelaufen.

Durch solche üble Haushaltung müßte die Stadt Biberach, und besonders das Hospital verderben, und in Schulden gerathen, also daß man schon itzo beynahe Geld aufnehmen müßte, um die Pensionen und Interessen zu bezahlen. Ferner wer in Rath oder zu einem Dienste kommen wollte, müßte von der erkannten Wahrheit abfallen, daß also nicht allein das Gut, sondern auch Leib und Seel ins Verderben geriethen, und die armen Bürger solches nicht klagen dürften, weil sie sich auf keine würkliche Exekution getrösten könnten, sondern sogleich, mit harten Vorwürfen von Aufruhr und Ungehorsam, abgewiesen würden. Dieses nun hätten einige ausländische Bürgerssöhne beherziget, welche sich aber wegen ihrer zu Biberach wohnhaften Freunde, als die es sonst gewiß entgelten müßten, nicht nennen dürften. Da nun die Churfürsten itzo zusammenkommen würden; so hätten jene solche Beschwerden dem Churfürsten von der Pfalz übergeben wollen, mit Bitte, es dahin zu richten, daß von dem Kayser oder den Churfürsten einige Commissarien, und darunter ein angesehener

und

und der A. C. Zugethaner, nebst Carln von Schwendi, welchem diese üble Haushaltung wohl bekannt sey, nach Biberach verordnet würden, um die vorgedachte Inquisition wieder vorzunehmen, und die Bürger darüber zu hören. Man würde alsdann ohne Zweifel noch mehr Punkten und Beschwerden finden, woraus sich ergäbe, wie hart die Bürgerschaft bedrängt würde, und doch nicht klagen dürfte; wie dann auch solche Sache dem Herzog von Würtenberg, als einem benachbarten Fürsten, gleichfalls wohl bewußt wäre. Es möchten also die Churfürsten sich gnädigst dahin verwenden, damit solche Beschwerden abgeschafft, die armen Bürger zum Abfalle von ihrer erkannten Religion nicht getrieben, sondern vielmehr dabey gehandhabet, und die alte freye Rathswahl wieder erlangt werden möchte †).

J. Chr. 1575

Auch die evangelischen Bürger der freyen R. Stadt Cöln übergaben auf dem damaligen churfürstlichen Collegialtage eine Supplikation, welche die fünfte Religionsbeschwerde enthielt. In derselben führten sie kläglich an, daß der Rath zu Cöln ihnen die Ausübung der A. C., weder öffentlich, noch privatim in den Bürgershäusern, und überall nicht erlauben wolle. Sie würden vielmehr, wenn man sie über der Anhörung des göttlichen Wortes und Uebung der evangelischen Religion in ihren Häusern beträte, mit schweren und verderlichen Geldstrafen belegt, und mit Gefängniß und Ausweichung aus der Stadt, auch andern vielen Bedrängnissen, sehr hart gehalten. Deswegen baten sie die Churfürsten um eine Fürbitte an ihre Obrigkeit

†) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 12. p. m. 121-123. a.

J. Chr. keit zu Cöln, damit ihnen eine Kirche, die sonst
1575 nicht gebraucht würde, zu Ausübung ihrer im H. R. zugelassenen christlichen Religion, eingeräumet, und sie der harten und schweren Drangsalen enthoben werden möchten.

Endlich die sechste Religionsbeschwerde brachten Conrad und Paul, Gebrüder von Vöhlin zu Ungerhausen, an. Sie klagten nemlich den evangelischen Churfürsten, daß das, in der Landvogtey Schwaben gelegene, freyadeliche Gut Ungerhausen, mit allen seinen Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, niemanden, als dem H. R., und dessen Oberhaupte, dem Kayser, zuständig sey. Ihr Vater und Sie hätten, über 40. Jahre lang, die A. C. auf diesem ihrem Gute Ungerhausen dergestalt ausgeübet, daß sie ihre eigene, von ihren Vorfahren erbauete, Kapelle dazu gebraucht, den Unterthanen aber die Freyheit gelassen hätten, nach ihrem Gewissen den Gottesdienst, entweder in solcher Kapelle der A. C. gemäß, oder in der catholischen Pfarrkirche, zu besuchen. Der Erz.H. Ferdinand hätte sich zuvor niemals einiger landesfürstlichen Obrigkeit in der Landvogtey angemaaßt, und es wären auch die Vöhlin, oder ihre Unterthanen zu Ungerhausen, der Landvogtey mit Landeshuldigung niemals unterworfen gewesen. Dem ungeachtet unterstehe sich nunmehro der itzige Verwalter der Landvogtey, auf Befehl des Erz.H. Ferdinands, unter dem Scheine der hohen Obrigkeit, die hergebrachte und in die 40. Jahre ruhig erhaltene Lehre des Evangeliums an diesem Orte zu vertilgen, und die Unterthanen mit schweren Strafen und Bedrohungen zu zwingen, daß sie in die catholische Kirche gehen,

und die catholischen Ceremonien mitmachen soll- J. Chr. ten. Ob nun gleich Sie, die Vöhlin, zu Be- 1575 hauptung ihrer Religionsübung, den klaren Inhalt des Religionsfriedens und andere erhebliche Gründe, bey dem Erzherzog, eingewandt hätten; so wäre doch dem ungeachtet, diese endliche Antwort erfolget, daß, wenn die Vöhlin die angenommene Lehre der A. C. nicht in der Güte würden fallen lassen, der Erzherzog, als hohe Obrigkeit der Landvogtey, die Mittel zur Abschaffung derselben wohl finden würde. Da es nun Reichskundig sey, wie man die A. C., je länger, je mehr, auf Anreizung der in das Reich neu eingeschlichenen Jesuiten, zu unterdrücken sich unterstünde, und zu dem Ende den rechten Verstand des Religionsfriedens, um damit ihr Vorhaben wider die niedrigen Stände und Unterthanen desto besser zu beschönigen und zu vollstrecken, auf viellerley Art, und an verschiedenen Orten streitig mache, auch Sie, die Supplikanten, sich und ihre Unterthanen bey der fernern Fortsetzung ihrer christlichen Religion gegen so mächtige Fürsten zu handhaben, viel zu schwach wären; so wollten Sie die Churfürsten anrufen, daß sie sich ihrer, als eines schwachen Gliedes der A. C., mit Rath, Hülfe und Beistand, gnädigst annehmen, und durch ihre Fürbitte sie bey solcher Lehre und Bekenntniß erhalten und schützen möchten *).

Wegen dieser vier letztern Religionsbeschwerden übergaben die evangelischen Churfürsten dem Kayser eine schriftliche Intercession, welcher sie die ihnen zugestellten Supplicken beilegten, und dabey anführten, daß, obgleich diese

*) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 13. p. m. 123.

J.Chr. keit zu Cöln, damit ihnen eine Kirche, die sonst
1575 nicht gebraucht würde, zu Ausübung ihrer im H. R. zugelassenen christlichen Religion, eingeräumet, und sie der harten und schweren Drangsalen enthoben werden möchten.

Endlich die sechste Religionsbeschwerde brachten Conrad und Paul, Gebrüder von Vöhlin zu Ungerhausen, an. Sie klagten nemlich den evangelischen Churfürsten, daß das, in der Landvogtey Schwaben gelegene, freyadeliche Gut Ungerhausen, mit allen seinen Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, niemanden, als dem H. R., und dessen Oberhaupte, dem Kayser, zuständig sey. Ihr Vater und Sie hätten, über 40. Jahre lang, die A. C. auf diesem ihrem Gute Ungerhausen dergestalt ausgeübet, daß sie ihre eigene, von ihren Vorfahren erbauete, Kapelle dazu gebraucht, den Unterthanen aber die Freyheit gelassen hätten, nach ihrem Gewissen den Gottesdienst, entweder in solcher Kapelle der A. C. gemäß, oder in der catholischen Pfarrkirche, zu besuchen. Der ErzH. Ferdinand hätte sich zuvor niemals einiger landesfürstlichen Obrigkeit in der Landvogtey angemaaßt, und es wären auch die Vöhlin, oder ihre Unterthanen zu Ungerhausen, der Landvogtey mit Landeshuldigung niemals unterworfen gewesen. Dem ungeachtet unterstehe sich nunmehro der itzige Verwalter der Landvogtey, auf Befehl des ErzH. Ferdinands, unter dem Scheine der hohen Obrigkeit, die hergebrachte und in die 40. Jahre ruhig erhaltene Lehre des Evangeliums an diesem Orte zu vertilgen, und die Unterthanen mit schweren Strafen und Bedrohungen zu zwingen, daß sie in die catholische Kirche gehen,

und die catholischen Ceremonien mitmachen sollten. Ob nun gleich Sie, die Vöhlin, zu Behauptung ihrer Religionsübung, den klaren Inhalt des Religionsfriedens und andere erhebliche Gründe, bey dem Erzherzog, eingewandt hätten; so wäre doch dem ungeachtet, diese endliche Antwort erfolget, daß, wenn die Vöhlin die angenommene Lehre der A. C. nicht in der Güte würden fallen lassen, der Erzherzog, als hohe Obrigkeit der Landvogtey, die Mittel zur Abschaffung derselben wohl finden würde. Da es nun Reichskundig sey, wie man die A. C., je länger, je mehr, auf Anreitzung der in das Reich neu eingeschlichenen Jesuiten, zu unterdrücken sich unterstünde, und zu dem Ende den rechten Verstand des Religionsfriedens, um damit ihr Vorhaben wider die niedrigen Stände und Unterthanen desto besser zu beschönigen und zu vollstrecken, auf viellerley Art, und an verschiedenen Orten streitig mache, auch Sie, die Supplikanten, sich und ihre Unterthanen bey der fernern Fortsetzung ihrer christlichen Religion gegen so mächtige Fürsten zu handhaben, viel zu schwach wären; so wollten Sie die Churfürsten anrufen, daß sie sich ihrer, als eines schwachen Gliedes der A. C., mit Rath, Hülfe und Beistand, gnädigst annehmen, und durch ihre Fürbitte sie bey solcher Lehre und Bekenntniß erhalten und schützen möchten *).

J. Chr. 1575

Wegen dieser vier letztern Religionsbeschwerden übergaben die evangelischen Churfürsten dem Kayser eine schriftliche Intercession, welcher sie die ihnen zugestellten Supplicken beilegten, und dabey anführten, daß, obgleich diese

*) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 13. p. m. 123.

J. Chr. Schwäbisch = Gemünd, ihres Gewissens und
1575 Religion halber, unbetrübt in ihrem Vaterlande gelassen, oder wenigstens mit der Exekution der vorgenommenen Ausschaffung, noch zur Zeit, und bis auf den bevorstehenden Reichstag, inne gehalten; 3) die Gebrüder von Vöhlin, vermöge des Religionsfriedens, bey ihrem lang hergebrachten Gebrauche der A. C. gelassen; und 4) zu Biberach verfüget würde, daß die Stadt wieder ihre freye Rathswahl haben, von solcher die A. C. Verwandten nicht ausgeschlossen, sondern mit dazu gezogen, und alsdann, in gutem Einverständniß, sowohl mit den Hospitalgütern, als auch sonst hausgehalten werden möge. Auf diese übergebene Supplikationen, und beygefügte Intercession der evangelischen Churfürsten, erklärte sich der Kayser, daß er darüber allerseits von den Obrigkeiten, die es beträfe, Bericht fordern, und sich davon weiter referiren lassen wolle; alsdann, nach Beschaffenheit der Sachen, am Kayserlichen Hofe nichts ermangeln solle †). Uebrigens ist noch zu bemerken, daß Chur = Pfalz, bey dieser Gelegenheit und Handlungen über die vorgekommenen Religionsbeschwerden, das Directorium unter den Evangelischen geführet habe *).

Nachdem nun der zwischen den geistlichen und weltlichen Churfürsten entstandene Streit, über die Einrückung der mehr gedachten Deklaration K. Ferdinands in die neue Wahlkapitulation, auf die oberzählte Art, gütlich war beygeleget

†) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 14. p. 123. b. sq.

*) *Altingii* Hist. ecclesiast. Palat., ap. *Miegium* l. c., p. 221. B. G. Struvens Pfälz. Kirchen = Hist., cap. 5. §. 71. p. 268 - 271. und eben desselben Hist. der Relig. Beschwerden, P. I. c. 3. §. 14. sq. p. 313 - 317.

geleget worden; so setzten die Churfürsten ihre ununterbrochene Wahlsessionen auf dem Rathhause wieder fort. In der hierauf gehaltenen sechsten Session, stellte der Churfürst von Maynz seinen Collegen zu weiterm Bedenken anheim, wie es, nach altem Herkommen, mit der Einladung des Königs von Böhmen, ingleichen mit der Stadt Regenspurg zu halten seyn möchte, welche, vermöge der G. B., schuldig wäre, den Churfürsten mit besondern Pflichten zu versprechen, sie währender Versammlung zu schützen, und keine Fremde in die Stadt einzulassen. Auf diesen Vortrag votirte der Churfürst von Trier, daß Böhmen zur Wahl mit gehöre, und daß man es mit Regenspurg eben so, wie bey der letzten Wahl mit Frankfurt, halten könnte, da nemlich der Rath, an statt der ganzen Gemeinde, in Pflicht genommen worden †). Damit stimmten auch die übrigen Churfürsten ein, nur erinnerte Chur-Pfalz, er wolle doch zuvor hören, was mit Böhmen zu handeln wäre. Hierauf stellte der Churfürst von Maynz noch weiter vor: ob nicht der bestimmte Tag zur Wahl, nemlich der 24. d. M., etwas zu kurz sey, und daher bis zum 27sten zu erstrecken wäre; Böhmen müßte man die Capitulation zur Durchsicht zustellen; mit der Stadt Regenspurg aber und sonst solle es, nach eingesehenen letzten Wahlackten, wie damals gehalten werden. Auch müßte man den Kayser ersuchen, einen Revers, wie das vorigemal zu Frankfurt geschehen, zu geben, daß es den Churfürsten künftig wider die G. B. nicht nachtheilig seyn solle, daß einige mehrere Fürsten itzo mit zugegen wären; obgleich der Kayser sich vernehmen lassen, daß dieselben für sich selbst, und ohne sein Erfordern, erschie-

J. Chr. 1575

22 Oct.

†) S. im V. Bande der N. T. R. G., S. 23:35.

J. Chr. so gefährlich stünden, und auch sonst allerhand in-
1575 nerliche Unruhen obwalteten, der Kayser auf eine R. Versammlung, die ihm ohnehin bereits zu Speyer, im J. 1570, wäre bewilliget worden, nicht ohne Ursache angetragen habe; mithin er es dem Gutachten der Churfürsten anheim stelle, ob man dem Käyser dißfalls willfahren wolle. Dieser Meinung stimmten auch die übrigen Churfürsten bey, und gedachte Chur-Brandenburg auch der Liefländischen Handlung gegen Moskau.

Ausserdem ließ der Kayser in dieser Session noch verschiedenes an das churfürstliche Collegium gelangen. Als 1) bat Er, daß, weil die Polen den 7. November zum Wahltage eines neuen Königs angesetzet hätten, die Churfürsten sich hiebey für seinen zweiten Sohn, den ErzH. Ernsten, verwenden, und in ihrem Namen einen Gesandten nach Polen schicken möchten; worauf man beschloß, den Grafen Wolfgang von Isenburg nach Polen abzusenden, für welchen der Churfürst von Maynz eine Vollmacht fordersamst sollte ausfertigen lassen. Ferner und 2) ließ der Kayser, wegen des von dem Herzog von Florenz angenommenen Titels, seiner Inauguration und empfangenen Krone †), antragen, den Pabst dahin zu weisen, daß er solches widerrufe, weil es zum Nachtheile des Reichs gereiche, indem dieses Herzogthum zuerst von K. Carln dem V. wäre errichtet worden. Da indessen der Herzog von Florenz, ungeachtet der vom Kayser vorgeschlagenen Mittel, dennoch den Titel *Serenissimi* und *Altesse* gebrauche; so verlangte der Kayser noch weiter ein churfürstliches Collegialbedenken, wie er sich dißfalls zu verhalten hätte. 3) Gab der Kay-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 133-143.

Kayser den Churfürsten Nachricht, wie es mit J. Chr. der Genuesischen Handlung *) beschaffen sey, 1575 und daß er, der Kayser, der Pabst und der König von Spanien sich der Unterhandlung unterzogen, und die Sache auf einen gewissen Austrag gebracht hätten. Allein die alten Edelleute hätten gegen die Neuen des Johann Andreas Doria Galeeren und zwey Regimenter an sich gezogen, und sich, wider des Kaysers Willen und Befehl in Thätlichkeiten eingelassen, worüber die Sachen in Aufschub, doch zuletzt dahin gerathen, und verglichen worden, daß es bey demjenigen sein Verbleiben haben solle, was zween aus den drey Unterhändlern einträchtig beschliessen würden. Endlich 4) ließ der Kayser noch anzeigen, daß er schon längst einen Gesandten, wegen des Niederländischen Kriegswesens, an den König von Spanien abgefertiget habe, aber bis itzo noch keine Resolution erlangen können; doch wäre er darauf vertröstet worden, und gewärtige in kurzem die Ankunft seines Gesandtens.

Ueber diese vom Kayser angebrachte verschiedene Punkten stellten nun die Churfürsten in der des Nachmittages fortgesetzten achten Session, d. e. ihre Berathschlagungen an. Chur-Trier votirte, wegen des Herzogs von Florenz, dahin, man möchte es, so viel den Titel belange, bey dem Kayserlichen Bedenken lassen, daß nemlich der Herzog,

*) Von diesen Genuesischen Unruhen findet man weitere Nachrichten bey dem *Natalis Comes* in Hist. sui temp., L. XXV. & XXVI. p. m. 554-570. & 572-577. *Thuanus* l. c., T. III. L. LXI. p. m. 113-128. Andr. *Maurocenus* in Hist. Veneta, L. XII. p. m. 488. sq. u. a. m. Cf. Meine histor. polit. Nachricht von der Republik Genua rc.; (Leipz. und Hannover, 1747. 8.) Sect. I. §. 21. p. 64. sq.

J. Chr. 1575

zog, ohne Ertheilung eines Kayserlichen Briefes, nicht Groß-Herzog von Florenz genannt würde. Dieser Meinung war nun auch der Churfürst von Cöln, mit dem Zusatze, daß man nicht leicht eine Neuerung zulassen müßte, und da K. Carl der V. dieses Herzogthum zuerst errichtet hätte, wäre der Pabst dahin anzuhalten, daß er nichts zum Nachtheil des Reichs unternähme, oder der Herzog von Florenz der erhaltenen Wohlthat vergässe, und einen andern Herrn, als den Kayser suchte. Chur-Pfalz hielt dafür, daß, weil der Herzog von Florenz des Titels eines Großherzogs von Hetrurien sich wider Willen des Kaysers anmaaßte, die benachbarten Könige und Fürsten zu ersuchen wären, ihm solchen Titel nicht zu geben. Hiernächst rieth er, daß der Kayser, nach dem Beyspiel seiner Vorfahren, einen Vikarius in Italien bestellen möchte, welcher diesem Lande im Namen des Reiches vorstände, und die Ueberbleibsel sammelte, wenn noch einige den Kayser für ihren Oberherrn erkenneten; solcher Vikarius aber könnte, auf Kosten der Italiäner, unterhalten werden. Zugleich wiederholte er die gleich anfangs empfohlene Pacification der benachbarten Reiche und Länder, worauf sowohl, als auch auf die Wiederherbeybringung und nähere Vereinigung Italiens mit dem Teutschen Reiche, mit Ernst zu gedenken wäre. Der Churfürst von Sachsen stimmte den Churfürsten von Trier und Cöln bey, und wäre dem Kayser wegen desjenigen zu danken, was er, der Genueser und Niederländer halber, gemeldet hätte, er auch zu bitten, alles, was zum Frieden zuträglich seyn möchte, ferner bestens zu besorgen, womit dann Chur-Brandenburg und Maynz übereinstimmten. Uebrigens wurde in dieser Session auch eine Sup-

Supplikation der sechs Wendischen Seestäd- J. Chr.
te, wegen instehender Gefahr von dem Czaaren 1575
von Moskau, übergeben, als welcher unlängst die
Stadt und Landschaft Pernau weggenommen,
die Gegend von Riga, etliche Meilen weit, ver-
heeret, über 30000 Seelen gefangen weggefüh-
ret hätte, und sich unterfienge, ganz Liefland an
sich zu reissen, und also seine Herrschaft bis an die
Ostsee zu erstrecken. Weil er nun zu Winterszeit
die beste Gelegenheit hätte, auf dem Eise zu krie-
gen; so baten sie, einen benachbarten Fürsten um
einen Stillstand oder Frieden nach Moskau zu
schicken.

Als nun diese Supplikation in der folgenden
neunten Session verlesen wurde, erinnerte der 26 Oct.
Churfürst von Maynz, daß die vorgeschlagene
Gesandtschaft schon vormals auf dem Reichsta-
ge zu Speyer, ingleichen zu Frankfurt und
Mühlhausen bewilliget, und dem Kayser anheim
gestellet worden, selbige nach seinem Gutachten ins
Werk zu richten, und zu Bestreitung der Unkosten
20. bis 30000 Gulden auf Kosten des Reichs
aufzubringen, damit Liefland und andere Stände
an der Ostsee bey dem Reiche erhalten, und die
verlohrnen Stücke wieder herbey gebracht werden
möchten, welche nicht allein der Czaar von Mo-
skau, sondern auch Polen, Schweden und der H.
Magnus zum Theil eingenommen hätten; allein der
Kayser beschwere sich, solches Geld aufzubringen;
doch hätte er bereits für sich eine Vorbotschaft
nach Moskau abgefertiget. Bey der ersten Um-
frage waren die Churfürsten der einstimmigen
Meinung, daß die Gesandtschaft fordersamst
abgefertiget werden müßte, worauf besonders der
Churfürst von Brandenburg wegen der ihm, aus
der nächsten Nachbarschaft, obschwebenden Ge-
fahr

J. Chr. fahr am meisten drung. Wegen der Kosten glaub-
1575 te der Churfürst von Cöln, daß dieser Punkt, weil es eine das ganze Reich betreffende Sache wäre, auf den künftigen Reichstag verschoben werden müßte; allein Chur-Pfalz hielt dafür, daß die Kosten, wo nicht ganz, doch zum Theil, von den benachbarten beschwerten Ständen zu erheben seyn möchten, oder doch selbige zum wenigsten den ersten Verlag thun müßten, da sie ohnehin wenig dem Reiche contribuirten, welchen Vorschlag sich auch Sachsen und Brandenburg gefallen liessen, Letzteres mit dem Zusatze, daß die Stände, welche den Vorschuß thäten, solchen hernach von den folgenden R. Anlagen wieder inne behalten könnten. Uebrigens erinnerte auch noch der Churfürst von Sachsen, daß man über die Instrucktion für die Gesandten sich vergleichen müßte, weshalb Brandenburg und Maynz der Meinung waren, daß man sich deswegen mit dem Kayser zu verstehen, und ihn um Beyordnung einiger Räthe zu solcher Berathschlagung zu ersuchen hätte, welches dann auch geschah, worauf der Kayser Christofen von Carlowitz, den Landvogt Ilsung und den Sekretär Erstenberger den Churfürsten zuordnete. Bey der zweiten Umfrage fielen nun die einmüthige Stimmen dahin aus, daß man mit den sechs Wendischen Seestädten, der Unkosten halber, handeln, und mit Zuthun des Kaysers die Instrucktion entwerfen sollte, wobey man aber sich zu erkundigen hätte, was bisher in dieser Moskowitischen Handlung vorgefallen wäre, um sich bey Verfertigung der itzigen Instrucktion darnach richten zu können. Nur erinnerte Chur-Pfalz hiebey, daß man, ohne Zuthun und Bewilligung der übrigen R. Stände, sich mit Moskau in kein solches Bündniß einlas-

sen

sen könnte, wodurch das Reich zu etwas verbun- J. Chr.
den würde. Auch Chur-Brandenburg war der 1575
Meinung, daß man sich bey dem Kayser zu erkundigen hätte, wie weit er sich hiebevor mit dem Czaaren eingelassen habe, worauf man auf dem nächsten Reichstage weitere Berathschlagung pflegen könnte; doch daß sogleich der Liefländische Krieg eingestellet, und ein Stillstand gemacht würde.

Die folgende zehente Session war eigentlich 27 Oct. die würkliche Wahl-Session, als in welcher der K. Rudolf von Ungarn und Böhmen, auf die gewöhnliche Art und Weise, einmüthig zum Römischen König erwählet wurde. Indessen setzten die Churfürsten, auch nach geschehener Wahl, ihre Berathschlagungen, über verschiedene vorgekommene Materien, noch immer fort. So übergab z. E., in der eilften Session, 1) der Herzog von 29 Oct. Bayern einen weitläuftigen schriftlichen Gegenbericht wider die Grafen von Ortenburg †), 2) zeigte die alte Gräfin von Hoorn an, daß sie zwar, im J. 1570., zu Speyer, auf ihr Ansuchen um Restitution der beiden, von dem H. von Alba eingezogenen, Herrschaften Werth und Wissen, welche Lehen von Geldern wären, aber dem Reiche contribuirten, ein Kayserliches Vorschreiben erhalten, aber damit nichts ausgerichtet hätte; Sie bäte daher, daß die vorigen Dekrete gehandhabet, und vollzogen würden. Ferner und 3) that der Graf Wolf von Holach, (Hohenlohe,) die Anzeige, daß der Prinz von Oranien sich mit seinem Vater, dem Grafen Wilhelm von Nassau, verglichen habe, zu einiger Erstattung

†) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 366.

J. Chr. 1575

tung der in der Katzenelnbogischen Sache aufgewandten Kosten, zwey seiner Schwestern auszusteuren. Es hätte daher der Prinz seiner Schwester, als des Grafens von Hohenlohe Gemahlin, auf seine Güter in den Niederlanden 8000 Gulden zum Heirathgute verschrieben. Allein es habe hernach der H. von Alba solchen Pfandschilling confiscirt, und obgleich der Kayser und die Churfürsten deswegen eine Intercession bey dem König von Spanien eingeleget hätten; so sey doch endlich er, der Graf von Hohenlohe, an das Fiskalische Gericht zu Brüssel verwiesen worden, um vor demselben seine Sache mit Recht auszuführen. Darüber fände er, als ein Ausländer, zumal bey den itzigen gefährlichen Zeitläuften, sich zum höchsten beschweret, und bäte daher nochmals um Recht und Hülfe, auch, Falls bey Spanien nichts zu erhalten wäre, daß ihm alsdann erlaubt würde, Repressalien im Reiche zu gebrauchen. 4) Bat auch die Witwe des Herrn von Battenberg, Spanien dahin zu vermögen, daß ihr die Herrschaft Battenberg wieder eingeräumet würde, welche ein Reichs-Lehen wäre, und zum Westfälischen Kreise gehörte. Endlich verlangte 5) der D. Figheuser, im Namen des Kaysers, ein Bedenken von den Churfürsten, wie des Pfalzgraf Johann Casimirs vorhabender Zug nach Frankreich, der allerhand Bedenken und Gefahr auf sich habe, füglich abzuwenden seyn möchte.

Auf die, wegen dieser Supplikationen, geschehene Umfrage äusserte Chur-Trier, daß Hoorn und Battenberg hiebevor die Oberherrschaft des Reichs über sich nicht hätten erkennen wollen, sondern gegen den Kayserlichen Fiskal excipirt hätten; nunmehro aber, zur Zeit der Noth,

sich

sich zu demselben hielten. Man könnte ihr Ansuchen J. Chr. an den Kayser gelangen lassen, und wenn bequeme 1575 Mittel zur Restitution zu finden wären, wolle er solche gerne befördern helfen. Wegen Hohenlohe wäre es zwar bedenklich, die Gerichte des Königs von Spanien zu verwerfen; allein wegen der zu Dillenburg liegenden Instrumente möchte sich der Kayser nochmals verwenden, daß dißfalls auf eine beiden Theilen erträgliche Auskunft gedacht würde. Zugleich übergab Trier eine Klage, daß Malberg wegen des Krieges, dessen er sich mit theilhaftig gemacht hätte, von der Regierung zu Luxemburg wäre eingezogen worden, da es doch ein Chur-Trierisches Lehen sey, und bat daher, es bey dem König von Spanien dahin zu richten, daß er die Erkenntniß dieser Sache dem Kayser heimstelle. Auch der Churfürst von Cöln bezeugte sich nicht günstig gegen die von Battenberg, und wollte nicht rathen, daß deswegen etwas ernstliches vorgenommen würde, bevor man nicht den Gegenbericht von Spanien erhalten hätte. Wegen Hoorn wolle er mit helfen, so viel sich mit Fug thun lasse, und wegen Hohenlohe lasse er sich gefallen, daß die Sachen, durch Intercession, auf leidliche Wege gebracht würden; endlich was Trier belange, wolle er sich mit den mehrern dahin vergleichen, daß Niemand gegen Recht beschweret werde.

Chur-Pfalz hingegen war der Meinung, daß der Kayser, da er wegen dieser geklagten und anderer dergleichen Beschwerden, seine Gesandten zu dem Statthalter in den Niederlanden geschickt hätte, um Nachricht zu ersuchen, und auf den Fall unbilliger Verweigerung ernstlichere Mandate zu erlassen wären. In der Hohenlohischen Sache könnte der Kayser, durch seine

J. Chr. 1575 Commissarien, die nöthige Einsicht der Instrumente, nehmen lassen, auf die Trierische Klage aber wolle er sich, nach deren Durchsehung, weiter erklären. Chur-Sachsen votirte, daß Spanien, mit mehrerm Ernste, zur Restitution der Bedrängten angemahnet werden sollte; Hohenlohe hingegen könne sich dem Rechte an gehörigem Orte nicht wohl entziehen, doch daß der Kayser die Sache, durch Intercession, zu einem guten und schleunigen Ausgange befördere, und wegen der Instrumente auf Mittel gedenke; wegen Trier wolle er alle mögliche brüderliche Hülfe leisten. Der Churfürst von Brandenburg wünschte, daß den vom Kayser und den Ständen hiebevor gegebenen Dekreten ein Genüge geschehen möchte; es wäre aber eine schwere Exekution, doch könnte man sich aus dem Berichte der Gesandten entschliessen, was weiter zu thun, und ob deswegen eine neue Gesandtschaft nach Spanien abzuschicken, oder mit dem Spanischen Gesandten am Kayserlichen Hofe zu handeln sey. Die Hohenlohe betreffende Instrumente könnten durch den Churfürsten von Cöln, oder einen andern Unparteyischen nachgesehen werden, und wegen Triers erböte er sich, wie die übrigen Churfürsten. Endlich machte Chur-Maynz den Schluß, daß den Bedrängten geholfen, und daß Ansehen des Reichs erhalten werden müßte, deswegen der Kayser sich mit seinem Ansehen dazwischen legen könnte. Die Hohenlohischen Instrumente könnten zu Cöln, als in einer, beiden Partheyen unverdächtigen Stadt, durch dazu verordnete Commissarien, nachgesehen werden, und über die Trierische Klagschrift wollte er sich mit den übrigen Churfürsten vergleichen.

Hier-

Hierauf ersuchte der Churfürst von Maynz den Pfälzischen Churprinzen und die churpfälzischen Räthe, einen Abtrit zu nehmen, weil die übrigen Churfürsten, über des Pfalzgraf Johann Casimirs Zug nach Frankreich, sich berathschlagen wollten, bey welcher Berathschlagung sich der Churfürst von Sachsen sehr bitter herausließ, der Churfürst von Maynz aber sich gelinder bezeugte. Es haben aber hernach die churpfälzischen Gesandten sich gegen die andern Churfürsten darüber beschwert, daß sie wider das alte Herkommen und den Chur-Verein von dieser Berathschlagung wären ausgeschlossen worden, da doch der Churfürst von der Pfalz, für seine Person, mit diesem Zuge nichts zu schaffen hätte, viel weniger etwas gegen das Reich oder einigen Stand desselben practtirte; sondern es hätten die Franzosen selbst das Kriegsvolk, zu ihrer Nothdurft, geworben, und hernach den Pfalzgrafen Johann Casimir ersucht, den Oberbefehl über die Teutschen zu übernehmen. Allein die Churfürsten kehrten sich an diese Vorstellung im geringsten nicht, sondern setzten in der folgenden zwölften Session, die Berathschlagung über diese Sache, mit Ausschliessung von Chur-Pfalz, fort. Deswegen begab sich, an diesem Tage, der churpfälzische Kanzler, mit noch einem Gesandten, zu dem Kayser, beschwerte sich über die geschehene Ausschliessung, und berichtete, was es eigentlich für eine Bewandniß mit dieser Kriegshandlung habe. Der Churfürst von der Pfalz habe nemlich mit diesem Kriege im geringsten nichts zu schaffen, sondern der Prinz von Conde habe die Reuter geworben, welches der Churfürst nicht hätte hindern können, da er vorher auf Kreis- und andern Tagen vergeblich angesucht

J. Chr. 1575

30 Oct.

d. e.

hätte,

J. Chr. 1575 hätte, daß das Kriegsvolk von beiden Theilen abgeschafft, und eine durchgängige Gleichheit gehalten werden möchte. Der Churfürst sähe auch nichts lieber, als daß, durch den Kayser und die R. Stände ein beständiger Friede gemacht würde, damit man der beschwerlichen Durchzüge überhoben seyn könnte. Der Pfalzgraf Johann Casimir habe sich, nachdem er es dem Prinzen von Conde zweimal abgeschlagen, endlich durch die geworbenen Reuter, welche ihn ersucht hätten, den Oberbefehl über sie zu übernehmen, bewegen lassen, mit ihnen nach Frankreich zu gehen, vielleicht aus einer besondern Zuneigung, weil er in Frankreich erzogen worden, wie auch seinen bedrängten Glaubensgenossen zum Besten, und damit, durch eine endliche Vergleichung, den öftern beschwerlichen Durchzügen ein Ende gemacht würde. Es würde auch dieses alles weder dem Kayser, noch einigem R. Stande zum Nachtheile vorgenommen; mithin es der Kayser dem Churfürsten nicht in Ungnaden vermerken möchte. Da auch diese Reuter bereits im Anzuge wären, so wäre es nicht wohl möglich, selbige wieder abzuschaffen, ohne des Churfürstens und der benachbarten Unterthanen, bey denen sie liegen bleiben würden, offenbaren Schaden.

Hierauf erwiederte der Kayser sehr umständlich, sein Amt habe erfordert, das bevorstehende Kriegswesen, welches ohne Beschwerung nicht wohl ablaufen könnte, den Churfürsten zum Bedenken vortragen zu lassen. Wegen der geschehenen Ausschliessung würden die Churfürsten die Ursachen anzugeben wissen; Er, für seine Person, wolle zwar wohl glauben, daß der Churfürst mit diesem Kriegswesen nichts zu schaffen habe, andere aber würden dessen schwerlich zu bereden seyn, weil

weil sein eigener Sohn mitzöge. Durch dieses J. Chr. 1575 Mittel würde der Friede nicht befördert, sondern vielmehr Unruhen erweckt, und könnte sich der Churfürst über die Durchzüge nicht beschweren, da er selbst selbige verursachte. Indessen wolle der Kayser solches mehr den Rathschlägen unruhiger Leute Schuld geben, als dem Churfürsten selbst, dem er jedoch gerne gönnen möchte, daß er sich nicht also bey der Nase herumführen liesse, solcher fremden Händel sich entschlüge, und sich selbst kein Unglück zuzöge. Von ihm, dem Kayser, hätte sich der Churfürst nichts böses zu besorgen, und er habe es jederzeit gut mit ihm gemeint, ob er gleich Ursache zum Gegentheil gehabt hätte; allein er habe die gemeine Wohlfahrt seinen Privataffeckten vorgesetzt, und wollte noch gerne sehen, daß der Churfürst sich vor Schaden hütete, und nicht etwas erregte, wovon er hernach sagen müßte: ich hätte diß nicht gedacht. Was den Prinzen Johann Casimir belange, so wäre es nicht darum zu thun, die Teutsche Freyheit *) aufzuheben, und Er wolle gerne glauben, daß ihn seine Jugend zu dergleichen Unternehmungen anreitzen möge; allein wenn er gute Anleiter hätte, würde er wohl denselben folgen. Er könne nicht wissen, was ihn zu diesen gefährlichen Händeln, die ihn doch nichts angiengen, und wobey er kein Interesse hätte, bewegen möge, und er sollte billig den Fall seines Bruders, des Prinz Christofs †) bedenken, und solcher Dinge müßig gehen, wovon er wenig Nutzen hätte. Ueberhaupt gieng die ganze Antwort des Kaysers dahin, um den churfürstlichen Räthen, die zu diesen Sachen

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 192 ff.

†) Dieser blieb den 17. April 1574. in dem Treffen auf der Mocker-Heyde; S. *Parei* Hist. Bav. Palat., L. VI. Sect. II. p. 281. sq.

J. Chr. 1575 chen gerathen, mit untermischten Drohungen, einen Verweis zu geben, woran vielleicht der Churprinz Ludewig Schuld war, als welcher vorher allein mit dem Kayser geredet hatte, und bey der Ankunft der Gesandten weggieng. Diese antworteten nun dem Kayser ganz kurz, ihre Meinung sey nicht gewesen, zu behaupten, als ob der Churfürst von diesem Kriege nichts wüßte, sondern nur, daß er solchen nicht verursachet hätte. Wegen des Prinz Johann Casimirs könnten sie wohl leiden, daß er zu Hause bliebe; Sie könnten ihm aber keine Maaß geben. Weil aber der Kayser sich darüber in etwas bewegt bezeugte; so setzte der eine Gesandte nur noch dieses kürzlich hinzu: der Churfürst wäre zum höchsten begierig, daß ein beständiger und guter Friede gemacht würde; weil aber derselbe nicht zu erlangen, so wäre leicht abzunehmen, von wem dieser Krieg, nemlich den Bedrängten in Frankreich selbst, vorgenommen worden. Würde nun noch der Friede durch mildere Wege zu erlangen seyn, so würde gewiß der Churfürst sein äusserstes dabey anwenden; worauf der Kayser den Gesandten die Hand reichte, und sie entließ.

In der folgenden dreyzehnten Session wurde, in Beyseyn aller Churfürsten, eine Schrift 31 Oct. des Pfalzgraf Georg Johanns von Veldenz, der bey allen Churfürsten um etliche neue Zölle angesucht, und weswegen der Kayser selbst für ihn intercedirt hatte, verlesen. In derselben führte er an, daß seine Landzölle sehr geringschätzig, hingegen seine Beschwerungen desto grösser wären, welche vornemlich davon herrührten, daß er an der Grenze von Frankreich gesessen sey, und seine Länder mit Krieg und Durchzügen viel beschweret würden. Er habe ferner nicht geringe Kosten auf die Erbauung der Festung Pfalzburg,

burg, die an einem wichtigen Passe gegen Frank- reich liege, angewandt, und bäte daher, ihm einen Wasserzoll zu Dosmun (Dussemont,) an der Mosel, und noch einen am Rheinstrome zu bewilligen. Dann ob er gleich keine Landschaft an diesem Flusse habe, so stehe er doch um einen gelegenen Ort mit Baden und Jsenburg-Büdingen im Handel, wo eine bequeme Zollstätte anzurichten wäre. Bey der deswegen gehaltenen Umfrage beschwerte sich der Churfürst von Trier, daß der Pfalzgraf Georg Hans sich vernehmen liesse, es sey ihm Niemand in diesem Werke soviel zuwider, als Trier und Pfalz, die ihn bisher allein daran gehindert hätten. Die Festung Pfalzburg sey weit vom Passe, und so gelegen, daß sie dem Reiche mehr schaden, als nutzen könne, wenn sie in feindliche Hände geriethe. Es sey auch die Schuldenlast des Pfalzgrafens nicht vom Reiche her erwachsen, oder demselben zu gute gekommen, sondern von den Bergwerken, und andern vergeblichen Kosten entstanden. Nun wären noch viele andere dergleichen Supplikationen da, welche vielleicht noch erheblichere Ursachen vorzuschützen hätten, und sich hernach auf dieses Exempel berufen würden. Die Ströme und Pässe aber wären bereits mehr als zu viel mit Zöllen beschwert, und zu besorgen, daß, wenn einem jeden willfahret werden sollte, die schon ohnehin merklich gefallenen Commercien vollends in Abgang gerathen würden; deswegen es wohl bey der vorigen abschlägigen Antwort zu lassen wäre. Dieser Meinung waren auch die übrigen Churfürsten; nur fügte noch der Churfürst von Maynz an, daß ihn die bekannte Dürftigkeit des Pfalzgrafens zum Mitleiden bewogen, und er ihn daher selbst dem Kayser empfohlen habe. Wie der Pfalzgraf letzthin

J. Chr. 1575

J. Chr. zu Wien gewesen, hätte ihn der Kayser auf seine
1575 Kosten unterhalten müssen, und nun wäre er in so bedrängten Umständen, daß er ohne eine Beihülfe schwerlich würde nach Hause reisen können. Darüber bewilligte man endlich aus Mitleiden, daß der Pfalzgraf die Macht haben sollte, seinen Landzoll um ein leidliches zu erhöhen.

Man verlas hierauf, noch in eben dieser Session das Wahldekret, laut dessen der K. Rudolf zum Römischen König, und in der Folge zum Kayser einhellig erwählet worden. Da hiernächst der Kayser von den Churfürsten ein Bedenken, die Aussöhnung des Ernsts von Mandelslo *) betreffend, verlangte; so äusserten die Churfürsten von Trier, Cöln und Pfalz, vor allen Dingen müßte Ernst von Mandelslo den beleidigten Theil, nemlich Würzburg, zufrieden stellen, und da derselbe, mit Zuthun aller Stände, in die Acht erkläret worden, so müßte auch die Erledigung von derselben auf einer R. Versammlung geschehen. Allein der Churfürst von Sachsen erinnerte hiebey, daß die von Würzburg geforderte Erstattung für den erlittenen Schaden nicht in des von Mandelslo Vermögen stünde. Und da nun die Hauptanstifter des ganzen Werkes ihr Recht bekommen; so möchte man, auf Ansuchen seiner ansehnlichen Freundschaft, und nicht dem von Mandelslo zu Gefallen, bey Würzburg eine Fürbitte um die Erlassung einlegen. Chur-Brandenburg aber führte an, daß deswegen bereits der Kayser und der Römische König an Würzburg geschrieben hätten, welches jedoch viel zu schwere Be-

*) S. N. T. R. G., im V. Bande, S. 631. & 634. und im VII. Bande, S. 47. 150. 313. sq. 338. sq. & 370.

Bedingungen vorgeschlagen habe. Da aber der J. Chr. von Mandelslo sich demüthige, und ein er- 1575 fahrner Kriegsmann sey, welcher dem Reiche gegen den Türken und sonst gute Dienste leisten könnte; so hielte er dafür, daß der Kayser für sich selbst, oder durch Commissarien, diese Sache bey Würzburg richtig machen möchte. Endlich äusserte noch der Churfürst von Maynz, in solchen Sachen sey es gewöhnlich, daß es entweder mit Bewilligung der Parteyen geschehe, oder von dem Kayser und dem K. G. gemässiget und vermittelt würde; mithin er es zum Bedenken der sämtlichen R. Stände wolle gestellet haben.

Zuletzt wurde auch noch die Sache des Grafens von Ortenburg †) gegen Bayern vorgenommen, da dann Trier der Meinung war, daß der itzige Streit davon herrühre, was zu der Grafschaft Ortenburg gehörig sey, oder nicht, und weil nun in dieser Sache von dem K. G. bereits gesprochen worden, so sey es billig, daß auch die Liquidation dahin verwiesen werde. Cöln hingegen votirte, diese Sache dahin zu richten, daß Ortenburg in seiner Grafschaft vom Herzog von Bayern unbedrängt bliebe, dagegen aber auch Ortenburg an den Orten, die unter Bayern gelegen wären, keine Neuerung anfangen sollte. Allein Chur-Pfalz setzte die Sachen besser aus einander, und bemerkte, daß die von Bayern übergebene Schrift zwey Punkte enthalte: 1) beklage sich Bayern gegen das K. G. wegen der erkannten Mandaten, und da hätte man es billig bey dem angefangenen Processe zu lassen; 2) daß Ortenburg sich unterstehe, die Religion in Bayerischer Landeshoheit zu ändern, welches aber Orten-

†) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 366. und 401.

J. Chr. 1575 Ortenburg nicht geständig sey, sondern sich vielmehr zum höchsten beschwere, daß seine Diener in Bayern gefänglich eingezogen worden, und mit Gewalt zum Pabstthume genöthiget werden wollten, deswegen der Kayser billig Mandate an Bayern zu erlassen hätte, die Gefangenen ohne Entgeld los, und Ortenburg hinfüro unbeeinträchtiget zu lassen. Chur-Sachsen und Brandenburg waren wegen der zu erlassenden Kayserlichen Mandaten gleicher Meinung; aber der Churfürst von Maynz hielt dafür, daß, weil die itzigen neuen Attentate, worauf Mandate am K. G. ausgebracht worden, zweifelhaft wären, und man dieß Ortes keine Gewißheit davon haben möge, es bedenklich sey, daß der Kayser sogleich Mandate ergehen lassen solle. Er hielte vielmehr für bequemer, daß der Kayser diesen Streit, durch Commissarien beyzulegen suchte; übrigens aber wäre billig, daß Ortenburg bey seinem erlangten Rechte gelassen würde.

1 Nov. Am folgenden Tage gieng die Salbung und Krönung des neuerwählten Römischen Königs, Rudolfs des II., mit den gewöhnlichen und schon mehrmals beschriebenen Ceremonien *), vor sich, und verrichtete solche der Churfürst Daniel von Maynz †). 2 e. m. Den Tag darauf gab der Römische König dem Kayser und den Churfürsten ein prächtiges Gastmahl, welchem auch alle Churfürsten beywohnten, bis auf den von Brandenburg, als welcher, schon den Tag vorher, auf die erhaltene Nachricht von der tödtlichen Krankheit seiner Gemahlin, von Regenspurg abgereiset war,

*) S. z. E. im V. Bande der N. T. R. G., S. 83-97.
†) Nic. *Serrarii* rer. Mogunt. L. V., in *Daniele*, cap. 15., in *Joannis* Scriptor. rer. Moguntin., T. I. p. 879.

war, sie aber nicht mehr lebendig antraf. Indessen 1575 hielten die churfürstlichen Räthe die fünfzehn- 2 Nov. te Session, in welcher sie dem Gesandten des Prinzen von Conde Audienz gaben. Es hatte nemlich der Prinz Heinrich von Conde, auf Anrathen des Pfalzgraf Johann Casimirs, in seinem und des Herzogs von Alençon Namen, eine Gesandtschaft an den Kayser und die Churfürsten, auf den Wahltag, nach Regenspurg geschickt, durch welche er bey dem Kayser ansuchen ließ, er möchte den König von Frankreich dahin vermögen, daß er sich zum Frieden auf eine billige Art erkläre, und den Religionsverwandten die längst begehrte Gewissensfreiheit bewillige. Als nun der Gesandte in der obgedachten Session vorgelassen wurde; so äusserte derselbe, daß er zwar gehofft hätte, seinen Auftrag den Churfürsten selbst vorzustellen. Weil es aber die Zeit und andere Beschäftigungen nicht gestatteten, so liesse er sich solches gefallen, und wolle also den churfürstlichen Räthen sein obhabendes Gewerbe vortragen, welches unter andern auch darin bestand, daß dem Prinzen erlaubt werden möchte, Kriegsvölker in Teutschland zu werben, welche er nicht gegen den König, seinen Herrn, sondern vielmehr, zu Aufrechterhaltung des Königlichen Ansehens, gegen dessen heimliche Feinde und Stöhrer der öffentlichen Ruhe gebrauchen wollte*). Was nun für eine Antwort dem Gesandten des Prinzens gegeben worden, wollen wir bald vernehmen; indessen kann man bereits aus demjenigen, was ich etwas weiter

*) S. von dieser Gesandtschaft des Prinzen von Conde unter andern den *Thuanus*, l. c., T. III. L. LXI. p. m. 103. und den *Schadaeus* l. c., P. II. L. XI. §. 26. p. 368.

J. Chr. 1575 weiter oben †) von dem Mißfallen des Kaysers über den vorhabenden Zug des Pfalzgraf Johann Casimirs nach Frankreich angeführt habe, leicht erachten, daß die Antwort nicht nach dem Wunsche des Prinzens werde ausgefallen seyn.

Hierauf berathschlagte man noch in dieser Session über die nach Moskau abzuschickende Gesandtschaft *), wie nemlich dieselbe anzustellen? ob die Stände ihre Gesandten besonders schicken, oder in aller Namen eine Gesandtschaft abzufertigen sey? und was für Befehle ihnen zu geben seyen? Chur-Trier hielt dafür, daß, da dem Kayser am besten bewußt sey, was bereits mit Moskau gehandelt worden, derselbe um Nachricht zu ersuchen wäre, um sich darnach zu verhalten; womit dann die übrigen Churfürsten einstimmten. Nur setzte Chur-Brandenburg noch hinzu, daß Liefland, nach den aus der Chur-Mark erhaltenen Nachrichten, in grosser Gefahr stehe, und daß die Moskowiter der Stadt Riga und andern Seestädten heftig zusetzte. Da es nun in diesen Gegenden im Winter die beste Zeit zum Kriegführen sey; so erfordere die höchste Nothdurft, zeitig zur Sache zu thun, dann was einmal verlohren wäre, käme langsam wieder. Dieser Berathschlagung wohnten die zu dieser Sache verordneten Kayserlichen Commissarien mit bey; mithin zeigte der Landvogt Ilsung an, daß bisher noch wenig mit dem Czaaren gehandelt worden, und deswegen auch wenig Bericht vorhanden sey. Indessen wäre höchst nöthig, das Werk einmal anzugreifen, und möchte man die, auf dem Speyerischen Reichstage, im J. 1570., von

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 402-408.

*) S. weiter oben in eben demselben, S. 399-401.

von den gemeinen Ständen beliebte Instruck- tion zur Hand nehmen, und verlesen lassen. Sie sey ungefähr des Inhalts: Der Czaar hätte vor dieser Zeit sich als einen Freund des H. R. angegeben. Da nun die Türkische Macht täglich mehr zunähme, und der Türke, Falls zwischen dem Reiche und Moskau ein neuer Krieg entstehen sollte, sich solcher Gelegenheit zu seinem Vortheile, und zu beider Unterdrückung bald bedienen würde; so wäre viel rathsamer, sich in einem guten Verständniß zusammen zu halten, und also dem starken Feinde sich mit gesamter Hülfe zu widersetzen.

J. Chr. 1575

Es verlangten hierauf die Churfürsten von den Kayserlichen Commissarien, daß sie eine Instrucktion entwerfen möchten; allein Sie schoben es an die Maynzische Kanzley zurück, und gaben noch zu bedenken, da der Kayser eine Vorbotschaft nach Moskau geschickt hätte, und von daher eine Antwort in kurzem gewärtigte, ob man nicht dem Kayser anheimstellen wolle, nach Befinden dieser Antwort, die Instrucktion zu stellen. Ingleichen verlangten die Kayserlichen Commissarien einen endlichen Entschluß, woher die Unkosten zu dieser Gesandtschaft zu nehmen seyen, weil die Gesandten der Seestädte sich beschwerten, den Vorschuß der Gelder auf sich zu nehmen. Darüber waren nun die Meinungen sehr getheilt, indem einige dahin stimmten, daß man die Sache bis zum nächsten Reichstage verschieben solle; andere dafür hielten, alles dem Kayser anheim zu stellen, nur daß er hernach den Entwurf der Instrucktion den Churfürsten zur Revision zuschicke; noch andere aber darauf drungen, die Gesandtschaft je eher je lieber abzuschicken, und zwar mit folgendem Auftrage,

daß

J. Chr. 1575 daß 1) der Czaar das Weggenommene wieder zurückgebe, 2) von weiterm Kriege absiehe, und 3) ein gutes Verständniß mit dem Reiche unterhalte. Allein die Art und Weise möchte der Czaar selbst vorschlagen, und nachher könnte davon an die Stände referirt werden; doch müßte man in ein ordentliches Bündniß sich nicht einlassen. Wegen der Kosten blieben sie bey der Meinung, daß man wegen deren Anleihung mit den sechs Seeständten handeln müßte. Und diese letztere Meinung behielt zuletzt die Oberhand, wobey zugleich der H. Barnim von Pommern zu dieser Gesandtschaft vorgeschlagen wurde. Diese Session setzte man den Nachmittag fort, da dann die Stadt Lübeck klagte, daß von Seiten Schwedens der mit der Stadt zu Stettin errichtete Friede nicht gehalten würde, sondern demselben zuwider, noch kürzlich, etliche Schiffe, auf dem Teutschen Meere, weggenommen worden †). Nun habe zwar der König von Schweden, zu gütlicher Auskunft, eine Tagefahrt nach Stockholm angesetzt; aber dieser Ort wäre den Lübeckern verdächtig, und es möchte daher, zu Erhaltung des Kayserlichen Ansehens, an Schweden geschrieben werden, daß der König eine andere gelegene und unparteyische Wahlstatt ernennen möchte, wo man die Unterhandlungen, zu Handhabung des aufgerichteten Friedens, vornehmen könnte. Uebrigens beschloß man

2 Nov. auch noch an diesem Tage, der Stadt Aachen einen Revers zu geben, daß ihr die dißmal zu Regenspurg vorgenommene Krönung an ihren Vorrechten und Privilegien nicht nachtheilig seyn

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 327. f.

seyn sollte, welchen auch das **Churfürstliche Collegium**, den Tag darauf, ausfertigen ließ *). Und eben dergleichen **Revers**, wegen der **itzigen zu Regenspurg** gehaltenen **Wahl**, erhielt auch die **R. Stadt Frankfurt** am **Mayn** vom **Kayser** †). 1575 3 Nov. d. e.

Endlich in der **letzten** und **sechszehnten Session** verlas man zuerst einen, in der **Maynzischen Kanzley** verfertigten, **Aufsatz**, was der **Kayser**, wegen des **Reichs**, mit **Moskau** handeln solle, der nach dem vorerwähnten **Bedenken** verfaßt war, und daß man dem **Türken**, als dem **gemeinschaftlichen Feinde**, mit vereinigten Kräften, **Widerstand** thun solle. Wegen der **Unkosten** aber ließ man es bey dem vorigen bewenden, und daß der **Kayser** denen, die das **Geld vorschiessen** würden, wegen ihrer **Schadloshaltung**, im **Namen** der **Stände**, eine **Versicherung** geben möchte **). Auch an den **König** von **Schweden** wurde ein **Schreiben** beschlossen, daß er der **Stadt** die **weggenommenen Schiffe** wieder **zurückgeben**, und die d. e.

*) Lünigs R. A., T. XVIII. p. 891. sq. n. 8.

†) *Privilegia* & *Pacta* des H. R. R. Stadt Frankfurt am Mayn, p. m. 407. sq. *edit. noviss.*

**) Aus einem Schreiben meines theuresten Freundes, des Herrn Regierungsrath Spiesens zu Culmbach, kann ich melden, daß derselbe unter seinen Manuskripten ein weitläuftiges Tagebuch von dieser vom Kayser und dem Reiche beschlossenen und würklich abgeschickten Gesandtschaft nach Moskau, wie auch von der, im folgenden Jahr, vom Großfürsten Jvan Basilowitz dem II. erwiederten Gegengesandtschaft, besitze, welches, seiner Versicherung nach, viele Specialien von beiden Gesandtschaften enthält, und sehr angenehm und unterhaltend zu lesen ist. Er macht Hoffnung, solches einmal in Druck zu geben, und es ist zu wünschen, daß solches bald geschehen möge.

J. Chr. 1575

die **Seinigen** an einen **sichern Ort**, zur **gütlichen Unterhandlung**, abfertigen möchte, um die übrigen **Mißverständnisse** vollends **beyzulegen**. Ferner wurde, auf das vielfältige und **ungestüme Anhalten** des Pfalzgraf **Johanns** von **Veldenz**, endlich **beschlossen**, seine **Landzölle**, durch die **Churfürsten**, **besichtigen** zu lassen, da sie dann nach Gelegenheit **erhöhet** werden sollten. Ingleichen meldete der **Chur-Maynzische Gesandte**, der **Kayser** und die **Churfürsten** hätten sich in **Person** dahin **verglichen**, dem **Gesandten** des **Prinzens** von **Conde** zur **Antwort** zu geben: Sie hätten mit dem **Prinzen** und den **Seinigen**, ihres unglücklichen Zustandes halber, ein christliches **Mitleiden**, könnten aber in **diese** schwere und wichtige **Sachen** sich **nicht einlassen**, weil Sie, ausserhalb dieser **privat-Gesandtschaft**, von andern, und besonders dem **König** von **Frankreich**, deshalb **nicht** wären **ersucht** worden; mithin würden der **Prinz** und die **Seinigen** ihre eigene Sachen schon selbst auszuführen wissen. Zuletzt **verglich** man sich noch über die gewöhnliche **Verehrung**, welche dem **Fourier** und **Dienern** des **R. Erb-Marschalls**, wie auch den übrigen geringern **Bedienten** und **Aufwärtern** zu geben wäre.

4 Nov.

Den Tag darauf aber fuhr der **Kayser**, mit dem **Römischen König**, auf der **Donau** nach **Wien** zurück, die noch vorhanden gewesenen **Churfürsten** von **Maynz**, **Trier**, **Cöln** und **Sachsen**, wie auch der Churprinz **Ludewig** von der **Pfalz**, mit den übrigen **Pfälzischen Gesandten**, welche der **Kayser** reichlich beschenket hatte, reiseten gleichfalls **von Regenspurg** ab [v]).

Was

v) S. ausser den bisher schon angeführten Schriften, das gleich anfangs bemerkte Geheime Protokoll rc., durch-

Was nun die dem neuen Römischen Kö- J. Chr. nig vorgelegte Wahlkapitulation betrift, so ist 1575 dieselbe an seinem Krönungstage datirt, und 1 Nov. wurde auch von ihm an diesem Tage körperlich beschworen. Sie ist, ihrer Ordnung und ihrem Inhalte nach, nur natürlicher Weise den Eingang und das Schluß-Datum, auch die Unterschrift ausgenommen, der Kapitulation seines Herrn Vaters, K. Maximilians des II., völlig gleich [w]); nur daß hier und da in der Rudolfinischen Kapitulation einige andere Wörter von ähnlicher Bedeutung, statt der in der Maximilianischen befindlichen, gesetzt, oder auch einige Verbindungsparticklen eingerückt, oder ausgelassen worden, welche eine genauere Anzeige nicht verdienen, indem dadurch der Sinn der beiden erwähnten Kapitulationen keine Veränderung leidet. Aber in Ansehung der Anzahl der Artickel der Rudolfinischen Kapitulation weichen die verschiedenen Ausgaben derselben von einander ab. Die Maximilianische Kapitulation bestehet aus sieben und dreyssig Artickeln, und eben so viel enthält auch die Rudolfinische nach der Ausgabe des Limnäus [x]), und Lünigs [y]); nur mit dem Unterschiede, daß in derselben der erste und zweite Artickel der Maximilianischen zusammengezogen sind, und nur einen, nemlich den ersten Artickel

durchaus, und dann auch noch den *Chytraeus* l. c., L. XXIII. p. m. 626. *Lundorp* l. c., T. II. L. XV. p. m. 254. sq. *Thuanus* l. c., T. III. L.LX. p. m. 82. und *Schadaeus* l. c., P. II. L. XI. §. 20. p. m. 367. sq.

w) S. von derselben die N. T. R. G., im V. Bande, S. 64-71.

x) In seinen *Annotamentis* ad Capitulationes Impp. & RR. Rom. German., p. m. 505-512.

y) im R. A., T. III. 1. Fortsetz. n. 33. p. 254-258.

J. Chr. 1575

tickel ausmachen; dagegen aber der vier und dreissigste Artickel der Maximiliamschen Kapitulation in der Rudolfinischen, bey dem Limnäus und Lünig, in zwey Artickel, nemlich den drey- und vier und dreissigsten, getheilet sind. Hingegen Ziegler [i]) und Du Mont [a]) zählen in ihren Ausgaben der Rudolfinischen Kapitulation nur fünf und dreissig Artickel. Nemlich vom ersten bis zum Einschlusse des sechszehnten Artickels kommen die benannten vier Ausgaben, in Bezeichnung der Artickel, mit einander überein; aber der 17te, 18te und 19te Artickel bey dem Limnäus in Lünig sind bey dem Ziegler und Du Mont nur in einen, nemlich den siebzehnten Artickel, zusammengezogen worden, mithin macht nachher der zwanzigste Artickel bey den beiden Erstern erst den achtzehnten bey den zwey Letztern aus, und dieses dauert so fort bis zum 29sten Artickel bey dem Limnäus und Lünig, welcher bey dem Ziegler und Du Mont der 27ste Artickel ist. Hierauf ist ferner der 30ste Artickel der Limnäischen und Lünigischen Ausgaben in der Zieglerischen und Du Montischen in zwey Artickel, nemlich den 28sten und 29sten abgetheilet, und hernach wiederum der 33ste und 34ste Artickel in jenen ersten Ausgaben in diesen letztern in einen Artickel zusammengezogen worden. Noch in einem andern Abdrucke der Rudolfinischen Kapitulation [b]) sind die Artickel überall nicht nume-

i) in seinen zu Frankfurt 1711. 4. herausgegebenen Wahl-Capitulationen, p. 55. sqq.

a) in seinem *Corps diplomatique* etc., T. V. P. I. n. 124. p. 247-251.

b) in Bened. *Carpzovii* Comm. de Lege Regia Germanor., p. 382. b. — 386. b. *edit. Francofurt.* & *Lipſ.* de *a.* 1695. in *Folio.*

numerirt, sondern hinter einander weggedruckt, auf welche Art auch die Lateinische Uebersetzung dieser Kapitulation, bey dem Goldast c), beschaffen ist, bey welchen beiden, wie auch den Ziegleriſchen und Du Montischen Ausgaben, man auch noch die Unterschrift des Römischen Königs Rudolfs, das *Vidit* seines Vicekanzlers, des D. Hegenmüllers, und die Contrasignatur seines Sekretärs, des A. Altenstaigs, findet, welche man in den Limnäischen und Lünigischen Abdrücken vermißt.

J. Chr. 1575

Während dem Aufenthalte zu Regenspurg bestätigte der Kayser des Graf Anton Fuggers drey Söhnen, Marx, Hans und Jacob, die unter ihnen gemachte brüderliche Theilung und übrige Ordnungen und Dispositionen d). Ingleichen ertheilte er den Gebrüdern und Vettern, Ludewigen, Heinrichen, Georgen und Hermannen von Hatzfeld, ein Privilegium, vermöge dessen er sie, und ihre Herrschaft Wildenburg in seinen und des H. R. R. besondern Schutz und Schirm nahm, auch ihnen ihre alte Privilegien und Freiheiten bestätigte e). Ferner gab er dem Abt Oswald zu Schüssenried einen Lehenbrief über den Blutbann in dem Bezirke seiner Abtey f). Der Römische König Rudolf aber bestätigte, den Tag nach seiner Krönung, dem Erzstifte Mayntz alle seine Privilegien und Freiheiten g). An eben diesem Tage ließ der Kayser für den Grafen Christof von Stolberg, der als substituirter Erbe seinem verstorbenen Bruder,

24 Oct.
6 Jan.
25 e.m.
24 Oct.
2 Nov.
d. e.

c) in seinen *Polit. imperial.*, P. XII. n. 1. p. 608-612.
d) Lünigs R. A., T. XI. n. 293. p. 471-481.
e) *Idem* ibidem, T. XXIII. in Supplem. ulterior., n. 3. p. 1930-1932.
f) *Idem* ibidem, T. XVIII. p. 613-615. n. 61.
g) *Idem* ibidem, T. XVI. n. 126. p. 145. sq.

J.Chr. der, dem Grafen **Ludewig** in der **Grafschaft**
1575 **Königstein** gefolget war, einen **Lehenbrief** ausfertigen, worin er ihn mit allen und jeden **Lehen**, die weiland Graf **Eberhard** von **Königstein** und seine **Voreltern** an den Graf- und Herrschaften **Königstein**, **Eppstein**, **Münzenberg** und **Breuberg** vom **H. R.** getragen, belehnte, als insonderheit und namentlich mit dem **Eppsteinischen Theile** an **Münzenberg**, ingleichen dem **Schlosse Königstein**, 5. **Hufen Landes** zu **Nieder-Erlenbach**, einem Theile an der **Fahr** am **Haupt** oberhalb **Maynz**, mit **einem Theil** an **einem dritten Theil** eines **Tornes** zu **Cappel**, **einem Theile** am **Weggelde** zu **Butzbach**, ferner dem **Mörlergrunde**, mit allem seinem Zubehör, nemlich den **Dörfern Ober-** und **Nieder-Mörle**, **Erwissenbach**, **Hufftersheim** und dem **Langenhain**, weiter mit des **Reichs goldenen** und **silbernen Münze**, wie sie in der Stadt **Augspurg** geschlagen und gehalten, und mit dem **Gehalt** und **Gewicht**, wie die **Kayserliche** und der **R. Churfürsten Münze** geschlagen werden solle, mit den **Bergwerken** und verborgenen **Schätzen**, die über kurz oder lang in den **Graf-** und **Herrschaften Königstein**, **Dietz**, **Epstein**, **Münzenberg**, **Breuberg** und **Ließberg**, die er und seine **männliche Erben**, die **Grafen** zu **Königstein**, jederzeit innhaben, und in ihren zugehörigen Gründen gefunden würden; ingleichen mit dem **Schlosse Eissenstein**, mit der **Vogtey** zu **Langen**, und dann vornehmlich mit dem **Namen**, **Titel**, **Schild** und **Helm** der obgedachten **Graf-** und **Herrschaften** [h]). Endlich hat auch noch der Kay-

h) *Deductio* des Gräffl. Stolberg. Erb-Rechtens an der Graffsch. Königstein, in den Beylagen, n. 102.

ser, am Tage seiner Abreise von Regenspurg, den Churfürsten Salentin von Cöln mit den Regalien und der Weltlichkeit seines Erzstiftes belehnet, wie der darüber ausgefertigte Lehenbrief ausweiset [i]). Zuletzt will ich noch anführen, daß Goldast [k]) bey diesem Jahr, doch ohne Bemerkung des Ortes und Monatstages ein Reskript unsers Kaysers de *Cantu ecclesiastico* et *emendatione Officii divini* beibringe, dessen Authenticität ich an seinen Ort gestellt seyn lasse.

4 Nov. 1575

Es ist, bey Gelegenheit der erzählten Wahlberathschlagungen, der vorseyenden Polnischen Königswahl [l]), des vorhabenden Zuges des Pfalzgraf Johann Casimirs nach Frankreich [ll]) und der vom Kayser vergeblich versuchten Unterhandlungen zu Beylegung der Niederländischen Unruhen [m]) kürzlich gedacht worden; mithin davon das weitere zu erläutern seyn wird. So viel also die erstere betrift, so hatte K. Heinrich von Polen, bereits im vorigen Jahr, auf die vernommene Nachricht von dem Absterben seines Bruders, K. Carls des IX. von Frankreich, sein Königreich Polen heimlich verlassen, und war über Wien, Venedig und durch Italien nach Frankreich zurückgegangen, um von diesem seinem Erbreiche Besitz zu nehmen. Der Primas in Polen,

(1574.) (30. May) (18. Jun.)

n. 102. p. 200-202. Lünigs R. A., T. XI. n. 213. p. 336-338. und *Eiusdem* Corp. Iur. feud. Germ., T. I. p. 1125-1130. n. 72. Cf. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 275.

i) Lünigs R. A., T. XVI. p. 845. sq. n. 244.

k) in seinen *Constitution. imperial.*, T. III. p. m. 576.

l) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 396.

ll) S. in eben demselben, S. 402. und 405-408.

m) S. eben daselbst, S. 401-404.

1575 len, Uchanski, schrieb also einen Reichstag nach (24. Aug.) Warschau aus, auf welchem dem entwichenen König der 12. May des folgenden Jahrs 1575. zu seiner Rückkunft bestimmt wurde, widrigenfalls und bey seinem Ausbleiben die Polen über eine neue Königswahl sich berathschlagen wollten, welchen Schluß sie auch ihm, im Namen aller Stände, durch zwey Gesandten, schriftlich bekannt machten. König Heinrich versprach zwar, wieder nach Polen zurück zu kommen, sobald er Frankreich in Ruhe gebracht hätte, er blieb aber doch aus; deswegen die Polen zu Stenzyca, auf die 12 May festgesetzte Zeit, einen Reichstag hielten, und auf denselben, jedoch mit Widerspruch von vielen 26 e. m. Anwesenden, ihren König des Reichs entsetzten. 3 Oct. Hierauf hielt der Primas Uchanski, nur mit sieben Senatoren und wenigen von Adel, den gewöhnlichen Convokations-Reichstag zu War- 5. e. m schau, auf welchem der 7. November d. J. zum ordentlichen Wahl-Reichstage nach Warschau angesetzt wurde. Um den erledigten Polnischen Thron buhlten nun der Kayser für seinen zweiten Sohn, den ErzH. Ernsten, ingleichen des Kaysers Bruder, der ErzH. Ferdinand, ferner der K. Johannes von Schweden für sich, oder seinen Sohn, den Prinzen Sigmund, weiter der H. Alfonsius von Ferrara und Modena, und endlich Stephan Bathori, Fürst von Siebenbürgen. Von dem Letztern geschah es schriftlich, die Erstern aber hatten deswegen ihre Gesandten nach Polen geschickt, dergleichen der Kayser auch auf den vorher angestellten Preussischen Landtag zu Lessen abgefertiget hatte, welche die Preussischen Landstände auf seine Seite zögen.

Da

Da es nun aber zum würklichen Wahltage kam, so waren die Stände unter sich sehr uneinig, welchen Candidaten sie zum König erwählen wollten. Der Primas, mit den geistlichen Senatoren, verlangte den Kayser selbst zum König, obgleich derselbe nicht für sich, sondern für seinen Sohn, den ErzH. Ernsten, nach der Polnischen Krone trachtete. Die Gesinnungen der übrigen Senatoren waren zwischen dem Kayser und seinem erstbesagten Sohne getheilt; der Woywode von Cracau bemühete sich für den von Rosenberg, einen angesehenen Herrn in Böhmen; hingegen die Woywoden von Lublin und Belcz stimmten auf einen Piasten, und endlich der Reichstagsmarschall allein bemühete sich für den Stephan Bathori. Der Adel war vornemlich für die Erwählung eines Königes aus dem Erzhause Oesterreich, oder eines Piasten, jedoch daß diese letztere Partey, deren Oberhaupt der berühmte Johannes Zamoiski war, den grösten Theil des Adels ausmachte, zu welcher sich hernach auch diejenigen schlugen, welche keinen Oesterreicher zum König haben wollten. Darüber entstand eine Trennung unter diesen beiden Parteyen und eine jede stellte besonders ihre Berathschlagungen an. Der auf einen Piasten stimmende Adel schlug hierauf die Woywoden Johann Kostka von Sendomir und Andreas Tenczin von Belcz dem Senate vor, um einen von ihnen zum König zu erwählen; allein der Tenczin schlug die ihm angebotene Würde sogleich aus, und der Kostka bat sich zum Schein eine Bedenkzeit aus. Darüber vereinigte sich die Oesterreichische Partey desto genauer für den Kayser, mit Beyseitsetzung seines Sohnes, des ErzH. Ernst's, und, ohne sich um die Ein-

18 Nov. 1575

J. Chr. 1575 stimmung der Gegenpartey zu bewerben, verließ sie dieselbe auf dem Wahlplatze, und rückte näher gegen Warschau, wo der Primas Uchanski zufuhr, und den Kayser Maximilian zum König ausrief, welches hernach auch von dem Kron-Großmarschall geschah. (12 Dec.) Der für einen Piasten stimmende Adel, zu welchem sich auch einige Senatoren geschlagen hatten, ließ sich aber dieses nichts anfechten, sondern fiel nunmehro auf die Prinzessin Anna, ihres gewesenen K. Sigmund August jüngste Schwester, und den Fürsten von Siebenbürgen, Stephan Bathori, welcher sie ehlichen sollte, (14 e. m.) ließ Beide, weil kein Bischof zugegen war, durch den Johann Sienenski, der hernach ErzB. von Lemberg wurde, zu Königen ausrufen, und brachte die *Pacta conventa* mit den Gesandten des Bathori in Richtigkeit.

Zugleich setzte diese Partey, zu mehrerer Befestigung ihrer Wahl, eine neue Zusammenkunft nach Andrzejow in der Woiwodschaft Cracau, auf den 18. Jenner des folgenden J. 1576. an, und schickte Gesandten an den Bathori nach Siebenbürgen, um seine Ueberkunft zu beschleunigen. Hingegen fertigte auch die andere Partey, welche den Kayser Maximilian zum König erwählet hatte, Gesandten, mit den entworfenen *Pactis conventis*, nach Wien ab, lud den Kayser in das Reich ein, und der Primas schrieb einen neuen Reichstag auf den letzten Februar 1576. nach Lowicz aus. Allein die Gegenpartey kam ihm mit ihrer Zusammenkunft zu Andrzejow zuvor, (18 Jan. 1576.) wo sich der Adel sehr zahlreich versammelte, und auch einige von den Senatoren, worunter der Bischof Stanislaus Karnkowski von Cujavien war, sich gleichfalls ein-

einfanden. Daselbst wurde die Wahl der Prin- J. Chr. 1575 zessin Anna und des Stephans Bathori noch- mals bestätiget, alle, die sich ihr widersetzten, für Feinde des Vaterlandes erkläret, und zugleich der nächste 4te Merz zur Krönung und Ver- mählung des Königs und der Königin angesetzt. Nun fand sich zwar auf dieser Zusammenkunft auch ein Kayserlicher Gesandter, mit Schrei- ben vom Kayser ein, und verlangte, daß die Ge- genpartey seiner Wahl beytreten möchte; er er- hielt aber zur Antwort, der Kayser wäre nicht gebührlich erwählet worden, und man würde an ihn Gesandten schicken, welche solches ihm selbst vorstellen sollten.

Indessen eilte Stephan Bathori auf Anra- then seiner Partey, dem Kayser zuvor zu kom- men; Er unterschrieb und beschwor die *Pacta conventa* in der Hauptkirche zu Meggies, übergab seinem Bruder, Christof Bathori die Regie- rung von Siebenbürgen, brach von Weissen- burg auf, und langte glücklich zu Cracau an, wo seine Braut, die Königin Anna, bereits zugegen war. Sie wurden hierauf Beide von dem Bi- schof von Cujavien gekrönet, und den Tag darauf einander angetrauet. (8 Febr. a. c.) (10. Merz) (22. April) (1 May) (2 e. m.) Auf dem daselbst gehalte- nem Reichstage wurde ein und anderes zu inner- licher Beruhigung des Reiches beschlossen, das übrige aber auf eine bequemere Zeit verschoben. Hauptsächlich aber ließ sich König Stephan an- gelegen seyn, die aus der zwistigen Wahl entstande- ne Trennung beyzulegen; dann obgleich die Kay- serliche Partey von Tag zu Tag schwächer wur- de, so war sie doch noch immer stark genug, Un- ruhen im Reiche zu erregen und zu unterhal- ten. Deren Oberhaupt, der Primas, hatte sich bisher vergeblich bemühet, die Einigkeit wie- der

1575 der herzustellen, und der von ihm nach **Lowicz** (29. Febr.) ausgeschriebene **Reichstag** war **fruchtlos** abgelaufen, deswegen er eine **neue Zusammenkunft** (9 Apr.) nach **Warschau** ausschrieb, die sich aber ebenfalls ohne Nutzen endigte. Deswegen gieng **K. Stephan** (in fine Maji) von **Cracau** nach **Warschau**, und schickte zwey **Gesandten**, im **Namen** der **Polnischen Reichsstände**, an den **Kayser**, (welcher inzwischen auch die *Pacta Conventa* **beschworen** hatte,) die ihn bewegen sollten, seiner **Wahl** zu **entsagen**. Wie **K. Stephan** nach **Warschau** gekommen war, so bat er den **Primas Uchanski**, sich auch dahin zu begeben, der sich aber mit seinem hohen und kränklichen Alter entschuldigte. Als ihn aber der **König** wissen ließ, daß er ihn also zu **Lowicz** besuchen wollte; so fand er sich endlich ein, und legte mit dem **Kron-Großmarschall**, Andreas **Opalinski**, dem **General** von **Groß-Polen**, **Czarnkowski**, und **vielen** andern **Senatoren**, den **Eid** der **Treue**, ohne weitere Schwierigkeit, ab. Schon vorher hatten die **Gesandten** des **Großherzogthums Littauen** ein **gleiches** gethan, und endlich bequemten sich auch dazu die (26. Aug.) **Preussischen Stände** zu **Thoren**, bis auf die **Stadt Danzig**, welche sich erst **nach** einer harten (6 Dec. 1577.) **Belagerung** dem **K. Stephan unterwarf**. Bey dem allen wollte der **Kayser**, von seinen auf **Polen**, durch seine **Wahl**, erlangten **Rechten**, doch **nicht abstehen**, wie wir, noch bey dem folgenden Jahr zu bemerken, Gelegenheit haben werden, und erst sein Tod machte endlich dem **Streit** ein **Ende** [n]).

Was

n) *Chytraeus* l. c., L. XXIII. p. m. 626-628. *Lundorp.* l. c., T. II. L. XIV. p. m. 214-216. & 219. sq. L. XV. p. 255. sq. & L. XVI. p. 268-271. *Thu-*

Was den Zug des Pfalzgraf Johann Casimirs nach Frankreich belangt, so hatte sich, schon im vorigen Jahr, der Prinz von Conde aus dem Reiche entfernet, und war anfangs nach Straßburg, wo er die, nach dem Blutbade zu Paris, angenommene catholische Religion wiederum ablegte, und sich zu der reformirten öffentlich bekannte, von da aber nach Basel gegangen. Er ließ auch hierauf ein öffentliches Ausschreiben im Druck ausgehen, worin er die Ursachen seiner Entfernung, und sein und seiner mit ihm Verbundenen Vorhaben, die Freyheiten des Königreichs zu handhaben, dem Publikum bekannt machte. Das Jahr darauf schrieb er an den Churfürsten Friedrich von der Pfalz, und dessen zweiten Sohn, den Pfalzgrafen Johann Casimir, welchen er den elenden Zustand seines Vaterlandes, und die fortdauernde Bedrückung ihrer Religionsverwandten vorstellte, und sie um ihren Beistand ersuchte. Der Churfürst erklärte sich hierauf zu ehester

J. Chr. 1575 (1574.)

1575.

Thuanus l. c., T. III. L. LXI. p. m. 97 - 102. & L. LXII. p. 131 - 133. *Schadaeus* l. c., P. II. L. XI. §. 10 - 12. p. 359 - 361. & L. XII. §. 6. p. 374 - 376. Andr. Maximil. *Fredro* l. (*supra*, *p. 25. nota t*) cit., p. 143 - 304. & in C. T. L. Scriptor. Polon., T. I. pagg. iisdem. Io. Demetr. *Sulikovius* l. *ibidem* c., in *iisdem Scriptor.*, T. I. p. 30 - 100. Reinhold. *Heidenstein* l. *ibidem* c., L. II. p. m. 163 - 116. *Isthuanffius* l. c., L. XXV. p. m. 347 - 351. Cf. Lilienthals erläutertes Preussen, T. IV. P. 46. n. 36. §. 5. sq. p. 735 - 740. Köhlers Münzbelustig., P. VI. n. 39. p. 305 - 312. und P. VIII. n. 37. p. 289 - 292. und G. *Lengnich* Hist. Polona, P. II. c. 1. §. 5. sq. & c. 2. §. 1 - 6. p. 68 - 79. Man findet auch in Stephan Gerlachs Tagebuch von David Ungnads Gesandtschaft an die Ottomannische Pforte, hin und wieder, verschiedene artige Nachrichten und Anekdoten von diesen Polnischen Angelegenheiten.

J. Chr. 1575

ster Hülfe, ob er gleich an die Krone Frankreich, wegen der vorigen Kriege, noch eine ansehnliche Summe zu fordern hätte, und er auch zu Anwerbung neuer Kriegsvölker seine Schatzkammer sehr würde erschöpfen müssen. Er trug auch seinem Sohn Johann Casimir auf, mit dem Prinzen von Conde in Unterhandlung zu treten, welcher mit demselben auf folgende Bedingungen sich verglich: 1) Der Prinz von Conde sollte der oberste Feldherr, der Pfalzgraf Johann Casimir aber dessen Generallieutenant seyn. Dieser sollte nun 2) in des Prinzens Namen 6000., und in seinem eigenen Namen 2000. teutsche Reuter, ingleichen, auf Kosten des Prinzens, 6000. Schweizer werben, auch 3) vier Stück groben Geschützes und zwölf Feldschlangen, mit der benöthigten Munition herbeyschaffen. Dagegen versprach 4) der Prinz, wenigstens 12000. Mann zu Fusse und 2000. Reuter in Frankreich zusammen zu bringen, und damit den Teutschen Truppen entgegen zu ziehen. Hiernächst und 5) sollten die Teutschen Völker nicht eher, als nach gänzlicher Bezahlung ihres Soldes, können abgedanket werden; und sollte auch 6) der Prinz nichts, was den Krieg oder Frieden beträffe, ohne Vorwissen und Rath des Pfalzgrafens vornehmen können. 7) Versprach der Prinz dem Pfalzgrafen, so lang diese Kriegsexpedition dauern würde, monatlich 12000. Goldgulden zu bezahlen, und 8) daß er nicht eher mit dem König einen Frieden machen wolle, als bis derselbe dem Pfalzgrafen das Gouvernement zu Metz, Tull und Verdun zugestanden hätte, welche Städte er in des Königs Namen regieren, und den Reformirten die freye Religionsübung in denselben verstatten sollte. Endlich 9) sollten dem Pfalzgrafen

sen, nach wieder hergestelltem und geschlossenem Frieden, 200000. Goldgulden, entweder zu Metz, oder zu Straßburg baar ausgezahlet werden. Es brachte auch hierauf der Pfalzgraf Johann Casimir die versprochenen Hülfstruppen bald zusammen, und führte sie, mit dem Prinzen von Conde, nach Lothringen, von da aus sie im folgenden Jahr tiefer in Frankreich eindrungen, und mit Raub und Brand grossen Schaden anrichteten [o]). J. Chr. 1575 (1576.)

Endlich ist auch noch der, in dem itzigen Jahre, vom Kayser zu Breda vergeblich versuchten Vermittlung der Niederländischen Unruhen [p]) zu gedenken; jedoch vorher der Fortgang derselben vom J. 1571. an, nachzuholen. Wir haben, da wir zuletzt von diesen Angelegenheiten handelten, verschiedener Anschläge gedacht, welche der Prinz von Oranien gemacht hatte, um sich einiger Holländischen oder anderer Städte zu bemächtigen, die aber insgesammt vereitelt wurden [q]). Diese seine geheime Unterhandlungen setzte er nun immer fort, um eine oder andere vornehme Stadt gegen die Zeit, da er mit einer Kriegsmacht, zu ihrem Schutze, in das Land kommen würde, auf seine Seite zu bringen, und die besten Hauptleute seiner Flotte wünschten auch sehr, einen freyen Hafen in Holland zu haben, um das ganz verwilderte Schiffs- 1575. (1571.)

o) *Thuanus* l. c., T. II. L. 57. p. m. 985. 988. & T. III. L. 58. p. m. 13. sq. L. 59. p. 45. L. 60. p. 85. sq. & L. 61. p. 102-104. *Lundorp.* l. c., T. II. L. XV. p. m. 240-244. & 248-250. & L. XVI. p. 263. sqq. und *Schadaeus* l. c., P. II. L. X. §. 16. & 22., L. XI. §. 14. sq. & 18. & L. XII. §. 1. & 4. sq. p. 304. sq. 322-325. 363-365. 366. & 369-374. *passim.*

p) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 442-503.

q) S. ebendaselbst, S. 498-500.

J. Chr. 1575

Schiffsvolk desto eher im Zaume halten zu können; allein es wollte nirgends gelingen, und auch die Bemühungen des Sonoi und Hugtenbroek, die Stadt Utrecht, nach der aus der Stadt gezogenen Spanischen Besatzung, zu einem Aufstande zu bewegen, wurden durch die zurückgekommene Garnison vereitelt, so wie der Anschlag der Wassergeusen auf die Insel Walchern keinen Fortgang hatte. Weil indessen der Prinz von Oranien befürchtete, daß er, mit seiner eigenen Macht, und dem Beistande der ihm gewogenen Einwohner, den Krieg gegen den Herzog von Alba nicht lange würde führen können; so suchte er sich durch auswärtige Bündnisse zu verstärken. Zu dem Ende schickte er den Ditrich Sonoi, Hermannen von der Meere und Johann von Ecluse nach Dännemark und Schweden, um daselbst Hülfe zu suchen; allein zu Coppenhagen widerrieth ihnen der Französische Gesandte, bey dem König ein Gehör zu suchen, weil er erst kürzlich ein Bündniß mit Spanien geschlossen hätte, und in Schweden wurden sie, nach einem langen Aufenthalte, endlich mit der Antwort abgefertiget, daß Schweden alte Verbindungen mit Spanien hätte, und man also dem Prinzen von Oranien keinen Beistand versprechen könnte. In Frankreich schmeichelte zwar anfangs die Königin-Mutter dem Bruder des Prinzens, dem Grafen Ludewig von Nassau, mit der Hoffnung einer Hülfe, und man ließ sich verlauten, ein Kriegsheer, unter dem Admiral von Coligni, nach den Niederlanden zu schicken; aber der Erfolg zeigte, daß dieses nur ein Blendwerk gewesen, um dadurch den Admiral und die vornehmsten Hugenotten nach Paris zu locken, um sie hernach desto leichter ermorden zu können. Auf Anrathen des Französischen Hofes

fes, ließ sich zwar der Graf Ludewig auch in Unterhandlungen mit dem Englischen Gesandten in Frankreich ein, und suchte durch ihn die Königin Elisabeth zu bewegen, dem Prinzen einigen Beistand zu schicken, wofür sie sich der Seeländischen Inseln versichern könnte; allein die Königin trug noch vorerst Bedenken, sich öffentlich für den Prinzen zu erklären *). J. Chr. 1575

Mittlerweil war der Herzog von Alba von neuem auf den Einfall gerathen, den zehenten Pfenning †) mit Gewalt durchzusetzen, und die von einigen Provinzen auf zwey Jahre geschehene, und mit dem Augustmonat d. J. zu Ende laufende Abkaufung desselben nicht länger zu gestatten. Als er aber sein Vorhaben dem Staatsrathe eröfnete; so widersprach ihm derselbe einmüthig, und stellte ihm die unüberwindlichen Schwierigkeiten desselben vor. Dem ungeachtet beharrete der Herzog, gegen das Gutachten des Staatsrathes, auf der Einführung des zehenten Pfennings, und der Befehl zu dessen Einhebung wurde, jedoch mit einiger Milderung, unterzeichnet, und hernach überall publicirt. (31 Jul. 1571.) Allein die Vollziehung desselben erfolgte deswegen doch nicht, weil sowohl die Stände der besondern Provinzen damit zauderten, als auch sogar die Statthalter selbst sich dagegen setzten. Auch die Mitglieder des Staats- und Finanz-Rathes blieben bey ihrem Widerspruche, und besonders rieth der Präsident Viglius, den ergangenen Befehl wenigstens noch auf einen oder zwey Monate aufzuschieben, und inzwi-

*) Memoires - - - de *Walsingham;* (à Amsterdam, 1700. 4.) Lettres 98 - 100. p. 136 - 144. *passim.*

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 478. ff. und 492. ff.

J. Chr. 1575 inzwischen mit Einforderung der versprochenen Summen fortzufahren. Darüber gerieth er in einen heftigen **Wortwechsel** mit dem **Herzog**, so daß dieser zuletzt herausfuhr: „er wüßte ganz wohl die „**Mittel**, sich **Ehrerbietung** zu **verschaffen**; es „käme **ihm allein** zu, etwas zu **beschliessen**, und „dem **Rathe** gebührte nur, in dasjenige zu **willi**„**gen**, was er **beschlossen** hätte.„ Diese **Uneinigkeit** zwischen dem **Herzog** und dem **Viglius** ward bald **bekannt**, und **bestärkte** die **Stände** nur noch mehr in ihrer **Weigerung**, obgleich der ergangene **Befehl** wegen des **zehenten Pfennings** sehr **gemildert** wurde. Der **Herzog** hingegen wollte auch **nicht nachgeben**, fieng an, mit den Soldaten zu **drohen**, und wollte, im Frühling des (1572.) folgenden Jahrs, den **Anfang** mit **Vollstreckung** seiner **Verordnung** zu **Brüssel** selbst machen. Es bekam also der dasige **Stadtrath** den **Befehl**, den **zehenten Pfenning heben** zu lassen, und aus **Furcht** vor der **Ungnade** des **Herzogs**, machte er deshalb die nöthigen **Verfügungen**; allein die **Fleischer**, **Becker** und **Brauer** schlossen hierauf ihren **Kram** zu, und sagten, daß sie **nichts** zu **Kaufe** hätten, ja ganz **Brüssel** kam darüber in **Bewegung**, und es verbreitete sich ein **allgemeines Geschrey** durch die **Stadt**, daß es auf den **Untergang** des **Landes** angesehen wäre. Der dadurch noch mehr aufgebrachte **Herzog** beschloß hierauf, einige **ungehorsame Krämer** in **Verhaft** zu nehmen, und sie in den Thüren ihrer eigenen Häuser **aufhängen** zu lassen, in der Meinung, die **übrigen**, durch diese Strafe, desto **lenksamer** zu machen, wie dann der **Scharfrichter** schon soll befehliget gewesen seyn, seine Werkzeuge, als **Stricke** und **Leitern**, bereit zu halten. Allein auf einmal **stund** der **Herzog** von seinem **Vorhaben**, den **zehenten Pfenning** zu **heben**,

ben, ab, wovon die nach Brüssel gekommene Zei- J. Chr. tung von der, durch die Wassergeusen, geschehenen 1575 Einnahme der Stadt Briel, die Ursache war.

Diese Wassergeusen *) hatten sich bisher beträchtlich vermehrt, und verschiedene angesehene Leute hatten, theils aus Verzweiflung und Rachbegierde, theils aus Eifer für die gemeine Sache, unter Bestallung des Prinzens von Oranien, eigene Schiffe auf ihre Kosten, ausgerüstet, und sich mit der Flotte des Prinzens vereiniget, über welche Graf Wilhelm von der Mark, Herr von Lumei, als Admiral, und Barthold Entes von Mentheda, als Unteradmiral den Oberbefehl führten. Bisher hatten die Engelländischen Hafen, während der Streitigkeiten zwischen der Königin Elisabeth und dem Herzog von Alba †), den Wassergeusen offen gestanden; da aber, den Winter hindurch, sehr stark an der Beilegung dieser Streitigkeiten gearbeitet wurde, so ließ die Königin, auf dringendes Anhalten des Herzogs, dem Grafen von der Mark und den Seinigen anzeigen, ihre Seehäfen zu verlassen. Nun hatten sich zu ihm auch Wilhelm von Blois von Treslong, ein Holländischer Edelmann, und Jacob Simonssohn de Ryk, ein vormaliger Kornhändler zu Amsterdam, welcher wegen der letzten Unruhen aus dem Lande war verwiesen worden, geschlagen, und ihre auf eigene Kosten ausgerüstete Schiffe ihm zugeführt. Der Letztere stellte dem Grafen von der Mark und den andern Hauptleuten beständig vor: sie wären zu ehrlich gebohren, als daß sie ihr Leben blos mit der Seeräuberey zubringen sollten, und munterte sie daher auf, etwas löblicheres und wichtigeres zum

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 489. ff.
†) S. eben daselbst, S. 487. f.

J. Chr. 1575 Dienste des Vaterlandes zu unternehmen. Man richtete also seine Gedanken von neuem auf Enkhuisen, oder eine andere Stadt in Nordholland, welche man, durch einen Ueberfall, wegnehmen wollte. Weil nun der Graf von der Mark, vorbesagter massen, auf Befehl der Königin Elisabeth, die Engelländischen Häfen verlassen mußte; so gieng er mit seiner Flotte von 24. Schiffen unter Seegel, und richtete anfangs seinen Lauf nach dem Texel, um daselbst die Schiffe des H. von Alba anzugreifen, oder eine oder andere Stadt, durch einen Ueberfall, wegzunehmen. Ehe er aber dahin kam, änderte sich der Wind, und man beschloß daher, in die Mündung der Maas einzulaufen, und sich der Stadt Briel, welche damals keine Besatzung hatte, zu bemächtigen.

An diesem Anschlage sowohl, als auch an dessen Ausführung hatte der Treslong, der an diesem Orte wohl bekannt war, weil sein Vater daselbst Amtmann gewesen, den größten Antheil. (1. Apr. 1572.) Ganz unvermuthet legte sich die Flotte des Prinzens, welche durch zwey unterwegs eroberte Spanische Kauffarteyschiffe war verstärket worden, vor dem Hafen von Briel vor Anker, und erweckte eine allgemeine Bestürzung in der Stadt, also daß man keinen festen Entschluß zu einer standhaften Gegenwehr fassen konnte. Der Graf von der Mark forderte die Stadt, im Namen des Prinzens von Oranien, als Königlichen Statthalters, auf, und auf die falsche Nachricht, daß die Flotte mit 5000. Mann besetzt wäre, da sich doch die ganze Mannschaft nur auf 250. Mann belief, ließ man sich mit ihm in Unterhandlungen ein. Man entschloß sich nun zwar, von Seiten des Stadt-Magistrats, zur Uebergabe, zögerte aber mit der Antwort, worüber das

ans Land gesetzte Schiffsvolk, durch Aufspren- J. Chr. 1575 (2e.m.)
gung der Thore, sich der Stadt mit Gewalt be-
mächtigte. Am folgenden Tage wurden die Kir-
chen und Klöster geplündert, die Bürger aber
verschonet, und nun war die Absicht des Gra-
fens von der Mark, die Stadt wieder zu verlas-
sen; allein der Viceadmiral Entes, und die Haupt-
leute Treslong und de Ryk setzten sich dagegen,
und bewogen den Grafen, erst das Gutachten
und die Befehle des Prinzens zu erwarten, und
inzwischen die Stadt zu befestigen, womit auch
sogleich der Anfang gemacht wurde. So verlieh
das Glück, nachdem der Klugheit so manche An-
schläge mißlungen waren, unvermuthet dasjenige,
was man bisher gewünscht, aber kaum gehofft
hatte, und durch diese Einnahme von Briel wur-
de der Grund zu dem Gebäude der Freiheit des
nachher, zur See und zu Lande, so groß und
mächtig gewordenen Staates der sieben verei-
nigten Niederländischen Provinzen gelegt.

Da man Briel für den Schlüssel von Hol-
land hielt, so war die Bestürzung des H. von
Alba über den Verlust dieser Stadt nicht ge-
ring, ob er gleich solche äusserlich zu verbergen
suchte, sie aber dadurch verrieth, daß er seine
Maaßregeln, wegen gewaltsamer Hebung des
zehenten Pfennings zu Brüssel, obgedachter
massen, so schnell veränderte. Er gab indessen un-
verzüglich dem Grafen von Bossu, Statthal-
tern von Holland, den Befehl, das zu Utrecht
liegende Lombardische Regiment an sich zu zie-
hen, und Briel wieder wegzunehmen, ehe es be-
festiget werden könnte. Der Graf von Bossu aber
war seinem Befehl bereits zuvor gekommen, und hat-
te einen Angriff auf Briel gewagt, welcher jedoch (5 Apr. a. e.)
übel ablief, indem er, in der Meinung, wenigen

J. Chr. 1575 Widerstand zu finden, keine Canonen mit sich genommen hatte, und mit starkem Verluste abgetrieben wurde. Ja er lief auf dem Rückzuge Gefahr, im Wasser mit den Seinigen umzukommen, weil Treslong, währendem Angriffe, die Schiffe des Grafens verbrannt und zerstöret, der Brielische Stadtzimmermann aber die Nieuwlandsschleusse geöffnet hatte, wodurch die Wege waren überschwemmet worden. Hätte auch der Graf von der Mark den Brielern recht trauen, und es wagen dürfen, die Spanier zu verfolgen, so würden sie eine noch grössere Niederlage erlitten haben. (7 e. m. & a.) Zween Tage nach diesem Siege ließ der Graf von der Mark die Einwohner des Landes Voorne zusammen kommen, und schwören, daß sie die Stadt Briel für den Prinzen von Oranien, als Statthalter des Königs über Holland, besetzt halten wollten. Allein der Prinz bezeugte keinen grossen Gefallen über die Eroberung von Briel, als die ihm zu frühzeitig schien; dann er hatte verschiedene Anschläge im Sinne, die ihm nunmehro, dem Ansehen nach, nicht so leicht gelingen würden, wenn der Herzog von Alba, wie nach der Wegnahme eines so wichtigen Ortes zu vermuthen war, besser, als bisher, auf seiner Hut stehen würde. Es hätte auch der Prinz gerne gesehen, wenn der Herzog, durch die gewaltsame Durchtreibung des zehenten Pfennings, sich noch mehr Feinde im Lande gemacht hätte, welches nunmehro, da er nach der Einnahme von Briel es schon genauer gab, weniger zu hoffen stund. Da indessen die Sache einmal geschehen war, so ließ es sich der Prinz gefallen, und versprach dem Grafen Beistand, weshalb er nach verschiedenen Orten schrieb. Es begaben sich auch verschiedene geflüchtete Edelleute und Bürger nach Briel, und nahmen

men daselbst ihren Aufenthalt; zugleich aber wurde J. Chr. 1575 der Ort mit vielem heillosen Gesindel angefüllt, welches in der Nachbarschaft, auf den Flüssen und dem Meere, mit Rauben und Plündern vielen Unfug verübte.

Der Graf von Bossu zog sich mit seinen zurückgeschlagenen Truppen nach Dordrecht, und verlangte eingelassen zu werden, welches man ihm aber abschlug, jedoch Schiffe gab, womit er nach Rotterdam fuhr. Auch hier verweigerte man ihm den Durchzug, weil die Bürger den Spaniern nicht taueten, endlich aber verglich man sich, daß immer nur 25. Mann, mit ausgelöschten Lunten, durch die Stadt gelassen werden sollten. Aber sobald der Graf mit den ersten im Thore war, so bemächtigte er sich dessen, und ließ die Wache niedermachen, worauf alle Spanier in die Stadt eindrungen, welches zu vielem Blutvergiessen Anlaß gab, das indessen sowohl, als die Verletzung des gegebenen Wortes, einen so grossen Haß gegen die Spanier, durch ganz Holland, erweckte, daß es zweifelhaft ist, ob die Einnahme der Stadt Rotterdam ihnen grössern Vortheil, oder Nachtheil gebracht habe; dagegen die Neigung zu dem Prinzen von Oranien und den Seinigen täglich zunahm, und seinen Anhang vermehrte. Es zeigte sich solches deutlich, als um diese Zeit der Herzog von Alba, um sich der übrigen Seestädte zu versichern, einige Fahnen Spanier nach Vlissingen, wo er schon ein Schloß zu bauen angefangen hatte, schickte, um die dortige, aus Wallonen bestehende, Besatzung zu verstärken. Dann noch vor ihrer Ankunft hatte Johann von Knick, Herr von Erpt, der mit der Nachricht von der Einnahme der Stadt Briel dahin gekom-

1575 men war, das Volk in Bewegung gebracht, daß (6Apr.) es die Wallonische Besatzung aus der Stadt vertrieb, und den Entschluß faßte, die zu Schiffe ankommenden Spanier gleichfalls zurück zu weisen. Man feuerte daher, bey ihrer Ankunft, auf sie von den Wällen mit Canonen, und sie mußten sich nach Middelburg zurückziehen. Der daselbst befindliche Admiral von Seeland, der Herr von Wakkene Kapelle, begab sich zwar sogleich nach Vliessingen, und suchte die Einwohner mit guten Worten wieder zum Gehorsam zu bringen; allein sie begegneten ihm so ungestüm, daß er froh war, daß er wieder nach Middelburg kommen konnte. Der Hauptmann de Ryk kam hierauf mit drey Schiffen aus Engelland nach Vliessingen, und gleich darauf besetzte Treslong die Stadt mit 200. Mann. Jenem fiel der Spanische Obriste, Alparez Pacheco, ein Verwandter des H. von Alba in die Hände, und weil nun der Herzog die in diesem bürgerlichen Kriege gemachten Gefangenen nicht nach Kriegsgebrauch behandelte, sondern hinrichten ließ, so wurde der arme Pacheco, aus dem Wiedervergeltungsrechte, gehenkt. Bald hernach brachte der obgedachte Kuik und der Stallmeister des Prinzens von Oranien, Hieronymus (4. May.) Tseraarts, auch die Stadt Veere, theils durch Zureden, theils durch Gewalt, zum Abfalle. Die Spanier streiften zwar aus Middelburg und Arnemuiden täglich bis vor Veere; aber die Bürger thaten muthige Ausfälle, und trieben sie tapfer zurück. Bey der Gelegenheit stieg die Wuth und Grausamkeit der beiden Parteyen gegen einander auf das höchste. Die beiderseitigen Gefangnen wurden sofort aufgehängt, und die Geusen pflegten auch wohl die Spanier, die ihnen in die Hände fielen, am Rücken zusammen zu binden, und

in die See zu werfen, welches sie die Füsse waschen nannten. J. Chr. 1575

Zu Vliessingen, welches nunmehro der Waffenplatz des Prinzens von Oranien in diesen Gegenden war, wurden hierauf viele Kriegsbedürfnisse zusammengebracht, und alle Anstalten gemacht, um auch die übrigen Seeländischen Städte von den Spaniern zu befreyen. Allein ehe es dazu kam, ergriff ganz Nord-Holland die Partey des Prinzens. Die Bürgerschaft zu Enkhuisen machte damit den Anfang, jagte die mit List in die Stadt gebrachte Spanische Besatzung wieder heraus, nahm die Bürgermeister gefangen, ließ die Oranienfahne von den Mauren, Thoren und Thürmen wehen, und erklärte sich für den Prinzen wider den Herzog von Alba. (21. May.) Man setzte hierauf den Spanisch-gesinnten Rath ab, und erwählte einen andern, welcher dem K. von Spanien, als Grafen von Holland, dem Prinzen, als Statthaltern, und der Stadt den Eid der Treue schwor. (28. e. m.) Dietrich Sonoi, welchen der Prinz schon vorher, durch eine zu Dillenburg unterzeichnete Bestallung, zu seinem Verweser und Statthalter über Enkhuisen, Medenblick, Hoorn und andere Städte in Westfriesland und Waterland bestellet hatte, (20. Apr.) entweder weil er ihres Uebertrittes zu ihm schon versichert war, oder sich dazu Hoffnung machte, eilte, auf die erhaltene Nachricht von dem Uebergange der Stadt Enkhuisen, von Bremen dahin, wo er nicht ohne Gefahr ankam, und alsbald in der ihm vom Prinzen verliehenen Würde erkannt wurde. In seinen besondern Verhaltungsbefehlen war er angewiesen worden, die Städte in Westfriesland und Waterland in ihre Freiheiten wieder herzustellen, daselbst die Uebung des gereinigten Gottesdien-

J. Chr. 1575 stes verstatten, die Vertriebenen wieder herein zu rufen, die Einwohner von beiden Religionen vor Ueberlast zu schützen, und die königlichen Einkünfte, bis zu seiner, des Prinzens, nähern Verordnung, heben zu lassen. Nachdem nun Sonoi erst das nöthige zur Sicherheit von Enkhuisen veranstaltet hatte; so ließ er sich angelegen seyn, auch die andern Städte in dieser Gegend zum Abfalle zu bringen. Zu Medenblick machte er den ersten Versuch; die Enkhuiser überfielen die Stadt, und die nach dem Schlosse geflüchteten Spanischgesinnten mußten sich in kurzem ergeben, (init. Iun.) worauf die Stadt sich dem Prinzen unterwarf. Die Stadt Hoorn wurde von ihm schriftlich dazu ermahnt, und nach einer, zwischen dem Rathe und (18. Jun.) den Vorstehern der Zünfte und Bürger, gehaltenen Berathschlagung, beschloß man, die Truppen des Prinzens einzunehmen, welche auch am (19. e. m.) folgenden Tage einrückten, worauf die Regierung in der Stadt verändert wurde, und die Einwohner (3 Jul.) den neuen Eid ablegten. Endlich erklärten (m. Iun.) sich auch die andern Städte in Nordholland, als Alkmaar, Edam, Monnikendam und Purmerende für den Prinzen von Oranien, und der Admiral Boshuisen, den der H. von Alba mit einer Flotte von 20. Schiffen vor Enkhuisen geschickt hatte, mußte mit Verdruß sehen, daß drey seiner Hauptleute, mit ihrem Volke, nach der Stadt, und in des Prinzens Dienste giengen.

Mittlerweil, daß dieses in Nordholland vorgieng, hatte des Prinzens Bruder, der Graf Ludewig von Nassau einen andern glücklichen Streich in Hennegau ausgeführt. Der König von Frankreich hatte ihm eine ansehnliche Summe Geldes auszahlen lassen, und ihm zween angesehene Befehlshaber der Hugenotten, den la Noue

Noue und Genlis zugegeben, um mit ihnen zu versuchen, ob er sich einer festen Stadt in den Niederlanden bemächtigen könnte. Es nahm auch hierauf der Graf Ludewig, durch eine Kriegslist, und mittelst eines geheimen Verständnisses in der Stadt, Bergen in Hennegau ein, und ließ sogleich den Stadtrath seinem Bruder, dem Prinzen, schwören; und der la Noue bemächtigte sich, zu gleicher Zeit, der Stadt Valenciennes, die man aber bald wieder verließ, weil man von dem Schlosse, worin eine Spanische Besatzung lag, nicht Meister werden konnte. Die Eroberung von Bergen hatte inzwischen wichtige Folgen in den Niederlanden. Es hatte nemlich der Herzog von Alba, auf die erste Nachricht von dem Aufstande zu Vliessingen, Veere und Enkhuisen, ein ansehnliches Kriegsheer bey Bergen op Zoom zusammen gezogen, um diese abgefallene Städte wieder zum Gehorsam zu bringen. Nunmehro aber entschloß er sich, vor allen Dingen Bergen, um die Gränzen auf dieser Seite sicher zu stellen, wieder zu erobern, und schickte also seine Armee dahin, welche die Belagerung der Stadt anfieng, und sie endlich zur Uebergabe nöthigte, nachdem sowohl die Hugenotten, als auch der Prinz, einen vergeblichen Versuch gemacht hatten, die belagerte Stadt zu entsetzen. Da der Herzog von Alba seine ganze Macht gegen Bergen wandte, und hernach selbst zu der Belagerung abgieng; so bekamen dadurch Holland und Seeland mehrere Luft, und hatten nicht leicht etwas von dem Herzog zu befürchten, vielmehr verstärkte sich der Anhang des Prinzens in diesen Provinzen täglich, und wurden immer noch mehrere Städte, theils durch Gewalt, theils durch Unterhandlung, auf seine Seite gebracht.

J. Chr. 1575

(24. May.)

(f. Iun.)

(19. Sept.)

Zierick-

J. Chr. 1575 Zierickſee war die dritte Stadt in Seeland, welche an den Prinzen übergieng, und von dem (25. Jun.) de Ryk eingenommen wurde. Der obbenannte Tſeraarts ließ hierauf Goes in Südbeveland auffordern, wurde aber abgewieſen; hingegen be- (19. e. m.) mächtigte ſich Adrian van Zwieten, mit einer Handvoll Fußvolkes, der Stadt Oudewater, in- (21. e. m.) gleichen der Stadt Gouda in Holland, und ließ ſie dem Prinzen ſchwören. Die Stadt Leiden nahm, um eben dieſe Zeit, freywillig eine Beſa- (25.) zung vom Prinzen ein, und Dordrecht, wie (26.) auch Gorinchem thaten ein gleiches, das daſige (27.) Schloß aber mußte ſich den Tag darauf ergeben. (m. Iul.) Man eroberte ferner Bommel, das Schloß zu Büren, und die Schlöſſer Löveſtein und Lies- veld, und ſchon vorher hatte Harlem, vermittelſt (3 Jul.) eines, von den Bevollmächtigten des Prinzens, bewürkten Vertrages, gutwillig deſſen Partey er- griffen. An allen dieſen Orten wurde der refor- mirte Gottesdienſt öffentlich eingeführt, und in den meiſten derſelben die catholiſche Geiſtlich- keit ſehr mißhandelt, auch ihr die fernere freye Uebung ihres Gottesdienſtes, entweder aus Haß gegen dieſelbe, oder aus einem Verdachte, daß ſie noch eine zu groſſe Neigung zu der Spaniſchen Herrſchaft haben möchte, nicht verſtattet.

Faſt zu gleicher Zeit war der Graf Wilhelm von Berg, des Prinzens von Oranien Schwa- ger, beſchäftiget, auch Geldern und Over-Yſ- ſel der Spaniſchen Herrſchaft zu entreiſſen. Er verſicherte ſich der Städte Zütphen, Deuti- chem, Doesburg, Harderwyk, Hattum, Kampen, Zwoll, Haſſelt, Steenwyk, Ge- nemuiden und Vollenhove. Er nahm auch das Schloß Tautenburg, und Amersfoort im Stif-

Stifte Utrecht weg, und versah von da aus J. Chr.
Naarden in Holland mit einer Besatzung, in 1575
welchen Ort der Drost von Muiden vergebens einige Spanier zu legen versucht hatte. Bey diesen allgemeinen Unruhen fieng auch Friesland an, sich zu bewegen. Einige Friesische Edelleute verlangten von dem Sonoi 4. bis 5. Fahnen Fußvolkes, er konnte aber nur eine ihnen schicken, zu welcher der Graf von Berg 400. neu geworbene Soldaten, unter dem Herrn von Niederwormter, stossen ließ, der sich hierauf einer festen Schanze in dem Kuinder bemächtigte. Nun schickte zwar der Hof von Friesland zu dem Herrn von Billy nach Gröningen um Hülfe; allein Sneek, Bolswaard und Franecker öffneten den Geusen die Thore, welche sich auch in kurzem von Dokkum und Stavern Meister machten, sie mußten jedoch diese Städte bald wieder verlassen, weil ihnen das Kriegsvolk des Herrn von Billy scharf zusetzte. Bald hernach kam der Graf Jobst von Schaumburg nach Friesland, um die Statthalterschaft über diese Provinz und Gröningen zu übernehmen, welcher sogleich einen neuen Gerichtshof zu Franecker errichtete, weil Leeuwaarden, wo der Hof von Friesland sonst seinen Aufenthalt hatte, durch eine aus Gröningen hineingebrachte Besatzung, noch eine geraume Zeit im Spanischen Gehorsam erhalten wurde. Nirgends aber wurden die Städte so geschwind und so häufig zum Abfalle gebracht, als in Holland, wo dem Prinzen von Oranien, wie der Bischof von Namur, um diese Zeit, an die gewesene Oberstatthalterin, die Herzogin von Parma, schrieb, für den zehenten und zwanzigsten Pfenning ein neues Fürstenthum gekauft worden war. Selbst die Spanischgesinnten sahen es für ein grosses Ver-

J. Chr. 1575

Versehen des H. von Alba an, daß er versäumet hatte, die Seeplätze in Holland und Seeland beyzeiten gehörig zu besetzen und zu befestigen; obgleich andere der Meinung waren, daß die Streitigkeiten mit Engelland als die vornehmste Ursache der Einnahme und des Abfalles der Holländischen und Seeländischen Seestädte angesehen werden müßten, weil selbige veranlasset hätten, daß die Niederländischen Landesverwiesenen in die Engelländischen Seehäfen aufgenommen worden, wo sie Zeit und Gelegenheit hatten, sich in gehörige Verfassung zu setzen, und von da aus ihre Unternehmungen auszuführen.

Zu spät sah nun der Herzog von Alba die schlimmen Folgen seiner Heftigkeit ein, womit er die Bezahlung des zehenten Pfennings durchzusetzen gesucht hatte. Dann da er, zu Anfang des Jahrs, Albrechten von Loo nach Holland geschickt hatte, um die Einhebung dieser verhaßten Abgabe daselbst zu befördern; so traten die Holländischen und Seeländischen Städte desto leichter zu dem Prinzen über, weil seine Befehlshaber allenthalben ausstreueten, daß sie gekommen wären, das Volk von dem zehenten Pfenning zu befreyen. In den andern Provinzen sah es auch gefährlich aus, und es ließ sich zu einem Aufstande an; die Stände von Brabant, Flandern, Artois und Hennegau aber hatten Bevollmächtigte nach Spanien geschickt, um dem König selbst Vorstellungen gegen den zehenten Pfenning zu thun. Doch schien es, daß der H. von Alba, eben in dem Ausbruche dieser Unruhen, die Niederlande verlassen würde; dann es langte Ferdinand de la Cerda, H. von Medina Celi, (12. Jun.) welchen eine Seeländische Flotte vergeblich aufzufan-

fangen gesucht hatte, zu Sluis in Flandern glück- J. Chr. lich an, um ihn in seiner Statthalterschaft ab- 1575 zulösen. Viele Niederländer hatten seine Ankunft mit Verlangen erwartet, weil er ihnen eben so sanftmüthig war beschrieben worden, als der Herzog von Alba streng und heftig war; allein er war in seiner Bestallung dahin angewiesen, die Statthalterschaft nicht eher anzutreten, als bis sein Vorgänger sie ihm abtreten würde, welcher aber damit nicht eilete; weil es ihn verdroß, daß der König ihm nicht seinen natürlichen Sohn, Don Ferdinand, wie er bey seiner gesuchten Entlassung gebeten, zum Nachfolger gegeben hatte. Auch der Herzog von Medina Celi fand, bey seinem Aufenthalt in den Niederlanden, da er öfters krank war, kein grosses Vergnügen an der Regierung derselben, und gieng, nach etlichen Monaten, mit Erlaubniß des Königs, nach Spanien zurück, daß also der H. von Alba noch ferner am Ruder blieb, ob er gleich einen Nachfolger nächstens erwartete. Derselbe schien, vor Niederlegung seiner Statthalterschaft, sich noch ein Verdienst bey den Niederländern erwerben, und ihre Gunst wieder gewinnen zu wollen, weil er sich erbot, den zehenten Pfenning, gegen Bezahlung der vormals dafür versprochenen zwo jährlichen Millionen, gänzlich abzuschaffen, welches auch der König, zu gleicher Zeit, den obgedachten Abgeordneten der Niederländischen Stände in Spanien eröffnen ließ. Es schrieb daher der H. von Alba an die Statthalter der besondern Provinzen, daß ein jeder die Stände in seiner Statthalterschaft, auf einen bestimmten Tag, zusammenberufen, und ihnen dieses vortragen sollte, um darauf einen Entschluß zu fassen. Der Statthalter von Holland, der Graf von Bossu,

(26. Jun.)

(d. e.)

15 Jul.

J. Chr. 1575 sollte die Holländischen Stände im Haag versammeln; allein es geschah nicht, weil die meisten Holländischen Städte, weder die Regierung des H. von Alba, noch die Statthalterschaft des Grafens von Bossu mehr erkannten.

Indessen kamen doch der Adel und die Städte, die dem Prinzen von Oranien anhiengen, auf (15. Jul.) den bestimmten Tag, zu Dordrecht zusammen, in welcher Versammlung der erste Entwurf des Staats der vereinigten Niederlande, gemacht wurde. Der Prinz hatte zu dieser Versammlung Philippen von Marnix, Herrn von S. Aldegonde, als seinen Bevollmächtigten, abgeschickt, (18. e. m.) welcher den Ständen eröffnete, daß der Prinz alles das Seinige zur Vertheidigung der Freiheiten des Landes aufgesetzt hätte; Er habe aber doch wiederum ein neues Kriegsherr zusammengebracht, jedoch den Soldaten einen Monatsold auf die Hand versprechen, und Versicherung auf noch zween Monate geben müssen, ehe sie verbunden seyn sollten, zu Felde zu gehen; Er bäte also, daß die versammleten Städte die Bezahlung dieses ersten Monats, welche 100000. Kronen betrug, auf sich nehmen, und die geforderte Versicherung auf noch zween Monate geben möchten. Der Eifer war itzo so groß, daß die Stände sogleich dieses Gesuch bewilligten, und beschlossen, das Geld theils aus den Landesauflagen und den Steuren, theils aus Anlehen von bemittelten Leuten, der Geistlichkeit und den Zünften, und endlich aus dem unnöthigen Kirchenschmucke und andern Kostbarkeiten zusammen zu bringen. Hierauf trug der Herr von Adelgonde noch andere, von dem Prinzen ihm anbefohlene, Punkte vor, worauf die Stände den einmüthigen Schluß faßten, den Prinzen von Oranien für den

den rechtmässigen Statthalter des Königs J. Chr. 1575
über Holland, Seeland, Friesland und Utrecht
zu erkennen, und nebst den andern Landschaften, mit vereinigter Bemühung, zu bewürken, daß er auch zum Schutzherrn der gesamten Niederlande, währender Abwesenheit des Königs, erwählet werden möchte. Ferner sollte der Prinz die Macht haben, einen Admiral zu bestellen, welcher, nebst gewissen Bevollmächtigten der Seestädte, den Seekrieg besorgen und anordnen sollte; wegen der Führung des Landkrieges aber sollten die Städte Dordrecht, Leiden und Enkhuisen mit dem Grafen von der Mark handeln. Ausserdem versprachen die Stände dem Herrn von Aldegonde, und dieser, im Namen des Prinzens, jenen, mit dem König, ohne beiderseitige Einwilligung, keinen Vergleich zu machen. Zu diesem Bündniß sollte man auch andere Städte in und ausser Holland einladen, der Stadt Delft, die noch die Spanische Partey hielt, alle Zufuhr abschneiden, und den Prinzen ersuchen, es in Dännemark und in der Ostsee zu bewürken, daß der Nordische Handel von Amsterdam nach Enkhuisen, Hoorn und andern Städten in dieser Gegend verleget würde, wodurch man glaubte, auch jene Stadt auf andere Gedanken zu bringen. Endlich wegen der Religion wurde noch beschlossen, die öffentliche Uebung derselben nicht allein den Reformirten, sondern auch den Catholischen zu verstatten, und die Geistlichen in Ruhe und Frieden zu lassen, solange sie sich keines Ungehorsams und Feindschaft schuldig machten. Hierauf kam der Graf von der Mark selbst in die Versammlung, zeigte seine Bestallung und Verhaltungsbefehle, als bestellter Obrister und Verweser des Prinzens in Hol-

J. Chr. 1575 land vor, und versprach dieselben genau zu beobachten, worauf die Stände ihn in gemeldeter Würde erkannten, und ihn, mit einem Handschlage, aller Ehrerbietung, Dienstfertigkeit und gebührenden Gehorsams versicherten.

Noch währender Versammlung, oder doch bald hernach, zog der Herzog von Alba die Besatzungen aus Rotterdam, Schiedam und Delfshaven, um selbige bey der noch fortdauernden Belagerung von Bergen zu gebrauchen, worüber (in f. Iul.) aber der Graf von der Mark sich von diesen drey Plätzen Meister machte, worauf auch Delft, welches sich bisher, aus Furcht vor den zu Rotterdam und dort herum liegenden Spanischen Besatzungen, nicht hatte erklären dürfen, die Partey des Prinzens ergriff. Sogleich nach dem Uebergange von Rotterdam und Delft, verliessen fast alle Mitglieder des Hofs von Holland und andere königliche Bedienten den Haag, und giengen nach Utrecht, wo sie noch eine Zeitlang blieben; aber bald darauf ward dieser Gerichtshof kaum irgendswo in Holland, ausser zu Amsterdam, in seiner bisherigen Würde erkannt. Weil Holland nunmehro von den Spaniern fast gänzlich verlassen war; so brachte Adrian van Zwieten (m. Aug.) das Schloß und die Stadt Woerden, durch einen Vergleich auf die Seite des Prinzens, und die Woerdener traten hierauf dem unlängst zwischen den Holländischen Ständen zu Dordrecht gemachtem Vertrage bey. Der Graf von der (m. eod.) Mark aber unternahm, mit Einwilligung und auf Kosten der Stände, die Belagerung von Amsterdam; allein der Graf von Bossu hatte vier Fahnen Fußvolkes in die Stadt geworfen, welche mit der übrigen Besatzung so glückliche Ausfälle thaten, daß der Graf unverrichteter

Dinge

Dinge wieder abziehen mußte, da er dann die Schuld des üblen Ausganges den Ständen beymaß, als welche zu nachlässig gewesen wären, ihn mit dem benöthigten Geschütze zu versehen. Hingegen war der Graf desto glücklicher vor Schoonhoven, welches sich an ihn, nach einer kurzen Belagerung, mittelst eines Vergleiches, ergeben mußte, und doch dem ungeachtet wurden die in der Stadt befindlichen catholischen Geistlichen gar sehr gemißhandelt.

(23. Aug.)

Mittlerweil hatte der Prinz von Oranien, mit den ihm vom König von Frankreich vorgeschossenen und nachher geschenkten 200000. Kronen, und dem aus den Niederlanden erhaltenem Gelde, wieder ein ansehnliches Kriegsheer von 24000. Mann zusammengebracht; allein aus Mangel an Gelde konnte er es nicht in Bewegung setzen, sondern erst nach der vorgedachten Versammlung der Holländischen Stände zu Dordrecht, sah er sich im Stande, zu Felde zu gehen. Nachdem er nun abermals eine gedruckte Schutzschrift wegen seiner Kriegsrüstungen publicirt hatte; so gieng er bey Duisburg über den Rhein, eroberte Rüremonde in Geldern mit stürmender Hand, setzte hernach über die Maas, und drung in Brabant ein. Mecheln öffnete ihm die Thore, Löwen ergab sich nach einigem Widerstande, und kaufte die Plünderung mit 30000. Gulden ab, Nivelle, Diest, Sichem und Tienen folgten dem Beispiele von Löwen, Dendermonde und Oudenarde aber wurden mit Gewalt eingenommen. Auf diesem Zuge verübte das Kriegsvolk des Prinzens grosse Ausschweifungen mit Morden und Rauben an den Geistlichen und Landleuten, welches den Prinzen, der in gedruckten Schriften versichert hatte, daß er ge-

(m. Aug.)

J. Chr. 1575 kommen wäre, das Land von der Spanischen Tyrannen zu befreyen, ungemein kränkte, weil er es nicht hindern, und wegen Geldmangels keine strenge **Kriegszucht** beobachten konnte. In **Brabant** hätte der **Prinz** noch mehrere **Städte** wegnehmen können; allein er trug **Bedenken**, sein **Kriegsheer** zu schwächen, und weil er um diese Zeit die Nachricht von der **Blutnacht** zu **Paris** erhielt, mithin dadurch die Hoffnung eines **Französischen Krieges** und **Beistandes** gegen **Spanien** gänzlich verschwand; so eilte er nach **Bergen**, um diese belagerte **Stadt**, worin sich sein **Bruder**, der Graf **Ludewig**, noch immer tapfer **vertheidigte**, zu **entsetzen**. Er langte bey dieser **Stadt**, vor welcher der **H.** von **Alba** selbst mit einer grossen Kriegsmacht lag, zu Anfang des **Herbstmonats** (8 Spt.) an, und gab sich zwar viele Mühe, den **Herzog**, der sein Lager stark verschanzt hatte, ins freye **Feld** zu locken, und zu einer **Schlacht** zu bringen; allein der **Herzog** zeigte hier wiederum, wie vor vier Jahren †), daß er die **Absicht** hätte, den **Prinzen** zu **überwinden**, ohne mit ihm zu **schlagen**. Es kam zwar bisweilen zu **Scharmützeln**, aber zu keinem **entscheidenden Treffen**, und der **Prinz** mußte auch bald seinen **Rückzug** würklich antreten, da er dann über **Mecheln** sich wieder nach der **Maas** wandte, und über diesen **Fluß** und hernach bey **Orsoy** über den **Rhein** setzte, wo er sein **Kriegsvolk abdankte**, dabey aber nicht geringe **Gefahr** lief, weil er seinen **Truppen** ihren rückständigen **Sold** nicht **bezahlen** konnte. Sein **Bruder** übergab hierauf **Bergen** durch einen (24. Sept.) **Vergleich**, vermöge dessen er und die übrigen **Befehlshaber**, mit der **Besatzung** und den **Bürgern**,

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 472-475.

gern, welche die Waffen geführt hatten, oder Protestanten waren, einen freyen Abzug erhielten. J. Chr. 1575

Nach der Uebergabe von Bergen fielen auch die zuvor von dem Prinzen eingenommenen Brabantischen Städte dem Herzog wieder in die Hände, und sie mußten alle es mit grossen Geldstrafen büssen, daß sie sich dem Prinzen ergeben hatten; besonders wurde Mecheln, welches etwas zuvor keine Spanische Besatzung hatte einnehmen wollen, den Spanischen Soldaten, drey Tage lang, zur Plünderung überlassen, und noch ausserdem bestrafte der Herzog die Stadt mit dem Verluste ihrer Privilegien und Vorrechte, welche ihr jedoch, im folgenden Jahr, durch einen Ausspruch des Raths der Unruhen *), wieder gegeben wurden. Währender Zeit, daß der H. von Alba noch vor Bergen lag, unternahm Tseraarts nochmals die Belagerung von Goes in Seeland, und brachte es auf das äusserste; allein der von Bergen zurückgekommene Herzog schickte den Obristen Mondragon mit 3000. Mann zum Entsatze ab, welcher seine Leute, mit einer bewundernswürdigen Kühnheit, von Bergen op Zoom, durch drey tiefe Seebuchten, und über ein Stück überschwemmtes Land von zwey Meilen, führte, und den Tseraarts, mit einem Verluste von beynahe 700. Mann, nöthigte, die Belagerung aufzuheben. Da nun hierauf Tseraarts einen Anfall auf Arnemuiden wagte, und auch hier mit Verlust zurückgeschlagen wurde; so erweckten so viele auf einmal ihn betreffende Unglücksfälle bey dem Volke, welches ihm nie recht getrauet hatte, weil sein Bruder und andere Freunde sich bey dem Feinde aufhielten, ei- (med. Aug.)

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 452. f.

J. Chr. 1575 nen neuen Unwillen gegen ihn, und man machte ihm das Amt eines Befehlshabers so zuwider, daß er es an Jacob Smid, Herrn von Baarland, abtrat.

Der unglückliche Ausgang des von dem Prinzen unternommenen Kriegszuges und die Abdankung seiner Truppen hatte in Holland eine grosse Bestürzung verursachet, wo man ohnehin gegen seinen Verweser, den Grafen von der Mark, viele Beschwerden hatte, als welcher von einer wilden Gemüthsart, ein heftiger Feind der Geistlichen, und ungeneigt, oder ungeschickt war, seine Soldaten im Zaume zu halten, die insonderheit auf dem Lande grosse Ausschweifungen begiengen. Auch in Nordholland machte es der Sonoi den Holländern nicht recht nach ihrem Sinne, deswegen sie Johann van Vliet und Reinier Kanten ernannten, um nebst ihm, in dieser Gegend, den Befehl in Kriegssachen zu führen; daher die Stände den Prinzen ersuchten, selbst nach Holland zu kommen, und das nöthige in allen diesen Dingen anzuordnen. Da er nun die Hoffnung aufgegeben hatte, in Teutschland zum drittenmal ein Kriegsheer auf die Beine zu bringen, oder wenn er es auch thun konnte, vielleicht keine Gelegenheit sah, etwas rechtes damit auszurichten; so gieng er mit seinem Hofstaate, und ungefähr 70. Reutern nach Kampen, und von (m. Oct.) da zu Schiffe nach Enkhuisen, wo er mit der grösten Freude empfangen wurde. Er besuchte nachher auch die andern Städte in dieser Gegend, und begab sich endlich nach Haarlem, wohin er die Stände zusammen berufen hatte. Daselbst stellte man ihm die grosse Gefahr vor, worein sich Holland, aus Neigung und Treue zu ihm, gesetzt hätte, und wie wenig dieses Land gegen einen

so

so mächtigen Feind, als der H. von Alba wäre, vermöchte; man bat ihn daher, einige Mittel zu ihrer Rettung, die er entweder schon bey der Hand, oder worauf er wenigstens seine Absichten hätte, zu eröffnen. Der Prinz that ihnen zwar in allem Genüge; allein worin sein Vortrag bestanden, wird nirgends gemeldet, weil er es vermuthlich geheim gehalten wissen wollte; indessen richtete er damals, mit Rath der Stände, den Gerichtshof und die Rechnungskammer im Haag, welche in den bisherigen Unruhen eingegangen waren, wieder auf. Von Haarlem gieng der Prinz nach Delft, wo er viele Verordnungen in Regierungs- Policey- und Finanz-Sachen, mit eben der Gewalt, als die ehmaligen Grafen von Holland, herausgab, die von seiner grossen Gewalt zeugen. Nach Seeland aber schickte er Wilhelmen von Bronkhorst, Herrn von Batenburg, um daselbst die Regierungsangelegenheiten wahrzunehmen.

J. Chr. 1575

Indessen, daß die Gegenwart des Prinzens die Holländischen Städte vereiniget hielt, fielen die meisten Städte in Geldern, Over-Yssel und Friesland den Spaniern wieder in die Hände. Nach der Uebergabe von Bergen und Züchtigung der Brabantischen Städte, nahm sich der Herzog von Alba vor, nunmehro auch die abgefallenen Städte in den erstgedachten Provinzen, wie auch in Holland und Seeland seine Rache empfinden zu lassen. Er schickte zu dem Ende seinen ältesten Sohn, Don Friedrich von Toledo, mit dem Groß seines Kriegsheeres, welches jedoch, bey der Plünderung von Mecheln, durch das Ausreissen, sehr geschmolzen war, nach Geldern, und er selbst gieng über Mastricht nach Nimmegen, wo er eine Zeitlang verweilte. Don

J. Chr. 1575

Friedrich lagerte sich zuerst vor Zütphen, wo zwischen der Besatzung und der Bürgerschaft eine grosse Uneinigkeit herrschte, worüber dann jene die Stadt verließ, und hierauf die Bürger den Spaniern die Thore öffneten. Dem ungeachtet steckten diese die Stadt in Brand, machten alles, was ihnen in Weg kam, nieder, schändeten Frauen und Jungfern, jagten einen Theil der Einwohner in die Yssel, einen andern aber mutternackend zum Thore hinaus, und die noch übrigen mußten den Soldaten grosse Summen bezahlen. Dieses unglückliche Schicksal der Stadt Zütphen setzte alles in Furcht und Schrecken. Der Prinz von Oranien, der dieses wohl einsah, und nachtheilige Folgen für Holland besorgte, entschloß sich daher, nach Over-Yssel zu gehen, in der Absicht, daselbst dem Herzog, den ganzen Winter hindurch, genug zu schaffen zu geben, um ihn dadurch von Holland abzuhalten. Allein er vernahm, daß der Graf von Berg, der die Sorge für Geldern und Over-Yssel über sich genommen hatte, mit seiner Gemahlin und Sachen, aus Kampen nach Teutschland geflüchtet sey, und dadurch Anlaß gegeben, daß die Besatzungen aus allen Städten in dieser Gegend und in Geldern sich verlaufen hatten, welche sich darauf, nur Bommel ausgenommen, den Spaniern wieder unterwarfen. Auch in Friesland liefen die Sachen des Prinzens sehr schlecht; dann der Herr von Billy überfiel und schlug 6000. Mann von des Prinzens Truppen bey Stavern, worauf die abgefallenen Städte sich wieder an die Spanier ergaben, welche sie alle nöthigten, ihre Wälle zu schleifen; der Graf Jobst von Schaumburg aber hatte Friesland schon vorher verlassen. Don Friedrich war nunmehro, nach der Ueber-

gabe

gabe der Städte Harderwyk, Hattum und El- J. Chr. burg von der ganzen Velau Meister, und es stund 1575 ihm also durch dieselbe der Weg nach Holland offen, zumal da auch die Besatzung aus Amersfort sich verlaufen, und hierauf der Graf von Bossu diese Stadt besetzt hatte. Es beschloß daher Don Friedrich, welchen die Amsterdammer dazu anfrischten, gerade nach Holland, und (in fine Nov.) zuerst auf Naarden loszugehen. Diese unglückliche Stadt wurde, wider das, von dem Spanischen Befehlshaber Romero, gegebene Wort, nach (1 Dec.) Ermordung der Einwohner ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters, geplündert, verbrannt und gänzlich zerstöret. Diese zu Naarden und vorher zu Zütphen ausgeübte Grausamkeiten sollten den andern Städten eine Furcht einjagen, und sie zu einer geschwinden Unterwerfung bewegen; allein sie thaten eine ganz widrige Würkung, und brachten die Holländischen Städte zur Verzweiflung, daß sie eher das ärgste abwarten und leiden, als sich dem H. von Alba und den Spaniern unterwerfen wollten. Dieser ihr Entschluß zeigte sich in den langwierigen Belagerungen, welche sie ausstunden, und wovon Haarlem das erste Beispiel gab.

Dieser Stadt hatte sich der Graf von Bossu, schon im Sommer d. J., durch Verrä- (m. Iul.) therey zu bemächtigen gesucht, welcher Anschlag aber entdeckt, vernichtet und die Besatzung verstärket wurde. Allein nach der Einnahme von Naarden beschloß man, Haarlem, als den nächst gelegenen Ort, um Süd- oder Nordwärts weiter in das Land hinein zu dringen, mit offenbarer Gewalt anzugreifen. Anfangs ermahnte sie der Graf von Bossu schriftlich, sich mit dem H. (m. Nov.) von Alba zu vergleichen, und der Stadtrath zu

(init. Dec.) Amsterdam rieth ihr gleichfalls dazu, wie das Spanische Kriegsheer von Naarden über Amsterdam bereits im Anzuge war. Der größte Theil des Magistrats zu Haarlem war hiezu nicht abgeneigt, und er schickte daher einige Abgeordnete nach Amsterdam zu dem Don Friedrich, um sich mit ihm in Unterhandlungen einzulassen. Als aber der Stadtobriste von Ripperda davon etwas erfuhr; so berief er die Bürger zusammen, und stellte ihnen vor, daß der Rath, ohne Vorwissen der Bürgerschaft, und wider seinen Eid, mit dem Feinde in Unterhandlung getreten wäre, da es doch vergeblich sey, nach demjenigen, was mit Mecheln, Zütphen und Naarden vorgefallen, auf Gnade zu hoffen; weit rühmlicher also wäre es, die Freiheit der Stadt bis zu dem letzten Othem zu vertheidigen. Für dieses letztere erklärte er sich, und der größte Haufe fiel ihm bey, worauf man dem Prinzen von dem Zustande der Stadt Nachricht gab, und mehr Volk zur Verstärkung der Besatzung verlangte, welcher den Haarlemern noch vier Fahnen Fußvolkes zuschickte, und den größtentheils Spanisch-gesinnten Stadtrath veränderte. Don Friedrich, dem bey Unternehmung der Belagerung in dem strengesten Winter nicht wohl zu Muthe war, wünschte die gutwillige Uebergabe der Stadt gar sehr, und ließ es wechselsweise an Versprechungen und Drohungen nicht fehlen; allein beides war ohne (8 Dec.) Würkung, und er rückte daher, aus der Gegend von Amsterdam, mit seinem Kriegsheere, welches nach und nach bis auf 30000. Mann verstärkt wurde, gegen Haarlem an, hinderte die Bürger an der, nun zu späte vorhabenden, Durchstechung des Dammes bey Sparendam, wodurch ihm der ordentliche Weg nach der Stadt wäre abgeschnit-

schnitten worden, und berannte dieselbe. Haarlem war fast die schwächste Stadt in Holland, und hatte wenigen Vorrath an Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen; aber das sogenannte Haarlemermeer und der Fluß Sparne stunden ihr offen, und mittelst der Zufuhr auf beiden ward die Stadt, eine lange Zeit, mit Kriegsvolke und Proviant versehen, und man wandte die wenigen Tage, die man übrig hatte, an, um die Stadt, so viel man konnte, zu befestigen. Mittlerweil hatte der Prinz von Oranien den Grafen von der Mark, mit 15. Fahnen Fußvolkes, 4. Schwadronen Reuter und 6. Feldstücken abgeschickt, um Haarlem zu entsetzen; er wurde aber, mit einem Verluste von 1000. Mann, den meisten Fahnen und 4. Canonen, bey dem weeligen Berge zurückgeschlagen. Hingegen mißlung auch dem Don Friedrich sein auf die Stadt gewagter Sturm, und die Seinigen mußten mit einem Verluste von 250. Todten zurücke weichen. (11. Dec.) (21. Dec.)

Die Belagerung dauerte bis über die Hälfte des folgenden Jahrs, und der Angriff sowohl, als auch die Vertheidigung, waren heftig und wütend. Die Belagerten wagten viele Ausfälle, und fügten dadurch ihren Feinden vielen Schaden zu. So lang auch das Haarlemermeer und die Spaarne frey waren, wurde die Stadt sowohl auf denselben, als auch von der, noch nicht gänzlich eingeschlossenen, Landseite her, von Zeit zu Zeit mit frischem Kriegsvolke und den nöthigen Lebensmitteln versehen, und man schlug die Stürme der Belagerer muthig ab, also daß die Spanier endlich den Muth sinken liessen, und darauf dachten, die Belagerung sogar aufzuheben, welches aber der H. von Alba, durch einen an seinen Sohn geschriebenen spitzigen Brief, hintertrieb, der sich (1573.)

J. Chr. 1575 nunmehro entschloß, statt der bisherigen Gewalt, der Stadt alle Zufuhr abzuschneiden, und sie durch Hunger zur Uebergabe zu zwingen. Er schloß sie daher nicht nur zu Lande immer genauer ein, sondern es glückte auch endlich dem Grafen von Bossu, nach einigen vorher vergeblich versuchten Unternehmungen, eine Flotte von 33. Schiffen und 7. Galeeren auf das Haarlemermeer zu bringen, wodurch bald ein Mangel an Lebensmitteln in der Stadt entstund, und dieselbe auch, aus Mangel des Geldes, bewogen wurde, sogenannte Nothmünzen †) schlagen zu lassen. Der Prinz von Oranien schickte zwar eine Flotte unter dem Admiral, Marinus Brand, und dem Befehlshaber des Kriegsvolkes, dem Herrn von Batenburg, auf das Haarlemermeer, um es von den Spanischen Schiffen zu reinigen. Weil aber Jene die Spanier stärker und besser auf ihrer Hut fanden, als sie vermutheten; so ergriffen Sie, (28. May.) ehe es zu einem Treffen kam, die Flucht, auf welcher sie der Graf von Bossu verfolgte, und 22. Fahrzeuge eroberte. Die Mißlingung so vieler zum Entsatze von Haarlem unternommenen Anschläge machte das Volk daselbst unwillig auf den Rath, und das Mißvergnügen nahm mit der Abnahme der Lebensmittel, und durch die darüber entstandene abscheuliche Hungersnoth immer mehr zu. Die Belagerten fanden Gelegenheit, dem Prinzen von ihrer grossen Noth Nachricht zu geben, welcher sich daher entschloß, noch einen

†) Eine Abbildung und Beschreibung von dergleichen damals zu Haarlem geschlagenen Nothmünzen s. in *Bizot* Hist. metallique de la Republique de Hollande, (à Amsterdam, 1688. 8.) T. I. p. 18 - 20. und in Köhlers Münzbelustig., P. VI. n. 11. p. 81 - 88.

nen Versuch zum Entsatze von Haarlem zu wagen; aber auch dieser lief fruchtlos ab, und der Herr von Batenburg blieb selbst, mit 700. Mann, auf dem Platze. Nun blieb den ausgehungerten Haarlemern nichts mehr übrig, als mit dem Don Friedrich wegen der Uebergabe zu handeln, welcher aber keine andere Bedingungen bewilligte, als daß die Stadt die Plünderung mit 240000. Gulden abkaufen, und sich übrigens auf Gnade und Ungnade ergeben sollte. Auf diese harte Bedingungen mußte sich auch Haarlem, nach einer Belagerung von etwas über sieben Monate, welche die Spanier auf 10000. Mann gekostet hatte, an den Don Friedrich ergeben, der hierauf den Stadtobristen Ripperda und die andern vornehmsten Befehlshaber enthaupten, und eine grosse Anzahl Bürger, einige hundert Soldaten und andere Leute theils henken, theils ersäuffen ließ; nur ein gewisser Hauptmann, Namens Balfour, erhielt Gnade, gegen das eidliche Versprechen, den Prinzen von Oranien zu ermorden, welches er aber demselben nachher entdeckte, und ihm getreu blieb.

J. Chr. 1575 (8 Jul.) (12. e. m.)

Nach diesen zu Haarlem vollzogenen Mordspielen richtete Don Friedrich von Toledo seine Absicht auf Alkmaar, welches noch zu rechter Zeit eine Besatzung vom Prinzen eingenommen hatte. Er schloß die Stadt mit 16000. Mann ein, und ließ sie, nach einiger Zeit, an verschiedenen Orten heftig bestürmen, wurde aber, mit einem Verluste von 1000. Mann, zurückgeschlagen, worauf man die Spanier nicht wieder zum Stürmen bringen konnte. Weil man nun auch in einem Damme, der Oosterdyk genannt, einige Oeffnungen machte, wodurch das Land hie und da überschwemmet wurde; so hob Don Friedrich, aus Furcht

(21. Aug.) (18. Sept.) (8 Oct.)

J. Chr. 1575 Furcht vor dem Wasser, die Belagerung auf, wurde aber, bey seinem Abzuge, von den Belagerten verfolgt, und viele von seinen Leuten erschlagen. Ausser diesem Unglücke befand sich der Herzog von Alba noch in einer andern grossen Verlegenheit, da er nemlich aus Geldmangel den Spaniern ihren seit 28. Monaten rückständigen Sold nicht bezahlen konnte, worüber sich die Besatzung zu Haarlem empörte, und nur mit vieler Mühe wieder beruhiget werden konnte. Allein eben diese Noth drückte auch den Prinzen von Oranien, und er konnte daher dem Sonoi, auf seine darüber geführte Klagen und verlangte eilige Hülfe, blos mit Gründen, die aus der Religion und dem Vertrauen auf GOtt hergenommen waren, antworten. Ausserdem machte ihm auch noch der wilde Graf von der Mark, und dessen Unterbefehlshaber in Holland, Barthold Entes, durch die schlechte Kriegszucht und Grausamkeit gegen die catholischen Geistlichen, viele Sorge und Kummer, daß er sie endlich gefangen setzen, ihrer Dienste entlassen, und aus dem Lande schicken mußte. Um übrigens die Regierungsgeschäfte, mit mehrerer Ordnung und Geschwindigkeit, zu verwalten, errichtete der Prinz, im Frühling d. J., zu Delft, wo er sich bisher immer aufgehalten hatte, mit Gutbefinden der Stände, einen Rath neben sich, welcher die Staats- und Kriegssachen besorgen helfen sollte. Und von dieser Zeit an ward beschlossen, die Verordnungen wieder im Namen des Königs ergehen zu lassen, und im Eingange derselben zu setzen, daß sie auf Gutachten des Prinzen von Oranien, als Statthalters, von dem neben ihm seyenden Rathe ausgegeben wären. In dem Schlusse hingegen hieß es bisweilen: mit Kenntniß des Statthalters, der neben ihm seyen-

seyenden Räthe, nebst dem Provincial-Rathe J. Chr.
über Holland, Seeland und Westfriesland. 1575
Weil man aber diesem letztgenannten Rathe die
Regierungsgeschäfte je länger, je mehr entzog;
so setzte man hernach am Schlusse nur blos: mit
Kenntniß des Statthalters und der neben ihm
seyenden Räthe. Und um diese Zeit wurde auch,
auf Anrathen des Prinzens, eine beständige
Versammlung gewisser Bevollmächtigten aus
den Rathspersonen der Städte zu Hoorn errichtet, welche nachher die Versammlung der abgeordneten Räthe von Westfriesland und
Nordholland genannt worden, und noch zu
Hoorn ihren Sitz hat.

Die durch das Unglück und den Verlust von
Haarlem niedergeschlagenen Gemüther des Volkes
wurden bald darauf durch einige glückliche Begebenheiten wieder aufgerichtet. Es nahm nemlich der
von Poyet, ein Befehlshaber des Prinzen, die
Stadt Gertruydenberg, auf der Gränze von (28.
Brabant, durch einen Ueberfall weg, und der Aug.)
Prinz ernannte den schon öfters erwähnten Tseraarts zum Befehlshaber in der Festung, der
nachher, als er die Bilderstürmung verhindern
wollte, von dem Kriegsvolke, in einem Auflaufe, getödtet wurde, welches aber den Thätern
das Leben, und der Fahne, worunter sie gehörten,
die Ehre kostete. Noch wichtiger war der Sieg,
welchen die Flotte des Prinzens bald hernach in der (11.
Südersee über die Spanische erhielt. Der Graf Oct.)
von Bossu hatte zu Amsterdam eine Flotte von
30. Kriegsschiffen ausgerüstet, womit er Nordholland wieder erobern wollte, des Prinzens seine
bestund hingegen nur aus 24. Schiffen, unter dem
Oberbefehl des Cornelius Dieterichsohn aus
Monnikendam. Indessen trieb doch dieser den

Gra-

J. Chr. 1575 (12. e. m.) Grafen in die Flucht, eroberte ein grosses und 5. kleinere Spanische Schiffe, und am folgenden Tage mußte sich auch das Admiralschiff von 32. Canonen, welches auf den Grund gerathen war, mit dem darauf befindlichen Grafen von Bossu, ergeben, den man hierauf nach Hoorn brachte, wo er drey Jahre gefangen saß. Doch die Freude über dessen Gefangennehmung wurde durch das Unglück des Herrn von Aldegonde in etwas vermindert. Don Friedrich schickte, nach aufgehobener Belagerung von Alkmaar, den Franz von Valdes, mit dem Spanischen Kriegsheere, nach Leiden, um diese Stadt zu belagern, auf welchem Zuge die Spanier den Haag (m. Oct.) und die Schanze Maaslandssluis wegnahmen, wo sie den Herrn von Aldegonde, damaligen Befehlshaber über Delft, Rotterdam und Schiedam, gefangen bekamen, und ihn nach Utrecht auf das Schloß Vredenburg brachten. Er war wegen seiner Gelehrsamkeit, und weil der Prinz ihn, in den wichtigsten Geschäften, als seinen vornehmsten Rath gebrauchte, ein wichtiger Mann; deswegen man seine Gefangenschaft sehr bedauerte. Die Spanier begegneten ihm indessen in derselben besser, als man vermuthet hatte, welches wohl daher rührte, weil der Prinz dem Sonoi befahl, sich gegen den Grafen von Bossu eben so zu betragen, wie die Feinde mit dem Herrn von Aldegonde verfahren würden. Leiden war übrigens schlecht mit Lebensmitteln versehen, deswegen Don Friedrich, um sein Volk zu schonen, dem Valdes auftrug, die Stadt durch Hunger zu bezwingen, (31. Oct.) welcher sie auch vom Ende des Weinmonats d. J., (21. Merz) bis in den Frühling des folgenden, sehr enge eingesperrt hielt, da er zum Abzuge genöthiget wurde.

Es

Es ist kurz vorhin des grossen Geldmangels des Herzogs von Alba gedacht worden, welcher sich immer mehr hervorthat. Er war um eben die Zeit, als die Flotte des Grafens von Bossu ausgerüstet wurde, zu Amsterdam, wo er viele Schulden gemacht hatte, und hernach in der Stille wegreisete, ohne jemand zu bezahlen, ob er es gleich versprochen hatte, wodurch er verschiedene bemittelte Leute an den Bettelstab brachte. Von Amsterdam gieng er, durch Utrecht, nach Brüssel, wohin er die gesammten Niederländischen Stände zusammen berufen hatte, und von ihnen eine jährliche Steuer von 2. Millionen Gulden verlangte, wozu sie sich aber nicht verstehen wollten. Es hatten auch die Holländischen Stände jene, in einem Schreiben, ermahnt, den Tyrannen mit keinem Gelde zu unterstützen, und dadurch ihr eigenes und ihrer Landsleute Verderben zu befördern; Sie sollten vielmehr ihnen Hülfe leisten, wozu sie kaum den vierten Theil desjenigen, was ihnen itzo abgefordert würde, nöthig hätten, da dann das Vaterland gar bald in Ruhe gesetzt, und in seinen vorigen Wohlstand wieder hergestellet werden würde. Um eben diese Zeit kam, im Namen des Prinzen und der Stände von Holland und Seeland, auch eine weitläuftige Bittschrift an den König heraus, worin die Tyranney des H. von Alba mit lebendigen Farben abgeschildert, und der König gebeten wurde, derselben Einhalt zu thun, und das fremde Kriegsvolk aus den Niederlanden abzurufen. Ob nun gleich auf diese Schriften, weder von den, auf dem allgemeinen Landtage, versammelten Niederländischen Ständen, noch von dem König ein Entschluß gefaßt wurde; so dienten sie doch dazu, den Einwohnern die Spanische Regie-

J. Chr. 1575

J. Chr. 1575 gierung immer verhaßter zu machen, und sie in dem Verlangen nach der Freiheit, die ihnen der Prinz von Oranien versprach, zu bestärken. Der Verdruß, den der Herzog darüber empfand, und andere widrige Begebenheiten machten ihm die Statthalterschaft endlich so zuwider, daß er den König, unter dem Vorwande seines hohen Alters und kränklichen Zustandes, um seine Entlassung bat, die er ihm auch bewilligte.

Es hatte nemlich K. Philipp schon zuvor den Großcomthur des Ordens von S. Jacob in Castilien, und bisherigen Statthalter zu Mayland, Don Ludewig de Requesens y Zuniga, zum Nachfolger des H. von Alba ernannt, und befahl ihm nunmehro, sich in aller Eile nach den Niederlanden zu begeben, in denen er auch zu Brüssel glücklich anlangte. (19. Nov.) Der H. von Alba suchte ihm üble Begriffe von den Niederlanden beyzubringen, schilderte ihm die Landesangelegenheiten nach seinem Sinne ab, und rieth ihm die Maasregeln an, die er selbst beobachtet hatte; deswegen wurde auch, nach diesen Rathschlägen, der den Niederländern so verhaßte Rath der Unruhen, vor welchem gegen 15000. unabgethane Sachen hiengen, ferner beibehalten. (29. e. m.) Hierauf übergab der Herzog dem Don Requesens die Statthalterschaft, und reisete endlich, mit seinem Sohne, dem Don Friederich, und dem grausamen Vargas, (18 Dec. 1573.) unter einer Bedeckung von 5. Compagnien Reuter, durch Lothringen, die Grafschaft Burgund, die Schweitz, Savoyen und die Lombardie nach Genua, von da er zu Schiffe weiter nach Spanien abgieng. Der König empfieng ihn gnädiger, als die Niederländer geglaubt hatten, woraus sich schliessen läßt, daß er dasjenige, was von ihm in den Niederlanden geschehen,

schehen, auf königlichen Befehl gethan, folglich dadurch keine Ungnade verdienet habe; oder, daß, wenn er auch Fehler begangen hat, selbige wegen seiner Verdienste übersehen worden. Es hatte der Herzog von Alba die Regierung in den Niederlanden etwas über 6. Jahre geführt, während welcher 52. Millionen, die man gröstentheils aus den Niederlanden gehoben hatte, aufgewandt worden, und er hat sich selbst, gleichsam zum Beweise seiner genauen Verwaltung der Gerechtigkeit, gerühmet, daß er in der Zeit seiner Statthalterschaft 18600. Ketzer und Aufrührer, allein durch den Scharfrichter, habe hinrichten lassen. Er starb endlich, im J. 1582., zu Lissabon in einem sehr hohen Alter, und seine Freunde und Feinde stimmen zwar darin überein, daß er ein listiger, erfahrner und grosser General, den man mit den größten Heerführern des Alterthums vergleichen könnte, gewesen; aber daß sein Stolz und seine Verachtung anderer, nebst seiner übermäßigen Strenge, welche nicht selten der Grausamkeit nahe kam, dem König, dessen Gewalt er in den Niederlanden auf den höchsten Gipfel zu bringen suchte, mehr Schaden als Vortheil gebracht, er selbst aber sich dadurch einen fast allgemeinen Haß sowohl bey seinen Zeitgenossen, als der Nachwelt zugezogen habe. Der neue Statthalter, Don Requesens, brachte die Hoffnung einer gelinden Regierung mit sich, und der König selbst hatte ihn dazu angewiesen, weil das Uebel, wie die Erfahrung gelehret hatte, durch die Schärfe grösser geworden war. Man glaubte in Spanien, daß er durch seine Freundlichkeit und Bescheidenheit, in Vergleichung mit dem Stolze und der Härte des H. von Alba, die Zuneigung der Niederländer gewinnen würde,

J. Chr. 1575

 und

J. Chr. 1575 und man hatte auch kein geringeres **Vertrauen** zu seiner **Geschicklichkeit** und **Klugheit**, weil er dieselbe schon zuvor in der Verwaltung wichtiger, ihm anvertraueter Aemter, im Frieden und Kriege bewiesen hatte. Allein Don **Requesens** fand, bey dem **Antritte** seiner **Regierung**, die **Landesgeschäfte** in der äussersten **Verwirrung**; die **Kriegsvölker** waren **unbezahlt**, der **gemeine Schatz** bis auf den Grund **erschöpft**, die **Niederländischen Stände** sehr **ungeneigt**, dem **Mangel abzuhelfen**, und **Holland** und **Seeland** waren fast ganz **verlohren**. In dieser **letzten Provinz** war **Middelburg** von den **Truppen** des **Prinzens**, schon über ein Jahr lang, zu Wasser und zu Lande, sehr **enge eingesperret** gewesen *), und verschiedene **Versuche** der **Spanier**, es zu **entsetzen**, waren **unglücklich** abgelaufen; deswegen der **neue Statthalter** die **Befreyung** dieser **Stadt** zu seinem **ersten Geschäfte** machte. Er ließ also, gleich zu (1574.) Anfang des **J. 1574.**, zu **Antwerpen** eine **starke Flotte** von 30. **grossen** und 70. **kleinern Schiffen** ausrüsten, wovon die **erstere** unter dem **Sancho von Avila** auf dem **Honte** nach **Walchern** seegeln, die **andere** aber, unter dem **Herrn von Glimes** und dem **Romero**, von **Bergen op Zoom** die **Schelde** herunter kommen sollte. Dieser **Seemacht** konnte der **Prinz von Oranien** nur 64. **Schiffe**, unter dem **Admiral Ludewig Boisot** (29. Jan.) entgegen setzen, welcher aber doch die **Spanische Flotte**

*) Die **Abbildung** und **Beschreibung** verschiedener von der **Stadt Middelburg**, während ihrer **Belagerung** und **Einschliessung**, geschlagener **Nothklippen** findet man beym *Bizot*, l. c., T. I. p. 25. sq. und in dem *Supplement* à l' Hist. metall. de la Republ. de Hollande; (à Amsterd. 1690. 8.) p. 30. sq. ingleichen in **Köhlers** Münzbelustig., P. IV. n. 33. p. 257 - 264.

Flotte unter dem Glimes und Romero, bey Reimerswaale in der Schelde, als sie nach Middelburg seegeln wollte, angriff, und sie mit einem Verluste von 10. Schiffen in die Flucht brachte. Mittlerweil zeigte sich die andere Spanische Flotte unter dem Avila zwischen Vliessingen und der Neuse, welches den am erstern Orte befindlichen Prinzen in keine geringe Verlegenheit setzte, weil er fast gar keine Schiffe bey der Hand hatte; allein das Versehen der Feinde, welche die Fluth vor Breskens versäumten, befreyete ihn von seiner Bekümmerniß, und die Niederlage der andern Spanischen Flotte auf der Schelde bewog den Avila, ohne etwas zu unternehmen, nach Antwerpen zurück zu gehen.

J. Chr. 1575

Nachdem auf solche Art der Entsatz von Middelburg abermals fehlgeschlagen, und der Mangel an Lebensmitteln immer grösser wurde, so entschloß sich der Befehlshaber dieser Stadt, der Obrist Mondragon, mit dem Prinzen wegen der Uebergabe in Unterhandlungen zu treten, die dann endlich auf die Bedingungen erfolgte, daß Mondragon und seine Truppen, mit ihrem Gewehr und Geräthschaft, einen freyen Abzug erhalten, jener aber auf seine Ehre versprechen sollte, sich binnen zwey Monaten wieder, als einen Gefangenen, darzustellen, oder dem Herrn von Aldegonde, dem Hauptmann de Ryk, und noch drey andern die Freiheit auszuwürken. Die Stadt Middelburg aber sollte an den Prinzen 300000. Gulden bezahlen, und hernach die Kriegskosten mit den andern Städten tragen helfen; ferner zur Besatzung einige Bürger von Zirickzee, Vliessingen und Veere einnehmen, und zwar ihre Handlung und andere Freiheiten, so weit sich das Gebiet der Stadt erstreckte, behalten, hingegen sollte dem

(18. Febr.)

J. Chr. Prinzen frey stehen, Vliessingen und Veere mit
1575 einigen neuen Vorrechten zu begnadigen. Der Prinz erließ zwar hernach der Stadt Middelburg 200000. Gulden von ihren Strafgeldern, erklärte aber die Städte Vliessingen und Veere für freye und gräfliche Städte mit Sitz und Stimme auf den Landtagen, und erhob das unter Middelburg bisher gehörige Dorf Arnemuiden zu einer Stadt, worüber er jedoch den Middelburgischen Rath sehr unwillig machte, und dessen Gunst niemals recht wieder gewinnen konnte. Uebrigens würkte Mondragon die Freiheit des de Ryk erst mit vieler Mühe bey dem Statthalter Don Requesens aus, und der Herr von Adelgonde erhielt erst nach 8. Monaten seine Freiheit. Bald nach der Uebergabe von Middelburg machte der Prinz, welcher nun Meister von der See war, einen Anschlag auf Antwerpen, wozu die Seeländische Flotte gebraucht werden sollte, und ein gewisser Johann Alonso wollte ihm das dortige Schloß für 20000. Dukaten überliefern. Es hatten sich auch bereits ein Paar Bevollmächtigte von ihm, mit 500. von seinen Soldaten in die Stadt geschlichen, und der Anschlag
(5. Merz.) sollte in dem ausgeführt und durch die Seeländische Flotte unterstützt werden, als derselbe unvermuthet entdeckt, der Alonso und andere Mitschuldige in Verhaft gebracht, und hingerichtet wurden. Hingegen mißlung einige Wochen vorher dem Herrn von Noirkames, der damals die Statthalterschaft über Holland und Utrecht, statt des gefangenen Grafens von Bossu, verwaltete, ein ähnlicher Anschlag auf Gouda, welcher kurz
(5 Xbr.) vor dem zur Ausführung bestimmten Tage von ungefähr entdeckt, und die Theilnehmer an demselben bestrafet wurden. Mittlerweil hatte der Prinz von

von Oranien, welcher den Krieg, durch Unterneh- J. Chr. mungen von grösserer Wichtigkeit, gerne zu Ende 1575 bringen wollte, bereits seit geraumer Zeit gesucht, ein vortheilhaftes Bündniß mit einer oder andern auswärtigen Macht zu schliessen, und von neuem ein Kriegsheer zusammen zu bringen. Zu dem Ende hatten Er und die Stände von Holland, Seeland und Westfriesland, schon gegen Ende des vorigen J. 1573., einige Abgeordnete an die Königin Elisabeth nach Engelland geschickt, welche aber daselbst nichts scheinen ausgerichtet zu haben. Sein Bruder, der Graf Ludewig von Nassau, war ebenfalls bereits im Herbste des vorigen Jahrs, zu Frankfurt mit dem Herrn von Schönberg in Unterhandlungen getreten, welcher nachher dieselben zu Metz mit den Bevollmächtigten des Prinzens fortsetzte, wodurch man Frankreich, gegen einige vortheilhafte Anerbietungen, zu bewegen suchte, entweder Spanien den Krieg anzukündigen, oder ein Darlehen von 300000. Gulden vorzuschiessen; allein der im J. 1574. erfolgte Tod K. Carls des IX., und andere Veränderungen in Frankreich waren Ursache, daß der damals entworfene Vertrag nicht vollzogen wurde.

Weil indessen der Graf Ludewig von Frankreich 100000. Gulden empfangen hatte, und einige Französische Truppen ingeheim die Erlaubniß erhielten, ihm zu dienen; so brachte er 6000. Mann zu Fuß und 3000. zu Pferde zusammen, mit denen er sich an der Maas, der Stadt Mastricht gegen über setzte, auf welche er zwar einen Anschlag gemacht hatte, der ihm aber fehlschlug. Der Oberstatthalter, Don Requesens, der bey Zeiten war gewarnet worden, warb in der Eile 8000. teutsche Reuter, und 4000. Schweizer, rief

(21. Merz.) auch sein **Volk** aus **Holland** zurück, wodurch **Leiden** von seiner bisherigen **Einschliessung befreyet** wurde. Graf **Ludewig**, der bisher mit seinem kleinen Heere bey **Mastricht** stille gelegen, bekam nun Nachricht, daß sein **Bruder**, der **Prinz**, mit 6000. **Mann** in **Bommelerwaard** gekommen sey, und sich des **Schlosses** zu **Waardenburg** (8 Apr.) bemächtiget habe; mithin brach er auf, um sich mit ihm zu **vereinigen**. Er marschirte zu dem Ende an der **rechten Seite** der damals hoch angelaufenen **Maas** herunter, und der **Spanische General**, **Don Sancho d'Avila**, folgte ihm auf der **linken Seite** dieses **Flusses**, kam ihm zuvor, und gieng bey **Graave** über die **Maas**, wodurch er die **Vereinigung** zwischen dem **Grafen** und seinem **Bruder verhinderte**. (14. e. m.) Darüber kam es auf der **Mookerheide** zu einem **Treffen**, in welchem die **Spanier**, nach etlichen wiederholten Angriffen, die **Fußvölker** des **Grafens** in die **Flucht** brachten. Der Graf **Ludewig** suchte zwar sie wieder zum Stande und ins Gefecht zu bringen, aber **vergeblich**, weil sie, wegen nicht bezahlten Soldes, **mißvergnügt** und **aufrührisch** waren. Dem ungeachtet wagte er mit einem Theile seiner **Reuterey** einen **neuen** herzhaften und nicht unglücklichen **Angriff**, mußte aber zuletzt doch **weichen**, weil ihn das **Fußvolk** nicht unterstützte, worauf **dieses** von der **Spanischen Reuterey** völlig **zerstreuet** wurde. Die siegenden **Spanier** verfolgten nun ihre überwundene Feinde, und machten sie hauffenweise nieder, wie dann ihrer, in der **Schlacht** und auf der **Flucht** 3000. zu **Fusse** und 500. **Reuter** sollen **umgekommen** seyn; Graf **Ludewig** selbst und sein **jüngerer Bruder**, Graf **Heinrich**, nebst dem Pfalzgrafen **Christof**, des Churfürst **Friedrichs** von der **Pfalz** jüngstem **Sohne**, büßten auch in dieser unglücklichen

Schlacht

Schlacht ihr Leben ein, doch konnte man hernach ihre Körper unter den Getödteten nicht heraus finden. Der Prinz und die Holländer verlohren an dem Grafen Ludewig sehr viel, dann er war gleichsam die Rechte Hand seines Bruders, daben kriegerisch, tapfer, zu kühnen Unternehmungen aufgelegt, freygebig, freundlich und nach Soldatenart beredt; allein dabey meistens, weil er zuviel wagte, unglücklich. Der Rest seines geschlagenen Heeres verlief sich sogleich, und der Prinz zog sich, mit seinen Truppen, nach dieser unglücklichen Begebenheit, aus Geldern nach Holland zurücke. J. Chr. 1575

Diese verlohrne Schlacht würde für die Holländer noch schlimmere Folgen gehabt haben, wofern nicht die Spanischen Soldaten ihren, seit vielen Monaten rückständigen, Sold mit vielem Ungestüm gefordert hätten, welches sie nach dem Gefechte, so wie die Teutschen vor demselben, zu thun pflegten. Sie jagten sogar ihre Befehlshaber weg, und erwählten sich andere aus ihrem Mittel, nahmen hierauf ihren Weg nach Antwerpen, legten sich Truppweise in die Häuser der Bürger, zehrten auf deren Kosten, und liessen sich, ungeachtet der Anwesenheit des Oberstatthalters, an ihrem Verfahren nichts hindern. Mit vieler Mühe stillte endlich Don Requesens diesen Aufruhr auf Kosten der Antwerper, wobey er aber dem aufrühreriſchen Kriegsvolke vieles nachgeben, und ihnen, ausser der königlichen Begnadigung wegen ihrer Empörung, einen Theil ihrer Rückstände mit Geld und Tüchern, welches beides die Antwerper hergaben, abtragen mußte. Indem man nun zu Antwerpen, sowohl wegen des Sieges auf der Moockerheide, als auch wegen des gestillten Aufruhrs, ein Dankfest (30. May.)

J. Chr. 1575 fest feyerte; so griffen die Seeländer die auf der Schelde bey Lillo liegende Spanische Flotte an, nahmen fünf Schiffe davon weg, bekamen auf einem derselben den Unteradmiral, Adolfen von Haamstede, gefangen, und verbrannten noch drey andere Schiffe, wodurch die Freude in Antwerpen sehr gestöret wurde. Wie theuer übrigens die Niederlage auf der Mookerheide die Holländer würde zu stehen gekommen seyn, wofern nicht die Empörung des Spanischen Kriegsvolkes darauf erfolget wäre, kann man aus verschiedenen Anschlägen, welche der Oberstatthalter auf Holland gemacht hatte, abnehmen, die auch zum Theil ausgeführet wurden. Valdes suchte nemlich Delft, durch einen Ueberfall, wegzunehmen, sein Vorhaben aber wurde entdeckt, und er mußte unverrichteter Sachen abziehen. Einige Monate vorher hatte der von Billy, den Commendanten des Schlosses zu Medenblick aufs neue zu bewegen gesucht, das Schloß und die Stadt dem König zu übergeben, und der H. Erich von Braunschweig-Lüneburg-Calenberg forderte Hoorn und Enkhuisen schriftlich auf; allein beide Unternehmungen waren von keinen Folgen. (7. Jun.) Hingegen gelung es dem Vitelli, welchen Don Requesens mit einem Haufen Spanier und Schweitzer nach Südholland geschickt hatte, Workum, Leerdam und Asperen zu erobern, worauf er nach Brabant zurückgieng. Noch etwas eher unternahm der Herr von Chevreaux einen zweiten Zug nach Waterland, und vertrieb zwar anfangs die Besatzung aus der Schanze zu Jlpendam; weil aber Purmerende stark besetzt war, so konnte er nichts beträchtliches weiter ausrichten, sondern soll auf diesem Zuge gegen 2000. Mann zugesetzt haben. Ungeachtet dieses

Ver-

Verlustes blieben doch die Spanier zu Lande fast J. Chr. überall Meister, und drangen um diese Zeit im- 1575 mer tiefer in Seeland ein; wogegen die Holländer und Seeländer zur See die stärksten waren. Man wollte sie daher auch zu Wasser mit einer grössern Macht, als zuvor, angreifen, und rüstete zu dem Ende eine mächtige Flotte in Spanien aus. Allein da sie im Begriff war, abzufahren, riß auf derselben die rothe Ruhr ein, welche vieles Volk, und selbst den Admiral, Peter Melendo, dahin raffte, wodurch diese Unternehmung vernichtet wurde.

Mittlerweil, daß man diese Flotte in den Niederlanden erwartete, ließ der Oberstatthal- (6 Jun.) ter eine neue und allgemeine Begnadigung, die schon im Merzmonat d. J. zu Madrit war (6 Mrz) ausgefertiget, und vom P. Gregorius dem XIII. bestätiget worden, zu Brüssel und Antwerpen feierlich abkündigen. Diese war von einem viel weiterm Umfange, als die ehmals vom H. von Alba publicirte gewesen war; dann es wurde in derselben alles, was vom J. 1566. bis itzo, wider GOtt, seine Kirche und den König begangen war, vergeben, unter der einigen Bedingung, daß die Abgefallenen in den Schooß der Römischen Kirche zurückkehren sollten; ja denen, welche beweisen würden, daß sie allezeit gute catholische Christen gewesen wären, wurde sogar die Zurückgabe ihrer eingezogenen Güter versprochen. Durch diese Begnadigung suchte man einige Holländische und Seeländische Städte zum Zurücktritte auf die Spanische Seite zu bewegen; allein sie bezeugten keine Neigung dazu, weil sie einmal gegen den König und die Spanier ein Mißtrauen gefaßt hatten. Ueberdiß gedachte auch der Oberstatthalter die gesamten Niederländi-

J.Chr. 1575

fest feyerte; so griffen die Seeländer die auf der Schelde bey Lillo liegende Spanische Flotte an, nahmen fünf Schiffe davon weg, bekamen auf einem derselben den Unteradmiral, Adolfen von Haamstede, gefangen, und verbrannten noch drey andere Schiffe, wodurch die Freude in Antwerpen sehr gestöret wurde. Wie theuer übrigens die Niederlage auf der Mookerheide die Holländer würde zu stehen gekommen seyn, wofern nicht die Empörung des Spanischen Kriegsvolkes darauf erfolget wäre, kann man aus verschiedenen Anschlägen, welche der Oberstatthalter auf Holland gemacht hatte, abnehmen, die auch zum Theil ausgeführet wurden. Valdes suchte nemlich Delft, durch einen Ueberfall, wegzunehmen, sein Vorhaben aber wurde entdeckt, und er mußte unverrichteter Sachen abziehen. Einige Monate vorher hatte der von Billy, den Commendanten des Schlosses zu Medenblick aufs neue zu bewegen gesucht, das Schloß und die Stadt dem König zu übergeben, und der H. Erich von Braunschweig-Lüneburg-Calenberg forderte Hoorn und Enkhuisen schriftlich auf; allein beide Unternehmungen waren von keinen Folgen. Hingegen gelung es dem Vitelli, welchen Don Requesens mit einem Haufen Spanier und Schweitzer nach Südholland geschickt hatte, Workum, Leerdam und Asperen zu erobern, worauf er nach Brabant zurückgieng. Noch etwas eher unternahm der Herr von Chevreaux einen zweiten Zug nach Waterland, und vertrieb zwar anfangs die Besatzung aus der Schanze zu Ilpendam; weil aber Purmerende stark besetzt war, so konnte er nichts beträchtliches weiter ausrichten, sondern soll auf diesem Zuge gegen 2000. Mann zugesetzt haben. Ungeachtet dieses Ver-

(7. Jun.)

Verlustes blieben doch die Spanier zu Lande fast J. Chr. überall Meister, und drangen um diese Zeit im- 1575 mer tiefer in Seeland ein; wogegen die Holländer und Seeländer zur See die stärksten waren. Man wollte sie daher auch zu Wasser mit einer grössern Macht, als zuvor, angreifen, und rüstete zu dem Ende eine mächtige Flotte in Spanien aus. Allein da sie im Begriff war, abzufahren, riß auf derselben die rothe Ruhr ein, welche vieles Volk, und selbst den Admiral, Peter Melendo, dahin raffte, wodurch diese Unternehmung vernichtet wurde.

Mittlerweil, daß man diese Flotte in den Niederlanden erwartete, ließ der Oberstatthal- (6 Jun.) ter eine neue und allgemeine Begnadigung, die schon im Merzmonat d. J. zu Madrit war (6 Merz) ausgefertiget, und vom P. Gregorius dem XIII. bestätiget worden, zu Brüssel und Antwerpen feierlich abkündigen. Diese war von einem viel weiterm Umfange, als die ehmals vom H. von Alba publicirte gewesen war; dann es wurde in derselben alles, was vom J. 1566. bis itzo, wider GOtt, seine Kirche und den König begangen war, vergeben, unter der einigen Bedingung, daß die Abgefallenen in den Schooß der Römischen Kirche zurückkehren sollten; ja denen, welche beweisen würden, daß sie allezeit gute catholische Christen gewesen wären, wurde sogar die Zurückgabe ihrer eingezogenen Güter versprochen. Durch diese Begnadigung suchte man einige Holländische und Seeländische Städte zum Zurücktritte auf die Spanische Seite zu bewegen; allein sie bezeugten keine Neigung dazu, weil sie einmal gegen den König und die Spanier ein Mißtrauen gefaßt hatten. Ueberdiß gedachte auch der Oberstatthalter die gesamten Niederländi-

J. Chr. 1575 ländischen Stände, welche er um diese Zeit nach Brüssel zusammenberufen hatte, zu Bewilligung der schon lange zuvor geforderten zwo Millionen auf 6. Jahre, von denen itzo schon das fünfte Jahr lief, ohne daß noch etwas bezahlet war, vorzubereiten, und noch ausserdem forderte er den hundertsten Pfenning, wenn die 6. Jahre zu Ende seyn würden. Allein die Stände verweigerten diese Steuer, ausser mit der Bedingung, daß die Verwaltung des Geldes gebohrnen Niederländern anvertrauet werden sollte, wozu sich aber Don Requesens nicht verstehen wollte. Darüber erhielt er nichts, und da sein hierauf gemachter Anschlag, auch ohne Bewilligung der Stände, anlehensweise, Geld in Brabant zu heben, nicht recht von statten gieng, auch seit einiger Zeit wenig Geld aus Spanien kam; so gerieth er in nicht geringe Verlegenheit, welches ihn vielleicht mag veranlasset haben, den Ständen von Holland, die eben damals zu Rotterdam versammelt waren, eine Eröffnung wegen eines Vergleichs thun zu lassen. (von 1. Jun. = 22. Sept.) Einige Abgeordnete der Stände traten nun zwar hierauf mit dem Herrn von Mathenes und dem D. Johann von Treslong, die unter dem Verwande, ihre eigene Geschäfte zu besorgen, nach Rotterdam gekommen waren, in Unterhandlung. Allein die Abgeordneten der Stände setzten zur Hauptbedingung, daß der König das fremde Kriegsvolk aus den Niederlanden zurück entbieten, und diese nach dem Rathe der rechtmässig zusammengerufenen Niederländischen Stände, regieren, oder doch wenigstens geruhen möchte, einen Waffenstillstand und den Abzug des beiderseitigen fremden Kriegsvolkes zu bewilligen, in welchem Falle sich die Stände als getreue Unterthanen zu betragen ver-

versprächen. Und auf eben diesen Entschluß verwies der Prinz von Oranien den Herrn von Aldegonde, welchen der Herr von Champaignei an ihn geschickt hatte, man übergab auch denselben, in Form einer Bittschrift an den König, den Unterhändlern des Oberstatthalters schriftlich, welcher ihn aber als unannehmlich zurückschickte, und die fernere Unterhandlung abbrach.

J. Chr. 1575

Währender Zeit, daß man sich mit diesen Staatssachen beschäftigte, mußte Leiden zum zweitenmal eine langwierige Belagerung ausstehen. Der Anzug des Graf Ludewigs von Nassau hatte die Aufhebung der ersten Belagerung veranlasset, die Stadt aber hatte es hernach versäumt, sich mit Lebensmitteln zu versehen, und sogar einige von den Spaniern vorher aufgeworfene Schanzen stehen lassen. Sobald nun der vorhin gedachte Aufruhr der Spanischen Soldaten zu Antwerpen gestillet war, bekam Valdes, der damals zu Utrecht sich aufhielt, (welche Stadt, nebst ihrer Geistlichkeit, unlängst von der ihr vormals, durch das Urtheil des H. von Alba, aufgelegten Strafe †) war freygesprochen, und in ihre Vorrechte und den Sitz auf den Landtagen wieder hergestellet worden,) den Befehl von dem Oberstatthalter, die Belagerung von Leiden aufs neue zu unternehmen. Er berannte gegen Ende des Maymonats die Stadt mit 6. bis 7000. Mann, und ließ nach und nach 62. Schanzen rund herum aufwerfen, wodurch ihr die Zufuhr abgeschnitten, und der Mangel an Lebensbedürfnissen bald sehr groß wurde. Man setzte daher in der Stadt sogleich einen Preiß auf die Lebensmittel, und befahl, kein stärkeres Bier,

(26. May)

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 493. f.

J. Chr. Bier, als das Faß zu 25. Stübern, zu brauen;
1575 ja, wie die Belagerung einen Monat gedauert hatte, setzte man eine jede Person täglich auf ein halbes Pfund Brodt, und gab allein denen, die sich auf der Wache befanden, ein ganzes Pfund, weil nicht mehr, als 110. Lasten Korn in der Stadt gefunden wurden, womit 14000. Menschen unterhalten werden sollten. Auch die süsse Milch durfte zu nichts sonst gebraucht werden, als nur um Butter daraus zu machen; ingleichen brachte man das papierne Geld *), welches schon in der ersten Belagerung war gestempelt worden, wieder in Gang. Leiden fehlte es auch an einer hinlänglichen Besatzung; dann es lagen nur einige Freybeuter und fünf Fahnen in Sold genommener Bürger in der Stadt, über welche Johann van der Does, Herr von Noordwyk den Oberbefehl führte. Es wollten sich zwar, gleich zu Anfang der Einschliessung, fünf Fahnen Engelländer in die Stadt werfen; allein die Bürgerschaft trauete ihnen nicht recht, darüber sie zum Feinde übergiengen, bis auf ungefähr 30. Mann, die man nachher in die Stadt einließ. Einige ausgetretene Bürger, die man damals Glippers, d. i. Weggeschlichene, nannte, ermahnten zwar, von Zeit zu Zeit, die Einwohner, sich zu ergeben, wobey sie vieles von der Gnade des Königs rühmten; allein man antwortete ihnen entweder schimpflich, oder gar nicht, und der Prinz suchte den Belagerten beständig, durch öftere Briefe, einen Muth einzusprechen. Die in Sold

*) Eine Abbildung und Beschreibung einiger, während der Belagerung von Leiden und auf den Entsatz dieser Stadt geschlagenen Münzen s. beym *Bizot*, l. c., T. I. p. 27-29. und im *Supplement* etc., p. 31-35. Cf. Io. *Meursii* Athen. Batav.; (Lugd. Batav. 1625. 4.) L. I. c. 22. p. 50-64.

Sold genommenen Bürger thaten auch bisweilen Ausfälle, um dem Feinde den Proviant wegzunehmen, und die Stadt damit zu versehen, oder ihn an Erbauung seiner Schanzen zu hindern, deren sie auch in kurzem zwey eroberten; solchergestalt lernten sie nach und nach das ihnen ungewohnte Kriegshandwerk durch die Erfahrung.

J. Chr. 1575

Mit diesen und dergleichen Kriegsverrichtungen verliefen ungefähr zwey Monate, als der Prinz, weil er kein anderes Mittel sah, die Stadt zu entsetzen, mit Einwilligung der Stände von Holland, den Entschluß faßte, die Belagerer, die man mit den Waffen nicht zum Abzuge zwingen konnte, mittelst Oeffnung der Schleusen und Durchstechung der Dämme, zu vertreiben, oder sie in den Wellen der Nordsee zu begraben. Es war indessen dieses eine verzweiflungsvolle, und noch dazu mißliche Unternehmung, weil das Land um Leiden viel höher liegt als Delfland und Schieland, und man 6. bis 7. Tonnen Goldes an Dämmen, Meyerhöfen und Feldfrüchten daran wagen mußte, um sich einen Vortheil zu verschaffen, dessen glücklicher Erfolg von den ungewissen Umständen des Wetters und Windes abhieng. Man wagte es indessen, und fieng an, den Ysseldamm bey Kapelle, an sechs Orten, zu durchstechen, und auch zwischen Rotterdam und Delfshaven wurde ein grosses Loch gegraben. In Holland und Seeland brachte man eine mit Lebensmitteln reichlich versehene Flotte zusammen, und die Seeländischen Schiffe fanden sich zu Rotterdam ein, um sich hier mit den Holländischen zu vereinigen. Unter diesen Vorbereitungen zum Entsatze von Leiden, fiel der Prinz von Oranien, an dem leztgedachten Orte, in eine tödtliche Krankheit, daß man an seinem

(init. Aug.)

(init. Sept.)

Leben

J. Chr. 1575 leben verzweifelte, und das Gerüchte von seinem Tode sich schon in und ausser dem Lande ausbreitete; allein er genas wieder, und nun machten die Admirale, Ludewig von Boisot und Adrian Wilhelmssohn alle Anstalten, um Leiden zu entsetzen. Die Flotte näherte sich auch, so wie das Wasser allmählig stieg, der Stadt, in welcher die Hungersnoth auf das höchste gekommen war, und auch die Pest wüthete, welche 6000. Menschen hinraffte; aber sie konnte nicht nahe genug herankommen, weil bey einem nordostlichen Winde das Wasser mehr ab-, als zunahm. Allein da man bey nahe an der Rettung verzweifelte, erhob sich mit der Springfluth ein Sturm aus Nordwesten, welcher das Seewasser mit Gewalt in das Land hinein trieb, und gleich hernach ward der Wind etwas südlich, und das Wasser wuchs so hoch an, daß es die Schiffe vollkommen tragen konnte. Die Spanier wurden also aus ihren Schanzen entweder durch die Flotte vertrieben, oder verliessen sie freiwillig, aus Furcht, in dem eindringenden Wasser zu ersauf- (3 Oct.) fen, und so erreichten endlich einige Schiffe die fast verhungerte Stadt, wo alles, was noch so viele Kräfte hatte, zusammen lief, um das mitgebrachte Brodt und andere Eßwaaren zu bekommen. Es fanden aber einige, welche die Speisen zu häufig und zu begierig einschluckten, darin den Tod; deswegen der Stadtrath itzo eben so, wie zuvor, da man Hunger litte, ein gewisses Maaß bey dem Essen und Trinken vorschreiben mußte.

(4 e. m.) Den Tag darauf kam der Prinz selbst in die Stadt, rühmte die Standhaftigkeit und Treue des Rathes und der Bürger, und versprach, solche ihnen und ihren Nachkommen zu belohnen.

Nicht

Nicht lange hernach boten Er, der Adel und die J. Chr. andern Holländischen Städte der Stadt Lei- 1575 den, zur Erkenntlichkeit, entweder die Befreyung von den neuen Abgaben, womit die Kaufmannswaaren waren beschweret worden, auf etliche Jahre, oder eine in ihrer Stadt zu errichtende hohe Schule an. Sie wählte die letztere, worauf am 6. Jenner des folgenden Jahrs die Erlaubniß zu Errichtung einer Universität in Leiden, im Namen des Königs von Spanien, wie es damals in Holland gebräuchlich war, ausgefertiget wurde, durch welche der Name dieser Stadt durch die ganze gelehrte Welt berühmt geworden ist. Uebrigens räumten die Spanier, bald nach der aufgehobenen Belagerung von Leiden, ganz Holland, und nahmen ihren Weg, um Haarlem und Amsterdam vorbey, nach dem Stifte Utrecht, welches sie erbärmlich verheerten, und der Stadt Utrecht sich zwar zu bemächtigen suchten, aber von den Utrechtischen Bürgern tapfer zurückgeschlagen wurden. Sie hatten sich nemlich abermals empört, weil sie grosse Rückstände von ihrem Solde zu fordern hatten, zu deren Abführung ihnen die Plünderung der Stadt Leiden bestimmt war, welche Hoffnung aber sie durch den Entsatz von Leiden, verschwunden sahen. Weil nun ihr General, Don Valdes, durch ein ausgestreuetes Gerücht, bey ihnen in Verdacht gekommen war, daß er sich von den Leidenern mit Geld hätte bestechen lassen, um die Bestürmung der Stadt, wozu alles bereit gewesen, aufzuschieben; so nahmen sie ihn gefangen, und erwählten sich einen andern Anführer. Es hörte auch der Aufstand nicht eher auf, als bis Don Valdes ihnen die Bezahlung eines Theils ihres Rückstandes, bey dem Oberstatthalter ausgewürket

J.Chr. hatte, worauf man sie in der Gegend von Ma=
1575 stricht in die Winterquartiere verlegte.

Inzwischen war in Holland eine grosse Uneinigkeit unter den Ständen entstanden, indem der Adel, als der erste Landstand, sich beschwerte, daß die Städte den Landgütern alle ihre Vorrechte und Nahrung zu entziehen, und die Edelleute von der Regierung gänzlich auszuschliessen suchten. Einige Zeit hernach führten die Landleute in Westfriesland eben dergleichen Klagen über die dortigen sieben Städte, welche die ganze Regierung an sich gezogen hatten, und denen vom platten Lande, ob sie gleich zwey Drittel von den gemeinen Auflagen trugen, keinen Sitz und Stimme in der Versammlung der Stände zugestehen wollten. Der Prinz, an welchen dieser Streit kam, wollte gerne die Landleute einiger maassen vergnügen, und ernannte inzwischen drey Personen, welche den Versammlungen der Städte beiwohnen sollten; aber die Städte weigerten sich, jene in ihrer Versammlung zuzulassen, und wollten nicht einmal einem Abgeordneten des platten Landes bey ihren Zusammenkünften Sitz und Stimme geben, welches dann der Prinz geschehen lassen mußte, und die Sache, wegen der damaligen unglücklichen Zeitläufte nicht stärker treiben durfte. Bey diesem innerlichen Zwiste, da der Adel und die Städte daran arbeiteten, eine grössere Gewalt in der Regierung zu erlangen, wußte man in kurzem nicht, an wen man sich, zu Beendigung der Rechtssachen, zu wenden hätte, weil es ungewiß war, wo oder auf wem die höchste Gewalt beruhete, welches dann in der Rechtspflege und in andern Sachen mancherley Unordnungen verursachte. Der Prinz von Oranien sah dieses

ein,

ein, deswegen er den zu Delft versammelten Stän- (20. den von Holland die, aus dieser Ungewißheit, zu Oct.) befürchtenden Unordnungen vorstellte, und ernstlich verlangte, daß eine nähere Einrichtung wegen der Landesregierung gemacht werden sollte. Zugleich erklärte er, daß die Stände selbst die ganze Regierung übernehmen, und ihn des Theils, den er bisher daran gehabt hätte, als einer Last, die er nicht seines eigenen Nutzens und Ehre halber, sondern allein wegen des gemeinen Bestens, und um ihnen Dienste zu thun, übernommen hätte, entledigen möchten. Zuletzt ermahnte er die Stände zur Eintracht, und versicherte sie, daß er, nicht aus einer Abneigung, ihnen beyzustehen, sich nach seiner Entlassung sehne, sondern allein, weil er glaube, daß solches zum Vortheile des Landes gereichen würde, indem er übrigens gerne seinen letzten Blutstropfen für dessen Freiheit und Wohlfahrt vergiessen wolle.

Diese Erklärung setzte die Stände in eine nicht geringe Verlegenheit, weil sie den Prinzen nicht wohl entbehren konnten; mithin faßten sie, (2 Nov.) nach einigen Berathschlagungen, den Entschluß, ihm, zu Verhütung künftiger Ungemächlichkeiten, währendem Kriege, die höchste Gewalt über alle Landessachen aufzutragen. Sie baten ihn, in ihrer Versammlung zu Delft, in seiner glückseligen Regierung, mit dem neben ihm seyenden Rathe, ferner zu verharren, wozu sie ihm, unter dem Titel eines Gouverneurs oder Regenten, vollkommene Macht, Gewalt und den höchsten Befehl gutwillig auftrügen. Insonderheit traten sie ihm den Oberbefehl über alle Kriegsschiffe ab, welchen bisher die Städte gehabt hatten, doch unter der Bedingung, daß er sie nicht, ohne der Stände Einwilligung, veräussern, oder auß-

J. Chr. 1575

ser Landes führen sollte; zu deren Unterhalte aber möchte er den Licent, die Prisen und die Beute anwenden. Ferner gaben sie ihm eine vollkommene Gewalt über die Kammergüter des Landes, und die Obrigkeiten sollten die bewilligten Steuren richtig bezahlen, und Besatzungen in den Städten einnehmen, wenn es der Prinz und sein Rath für nöthig halten würden. Nur bedungen sie sich ihre Einwilligung zu Anlegung neuer Steuren und Auflagen, zur Veränderung der Obrigkeiten und zu Bestellung anderer ansehnlichen Landesbedienten, der Räthe des Gerichtshofes und der Beysitzer der Rechnungskammer aus. Endlich sollte der Prinz, im Nothfalle, die Macht haben, auf den Namen der Stände, bis auf 15000. Gulden, ohne ihnen vorher davon Nachricht zu geben, zu heben, wovon Holland 2. Drittel und Seeland 1. Drittel bezahlen sollte. Der Prinz bezeugte sich hierauf zu Uebernehmung der Regierung zwar geneigt und willig, verlangte aber monatlich 45000. Gulden zu Bezahlung des Kriegsvolkes und anderer Ausgaben, die sie ihm dann auch endlich, obgleich nicht ohne grosse Schwierigkeit, auf 6. Monate, aus der damals beträchtlich erhöheten Accise, versprachen. Hierauf reisete der Prinz nach Seeland, in der Absicht, wie die Folge gezeiget hat, auch hier die Regierung einzurichten, und eine Vereinigung zwischen dieser Provinz und Holland zu bewürken. Zugleich aber hatte er einen abermaligen Anschlag auf Antwerpen im Sinne, wo er ein geheimes Verständniß mit dem Sekretär der Rechnungskammer, Martin Neyen, unterhielt, durch dessen Vorschub eine gute Anzahl Soldaten heimlich in die Stadt war gebracht, und hie und da versteckt worden. Es war auch bereits eine Flot-

(init. Dec.)

te

te von 60. Schiffen, bis vor Lillo, die Schelde herausgefahren, welche sich mit Neyens und der Seinigen Hülfe, auf einen bestimmten Tag, der Stadt bemächtigen sollte. Allein Don Requesens bekam, ohne daß man recht weiß wie, Nachricht von dem Anschlage; verschiedene, die daran Theil hatten, wurden entdeckt und bestraft, welchem Schicksale jedoch Neyen und einige der vornehmsten Bürger und Rathspersonen, noch eben zu rechter Zeit, durch die Flucht, entgiengen. Und hiemit lief dieser zweite Anschlag auf Antwerpen eben so fruchtlos ab, als der erste.

J. Chr. 1575

Mittlerweile, da der Prinz von Oranien in Seeland war, beruhete die Regierung in Holland auf dem, neben ihm angeordnetem, Rathe, wie auch auf dem Finanz- und Admiralitäts-Rathe; um aber alle Schlüsse des Prinzens und der Stände zu vollziehen, waren, schon im Herbste, einer aus dem Adel und zween Räthe aus dem erstgedachten Rathe bestellet worden. Nachdem nun der Prinz die Regierung auch in Seeland einigermassen eingerichtet hatte; so berief er die dortigen Stände, gegen Anfang des Merzmonats, im folgenden Jahre, nach Dordrecht, um wegen der Vereinigung mit Holland zu handeln, wozu auch ein Entwurf gemacht wurde. Einige Zeit hernach faßten einige besonders dazu deputirte Herren einen gemeinen Regierungsplan unter dem Gehorsam des Prinzens von Oranien ab, welchen man hierauf in der Versammlung der Stände bestätigte. Er bestund aus 20. Artickeln, vermöge welcher der Prinz, währendem Kriege, als Souverain und Oberhaupt, in allem, was des Landes Sicherheit und Vertheidigung beträfe, vollkommene Macht haben sollte, zu gebieten und zu verbieten, in

(3 Spt. 4 Oct. 1574.)

1575

m. Apr.

J. Chr. 1575

Kriegssachen solche Einrichtungen, als er für gut befände, zu machen, hohe und niedrige Kriegsämter zu vergeben, Besatzungen in die festen Plätze zu legen und zu verlegen, und die Uebertreter der Kriegsgesetze zu bestrafen. Ferner sollte ihm die Verwaltung der von den Ständen, zu den Kriegskosten, bewilligten Gelder, nebst der Gewalt, bis auf 20000. Gulden, ohne Einwilligung der Stände, zu heben, die Handhabung des Rechts und der Gerechtigkeit, von wegen des Königs, als Grafens von Holland, durch den Provincialrath, die Verleihung der Gnadenbriefe, Begnadigung der Missethäter, Legitimation der unehlichen Kinder, und Ertheilung der Anstandsbriefe, jedoch mit Kenntniß der Gerichtsbeamten und Obrigkeiten des Ortes, überlassen seyn. Ingleichen sollte er berechtiget seyn, gewisse Freiheiten, jedoch Städten, Flecken und Gesellschaften nicht anders, als mit Rath der Stände, zu geben, und zu gewöhnlicher Zeit die Obrigkeiten der Städte, zufolge ihrer Privilegien, zu bestellen und zu verändern; wenn es aber die Noth und die allgemeine Sicherheit erforderte, sollte es auch, ausser der gewöhnlichen Zeit, doch ohne Nachtheil der Privilegien, geschehen können. Dagegen sollte hinwiederum der Prinz verbunden seyn, alle besondere Privilegien, Freiheiten und löbliche Gewohnheiten, wie auch die Uebung der evangelisch-reformirten Religion zu erhalten und zu vertheidigen, und die Uebung der römisch-catholischen abzustellen; jedoch ohne eine Untersuchung wider jemanden, wegen seines Glaubens, zu gestatten. Endlich sollte er zu seinem Rathe solche Personen, als er für gut befände, ohne jemands Ernennung, doch Niederländer,

und

und meistens Holländer und Seeländer, wählen können; die Stände, die Landesbedienten, Obrigkeiten Bürger und Gemeinen sollten ihm hierauf den Eid des Gehorsams und der Unterthänigkeit ablegen, Er aber auch durch einen Eid versprechen, die Vorrechte und Freiheiten des Landes zu beschützen.

J. Chr. 1575

In dem letzten Artickel dieses Entwurfs versprachen die Stände von Holland und Seeland einen gemeinen Landrath anzuordnen, der die übrigen Sachen, welche die Vereinigung und das gemeine Land beträfen, besorgen, und dem Prinzen, wenn er von ihm dazu erfordert würde, mit Rath und That beistehen sollte; wobey er, der Prinz, dem ungeachtet die Macht behalten sollte, die Stände insgesamt, oder besonders, wenn er es für gut befände, zusammen zu berufen. Durch diesen Landrath, welchen man, wie es hieß, errichten wollte, um den Prinzen von einem Theile der Regierungslast zu befreyen, suchten die Stände, noch einen Antheil an den Regierungsgeschäften zu behalten, wenn sie selbst nicht versammelt seyn würden. Der Prinz ließ sich den ihm zugestellten Regierungsplan gefallen, dankte den Ständen für das in ihn gesetzte gute Vertrauen, und erklärte, daß er vorerst die Regierung übernehmen wollte, bis die Stände eine nützlichere und geschicktere Person dazu gefunden haben würden. Uebrigens überließ er es den Ständen, ihm so viele, oder so wenige Gewalt zu geben, als sie für gut befinden würden, und versicherte, daß er niemals eine grössere Gewalt zu haben gesucht hätte, als er zur Sicherheit und Wohlfahrt des Landes für nöthig erachtete. In Ansehung des Gottesdienstes rieth er den Ständen, die auf dem, im vorigen Jahr, zu

J. Chr. 1575

Kriegssachen solche Einrichtungen, als er für gut befände, zu machen, hohe und niedrige Kriegsämter zu vergeben, Besatzungen in die festen Plätze zu legen und zu verlegen, und die Uebertreter der Kriegsgesetze zu bestrafen. Ferner sollte ihm die Verwaltung der von den Ständen, zu den Kriegskosten, bewilligten Gelder, nebst der Gewalt, bis auf 20000. Gulden, ohne Einwilligung der Stände, zu heben, die Handhabung des Rechts und der Gerechtigkeit, von wegen des Königs, als Grafens von Holland, durch den Provincialrath, die Verleihung der Gnadenbriefe, Begnadigung der Missethäter, Legitimation der unehlichen Kinder, und Ertheilung der Anstandsbriefe, jedoch mit Kenntniß der Gerichtsbeamten und Obrigkeiten des Ortes, überlassen seyn. Ingleichen sollte er berechtiget seyn, gewisse Freiheiten, jedoch Städten, Flecken und Gesellschaften nicht anders, als mit Rath der Stände, zu geben, und zu gewöhnlicher Zeit die Obrigkeiten der Städte, zufolge ihrer Privilegien, zu bestellen und zu verändern; wenn es aber die Noth und die allgemeine Sicherheit erforderte, sollte es auch, ausser der gewöhnlichen Zeit, doch ohne Nachtheil der Privilegien, geschehen können. Dagegen sollte hinwiederum der Prinz verbunden seyn, alle besondere Privilegien, Freiheiten und löbliche Gewohnheiten, wie auch die Uebung der evangelisch-reformirten Religion zu erhalten und zu vertheidigen, und die Uebung der römisch-catholischen abzustellen; jedoch ohne eine Untersuchung wider jemanden, wegen seines Glaubens, zu gestatten. Endlich sollte er zu seinem Rathe solche Personen, als er für gut befände, ohne jemands Ernennung, doch Niederländer,

und

und meistens Holländer und Seeländer, wählen können; die Stände, die Landesbedienten, Obrigkeiten Bürger und Gemeinen sollten ihm hierauf den Eid des Gehorsams und der Unterthänigkeit ablegen, Er aber auch durch einen Eid versprechen, die Vorrechte und Freiheiten des Landes zu beschützen.

J. Chr. 1575

In dem letzten Artickel dieses Entwurfs versprachen die Stände von Holland und Seeland einen gemeinen Landrath anzuordnen, der die übrigen Sachen, welche die Vereinigung und das gemeine Land beträfen, besorgen, und dem Prinzen, wenn er von ihm dazu erfordert würde, mit Rath und That beistehen sollte; wobey er, der Prinz, dem ungeachtet die Macht behalten sollte, die Stände insgesamt, oder besonders, wenn er es für gut befände, zusammen zu berufen. Durch diesen Landrath, welchen man, wie es hieß, errichten wollte, um den Prinzen von einem Theile der Regierungslast zu befreyen, suchten die Stände, noch einen Antheil an den Regierungsgeschäften zu behalten, wenn sie selbst nicht versammelt seyn würden. Der Prinz ließ sich den ihm zugestellten Regierungsplan gefallen, dankte den Ständen für das in ihn gesetzte gute Vertrauen, und erklärte, daß er vorerst die Regierung übernehmen wollte, bis die Stände eine nützlichere und geschicktere Person dazu gefunden haben würden. Uebrigens überließ er es den Ständen, ihm so viele, oder so wenige Gewalt zu geben, als sie für gut befinden würden, und versicherte, daß er niemals eine grössere Gewalt zu haben gesucht hätte, als er zur Sicherheit und Wohlfahrt des Landes für nöthig erachtete. In Ansehung des Gottesdienstes rieth er den Ständen, die auf dem, im vorigen Jahr, zu

J. Chr. 1575 Dordrecht gehaltenem Synodus gemachte Kirchenordnung noch einmal übersehen, und in selbiger das, was die bürgerliche Regierung beträfe, ausstreichen zu lassen. Und ob ihm gleich die Bestellung des Landrathes, wie die Folge zeigen wird, nicht gefiel, so überließ er es doch den Ständen; nur rieth er, die Geschäfte dieses Rathes so zu vertheilen, daß keine Uneinigkeit daraus entstehen möchte. Ingleichen fand er für dienlich, daß sechs Edelleute in den Landrath gesetzt werden möchten, an statt, daß nach dem Entwurfe nur viere darin sitzen sollten; und endlich hielt der Prinz auch noch für gut, daß die entworfene Regierungsform von den Obrigkeiten, Bürgern und Gemeinden genehmiget würde. Allein bey diesem letzten Begehren fanden die Stände grosse Schwierigkeiten, weil man sonst zwar die Hauptleute und Vorsteher der Bürger und der Zünfte, aber nie die Gemeinden zusammen zu rufen pflegte; deswegen sich auch hernach der Prinz mit der Genehmhaltung der Hauptleute und Vorsteher begnügte, welche sowohl, als die Obrigkeiten in allen Holländischen Städten, blos Gorkum und Schoonhoven ausgenommen, den ihnen vorgelegten Regierungsplan, mit einer geringen Veränderung, bestätigten. Die Anweisung für den Landrath aber, gegen dessen Errichtung sich allein Leiden schlechterdings erkläret hatte, gieng gleichfalls, durch die Mehrheit der Stimmen, durch.

4 Jun. Und hierauf unterzeichneten die Bevollmächtigten der Stände von Holland und Seeland, nemlich fünf Holländische Edelleute, und die Abgeordneten der Städte Dordrecht, Delft, Gouda, Rotterdam, Gorkum, Schiedam, Briel, Schoonhoven, Oudewater und Woerden,

den, ingleichen die Bevollmächtigten von Nord-holland und Waterland, wie auch der Seeländischen Städte, Middelburg, Zierickſee, Vliessingen und Veere, zu Dordrecht den Vereinigungsbund. In demselben versprachen Sie, sich einander, unter der Regierung und Gehorsam des Prinzens von Oranien, gegen den gemeinen Feind beyzustehen und zu vertheidigen, auch mit demselben sonst nicht, als mit gemeiner Bewilligung, und mit Rathe des Prinzens von Oranien, einen Vergleich zu treffen. Die Kriegskosten sollten auf gleiche Weise getragen werden, und ein jeder sein Bestes thun, um sie gehörig aufzubringen; auf eine vorgängige Zusammenberufung sollten die Stände auf den Landtagen erscheinen; alle alte Streitigkeiten sollten, ohne jemands Nachtheil, in dem Stande bleiben, worin sie itzo wären, und die neuentstehenden von dem Prinzen entschieden werden; man sollte befugt seyn, von beiden Seiten zu handeln, und keiner solle des Andern Waaren mit zu grossen Abgaben beschweren; auch sollte kein Theil die Einwohner des Andern, ausser mit Vorwissen der Obrigkeit der Stadt, woraus jemand weggezogen wäre, aufnehmen; und die dunkeln Ausdrücke in diesem Bunde sollten der Auslegung der Mehrheit der Verbundenen anheimgestellt bleiben. Endlich sollte dieses Bündniß so lange, als der gegenwärtige Krieg, oder so lange man es auf beiden Seiten für gut befinden würde, dauren. So weit kam schon in diesem Jahr das Werk der Vereinigung zu Stande, doch hatte es noch nicht seine Vollkommenheit; dann die Stadtobrigkeiten in Seeland und Nordholland hatten, wie es scheinet, noch nicht darein gewilliget, und man war auch noch

J. Chr. 1575

 nicht

J. Chr. 1575 nicht einig, die gemeinen Steuren in beiden Provinzen auf einen gleichen Fuß zu heben, mithin dauerte es bis in den April des folgenden Jahrs, ehe alles zur Richtigkeit kam.

m. Jul. Die Stände von Holland und Seeland versammelten sich indessen von neuem zu Dordrecht, um das Regierungsgeschäfte zum völligen Schlusse zu bringen, und Seeland, ausser Ziericksee, gab die Einwilligung zu dem gemachten Plane. Man trug hierauf dem Prinzen, durch einige Abgeordnete, und mittelst einer zu Dordrecht unterzeichneten Urkunde *), die Regierung würklich auf, welche er zwar mit Danke annahm; aber nunmehro einige Schwierigkeiten über die ihm in dem Regierungsplane vorgeschriebene Bedingung machte, die Uebung der Römisch-catholischen Religion abzustellen, wogegen er verlangte, daß statt der Worte: Römisch-catholische Religion, gesetzt werden sollte: Religionen, die mit dem Evangelium streiten, in welche Abänderung man auch willigte. Hierauf wurde nun zwar auch der Landrath errichtet; allein der Prinz fand daran kein sonderliches Belieben, und that daher, als er kaum in seine Würksamkeit gekommen war, den Vorschlag, solchen wieder abzuschaffen. Den Ständen, welche die hierunter verborgene Absicht des Prinzens leicht einsahen, den Theil der Regierung, den die Stände noch behalten hatten, und der vornemlich die Auflagen betraf, fast gänzlich in seine Hände zu bekommen, mißfiel zwar solches, und sie suchten, den Landrath beyzubehalten; allein es scheint, daß er

11 Jul.

*) Sie stehet unter andern in Lünigs R. A., T. VII. im Anhange, n. 23. p. 133-136. und bey dem *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 121. p. 239-243.

er doch bald wieder eingegangen sey, wenigstens hat er wenig oder nichts zu sagen gehabt. J. Chr. 1575

Ausser der bisher erzählten Einrichtung der Regierungsform, machten auch die Friedensunterhandlungen mit dem Oberstatthalter den Ständen von Holland und Seeland, in diesem Jahr, einige Monate hindurch, viele Arbeit. Don Requesens hatte, schon gegen Ende des vorigen Jahrs, den Elbert Leoninus, Lehrer der Rechte zu Löwen, und den ehmaligen Pensionär zu Middelburg, Hugo Bout, als seine Bevollmächtigte, mit einem Antrage zu neuen Friedensunterhandlungen nach Delft geschickt. Diese eröffneten nach ihrer Ankunft, den Abgeordneten der Stände und dem neben dem Prinzen seyenden Rathe, daß eine Abschrift von der weiter oben erwähnten und ohne Antwort zurückgegebnen Bittschrift der Holländischen Stände nach Spanien geschickt worden, und nunmehro von dort, mit einer Vollmacht des Königs, die Streitigkeiten beyzulegen, zurückgekommen, auch der König, auf Anhalten des Kaysers und anderer Fürsten, geneigt wäre, sich mit dem Prinzen und den Holländern und Seeländern zu vergleichen. Man gab dem Prinzen, der damals in Seeland war, sogleich davon Nachricht, welcher hierauf den Adel, und die grossen und kleinen Städte von Holland und Westfriesland, nebst den Seeländischen Städten, gegen Ende des Jenners im folgenden Jahr nach Dordrecht berief, wobey sich auch die Abgeordneten von Bommel und Büren einfanden. Während ihrer Versammlung, langten auch die beiden Schwäger des Prinzens, Graf Günther von Schwarzburg, der vom Kayser, zur Vermitt-

(18. Decbr. 1574.)

im März 1575

2 Febr.

lung

J. Chr. 1575 lung des Friedens, bevollmächtiget war, u Graf Wolf von Hohenlohe zu Dordrecht a und man setzte auf sie eine grosse Hoffnung, d sie bey ihrem Schwager, dem Prinzen, viel würden ausrichten können. Indessen sah der Pri leicht ein, daß er und die Landeseinwohner ih Rechnung bey den Bedingungen, die man i nen itzo noch zugestehen möchte, nicht finden wü den. Weil aber einige Stände, die sich sehr na dem Frieden sehnten, lieber nachtheilige Bedin gungen bewilligen, als einen beschwerliche Krieg länger fortsetzen wollten; so stellte der Prin den versammelten Ständen vor, daß der Fried zwar überhaupt zu wünschen wäre, aber au leicht beschwerlicher seyn könnte, als der Krie selbst, deswegen man keinen Frieden suchen müs te, der mit GOttes Ehre, und den Freiheite und Vorrechten des Landes stritte, auch un gewiß und wankelbar wäre. Zugleich ermahn te er die Stände, währenden Friedensunterhand lungen die nöthigen Mittel zu Fortsetzung de Krieges ausfindig zu machen, und zu bestimmen Um auch das Friedensgeschäfte in seiner Ge walt zu haben, bewürkte er einen Schluß de Stände, daß alle Stimmen, welche die Mit glieder der Versammlung hätten, unter vie Hauptstimmen begriffen werden, und eine dersel ben der Adel und die grossen Städte in Holland, die andere die Stände von Seeland, die dritte die kleinen Städte in Holland, und die vierte die Städte Bommel und Büren führen sollten; die fünfte und entscheidende Stimme aber be- hielt sich der Prinz selbst vor. Dadurch wurde er wenigstens von drey Stimmen, folglich von den Entschliessungen der Versammlung Mei- ster, weil die kleinen Holländischen Städte,

wie

wie auch Bommel und Büren ihm gänzlich zu- J. Chr. gethan waren. 1575

Man bestimmte hierauf Breda, mit beiderseitiger Einwilligung, zum Orte der Unterhandlung, und die Stände ernannten ihre Bevollmächtigten, welche alle dem Prinzen angenehm waren, und worunter auch der schon öfters genannte Herr von S. Aldegonde, der nunmehro aus der Gefangenschaft entlassen war, sich mit befand. Weil aber Breda damals noch unter spanischer Herrschaft war; so schickte Don Requesens einige ansehnliche Personen unterdessen als Geiseln, zur Sicherheit der Holländischen und Seeländischen Bevollmächtigten, nach Dordrecht. Man machte nun den Anfang mit den Unterhandlungen, bey welchen, von Spanischer Seite, ausser dem schon oben erwähnten Leoninus, Maximilian Philipp van Gent, Herr von Raßinghem und die beiden Docktoren, Cornelius Suis und Arnold Sasbout, erschienen, und es wohnte solchen auch der Schwarzburgische Rath, Johann Borne, mit bey. Die Königlichen Bevollmächtigten thaten den ersten Antrag und verlangten, daß man ihnen die Beschwerden der Holländischen und Seeländischen Stände vorlegen sollte, mit der Versicherung, denselben abzuhelfen. Allein die Abgeordneten der Stände, deren Vollmacht vorerst nicht weiter gieng, als daß sie die Antwort auf die obgedachte Bittschrift der Stände, vom Heumonat des vorigen Jahrs, anhören und darauf Bericht erstatten sollten, verlangten die erst besagte Antwort. Man stellte sie ihnen hierauf zu, sie war aber in so allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, daß man daraus nicht klug werden konnte; deswegen die Abgeordneten der Stände, nach ein-

Merz

J. Chr. eingeholter fernern Instrucktion, um eine deutliche
1575 und ausdrückliche Antwort auf ihre vorjährige Bittschrift baten, welche hauptsächlich auf drey Punkten beruhete, als 1) der Abführung der fremden Soldaten, worunter auch die Spanier begriffen waren, 2) der Versammlung der gesamten Niederländischen Stände, um die nöthige Einrichtung wegen der Landesregierung zu machen, und 3) der freyen Uebung des verbesserten Gottesdienstes. Allein da man Spanischer Seits auf die beiden ersten Punkte keine deutliche und gewierige Erklärung gab, und in Ansehung des dritten nichts, oder sehr wenig nachgeben wollte; so war kein glücklicher Ausgang der Unterhandlung zu hoffen, und sie zog sich immer mehr in die Länge.

Der Graf von Schwarzburg reisete mittlerweil hin und her, und that sein bestes, die Parteyen zu bewegen, daß sie billige Friedensbedingungen anbieten und annehmen möchten. Da er auch sah, daß die Sache sich vornehmlich an dem Religionspunkte stiesse; so schlug er einen sechsmonatlichen Stillstand vor, während welchem der Gottesdienst in dem Zustande, worin er sich damals befand, bleiben sollte. Allein der Oberstatthalter wollte nur einen zweymonatlichen Stillstand, und noch dazu unter der Bedingung, daß der uncatholische Gottesdienst indessen aufhören sollte, bewilligen, worüber der Graf
14 Jun. von Schwarzburg nach Teutschland zurückgieng, weil er keine Möglichkeit sah, etwas mehr zu Beförderung des Friedens auszurichten. Die Unterhandlung zu Breda wurde zwar hierauf doch noch eine Zeitlang fortgesetzt, aber nichts darin ausgerichtet, weil man je länger, je uneiniger in den beiderseitigen Forderungen wurde.

de. Und endlich schieden die Bevollmächtigten ganz aus einander, nachdem sie sich, wie gemeiniglich zu geschehen pflegt, von beiden Seiten die Schuld der fruchtlosen Unterhandlung gegeben hatten. Von den abgebrochenen Unterhandlungen aber urtheilte hernach ein jeder nach seinen Gesinnungen. Einige sagten, daß der Prinz und die Stände sich zu keinen billigen Bedingungen hätten bequemen wollen, sondern von dem König Sachen verlanget hätten, die mit seinem Eide stritten. Andere hingegen, und selbst Römisch-Catholische, meinten, daß die Stände genug bewilliget hätten, da sie zuletzt den Punkt des Gottesdienstes der allgemeinen Versammlung der Stände anheim stellen wollen; und sie glaubten daher, daß ihnen die Religion nicht so sehr am Herzen gelegen hätte, als die Wiederherstellung der alten Vorrechte, und die Abführung der fremden Soldaten, zwey Dinge, für welche die gesamten Niederländer nicht weniger, als die Holländer und Seeländer, eifrig waren.

med. Iul. 1575.

Ungeachtet der zu Breda angestellten Friedenshandlungen ruheten die Waffen doch nicht, und man schmiedete von beiden Seiten verschiedene Anschläge, um einander zu Wasser und zu Lande Abbruch zu thun, und sich dadurch vortheilhaftere Bedingungen zu verschaffen. Die Anhänger des Prinzen und der Stände, welche Haarlem, durch Verhinderung der Zufuhr, zum Abtritte von der Spanischen Partey zu zwingen suchten, hatten unter sich verabredet, daß der bekannte Sonoi und die Nordholländer sich des Barndegats, einer Bucht in dem Y, oberhalb Amsterdams, bemächtigen sollten, mittlerweil die Südholländer die Schanze auf dem Sparendamischen Damme, bey dem Hunter

1575 ter Hart, wegzunehmen suchen würden. Es 7 Apr. glückte auch dem Sonoi, sich von dem Barndegat Meister zu machen, wo er gleich eine Schanze aufwarf, den Waterländischen Damm durchstach, und die Nordholländischen Galeeren, durch diese Oeffnung, in das Y brachte. Weil man aber zu Hoorn, mit Ausrüstung grosser Schiffe, welche das Y hätten rein halten sollen, zu langsam war, und man auch in Südholland Schwierigkeiten fand, den Sparendamischen Damm wegzunehmen; so sah sich der Sonoi ge- 24 e. m. nöthiget, das Barndegat wieder zu verlassen, da zumal die Amsterdamer ihm Tag und Nacht scharf zusetzten. Hingegen machte der Oberstatthalter, Don Requesens, den Plan, sich an dem Leck, der Yssel und der Maas festzusetzen, und dadurch Holland einzuschliessen, hiernächst aber auf der andern Seite auch die Insel Schouwen wegzunehmen, und solchergestalt Holland von 19 Jun. Seeland abzuschneiden. Zu dem Ende belagerte der Herr von Hierges, nachdem er einen Einfall in Westfriesland gethan, und daselbst mit Rauben und Brennen grossen Schaden angerichtet hatte, 21 e. m. Büren, und nahm die Stadt in zween Tagen, und hernach auch das Schloß weg. Um eben die- m. Iun. se Zeit überfiel Mondragon den Klundert, Fynaard und Ruigenhil, drey Polder an der Holländischen Seemündung, und verschanzte sich daselbst, woraus er die Schiffart nach und von Seeland hindern konnte. Der Herr von Hierges aber, nachdem er eine Verstärkung an Fußm. Iul. volk und Reuterey bekommen hatte, rückte in drey Haufen nach Bommel, Workum und Schoonhoven. In Holland glaubte man, daß er sein Absehen auf Gouda hätte; allein er zog sein 19 Jul. Volk auf einmal zusammen, und berannte Oudewater,

water, welches sich zwar tapfer zur Wehre setzte, 1575 aber mit stürmender Hand erobert, ausgeplün- 7 Aug. dert, und meistens verbrannt wurde. Nun kam die Reihe an Schoonhoven, welches von dem 12 e. m. Herrn von Hierges angegriffen wurde, und sich, nach einer kurzen Belagerung, durch einen Ver- 24 e. m. gleich ergab, worauf auch die Schanzen zu Krimpen und Paapendrecht ihm in die Hände fielen, und er dadurch von der Yssel, dem Leck und der Merwe fast gänzlich Meister wurde. Von seinem Heere wurde nun ein Theil nach Brabant zurück entboten, von da aus der Ober-statthalter einen Zug nach Seeland thun wollte; den Rest aber führte sein Bruder, der Graf von Megen, vor Woerden, vor welcher Stadt er zwar 8 Spt. bis in den Augustmonat des folgenden Jahrs ste-hen blieb, sie aber nicht förmlich belagern konnte, weil sie mit einer hinlänglichen Besatzung und ge-nugsamen Lebensmitteln versehen, und das Land um-her unter Wasser gesetzt war.

Des Don Requesens Absichten giengen nun auf die Wegnahme der Insel Schouwen, um dadurch die Gemeinschaft zwischen Walchern und Holland zu hindern. Er hatte von einigen geflüchteten und der Gegend kundigen Seeländern vernommen, daß man von Tholen nach Philipps-land, welches seit der Wasserfluth im J. 1522. unbewohnt war, leicht überschiffen, und von da über eine, bey niedrigem Wasser, trockene Sandbank nach Duiveland, und dann weiter durch eine untiefe Bucht, die sich durchwaten liesse, nach Schouwen kommen könnte. Nach-dem er also einige Truppen von Tholen nach Philippsland zu Schiffe hatte führen lassen; so schickte er von hier 1500. Mann, unter Anfüh-rung des Obristen Johann Osorio von Uolla nach 28 Spt.

J. Chr. 1575

Duiveland, welche in der Nacht den ihnen gezeigten Weg antraten, und am Morgen **gröstentheils**, bis auf einige, welche im Wasser und durch das Schiessen der, an beiden Seiten der Sandbank, liegenden Schiffe, ihr Leben verlohren, mit dem **Ulloa** auf **Duiveland** glücklich ankamen. Auf dieser Insel lagen 10. **Fahnen** Engländischer, Französischer und Schottischer Truppen der **Stände** von **Holland** und **Seeland**, unter dem Oberbefehl **Carls** von **Boisot**, der aber, gleich beym ersten Angriffe, durch einen der Seinigen, entweder aus boshaftem Vorsatze, oder durch einen unglücklichen Zufall, **erschossen** wurde, worauf das **Kriegsvolk**, in der grösten Unordnung, die **Flucht** nahm, und die **Spanier** die Insel **Duiveland** behaupteten. Inzwischen war die **Spanische Flotte**, mit den übrigen Truppen, unter dem **Sancho** von **Avila** bey **Duiveland** auch angekommen, und das meiste Volk, welches sich darauf befand, suchte sodann, durch die obgedachte **Bucht** zwischen **Duiveland** und **Schouwen**, welche voll Schlamm, und mit Binsen und anderm wilden Kraute bewachsen war, zu waten, arbeitete sich auch endlich mit vieler Beschwerlichkeit durch, und stieg auf **Schouwen** an das Land. Hier stunden zwar 500. **Mann Holländischer Truppen** in **Schlachtordnung**; allein sie liessen sich **durch** den blossen **Anblick** der **Spanier**, und durch 100. **Schützen**, die aus dem Vortrabe auf sie eindrungen, dergestalt **erschrecken**, daß sie in der grösten Eile nach **Zierickzee flohen**, worauf die **Spanier** das **platte Land** der **Insel Schouwen verheerten**, und das von seiner Besatzung verlassene **Brouwershaven**, wie auch ein von den **Holländischen Truppen** in Brand gestecktes **Blockhaus**, zwischen **Zirickzee** und **Borndam**, besetzten. Hierauf legten sie sich vor **Bommene**-

menede, beschossen diesen Ort heftig, und erober- ten ihn endlich mit Sturm, machten auch alles nieder, also daß keine 20. Kriegsleute und Bürger das Leben behielten. Gleich hernach wurde die Belagerung von Zirickfee, unter dem Oberbefehl des Mondragon, unternommen, weil aber der Befehlshaber in dieser Stadt, Arend van Dorp die Stadt, in aller Eile, mit Lebensmitteln versehen, und in einen guten Vertheidigungsstand gesetzt hatte; so konnte sie die Belagerung bis in den folgenden Sommer aushalten. Uebrigens wurde mittlerweil auch Holland an verschiedenen Orten bedrohet und überfallen, wodurch die Kräfte der Verbundenen getheilet und geschwächet wurden.

25 Oct. 1575

Die Unternehmung und Abwendung so vieler zugleich gemachten Anschläge verursachte indessen sowohl bey den Spaniern, als den verbundenen Ständen einen grossen Geldmangel. Der Oberstatthalter konnte die Niederländischen Stände nicht bewegen, daß sie die im vorigen Jahr geforderten Steuren bewilliget hätten, und mit dem Anlehen von 1200000. Gulden, warum er itzo ansuchte, wollte es ihm auch nicht glücken. Er beschloß also wiederum, Steuren aus eigener Gewalt auszuschreiben, wodurch er Brabant, und hernach auch die andern Provinzen nöthigte, in das Anlehen zu willigen, welches man jedoch auch sehr langsam zusammenbrachte. In Holland und Seeland waren ebenfalls die Landeseinkünfte in schlechten Umständen; dann der Krieg kostete vieles Geld, die besten Gegenden des Landes standen unter Wasser, und die Nahrung kam allenthalben in Verfall, also daß die Einwohner weniger, als zuvor, zu den gemeinen Ausgaben etwas beytragen konnten; im

J. Chr. 1575

folgenden Winter litte auch **Nordholland**, durch einen gewaltigen **Sturm**, einen **Schaden**, der auf 250000. **Gulden** geschäzt wurde. Dem allen ungeachtet hatte man doch dem **Prinzen**, schon im April, monatlich 104000. **Gulden**, auf 4. **Monate** lang, zu den **Kriegskosten** bewilligen müssen, wozu die **Städte**, nach der von ihm gemachten Eintheilung, ihren **Antheil** beitragen mußten, und um diese Summe, die man nachher auf 100000. **Gulden** verminderte, aufzubringen, sah man sich, im folgenden Jahr, genöthiget, den **hundertsten Pfenning** von dem Wehrte der Häuser und Ländereyen zu heben, weil die ordentlichen Mittel nicht zureichend waren, solche schwere Steuren zusammen zu bringen. Im folgenden Heumonat bewilligte man 50000. **Pfund** von den reichsten Einwohnern, als ein **Anlehen**, aufzunehmen, und es wurden auch viele **gräfliche**, **geistliche** und von den **Ausgetretenen** verlassene **Güter** für baares Geld **verkauft**, unter der **Bedingung**, daß der **Käufer** dasjenige, was das Land ihm, währendem Kriege, **schuldig** geworden war, bis zur **Helfte** des **Kaufschillings** sollte abziehen können. Ja der **Geldmangel** wurde so **groß**, und die **Stände** hielten die **gemeinen Gelder** so sehr zu rathe, daß sie den, jährlich auf 26000. **Pfund** festgesetzten **Gehalt** des **Prinzens** nicht anders als **Wochenweise** ausgezahlt wissen wollten.

In dieser allgemeinen **Verlegenheit**, welche durch die **Belagerungen** von **Zirickzee** und **Woerden**, wie auch durch die **Anschläge** des **Oberstatthalters** in verschiedenen Gegenden, beträchtlich vermehret wurde, dachten die **Holländischen Stände** mit Ernst auf eine **auswärtige Hülfe**. Selbst der **Prinz** von **Oranien** besorgte, daß **Holland** und **Seeland** den **Krieg** nicht mehr lange

wür-

würden aushalten können und drung daher, so- J. Chr.
gleich nach der abgebrochenen Friedensunter- 1575
handlung zu Breda, darauf, daß man ein Bünd-
niß mit der einen oder andern benachbarten
Macht schliessen sollte. Es schienen auch die
Stände hiezu nicht abgeneigt zu seyn, nur war
man unschlüssig, ob man sich an das Teutsche
Reich, an Frankreich oder an Engelland wen-
den sollte. Der Prinz hatte auch, bereits im
Brachmonat, in Vorschlag gebracht: ob man nicht
mit dem Teutschen Reiche handeln solle, um sich,
mit Vorbehalt der Vorrechte des Landes, un-
ter dasselbe zu begeben, wenn man erst vorher
zugehorcht hätte, ob man den Schutz des Reichs
auch unter geringern Bedingungen erhalten
könnte. Ja man hatte schon vorher Gesandten
ernannt, welche mit dem Grafen Günther von
Schwarzburg nach Teutschland gehen sollten;
allein der Oberstatthalter verweigerte ihnen die
Pässe, worüber ihre Reise bis zum Anfange des
folgenden Jahrs aufgeschoben blieb, da ein Paar
Abgeordnete nach Teutschland und dem Nor-
den reiseten, um Hülfe zu suchen, worin sie auch
ziemlich glücklich waren. Die Absichten auf das
Teutsche Reich gab man übrigens bald auf, weil
dasselbe, wegen der Verschiedenheit der Religion,
unter sich uneinig, und das Oberhaupt desselben,
der Kayser, wie auch die Catholischen Fürsten
der Krone Spanien zugethan waren. Ueber-
haupt hatten auch die Stände wenig Neigung,
die Oberherrschaft über das Land einem frem-
den Herrn zu übertragen; und doch sahen sie,
ohne diesen Schritt zu thun, keine Möglichkeit,
jemanden zu Abschickung einer beträchtlichen
Hülfe zu bewegen. Der Prinz war gleichfalls
der Meinung, daß man sich dazu entschliessen

 müß-

J. Chr. 1575 müßte; und im Anfange des Heumonats, ehe noch die Friedenshandlung zu Breda abgebrochen war, erklärten sich der Adel und die Südholländer auf dem Landtage, daß man den König von Spanien, als einen Tyrannen, der seine Unterthanen zu unterdrücken und zu Grunde zu richten suchte, ehestens verlassen, und einen andern Beschützer suchen müßte, welches aber damals die Nordholländer noch nicht für rathsam hielten, und Zirickſee meinte, daß man nochmals um die Vermittlung des Kaysers anhalten müßte. Man beschloß also, einige Personen zu bevollmächtigen, die mit dem Prinzen über die Art und Weise berathschlagen sollten, wie man fremde Hülfe füglich suchen könnte, ohne eine auswärtige Macht in das Land einzulassen, oder dasselbe von Spanien zu trennen.

init. Oct. Dieser wichtigen Sache halber, welche hierauf etliche Monate liegen blieb, ließ der Prinz von Oranien die Stände noch einmal nach Rotterdam zusammen berufen, um in Erwägung zu ziehen, ob man sich um auswärtige Hülfe bemühen sollte? Der Adel und die Städte Dordrecht, Rotterdam, Gorkum und Briel hielten solches für höchst nöthig; hingegen die Abgeordneten von Delft, Leiden, Gouda und Schiedam wollten deswegen erst an ihre Städte Bericht erstatten. Man bevollmächtigte hierauf zween aus dem Adel und die Abgeordneten von Dordrecht, Delft und Rotterdam, darüber mit dem Prinzen zu sprechen, welcher erklärte, daß man in einer so wichtigen Sache, als das Ansuchen um fremde Hülfe wäre, erst das Gutachten der Räthe in den Städten hören müßte, damit es nicht scheinen möchte, daß man hierin allein etwas gethan hätte. Einige Tage hernach äusserten der Adel und die Städte, auf der neuen Versammlung zu Delft,

Delft, einmüthig, daß man der Herrschaft des Königs von Spanien sich gänzlich entziehen, und fremde Hülfe suchen müßte, wobey man die Wahl dem Prinzen überließ, doch daß er, wegen der Regierungsform, vorher das Gutachten der Stände zu vernehmen hätte; nur allein hielt Gouda weder das eine, noch das andere, für rathsam, woran man sich aber nicht kehrte. Von dieser Zeit an berathschlagte man nun ernstlich: ob man bey Frankreich, oder Engelland Hülfe suchen sollte? Die Stände und das Volk hatten eine grössere Neigung zu Engelland, sowohl wegen der Gleichheit in der Religion, als auch wegen der Seemacht beider Nationen, welche sie, wenn sie vereiniget wäre, unüberwindlich machen könnte. Allein die Gesinnungen des Prinzens giengen mehr auf Frankreich, weil er sich von dieser Krone mehr versprach, als von jener, da nemlich bey derselben die Handlungsangelegenheiten eher eine Mißgunst erregen, und Gelegenheit zu einem Zwiespalte geben könnten. Vielleicht aber lag der Grund seines Betragens in einer Staatsklugheit, weil er glaubte, man müßte diese beide Mächte zugleich an der Hand haben, und mit Beiden zu gleicher Zeit handeln, um sich desto bessere Bedingungen bey einer von beiden zu verschaffen. Weil indessen der größte Theil auf Engelland stimmte; so beschloß man, dahin zuerst eine Gesandtschaft zu schicken, wozu der Advokat von Holland, Paul Buis, und D. Franz Maalzon ernannt wurden, denen der Prinz den Herrn von Aldegonde zum Haupte beyfügte. Sie langten um Weyhennachten in Engelland an, trugen der Königin Elisabeth ihr Anliegen vor, und ersuchten sie um ihren Schutz; wogegen sie ihr die Oberherrschaft über Holland und Seeland,

J. Chr. 1575

m.Dec.

J. Chr. land, unter gewissen näher zu bestimmenden Be-
1575 dingungen, anboten [r]). Was nun diese Gesand-
ten

r) Von diesen, von der S. 431. an, erzählten Niederländischen Begebenheiten und Unruhen, vom J. 1571. bis zum J. 1575., kann man, ausser den bereits angeführten Schriften, noch weiter zu Rathe ziehen *Schardii* Epitome ad aa. 1571 - 1574., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 174. 176. a. & b. 177. b. 178. a. 180. a. – 181. a. 183. a. – 184. a. 185. a. – 193. b. *passim*. *Surius* l. c. ad aa. eosd., p. m. 805 - 810. 812 - 834. & 837. *passim*. *Chytraeus*, l. c., L. XXIII. p. 616. sq. 620. sq. 623. sq. & 626. *Thuanus* l. c., T. II. L. 50. 51. 54. & 55. p. m. 767 - 769. 792 - 804. 860 - 879. & 895 - 907. & T. III. L. 59. & 60. p. 53 - 64. & 69 - 81. *Lundorpius* l. c., T. II. L. XI - XV. p. m. 95. 116 - 119. 135 - 138. 155 - 161. 179. sq. 188 - 205. 216 - 219. & 244 - 248. *Schadaeus* l. c., P. II. L. VII. §. 29. p. m. 216. L. VIII. §. 13. 17. sq. 21. sq. 24. sq. 27. 31 - 35. 37 - 39. 67. 71. sq. 75. sq. & 78 - 80. p. 220. sq. 222. sq. 223. sq. 224. 225. 227. sq. 251. 253 - 256. L. IX. §. 12 - 16. & 29. p. 267 - 271. & 281. L. X. §. 5. sq. 15. 19. sq. & 24. sq. p. 290 - 293. 302 - 304. 307 - 320. & 328 - 333. & L. XI. §. 6 - 9. p. 354 - 359. Fam. *Strada* de B. Belg., Dec. I. L. VII. & VIII. p. m. 242 - 274. *passim*. *Bentivoglio* Hist. de la Guerre de Flandre, L. V - IX. p. m. 254 - 532. Fr. *Haraei* Annal. DD. Brabant., T. III. p. m. 113 - 227. *Viglii* a *Zuichem* Epp. sel. n. 174. & 176. *Eiusdem* Epp. ad Io. *Hopperum*, ep. 46. 127. 129. 131. 138. sq. 144. 146. 148. sq. 156. 163. 168 - 170. 172. sq. 176. 178. 183 - 187. 192. sq. 198. 202. 206. 208. sq. 211. 213. 215 - 217. 222. sq. 226 - 230. 235. sq. 239. 249. sq. & 255. *Eiusdem* Comm. de decimo Denario, in *Analect. Belg.*, T. I. P. I. p. 295 - 315. & 317. sq. *coll.* p. 334. in *Nota*. Vita *Viglii* a *Zuichem*, n. 113. p. 53. Em. van Meteren Niederländ. Hist., L. IV. & V. p. m. 71 - 117. Ev. *Reidani* Annal. Belg., L. I. p. m. 8 - 18.

ten in Engelland ausgerichtet haben, und die fer- J. Chr. nere Geschichte dieser Niederländischen Un- 1575 ruhen, bis zur Zeit der zu Utrecht geschlossenen Union, als so weit sie in der Teutschen R. Geschichte mit muß abgehandelt werden, davon wird sich, in der Folge zu reden, schon wieder einmal die Gelegenheit finden.

Was nun noch einige, in diesem Jahr, im Teutschen Reiche vorgefallene Veränderungen betrift; so verdient davon folgendes angeführet zu werden. Das Erzstift Trier hatte, seit der entstandenen Reformation, vieles an seinen vorigen Einkünften eingebüßt, und war auch durch Kriege und andere Unglücksfälle in Abnahme gekommen. Es hatten daher die Erzbischöfe und Churfürsten, schon von den vorigen Kaysern, die Vertröstung und Zusage erhalten, daß, wenn sie von dem Pabste eine Union oder Inkorporation der in ihrem lande gelegenen, und gleichfalls sehr in Verfall gerathenen R. Abtey Prüm erlangen könnten, auch sie, die Kayser, von wegen des H. R., ihre Einwilligung dazu geben, und das Erzstift Trier mit den Regalien und der Weltlichkeit des erstgedachten Klosters belehnen wollten. Darüber hatte noch der vorige Churfürst von Trier, Johann der VI., vom K. Ferdinand dem I., auf der Versammlung zu Frankfurt, im J. 1558., auf Gutachten und Einwilligung der sämtlichen Churfürsten, die Bestätigung, mit der Maasse, erhalten, daß solche Inkorporation erst nach

8-18. Hug. *Grotii* Annal. & Hist. de reb. Belg., L. II. p. m. 34-46. Io. *Meursii* Guilielmus Auriacus, L. V.-X. p. m. 181-412. Cf. (Wagenaars) allgem. Gesch. der verein. Niederlande, T. III. L. XXIII. §. 24-34. L. XXIV. per totum, & L. XXV. §. 1-19. p. 147-261.

J. Chr. 1575 Absterben des damaligen Abts zu Prüm, Graf Christofs von Manderscheid, ihre Würklichkeit erreichen, und derselbe inzwischen damit nicht beunruhiget oder vernachtheilet, sondern seine Lebenszeit hindurch bey seinem Stande, Würden und Administration so wohl, als auch nach seinem Tode das Kloster und Convent bey ihrer Stiftung, Regel, Statuten und Ceremonien ruhig gelassen und erhalten werden solle. Hiernächst sollten dann auch die jederzeit regierende Churfürsten und Erzbischöfe von Trier schuldig seyn, das gedachte Kloster in allen Anlagen und Beschwerden, auch Stand und Ehren, gegen das H. R. zu vertreten. Der Churfürst Johannes der VI. von Trier starb darüber weg, ohne die Unionsbulle vom Römischen Stuhle erlangen zu können; allein sein Nachfolger, Churfürst Jacob trieb die Sache zu Rom mit solchem Eifer, daß der päbstliche Nuncius in Teutschland, Caspar Gropper, Befehl erhielt, den damaligen Zustand der Abtey Prüm zu untersuchen, der deswegen auch einige Deputirte ernannte, welche die Visitation verrichteten, und in ihrem davon (1 Febr. 1574.) abgestatteten Berichte die schlimsten Nachrichten von dem grossen Verfalle dieser Abtey in geistlichen und weltlichen Dingen, wie auch der heillosen und unregelmässigen Lebensart des damaligen Abtes Christofs und seiner Mönche ertheilten, mit dem Anhange, daß das Kloster, bey diesen Umständen, nicht länger, als etwa noch drey Jahre, sich in seinem Wesen würde erhalten können. Dieses bewog den damaligen Pabst, (1574.) Gregorius den XIII., daß er noch in diesem Jahr eine Unionsbulle ausfertigen ließ, und selbige dem (m. Dec.) Churfürsten Jacob von Trier zuschickte, welche derselbe dem Kayser, auf dem Wahltage zu Regen-

genspurg, vorlegte; mit Bitte, solche päbstliche Union und Inkorporation, auch von Reichs wegen, zu bewilligen, zu bestätigen, und ihm über die künftige Nachfolge in der Weltlichkeit des gedachten Klosters einen nöthigen Schein ertheilen zu lassen. Dagegen erbot sich der Churfürst Jacob, für sich und seine Nachfolger im Erzstifte, die Regalien der erwähnten Abtey, bey sich ereignenden Fällen, zu Lehen zu empfangen, und davon alles dasjenige zu thun und zu leisten, was die päbstliche Unionsbulle und die vorhergehenden Kayserlichen Bewilligungen in sich enthielten.

J. Chr. 1575

Der Kayser willfahrte auch seiner Bitte, und ließ darüber zu Wien eine Urkunde ausfertigen, vermöge welcher nicht nur die päbstliche Union und dem Erzstifte Trier geschehene Einverleibung der R. Abtey Prüm, nach ihrem ganzen Inhalte, genehmiget, sondern auch dem Churfürsten die gewisse Nachfolge, nach Ableben des itzigen Abtes Christofs, versichert wurde. Dagegen aber sollten er und seine Nachfolger am Erzstifte, auf solchen und bey künftigen Fällen, die Regalien und die Weltlichkeit der Abtey, wie bisher von den Aebten geschehen, vom Kayser und dem Reiche zu Lehen nehmen, das Gotteshaus Prüm, und den Prior und Convent daselbst, bey ihrer ersten Stiftung, Disciplin und Ceremonien nicht allein ruhig bleiben lassen, sondern auch das bisher in Abgang und Unordnung gerathene besten Fleisses wieder verbessern, und daneben alle und jede Reichs- und Kreis-Hülfen, Anlagen, Steuren und Contributionen, nach dem bisherigen Anschlage der Abtey in der R. Matrickel, wie solche von dem itzigen Abte jedesmal an den Kayser, oder an das R. G., oder zu

28 Nov.

andern

J.Chr. andern Reichs- und Kreis-Nothdurften ge-
1575 geben worden, ohne einige Widerrede und Säumniß, bezahlen und entrichten. Als nun der Abt Christof, im folgenden J. 1576., starb; so nahm der Churfürst Jacob von der Abtey, als Administrator derselben, Besitz, und vereinigte die, bey der, schon im J. 1361., zwischen dem Abte und Convente geschehenen Theilung, jenem zugefallenen Güter und Gefälle auf beständig mit den erzbischöflichen Tafelgütern, worüber dann P. Gregorius der XIII., unter dem 1. September 1579., nochmals eine Unions- und Inkorporationsbulle ausfertigen ließ. Es ist auch von dieser Zeit an der jedesmalige ErzB. und Churfürst von Trier, in ruhigem Besitze, als Administrator der gefürsteten Abtey Prüm geblieben, und hat wegen derselben Sitz und Stimme, auf dem Reichstage, im Fürstlichen Collegium vor den Aebten zu Stablo und Corvey, und bey dem Oberrheinischen Kreise die letzte Stelle auf der Fürstenbank [s]). Erst in dem itzigen Jahrhundert ist dem damaligen unruhigen Pater Prior zu Prüm, Cosmas Knauff, in Sinn gekommen, diese beständige Union der Abtey mit dem Erzstifte Trier, durch eine in Druck gegebene heftige Schrift, anzufechten, selbige für unrechtmässig auszugeben, und die Wiederherstellung eines eigenen Abtes zu verlangen. Allein

s) Christoph. *Broweri* Antiquit. & Annal. Trevirens., T. II. L. XXII. §. 26. p. 408. b. *ab Hontheim* Hist. Trevir. diplomat., T. III. n. 1094. 1100. & 1111. p. 32-38. 44-46. & 94-98. Joh. Jac. Mosers Staats-Recht des churfürstlichen Erz-Stifts Trier, wie auch der gefürsteten Abtey Prüm und der Abtey S. Maximin; (Leipz. und Frankf., 1740. fol.) cap. 9. §. 26. p. 198. sq. und A. F. Büschings neue Erdbeschreibung, P. III. p. 951. sq.

lein es ist demselben seine unbesonnene Arbeit sehr J. Chr. übel bekommen, und hat er darüber sein Leben, in 1575 enger Verwahrung, auf dem Schlosse Ehrenbreitstein beschliessen müssen [t]).

Die Reichsstadt Schweinfurt hatte zwar ihre, über die beiden Reichsdörfer, Gochsheim und Sennfeld, bisher gehabte Schutzgerechtigkeit, bereits im J. 1572., an den B. Friedrich von Würzburg abgetreten [u]). Allein es scheinet, daß man von Seiten des Hochstiftes Würzburg nachher einigen Zweifel bekommen habe, ob die von der Stadt gerühmten Rechte, in Ansehung der benannten zwey Reichsdörfer, auch gegründet seyn möchten; wenigstens hat K. Maximilian die bey ihm gesuchte Bestätigung des, deshalb zwischen dem Bischof und der Stadt geschlossenen, Vergleiches nicht bewilliget, sondern selbige, unter andern auch aus dem Grunde, abgeschlagen, weil er nicht wissen könnte: ob solcher Vertrag den gedachten beiden Dörfern annehmlich, oder nachtheilig seyn möchte. Es haben aber hernach die 11 Jan. beiden erst erwähnten Reichsdörfer mit des B. 1575 Friedrichs Nachfolger, dem B. Julius von Würzburg, freywillig einen besondern Schutzvertrag errichtet, worin der Bischof diesen unmittelbaren R. Dorfschaften ausdrücklich verspro-

t) S. Cosmae *Knauff* Defensio imp., lib. & exemptae Abbatiae – – S. R. I. Principatus Prumiensis, contra AEp. & Capitulum metropolit. Trevirense, praetensam Unionem, eiusque Gravamina etc. etc.; s. l. 1716. fol. Cf. Mosern, *l. c.*, p. 286. sq. n. XIII. und *ab Hontheim* l. c, T. III. in subiuncta Comm. de Scriptor. Hist. Trevir., §. 47. p. 1011.

u) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 356. f., in der Note e).

J. Chr. sprochen, daß sie nicht allein bey ihrer hergebrachten 1575 Religion der A. C., sondern auch bey ihren alten Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, welche diesem Vertrage nicht zuwider wären, gelassen werden sollten. Und diesen Vergleich sowohl, als auch den vorigen vom J. 1572., welchen B. Friedrich mit der R. Stadt Schweinfurt getroffen hatte, hat nachmals der folgende Kayser, Rudolf der II., zu Prag, den 26. Nov. 1578., *salvis iuribus Imperii*, und einem jeden an seinen Rechten unvergriffen und unschädlich, bestätiget; wie denn auch von der Zeit an Gochsheim und Sennfeld unter der Schutzgerechtigkeit von Würzburg geblieben sind [v]).

Das Schloß, die Stadt und das Amt Allstett hatten, im J. 1525., Churfürst Johann und H. Georg von Sachsen an ihren Rath, Graf Albrechten den VII. zu Mansfeld, den Stammvater der Hinterortischen Linie, gegen eine Summe Geldes, zu Lehen überlassen, der es aber nicht lange behalten, sondern es den Grafen von Stolberg für 75000. Gulden wiederkäuflich übergeben hat. Nach Graf Albrechts von Mansfeld Tode fiel Allstett, bey der Theilung, seinem jüngsten Sohne, dem Grafen Carl, zu, welcher es, mit Bewilligung seiner Vettern, an Heinrichen von Bila, für 92000. Gulden, auf 6. Jahre lang, wiederkäuflich überlassen woll-

v) *Vera & genuina Facti Species* in Sachen Gochsheim und Sennfeld contra den B. Johann Philipp von Würzburg; (Wetzlar, 1716. fol.) §. 6-9. p. 4. sq. und in den Beylagen, n. 2. sq. p. 41-44. und Lünigs R. A., T. XIV. in der Fortsetzung, p. 806-809. n. 1. & 2. T. XIX. p. 763-766. n. 14. und T. XXI. 2. Theil, p. 1369. sq. n. 190.

wollte. Weil aber, in dem Naumburgischen J. Chr. Vergleiche vom J. 1554., die Sächsisch-Er- 1575 nestinische Hauptlinie das Recht zur Einlö- sung von Allstett bekommen hatte *), und solches von ihr allein zu Lehen gieng, wie dann Churfürst August von Sachsen, in Vormundschaft der unmündigen Herzoge von Sachsen zu Weimar und Coburg, noch erst den 16. Hornung 1574., dem Grafen Carl darüber einen Lehenbrief ertheilet hatte; so wollte der Churfürst in diesen Wiederkauf nicht willigen, sondern erklärte, daß er in denselben, für seine gedachte Vettern, als Lehensherren, treten wollte, welches sich dann auch Graf Carl gefallen ließ. Er schloß also mit 18 Jan. dem Churfürsten, als Vormunde der jungen Herzoge, einen Wiederkauf auf 9. Jahre, nach deren Ablaufe solcher, wenn die Einlösung nicht erfolgte, in einen beständigen und unwiederruflichen Erbkauf übergehen sollte. Der Churfürst bezahlte an den Grafen zum Kaufschilling 140000. Gulden, wovon aber 10000. Gulden für die auf Allstett haftende 10. Ritterpferde innebehalten wurden, und Falls der Graf, binnen den verglichenen 9. Jahren, Allstett wieder an sich lösen wollte, so sollte er die Aufkündigung ein Jahr lang zuvor thun, und die 130000. Gulden zu Leipzig baar erlegen, die 10. Pferde Ritterdienste aber wieder in den vorigen Stand kommen lassen. Die bekannten Umstände der Grafen von Mansfeld haben die Wiedereinlösung von Allstett in den 9. Jahren nicht zur Würklichkeit kommen lassen, und ist es daher, von dieser Zeit an, bey der Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen

*) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 479. sub n. 8.

1575 sen beständig verblieben [w]). Uebrigens ist auch in
8 Jan. diesem Jahr in dem Gräflichen Hause Waldeck,
28 Mrz unter Vermittlung Landgraf Wilhelms von Hessen-Cassel, Graf Volraths von Waldeck, und dessen Schwägerin, der verwitweten Gräfin Anna von Waldeck, gebohrner Gräfin von der Lippe, eine Theilung des, von Graf Philipp dem ältern von Waldeck, hinterlassenen Landes, zwischen dessen noch lebenden zwey Söhnen, den Grafen Daniel und Heinrich, und ihres verstorbenen ältern Bruders, Graf Samuels, hinterlassenem Sohne, dem Grafen Günther, vorgenommen worden [x]).

20 9br. In diesem Jahr starb die Fräulin Maria von Jever, als die letzte ihres Geschlechtes, und ihre Herrschaft kam an Graf Johann den XVI. von Oldenburg und Delmenhorst. Diese Herrschaft Jever ist zwar nur eine kleine, auf 3. Meilen in die Länge und eben so viel in die Breite sich erstreckende Friesische Landschaft, zwischen dem Stadt- und Budjadinger-Lande, dem Flusse Jade, der Grafschaft Oldenburg, der Herrschaft Gödens, den Ostfriesischen Aemtern, Friedeburg, Wittmund und Esens, und der Nordsee; aber dabey sehr fruchtbar, und bestehet aus den 3. Ländchen, Rustringen, Ostringen und Wangerland. Die alten Einwohner derselben waren, nach Art aller Friesischen Völker, freye

w) Müllers Sächs. Annal. ad a. 1574. p. 167. Joh. Ge. Leuckfelds Antiquit. Alstedenses, §. 21. & 23. p. 279-282. & 285-294. und E. C. Franckens Hist. der Grafsch. Mansfeld, L. I. c. 4. §. 1. p. 29-35.

x) Lünigs R. A., T. XI. n. 237. sq. p. 370-376. *coll.* T. XXIII. p. 1434. n. 39. und *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 116. & 118. p. 233. sq. & 235-237.

freye Leute, welche über sich ihre Richter erwähl- J. Chr. ten, und mit den benachbarten Grafen von Ol- 1575 denburg, als ihren Erbfeinden, zu Erhaltung ihrer hergebrachten uralten Landesfreiheit, beständige Kriege führten. Da aber auch unter ihnen selbst sich grosse innerliche Uneinigkeiten entspannen; so erwählten die Rustringer-Friesen, jenseits der Jade, im J. 1355., einen streitbaren und aus dem vornehmen innländischen Geschlechte Papinga entsprossenen Mann, Namens Edo Wimeken, einmüthig zu ihrem Häuptling, den auch hernach, im J. 1359., die Ostringer und Wangerer zu ihrem Häuptling annahmen; dessen Nachkommen, über 200. Jahre lang, erbliche Regenten von Jevern geblieben sind, und alle landesherrliche Regalien ausgeübet haben. Als nun Kayser Friedrich der III., im J. 1454., den Häuptling zu Gretsyhl, Ulrich, zum ersten Grafen von Ostfriesland erhob; so wurde in den ihm ertheilten Lehensbrief, aus Mangel genugsamen Unterrichts, auch die Herrschaft Jever unter den, diesem neuen Grafen zuständigen, Herrlichkeiten mit angesetzt. Weil aber darin auch die Clausel enthalten war, daß diese neue Belehnung dem Lande zu Ostfriesland an seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten, die ihm von Kayser Carln dem Grossen und andern Römischen Kaysern und Königen gegeben worden, oder die das Land bisher gehabt und gebraucht habe, unschädlich seyn sollte; so haben sich die Häuptlinge zu Jevern daran im geringsten nicht gekehrt, und sich beständig geweigert, ihr Land als ein Mannlehen von den Grafen von Ostfriesland zu erkennen; zumal da sie beiderseits von gleichem Herkommen waren, und die Häuptlinge zu Jever von den ihrigen weit eher zu Landesherren wa-

J. Chr. 1575 ren angenommen worden, als Graf **Ulrich** seine Ländereyen vereiniget hatte. Graf **Ulrichs** von **Ostfriesland** Gemahlin, **Tetta**, brachte es zwar, im J. 1470., bey dem **Kayser** dahin, daß er dem **Häuptling** von **Jever**, **Edo Wimeken** dem jüngern, bey höchster Strafe befahl, dem Grafen von **Ostfriesland** zu **gehorchen**, und **seine Herrlichkeit** von ihm zu **Lehen** zu nehmen; er hat aber diesem Befehle im geringsten **nicht nachgelebet**; worauf hernach die **Grafen** von **Ostfriesland** ihr vermeintes **Recht**, mit **gewaffneter Hand**, auszuführen suchten, und **Jevern** beständig anfielen.

Der kurz vorhin genannte **Edo Wimeke** der jüngere starb im J. 1511., worauf ihm sein einiger **Sohn**, **Christof**, in der **Regierung** über **Jevern**, aber auch schon im J. 1517. im **Tode** folgte, und auf seine beide **Schwestern**, **Anna** und **Maria** die **Herrschaft** vererbte. Auch diese mußten von dem Grafen **Edzard** von **Ostfriesland**, und seinen **Söhnen**, **Enno** dem II. und **Johann**, viele Drangsalen ausstehen, und wurden von demselben eine Zeitlang **von ihren Erbgütern** sogar **verdrängt**, deswegen sie **Kayser Carln** den V. um **Schutz** und **Schirm** anruften; welcher ihnen auch, im J. 1531., ein **Protecktorium** ertheilte, und an die vorbenannten Grafen **Enno** und **Johann** einen geschärften **Befehl** ergehen ließ, die **beiden Fräulin** von **Jever nicht** weiter zu **beunruhigen**. Weil sie aber hiebey nicht genugsame Sicherheit fanden; so wandten Sie sich an den **Hof** der damaligen **Oberstatthalterin** von den **Niederlanden**, der verwitweten **Königin Maria** von **Ungarn** und **Böhmen**, und trugen ihre angeerbte **allodialfreye**, und sonst keinem Oberherrn oder anderm weltlichem Haupte unter-

wor-

worfene Herrschaft Jever, nebst der Stadt, dem J. Chr. 1575
Schlosse, Herrlichkeiten, Land und Leuten, Kayser Carln dem V., als Herzog von Brabant und Grafen von Holland, auf gewisse Maaß, den 12. April 1532., zu Lehen auf. Sie empfiengen auch hierauf Beide ihre aufgetragene Herrschaft, samt allem deren Zubehör, von dem Kayser, als Herzog von Brabant und Grafen von Holland, zu einem ewigen Erblehen, und als die ältere Schwester, Fräulin Anna, im J. 1536., starb; so bekam die jüngere Schwester, Fräulin Maria, die Regierung über Jever allein. Hierauf mußten die Grafen von Ostfriesland, auf Kayserlichen Befehl, die Waffen niederlegen, und den Weg Rechtens ergreifen, da sie dann ihre Ansprüche auf Jevern, vor den Brabantischen und Holländischen Räthen zu Brüssel, auf obgedachten Lehenbrief Kayser Friedrichs des III., vom J. 1454., gründeten. Allein das den 26. Jenner 1533. zu Brüssel ausgesprochene, und den 10. April d. J. zu Jever, unter freyem Himmel, publicirte Urtheil fiel wider die Grafen aus, und sie wurden zugleich in alle aufgelaufene Unkosten verdammt, auch ihnen, bey Strafe von 100000. Goldgulden, geboten, die Fräulin von Jever hinfüro unangefochten zu lassen. Graf Enno von Ostfriesland suchte sodann durch List zu erlangen, was er mit Gewalt nicht weiter ausführen konnte und durfte. Er beredete also die Fräulin Maria, daß sie, den 26. Junius 1540., mit ihm einen Vergleich eingieng, des Inhalts, daß, gleichwie er, der Graf Enno, seine von dem Brüßler Urtheile an das Kayserliche Kammergericht ergriffene Appellation, welche jedoch die Oberstatthalterin und Königin Maria niemals hatte zugestehen wollen,

J. Chr. 1575 len, fallen lassen wollte, also auch die Fräulin Maria alle erlittene und ihr zuerkannte Schaden und Kosten fahren lassen sollte. Ferner sollte hinführo zwischen den beiden Familien von Ostfriesland und Jever ein ewiger Bund und Erbvertrag seyn, und solches, der künftigen Erbfolge halber, durch eine Verheirathung der Fräulin Maria mit einem von den Söhnen des Graf Enno's, bestätiget werden, worauf dann mehrgedachte Fräulin Maria von dem Grafen von Ostfriesland, eine geraume Zeit, in Ruhe ist gelassen worden, und eine friedliche Regierung geführet hat.

Weil indessen nachmals, von Ostfriesischer Seite, in dem Original des erstgedachten Vertrages ganze Linien sind ausgelöscht, und andere an deren Statt eingerücket worden, die jungen Grafen von Ostfriesland sich auch anderwärts verheirathet haben, und theils durch Vergleitung der abgesagten Feinde und ausgetretenen Unterthanen der Fräulin von Jevern, theils auch durch andere, dem Vertrage zuwider laufende Thätlichkeiten, die versprochene Vereinigung gar nicht beobachtet haben; so hat auch die Fräulin Maria sich für unverbunden geachtet, denselben zu halten, obgleich hernach die Grafen von Ostfriesland sich auf solchen sehr gesteuret haben. Da Sie aber wohl einsah, daß ihren armen Unterthanen, in Ermanglung natürlicher Leibes-Lehenserben von ihr, gar sehr daran gelegen sey, nach ihrem Tode sogleich einen vermögenden Erbherrn zu haben; so machte Sie, den 22. Merz 1572., zween aus ihren vertrauten Räthen, auf zuvor von ihnen genommenen Eid, solches eher nicht, als nach ihrem Tode und Begräbniß, zu offenbaren, bekannt, daß ihr geliebter Vetter,

ter, Graf Johann der XVI. zu Oldenburg und J. Chr. Delmenhorst, der ihrer Mutter Bruders En- 1575 kel war, ihr wahrer und unzweifelhafter Erbe seyn, und dafür von ihren Unterthanen an- und aufgenommen werden sollte, als dessen Daume, wie ihre eigene Worte damals lauteten, grösser wäre, als ihre ganze Hand. Solche Benennung ihres Erben und Nachfolgers hat sie nachher dem Herzog von Alba, als damaligem Oberstatthalter in den Niederlanden, in einem Schreiben, worin sie mit eigener Hand ihres Erben, des Graf Johanns, Namen geschrieben, zu wissen gethan, und ihn gebeten, daß er solches bestätigen möchte, mit dem Bedeuten, daß sie sich, bey der Lehensauftragung, dergleichen Gerechtigkeit vorbehalten hätte. Allein derselbe gab ihr, auf Gutachten des Viglius von Zuichem und anderer Niederländischen Staatsräthe, zu verstehen, daß eine solche blosse Benennung nicht zureichend und beständig seyn würde; deswegen sie dann, den 22. April 1573., ein förmliches Testament errichtete, und darin ihren oberwähnten Vetter, den Grafen Johannes von Oldenburg rc., zu ihrem Erben einsetzte.

Mittlerweil hatten der Graf Erich zu Hoya und die Grafen von Ostfriesland bey dem Herzog von Alba ausgesprengt, daß die Fräulin Maria gestorben sey, und das Testament von ihren Dienern, dem Grafen Johann von Oldenburg zu Gefallen, erpracticirt und errichtet worden, deswegen auch der Herzog den Georg Westendorf nach Jever abschickte, um sich darnach eigentlich zu erkundigen. Wie nun die Fräulin Maria solches erfuhr, so schickte sie ihre Gesandten, mit des Graf Johanns Räthen, an den H. von Alba, ließ ihm ihr errichtetes Testament, als ih-

J. Chr. 1575 ren eigentlichen und beständigen **letzten Willen**, wie auch das über ihrer **Unterthanen** einhelligen Consens verfertigte **Instrument** vorlegen, und um beider **Bestätigung**, wie auch um die **Belehnung** ihres künftigen **Erbens**, Graf **Johanns**, ansuchen, wozu er ihr auch **Hoffnung** machte. Damit Sie nun ihre eigentliche Meinung und Willen noch klärer an den Tag legen möchte, ließ sie, den 20. **October** 1574., ihre **Unterthanen** dem Grafen **Johann** von **Oldenburg** *eventualiter* **huldigen**, und der neue **Oberstatthalter** der **Niederlande**, **Don Requesens**, hat hierauf das **Testament** der Fräulin **Maria bestätiget**, und versprochen, dem Grafen **Johannes** zu seiner Zeit die **Belehnung** zu ertheilen.

1575 20 9br. Nach dem, das Jahr darauf, erfolgten **Absterben** der **Fräulin Maria**, gelangte nunmehro der Graf **Johann** von **Oldenburg** zum **würklichen Besitz** der **Herrschaft Jever**, und erhielt auch darüber die **Belehnung** von dem **Brabantischen Lehenhofe** zu **Brüssel**. Allein Graf **Edzard** der II. von **Ostfriesland** fieng **darüber**, im **J.** 1576., vor demselben einen **weitläuftigen Proceß** an, in welchem er aber **Sachfällig**, und den 12. **August** 1588. ein **Urtheil** publicirt wurde, welches die **Herrschaft Jever** dem **Grafen Edzard** ab-, und dagegen dem Grafen **Johann zuerkannte**. Als nun jener dagegen die **Revision** ergriff; so wurde im **Revisorium**, durch ein abermaliges, den 17. 27. **November** 1591., zu **Brüssel** publicirtes **Urtheil** das **vorige nicht** nur **bestätiget**, sondern auch der Graf **Edzard**, zu **Bezahlung** der **Kosten** und **Schaden**, auch **Erlegung** einer **Strafe** nach Ermässigung, verdammt. Wegen **Beytreibung** der **Kosten** erließ hernach die **Burgundische Regierung** *Subsidia-*

fidiales an das Kayserliche Kammergericht zu Speyer, welches auch hierauf, den 20. September 1594., an den Grafen Edzard, ein Mandat zu Bezahlung der ihm zuerkannten Kosten ergehen ließ, der sich aber dessen weigerte, und darüber, den 1. Merz 1599., wegstarb, worauf sein Sohn, Graf Enno der III., durch ein Urtheil des K. G. vom 28. Merz 1603., angehalten wurde, die aufgelaufenen und ermässigten Gerichtskosten an den Gegentheil zu bezahlen, welches auch endlich von ihm befolget wurde.

J. Chr. 1575

Nun hat zwar, 50. Jahre nachher, Fürst Enno Ludewig von Ostfriesland diesen alten, im Wege Rechtens schon verlohrnen, Anspruch auf Jever, auf dem damaligen Reichstage zu Regenspurg, im J. 1654., wieder zu erneuern und bey dem Reiche anhängig zu machen gesucht. Allein Graf Anton Günther von Oldenburg setzte ihm, in seiner Schrift vom 20. April d. J., die Ausflucht entgegen, daß solche Herrschaft vom Hause Burgund zu Lehen gehe, folglich unter das Reich nicht gehöre, auch die Sache zu Brüssel schon längst abgeurtheilet worden. Der Kayser erkannte auch diese Einwendung, im Angesichte des ganzen Reiches, für gegründet und wahr, und ließ daher den Fürsten von Ostfriesland, durch ein R. Hofraths-Dekret, mit seinem Gesuche abweisen. Und als er hierauf um die Revision solcher widrigen Resolution ansuchte; so wurde das vorige Dekret vom R. Hofrathe, im J. 1655., durch einen abermaligen Bescheid, bestätiget, die gesuchte *Revisio* als *notorie frivola* und unzulässig verworfen, und der Fürst dabey bedeutet, daß es ein für allemal bey der vorigen Abweisung sein Verbleiben habe. Von dieser Zeit an ist der

J. Chr. 1575 Graf **Anton Günther von Oldenburg** in dem ungestörten Besitze der **Herrschaft Jever**, bis an sein, im J. 1667., erfolgtes **Ableben**, geblieben, da dann dieselbe einen **andern Herrn** bekommen, wie zu seiner Zeit soll gemeldet werden y).

Zuletzt muß ich bey dem J. 1575. auch noch der, in demselben vorgefallenen, **Reformation** der R. **Stadt Aalen** gedenken, wodurch das **Evangelische Corpus** in unserm **Reiche mit** einem **neuen Mitgliede verstärket** worden. In dieser **Reichsstadt** hatten sich, schon seit einiger Zeit her, verschiedene **Bürger** zur **evangelischen Religion** bekannt, sie wurden aber von dem **catholischen Rathe** verfolgt. Allein nunmehro bekam derselbe selbst

15 Apr. andere **Einsichten**, und schickte daher den Bürgermeister, Andreas **Bader** und den Stadtschreiber, Johann **Preuen**, an den H. **Ludewig von Würtenberg**, mit dem Anbringen: „Sie „hätten, durch die **Erleuchtung** des **heiligen** „**Geistes**, den **Irrthum** des **leidigen** Pabst„thums erkannt, und wären vorhabens, die **Lehre** „der A. C. bey sich **einzuführen**, worin sie allein „selig zu werden, in ihrem Gewissen versichert blie„ben. Allein sie würden von dem **Probste** zu **Ell**„**wangen**, als **Collatoren** der **Pfarre**, **Früh**„**messen**

y) Herm. **Hamelmanns** Oldenburg. Chronicon; (Oldenburg, 1599. fol.) P. III. c. 16. p. 415-421. & 452-473. Joh. Just. **Winkelmanns** Oldenburg. Friedens- und Kriegshandlungen 2c.; (Oldenburg, 1671. fol.) P. I. c. 1. p. 6. sqq. J. C. **Beckmanns** Hist. des Fürstenth. Anhalts, T. I. P. III. L. V. c. 2. p. 482-486. *Chytraeus*, l. c, L. XXIII. p. 621. sq. Petri Paulli *Kochii* Diss., sist. Memor. ill. Jeveranae Virginis Mariae; Vitemb. 1707. 4. und Köhlers Münzbelustig., P. X. n. 29. p. 227-229. Cf. **Lünigs** Grundfeste Europ. Pot. Gerechts., P. II. c. 4. n. 35. p. 402.

„messen und Kaplaneyen, unter dem Vorwan- J. Chr.
„de, daran verhindert, daß sich allerhand Seck- 1575
„ten, Wiedertäufer, Zwinglianer, Carlstäd-
„ter und andere einschleichen möchten, welches
„sie also veranlaßte, bey dem Herzog, als einem
„christlichen, hochlöblichen Fürsten, und Obersten
„des Schwäbischen Kreises, Rath und Bei-
„stand zu suchen.„

H. Ludewig gab diese Angelegenheit einigen seiner Theologen zur Ueberlegung, welche in ihrem deswegen abgestattetem Bedenken dafür hielten, daß die Stadt Aalen, als ein Reichsstand, vermöge des Religionsfriedens allerdings befugt sey, die Lehre der A. C. einzuführen, wenn anders dißfalls der Rath mit einander einig wäre. Dann obgleich verlauten wolle, als hätte K. Carl der V., nach errichtetem Religionsfrieden, von den catholischen R. Städten erhalten, daß sie die Religion, ohne seine besondere Erlaubniß, nicht ändern wollten; so stehe doch solches nicht im Wege, weil kein Stand des H. R. sich selbst, noch viel weniger seinen Nachkommen, dem allgemeinen Privilegium des Religionsfriedens entsagen können, und weil insonderheit die Freystellung für beständig und auf das künftige festgesetzet worden. Es schiene zwar dieser Unternehmung ein, im J. 1564., mit dem Probste zu Ellwangen gemachter Vertrag entgegen zu stehen, nach welchem die Pfarrkirche zu Aalen dem Probste zugehörte, aus welcher er sich also nicht würde vertreiben lassen, sondern sagen könnte, daß, wenn ja die von Aalen einen evangelischen Prediger haben wollten, sie denselben nicht in der Pfarrkirche, sondern im Spital, oder in einer eigenen Kirche aufstellen und aus ihrem Seckel besolden sollten. Allein dieser Vergleich

6 May

J. Chr. 1575 könnte doch im Grunde der Stadt nicht nachtheilig seyn, besonders weil solcher vornemlich auf einen Schulmeister und Kaplan gestellet sey, und die Stadt sich darin nicht ausdrücklich begeben hätte, die Religion nimmermehr zu ändern, oder zu der A. C. zu treten, als welches sie auch, sich und ihren Nachkommen zum Nachtheile, nicht hätte thun können. Dann der Religionsfriede lasse einem jeden, wenn und zu welcher Zeit er zum Evangelium treten wolle, solches willig zu, und der Probst habe auch an diesem Orte keine Jurisdicktion, sondern sey, Kraft des Religionsfriedens, schuldig, sein habendes Recht mit Bestellung der Pfarre, nach dem Willen der Obrigkeit des Ortes, zu gebrauchen, wie der Buchstabe klar besage. Die Stadt Aalen möchte, ihres Erachtens, die Sache so angreifen, daß sie forderſamst ihre Gesandten an den Probst zu Ellwangen schickte, und demselben vorstellen liesse, wie sie, als ein Stand des Reichs, gesonnen wäre, den Gottesdienst in ihrer Stadt und Kirche, der A. C. gemäß, anzurichten, mithin der Probst, als Collator ihrer Pfarre, ihre Kirche, vermöge des Religionsfriedens, mit tauglichen Kirchendienern der A. C. versehen möchte, indem sie dem päbstlichen Pfarrer oder Kaplan, nach künftigem Johannes Baptista Tag, weiter keine Kirchenübung gestatten könnte. Falls nun der Probst ihnen etwa nicht willfahren sollte; so könnte der Herzog, auf ferneres Ansuchen der Stadt Aalen, als Kreisobrister und Ellwangischer Schirmherr *), allein, oder mit andern Kreisständen, der Stadt ein Vor-

*) S. Sattlern, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 8. p. 12. sq. und in den Beylagen, n. 1. p. 1-4.

Vorschreiben an den Probst geben, oder denselben beschicken, und hernach, wenn alles richtig wäre, und der Probst denen von Aalen keinen evangelischen Prediger geben wollte, oder die Stadt keinen zu finden wüßte, ihr eine taugliche Person zukommen lassen.

J. Chr. 1575

Der Herzog bewilligte also der Stadt Aalen seinen Beistand, und gab ihr seinen Rath, D. Friedrich Schützen, zu, um sie in ihrem Anbringen bey dem Probste, wegen der vorhabenden Religionsänderung zu unterstützen. Der damalige Probst zu Ellwangen, Christof von Freiberg und Eisenberg, antwortete den Abgeordneten, daß er zwar die Stadt in ihrem Vorhaben nicht zu hindern gedenke, aber wegen Bestellung und Unterhaltung der Kirchendiener sich bedenken, und solches an den Bischof von Augspurg, als Ordinarius, berichten wollte; zugleich warnete der Probst die Abgeordneten, sich wohl vorzusehen, ehe sie von der Religion, welche schon 1500. Jahre in Uebung gewesen, abgiengen. Allein der ganze Rath und der gröste Theil der Gemeinde entschloß sich, Leib und Leben bey der erkannten Wahrheit der A. C. aufzusetzen, und erklärte sich, die Reformation auf Peters- und Pauls-Tag vor sich gehen zu lassen. Der Probst meinte zwar, solches Vorhaben, durch die Verzögerung seiner Antwort, zu hintertreiben; allein der Herzog gab der Stadt an die Hand, denselben an die Antwort zu erinnern, und inzwischen sich um einen geschickten Mann umzusehen, welcher die evangelische Lehre rein und lauter, und im Anfange nur die Hauptstücke derselben, vortragen sollte, wegen seiner Besoldung aber möchte sie vorerst nichts beständiges übernehmen. Und weil

3 Jun: 29 e. m.

fast

J. Chr. 1575 fast alle Gefälle der Pfarre und Pfründen in der R. Stadt Zwingen und Bännen gelegen wären, und in derselben Zehendscheure aufgeschüttet würden; so sollte die Stadt, auf fernere Verweigerung des Probstes, ihm den Zehenten, oder das daraus gelösete Geld vorenthalten, so viel sie zur Besoldung des Pfarrers und eines Helfers nöthig hätte, das übrige hingegen demselben verabfolgen lassen, doch daß sie dem Pfarrer für itzo nicht ein mehreres zusagte, als die Catholischen auch gehabt hätten, damit dem Probste alle Beschwerden und Einwendungen abgeschnitten würden. Dem ungeachtet blieb der Probst bey seinem Entschlusse, daß er, weil noch einige, obgleich sehr wenige, Bürger der catholischen Religion zugethan blieben, die Unterhaltung eines evangelischen Pfarrers und die Abtretung der Pfarrkirche nicht bewilligen könnte. Wofern aber die Stadt den neu anzunehmenden Pfarrer aus ihrem Seckel unterhalten wollte; so gedenke er die Reformation und den Gottesdienst in einer andern Kirche nicht zu hindern.

Dadurch wurde der H. Ludewig von Würtenberg bewogen, nicht allein an den Schirmsverwandten Probst von Ellwangen ein nachdrückliches Schreiben ergehen zu lassen, sondern auch den bekannten D. Jacob Andreä, auf einige Zeit, nach Aalen zu schicken, um mit der Religionsänderung, auf den obgemeldten Tag, den Anfang zu machen; zugleich schickte er von seinen Geistlichen einen tüchtigen Mann, nemlich den bisherigen Pfarrer zu Stetten im Ramsthale, M. Adam Salomon, dem Andreä nach, daß er zu einem künftigen Pfarrer zu Aalen bestellet werden könnte. 29 Jun.

Nun

Nun verglich sich zwar dieser mit dem Probste, auf ein Jahr lang, wegen seiner, und seines Helfers Besoldung; allein die Stadt Aalen war damit nicht zufrieden, und erhöhete solche dem Pfarrer, mit dem Begehren, daß der Probst sich nicht nur solches gefallen, sondern auch die Nebenpfründen, ihrem Gutdünken nach, verwenden lassen möchte, als welcher letztern Verleihung die Stadt dem Probste, unter dem Vorwande, streitig machte, weil ihre Voreltern dieselbe auf ihre Stadt, Kirchen und Gemeinde gestiftet und begabet hätten. Hingegen aber wollte der Probst der Stadt nicht eingestehen, daß der Zehend eine Zubehör der Pfarre sey, und behauptete, daß vielmehr die Pfründen von seinen Vorfahren, aus den Einkünften der Probstey gestiftet worden. Bey solchen Widersprüchen bat der Probst den Herzog, als seinen Schutzherrn, ihn von seinem Collaturrechte nicht verdringen zu lassen; wogegen er sich erbot, mit Annehmung und Besoldung eines evangelischen Pfarrers und Helfers sich so zu verhalten, daß die Stadt nicht Ursache haben sollte, sich zu beklagen. Weil nun der Herzog aus dieser Antwort abnahm, daß der Probst eine Unterhandlung nicht verweigern würde; so benachrichtigte er davon die Stadt, und verlangte, daß sie sich den Weg der Güte gefallen lassen möchte. Es verzogen sich aber diese Unterhandlungen bis gegen das Ende des folgenden J. 1576., da der Herzog, durch den Abt von Königsbronn, Jacob Schroppen, den Oberpfleger zu Heidenheim, Danieln von Anweil und den obgedachten D. Friedrich Schützen, solche Unterhandlung antreten ließ, worauf auch der Vergleich würklich erfolgte, vermöge dessen der Probst von Ellwan-

J. Chr. 1575

1576 26 Nov.

28 e. m.

J. Chr. 1576 Ellwangen die Besoldung des Pfarrers und Helfers auf neun Jahre übernahm [z]).

Es ist bey dem J. 1569. und 1570. der vom P. Pius dem V. geschehenen Erhöhung des H. Cosmus von Florenz zu einem Großherzog von Hetrurien oder Toscana, und des dagegen vom Kayser geschehenen Widerspruches gedacht worden [a]). Anfangs schien zwar H. Cosmus nicht darauf zu achten, und hoffte, es durch den Pabst dahin zu bringen, daß der Kayser nachgeben, und seinen neuen Titel anerkennen sollte. Weil aber der Kayser bey seinem Widerspruche standhaft beharrete, und auch K. Philipp von Spanien, ingleichen die Republick Venedig, und die Herzoge von Savoyen und Ferrara den neuen Großherzoglichen Titel nicht anerkennen wollten; so sah H. Cosimus sich vielen Weitläuftigkeiten ausgesetzt, und begriff endlich, daß er vor allen Dingen suchen müßte, den Kayser auf andere Gedanken zu bringen. Da nun ohnehin der Kayser, auf Anrufen des Herzogs von Ferrara, den H. Cosmus von neuem vorgeladen hatte, um den zwischen ihnen obwaltenden Rangstreit zu erörtern und zu entscheiden; so schickte der Letztere den Rechtsgelehrten Johann Baptista Concino an den Kayserlichen Hof, um dieser Streitsache, mit seinem ordentlichen Gesandten, Ludewig Antenor, abzuwarten, und zugleich auch um den Titel eines Großherzogs anzusuchen. Ob nun gleich der H. Cosmus bey der Gelegenheit vorstellen ließ, theils wie sehr er sich um das Erzhaus

z) Ge. Wilh. Zapf Urkunden der Reformation zu Aalen; und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 22. p. 32-34. und in den Beylagen, n. 5. p. 13-15.
a) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 133-143.

haus Oesterreich, durch allerhand Gefälligkeiten, J. Chr.
verdient gemacht hätte, theils daß er ein von Frank- 1576
reich ihm angetragenes Bündniß ausgeschlagen
hätte, und dadurch seinem Gesuche ein mehreres
Gewicht zu geben vermeinte; so konnte er doch da-
mit nichts ausrichten, und da P. Pius der V. darüber (1572.)
wegstarb, so versprach der Kayser blos dieses, daß
er alsdann erst dem H. Cosmus einen höhern Ti-
tel beilegen wollte, wenn der neue P. Gregorius
der XIII. die von seinem Vorfahren geschehene Er-
höhung des Cosmus zu einem Großherzog wie-
der aufheben würde. Allein dazu war der Pabst
nicht zu bewegen, sondern schlug dieses Begehren,
auf Rath der Cardinäle, hartnäckig ab, worüber
auch der H. Cosmus wegstarb. (1574.)

Dessen Sohn und Nachfolger, H. Franz,
war mit der Erzherzogin Johanna, einer Schwe-
ster des Kaysers, vermählt, und ließ das bisherige
Ansuchen um den Titel eines Großherzogs von
Hetrurien ferner am Kayserlichen Hofe nach-
drücklich betreiben. Als nun der Kayser, wegen
der Wahl seines Sohnes zum Römischen Kö-
nig, mit den Churfürsten zu Regenspurg ver- (1575.)
sammelt war; so gab er ihnen auch von demjenigen
Nachricht, was bisher in dieser Florentinischen
Erhöhungssache war verhandelt worden *), und
verlangte, darüber ihr Bedenken zu vernehmen.
Dieses fiel nun dahin aus: es wäre kein Zweifel, (29 Oct.
daß Florenz und ganz Hetrurien, von Alters her, a. e.)
zum H. R. gehörig gewesen, und daß auch die
Herzoge zu Florenz ihre Fürstliche Würde, Ti-
tel, Stand und Obrigkeit von niemanden anders,
als von K. Carln dem V., noch in frischem Anden-
ken, erlanget hätten. Es hätte daher dem itzigen
Her-

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G.,
S. 396-398.

J. Chr. 1576

Herzog, eben so wenig, als dem vorigen gebührt, solche Würden, Titel oder Stand, noch viel weniger den Titel eines Großherzogs von Hetrurien oder Toskana, vom P. Pius dem V. zu suchen, besonders weil solches sowohl dem Kayser, von dem alle weltliche hohe Würden, Stand und Gebiet, als vom einzigen Brunnen im H. R., herfliessen, als auch dem H. R. zu keiner geringen Verkleinerung und Abbruche gereiche. Dieser und anderer, vom Kayser angezogenen, Ursachen halber liessen sich die Churfürsten die von dem Kayser vorgeschlagenen Mittel wohl gefallen, daß nemlich der Herzog von Florenz den Titel und Namen eines Großherzogs zu Florenz, aber nicht zu Hetrurien oder Toskana bey dem Kayser gebührlich erlangen und ausbringen möge; jedoch ohne Kron, Szepter und Titel *Serenissimi*, und daß auch solche Erhöhung seines Titels dem Kayser, dem H. R., und sonst allen und jeden ohne Nachtheil seyn solle.

Ob nun gleich dieses Gutachten der Churfürsten nur auf den Titel eines Großherzogs zu Florenz gieng; so ertheilte doch der Kayser zu Regenspurg dem Gesandten des H. Cosimus ein Dekret †), des Inhalts, daß er, in Ansehung des bisherigen Gesuches des erstgedachten Herzogs, und

(11. Nov. a. c.)

†) Es stehet solches unter andern bey dem *Hahn*, l. *Nota* b) cit., und in der *Nova Assertione Iuris* etc., in dem *Append.*, Lit. U. *p. 88.*, und ist datirt: RATISBONAE, DIE XI. *mensis Novembris* a. *MDLXXV.* Allein es scheinet dieses Datum nicht richtig zu seyn; dann der Kayser war schon den 4. November von Regenspurg abgereiset, wie ich weiter oben bemerkt habe, und sein, weiter unten anzuführendes, erstes Ausschreiben zum Regenspurgischen Reichstage ist zu Linz, den 10. November 1575. datirt.

und in Betracht der, von ihm und seinem Vater, J. Chr. dem Kayser und seinen Vorfahren geleisteten ge- 1576 treuen und nützlichen Dienste, auch der zwischen ihnen obwaltenden nahen Schwägerschaft, nach vorgängiger reifer Ueberlegung mit den Churfürsten, beschlossen habe, ihm den Titel eines Großherzogs in Hetrurien, (*Magni Ducis in Hetruria*,) von denjenigen Orten, welche er, der H. Franz, daselbst unmittelbar besässe, und die niemand andern unterworfen wären, zu ertheilen, in eben der Form und unter eben den Klauseln, welche in der weiland von K. Carln dem V. geschehenen Erhöhung des Alexanders von Medices zu einem Herzog enthalten wären; jedoch daß diese Verleihung dem Kayser, dem H. R., und jeder andern Rechten im geringsten nicht nachtheilig seyn solle. Es hat auch hierauf der Kayser, nach seiner erfolgten Rückkunft in 26 Jan. Wien, zu Anfang des folgenden Jahrs, den H. 1576 Franz Medices, und dessen sämtliche, männliche, ehliche Nachkommen, auch in deren Ermanglung, die nächsten männlichen Anverwandten der Mediceischen Familie, wie sie der Ordnung nach folgen würden, und zwar nach dem Rechte der Erstgeburth, zu Großherzogen Hetruriens (*Magnos Duces Hetruriae*) derjenigen Oerter, welche der H. Franz daselbst besässe, oder ihm zugehörten, und diese von ihm besessene Provinz selbst zu einem Großherzogthum erhöhet. Es sollten also diese von ihm besessene Länder Hetruriens hinfüro, zu beständigen Zeiten, ein Großherzogthum, und der H. Franz und seine Nachfolger Großherzoge Hetruriens genannt, und dafür geachtet und geehret werden, bey einer Strafe von 1000. Mark löthigen Goldes, die ein jeder, welcher

J. Chr. 1576

diese **Kayserliche Begnadigung** anfechten und ihr entgegen handeln würde, zur **Helfte** in die **Kayserliche** und **Reichs-Kammer**, und zur andern **Helfte** an den **Großherzog** bezahlen sollte. Jedoch war dieser **Erhöhung** noch die heilsame **Klausel** angehängt, daß solche **Verleihung** den **Rechten** aller und jeder, welche einen Anspruch auf die Herrschaft dieser Oerter zu machen hätten, **nicht nachtheilig** seyn sollte, und, mit **Vorbehalt** seiner, des **Kaysers** und des **H. R. Oberherrschaft**; auf welche Art also der **Kayser** seine und des **Reichs Rechte** und **Hoheit** über das **Land Toskana** hinlänglich **behauptet** und **versichert** hat [b]). Bald hernach hat der **Kayser** auch die

b) *Natalis Comes* in Hist. sui temp., L. XXIV.-XXVI. p. m. 536. 551. & 587 - 589. *Schardii* Epit. ad a. 1574., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 192. b. *Thuanus* l. c., T. II. L. 54. & 57. p. m. 888. & 991. sq. & T. III. L. 60. p. m. 82. sq. *Chytraeus* l. c., L. XXIII. p. m. 625. *Lundorp.*, l. c., T. II. L. XIV. p. m. 225. sq. *Memoire* sur la *Liberté* de l' *Etat* de *Florence*, p. 30. sqq. *Recherche de la Verité* du *Mem.* sur la *Lib.* de l' *Etat* de *Flor.*, p. 50. sq. Jo. Jac. *Mascovii* Diss. de iure Imp. in M. Ducat. Etrur., Sect. III. §. 10. p. 42. sq. & in *App.* Docum. *Lit. P.* p. 28-31. S. F. *Hahnii* Ius Imperii in Florentiam, §. 6. p. 52-56. *Bracciano* Vorstell. der Gerechts. der T. Kays. und des H. R. auf das Groß-Herzogth. Florenz, §. 29. p. 45. sq & p. 48. *Nota* b). N. H. *Gundlingii* Diss. de iure Imp. & Imperii in M. Etrur. Ducat., cap. I. §. 89-91. p. 133 - 141. F. L. nob. Dn. *de Berger* Vindicatio iur. imperial. in M. Tusciae Ducatum, §. 55. sqq. p. 99. sqq & in *Docum.*, Lit. L. p. 184-188. Nova eaque plena *Assertio Iuris*, quod *S. Caesar. Maiest.* ac *S. Imperio* in *M. Tusciae* competit *Ducatum*, p. 50. sqq. & in *Append. Diplom.* etc., Lit. S.

die zu **Genua** entstandene Streitigkeiten, wovon J. Chr. er gleichfalls den **Churfürsten**, auf dem **Wahltage** 1576 zu **Regenspurg**, Nachricht gegeben hatte *), mit Zuthun des **Pabstes** und des **Königs** von **Spanien**, durch seine **Gesandten**, entscheiden, und **neue Gesetze**, worauf noch die **heutige Regierungsform** der **Republick Genua** gegründet ist, verabfassen lassen, welche hernach öffentlich kund ge- 17 Mrz. macht worden c).

Teutschland verlohr, bald nach Anfang dieses Jahrs, einen seiner vortreflichsten und gelehrtesten Fürsten, nemlich **H. Johann Albrechten** den I. von **Mecklenburg** †), als welcher, nach einer kurzen Krankheit, zu **Schwerin** verschied, und 12 Fbr. von seiner Gemahlin, **Anna Sophia, H. Albrechts** von **Preussen** Tochter, bey seinem Absterben, noch zwey **minderjährige Söhne, Johann** und **Sigmund August**, hinterließ. Bereits im J. 1573. hatte unser **H. Johann Albrecht** ein (22. Dec.) feierliches **Testament** errichtet, welches hernach, das Jahr darauf, **Kayser Maximilian** zu **Wien** (12 Jun. 1574.)

Ll 2 bestä-

Lit. S., p. 84 - 86. & *huic Assertioni* subiuncta *Libertas Florentiae*, eiusque *Domini*, p. 118. sq. & in *app. Docum.*, n. 19. sq. p. 144. sq. Cf. *Rousset* Supplem. au Corps diplomat. de Mr. *Du Mont*, T. II. P. I. p. 465 - 468.

*) S. weiter oben in diesem IX. **Bande** der **N. T. R. G.**, S. 397.

c) Die *Leges novae Reipublicae Genuensis* etc., *Genuae* d. *17. Martii 1576.* publicatae stehen hinter des Petri *Bizari* Historia Genuensi; Antverp. 1579. fol., ingleichen in *Graevii* & *Burmanni* Thes. Ant. & Histor. Ital., T. I. P. II. p. 1467 - 1514. in *Schmaussii* Corp. Iur. Gent. academ., n. 74. p. m. 353 - 390. und in *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 2155 - 2200. n. 26.

†) S. in diesem IX. **Bande** der **N. T. R. G.**, S. 119 : 129.

J. Chr. 1576 bestätiget hat, von dessen Inhalte wir das hauptsächlichste anführen müssen, weil es in der Folge Anlaß zu vielen Streitigkeiten gegeben hat. 1) Setzte in demselben unser **Herzog** zu seinen **Erben** in seinen Landen, Fürstenthum, und Herrschaften, Lehen und Eigenem, beweglichem und unbeweglichem, Vorrathe, Baarschaft, Kleinodien, Silbergeschirre, Getreide, Geschütze, **Munition**, Artillerie und allem andern, was er hinterlassen würde, ein, seine **beide** obgedachte **Söhne**, doch dergestalt, daß sein Sohn, **H. Johann**, als der **Aeltere**, **regierender Landesfürst** seyn, und zu solcher Prärogativ, in allen Briefen diesen Stil gebrauchen solle: **für Uns** und **unsern** freundlichen lieben **Bruder**, **H. Sigmund Augusten.** Derselbe sollte also 2) die Schlösser, Aemter und Städte **Schwerin**, **Kriewitz**, **Dömitz**, **Neustadt**, **Zarentien**, **Dobberan**, **Ribbenitz**, **Buckow**, **Stargard**, **Fürstenberg**, **Goldberg** und **Wangke**, wie auch die sowohl seiner, **H. Johann Albrechts**, als auch seines **Bruders**, **H. Ulrichs**, **Gemahlinnen** zum **Leibgedinge** verschriebenen **Häuser**, **Höfe** und **Dörfer**, mit allem Vorrathe, nach ihrer Beider Ableben, bekommen, und allein behalten. Ingleichen sollte er auch 3) alle seine, des **Erblassers**, **Acktivschulden** für sich, allein einmahnen und **behalten**, als namentlich a) die **Oldenburgische Schuld** von 7000. **Rheinischen Goldgulden**, b) die Forderung an den **H. Albrecht Friedrich** von **Preussen** wegen der, von dessen **Vater**, seiner **Tochter**, des **H. Johann Albrechts Gemahlin**, verschriebenen 100000. **Rheinischen Goldgulden**; hingegen die **väterliche** und **mütterliche Erbschaft** seiner **Gemahlin**, und was die **beiden Brüder** wegen der, von ihrem **Großvater**, weiland **H. Albrecht** von **Preussen**,

erhal-

erhaltenen Afterbelehnung mit den Aemtern und J. Chr. Häusern Marienwedet und Gärtensee zu fordern hätten, sollte beiden Söhnen insgesamt zukommen; c) die Schuldforderung an K. Philippen von Spanien, d) die dem H. Franzen von Sachsen-Lauenburg auf den Zoll zu Artlenburg vorgeschossenen Gelder, und e) alle zu eröffnende und heimfallende Lehen. Dagegen aber sollte 4) sein ältester Sohn, H. Johann, die Bezahlung aller Schulden und Verschreibungen seines Vaters über sich nehmen, und olle R. Bürden, Contributionen, Steuren, Römerzüge, Besuchung der Reichs-Wahl-Krönungs-Deputations- und Kreis-Tage, ingleichen die Visitation des K. G., die Kosten der an demselben rechtshängigen Processe, besonders die Rechtfertigung wider die Florowen wegen des Landes zu Malchow, und die Exemtion des Stiftes Schwerin, ferner die Verrichtung der Kayserlichen Commissionen, Vertheidigung der Landesgränze, Vergleitung fremder Herrschaften, Durchzüge und alle dem Fürstlichen Hause Mecklenburg seines Theiles obliegende Bürden allein tragen, und seinen jüngern Bruder dieserhalb vertreten.

1576

Ferner und 5) setzte H. Johann Albrecht seinen jüngsten Sohn, H. Sigmund August, der ohnehin, wegen Leibesblödigkeit und natürlicher angebohrner Schwachheit, zu Ertragung der Last und Bürde der Landesregierung, welche auch in Ansehung dieser Helfte der Mecklenlenburgischen Lande nicht wohl weiter zerrissen werden könnte, etwas unvermögend wäre, zum Erben ein in das Amt und die Stadt Strelitz, die Commenthurey Mirow und das Kloster Ivenack, als welche er, zu seinem fürstlichen Un-

J. Chr. 1576 terhalte, allein besitzen und die Amtsnutzungen geniessen sollte. Doch sollte davon ausgeschlossen seyn die Landesfürstliche Hoheit, Obrigkeit und Herrschung über die von der Ritterschaft, worunter dann die Jurisdicktion, Roßdienste und Nachfolge, Ausschreibung der Land- und Mustertage, Anlage der Landsteuren, Regal der Münze, Bestellung des Hofgerichtes, die Universität (zu Rostock), die Kirchenbelehnungen im lande, die Ausgebung der Geleitsbriefe, Bewilligung über die Leibgedinge, Verpfändung oder Verkaufung der Lehengüter, Verleihung der Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten an Städte und andere gemeine Innungen und Zünfte, und was dergleichen mehr, gemeint und begriffen seyn sollte. Alles dieses sollte allein seinem ältesten Sohne, dem H. Johannes, als dem regierenden Landesfürsten zustehen; dagegen aber sein jüngster Sohn aller obgedachten Lasten und Bürden ledig und frey seyn, und aus seines ältern Bruders Kammer, zu seinem desto bessern Auskommen, jährlich 6000. Gulden, die eine Helfte auf Ostern, und die andere auf Michaelis, bekommen sollte. Dann obgleich 6) in etlichen Chur- und Fürstlichen Häusern die gleichen Landestheilungen gewöhnlich seyn; so hätte er doch seine erhebliche Ursachen, warum er solche Gleichheit unter seinen Söhnen nicht zulassen könnte. Er habe nemlich aus der Erfahrung gelernt, daß die Herrschaften, vornehmlich durch die vielfältige Zerreissung, in grossen Abfall, Verringerung, Unvermögen und Abgang geriethen; deswegen auch die Kayserlichen (Longobardischen) Lehenrechte ausdrücklich verböten, die Herzogthümer, Marggrafschaften und dergleichen Stammlehen zu ver-

vertheilen. Hiernächst habe er, mit seiner eige- J. Chr. nen merklichen Beschwerung, erfahren *), was für 1576 Unrichtigkeiten aus einer gesamten und ungeschiedenen Regierung, da der eine Bruder in allem durchaus eben so viele Gewalt und Macht, als der andere, hat, erfolgten, und daß keiner der Landschaft recht und vollkommen mächtig sey, und seyn könne, sondern Trennungen der von Adel und Städte erwüchsen. Dann wenn der eine Herr gebiete, so verbiete der andere; und wenn der eine verfolge, so vergleite der andere, und was dergleichen Unheil mehr wäre, worüber die Herrschaften und ihr Ansehen zu Verachtung und Schimpf gesetzt, auch wohl zwiespältige Religionen eingeführet, Kirchen und Schulen, Land und Leute verwirret, und irre gemacht würden. Aus solchen Ursachen hätte auch sein Großvater, H. Magnus, ob er gleich noch zwey Brüder gehabt, die Regierung allein geführet, wobey das Haus und Land zu Mecklenburg im höchsten Flor und Ansehen im ganzen Reiche gestanden habe. Deswegen solle also sein Sohn, H. Sigmund August, dieser seiner wohlbedachten väterlichen Verordnung, ohne einige Einrede oder Ausflucht, unweigerliche Folge leisten.

Sollten aber 7) sein Bruder, H. Ulrich von Mecklenburg, oder auch seine beide andere Brüder, die Herzoge Christof und Carl, nach seinem

 Tode

*) Es zielet hier H. Johann Albrecht auf die mit seinem Bruder, dem H. Ulrich, im J. 1555., eingegangene Gesamtregierung, wovon und von den zwischen beiden Brüdern vorauf gegangenen Streitigkeiten man weitere Nachricht finden kann in Klüvers Beschreib. des Hertzogth. Mecklenburg, P. III. 1. Stück, p. 725 - 753. und Köhlers Münzbelustig., P. XI. n. 16. p. 123 - 125.

J. Chr. 1576 Tode sterben, und also ihre Länder und Herrschaften auf seine Linie und Stamm fallen; so solle dennoch unter seinen Söhnen nicht getheilet werden, sondern sein ältester Sohn, H. Johann, darin allein nachfolgen und regieren, damit das Fürstliche Haus Mecklenburg desto mehr ins Zunehmen und Aufsteigen gebracht würde. In solchem Falle aber sollte H. Johann seinem jüngern Bruder noch einmal so viel an Aemtern, welche dessen angewiesenen Portion nahe gelegen wären, Einkünften und Jahrgeld aus der Kammer abtreten, einräumen und entrichten, als ihm bereits vermacht und ausgesetzet worden. Dagegen aber wolle 8) Er, H. Johann Albrecht, sich noch bey seinen Lebzeiten bemühen, seinem jüngsten Sohne, dem H. Sigmund August ein oder mehr Stifte, als Schwerin, Ratzeburg, oder das Heermeisterthum zu Sonneburg, oder deren Coadjutorien, oder Commenthureyen, oder dergleichen geistliche Beneficien, insonderheit aber das Erzstift Riga, welches, nach seines Bruders, H. Christofs, Abdankung, weiland K. Sigmund August von Polen, laut darüber aufgerichteten Briefe und Siegel, seinem Sohne, dem H. Sigmund August, verschrieben hätte, zu seinem desto stattlichern Unterhalte, zuwege zu bringen. Falls er aber bey seinem Leben daran verhindert würde; so sollte sein ältester Sohn, H. Johann, dazu beförderlich seyn, und die Unkosten, welche H. Sigmund August deswegen beweislich, nützlich und nothwendig aufwenden würde, demselben wieder erstatten, auch ihm die Coadjutorie des Heermeisterthums zu Sonneburg abtreten, wenn er solche erlangen würde. Wofern aber 9) sein ältester Sohn ohne männliche eheliche Leibeserben sterben würde; so sollten als-

dann

dann alle seine Länder und Leute, nebst allen J. Chr. 1576
Lehen und Eigen, auf seinen jüngsten Sohn,
den H. Sigmund August, nach Erbgangsrecht, kommen und verstammet werden; wie es dann auch gleicher gestalt mit des ältesten Sohnes Erbfolge in des Jüngsten Erbschaft gehalten werden sollte, wenn dieser zuerst mit Tode abgienge.

Weil indessen 10) seine beide Söhne noch minderjährig wären, und also der Regierung nicht selbst vorstehen könnten, sein Bruder aber, H. Ulrich, die ihm angetragene Vormundschaft ausgeschlagen hätte, unter dem Vorwande, daß er mit ihm in vielen Stücken annoch in Irrung stünde; so hätte er seinen Söhnen die Churfürsten August von Sachsen und Johann Georg von Brandenburg zu Vormündern erbeten, und verordnet, deren jedem er auch ein unterschriebenes und versiegeltes Exemplar von diesem seinem Testamente, welches mit dem, bey dem Rathe zu Lüneburg niedergelegtem, Original durchaus gleichstimmig wäre, zugeschickt habe. Diese Vormünder möchten nun, auf die ihnen ertheilte Nachricht von seinem Ableben, Falls sie selbst zu kommen verhindert würden, ihre Räthe nach Schwerin schicken, damit 30. Tage nach seinem Tode sein Testament publicirt werden könnte, und hierauf seine ganze Verlassenschaft in ein richtiges Inventarium bringen lassen, seinen letzten Willen in allen Punkten exequiren, die Regierung mit tüchtigen Personen bestellen, seine Gemahlin in ihre Leibgedinghäuser und Aemter einweisen, und seine Söhne, wenn seine Brüder, die Herzoge Christof und Carl gegen dieselben etwas mit der That unternehmen würden, dawider schützen, einen Landtag ausschreiben, denen von

J. Chr. 1576

der **Ritterschaft** und andern seinen Unterthanen ihre **Erbhuldigung** und **Lehenspflicht** erneuren, **Lehen verleihen**, und den **Städten ihre** wohlhergebrachte **Privilegien bestätigen.**

Da Er auch 11) aus unumgänglichen drangseligen Ursachen, welche er der **Landschaft** auf etlichen **Landtagen** hätte anzeigen lassen, in tiefe **Schulden** gerathen wäre; so möchten die **Vormünder** deshalb **Handlung** mit den **Gläubigern** pflegen, und damit solche **Schulden** desto schleuniger abgelegt werden könnten, nicht nur seinen **Söhnen** eine **sparsame** und **genaue Haushaltung** anrichten, sondern auch bey der **Mecklenburgischen Landschaft** um eine **behülfliche Handreichung** dazu ansuchen. Er hoffe auch, daß sowohl sein **Bruder**, **H. Ulrich**, mit **Bewilligung** der **Steuren** und eines leidlichen Vortheils, seinen **Söhnen** dißfalls **willfahren**, und behülfliche Hand bieten, als auch die **Mecklenburgische Landschaft** an **behülflicher Handreichung** es nicht ermangeln lassen werde. Dieselbe hätte nemlich zu **bedenken**, daß er sich, von Anfang seiner Regierung bis zu seiner letzten Hinfahrt, zum höchsten habe **angelegen** seyn lassen, daß, zu Beförderung seiner Unterthanen allgemeinen Heils und Seligkeit der Seelen, das liebe **Wort GOttes**, welches das **höchste Gut** und **Kleinod** sey, dagegen alle andere Schätze und Reichthum der ganzen Welt weniger dann nichts zu achten, in **seinen Landen** gepflanzet, und nach Inhalt der prophetischen und apostolischen Schriften, und daraus gezogener **Augspurgischer** reinen und **unverfälschten Confession**, erkannt, bekannt, **gelehret**, gepredigt, und auf die **Nachkommen gebracht** werden möchte. Daneben habe Er auch mit allem Fleisse dahin getrachtet, daß die gemeine **Mecklenburgische**

Land-

Landschaft in guter Ruhe und Friede, ohne un- J. Chr. nöthige Kriegsempörung, sitzen, bey Gleich und 1576 Recht geschützet und gehandhabet werden, und ein jeder, was ihm der liebe GOtt verliehen und bescheret, mit Weib und Kind, zu seiner guten Gelegenheit, geniessen und gebrauchen mögen, ungeachtet wie beschwerlich, mißlich, sorgsam und gefährlich die Läufte der Welt, fast bey allen seinen Nachbarn, zu Wasser und zu Lande, vorgefallen wären. Ausserdem habe Er seine Regierung durchaus, in aller väterlichen gelinden Güte und Milde, ohne einige Vergewaltigung, Unterdrückung oder Ueberlast seiner Unterthanen, geführt, die gemeinen Landstände, und einen jeden insonderheit, bey ihren Privilegien, Freiheiten, Gerichten und Gerechtigkeiten unbetrübt und ungehindert gelassen, dieselben, auf viele Art und Weise, zu gemeiner Wohlfahrt und gedeylichem Aufnehmen vermehrt und gebessert, und einem jeden, nach seinem Stande und Wesen, alle Gnade, günstigen Willen, Beförderung und Wohlthat erzeiget. Mithin habe Er um so mehr das Vertrauen, daß die getreue Landschaft seine Söhne, in der gedachten Schuldenlast, nicht verlassen, sondern sich behülflich verhalten, und darauf denken werde, damit die beschwerliche Schuldenlast erlediget und die versetzten Aemter wieder eingelöset werden; wogegen seine Söhne sich vor Schuldenmachen hüten sollten, welches ihnen auch nicht schwer fallen würde, wenn nur erst die überhäuften Renten von ihrem Kammergute abgetragen, und also ihre Aemter und Einkünfte frey gemacht wären.

Weiter und 12) verordnet der H. Johann Albrecht in seinem Testamente, daß, nach seinem Tode, sein grosses Insiegel, sein Ringpitschier und das Kanzleysiegel in eine verschlossene La-

de

J. Chr. de gelegt, und für seine Söhne ein neues grosses
1576 Insiegel verfertiget, und in einer besondern Lade, nebst dem Siegelregister, verschlossen, und mit drey Schlössern verwahret werden sollte. Zu dieser Lade sollten die von den Vormündern verordneten Regimentsräthe, als der Statthalter, Kanzler und Kammersekretär, jeder einen besondern Schlüssel haben, und alle Briefe, woran etwas mehr, als an gemeinen Kanzleybefehlen gelegen, in aller Drey Beyseyn gesiegelt, ins Siegelregister eingeschrieben, und das Insiegel wieder verschlossen in das Gewölbe verwahrlich gesetzet werden. Ingleichen sollte auch 13) ein neues Kanzleysiegel gemacht, und zu täglich vorfallenden Kanzleysachen gebraucht, jedoch in einer eigenen Lade, in der Rathstube, verschlossen gehalten werden, und der Kanzler dazu den Schlüssel haben. Ferner und 14) sollten seine beide Söhne in einer Haus- und Hofhaltung so lange, bis der Aelteste 25. Jahre vollkommen alt, und seiner selbst mächtig geworden, beysammen bleiben, und nicht in unterschiedene Hofhaltungen abgesondert werden. Wegen ihrer Erziehung und Unterrichtes aber werden 15) gute Vorschriften ertheilet, und sollten sie fleissig zum Studiren angehalten werden, besonders die lateinische Sprache, Historie und *Institutiones Iuris* lernen, vornemlich aber die Hauptstücke des wahren christlichen Glaubens aus dem Catechismus D. Luthers, und die heilige Schrift ihre tägliche Lecktüre seyn lassen.

So bald nun 16) sein ältester, oder, auf dessen unbeerbtes Absterben, sein jüngster Sohn 25. Jahre alt seyn würde, so solle derselbe die Regierung annehmen können; jedoch dabey folgende Maasse, und väterliche treuherzige Lehre, Erinne-

innerung, Gebot und Befehl beobachten. Nem- J. Chr. 1576
lich (1) sollten Sie keine Aenderung in Religionssachen in den Kirchen und Schulen einführen, sondern bey der von ihm publicirten Kirchenordnung steif und beständig beharren; das von ihm und seinem Bruder, dem H. Ulrich, angerichtete Consistorium beybehalten, und über der von ihnen, im J. 1570., publicirten Consistorialordnung ernstlich halten; die Universität zu Rostock, als das vornehmste Kleinod in seinem Fürstenthume, sich lassen empfohlen seyn, und darauf sehen, daß sie jederzeit mit christlichen, reinen, gelehrten und berühmten Lehrern in allen Fakultäten besetzt seyn möge, und, wenn es nöthig, darin Reformation, Visitation und Aenderung vornehmen; die Eintheilung der Mecklenburgischen Lande in sechs Kreise oder Superintendenturen beybehalten, die bey den Superintendenten und Kirchen-Personen und Gütern etwa befundene Mängel abschaffen, auch zu dem Ende fleissige Kirchenvisitationen halten lassen, und nicht gestatten, daß ungelehrte oder wohl gar ärgerliche Leute sich in Pfarr- und Schuldienste einschlichen, oder die Geistlichen ihrem Orden übel anständigen Handel, mit Hopfenkauf, Prokuriren, Notariatamte und dergleichen trieben; endlich sollten auch seine Söhne sich die von ihm zu Schwerin gestiftete Schule empfohlen seyn, selbige nicht in Abgang kommen lassen, und keine Kosten daran sparen, auch die von ihm auf dem Schlosse zu Schwerin angelegte Bibliotheck erhalten, jährlich vermehren, selbige durch keine Theilung zerreissen, oder von da verrücken. Sie sollten auch (2) über der von ihm und seinem Bruder, dem H. Ulrich, auf Ersuchen der Landstände, zur bessern Justizpflege, errichteten,

und

J. Chr. und vom Kayser Maximilian, den 28. Februar
1576 1569., bestätigten Hof- oder Landgerichtsordnung, dem von eben diesem Kayser erlangten, und dem R. G. insinuirtem *Privilegio de non appellando* auf 3000. Gulden Rheinisch, und der von ihm und seinem Bruder, mit Rath und Bewilligung der Landstände, von neuem übersehenen, vermehrten und verbesserten Policey- und Landes-Ordnung, mit allem Ernste und Fleisse halten, und nichts dawider vornehmen; doch soll ihnen, bey Veränderung der Weltläufte, besonders im H. R. Teutscher Nation, in ihren Landen und den benachbarten Königreichen, nach Erheischung der Nothdurft, unbenommen seyn, mit Zuziehung der Land- und Hof-Räthe, auch anderer verständigen und erfahrnen Männer aus der Landschaft, eine fernere Verbesserung in solchen Ordnungen vorzunehmen.

Hiernächst und (3) möchten seine Söhne den 101 Psalmen, als die gewisse Richtschnur des Hofes und Hofgesindes stets vor Augen haben, und ihr Regiment darnach anstellen. Vornemlich sollten sie keine unnöthige Leute in ihre Besoldung nehmen, als welche nur grosse, aber vergebliche Kosten machten, die ordentlichen Aemter anderer Diener hinderten, und einem Herrn sowohl, als einem ganzen Hofe, gleich einem Ueberbeine übel anstünden; Ohrenbläser, Winkelstöhrer, Verläumder und die mit weitläuftigen neuen Anschlägen umgiengen, oder Projectmacher sollten sie um sich, und an ihrem Hofe nicht dulden. Ingleichen sollten sie das Vollsaufen, Gotteslästern, liederliches Schweren, Gefrässe, Panketiren, Schwelgerey, Leichtfertigkeit und Ueberfluß in Kleidungen, und was dergleichen Uebelstand mehr wäre, an ihrem Hofe

Hofe meiden, weil solches nicht nur an sich selbst lästerlich und unrecht wäre, sondern auch weil die Unterthanen das Exempel der Herrschaft vor Augen hätten und demselben folgten, woraus allgemeine Landverderben einrissen. Ueberhaupt aber sollten seine Söhne sich befleissigen, über ihre Unterthanen so zu herrschen, wie getreue Hirten über die Heerde, und wie Väter über ihre Kinder. Solches Betragen aber bestünde, ohne einiges Ansehen der Person, aus zwey Stücken: 1) in Beschützung und Beförderung der Gehorsamen und Frommen, und 2) in Bestrafung der Ungehorsamen und Bösen. Und da der Allmächtige Sie zu Herzogen von Mecklenburg geschaffen und verordnet hätte; so sollten Sie sich höchstens angelegen seyn lassen, ihr eigenes Land und Leute kennen zu lernen, in und bey demselben gerne seyn, sich um dessen Wohlfahrt bekümmern, und mit unnöthigem Ausreisen sie und sich selbst verschonen. Insonderheit sollten Sie den, in dem September des itzigen Jahrs, mit der Stadt Rostock gemachten Vertrag †) treu und fürstlich halten, und sich durch niemanden bereden lassen, denselben zu brechen. Ob es auch gleich (4) nicht undienlich seyn möchte, daß seine Söhne, als junge Fürsten, sich an grosser Potentaten und Herren Höfen eine Zeitlang aufhielten, dadurch Gnade und Förderung erlangten, und ihre eigene Regierung desto geschickter anstellen lerneten; so wüßte Er doch, ausser ihrer beiden Vormünder, der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg Höfen, keinen andern, wo sie sich, Gewissens halber, wegen der eingerissenen Spaltung theils unrechter, theils streitiger Religion, sicher hin wagen könn=

J. Chr. 1576

†) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 125=128.

J. Chr. 1576 könnten; zumal weil auch die Hofzucht und ritterlichen Uebungen überall ab=, und dagegen ein sündliches und ärgerliches Leben überhand genommen. Doch wolle er solches nicht so eingeschränkt wissen, daß ihnen benommen seyn sollte, dem Kayser auf Reichs= Wahl= und Krönungs=Tagen, oder sonst aufzuwarten, und ausser ihrer Vormünder und Verwandten Höfen auch andere Churfürsten und Fürsten zu besuchen.

Hiernächst und (5) sollten seine Söhne ihre Haus= und Hofhaltung dergestalt mässigen, daß sie ihre Einkünfte nicht überstiege, sondern vielmehr von diesen jährlich etwas übrig bliebe, damit sie nicht nöthig hätten, von andern Geld zu entlehnen, sich in Schulden zu vertiefen, mit den Umschlägen und Renten sich zu quälen, Aemter zu versetzen, und Schatzung auf die Unterthanen zu legen. Sie sollten auch (6) in die Rathschläge, besonders wenn was wichtiges abgehandelt würde, selbst mit gehen, ordentlich proponiren lassen, eines jeden Stimme und Bedenken, mit Geduld und Aufmerksamkeit, anhören, und zwischen mißhelligen Meinungen einen Unterschied machen lernen, demjenigen, was der Billigkeit und Erbarkeit gemäß wäre, folgen, und nicht, unbesonnener Weise, auf eigene Meinung fallen, oder jemanden sein Begehren, besonders in bedenklichen und wichtigen Gesuchen, zugestehen, sondern erst die Umstände erkundigen. Was Sie aber einmal beschlossen und zugesagt hätten, darüber sollten Sie fest, wie eine Mauer, halten; dann je höher der Fürstenstand vor andern gemeinen Leuten wäre, desto mehr und billiger sey auch auf ihr Wort zu bauen, deswegen dann die Rechte sagten, daß eines Fürsten Zusage so viel gelte, als einer

einer geringen Standesperson leiblich geleiste- J. Chr. ter Eidschwur, und was ein Fürst jemanden 1576 mit dem Kopfe zuwinke, das solle er so fest halten, als wenn es ein anderer verbriefet und versiegelt hätte. Und endlich sollten Sie sich hüten, Briefe, die sie nicht gelesen, und deren Inhalt ihnen verborgen wäre, zu unterschreiben oder zu handzeichnen. Ingleichen sollten auch (7) seine Söhne dasjenige, was ihr Vater, oder ihre Vorfahren jemanden übergeben, geschenket oder sonst verschrieben hätten, und welches unversehrt im Original vorgelegt werden könnte, und sein Handzeichen darunter befindlich wäre, gleich ihren eigenen Verschreibungen und Obligationen, vollziehen und halten. Insonderheit aber sollten Sie sich seine alte und getreue Diener lassen empfohlen seyn, und sich ihrer hinterlassenen Weiber und Kinder annehmen, auch alle ihre Unterthanen bey ihren wohlhergebrachten Privilegien getreulich handhaben; über der Constitution des im H. R. publicirten Landfriedens fest halten, die Verbrecher, ohne Ansehen der Person, ernstlich bestrafen, und besonders dem Kayser Maximilian und allen seinen Nachfolgern im H. R., als ihrer ordentlichen hohen Obrigkeit, allen schuldigen Gehorsam, Ehrerbietung und Unterthänigkeit gerne leisten. Mit allen benachbarten Herren, Freunden und Ständen aber sollten Sie (8) in gutem friedlichen Verständniß leben, und die Erbverträge, Willkühr und Austräge ihres Fürstlichen Hauses nicht schwächen, noch überschreiten. Hingegen aber sollten Sie sich vor allen auswärtigen Bündnissen fleissig hüten, indem Er mit seinem Schaden erfahren hätte, daß selbige niemanden zu grösserer Beschwerung gereichten, als denjeni-

J. Chr. 1576 jenigen, der sie halte; wie Sie dann auch aller Dienstbestallungen bey fremden und ausser dem Reiche gesessenen Potentaten, besonders denen, welche der A. C. nicht anhängig, zu Verwahrung ihres Gewissens, sich enthalten sollten.

Weiter und (9) sollten seine Söhne, ohne besondere grosse Noth, neue Beschwerungen und Unpflichten auf ihre Unterthanen nicht legen, sondern vielmehr auf Milderung, besonders gegen die armen Bauersleute gedenken; und wenn ja Schatzungen oder dergleichen Bürden anzulegen wären, solle solches durch gleichmässige Mittel geschehen, und ein jeder nach seinem Vermögen, nicht aber, wie eine Zeit her der Mißbrauch gewesen, der Arme dem Reichen gleich, mit den Haus-Gülden, Kopfgelde und dergleichen, beschweret werden. Besonders sollten Sie die Steuren auf solche Waaren legen, die zur Pracht, Wollust und Ueberflusse ins Land gebracht, und dadurch böse Sitten und unnöthige Geldverspillung verursachet würden, deren auch der gemeine Mann wohl entrathen könnte. Da indessen (10) kein Regent alle Regierungs- und Hofhaltungssachen allein verrichten könnte, sondern seinen Marschall, Kanzler, Kämmerer, Hofmeister, Rentmeister, Stallmeister und andere Diener mehr haben müßte, und dann viel daran gelegen wäre, mit was für Personen solche Aemter besetzt würden; so sollten seine Söhne nach verständigen, erfahrnen, gottesfürchtigen, aufrichtigen, redlichen und wahrhaften Leuten trachten, die eines eingezogenen, sittsamen und guten Wandels wären, und welche sie zu solchen hohen Aemtern gebrauchen, und ihnen ihre Befehle anvertrauen könnten; dabey aber sollten sie keine Diener halten, die zugleich andern Herren

mit

mit Diensten verwandt wären. Insonderheit J. Chr. 1576
aber sollten Sie (11) ohne vorgehenden Rath nichts wichtiges vornehmen, und einem jeden im Rathe seine Stimme frey lassen, doch nicht auf die Mehrheit derselben, sondern auf die angeführten Gründe sehen, auch darüber halten, daß ein jeder Rath sich der, in der Kanzley vorhandenen, Rathsordnung gemäß betrage; wie dann seine Söhne selbst ihre gewisse und ausgetheilte Stunden, des Vor- und Nachmittages, zu der Regierung-, Kammer-, Renterey- und Kanzley-Sachen, Abhörungen und Vorbescheiden halten sollten, um den Dienern zu einer gleichmässigen richtigen Ordnung ein gutes Exempel, und Anreitzung zur Nachfolge zu geben. Gleichergestalt sollten (12) seine Söhne über der Amts- Holz- und Fisch-Ordnung fleissig halten, und daran seyn, daß alle Nutzungen und Einkünfte in ihrem Wesen erhalten, und wo möglich, ohne Beschwerung der Unterthanen, verbessert und vermehret würden; von den Amtleuten und Küchenmeistern sollten Sie sich jährlich richtige Rechnungen ablegen lassen, keine Reste gestatten, oder ihnen in Händen lassen, viel weniger ihnen erlauben, mit den Amtsgefällen und Nutzungen, oder mit ihrem eigenem Gelde Gewerbe, Handtierung oder Verkauf zu treiben; auch sollten Sie alle Amtsbefehlshaber anhalten, die an den Häusern befundenen Mängel zeitig zu berichten, damit sie mit geringem Gelde in baulichem Wesen erhalten werden könnten.

Ferner und (13) sollten seine Söhne die von ihm zu bauen angefangenen Schiffarten, und die Lüneburgischen Hof-Schiffarten, so weit sie verfertiget sind, in baulichem Wesen erhalten, und das noch nicht verfertigte vollends zu gutem

 Ende

J. Chr. 1576

Ende bringen. Es hatte nemlich H. Johann Albrecht, mit vieler Arbeit und Kosten, eine Schiffart aus der Schwerinischen See in die Elde, und ferner in die Elbe geführt, und war auch gewillet, solche Schiffart aus der erstgedachten Schwerinischen See nach der Ostsee auf Wismar zu führen, ingleichen den Kölpin und die Elleritz mit der Elbe dergestalt zusammen zu bringen, damit aus dem Lande zu Stargard und Wenden die Fahrt in die Elbe, und von da in die West- und Ost-See gehen möchte. So sollte auch, laut des vorgedachten Rostockischen Vertrages die Zu- und Abfuhr zu Wasser von Güstrow auf Rostock allen und jeden frey und offen stehen, zu dem Ende die Nebel geräumet, und zu den andern vorbesagten Schiffarten noch hin und wieder Schleussen gebauet werden sollten. Weil nun dieses wichtige Werk zu gemeiner Wohlfahrt des Landes, zu Beförderung der Gewerbe, Handtierung und Kaufmannschaft, und zur merklicher Erleichterung der armen Bauren abzweckte; so empfahl deswegen H. Johann Albrecht die Fortsetzung und Beendigung dieser angefangenen Unternehmung in seinem Testamente. (14) Die von ihm gleichfalls erbauete, und mit Geschütze und Munition wohl versehene Festung zu Dömitz sollte nicht in die Theilung gebracht werden, sondern seinem ältesten Sohne, als regierendem Landesfürsten, mit allem darin befindlichem Vorrathe an Artigerie, Munition, Geschütze und anderer Nothdurft allein bleiben. (15) Befielt H. Johann Albrecht seinen Söhnen, sich nach den Roßdiensten der Lehensleute fleissig zu erkundigen, und selbige in eine gewisse gleichmässige Richtigkeit zu bringen, weil solches nicht allein der Landsteuer

hal-

halber, wenn dieselbe vom **Roßdienste** bewilliget würde, sondern auch bey sich ereignenden **Feldzügen**, höchst nöthig wäre. Sie möchten daher die alten **Lehenregister** in den **Hülfsgeldern** und **Türkensteuren** aufsuchen, nach der **Zunahme** der **ritterschaftlichen Familien** sich erkundigen, deren Güter, nach Beschaffenheit ihrer Nutzung, Saat, Pachten rc., durch verständige Leute anschlagen lassen, und die **Vermögenden** vom **Adel** steigern, auch künftig einem **jeden**, nach dem Beispiele anderer benachbarten **Churfürsten** und **Fürsten**, in seinen **Lehensbrief** seinen schuldigen **Roßdienst**, mit ausdrücklicher Bemerkung, von welchen Gütern er denselben leisten solle, einverleiben lassen.

J. Chr. 1576

Da auch (16) in dem **Mecklenburgischen**, eine Zeit her, der **Mißbrauch** einreissen wollen, **ohne Consens** des **Lehensherrn** und der **Agnaten** auf die **Lehensgüter Schulden** zu machen, worüber hernach, bey sich ereignetem Falle, die **Agnaten** oder **Exspectivirten** sich der **Lehensfolge** oder erlangten **Anwartschaft wenig** zu **erfreuen** gehabt, und ein solches **angefallenes Lehen** fast an sich **kaufen** müssen; so sollten seine **Söhne** hinfüro **nicht gestatten**, daß den **Agnaten**, ohne ihren eigenen freyen und guten Willen, **aufgebürdet** würde, einige **Schulden**, worüber der **Agnaten** und **Lehensherrliche Consens nicht vorhanden**, von den **Lehengütern** zu **bezahlen**. Es wäre dann Sache, daß solche **Schulden** beweislich, wegen der **Aussteuer** der **Töchter** oder **Schwestern**, oder zu **Ablegung** der **Leibgedinge** gemacht, oder zu nützlicher **Besserung** des **Lehengutes** angewandt, oder zu **Erkaufung** der **Lehengüter** das **Geld aufgenommen**, und solche erkaufte **Lehensgüter**, bey des verstorbenen

J. Chr. 1576 Lehensmannes Leben, nicht völlig bezahlet worden; als in welchen und ähnlichen Fällen seine Söhne keinem Lehensmanne, auf sein Ansuchen, ihren Consens, zu Verpfändung seines Lehengutes, gegen eine leidliche Recognition, verweigern sollen. Endlich (17) wäre bekannt, daß ein gewisser Wilhelm von Flenow, der sich für einen Notarius gebrauchen lassen, vor etlichen Jahren viele falsche Briefe fabricirt, selbigen nachgegrabene fürstliche Sekrete der alten Herzoge von Mecklenburg angehängt, und sie hernach verschiedenen Edelleuten und andern seinen Unterthanen verkauft habe, wodurch ihm, dem H. Johann Albrecht, und seinen Brüdern, wie auch der Stadt Rostock, dem Stifte Schwerin und andern von Adel stattliche Güter und Dörfer ab-, andern hingegen zugeschrieben worden. Nun habe man zwar diesen Betrug entdeckt, den benannten ehrvergessenen Buben, nach seinem Verdienste, gerechtfertiget, und viele solcher falschen Briefe zu Handen gebracht, welche auf dem Schlosse zu Schwerin verwahret lägen. Weil aber zu besorgen wäre, daß noch viele solcher falschen Briefe hin und wieder bey den Leuten vorhanden seyn möchten, mittelst welcher, über kurz oder lang, vieles Unglück, Uebel und Ungerechtigkeit gegen das Fürstliche Haus und dessen Lehensleute und Unterthanen angerichtet werden könnte; als ermahnte, warnete und erinnerte Er seine Söhne, daß sie, wenn etwa dergleichen Briefe dereinst vorgebracht werden sollten, womit jemand wider sie, oder jemanden andern ihrer Unterthanen, eine geschehene Bewilligung, Verträge, Käufe, Wechsel, oder andere dergleichen Contrackte und gepflogene Handlungen bescheinigen wollte, auf selbige, mit Zuziehung verständi-

ständiger, getreuer und ihrer Lande und Geschlechter Gelegenheit und Herkommen kundiger Leute, gute und genaue Obacht haben sollten, damit nicht, unter dem Scheine eines rechten Beweises, Falsch und Betrug gespielet, und Sie, seine Söhne oder andere Leute um das ihre vervortheilet würden.

J. Chr. 1576

Nach diesen an seine Söhne gerichteten Ermahnungen und Befehlen, hat H. Johann Albrecht noch folgendes seinem Testamente eingerückt. Nemlich: Er habe 17) Zeit seiner ganzen Regierung, sich nicht wenig angelegen seyn lassen, das uralte Fürstliche Haus Mecklenburg zu gedeilicher Wohlfahrt, Aufnahme und Erhöhung zu bringen, und seine Brüder dahin zu befördern, daß sie, ohne fernere Zertrennung und Zerstückung des Landes, zu Ehre, Reichthum, und höhern Stande gelangen möchten. Zu dem Ende habe er anfangs seinem Bruder, dem H. Christof, das Fürstlich-Bischöfliche Stift Ratzeburg, von dem damaligen Bischofe, Christofen von der Schulenburg, mit grossen Kosten und Aufwendung vieler tausend Thaler, zuwege gebracht. Hernach habe er auch, mit Rathe und Beförderung weiland K. Ferdinands des I., K. Sigmund Augusts von Polen, K. Christians zu Dännemark, und der beiden Churfürsten Augusts zu Sachsen und Joachims des II. zu Brandenburg, auch endlich H. Albrechts von Preussen, bey dem ErzB. Wilhelm zu Riga, dem Domkapitel, Räthen, Ritterschaft und gemeinen Landständen dieses Erzstiftes, mit vieler Mühe, Fleiß und Kosten, ausgewürket, daß gedachter sein Bruder, H. Christof, zu einem Coadjutor und künftig regierendem Erzbischof von

J. Chr. 1576 Riga an- und aufgenommen worden *). Er habe hierauf denselben nicht nur mit aller Nothdurft fürstlich und brüderlich abgefertiget, sondern es auch bey dem ErzB. **Wilhelm** dahin gebracht, daß er ihm, zu seinem jährlichen fürstlichen Unterhalte, einige Schlösser und Oerter würklich eingeräumet hätte. Als hernach der **Czaar** von **Moskau** das **Erzstift** und ganz **Liefland** mit Krieg überzogen, hätte er zweimal seinen **Bruder**, neben seinen **Hofdienern**, mit 100. wohlgerüsteten **Pferden**, und mit schweren Unkosten, einen so weiten Weg nach **Liefland** geschickt, und ihn, nebst dem **Kriegsvolke**, etliche Monate lang, daselbst **unterhalten** und **besoldet**. Dagegen, und in Erwägung solcher erzeigten vielfältigen brüderlichen Dienste und Treue, habe H. **Christof**, aus Dankbarkeit, **bey Fürstlichen Ehren**, und an **Eides** statt, aller **An- und Zusprüche**, **Erbforderung** und **Gerechtigkeit**, die ihm an **Land** und **Leuten** des **Fürstlichen Hauses Mecklenburg** zuständig seyn möchten, auch aller andern angeerbten **Erbgerechtigkeit** sich kräftig **begeben** und **verziehen**, und alle solche **Gerechtigkeit** ihm, H. **Johann Albrechten**, und seinen **männlichen Leibeserben**, eigenthümlich und erblich **abgetreten**, laut der darüber zu **Strelitz**, den 24. **September** 1555., ausgestellten **Hauptverschreibung** und **Verzichtes**, welche K. **Ferdinand** der I., auf dem **Reichstage** zu **Augspurg**, den 10. **May** 1566., bestätiget, und allen **Behelf**, so dawider in H. **Christofs** Namen erdacht und vorgenommen werden möchte, **vernichtet** und **aufgehoben**.

Allein

*) Von dem H. Christof kann man nachsehen, die N. T. R. G., im III. Bande, S. 199 - 207., im IV. Bande, S. 436. f. & 444. und im VI. Bande, S. 447.

Allein es habe sein Bruder, H. Christof, vielleicht auf anderer Leute Anreitzung und Verführung, oder auch aus eigenem Unverstande und Einfalt, solche seine Beförderung verscherzt, und sich derselben verlustig gemacht. Dann ob er gleich von dem König von Polen ehmals aus seiner Liefländischen Gefangenschaft, mit gewaffneter Hand, errettet, und in den Besitz und Genuß der Coadjutorie des Erzstiftes Riga und der ihm eingeräumten vier Schlösser würklich wieder eingesetzet und dabey geschützet worden, auch sonst viele Gutthaten empfangen; so habe er sich doch mit einem öffentlichen und abgesagten Feinde der obgedachten Krone, (nemlich dem König von Schweden,) in ein Bündniß eingelassen, worüber er in vieljährige Polnische Gefangenschaft gerathen wäre. Um ihn nun aus solcher wieder zu befreyen, habe er es an vielen, obgleich vergeblichen, Schickungen, Intercessionen und Bitten nicht ermangeln lassen, und deswegen sich endlich persönlich nach Warschau begeben, wo ihm, den 26. Jenner 1564., im sitzenden Rathe, seines Bruders gepflogene Conspiration mit den Feinden der Krone Polen, und dessen fernere Undankbarkeit gegen seinen Wohlthäter, mit vorgerücket, und sogleich auch, mit brieflichen Urkunden, bescheiniget worden, wie solches unter andern auch seines Bruders, im J. 1569., bey seiner Erledigung, auf dem Reichstage zu Warschau dem König von Polen gethane Abbitte, und noch mehrere in dem Archive zu Schwerin, in einer besondern Registratur, verwahrte Schriften des weitern erhärteten. Ob Er nun gleich, bey so bewandten Umständen, nicht schuldig gewesen wäre, sondern sich füglich hätte weigern können, seinem Bruder noch eine weitere Zulage von seinem An-

J. Chr. 1576

 theile

J. Chr. 1576 theile an den **Mecklenburgischen Landen** zu geben; so hätte er doch demselben noch **zwey** fürstliche **Häuser** und **Aemter**, nemlich **Gadebusch** und **Embtzen, (Tempzien,)** nebst jährlichen 500. **Thalern**, nicht ohne seine grosse **Ungelegenheit**, eingeräumt und übergeben. Er lebe daher der Zuversicht, daß sein **Bruder** diese seine **brüderliche Treue** und **Gutherzigkeit** bey sich **wohl erwägen**, sich damit **begnügen**, **wider** seinen **Verzicht** an seine **Söhne** keine weitere **Anforderung** machen, oder etwas gegen dieselben beginnen, sondern, wenn er ja vermeinte, zu noch etwas mehrerm **befugt** zu seyn, solches im Wege Rechtens vornehmen und suchen; auch es bey dem, was ihm alsdann zu- oder aberkannt werden würde, bewenden lassen werde, als warum Er ihn auch gebeten haben wollte.

Weiter und 18) verordnet **H. Johann Albrecht** in seinem **Testamente**, daß von allem seinem **Silbergeschirre**, **Tapezereyen** und **Kleidern** sein ältester **Sohn**, **H. Johann**, den dritten **Theil** seinem **Bruder**, dem **H. Sigmund August**, zustellen, und **dieser** sich **damit begnügen** solle. Er sollte auch seine **grosse goldene Kette**, mit **Diamanten**, **Rubinen** und **Schmaragden** besetzt, ingleichen ein **lateinisches**, aus der **heiligen Schrift** zusammengezogenes, **Trostbuch** in **Octav**, welches er, der **Erblasser**, selbst **übersetzt** und mit **eigener Hand geschrieben** hätte, **zum voraus** allein haben, um seiner dabey freundlich zu gedenken. Seiner **Gemahlin** vermachte er sein gröstes **Halsband** mit den **Rubinen**, **Perlen** und **eingeschmelzten Arbeit**, wie auch unter den **Kleinodien fünfe** von den **besten**, worunter Sie die **Wahl** haben sollte, in **Hoffnung**, Sie würde damit vergnügt seyn, weil Sie ohnehin ein **stattliches Silbergeschirr** hätte. Dem

Chur-

Churfürsten von Sachsen beschied Er seinen be- J. Chr. sten Gaul, mit dem besten Hinterzeuge, Sat- 1576 tel und allem Zubehör, und dem Churfürsten von Brandenburg den andern besten Gaul mit dem besten Hinterzeuge; seinem Seelsorger aber 100. Goldgulden. Falls nun etwa 19) seine Legatarien oder Erben diesen seinen letzten Willen, zu Rechte oder ausser Recht, anfechten würden; so sollten sie sich einiger Gerechtigkeit oder Genusses daraus nicht zu erfreuen haben, sondern die ihnen zugedachten Legate, an ihrer statt, armen Leuten in seinem Lande gegeben werden. Und endlich wofern Er 20) vor Ankunft oder Erlangung der Kayserlichen Bestätigung dieses seines Testamentes mit Tode abgehen würde; so sollte doch gleichwohl dieser sein letzter Wille eben so vollkommen gelten, als hätte ihn der Kayser bestätiget. Er bäte den Kayser, als seine höchste, von GOtt vorgesetzte Obrigkeit, Lehensherrn und obersten Vormund, ingleichen die vorbenannten Tutoren seiner Söhne und testamentarische Exekutoren, daß sie diesen seinen letzten Willen, in allen Punkten, Artickeln, Ordnungen und Geschäften, steif und fest halten, und solchen würklich vollziehen möchten. Doch behielt Er sich vor, denselben ganz, oder zum Theil aufzuheben, zu vermehren, zu vermindern, zu verbessern und zu ändern, und wenn Er in einem oder mehr Codicillen oder letzten Stiftungen noch etwas weiter nachher vermachen, legiren, nunkupiren, verschreiben oder setzen würde; so sollte solches eben so kräftig seyn, als wäre es in diesem seinem solennen Testamente mit klaren Worten verordnet. Uebrigens wurde dieses vom Herzog unterschriebene und besiegelte Testament auch von sieben erbetenen

Zeu-

J. Chr. 1576 Zeugen, den Landräthen, Marschall, Kanzler und Räthen, Werner Hahnen, Johann Krusen, Heinrich Bülowen, D. Heinrich Husanus, Andreas Mylius, Caspar von Wülkamstorf und Heinrich Pellikan, unterschrieben und besiegelt, auch von dem dazu erforderten Notarius, Christof Mörder, mit seinem Notariatszeichen, bekräftiget [d]).

Seit dem J. 1572. hab ich keine Spuren von der Fortdauer des Landspergischen Bundes [e]) entdecken können. Daß aber derselbe, noch in dem itzigen J. 1576., existirt habe, erhellet aus

10. Apr. dem, in demselben, zu München gehaltenem Bundstage, auf welchen die R. Stadt Augspurg Matthäus Welsern, Christof Jlsungen und D. Conrad Pius Peutingern abfertigte [f]).

11. Maio Bald darauf gieng auch die gewöhnliche jährliche Visitation des Kayserlichen Kammergerichtes [g]) vor sich, von welcher ich, durch die Gewogenheit des schon öfters gerühmten Herrn K. G. Assessors, Barons von Harpprecht, noch manches bisher unbekannte werde anführen können. Als Kayserliche Commissarien waren zugegen Graf Eitel

d) *Chytraeus* l. c., L. XXIII. p. m. 638. sq. *Thuanus* l. c., T. III. L. 62. p. m. 135. *Londorp* l. c., T. II. L. XVI p. m. 260. *Schadaeus* l. c., P. II. L. XII. §. 2. p. m. 371. Klüver l. c., P. III. 1. Stück, p. 776-780. M. I. *Beehr* rer. Meclenburg., L. V. c. 4. p. 808-813. und Köhlers Münzbelustig., P. XI. n. 16. p. 121-128. Des H. Johann Albrechts Testament, nebst der Kayserlichen Bestätigung, stehet in Lünigs R. A., T. IX. p. 502-518. n. 6. & in *Supplem. ulter.*, n. 1. p. 1036-1038.

e) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 8. f.

f) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 18. p. 615.

g) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 279-294.

Eitel Friedrich zu Hohenzollern und der R. H. Hofrath, Christof Philipp Zott von Perneck. Der Churfürst von Maynz schickte als Visitatoren nach Speyer den Maynzischen Domherrn, Johann Bernhard von Gablenz und seinen Rath, D. Moriz Winkelmann, Fuldaischen Kanzler, der Churfürst von Sachsen aber seinen Rath, Abraham Bocken. Wegen der geistlichen Fürsten sollte dißmal persönlich erscheinen der Bischof Johann Wilhelm von Münster, es kam aber statt Seiner B. Johann von Straßburg und der Münsterische Kanzler, D. Wilhelm Steck, von den weltlichen Fürsten aber schickte der Marggraf Philipp zu Baden-Baden seinen Vicekanzler, D. Johann Aßmann, ab. Endlich hatten auch noch der Abt Christof zu Petershausen, wegen der Prälaten, den D. Johann Jacob Langhansen, die Schwäbischen Grafen den D. Johann Feurer und die R. Stadt Straßburg den D. Johann Nervius abgefertiget. Nachdem nun die Kayserlichen Commissarien und die vorbenannten Visitatoren sich, durch ihre Vollmachten, gehörig legitimiret hatten; so nahm die Visitation, mit dem gewöhnlichen Examen sämtlicher zum K. G. gehörigen Personen, ihren Anfang, womit einige Tage zugebracht wurden. Es beschwerte sich hierauf Graf Joachim von Ortenburg bey der Visitation, daß ihm der Herzog von Bayern wider den Religionsfrieden, das seinige eingezogen hätte, und daß derselbe den von dem K. G. ergangenen Pönalmandaten *S. C.*, mit angehängter Citation auf den Religionsfrieden, nicht gehorchte; wogegen aber Bayern *Exceptiones* super *evidenti nullitate* eines vermeinten Kayserlichen Mandats auf den Religionsfrieden übergeben ließ.

J. Chr. 1576

5 May

J. Chr. 1576 ließ. Allein es wollte sich die Visitation mit dieser, auch auf dem letztern Wahltage zu Regenspurg, vorgekommenen Sache *) nicht bemengen, sondern verwies solche wieder an das Kammergericht.

Hierauf übergab der Kammerrichter an die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren eine Anzeige der Deputationen halber, und gieng sein und des K. G. Gutachten wegen der Deputationen zu ausserordentlichen Sachen dahin, daß die aussergerichtlichen oder ordentlichen Sachen nicht immer, mit Verlust der Zeit, an den vollen Senat gezogen, sondern dieselben, durch etliche Assessoren, wie vor Alters, berathschlaget, sofort, auch in Abwesenheit des Kammerrichters, expedirt, und nicht verschoben werden sollten; es erforderte solches dann die höchste Nothdurft, in welchem Falle die Sachen auch *ad Plenum* zur Berathschlagung gebracht werden könnten. In Ansehung der Deputationen zu Tutelsachen aber übergab das K. G. 15 May der damaligen Visitation eine von ihm entworfene Vormundschaftsordnung †), die ausser dem Proömium aus sechs Titeln bestehet, welche 1) von Vormündern und deren Verordnung, 2) von Inventarien, 3) von Rechnungen, 4) von Vollziehung dieser Ordnung, 5) von dem, was nach erstattetem Vormundseide dem verordneten Vormunde ferner vorzuhalten, und, wofern es vonnöthen, auch in Schriften, zum bessern Behalt und Nachrichtung, zuzustellen, und 6) von dem Eide der Tutoren und Curatoren handelt.

*) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 366. 401. 411. f.

†) Sie stehet in *de Ludolf* Corp. Iur. Camer., T. I. n. 212. p. 335-342.

delt. Vermöge dieser Ordnung sollte nun eine J. Chr. Deputation von sechs Assessoren niedergesetzt 1576 werden, und künftig beständig bleiben, welche die vormundschaftliche Sachen aller dem K. G. verwandten Personen unter ihrer Direcktion haben sollte. Derselben solle nun sogleich ein Verzeichniß aller, itzo beym K. G. vorhandenen, Tutoren und Curatoren zugestellet werden, worauf sie von denselben Erkundigung einzunehmen hätte, wenn und wem jeder zu einem Tutor oder Curator verordnet worden, wie viel Pupillen ein jeder habe, und von welchem Alter sie seyen, welches alles in einem besondern Protokolle, durch den Protonotarius, verzeichnet werden solle, um sich darin, der Nothdurft nach, ersehen zu können. Die weitern Verfügungen dieser Deputation aber, wie auch die Pflichten der Vormünder, giebt die erstgedachte Vormundschafts-Ordnung an die Hand. Von Visitations wegen war den K. G. Advokaten und Prokuratoren ein Bedenken abgefordert worden, wie der K. G. Proceß mehr, als bisher, befördert werden könnte, welches sie dann auch entwarfen, und übergaben. In 16 May demselben äussern sie gleich anfangs, die Erfahrung habe gelehret, daß durch die, zufolge des letztern Speyerischen R. A. und der hernach publicirten Visitationsabschiede, vorgenommenen Reformationen, Einziehung der Termine und Anstellung der strengen täglichen Audienzen, dem gerichtlichen Processe wenig geholfen worden, sondern vielmehr der Kammerrichter und die Beysitzer, auch alle andere Personen des K. G., nun in das sechste Jahr, ohne Frucht der Sachen und Parteyen, zum höchsten beschwert seyn müssen. Ihres Erachtens wäre die vornehmste Ursache des noch immer fortdauernden langsamen

J. Chr. 1576

men und verzüglichen Processes die Umfrage und Ordnung der *Contumaciarum*. Dann mit denselben hätte man, diese 6. Jahre hindurch, nicht allein in der Kanzley, bey den Lesern und den Notarien, mit der Registratur und Complirung der Ackten und Protokolle, sodann im Rathe, zu Verhinderung anderer nothwendigen Relationen, mit Verfassung vieler unzähligen Bescheide, sondern auch in den gerichtlichen Audienzen mit deren Abhörung, die meiste Zeit zugebracht, wodurch doch den Parteyen wenig geholfen worden. Nach ihrer Meinung möchte auch solchem beschwerlichen und verzüglichen Werke nicht anders zu begegnen, und den Parteyen, zu mehrerm förderlichen Austrage ihrer Sachen, zu helfen seyn, als daß die gedachte Umfrage und Ordnung *Contumaciarum* dergestalt abgeschafft und reformirt würde, daß, wenn ein Prokurator eine Schrift auf Bescheid, oder in *Novis* vel *Praefixis*, oder auch vor den Deputirten, gerichtlich einbringen, oder in solchen Umfragen einen mündlichen Receß halten würde, alsdann der Gegenprokurator eine Abschrift solcher Handlung oder Recesses, und zugleich, nach Gestalt der Sachen, und Termine, auch des Ortes, wo die Advokaten und Parteyen gesessen, eine geraume Zeit bitten, und jener Prokurator sogleich die gebetene Zeit, sub *praeiudiciali Comminatione*, zulassen müßte. Doch mit dieser Erklärung, daß, Falls einer um eine zu lange Zeit bitten würde, und deren nicht bedürftig wäre, sondern es nur zu augenscheinlichem Verzuge der Sachen geschähe, alsdann der Kammerrichter und die Beisitzer die Macht haben sollten, der dißfalls unnöthigen Submission halber ein gebührendes Einsehen zu haben. Wofern aber etwa

ein

ein Prokurator eine geraume Zeit nicht zulas- J. Chr. 1576
sen, sondern darüber unnöthiger Weise submitti-
ren würde; so könnte man deswegen, auf die ange-
führte Weise, in einem Recesse handeln, und *in effectu* contumaciren, wie vor dem letzten Speyerischen R. A. wohlbedächtlich angestellet gewesen, aber wieder abgeschaffet worden.

Durch dieses Mittel würde das bisherige Contumaciren, wozu viele Zeit, Mühe und Arbeit angewandt werden müßte, von selbst fallen, ingleichen würden dadurch viele unzählige Recesse eingestellet, die Audienzen abgekürzet, und die K. G. Personen vieler vergeblichen Mühe und Arbeit überhoben werden, damit sie desto besser und fleissiger ihren andern ordentlichen Geschäften abwarten könnten. Ferner schaffte dieser Weg den Nutzen, daß, wenn eine Handlung einkommen würde, sogleich in *continenti* die Gegenhandlung angienge, an statt daß bisher, in den letzten 6. Jahren, solche Zeit nicht eher angegangen, als bis einer den andern contumacirt hätte, welches in einem ganzen Jahre nicht wohl über einmal geschehen können. Hiernächst blieben die *Petitiones Prorogationum* nichts desto weniger in ihrem Wesen, wie zuvor, mit welchen Petitionen und deren Zulassung es eben so zu halten wäre, als wie mit Bitten und Zulassen der Zeit zu gebührender Handlung, damit also unnöthige Submissionen überall unterbleiben möchten. Da indessen in dergleichen Bitten um Prorogationen bisher viele unnöthige Recesse gehalten worden, also daß, wenn einer um eine blosse Prorogation des Termins angesucht, der andere eine Abschrift von solchem Recesse und Bedacht *ad proximam* gebeten, und allererst in der nächsten, oder wohl etliche Audienzen hernach, diese Prorogation

J. Chr. 1576 des Termins zugelassen hätte, worüber viele Zeit vergeblich zugebracht worden; so würde, zu Ersparung derselben, den sämtlichen Prokuratoren aufzulegen seyn, daß sie schuldig seyn sollten, die gebetene blosse Prorogationen und dazu einen geraumen Termin, sogleich *in continenti* zuzulassen; doch daß es, bey den Bitten um weitere Prorogationen der Termine auf die Art, wie bisher, gehalten werden sollte.

Ausserdem wäre auch in *Terminis probatoriis* der Dilation halber bisher eine grosse Unrichtigkeit eingerissen, da nemlich die zweite, dritte und vierte Dilation, nicht gleich nach Ablauf der vorigen gebeten worden, sondern derjenige, welcher um Dilation hätte bitten sollen, erst hätte contumacirt, und ihm ein Termin um Bitte zu fernerer Dilation entweder peremtorisch zugelassen, oder präfigirt werden müssen, also daß er Jahr und Tag, auch wohl noch darüber Zeit gehabt, bis er nach Ausgang der einen Dilation die andere gebeten hätte. Solches aber hätte nicht allein in den Sachen und im Processe eine Verhinderung verursachet, also daß eine Partey die andere, zu ihrem grossen Nachtheile, in *Termino probatorio* viele Jahre aufgehalten, sondern es hätten darüber auch die Commissarien in Verrichtung ihrer Commissionen nicht fortfahren können, immittelst dann die besten Zeugen weggestorben wären. Mithin möchte, nach ihrem Erachten, der *Terminus Dilationum* hinfüro dergestalt angestellet werden, daß es nicht *tempus utile*, sondern *continuum* sey, folglich wenn einer die erste Dilation erhalten, er vor Ausgang derselben, oder sogleich hernach die andere zu bitten, schuldig seyn sollte. Bey diesen Bitten um Dilation hätte nun ein jeder Prokurator darauf zu sehen,

daß

daß er, nach Gelegenheit aller Umstände, die er auch J. Chr. im Nothfalle insbesondere anzeigen könnte, um eine 1576 geraume Zeit für eine jede Dilation bäte, damit keine Partey an ihrem Beweise verkürzt oder vernachtheilet würde, oder sich über einige Uebereilung zu beklagen hätte. Es müßte auch solch *tempus continuum Dilationum*, da der Proceß der Contumacien halber, vorbesagter massen, geendiget, darum angestellet werden, weil man hinfüro nicht mehr würde contumaciren können.

Jngleichen wären eine Zeit her viele Disputationen und vergebliche Recesse, wegen der publicirten Attestationen, in den gerichtlichen Audienzen darum erreget worden, daß der eine Prokurator dem Andern, auf publicirte Attestationen zu handeln, Zeit, usque *ad habitas* e *Cancellaria Copias*, zugelassen, indem man nicht eigentlich wissen können, wenn derjenige, welcher also Zeit erhalten, die Abschriften in der Kanzley sollicitirt oder daraus bekommen habe. Solches nun künftig zu vermeiden, wäre rathsam, einem jeden Prokurator, der *Copias Atteſtationum* in der Kanzley zu sollicitiren hätte, aufzulegen, daß er in seinen, deswegen in das Gewölbe oder in die Kanzley gegebenen, Zettel, den Tag und das Jahr einrücke und bezeichne. Ferner daß, nach Verfertigung der Abschriften, der Kanzleyeinnehmer solches den beiden Prokuratoren zeitig anzeige, damit man also eigentlich und gründlich wissen möge, wenn die Zeit, welche einer, nach Publication der Attestationen, *habitis Copiis* ex *Cancellaria* gebeten, und peremtorisch erhalten, angehen solle. Uebrigens hielten Sie, die Advokaten und Prokuratoren, dafür, daß der gerichtliche Proceß in allen andern Stücken treflich wohl angestellet, und daran nichts zu ändern

J. Chr. 1576 oder zu bessern sey. Wie aber die **Urtheile** und **Interlokutorien**, auch andere **Punkten** im Rathe und in der Kanzley des R. G. gleichfalls befördert werden möchten, davon könnten Sie keine **Nachricht** geben, sondern die **Kayserlichen Commissarien** und **Visitatoren** würden sich deshalb bey dem **Kammerrichter** und den **Beysitzern**, wie auch in der **Kanzley** zu **erkundigen** haben h).

Auch von Seiten des **Kammergerichts** wurden der damaligen **Visitation** ein Paar **Bedenken** und **Berichte** sowohl wegen der dem R. G., eine Zeit her, von **Visitations** wegen, zugestellten **Memorialien**, als auch wegen der *Dubiorum Cameralium* übergeben. In dem erstern dieser **Bedenken** i) wird angeführt, daß, bey einigen (vom 18 May) letztern **Visitationen**, besonders der vom J. 1572. *), der **Kammerrichter** und die **Beysitzer** nicht allein **mündlich**, sondern auch in **Schriften**, durch die verfaßten **Memorialien**, und in andere Wege, etwas **scharf** und **verkleinerlich** wären **angezogen** worden. Solches sey nicht bey dem Collegium allein verblieben, sondern auch unter dessen zugethanen Personen, mittlern und geringern Standes, sowohl **in**, als **ausserhalb** der **Stadt Speyer** ausgebreitet worden, wodurch aber nicht nur das **Collegium** und dessen **Personen**, sondern auch noch täglich der **Kayser** und die R. **Stände**, welche das **R. G. repräsentirte**, zum beschwerlichen Nachtheil des H. R. höchster Justiz, **verächtlich** gemacht würden. Es **wären** auch **manche Dinge**, auf besonderer Personen Angeben, und

h) Lünigs R. A., T. IV. n. 276. p. 433-435.

i) Es stehet in des Freyherrn von Nettelbla vermehrtem und verbessertem Berichte von den K. G. Visitationen, im Anhange, n. 10. p. 86-91.

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 638-693.

und ohne vorher geforderten Bericht von dem J. Chr. 1576
Collegium, wie solches doch von Alters hergekommen, und auch eine Nothdurft wäre, in die Abschiede und Memorialien verfaßt worden, welches dem Collegium nicht allein beschwerlich, sondern auch, so ins Werk zu richten, weder rathsam, noch möglich wäre. Ingleichen wären Klagen von den Prokuratoren und andern dem Collegium untergebenen Personen vorgebracht, wider dessen Ehre und Reputation gestattet, und darüber das Collegium weder von den Klagenden vorher jemals ersucht, noch nachgehends deswegen gehöret worden. Nun hätte sich zwar das Collegium dißfalls gegen ein und andere anwesende Visitatoren beschweret, und was ihnen dergestalt unziemliches begegnet, angezogen, geahndet und entschuldiget, es zweifle aber, ob auch solches, der Nothdurft nach, an den Kayser und die Stände des Reichs, durch die damaligen Visitatoren, gelanget sey, und in ihre Relationen gebracht worden. Mithin könne das Collegium nicht umhin, solches, zum Besten des Kaysers und des H. R. Stände, auch dieses Gerichtes Hoheit, Ansehens und Wohlfahrt, den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren nochmals zu melden, und sie zu bitten, dißfalls künftig etwas milder zu gehen, und Falls etwa der eine oder der andere einiges wider die Gebühr, sein Amt und Pflicht zu Schulden kommen liesse, denselben insonderheit darum zu betheidigen und anzusehen, in vorfallenden Sachen und sonderbaren Angeben aber, ungehört des Collegiums, sobald nichts insgemein zu verabschieden. Vornehmlich aber möchte man dergleichen obgedachte klagende Personen an ihre Pflicht, womit sie dem Collegium zugethan, und dessen Ehre, Frommen und Aufneh-

J. Chr. 1576 men zu befördern schuldig wären, erinnern, sie zuförderst an das Collegium weisen, und dieses insonderheit mit solchen Memorialien, welche nachher in vielerley Hände kämen, verschonen.

Soviel hiernächst den Proceß und etliche demselben anhängige Punkten belange, so wolle das Collegium sein, im J. 1574., der damaligen Visitation übergebenes Bedenken †), worauf es sich bey der vorjährigen Visitation wieder bezogen hätte, in allen und jeden Punkten, welche aus demselben, in dem vorjährigen Memorialzettel, noch nicht entschieden wären, hiemit wiederholet, und sich darauf bezogen haben. Was aber den Punkt wegen der Appellationen von den Beyurtheilen betreffe *); so habe man sich, von Seiten des K. G., dahin verglichen, daß in solchen Fällen die Kriegsbefestigung nicht nöthig sey. Und da die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren auch ein Verzeichniß der verglichenen Punkte begehret hätten; so hätte zwar der Kammerrichter deshalb solche Anstalt gemacht, damit der Visitation ein Genüge geleistet werden möchte. Allein es hätten sich solch beschwerliche Weitläuftigkeiten hervorgethan, daß es nicht wohl möglich gewesen wäre, das Werk, gehörtermassen und insgemein, ohne grossen Zeitverlust, und langwieriges Aufhalten der rechtshängigen Sachen und Geschäfte, zu erledigen. Zumal da solche Punkte nicht einerley wären, sondern theils aus gemeinen Rechten, theils aber und besonders die aus den R. Constitutionen, nicht anders, als vom Kayser und den R. Stän-

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 184.

*) S. eben daselbst, S. 184. f. n. 11. coll. p. 285. n. 12.

R. Ständen, ihre Erledigung haben möchten, J. Chr. 1576
von denen dann etliche der erstern bereits referirt worden, die übrigen aber, in zutragenden Fällen und pro re nata, weil es nicht wohl anders anzustellen wäre, gleichfalls erörtert werden sollten. Es wären auch gleichergestalt der andern etliche verzeichnet, und darüber berathschlaget worden, wovon man an gebührendem Orte Bericht zu erstatten, erbietig wäre, wie solches auch im J. 1570. mit etlichen Punkten geschehen sey. Indessen habe dieses verursachet, daß, wegen solches ausserordentlichen mühseligen Werkes, womit man viele Zeit habe zubringen müssen, *in Ordinariis* desto weniger habe referirt werden können.

Nun wäre zwar, bey itziger Visitation, etlicher in dem Memorial des vorigen Jahrs angebrachter Punkten †) insonderheit Meldung geschehen, von welchen auch schon hiebevor berathschlaget, solche aber dermassen befunden worden, daß sie entweder nicht rathsam, noch thunlich, oder, selbige so insgemein anzustellen und zu halten, möglich wäre. Damit nun das Collegium deswegen für entschuldiget gehalten, und nicht dafür angesehen werden möchte, als wollte es sich den gegebenen Abschieden stracks widersetzen; so habe es damit folgende Bewandniß: 1) wäre zwar nicht in Abrede zu stellen, daß mit dem Dicktiren der Stimmen zum Protokoll *) einige Zeit zugebracht würde, worin man in andern Sachen fortfahren könnte, und es also wohl gut seyn möchte, solches zu vermeiden. Dagegen aber wäre zu erwägen, daß bisweilen in einigen Sachen sich mehrere Submissionen, und darin auch aller-

 hand

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 280-285.

*) S. eben daselbst, S. 282. n. 4.

J. Chr. 1576 hand Unrichtigkeiten befunden, auch die Bescheide zu verfassen, weil aus den Ackten und vorhergehenden Interlokutorien zu erholen, darin besondere Bedenken gewesen, die derjenige nothwendig wissen müßte, der hernach weiter in der Sache entscheiden sollte, besonders aber in Exekutionssachen, wenn Zweifel vorfalle, was und wie viel das ergangene Urtheil in sich begriffen, oder wie es zu verstehen, und man hernach solche Dinge in den Protokollen nicht finde. Deswegen dann auch öfters der Referent, mit grosser Mühe und vielem Zeitverluste, die noch so weitläuftigen Ackten von neuem dispütiren und erwägen müßte, an statt, daß man sonst den Dingen, mit einem geringen und richtigen Verzeichniß, leicht vorkommen könnte. Es wäre auch nicht ein jeder Notarius so fähig, daß er die Meinung des Votanten im Abfassen so begreifen, und in die Protokolle für sich selbst verzeichnen könnte; wie man dann deshalb grossen Mangel in den alten Protokollen finde, worüber dann nothwendig widrige Bescheide erfolgen müßten. Ueberdiß wäre in besondern Fällen und Sachen, vornehmlich wo man die Revision zu besorgen hätte, nicht genug, blos allein die Conclusionen aufzuzeichnen, wenn nicht auch die Gründe und *Rationes* angezogen würden, indem selbige die rechte Regel und Richtschnur wären, in den Sachen gleichmässig zu handeln und zu sprechen. Dieser angeführten Ursachen halber hielten der Kammerrichter und die Beysitzer nicht für thunlich oder rathsam, in solchem Punkte dem Memorial stracks nachzukommen, sondern es dahin zu mässigen, daß der Kammerrichter und die Beysitzer jedesmal, wenn man in Sachen votiren solle, von den Referenten und andern,

die bey der Relation herkommen, zuförderst Be- richt nehme, ob es nöthig sey, deswegen etwas, auch wie viel, nach Gelegenheit der Sache, zum Protokolle kommen zu lassen, wornach man sich dißfalls zu verhalten hätte.

Was hiernächst die Anzahl der Beysitzer zu den Interlokutori- und Definitiv-Räthen belange, so wären vielerley Ursachen, warum sie nicht so angestellt werden könnten, als besagtes Memorial vorschreibe †). Dann so würde der Kammerrichter fast nichts, als nur mit solcher Verordnung und Eintheilung zu thun haben, woraus beständiger Zank, Unwillen und Unrichtigkeit, mit dem Ein- und Austreten, erfolgen müßte. Es trüge sich auch selten zu, daß die Senate, wegen des Ausreisens, Schwachheiten oder anderer Verhinderungen der Beysitzer, ganz wären; mithin, und wenn man es auf solche Anzahl setzen wollte, kein Assessor verreisen, seiner Krankheit abwarten, oder in andern Geschäften des Collegiums gebraucht werden möchte. Hiernächst könnten auch die Sachen auf solche Art nicht referirt werden, wenn man stets mit den Herren also abwechseln sollte, weil dieselben ungleich, und die eine Sache schwer, und viele Zeit erforderte, die andere aber leicht wäre, und bald expedirt werden könnte; deswegen es hernach an Referenten und Correferenten fehlen würde, indem sie nicht also gleich im fünften Senate getroffen werden möchten. Es wären auch bisweilen einige Sachen von solcher Wichtigkeit, daß sie eine mehrere Anzahl von Beysitzern nothwendig erforderten, also wohl ehe einen fünften Rath noch weiter anzustellen vonnöthen, woraus die andern viere er-

†) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 282. n. 3.

J. Chr. setzt würden, als daß man aus den vieren einen
1576 fünften Senat machen sollte. Sonst aber wäre es von Alters hergekommen, daß, wenn ein Senat ganz gewesen wäre, und man eine so grosse Anzahl von Assessoren nicht nöthig gehabt hätte, alsdann die Referenten bisweilen ausgetreten, und andere Sachen inzwischen erlediget hätten. Hingegen mit den Interlokutori-Räthen liesse es sich wohl eher thun, wenn selbige ihre Anzahl hätten, daß alsdann eine Theilung gemacht würde, wie es sonst etwa geschehen wäre, und nochmals in des Kammerrichters Diskretion stehe. Soviel ferner die zwey Tage betreffe*), so hielte man es für allzu hart, die Assessoren so einzuschränken, insonderheit weil einer wohl zu einer solchen Zeit abwesend seyn könnte, in welcher man weder Rath, noch Gericht hielte, oder auch solches ohne Verlust oder Schaden, und ohne jemands Beschwerung füglich geschehen könnte. Mithin es wohl dahin zu stellen seyn möchte, daß der Kammerrichter deshalb von denjenigen, die *ad neglecta* verordnet wären, indem die Ausreisenden es jederzeit zuvor anzeigen sollten, Bericht einzöge, zu welcher Zeit, mit welcher Gelegenheit, und wie oft einer oder der andere sich etwa solch obigen Umstandes bediente, und alsdann dißfalls, nach Gestalt der Sachen, einem, bis zum viertenmale im Jahre, solche zwey Tage, ohne Abgang der sechs Wochen, zu erlauben hätte. Endlich wäre der Kammerrichter erbietig, das übrige, und was vorhin in der K. G. O. und den Abschieden bereits entschieden, verordnet und geboten wäre, nach bestem Vermögen an- und abzustellen, damit, so viel als möglich, die Kayserlichen

*) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 283, n. 6.

lichen Commissarien und Visitatoren künftig J. Chr. 1576
unbemühet und der Klagen überhoben seyn sollten.

Der zweite von dem K. G. der Visitation übergebene Bericht [f]) betrift die *Dubia Cameralia* *). In demselben wird zuförderst angeführt, man wisse sich desjenigen ganz wohl zu erinnern, was sich das Collegium vorhin, zu verschiedenen Zeiten, in Ansehung der Cameralzweifel erkläret und erboten habe. Ingleichen wäre aus den nächst überreichten Schriften, und damals gethanem mündlichen Berichte genugsam abzunehmen, daß der Kammerrichter, mit Rath und Gutachten des Collegiums, die nöthige Verordnung und Anstalt gemacht habe, dieses Werk zu verrichten, und damit den Commissarien und Visitatoren einmal ein Genüge zu thun, und daß hierauf auch würklich zur Sache geschritten und etliche Punkte referiret worden. Damit es nun aber desto klärer verstanden, und das Collegium bey dem Kayser und den Ständen desto besser entschuldiget, auch nicht dafür angesehen werden möchte, als ob man hierunter vorsetzlichen Verzug suche, oder es an dem guten Willen und Schuldigkeit des Collegiums ermangle; so wolle man noch weiter anzeigen, daß man anfangs dafür gehalten, es möchten diese zweifelhafte Punkte also vorgenommen, und ohne sonderlichen Zeitverlust an den ordentlichen Relationen, dem geschehenen Begehren willfahret werden können. Nachdem man aber die Sache selbst angegriffen; so hätten, bey würklicher Vollziehung derselben, solche Schwierigkeiten sich geäussert, daß man davon noth-

22 May

f) Er stehet bey dem Freyherrn von Nettelblâ *l. c.*, im Anhange, n. 9. p. 82-85.

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 284. f. n. 11.

J. Chr. 1576 nothwendig wieder habe abstehen müssen. Dann dadurch wären die Beysitzer an den ihnen obliegenden Relationen und andern Expeditionen verhindert, und dafür in weitläuftige, schwere und verwirrte Disputationen der Docktoren gezogen worden. Es würden auch, was es damit für eine Beschaffenheit habe, diejenigen, zum Theil anwesenden Herren, welche bey dem Collegium hergekommen, wohl wissen, daß solche Zweifel nicht erst itzo erreget worden, sondern schon zu ihrer Zeit und zuvor gewesen, und auf die itzigen Beysitzer gekommen seyen, auch zwar etwa ein Versuch damit gemacht worden, selbige aber nicht erlediget werden mögen. Solches wäre auch itzo dem Collegium um so viel beschwerlicher, weil, nach vermehrter Anzahl der Assessoren, viele bey demselben erst neulich angekommen wären. Wenn man nun solche Zweifel entscheiden sollte, würde es wenig fruchten, Falls solches nur allgemein geschähe, sondern man müßte *ad speciem*, nach Veränderung allerhand Umstände, gehen, welches aber eine unendliche Mühe verursachen, auch über der Beysitzer Funktion, und vielmehr *Scholastica Professio* seyn würde.

Damit aber dennoch das Collegium, so viel ihm nöthig thäte, und nicht mit vergeblicher Vorarbeit und Disputation der in Facto sich noch nicht zugetragenen Fälle, sich bemühete, die Sachen, welche itzo zu erörtern vorfielen, dadurch nicht aufgehalten, und doch bisweilen etwas von gedachten Punkten entschieden würde; so habe der Kammerrichter verordnet, daß man in jedem Senate der *Interlocutoriarum* ein Verzeichniß derselben geben, und die Assessoren darauf Obacht haben sollten, wenn es sich etwa zutrüge, daß, *ex contingentia Facti & re nata*, einer oder mehr solcher

cher Punkte ohne diß practicirt werden müßten, J. Chr. 1576
daß alsdann dieselben desto fleissiger, bedenklicher und mit mehrerer Weile, examinirt, erwogen und was gewisses darin beschlossen, es auch hernach *ad Plenum* gebracht, und ein besonderes Buch, worin man solche erledigte Punkte einzuschreiben hätte, gemacht werden sollte. Auf solche Art könnten diese Dinge, neben der ordentlichen Verwaltung der Justiz mit der Zeit auch wohl verrichtet werden, indem das Collegium dafür halte, daß ihm nicht gebühre, dasjenige, wozu es Amts halber bestellet, zu verlassen, und diesem Werke allein auszuwarten. Ausserdem wäre das Collegium mit Verrichtung der ordentlichen Geschäfte ohnehin dergestalt überladen, daß es hoffte, man werde ihm über solches nicht wohl etwas weiteres, besonders aber ein so beschwerliches Werk, über sein itziges Erbieten, aufbürden. Wofern indessen die Commissarien und Visitatoren ein solches Werk durchaus verrichtet haben wollten; so wäre das Collegium erbietig, solches gebührlich vorzunehmen und zu verrichten, Falls man ihm andere Sachen erlassen würde, und es künftig deshalb keinen Verweis vom Kayser und den R. Ständen zu gewarten hätte. Zu was für einem Nachtheile aber etlicher Parteyen, deren Sachen itzo in der Relation stünden, solches geschehen würde, wollten sie zu schuldiger Erinnerung und Anzeige hiemit zu bedenken geben.

Soviel hiernächst die Zweifel belange, welche aus den R. Constitutionen herfliessen, so hätte sich das Collegium bereits vorhin erklärt, daß sie so beschaffen wären, daß sie vom R. G. nicht könnten entschieden, sondern von denjenigen, welche die Constitutionen gemacht, und deswegen alle nothwendige in der Berathschlagung vorgekom-

J. Chr. kommene Schriften, Bedenken und Hand-
1576 lungen haben möchten, müßten erlediget werden; ja es möchte wohl selbst den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren bedenklich fallen, sich deren Entscheidung zu unterziehen. Da nun auch etliche solcher ehmals vorgebrachten Zweifel bis hieher von den Ständen, zu nachtheiliger Verhinderung und Aufenthalt etlicher dieserwegen rechtshängiger und beschlossener Sachen, bisher unentschieden geblieben, und dem ungeachtet das Collegium sich erboten, auf dergleichen Punkte sein Bedenken zu verfassen, und es, auf Erfordern, an gebührende Orte gelangen zu lassen, weil es doch den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, wegen des bevorstehenden Reichstages und anderer ihrer Obliegen, nicht gelegen seyn möchte, denselben hier zu Speyer, mit Verlust der Zeit und grossen Kosten, abzuwarten; so wüßte man von Seiten des Collegiums nicht, was darüber noch weiter zu thun, oder zu begehren wäre, und wollte daher bitten, mit dieser seiner fernern Erklärung und Erbieten sich zu begnügen, und solches, wo es nöthig, an gebührende Orte und Ende, zu dessen Entschuldigung, gelangen zu lassen. Das übrige dieses Berichts betraf eine damals zwischen dem Kammerrichter und dem Collegium obgewaltete Mißhelligkeit wegen der Deputation zu den ausserordentlichen Sachen, nach Anleitung des Visitations-Memorials vom vorigen J. 1575 †), welche hernach in der Güte verglichen und von der Visitation näher bestimmet worden *).

Statt

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 281. f. n. 2.

*) S. weiter unten in eben demselben, S. 578. f.

Statt eines Abschiedes stellten hierauf die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren dem Kammerrichter, den Präsidenten und Beysitzern ein Memorial [l]) zu, in welchem gleich anfangs erinnert wird, man habe, bey der itzigen Visitation, unter andern Mängeln und Gebrechen befunden, daß etliche Sachen, worin vor vielen Jahren beschlossen worden, unerörtert liegen geblieben, und an deren statt andere neue erlediget; ingleichen daß die armen Parteyen, die um Ladung supplicirt hätten, nicht allein 4., 5. 6. Monate, sondern auch wohl ganzer zwey Jahre oder länger, ehe darauf erkannt, aufgehalten; ferner lange Recesse, zu Verhinderung der Audienz, gehalten; die sonnabendliche Revidirung der Protokolle, solcher langen Recesse halber, unterlassen; die erkannten Expensen ebenfalls in vielen Jahren nicht taxirt; wie auch geringfügige Submissionen ad *referendum* gegeben worden; weiter, daß die, den Beysitzern zum referiren zugestellten, Acten auf den Bänken liegen geblieben; die Zettel, wem sie zugeschrieben, davon gekommen; die Beysitzer in den Ferien, zu Expedirung der Supplikationen, wie von Alters hergekommen, nicht zusammen gekommen, und noch andere dergleichen Mängel, woraus allerhand Unrichtigkeiten erfolgten, eingerissen wären. Es wurden daher 1) der Kammerrichter, die Präsidenten und Assessoren, von Visitations wegen, ermahnt, dergleichen Mängel, denen schon in der K. G. O., den Reichs- und Visitations-Abschieden, auch Memorialzetteln eine richtige Maaß gegeben wor-

23 May 1576

l) Es stehet in Königs R. A., T. IV. n. 273. p. 429-431. und in *de Ludolf* Corp. Iur. Cameral., P. I. n. 208. p. 330-332.

J. Chr. worden, abzustellen, und sich dißfalls, der Ord-
1576 nung und den Abschieden gemäß zu verhalten:
auch 2) demjenigen, was von der vorgängigen
Erkundigung bey den Referenten, in dem vor-
jährigen Memorialzettel, verordnet worden *),
fleissig nachzukommen. Damit nun 3) diesem
Unrathe desto besser vorgebeuget werden möchte, so
sollten die Leser, in jedem Jahre, vor der Visi-
tation, in ihren Registern nachsehen, welcher
Referent die ihm zugestellten jüngsten Acten
und Sachen vor den ältern referirt hätte, solchen
auf einem Zettel verzeichnen, und selbigen dem
Kammerrichter zustellen, worauf dieser veror-
nen solle, solche Referenten in einem jeden Rathe,
in Gegenwart eines Präsidenten, zur Rede zu
stellen, und um die Ursachen zu befragen, war-
um sie die jüngste Sache der ältesten vorgezo-
gen hätten. Ferner und 4) sollten sich künftig die
Referenten mit ihren Relationen so zeitig ge-
faßt machen, und selbige *ad correferendum* überge-
ben, damit der *Correferens* nicht übereilet würde,
und sich zu beschweren hätte; und 5) sollte der,
im Memorialzettel vom J. 1572., gemachten,
aber, dem Vernehmen nach, bisher wieder in Ab-
gang gekommenen Verfügung, wegen Verwah-
rung der übergebenen Supplikationen in einer ver-
schlossenen Truhe †), künftig wieder genau nach-
gelebet werden; wie dann auch die Prokuratoren
den Tag der Ueberreichung hinfüro auf allen
Supplikationen verzeichnen, und der Kammer-
richter oder die Präsidenten genau darauf sehen
sollen, daß solcher Tag auf den Supplikationen
richtig geschrieben werde. Wie dann auch 6) die
Nota-

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 282. n. 3.

†) S. im VIII. Bande derselben, S. 688. f. n. 5.

Notarien ihre Register, wochentlich am Sonn- J. Chr. abend, übersehen, die unexpedirten Supplika- 1576 tionen, nebst dem Referenten, auszeichnen, und dem Kammerrichter zustellen sollten; worauf derselbe, oder sein Amtsverweser von dem Referenten die Ursachen der nicht geschehenen Expedition vernehmen, und ihn zur baldigen Ausfertigung anhalten, auch gegen ihn der K. G. O. nach verfahren sollte, wenn er etlichmal in solchem Unfleisse befunden worden.

Hiernächst und 7) habe man in Erfahrung gebracht, daß bisweilen, auf Anrufen des einen Theils, in Sachen und Fällen, da es sich nicht geziemte, eine *Dilatio pro omni* gegeben würde. Weil aber dadurch die Parteyen an ihren Rechten vernachtheilet und verkürzet würden, und es billig wäre, hierin eine Gleichheit zu halten; so sollten sich die Beysitzer dißfalls den Rechten, der Ordnung und dem alten Styl gemäß verhalten. Ingleichen sollte 8) ein jeder Referent, sobald er die Ackten expedirt hätte, und die Urtheile publicirt worden, auch die Notarien, denen man die Ackten zugestellet, wenn sie die Bescheide eingeschrieben hätten, solche expedirte Ackten, ohne Säumniß, an gebührende Orte und in das Gewölbe liefern; an statt, daß sie bisher öfters in der Rathstube liegen geblieben, und darüber den Prokuratoren, wegen sollicitirter Urkunden der Urtheile und Exekutorialbriefe, oder anderer Processe, bisweilen langsam geholfen werden können. Damit auch 9) die Prokuratoren desto fleissiger, zu rechter Zeit, und in ihren docktoralischen Kleidungen in den Audienzen erscheinen möchten, so hätten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren den Pedellen einen

J. Chr. 1576 Befehl *) gegeben, in einer jeden Audienz diejenigen, welche, den R. und Visitations-Abschieden gemäß, nicht erschienen, oder ohne erhebliche Entschuldigung, auf die angeordnete Weise, überall ausblieben, bey ihren Eiden und Pflichten, aufzuzeichnen, und von ihnen sogleich, im Namen des Kammerrichters, die Strafe der Ordnung einzufordern, worunter ihnen der Kammerrichter beystehen, und die Prokuratoren, im Weigerungsfalle, durch gebührende Mittel dazu anhalten sollte.

Da endlich 10) über die, in den Memorialzetteln von den J. 1574. und 1575., gemachten Verfügungen wegen der Deputationen zu ausserordentlichen Sachen †) ein Mißverstand vorgefallen seyn solle; so erklärte die itzige Visitation die Sache dahin, daß es in der Diskretion des Kammerrichters, als des vornehmsten Hauptes des Gerichtes, stehen solle, einen oder den andern, in vorgedachten Memorialzetteln, vorgeschriebenen Weg, da beide gut wären, vorzunehmen. Es könnte also der Kammerrichter zu den ausserordentlichen Händeln, etliche Beysitzer, die lange bey dem Gerichte gewesen, oder auch sonst dafür angesehen würden, daß sie in dergleichen Händeln erfahren, geübt und bescheiden wären, nach seinem Gutachten, in ziemlicher Anzahl deputiren, und sie auch bisweilen mit andern, zum Theil, oder ganz, nach Gelegenheit, zu halben oder ganzen Jahren, abwechseln. Wer dieſ[...]

*) Das Visitations-Memorial an die K. G. Procuratoren ist den 18. May datirt, und stehet in Lünigs R. A., T. IV. n. 275. p. 431., wie auch in de Ludolf Corp. Iur. Cam., P. I. n. 211. p. 334. b.

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 152. n. 3. und S. 281. f. n. 2.

dieselben möchten nun dergleichen Sachen gebracht J. Chr. werden, die sie dann, nach ihrem besten Verstande, 1576 ihren Pflichten nach, berathschlagen und expediren könnten. Falls ihnen aber die Sachen etwas bedenklich oder zu schwer fallen wollten; so könnte es alsdann an zween Senate gelangen, und was darin beschlossen würde, dabey sollte es verbleiben. Damit aber auch die andern Assessoren sich deshalb, wegen mehrerm Anwachse ihrer Arbeit, nicht zu beschweren hätten, so sollte die Anordnung von den Deputirten so geschehen, daß ihre ordentliche Arbeiten dadurch nicht versäumt, die Berathschlagung, wofern es nicht eine besondere Noth erforderte, nicht unter der Audienz oder in den gewöhnlichen Rathsstunden, sondern zu andern Zeiten, und etwa des Sonnabends Nachmittags, angestellet, und was berathschlaget und beschlossen worden, in ein besonderes Buch verzeichnet würde. Doch sollten davon ausgenommen seyn diejenigen Sachen, die sonst, ihrer Art nach und ihrer Wichtigkeit halber, *ad Plenum* gezogen werden müßten, und in dem obbesagten Memorialzettel vom J. 1575. benannt wären. Es sollten auch die Deputirten, solcher ihrer Deputation halber, vor den andern Beysitzern sich keiner besondern Prärogativ oder Vorzuges anmassen, sondern was ihnen befohlen, mit getreuem Fleisse, wie andere Assessoren, verrichten, und sonst, wie schon im Visitationsabschiede vom J. 1571. verordnet wäre *), kein *plenus Senatus*, ohne Vorwissen des Kammerrichters, gehalten werden. Da auch mit dem langen Votiren die Zeit nur vergeblich zugebracht würde; so solle ein jeder Beysitzer, wenn er keiner andern

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 552.

J. Chr. 1576 Meinung, als die vor ihm Votirenden, wäre, kurz mit dem Worte: *Placet*, oder: **wie vor ihm**, sein **Votum** in *Pleno* anzeigen. Zuletzt ermahnten noch die **Kayserlichen Commissarien** und **Visitatoren** alle und jede **Assessoren**, ihr **Amt** fleissig in **Acht** zu nehmen, die **Sachen** zu **befördern**, in ihren ehrlichen zierlichen **Kleidern** im **Rathe** und **Gerichte** zu erscheinen, den **vorigen Memorial**zetteln **nachzukommen**, und dem **Kammerrichter**, als dem **Haupte** des **Gerichtes**, allen gebührenden **Gehorsam** zu erzeigen.

23 May. Den **K. G. Prokuratoren** wurde gleichfalls von der **Visitation** ein **Memorial** m) zugestellt, und in demselben 1) geäussert, man habe bey der itzigen **Visitation** erkundiget, daß **viele Prokuratoren**, den **R. A.** und darauf, statt eines **Abschiedes**, erfolgten **Memorialien zuwider**, nicht allein in gebührlichen, langen, zierlichen Kleidern, ihrem Stande gemäß, **zu rechter Zeit** und mit dem Glockenschlage 1. **Uhr**, in den **Audienzen nicht erschienen**, sondern auch **entweder**, bis auf wenige, ganz **ausblieben**, **oder** doch, nach ihrem Gefallen, ohne einige **Erlaubniß**, sich aus dem **Gerichte** wieder entferneten. Weil nun aber solches diesem **höchsten Gerichte** nicht allein verkleinerlich wäre, sondern auch viele **vergebliche Substitutionen**, und also beschwerliche **Verlängerung** der **Sachen** verursachte; so wollte man die **Prokuratoren** erinnern, sich der **K. G. O.**, den **Reichs**- und **Visitations**-**Abschieden**, wie auch **Memorialien** hinfüro **gemässer** zu verhalten, mit der **Bedrohung**, daß, wenn sie diese **Ermahnung** abermals **verachten würden**, sie als-

dann

m) Man findet es in Lünigs R. A., T. IV. n. 174. p. 431. sq. und in *de Ludolf* Corp. I. C., P. I. n. 209. p. 332. sq.

dann unnachlässig zu gebührender Strafe, vermöge J. Chr. der Ordnung, gezogen werden sollten, wie deshalb 1576 fleissige Anordnung geschehen wäre. Falls aber jemand unter ihnen, aus erheblichen Ursachen und Verhinderung, nicht erscheinen könnte; so sollte er es dem Kammerrichter, oder dessen Amtsverweser, mit Ueberlieferung eines Zettels, worin die Ursachen seiner Verhinderung kurz gemeldet wären, anzeigen, und also nicht ohne dessen Vorwissen und Erlaubniß vom Gerichte wegbleiben. Ingleichen sollten 2) die Prokuratoren auf die im Rathe übergebenen Supplikationen, bey Strafe der Ordnung, den Tag der Präsentirung setzen, damit man denselben wisse, und die Supplikationen desto schleuniger zum Dekretiren befördert würden. Da hiernächst 3) dasjenige, was in dem, im vorigen Jahr, den Prokuratoren zugestelltem Memorialzettel, wegen der, bey Attestationen 2c., nicht *praeiudicialiter* verlaufenden Zeit *), verordnet worden, in Mißbrauch gezogen werden wolle, indem einige Prokuratoren ihre Saumseligkeit damit entschuldigten, als läge es an der Kanzley; so sollte künftig ein jeder Prokurator auf dem Zettel, womit er um Abschrift der Attestationen in der Kanzley ansuchte, den Tag, an dem er solchen Zettel in die Kanzley gegeben, eigentlich verzeichnen, und solches, neben seiner Entschuldigung, mit Uebergebung der Abschrift des Zettels, vermelden, widrigenfalls er damit nicht gehöret werden solle.

Ferner und 4) wäre vorgekommen, daß die Prokuratoren die erkannten Commissionen, Dilationen und andere Processe, zu gebührender

*) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 288. n. 9.

J. Chr. Zeit, in der Kanzley nicht sollicitirten, sondern
1576 bisweilen damit so lange verzögen, bis in der Sache, in einem andern Punkte, submittirt würde. Daraus erfolgte aber, daß, wenn die Sachen bereits *ad referendum* übergeben worden, und man sodann allererst die vorher erkannten Processe erledigen wolle, der letzte Beschluß dadurch aufgehalten, und nach Verfertigung der Proceß bisweilen die Sache zu andern expedirten, an seinen gehörigen Ort, gelegt, und aus Uebersehen und Vergessenheit, nicht weiter übergeben würde. Um nun solches abzustellen, sollten die Prokuratoren die Verfertigung der erkannten Processe sogleich in der Kanzley sollicitiren; widrigenfalls, und wenn sich darüber solche Unrichtigkeit zutragen würde, sollten sie deswegen mit gebührender Strafe angesehen werden. Endlich und 5) wäre auch noch vorgekommen, daß die Prokuratoren, wenn sie Ladung ad *reassumendam caussam* einführten, selbige auf dem Rücken nicht gebührlich rubricirten, sondern wohl bisweilen andere Parteyen benenneten, und sie gleich, als ob es neue Sachen wären, einführten, welche alsdann, aus verursachtem Irrthume, als neue Sachen in die Repertorien eingeschrieben, und registriret würden, wodurch man der Kanzley und Leserey eine vergebliche Mühe und Confusion machte. Es sollten also künftig die Prokuratoren solche Ladungen ad *reassumendum* gebührender Weise rubriciren, und die rechte Titulatur darauf verzeichnen; widrigenfalls sollten sie deswegen in gebührende Strafe genommen werden. Uebrigens sollten sich die Prokuratoren in allen übrigen Punkten der K. G. O., den R. und Visitations-Abschieden, wie auch den Memorialien überall gemäß und unverweislich verhalten.

Was

Was zuletzt auch noch das dem Kanzleyver= walter zugestellte Visitations=Memorial n) be= langt; so wurde derselbe 1) angewiesen, auf die Kanzleypersonen, vermöge der ihm in den J. 1573. und 1575. zugestellten Memorial=Zettel *), gute Acht zu haben. Nun habe man 2), in Complirung der Ackten, bey den Notarien und dem Registrator grossen Mangel und Ver= stoß gespürt, also daß viele Recesse zum Theil, oder ganz ausgelassen, die Tage verkehrt gesetzt, und die *Producta* nicht, wie es sich gebührte, an dem Rande und mit Numern bezeichnet oder quadrangulirt worden, woraus dann allerhand Unrichtigkeiten in Verfassung der Bescheide, und daß die Sachen bisweilen mangelhaft zum Referiren übergeben worden, erfolget wären. Um so mehr also wäre ein gutes Aufsehen zu ha= ben, damit alles mit Fleisse registrirt, fordersamst und zu rechter Zeit vollkommen complirt, und die *Producta* und Protokolle mit den Numern fleissig verzeichnet würden, auch die Notarien sich mit grösserm Fleisse, als man bisher verspü= ret hätte, in diesem allen hinfüro erzeigten. 3) Soll= te kein Notarius sich unterstehen, einige Ackten, auf blosses Ansinnen eines Assessors, zu compli= ren, bevor sie ihm nicht von den Lesern aus dem Gewölbe zugekommen wären, um allerhand, dar= aus entstehende, Unrichtigkeiten zu vermeiden. Wie dann auch 4) die Notarien ihre Register, die sie über die Einschreibung der Supplikationen haben, alle Wochen am Sonnabend, fleissig nachsehen, die unexpedirten mit deren Referen=

1576
24 May

 ten

n) Es stehet in des *de Ludolf* Corp. I. C., P. I. n. 210. p. 334.

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 45. f. und 290=292.

J. Chr. 1576 ten verzeichnen, und solchen Zettel, alle Sonnabend, dem Kammerrichter, oder dessen Amtsverweser zustellen sollten. Weil auch 5) vorgekommen wäre, daß die Leser etwas spät in die Leserey kämen, und die Ackten zu compliren langsam übergäben; so sollten die Leser sich dißfalls fleissiger hinfüro bezeigen, sich zeitlich in die Leserey verfügen, und besonders die Ackten zum compliren aufsuchen und übergeben, die expedirten aber aus dem Rathe, je zu Zeiten, wegnehmen, und an ihren Ort legen. Ferner und 6) sollten sie zeitig vor der instehenden Visitation ihre Register durchsuchen, und daraus die Referenten, welche, im vergangenen Jahr, die neuen Sachen und Beschluß vor den ältesten referirt hätten, in so viele Register oder Zettel, als Räthe sind, verzeichnen, und solche dem Kammerrichter zustellen, die dann der Kammerrichter dem Referenten †) eines jeden Raths zu überliefern hätte, um sich darnach weiter in seinem Rathe zu verhalten. Und da auch zuletzt und 7) vorgekommen wäre, daß viele Boten unfleissig befunden worden; so solle der Verwalter, als ihr *Deputatus*, nebst dem Botenmeister, die Untauglichen, mit Vorwissen des Kammerrichters und der Assessoren, zu besserm Fleisse ermahnen, und wenn sie sich nicht bessern würden, so sollten sie abgeschafft, und andere taugliche und bessere, an deren Statt, angenommen werden.

24 May Nach geendigter Visitation o) legten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren die

†) So ist es zwar beym *Ludolf*, *l. c.*, abgedruckt, es ist aber ein offenbarer Druckfehler, und muß heissen: Präsidenten; s. etwas weiter oben, S. 576.

o) Freyherr von Nettelblâ, *l. c.*, §. 80. p. 48.

die gewöhnliche Relation an den Kayser ab, in J. Chr. 1576 welcher, ausser dem bisher zum Theil angeführten nichts bemerkungswürdiges enthalten ist. Ausserdem aber stattete auch der Chur-Sächsische Subdelegirte, Abraham Bock, an seinen Herrn aus Speyer eine besondere Relation ab, die noch 10 Jun. nicht gedruckt ist, in welcher er den Vorschlag thut, der Churfürst möchte es bey dem Kayser dahin unterbauen, daß derselbe wechselsweise einen der A. C. verwandten Kammerrichter setzen möchte, wozu er den Herzog von Pommern vorschlug. Ingleichen trug er darauf an, daß auch in der Kanzley des K. G. der A. C. zugethane Personen in *Numero* & *Qualitate* zugelassen werden, und selbige, gleich den Assessoren, sich verbindlich machen sollten, sechs Jahre lang bey dem Gerichte zu bleiben. Noch andere, in diesem Jahre, auf dem Reichstage zu Regenspurg, wegen des K. G. getroffene Verfügungen und gemachte Verordnungen verspare ich bis zur Geschichte dieser Reichsversammlung. Bey dem K. G. aber gieng, in dem itzigen Jahre, keine Veränderung mit den Assessoren vor; nur trat in die Stelle des abgegangenen Präsidentens, Graf Johann Gerwigs von Schwarzenberg, dessen 7 Apr. Vetter, Graf Carl von Schwarzenberg p).

In Ansehung des R. Münzwesens q) kommen in diesem Jahr nicht so viele Münzprobationstage, als in den vorigen Jahren, vor; wenigstens findet sich davon keine Anzeige. Daß die drey im Münzwesen correspondirenden

p) *de Ludolf* Comm. systemat. de Iure Camerali, in *App.* X. p. m. 87.

q) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 294-323.

J. Chr. 1576 2 May 3 e. m.

Kreise, Franken, Bayern und Schwaben r) ihren gewöhnlichen Münzprobationstag, und zwar dißmal zu Augspurg, gehalten haben, ist aus dem daselbst errichtetem Abschiede zu ersehen. Es hatten diesen Probationstag, wie man aus der Unterschrift der zugegen gewesenen Gesandten abnehmen kann, blos Bamberg und Nürnberg wegen des Fränkischen Kreises, ferner Bayern und die R. Stadt Regenspurg wegen des Bayerischen, und endlich Würtenberg und die R. Stadt Augspurg von Seiten des Schwäbischen Kreises beschickt. Auf demselben übergaben nun, laut des obgedachten Abschiedes, die Generalwardeine der drey Kreise die von ihnen gemachten Proben der, seit dem letztern Probationstage, ausgemünzten grossen und geringen Werke, da sich dann befunden, daß in den Brandenburgischen Münzbüchsen wiederum, wie schon vormals öfters geschehen, die Briefgen mit den Proben nicht wohl verwahrt gewesen, und darüber die Werke unter einander vermischt werden. Ausserdem waren auch 16. Werk Guldener zu hoch ausgebracht, welches 77. Gulden und 55. Kreuzer am Gelde betrug. Deswegen wurde Bamberg aufgetragen, im Namen des ganzen Fränkischen Kreises, an den Marggrafen von Brandenburg zu schreiben, daß er, wegen solches Mangels, den Münzmeister und Wardein, welche solche Werke hätten ausgehen lassen, und selbst dieselben unrecht befunden, bestrafen, und hinfüro solchen Unfleiß abschaffen möchte. Zugleich wurde beschlossen, daß man zwar dißmal die Bestrafung dem Marggrafen heimstellen wollte; wenn aber dergleichen künftig wieder vorfallen würde,

r) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 295-300.

würde, so sollten der Münzmeister und War-J. Chr. dein, vermöge des R. A., bestrafet werden. Den 1576 Wardeinen aber, welche diese Gulden probirt hatten, wurde von denselben ein Zänlein, auf ihr Begehren, zugestellt, falls sie etwa wegen ihres Probierens zur Rechenschaft sollten gezogen werden. Auch bey den Proben der Würtenbergischen Pfenninge, deren man in allem 85. Mark und 14. Loth ausgemünzet hatte, fand man, daß sie um 1. Gulden und 46. Kreutzer zu hoch, wider die R. M. O., waren ausgebracht worden, welches an Gelde 46. Gulden betrug; mithin wurde dem Würtenbergischen Gewalthaber, D. Tradeln, aufgegeben, solches dem Herzog zu melden, um den Münzmeister deswegen zu bestrafen. Uebrigens wurden die Schlüssel zu den Probierbüchsen den Gesandten von Nürnberg, als der künftigen Probierstadt zugestellet, und die Wardeine sowohl, als die zu dem Probierwerke deputirten Stände bedeutet, daß sie sich an dem bestimmten Orte, zu rechter Zeit, nemlich die Wardeine etliche Tage vor Ankunft der Gesandten, diese aber auf den 1. October d. J. einfinden sollten. Ob nun aber dieser angesetzte Probationstag würklich vor sich gegangen sey, kann ich wegen ermangelnder Nachrichten und Abschiedes nicht gewiß versichern.

Weil hiernächst auf den dißmaligen Probationstag abermals Niemand von dem Erzhause Oesterreich wäre abgeordnet, der Kayser aber deshalb schon mehrmals, und noch auf dem jüngsten Wahltage zu Regenspurg ersuchet worden, jedoch solches Punktes halber noch kein Dekret hätte ergehen lassen; so beschloß man, solches nochmals in Erinnerung zu bringen. Damit nemlich die drey Kreise endlich einmal wissen möchten, ob die

J. Chr. 1576 die Verordnung geschehen werde, oder nicht; ob der Kayser bey den, im letztern Abschiede angezeigten Städten und Ständen *) das nöthige wegen der halben Batzen verfügt; die Einziehung des Königsteinischen Münzmeisters angestellet; und seinen Commissarien befohlen habe, die Pfälzische Zollsache †) endlich zu erledigen; und damit nun dieses alles nicht auf sich ersitzen bleibe, so sollten die drey Kreise, durch ihre Gesandten, auf dem bevorstehendem Reichstage, sowohl dem Kayser, als auch den Churfürsten, oder deren Gesandten, die in diesen drey Kreisen, seit dem letztern Reichstage, sich zugetragenen Mängel, und die darauf gestellten Bedenken, es möchte auch der Münzpunkt proponirt werden, oder nicht, mit Fleisse vorbringen, und um deren Erledigung anhalten. Da indessen die Mängel und die darauf verfaßten Bedenken, auf der itzigen Versammlung, nicht hätten können verfaßt werden; so sollte ein jeder Kreis dieselben aufzeichnen, und mit auf den Reichstag bringen, um alsdann aus solchen die gemeinen Mängel und Bedenken der drey Kreise auszuziehen, und sie dem Kayser und den Churfürsten zu überreichen. Ferner wird in unserm Abschiede erwähnt, daß sich auf dem itzigen Probationstage, zufolge des letztern Abschiedes **), einige Münzmeister, wegen Anrichtung der Reckbank eingefunden, und damit eine Probe gemacht, zugleich aber angezeigt hätten, daß die Gesellen sich deswegen beschwerten, weil ihr Lohn geringe,

*) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 299 f. n. 5.

†) S. im VII. Bande derselben S. 461:474.

**) S. ebendieselbe in diesem IX. Bande, S. 295. n. 4.

ringe, bey der Reckbank mehrere Arbeit, und J. Chr. solche vorhin nicht gebräuchlich gewesen wäre. 1576 Man beschloß daher, es zwar bey Anrichtung der Reckbank zu lassen, weil einmal der Speyerische R. A. †) selbige verordne; hingegen solle auch die Beschwerde der Münzmeister und Gesellen an gebührendem Orte vorgetragen, und was deswegen erkannt würde, ihnen angezeigt werden. Endlich äusserten auch noch die Gesandten des Bayerischen Kreises die Besorgniß, daß, bey Gelegenheit des bevorstehenden Reichstages, allerley verbotene Münze eingeschleift und genommen werden möchte, welches den gehorsamen Kreisen, die bisher über dem Münzedickte und Ordnungen ernstlich gehalten, sehr beschwerlich fallen würde, mithin dienlich seyn möchte, daß der Kayser solchem Unwesen, durch Mandate, zuvorkäme. Es ward daher beliebt, zwey Schreiben, das eine an den Kayser, und das andere an die R. Stadt Regenspurg, wegen Errichtung einer Wechselbank, zu entwerfen, und solche den anwesenden Regenspurgischen Abgeordneten mitzugeben, um jenes, nebst dem itzigen Probationsabschiede, dem Kayser, sogleich nach seiner Ankunft, zu überreichen, dieses aber den Kämmerern und Rathe von Regenspurg zuzustellen.

Was nun diese beide Schreiben belangt, so äussern die drey Kreise in dem erstern, Sie 3. May hätten aus dem Kayserlichen Ausschreiben zu dem bevorstehenden Reichstage gerne ersehen, daß darin

†) Im Speyerischen R. A. ist von der Reckbank nichts verordnet worden, wohl aber im Frankfurtischen Deputations-Abschiede vom J. 1571., §. 33.; s. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 595 f.

J. Chr. 1576 darin auch der Punkt der Münzordnung und ihrer Exekution besonders erwähnet worden. Sie hofften daher, daß auf dem nächsten Reichstage die Sachen dahin würden gerichtet werden, daß die gedachte Exekution, mit besserm Ernste, überall im Reiche fortgesetzt, selbige vom Kayser in seinen und seiner Brüder Erblanden angerathen, alle Unordnungen abgeschafft, dieses gemeinnützige Werk weiter erstreckt, und in solchem von dem Oesterreichischen Kreise, mit ihren drey Kreisen, die längst verabschiedete und gesuchte Correspondenz gehalten werden würde. Insonderheit aber, daß man das hochschädliche Ausführen der guten, und Einschleichen der verbotenen Münzen ernstlich untersagen, abstellen und bestrafen, und allen, bey der Exekution bisher befundenen, Gebrechen und Mängeln stattlich wehren und begegnen werde, damit die Fürsten und Stände der drey Kreise die grosse Mühe und Schaden, welche ihre Unterthanen und Bürger darüber erlitten hätten; desto weniger bedauren dürften, und desto geneigter blieben, auch ferner bey solcher Exekution zu beharren. Solches erfordere auch vornemlich der gemeine Nutzen, indem der Kayser aus ihrem itzigen, beygelegten Probationsabschiede ersehen könnte, daß nicht allein keine Aenderung der vorhin befundenen Mängel bey denen erfolget sey, die bisher die halben Batzen und Pfenninge überhäuft gemünzet und im Reiche ausgestreuet hätten, sondern daß sie auch je länger, je mehr, noch schädlicher und geringer täglich schlagen liessen, wodurch es dahin gekommen, daß in der letzten Frankfurter Messe der Rheinische Goldgulden bis auf achtzig, und der Silbergulden auf 64. Kreutzer gestiegen sey. Diesem Unwesen hätte

nun

nun billig, mit ernstlichem Auf- und Einsehen, ge- J. Chr. wehret werden sollen, wie Sie, die drey Kreise, 1576 bey dem Kayser und den Churfürsten schon öfters gebeten hätten, indem sonst sehr bald alle gute silberne Münze aus dem Wege geräumet, und in die heillose halbe Batzen, Kreutzer und Pfenninge verwandelt werden würde.

Sie wären auch berichtet worden, daß etliche hohe R. Stände des Vorhabens wären, die Münze zu verringern, weil sie sich wider die Natur und Vernunft bereden lassen, als würde das Silber hernach desto höher ausgebracht werden. Allein Sie hofften, der Kayser werde allem diesem Unrathe, mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen, auf dem instehenden Reichstage, ohne Zweifel abhelfen, wozu auch Sie, das ihrige mit beyzutragen, geneigt und entschlossen wären, und dißfalls ihr geringes Bedenken zu Regenspurg übergeben würden. Da Sie indessen, bey Gelegenheit dieser Zusammenkunft, es als eine hohe Nothwendigkeit und gute Vorbereitung zu solchem heilsamen Werke ansähen, wenn man auf dem nächsten Reichstage keine verbotene Münze passiren liesse, damit die (drey) Kreise mit der einmal aufgetriebenen schädlichen Münze nicht von neuem überladen würden; so wollten Sie den Kayser hiemit erinnern und bitten, daß er, gleich zu Anfang des Reichstages, alle geringe Münzen, durch ein öffentliches Edickt, verbieten, und darüber mit Ernst und Strafe halten möchte, daß zu Regenspurg nur allein die gute Reichsmünze genommen werden dürfte, die Verbrecher aber gestraft werden sollten. Mittelst solcher Vorbereitung könnte man desto leichter zu dem übrigen Werke der Exekution gelangen; wie dann die Fürsten und Stände der drey Kreise

noch

J. Chr. 1576 noch ferner den Kayser unterthänigst bitten wollten, diesen Artickel, in den Räthen, mit besonderm Fleisse berathschlagen, und alles dahin richten und befördern zu lassen, daß doch einmal die hiebevor so oft genehmigte, und durch Edicte allen und jeden anbefohlene Exekution der R. M. O., an allen Orten, erlangt, und ins Werk gerichtet werden möge.

3. May In dem zweiten Schreiben an die R. Stadt Regenspurg wird gemeldet, man habe auf dem itzigen Probationstage bedacht, daß, wenn auf dem bevorstehenden Reichstage die verbotenen Münzen zu Regenspurg passirt werden sollten, solches den drey Kreisen zur höchsten Beschwerde gereichen würde, indem dadurch der arme Mann aufs neue mit der bösen Münze wieder würde überladen werden, die man hernach abermals mit neuen Kosten und Schaden in den Tiegel zu bringen hätte. Um nun solchem zuvor zu kommen, und es auch vorzubereiten, daß mit der Münzartickel auf dem Reichstage desto leichter ins Werk zu richten, bewilliget werden möchte, hätten Sie für rathsam angesehen, den Kayser zu ersuchen, keine verbotene Münze auf dem Reichstage passiren, sondern sie, so gleich nach seiner Ankunft, verrufen zu lassen. Wenn aber hiezu erfordert würde, durch einen Wechsel die böse mit der guten Münze in dem Tiegel aufzuwechseln; so wäre solches in den itzigen Probationsabschied gebracht worden. Sie wollten daher Kämmerer und Rath von Regenspurg freundlich ersuchen, einen solchen Wechsel, zu Beförderung des gemeinen Nutzens, bey ihnen anzurichten, indem solcher mit ein Paar tausend Gulden, und ohne ihren Schaden dermassen geschehen könnte, daß die böse Mün-

Münze in ihrem Wehrte, und nicht höher, allein in den Tiegel aufgewechselt würde, und Sie, die drey Kreise, getrösteten sich, daß Kämmerer und Rath zu Regenspurg solches auch unbeschwert vornehmen würden [s]).

J. Chr. 1576

Daß auch der Oberrheinische Kreis [t]) in diesem Jahr wenigstens einen Münzprobationstag, und zwar zu Worms, gehalten habe, ist aus dem vorhandenen Abschiede zu ersehen, welcher wegen der geistlichen Fürsten von dem Bischöflich-Wormsischen Kanzler, von Seiten der weltlichen Fürsten von dem Pfalzgräflich-Simmernschen Kanzler, der Grafen und Herren wegen von dem Hanau-Lichtenbergischen Sekretär, und wegen der Frey- und Reichs-Städte von dem Städtmeister zu Worms, besiegelt wurde. Es erschienen aber auf diesem Probationstage die Räthe und Gesandten der Bischöfe von Worms, Speyer und Straßburg, der Aebte von Fulda und Hersfeld, der Pfalzgrafen Reicharts zu Simmern, und Georg Hansens zu Veldenz, der vier Brüder und Landgrafen Wilhelms, Ludewigs, Philipps und Georgs zu Hessen, des Graf Philipps des ältern zu Hanau-Lichtenberg, für sich und als Vormunds seines Vetters, des Graf Philipp Ludewigs von Hanau-Münzenberg, des Graf Emichs zu Leiningen-Dagsburg, der Brüder und Grafen Ernsts und Erhards zu Solms, Graf Ludewigs

m. Maio. 3. May

s) Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 74. p. 211-215. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 18. p. 616.

t) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 300-305.

J. Chr. 1576

wigs von Sayn und Witgenstein und Graf Christofs zu Stolberg-Königstein, endlich der R. Städte, Worms, Frankfurt, Hagenau, Colmar und Burg Friedberg. In dem Abschiede wird zuförderst angemerkt, daß abermals etliche und viele Kreisstände, sowohl die würklich münzten, als auch privilegirt wären, den Probationstag nicht beschicket, ihr Ausbleiben aber mit dem bevorstehenden Reichstage entschuldiget hätten, wobey man es für dißmal wolle bewenden lassen. Indessen hätten dennoch die Anwesenden, damit dem Kreise und dessen Ständen keine Nachlässigkeit zur Last geleget werden könnte, vermöge des Münzedicktes, der R. A., Münz- und Probations-Ordnung, mit dem Werke, wie bisher geschehen, und sich gebührte, fortgefahren. Es wären also 1) die vom Kayser und den Rheinischen Churfürsten an die Kreisausschreibende Fürsten bisher eingelaufene Schreiben, der gleichfalls mit überschickte letztere churrheinische Münz- Probations-Abschied, und andere Missiven abgelesen, und den anwesenden Räthen und Gesandten mitgetheilet worden, worauf sich ohne Zweifel ein jeder, soviel ihn dergleichen Schriften berühren, zur Nothdurft und unverweislich zu erzeigen, wissen würde. Hierauf hätte man 2) in Gegenwart der Gesandten, die Büchsen der Stände, die würklich münzten und erschienen wären, eröffnet, die Probstücke dem General-Kreiswardein geliefert, und im Protokolle verzeichnet, welcher dabey bemerkt hätte, wie eine jede goldene und silberne Sorte bey dem Probiren befunden worden.

Hiernächst und 3) hätten sich die abgeschickten Räthe und Gesandten erinnert, daß man dem

Kreis

Kreis und dessen Stände im Verdacht habe, als J. Chr. 1576
wollten sie dem, mit grossen Kosten und Mühe, beschlossenem und publicirten Münzedickte vorsetzlich kein Genüge thun; da doch vorhin, und besonders seit den letztern Speyerischen Reichs- und Frankfurtischen Deputations-Abschieden, die Probationstage in dem Kreise fortgesetzt, und alles dasjenige vorgenommen und gehandelt worden, was nach Inhalt des Münzedicktes, der R. Satzungen, Probations- und Münz-Ordnungen den Ständen obgelegen hätte. Man hätte auch dem Kayser und den Rheinischen Churfürsten, mittelst Zuschickung der Probationsabschiede, umständlich berichtet, was für eine Bewandniß es mit dem Aus- und Einführen der fremden und ausländischen Münzen habe, woher es komme, und woran es liege. Ingleichen hätte man 4) den Rheinischen Churfürsten zu erkennen gegeben, daß man zwar gewillet gewesen, drey oder vier Münzstätten im Kreise anzuordnen, solches aber ins Werk zu richten, wegen Weitläuftigkeit und Beschaffenheit des Kreises, Entlegenheit der Stände, und daraus zu gewartender Gefahr und Beschwerlichkeit, wie solches auch im Niederländisch-Westfälischen Kreise vorgefallen, für eine unmögliche Sache angesehen und geachtet worden. Da nun 5) auf dem instehenden Reichstage, nach Inhalt des Kayserlichen Ausschreibens, auch von der Exekution und Richtigmachung des Münzedickts gehandelt werden sollte; so wären dem Kayser, den Churfürsten, Fürsten und Ständen diese Motiven und Ursachen wieder ins Gedächtniß zu bringen, damit der gefaßte Argwohn nicht gestärket würde, als hätte man sich etwas widerwärtiges angemasset; in Betracht, daß es mit

J. Chr. 1576

dem Oberrheinischen Kreise eine ganz andere Beschaffenheit, als mit den andern Kreisen im H. R. habe, welche beysammen, ein jeder in seinem eigenen Bezirke, und nicht also zerstreuet und zertheilt, auch mit andern Kreisen und Potentaten benachbart und vermengt lägen. Es würde daher 6) beschlossen, die vorigen Kreis- und Probations-Abschiede und Ackten, und was sonst des Kreises Obliegen und Beschwerden beträfe, aufzusuchen, daraus das vorgefallene auszuziehen, und solche Punkte und Beschwerden dem Kayser, den Churfürsten, Fürsten und Ständen, in den gemeinen Reichsräthen, oder verordneten Ausschüßen, vorzulegen, um die besondere Beschaffenheit des Werkes, dieses Kreises und dessen Stände desto nothdürftiger erwägen und berathschlagen zu können, damit diesem Kreise desto weniger einiger Nachtheil zugefügt werden möchte, welches sonst leicht, aus Mangel des Berichts, sich zutragen könnte. Zu dem Ende sollte sich 7) ein jeder Kreisstand hiezu gefaßt machen, und die Seinigen mit besonderm Befehl und Instrucktion, sich mit den andern zu vergleichen, und darnach zu verhalten, auf den Reichstag abfertigen.

Weil auch endlich 8) der Oberrheinische Kreis weitgeschweift sey, die Stände von der Stadt, wo die Probationstage pflegten gehalten zu werden, fern entlegen wären, und ihnen mit Besuchung zweyer Probationstage merkliche und fast unleidliche Kosten verursachet würden; so möchte, um solchem zuvor zu kommen, auf dienliche Mittel und Wege zu gedenken seyn, wie etwa die zwey Probationstage jährlich auf einen eingeschränkt, oder eine Abwechslung und Abtheilung der Stände, damit nicht immer ein

jegli-

jeglicher allen und jeden Probationstagen bey- J. Chr. 1576
zuwohnen hätte, gemacht, oder auch ein Ausschuß
deputirt werden könnte, welcher vollkommene
Macht und Gewalt bekäme, die Sachen, im
Namen und auf Kosten des Kreises, zu ver-
richten; doch daß jederzeit diejenigen, welche
würklich münzten, ihre Büchsen auf den Pro-
bationstag schicken sollten [u]). Von einem zwei-
ten, in diesem Jahr, im Oberrheinischen Kreise
gehaltenem Probationstage finde ich eben so wenig
Spuren, als daß die Churrheinische, Nieder-
ländisch-Westfälische und Niedersächsische
Kreise dergleichen Probationstage gehalten hät-
ten. Und Falls es ja geschehen wäre, so sind doch
wenigstens die gemachten Abschiede, meines Wis-
sens, noch nicht zum Vorschein gebracht worden.
Hingegen kann ich von dem Ober-Sächsischen
Kreise [v]) dieses anführen, daß der Churfürst von
Sachsen einen Münz-Probationstag nach
Leipzig auf den 18. Junius ausgeschrieben habe, 18 Jun.
wobey sich befunden, daß in diesem Kreise, seit
dem leztern zu Frankfurt an der Oder gehaltenem
Probationstage an feinem Silber 34260.
Mark, 13. Loth und 12. Green ausgemünzet
worden, die an Gelde 3,08490. Thaler, 2. Gro-
schen und 6. Pfenninge betragen haben. Von
dem Inhalte des Abschiedes aber kann ich, wegen 22. e. m.
ermangelnder Nachrichten, nichts besonderes melden,
und der zweite gewöhnliche Probationstag dieses
Kreises zu Frankfurt an der Oder mag in diesem
Jahre, wegen des damals noch fortgedauerten
Reichstages, überall unterblieben seyn [w]).
Was übrigens auf diesem Reichstage in Münz-

 sachen

u) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 80. p. 235-237.
v) S. weiter oben in diesem IX. Bande, S. 294.
w) Müllers Sächs. Annales, ad h. a., p. 171.

J. Chr. sachen vorgekommen sey, verspare ich billig bis zu 1576 dessen bald folgenden umständlichen Geschichte.

Der dißjährige Städtetag [r]) wurde zugleich neben dem Reichstage zu Regenspurg gehalten; mithin wir dessen Handlungen bis dahin aufschieben wollen. Was aber die von den Hansestädten zu m. Iun. Lübeck gehaltene Zusammenkunft [y]) betrift; so wurde auf derselben zuförderst die Bremische Sache vorgenommen. Es hatten nemlich die Hansestädte die Stadt Bremen, wegen der in derselben entstandenen innerlichen Unruhen, und darüber geschehenen Ausweichung des Rathes, aus ihrer Gesellschaft ausgeschlossen *). Nun war zwar diese innerliche Zwistigkeit, im J. 1568., auf Befehl des Kaysers, von den dazu subdelegirten churfürstlichen und fürstlichen Gesandten, zu Verden, beygeleget, und zugleich das vorgedachte Hansische Dekret, wodurch man die Stadt Bremen ausgeschlossen hatte, von den Kaysern Ferdinand und Maximilian ausdrücklich aufgehoben worden. Allein die Hansa glaubte, daß sie nicht nöthig hätte, dieses Verfahren als ein Gesetz anzusehen, und die Bremer einiges Gesellschafts- und Vorzugs-Recht geniessen zu lassen; es wäre dann Sache, daß die Bremer, durch eine gewisse Art von Abbitte, der Hansa einige Genugthuung verschafften. Da aber die Bremer sich hiezu nicht verstehen wollten, weil die Sache einmal verglichen wäre, und sie auch die dieserhalb ergangenen Kayserlichen Dekrete vor sich hätten; so wurde darüber, vom J. 1572. an,

r) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 324-327.

y) S. ebendaselbst, S. 116. *coll.* p. 327 sq.

*) S. hievon im VI. Bande derselben, S. 351-390. und besonders S. 382 f. und 387.

an, sowohl bey den Hansischen Zusammenkünften, als auch am Kayserlichen Hofe gestritten, bis man endlich die Sache, auf dem itzigen Hansetage, freundschaftlich beylegte, und die Bremer, ohne einige Abbitte und Geständniß, daß sie Schuld hätten, in die Gesellschaft wieder aufnahm. Man berathschlagte sich auch bey dieser Zusammenkunft über die Hülfe, welche man der Stadt Riga wider die Moskowiter zuschicken sollte, es blieb aber die Berathschlagung ohne einige Würkung und Folge; nur wurde noch zuletzt beschlossen, daß man, von Seiten der sämmtlichen Städte, wegen der Liefländer, und insonderheit wegen der Stadt Riga, ein Intercessionsschreiben an den Kayser abschicken wollte. Der von den Moskowitern ebenfalls überzogenen Stadt Reval aber bewilligten die Hansestädte, zu ihrer Vertheidigung, eine Summe Geldes, die sie ihr übermachten, und der Bremische Rath schickte derselben, ausser dieser gemeinen Hansischen Hülfe, auch noch Schießpulver und einige Kriegsrüstung, welche man Krummhacken nannte, zu. Weiter wurden dem D. Sudermann, eines für alles, 4000. Reichsthaler Gnadengelder zugesagt, wogegen er sich zu einer neuen Bestallung, auf Zeit seines Lebens, den Städten verpflichtete. Da auch die Stadt Cöln und ihr angehöriges Quartier sich, wegen des Niederländischen Krieges, der Conföderation halber nicht entschliessen konnte; so wurde das Conföderationswerk bis zur nächsten Zusammenkunft aufgeschoben.

J. Chr. 1576

Ferner nahm man auch bey der itzigen Versammlung die Artickel und Beschwerden der Gesellschaft der Osterlinger zu Antwerpen vor, und berathschlagte sich darüber, da sie nemlich

 klag=

J. Chr. 1576 klagten, daß ihre Gerichtsbarkeit und Bothmässigkeit, durch die Hansischen selbst, nemlich vom Senior und Rathe der Kaufleute, welche an den Hof zu Brüssel und an den Rath in Brabant appellirten, geschwächt und gebrochen würden; wie dann auch viele aus der Hansischen Gesellschaft, die ausserhalb des Osterlinghauses wohnten, ihre Privilegien und Einkünfte, wovon gedachtes Haus erhalten werden müßte, schmälerten und zu nichte machten. Weiter wollten auch die von Cöln, gegen Erlegung einer geringen Summe Geldes, von den gemeinen Beschwerden exemt und frey seyn; ingleichen weigerten sich die von Danzig, den Zoll von den Waaren und Gütern, wie von den andern Städten, im J. 1554., beschlossen worden, und sie, durch ihre eigene Siegel, beliebt und bekräftiget hätten, zu erlegen, auf welche Art das, mit vielen Schulden beschwerte, Kaufhaus zu Antwerpen sich davon nicht losmachen könnte. Dagegen schützten nun die Abgeordneten von Cöln vor, sowohl ihre Immunität und Freiheit, welche sie durch das, im J. 1571., ergangene rechtliche Erkenntniß, und vom H. Carln von Burgund gesprochene Urthel erhalten hätten, als auch den, im J. 1476., mit den Hansestädten gemachten Bremischen Vertrag, Kraft dessen sie, gegen jährliche Bezahlung 100. Rheinischer Gülden, in Brabant, Holland und Seeland frey seyn sollten. Sie hätten auch keinen Befehl oder Vollmacht, mit dem Senior und dem Rathe zu Antwerpen sich gerichtlich einzulassen; dann Sie wären nicht abgeschickt, mit jenen, sondern mit den Städten in der Güte zu handeln, daß sie bey dem Besitze ihrer Freiheit hinfüro ruhig bleiben möchten.

ten. Falls aber in dieser Sache durch einen ge- J. Chr. 1576
richtlichen Proceß verfahren werden sollte; so
könnten Sie die Hansestädte zu ihren Richtern
nicht annehmen, weil sie ihr Gegentheil wären,
sondern wollten bitten, daß die Sache an das
Kayserliche Kammergericht gelange, und da-
selbst darüber erkannt würde; wie dann auch die
Sache, in dem jüngst, im J. 1572., aufgerichte-
tem Abschiede, auf die Erkenntniß und Ent-
scheidung des K. G. gestellt worden wäre.

Nach langwierigem Disputiren wurde endlich
von den anwesenden Gesandten der Hansestädte
ein Dekret publicirt, und der Abschied gegeben:
weil, zufolge des, im J. 1566., gemachten Ab-
schiedes, der Senior und Rath der Kauf-
mannsgesellschaft zu Antwerpen, als Beklag-
te, in etlichen Wechselschriften, die Sache verhan-
delt und beschlossen, auch die von beiden Theilen be-
siegelten Ackten dem Rathe zu Lübeck zugeschickt
hätten; so sollten von beiden Theilen die Sigille
recognoscirt, die Ackten eröffnet, und selbige
den sechs Wendischen Städten, wie auch der
Stadt Braunschweig zugestellet werden, um
darin zu erkennen. Allein die Cölnischen Ge-
sandten legten gegen diesen Abschied eine feierli-
che Protestation ein; wie dann auch die Stadt
Danzig wider das andere Dekret der Städte,
wegen Fortsetzung und Entrichtung des Zolles
auf der Brüggischen Niederlage zu Antorf,
gleichfalls protestirten. Man kehrte sich aber nicht
daran, sondern beschloß in dem Hansischen Ra-
the, daß, wenn ein, auf einem Contoir, resi-
dirender Hansischer Kaufmann, zum Nach-
theile der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Pro-
cesse oder andere *Jurisdictionalia* ausbringen würde,
derselbe den Städten mit einer Strafe von sechs

 Mark

J. Chr. 1576

dikus ein ausführliches Bedenken entwerfen, und den Hanſeſtädten mittheilen, wie man am füglichſten zu der vorigen Immunität und Reſtauration des Contoirs zu London wieder gelangen möchte. Endlich ſollten 7) die Kaufleute jedesmal, wenn in Engelland einige, den Freiheiten widerſtreitende, Dekrete ergiengen, um eine exemtional Proviſion anhalten, um die Beſtätigung ſolcher Dekrete in etwas zu hindern. Zugleichen wurde, in dieſem Jahr, den Engliſchen Ankömmlingen, oder ſogenannten Adventurers, die zu Hamburg ihre Reſidenz gehabt, und um deren weitere Erneuerung anſuchten, auf vorher ergangenes Schreiben des Kayſers Maximilians an die Stadt Hamburg, die Erneuerung ſo lange abgeſchlagen, bis die Engelländer die Beſtätigung der Hanſiſchen Freiheiten in Engelland verſchafft hätten. Zuletzt iſt noch anzuführen, daß die Hanſeſtädte, in dieſem Jahr, wegen des im Oereſunde auf das Salz gelegten neuen Zolles, und vieler anderer Beſchwerden des Contoirs zu Bergen, einige Geſandten nach Dännemark abgeſchickt haben, dergleichen Sie auch an den Hof zu Brüſſel und an den Prinzen von Oranien abfertigten [z]).

Es iſt in einem der vorhergehenden Theile dieſes Werkes der Schickſale des letzten Grafens von Rittberg ꝛc., Johanns, und der für ſeine hinterlaſſene zwey Töchter, Armgard und Walburg, mit vieler Mühe, von dem Landgrafen von Heſſen erlangten Belehnung mit der Grafſchaft Rittberg gedacht, auch zugleich verſprochen worden, zu ſeiner Zeit weiter zu bemerken, wie

z) *Chytraeus* l. c., L. XXIII. p. m. 642. *Lundorp* l. c., T. II. L. XVI. p. 297. und Willebrandts Hanſ. Chron., Sect. II. p. 264-267.

wie nachmals die beiden Schwestern die väter- J. Chr. 1576
lichen Güter unter sich getheilet hätten, und selbige, durch Heirathen an andere Familien gekommen seyen [a]). Diese Theilung geschah nun in dem gegenwärtigen Jahre, mittelst des zu Esens, durch Vermittlung des Vormundes und Stiefvaters der beiden obgedachten Schwestern, Graf Ottens von Hoya, und ihrer Mutter der Gräfin Agnes, mit Zuziehung des Königlich-Spanischen Raths und Lieutenants der Stadt und Provinz Gröningen, des Ritters Johanns von Niepse, des Bremischen Dom-Dechants, D. Joachim Hinkens, und einiger Mitglieder aus der Landschaft von Esens, Stedesdorf und Wittmund, geschlossenen Erbvergleiches. 27 Spt. Vermöge desselben wurden 1) die Grafschaft Rittberg, mit dem Schlosse Eden und allem ihrem Zubehör, Hoch- Ober- und Gerechtigkeiten, Erbe und Erbschaften, wie auch 25000. Reichsthaler Hauptsumme aus den gewissesten Einkünften der Häuser Esens und Wittmund, zu einem, und die Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund zum andern Theile bestimmt. Doch 2) dergestalt, daß die beiden Schwestern, und ihre künftige Leibeserben, in niedersteigender linie, jederzeit sowohl an der Grafschaft Rittberg, als auch an den drey erstbenannten Herrschaften, die auch unter dem Namen des Harrlinger Landes bekannt sind, die gesamte Hand behalten, und über die Grafschaft und Herrschaften, bey sich ereignenden Fällen, die Gesamtbelehnung bey den Lehensherren, nemlich dem König von Spanien, als Herzog von Geldern, wegen der drey Herrschaf-

a) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 344-352.

J. Chr. 1576 schaften, und von dem Landgrafen von Hessen, wegen der Grafschaft Rittberg, suchen und aus bringen sollten. Zu mehrerer Versicherung und Stärkung sollten Sie auch 3) allerseits den Titel: Gräfin, Fräulin oder Graf zu Rittberg und Frau, Fräulin oder Herr zu Esens, Stedesdorf und Wittmund gebrauchen; und 4) die Huldigungen von den Unterthanen, des künftigen Rechts halber, beiden Theilen geleistet werden, welches indessen den beiden Schwestern, oder ihren künftigen Leibeserben, an dem Besitze und Gebrauche des ihnen, durch das Loos, oder die Wahl, zugefallenen Theils, nichts präjudiciren solle.

Nun überträfen zwar 5) die besagten drey Herrschaften die Grafschaft Rittberg an Vermögen und Einkünften um was ansehnliches; hingegen müßten auch auf die Häuser Esens und Wittmund, als erbauete Festungen, mit einer beständigen Besatzung von Kriegsvolke, Proviant, Munition und Artillerie grosse Kosten verwendet, und bey entstehenden Empörungen, oder Zusammenlaufe des Kriegsvolkes in der Nachbarschaft mit mehrerer Besatzung verstärket werden. Ferner wären die Unterthanen, durch vielfältige Contributionen, zu Errettung der Grafschaft Rittberg, erschöpft, und durch gewaltige Sturmwinde und Wasserfluthen in verderblichen Schaden gesetzt worden, solchem auch mit ihren Häusern und länderenen leichtlich ausgesetzt, und Sie müßten auch auf die Erhaltung und Verbesserung der Syhle vieles verwenden. Ausserdem hafteten auf den drey Herrschaften die dem Rittbergischen Theile zugelegten 25000. gute Reichsthaler, ingleichen 1000. Goldgülden jährlicher unablöslicher Leibzuchtsgelder, und 10270. gute

gute Thaler Capital, welche der Mutter der beiden Gräfinnen müßten bezahlet werden; mithin hätten sowohl der Graf Otto von Hoya, als Curator, und dessen Gemahlin, die Frau Mutter, als auch die beiden Gräfinnen, als die rechte Principalinnen, mit den andern zugezogenen Personen, diese Theilung sich gefallen lassen. Man habe aber dabey 6) für gut angesehen, daß die Gräfin, welcher Rittberg zufiele, die auf dieser Grafschaft haftenden Schulden, welche sich auf 30721. gute Thaler und 6. Schillinge beliefen, allein übernehmen und abtragen, und zu dem Ende die Haushaltung daselbst, so viel möglich, einziehen, und aus den ordentlichen Gefällen bezahlen solle. Auf gleiche Art solle es auch 7) mit Esens und Wittmund gehalten werden; jedoch dadurch einer jeden Gräfin nicht benommen seyn, wenn sie in dem ihr zugefallenem Antheile, in bessern Jahren, und bey mehrerm Vermögen der Unterthanen, durch gutwillige Contribution derselben, zu Verringerung der obliegenden Bürden, etwas erlangen könnte, als welches dem Theil allein, da es gegeben worden, zu gute kommen solle. Wie man dann 8) dafür hielte, daß solcher beiderseitigen Schuldenlast, ohne sonderliche Beschwerde, leichtlich würde können abgeholfen werden, wenn beide Gräfinnen, bis zu ihrer Vermählung, bey ihrem Stiefvater und Mutter, oder die älteste von beiden Schwestern, nemlich die Gräfin Armgard, welche eine Witwe Graf Erichs von Hoya war, auf ihrem Leibgedinge in der Grafschaft Hoya, sich aufhalten würden, und nur bisweilen ihre Landschaften besuchten, auch nach ihrer Vermählung, bis zu Abtragung der Schulden, bey ihren Gemahlen blieben, und es also auf gleiche Art hielten.

J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 Ob nun wohl 9) beide Schwestern die gesamte Hand an ihren Graf- und Herrschaften behalten hätten, es aber bey allen wohlgeordneten Herrschaften Herkommens wäre, daß der männliche Stamm vor dem weiblichen in der Erbfolge einen Vorzug habe; so sollte es, bey künftigen Erbfällen in vorbenannten Graf- und Herrschaften, folgender massen gehalten werden. Würden (1) beide Schwestern mit Söhnen und Töchtern gesegnet werden; so sollte ein Jeder seiner Eltern Theil behalten, die Töchter gräflich ausgesteuert, oder ihrem Herkommen gemäß, so wie auch die jüngern Söhne, befördert werden, die Regierung aber dem ältesten Sohne, wenn er dazu tüchtig wäre, allein bleiben, und es auch so bey den folgenden Erben, in niedersteigender Linie, gehalten werden. Auf gleiche Art sollte es (2) gehalten werden, wenn beide Gräfinnen nur Töchter, und keine von ihnen männliche Erben hinterlassen würde. Sollte aber (3) sich der Fall ereignen, daß nur eine von den beiden Schwestern mit männlichen, oder männlichen und weiblichen Erben, die andere hingegen allein mit Töchtern gesegnet würde; so sollten alsdann die männlichen Erben des einen Theils die Mutter von der andern Seite, Zeit ihres Lebens, ihren Theil ruhig geniessen lassen. Und was dieselbe aus den ordentlichen Gefällen ihres Theils, nach bezahlten Schulden, an Baarschaft ersparen könnte, solches alles, mit ihren eigenthümlichen Kleidern und Kleinodien, sollte ihren Töchtern, nach ihrem Tode, zufallen, und dazu, wenn nur eine einige Tochter vorhanden wäre, derselben zur Aussteuer, 20000. Thaler, nebst Kleidern und Kleinodien, oder wenn deren mehrere vorhanden, jeder 10000. gute Thaler, mit Kleidern

und

und Kleinodien, zum Brautschatze mitgegeben J. Chr. werden. Würde hingegen (4) die Mutter so zei- 1576 tig sterben, daß die vorhandenen eine oder mehr Töchter ihre vollkommene Jahre zu ihrer ehelichen Aussteuer noch nicht erreichet hätten, und sie bey ihren Vettern sich nicht gerne aufhalten wollten; so sollten diese ihnen die Zinsen von ihrem Brautschatze, zu fünf vom Hundert, bis zu ihrer Vermählung entrichten. Auch sollte der männliche Erbe oder Vetter nicht berechtiget seyn, den angefallenen Theil eher in Besitz zu nehmen, als bis er den Töchtern, wegen ihres jährlichen Unterhaltes und Zinsen, auch Brautschatzes, Kleider und Kleinodien halber, billige und genugsame Versicherung gegeben, und ihnen das von ihrer Mutter angefallene gutwillig folgen lassen. Wenn endlich (5) eine von den beiden Schwestern, oder deren Leibeserben auf der einen Seite, ohne alle Nachkommen, abgehen würden; so sollten alsdann, dieser ewig währenden Vereinigung gemäß, die Erben und Nachkommen des andern Theils in des Abgehenden unbeweglichen Lehen und Erbschaften die Erbfolge haben und behalten. Es solle daher kein Theil aus dem itzo getheilten Lehen und Erbe, dem andern zum Nachtheile, und ohne dessen ausdrückliche Bewilligung, etwas veräussern, oder vergeben können; jedoch dagegen Macht haben, über das, was er, nach bezahlten Schulden, aus den Einkünften erspartet und in Vorrath gebracht, oder sonst an beweglichen Gütern dazu erworben hätte, nach eigenem Gefallen, zu disponiren. Wie dann auch in der Heirathsverschreibung bey künftiger Vermählung der beiden vorbenannten Schwestern, die Vorsehung dahin zu thun wäre, daß ihrem überleben-

J. Chr. 1576 bendem Gemahl, im Falle ermangelnder Erben, nicht über 10000. Thaler an baarem Gelde, ohne alle weitere jährliche Leibzucht oder Nachgabe, vermacht werden sollten.

Ferner und 9) sollten die, aus den Herrschaften Esens und Wittmund, der Grafschaft Rittberg zugelegten 25000. Thaler jährlich mit 1500. Thalern dahin so lange verzinset werden, bis daselbst leibliche Erben erfolgen würden. Wenn alsdann die Mutter oder ihre Erben, über ein Jahr oder mehr, das Capital abfordern wollten; so sollte solches dem andern Theil auf Michaelis angekündiget werden, und derselbe alsdenn schuldig seyn, auf nächstfolgende Ostern, in der Stadt Esens, dem Rittbergischen Theile 3000. Thaler zu bezahlen, damit jährlich fortzufahren, und im letzten Termin den Rest mit 4000. Thaler zu entrichten. Was nun aber solchergestalt an der Hauptsumme bezahlet würde, sollte pro *Rata* dem bezahlenden Theile an den jährlichen Zinsen zur Ringerung und zu Gute kommen. 10) Das itziger Zeit, bey und auf einem jeden Hause und dazu gehörigem Vorwerke, an Munition, Artiglerie, Proviant, Vorrathe, Vieh, Hausgeräthe, und andern beweglichen Gütern vorhandene sollte samt und sonders bey demselben hinfüro gelassen werden; nur die zu Esens befindlichen goldenen und silbernen Kleinodien sollten die zwey Schwestern unter sich zugleich theilen. Weiter und 11) sollte nach Absterben der Mutter beider Gräfinnen, das ihr zur Leibzucht vermachte Vorwerk zur Heyde an die Herrschaft Esens, und die ihr zu Eden verordnete Leibzucht an Rittberg zurückfallen. Endlich 12) sollten beide Schwestern, zu Verhütung aller künftigen Dispüten, noch vor der Theilung

darein willigen, daß diejenige unter ihnen, welcher J. Chr. durch das Loos, oder durch die Wahl, die Herr- 1576 schaften Esens, Stedesdorf und Wittmund zufallen würden, oder auch ihre Erben niemals die andere Schwester, der die Grafschaft Rittberg zu Theil würde, oder deren Erben, wegen einiger Geldsummen, Hülfe, Handreichung, Vorstreckung, Schaden oder Verlages, die aus den erstgedachten Herrschaften nach Rittberg, und zu dieser Grafschaft Bestem, angewandt, vorgestreckt, oder bezahlet worden, inn- oder ausserhalb Rechts, besprechen, oder anmahnen, sondern es, als eine ewig vertragene Sache, ab- und todt seyn, auch die, einer jeden Schwester, aus den Herrschaften, verordneten 300. Thaler fallen lassen, und nicht mehr fordern wollte. Nachdem auf solche Art die Erbtheilung war gemacht worden; so erwählte die ältere Schwester, die verwitwete Gräfin Armgard von Hoya, mit gutem Willen ihres Stiefvaters, Graf Ottens, als Curators, ihrer Mutter und jüngern Schwester, und mit Begebung des Looses, zu ihrem Antheile die Grafschaft Rittberg, und ließ das, was sie an Kleidern und Kleinodien ihrer Schwester Walburg nicht gleichmässig bekommen hatte, gutwillig schwinden und fallen. Hierauf begab sich auch die Gräfin Walburg, auf Gutachten ihres Curators und ihrer Mutter, freywillig des Looses, und erklärte sich, die Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund zu ihrem Antheile anzunehmen. Es verpflichteten sich auch beide Schwestern, mittelst gegebener Handtreu, und bey Gräflichen wahren Worten und Ehren gegen einander, für sich und ihre Erben, daß sie dem errichteten Vertrage und Theilbriefe, nach allem seinem Inhalte,

J. Chr. 1576 halte, Klauseln und Punkten, aufrichtig nachkommen, ihre **Mitbeschriebene** dazu **verbunden** haben, und **dawider**, in oder ausser Rechts, heimlich, oder offenbar, **niemals** etwas **thun** oder handeln wollten; wobey Sie zugleich **allen Einreden** und **Rechtsbehülfen** auf das feyerlichste entsagten.

27 Spt. Nach dem **Lünig**, wäre an eben dem Tage, ausser dem vorgedachten **Erbtheilungsvergleiche**, auch noch ein besonderer **Nebenvergleich**, wegen der künftigen **Erbfolge**, errichtet worden. Da aber der **Eingang** und **Schluß** desselben mit jenem völlig **gleichlautend** ist, und das übrige blos dasjenige, sogar mit eben den **Worten**, enthält, was vorhin unter **Nummer** 8. des **Erbtheilungsvergleiches** angeführet worden; so brauchen wir uns dabey nicht aufzuhalten. **Uebrigens vermählte** sich hierauf, im J. 1578., die **älteste** von beiden **Schwestern**, die Gräfin **Armgard**, zum **zweitenmale** mit Graf **Simon** dem VI. von der **Lippe**, und ihre **Schwester**, die Gräfin **Walburg** ehlichte, den 29. **Jenner** 1581., den Grafen **Enno** den III. von **Ostfriesland**. Jene, die Gräfin **Armgard**, starb bereits den 30. Julius 1584., und hinterließ aus ihrer **zweiten** Ehe eben so wohl keine **Kinder**, als **aus** der ersten, mithin die **Grafschaft Rittberg** an ihre noch übrige **Schwester**, die Gräfin **Walburg** fiel. Aber auch diese starb bereits, den 26. **May** 1586., zu **Esens**, im **Kindbette**, an beigebrachtem **Gifte**, mit Hinterlassung zweyer **Töchter**, von welchen die älteste, **Sabina Catharina**, im J. 1582. und die jüngste, **Agnes**, im J. 1583., gebohren waren. Jene bekam aus der **mütterlichen Erbschaft** die **Grafschaft Rittberg**, wegen welcher ihr aber von dem **Landgrafen** von **Hessen-Cassel**, als

K. After-

R. Afterlehensherrn, einige Schwierigkeiten J. Chr. 1576
gemacht wurden. Sie vermählte sich nachher, im
J. 1601., mit ihres Vaters zweitem Bruder,
dem Grafen Johannes von Ostfriesland, und
nahm mit demselben die catholische Religion an,
ihre Söhne aber, Ferdinand Franz und Johann
brachten es nachher bey dem Landgrafen
von Hessen-Cassel, gegen Bezahlung von 14000.
Reichsthaler, dahin, daß sie mit der Grafschaft
Rittberg, als mit einem neuen Lehen,
belehnet, und das Lehen, nach Abgang des männlichen
Stamms, auch auf die weiblichen
Nachkommen erstreckt wurde. Hingegen die
jüngste Tochter des Graf Enno's des III. von
Ostfriesland und der Gräfin Walburg, die
Gräfin Agnes, vermählte sich im J. 1604., mit
Gundackarn, damals Herrn, und nachher Fürsten
von Lichtenstein, und bekam von ihrem Vater
300000. Thaler für die Harrlingischen
Herrschaften, Esens, Stedesdorf und Wittmund.
Es ist aber nachher zwischen ihren, ihres
Vaters und ihrer ältern Schwester Nachkommen
ein weitläuftiger und noch nicht geendigter
Proceß entstanden, von welchem vielleicht, bey einer
andern Gelegenheit, das nöthige wird bemerket
werden [b]).

b) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 964 - 969. n. 10. & 11. Joh. Pideritius Chron. der Graffsch. Lippe; (Rinteln, 1627. fol.) P. II. p. 640-642. J. P. *de Ludewig* Diss. de primo foro Subfeudor. imperial, Parium Curiae, exemplo in Hass. Comitatu Rittberg., cap. 6. §. 7. sq. p. m. 82-85. und Köhlers Münzbelustig., P. XV. n. 7. p. 54-56. Cf. *Deductio* tam *nullitatis*, quam *iniquitatis Gravaminum* – in Sachen – Graf – Enno Ludwigs – Ost-Frießland rc. – contra Gundackern, Fürsten von

J. Chr. 1576 Um dasjenige beyzubringen, was zu Beylegung der innerlichen Streitigkeiten in der evangelischen Kirche c), noch unter der Regierung des Kaysers Maximilians, vorgefallen, so ist zuförderst des in diesem Jahr zu Jever gehaltenen Religionsgespräches zu gedenken. Graf Johann der XIV. von Oldenburg hatte, in seinem Lande, eine von den berühmten Gottesgelehrten, Nikolaus Selnecker und Hermann Hamelmann, verfertigte Kirchenordnung *) publiciren lassen, welche auch von den sämtlichen Pastoren in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst war unterschrieben und einmüthig angenommen worden. Nachdem nun dem erstgedachten Grafen, im vorigen Jahre, die Herrschaft Jever zugefallen war †), so wollte er in derselben solche Kirchenordnung gleichfalls ein-8 Febr. führen, und trug daher dem Statthalter zu Jever, Burcharden von Steinberg, seinem Kanzler, dem D. Johann von Halle, dem Superintendenten Hamelmann, dem Jeverischen Rentmeister, Theodor Eyben, dem dasigen Landrichter, Statius Reineking, und seinem Rathe, M. Heinrich Tiling, auf, sich mit allen Predigern

von und zu Lichtenstein ꝛc.; s. l. 1653. fol. und Schwesterl. Theilungs- und Erb- Vertrag - zwischen — des letzten Graf Johanns von Rittberg hinterlass. beyden Töchtern — Armgard - und Walburg — mit einer — nöthigen Einleitung, auch angehängten Anmerk- und Erläuterungen; Wien, 1712. fol.

c) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G. S. 242-258.

*) Sie kam zu Jena 1573. 4. heraus; s. *Feuerlini* Biblioth. symbol., P. I. *App. I.* n. 140.

†) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 512-520.

gern in der Herrschaft Jever zu bereden, und eines jeden Meinung und Urtheil über die ihnen zugestellte Oldenburgische Kirchenordnung zu erkundigen. Es verlangte also der Kanzler von ihnen zu wissen, ob sie alle, oder nur etliche solche Kirchenordnung annehmen und unterschreiben, oder sonst ihr Bedenken darauf einbringen wollten, und sollte einem jeden frey stehen, die etwa in dieser Ordnung befundenen Mängel in den Lehrartickeln, oder in den Ceremonien zu melden; worauf ihnen von dem Superintendenten Hamelmann geantwortet, und alles von dem M. Tiling fleissig niedergeschrieben werden sollte. Nun brachten zwar Verschiedene aus der Jeverschen Geistlichkeit allerhand Motiven gegen obgemeldte Kirchenordnung an, worauf ihnen aber der Superintendent Hamelmann dergestalt antwortete, daß sie sich zufrieden gaben. Der Pastor zu Schortensen, Johann Japetus ließ sich besonders mit dem Hamelmann in eine Disputation ein, bequemte sich aber doch ebenfalls, auf dessen genugsamen Gegenbericht, willig und gerne zur Unterschrift.

J. Chr. 1576

Hingegen der Prediger zu Wadwarden, Conrad Quant, und der Vikarius zu Sillenstede, Johann Meppeln, hatten vornehmlich vieles eingewandt, und einige Gründe vorgebracht, warum sie die Oldenburgische Kirchenordnung nicht unterschreiben könnten, indem sie nemlich in der Lehre vom heiligen Abendmahl auf die Seite der Reformirten hinkten. Ob nun gleich ihre, besonders von dem Quant vorgebrachte, Zweifel und Grundsätze bey den Artickeln von dem Exorcismus und dem Sakramente des Altars genugsam widerleget wurden; so verweigerten sie doch die Unterschrift, deswegen

13. 14. Febr.

J. Chr. ihnen ein Monat zur Bedenkzeit gegeben wurde.
1576 Nach Ablauf dieses Zeitraumes, schickte Graf Johannes den Superintendenten Hamelmann wieder nach Jever, inzwischen aber hatten jene Beide ihr schriftliches Bedenken und Gründe, warum sie die Oldenburgische Kirchenordnung nicht unterschreiben könnten, eingebracht. Man
4 Apr. setzte ihnen also den 4. April zum Verhör an, da dann der Superintendent Hamelmann, in dem versammelten Consistorium, in Gegenwart des Jeverschen Rentmeisters und Landrichters, auch fünf Pastoren aus der Jeverschen Geistlichkeit, die von ihnen schriftlich eingebrachten Gründe, sowohl aus der heiligen Schrift, als auch aus den alten Kirchenlehrern, so gründlich widerlegte, daß sie dagegen nichts weiter einwenden konnten. Dem ungeachtet weigerten sie sich doch, die Kirchenordnung zu unterschreiben, deswegen sie, nach ihrem eigenen Verlangen, beurlaubet wurden, damit nicht etwa eine Unruhe und Spaltung durch sie erreget werden möchte, und sind nochmals die Ackten dieses Religionsgespräches, sogleich im folgenden Jahr, gedruckt worden *). Da übrigens auch etliche Wiedertäufer sich in der Herrschaft Jever eingenistelt hatten; so verordnete Graf Johann von Oldenburg, daß
13 und sie vor seinem Statthalter, Kanzler, Räthen,
14 Fbr. dem Superintendenten Hamelmann und andern Pastoren der Herrschaft erscheinen mußten. Wie man sich nun mit denselben, deren viere waren, in ein Gespräch einließ; so fand man, daß sie halsstarrige und ungelehrte Leute waren, die keinen

*) Sie stehen nemlich hinter des Nic. *Selnecceri* Diss. de hypostat. naturarum in Christo unione etc.; Lipsiae, 1577. 8. S. *Feuerlini* Biblioth. symbol, P. II. in *App*. Sect. I. post n. 72.

nen richtigen **Bescheid** von sich geben, noch we- J. Chr. niger zur Gebühr **bedeutet** werden konnten; mit- 1576 hin wurde ihnen **angekündiget**, daß sie das **Land räumen** sollten [d]).

Von mehrerer Wichtigkeit waren die in diesem Jahr zu **Maulbronn**, **Lichtenburg** und **Torgau** gehaltenen **Zusammenkünfte** der **größten Theologen** der **evangelisch-lutherischen Kirche**, und die an **letzterm Orte** entworfene **Concordienformel**, welche den **Namen** des **Torgauischen Buches** erhalten, und hernach zum **Grunde** der sogenannten *Formulae Concordiae* gedienet hat, die noch itzo von dem **größten Theile** der **evangelisch-lutherischen Kirche** als ein **symbolisches Buch** geachtet wird. Um aber den **Zusammenhang** desto besser übersehen zu können, wird nöthig seyn, einiges aus den vorhergehenden Jahren, theils wieder ins Gedächtniß zu bringen, theils nachzuholen. Es ist also aus dem obigen schon bekannt, welche Mühe sich einige **evangelische Fürsten** gegeben haben, den **innerlichen Zerrüttungen** in der **evangelischen Kirche abzuhelfen**, und die **dissentirenden Theologen** zur **Einigkeit** zu **bringen**, weshalb auch, im J. 1570., eine **Zusammenkunft** verschiedener **Gottesgelehrten** zu **Zerbst** gehalten worden, und daß man sich hiebey vornehmlich der **Dienste** des berühmten **Würtenbergischen** Theo-

d) Hamelmanns Oldenburg. Chron., P. III. c. 16. p. 422. sq. Io. Henr. *Feustkingii* Hist. *Colloquii Jeverensis* inter *Lutheranos* & *Reformatos* a. 1576. instituti. Subiiciuntur *ipsius Colloquii Acta*, cum *incerti Autoris* annotationibus; Servestae, 1707. 4. I. A. *Schmidii* Introd. Sagittar., T. II. p. 1552. sq. und Io. Franc. *Buddei* Diss. de Colloquiis charitativis, Sec. XVI. per German. irrito eventu institutis; (Ienae, 1719. 4.) cap. III. §. 7. p. 133-139.

J. Chr. 1576 Theologens, D. Jacobs Andreä, bedient habe, welcher in dieser Sache einen grossen Eifer und eine gewisse Zudringlichkeit bewies e). Ob nun gleich D. Andreä, durch die dem Friedenswerke allenthalben in Weg gelegte Hindernisse, sich in seiner Erwartung getäuscht sah, und dadurch in etwas niedergeschlagen wurde; so faßte er doch, im J. 1573., einen neuen Muth, und schrieb aufs neue an unterschiedene evangelische Fürsten und Theologen um Beförderung des heilsamen Concordienwerkes, nachdem er, durch den Umgang mit dem berühmten D. Martin Chemnitz zu Braunschweig, und sogar durch die harten Urtheile, welche über ihn und seine Bemühungen bisher waren gefället worden, manches besser einzusehen gelernt hatte. In eben diesem Jahr gab er seine sechs Predigten von den Streitigkeiten oder Spaltungen, die sich zwischen den Theologen der A. C., von 1548. bis 1573., nach und nach erhoben hätten, zu Tübingen heraus *), und trug hin und wieder darauf an, daß sie zur Beilegung der Streitigkeiten von den evangelischen Lehrern möchten unterschrieben werden. Weil aber viele, insonderheit die Niedersächsischen Lehrer, diese Predigten zu dem bestimmten Endzwecke nicht recht dienlich und hinreichend erachteten; so setzte er, im J. 1574., eilf bejahende und eilf verneinende Artickel, fast in eben der Ordnung, wie sie nun in der Concordienformel stehen, auf, welche als die erste Grundlage der Concordienformel anzusehen, aber noch nicht gedruckt sind. Er communicirte selbige hierauf den Würtenbergischen und andern Schwäbischen Got-

e) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 156-168.
*) S. *Feuerlini* Biblioth. Symbol., P. I. Class. VII. Sect. IV. n. 1091. p. 190.

Gottesgelehrten, die sich solche ganz wohl gefal- J. Chr. len liessen, und schickte sie nachher, unter dem Titel: 1576 Erklärung der Kirchen in Schwaben und im Herzogthume Würtenberg über die bisherigen Streitigkeiten ꝛc., anfangs an den D. Westphal nach Hamburg, und sodann an den D. Chemnitz in Braunschweig, damit sie auch in Niedersachsen möchten angenommen und unterschrieben werden.

Allein die Niedersächsischen Theologen fanden die vorgedachte Schwäbische Erklärung des D. Andreä noch nicht so beschaffen, daß sie für eine zureichende Entscheidung der bisherigen Streitigkeiten gehalten werden könnte, sondern sie fanden daran noch manches zu ändern und zu verbessern †). Nach deren Gutbefinden mußten also Chemnitz und Chyträus solche Aenderungen und Verbesserungen vornehmen, welche die erwähnte Schwäbische Erklärung, besonders in den beiden Artickeln vom freyen Willen und vom heiligen Abendmahle, fast gänzlich umarbeiteten, und nachdem sie von den Niedersächsischen Kirchen war genehmiget worden, schickte sie der H. Julius von (1575. Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel an 20. Oct.) den D. Andreä, und begehrte, daß er allen Fleiß anwenden möchte, damit die Schwäbischen Kirchen

†) Man kann hievon nachsehen Joh. Ge. Bertrams Evangel. Lüneburg, oder Reformat. und Kirchen-Hist. der Stadt Lüneburg; (Braunschw., 1719. 4.) P. II. c. 8. §. 2-4. p. 195-199. und in den Beylagen zum II. Theil, besonders n. 45. 53. & 76. p. 198. sq. 213-222. & 261-279. und Casp. Heinr. Starckens Lubeca Lutherano-Evangelica, d. i. der -- R.-Stadt Lübeck Kirchen-Historie; (Hamb., 1724. 4.) P. III. §. 10. 15. sq. 21. 24-26. 31. & 33-36. p. 270. 281-283. 290. 293-298. 308. sq. & 310-317. und in den Beylagen zum III. Theil, n. 21. p. 448-450.

(1575. 20. Oct.) chen sich damit vereinigten. Zugleich schrieb er auch an den H. **Ludewig** von **Würtenberg**, daß er das vorgenommene **Concordienwerk**, welches dessen **Vater**, H. **Christof**, anfangs auf die Bahn gebracht hätte, bey den **Theologen** und sonst, möglichst **befördern** helfen möchte. Diese Schrift selbst ist unter dem Namen der **Schwäbischen** und **Sächsischen Concordie** *) bekannt, und handelt, nach voraufgeschickter **Vorrede**, von folgenden Punkten: 1) von einem gewissen, **einhelligen**, gemeinem und öffentlichem *Corpore Doctrinae*; 2) von streitigen Artickeln, was die **Gegenlehre** belanget, als a) von der **Erbsünde**; b) **von der Person Christi**; c) von der **Gerechtigkeit** des Glaubens vor **GOtt**; d) von **guten Werken**; e) vom **Gesetze** und **Evangelium**; f) **vom dritten Gebrauche** des **Gesetzes GOttes**; g) **vom heiligen Abendmahle**; und h) von der **ewigen Versehung** und **Wahl GOttes**; ferner 3) von **Kirchengebräuchen**, die man *Adiaphora*, oder **Mitteldinge** nennet; 4) vom **freyen Willen**, oder **menschlichen Kräften**; und 5) von **andern Rotten** und **Seckten**, die sich **niemals** zur **A. C.** bekannt haben.

Fast zu gleicher Zeit und in eben der Absicht, schickte Fürst **Georg Ernst** von **Henneberg** seinen **Hofprediger**, Abel **Scherdinger**, nach **Stuttgard**, welcher mit dem **Probste** der **Stiftskirche** zu **Stuttgard**, Balthasar **Bidenbach**, und dem **Würtenbergischen Hofprediger**, Lucas **Osiander**, sich wegen eines **andern Plans** einer (14. Nov.) schriftlichen **Einigkeitsformel**, unter dem Titel: *Epito-*

*) Sie ist, aber an vielen Orten **sehr unrichtig**, abgedruckt in Chph. Matthaei *Pfaffii* Actis & Script. publ. Eccles. Wirtemberg.; (Tubingae, 1720. 4.) p. 381-511. Cf. p. 511-522.

Epitome Articulorum, **verglich**, worin sie nur die J. Chr. **Grundlehren** der A. C. zum **Grunde** legten, 1576 was **unstreitig** war, **übergiengen**, und die streitigen Artickel mit der **heiligen Schrift** und den **Schlüssen** der ältesten **reinen Concilien** erläuterten. Der **H. Ludewig** von **Würtenberg** begnügte sich aber nicht damit, sondern veranlaßte eine **Zusammenkunft** noch **mehrerer Theologen** zu **Maulbronn** bey dem dasigen gelehrten Abte 12 Jan. **Vannius**, wozu auch die **Badischen Gottesge-** 1576 **lehrten**, nach der mit dem Marggrafen Carln von **Baden-Durlach** genommenen Abrede, erbeten wurden, und der **Fürst** von **Henneberg** schickte seinen obbenannten **Hofprediger**, und den **Pfarrer** zu **Suhla**, **Peter Streckern**, gleichfalls dahin, welche dann den gedachten **Plan** genau durchgiengen, **prüften**, und wo es nöthig war, **verbesserten**, wovon er den **Namen** der **Maulbronnischen Formel** erhielt, die man aber noch nicht im Drucke hat. Es schickte hierauf dieselbe der 9 Febr. **Fürst** von **Henneberg** dem **Churfürsten** von **Sachsen** zu, und empfahl ihm die **Beförderung** des **Concordienwerkes** bestens.

Dann mittlerweil war auch dieser gottselige **Churfürst** darauf verfallen, das seit einiger Zeit im Schwange gewesene **Vereinigungsgeschäfte** mit Ernst zu betreiben, den noch immer fortschleichenden **Cryptocalvinismus** in seinen Landen aus dem Grunde **auszurotten**, und eine solche **Schrift** entwerfen zu lassen, **wodurch** den überhand genommenen **Streitigkeiten** völlig **abgeholfen** werden möchte. Um nun dieses wichtige Werk desto sicherer und einstimmiger zu Stande zu bringen, so erließ er, bereits gegen Ende des vorigen (21. Nov. 1575.) Jahrs, aus **Augustusburg**, ein eigenhändiges **Schreiben** an seine **geheime Räthe**, Hansen

von

J. Chr. 1576 von Bernstein, Damen von Sebottendorf, D. Lorenz Lindemannen und D. David Peifern, dem er noch ein besonderes Memorial beifügte. In dem Schreiben äussert Er nun zuförderst seine Betrübniß und sein Mißfallen über die unter den Gottesgelehrten in seinen Landen und an andern Orten bisher obgewaltete Uneinigkeiten; Er hätte zwar gehofft, daß dieselben selbst sich mit einander vereinigen sollten, aber man habe auf dem Colloquium zu Altenburg †) gesehen, was für eine Einigkeit von ihnen zu hoffen stünde. Billig sollte zwar eine jede Obrigkeit sich scheuen, unter die verwirrten Gemüther der Theologen sich zu mengen; allein Er besorge, daß, wofern nicht von allen Theilen, weil kein Pabst unter ihnen wäre, die Obrigkeiten selbst bey Zeiten darein griffen, keine Besserung, sondern vielmehr Schaden und Nachtheil, welche die Nachkommen mit Schmerzen erfahren würden, daraus zu erwarten seyn möchten. Er habe daher seine Gedanken in dem beigefügten Memorial entworfen, worüber ihm seine geheime Räthe ihr Gutachten mittheilen, auf die Einigkeit der Lehre und Theologen ihr Augenmerk richten, und sich nicht irren lassen sollten, daß ihrem Präceptor, (womit auf den Melanchthon gezielet wird,) nicht alle Dinge für gut geachtet werden könnten, weil mehr auf die Ehre GOttes, als der verstorbenen Menschen zu sehen wäre.

In dem beigelegten Memorial erklärt sich der Churfürst, daß er zwar auf mancherley Meinungen gedacht habe, aber doch die Sachen fast schwer und schier unmöglich ansehe, einige Einigkeit

†) S. von demselben im VII. Bande der N. T. R. G., S. 580-589.

nigkeit unter den A. C. Verwandten anzurichten, J. Chr.
weil fast in eines jeden Herren Lande ein beson- 1576
derer abgefaßter Lehrbegriff, den man ein *Corpus Doctrinae* nenne, gestellet und eingeführet sey.
Dadurch würden nicht nur viele Leute irre gemacht, sondern auch die Gemüther unter den
Theologen also gegen einander verbittert, daß sie je länger, je weiter von einander kämen, und zu befahren wäre, daß, wenn man nicht zeitig solchem begegnete, durch solche Verbitterung und Verwirrung der Theologen, die A. C. Verwandten und ihre Nachkommen in kurzer Zeit gänzlich von der reinen Lehre abgeführet, und durch solches Gezänke dieselbe verlieren würden. Nun lehre die Geschichte und die Erfahrung, daß die Theologen nicht zu bewegen wären, durch ein Colloquium oder andere Convente sich mit einander zu versöhnen, zu vergleichen, und einer den andern recht zu hören, vielweniger daß einige Einigkeit unter ihnen selbst zu vermuthen stünde. Deswegen habe er, der Churfürst, darauf gedacht, ob es nicht Sache wäre, daß die der A. C. zugethanen Churfürsten, Fürsten und Stände sich mit einander dahin verglichen, daß ein jeder Herr etwa drey oder vier friedliebende Theologen, und eben so viel politische Räthe benennte, die Herren sich darauf zusammen betagten, ein jeder sein *Corpus Doctrinae* mit sich brächte, und es alsdann allen Theologen und politischen Räthen dergestalt übergäbe, daß sie die A. C. ihre Richtschnur seyn liessen, sich in dem *Corpore Doctrinae* ersähen, unterredeten und berathschlagten, wie aus allen, durch GOttes Gnade, ein *Corpus* gemacht werden möchte, wozu sie alle sich bekennen könnten; worauf dann solches Buch oder *Corpus Doctrinae* aufs neue gedruckt, und in ei-

nes

J. Chr. 1576 nes jeden Herrn Lande den Geistlichen auferlegt werden könnte, sich demselben gemäß zu erzeigen. Die Chur-Sächsischen geheimen (26. Nov. 1575.) Räthe billigten in ihrem Antwortschreiben an den Churfürsten dessen Vorschläge vollkommen, ob sie gleich noch sehr an einem glücklichen Erfolge und Ausgange der Sache zweifelten. Daneben äusserten sie auch noch ihr Gutachten dahin, daß es vielleicht am dienlichsten seyn würde, wenn eine vorläufige Zusammenkunft vieler Theologen zu Torgau angestellet, und bey derselben in Ueberlegung gezogen würde, welche Bücher das neue *Corpus Doctrinae* ausmachen, oder zur Richtschnur, in Ansehung der Lehre angenommen und gebraucht werden könnten und sollten.

Der Churfürst ließ hierauf das auf solche Art beschlossene und angefangene Werk bald weiter fortgehen, und schrieb deswegen an den Churfürsten Johann Georg von Brandenburg, den Marggrafen Georg Friedrich zu Brandenburg-Anspach, den Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel und den gefürsteten Grafen Georg Ernsten von Henneberg, denen er sein Vorhaben eröffnete, und zugleich zog er verschiedene angesehene Gottesgelehrten, insonderheit an seinem Hofe, zu Rathe. Nachdem nun diese alle dieses auf die Beförderung der Eintracht gerichtete Vorhaben sehr lobten, und dessen baldige Ausführung anriethen; so wurde die von den Churfürstlichen geheimen Räthen vorgeschlagene Vorbereitungs-Zusammenkunft der Theologen sogleich beliebt und angestellt. Man verschrieb also, bald nach dem Anfange des J. 1576., zwölf Theologen, welche auf dem churfürstlichen Schlosse Lichm. Fbr. tenburg, bey Prettin an der Elbe, sich versammelten,

ten, von denen ihrer Neune, nemlich D. Sall- J. Chr. 1576 muth, D. Paul Crell, D. Harder, Daniel Greser, D. Mirus, M. Lysthenius, M. Jageteufel, M. Johann Cornicälius und M. Peter Glaser, bereits bey der, vor zwey Jahren, zu Torgau gehaltenen Zusammenkunft gewesen waren *), drey aber, als der Superintendent zu Coburg, D. Maximilian Mörlin, D. Nikolaus Selnecker, Professor der Theologie zu Leipzig, und der Superintendent zu Annaberg, M. Johann Schütz oder Sagittarius, neu dazu kamen. Diesen führte nun der Churfürst Augustus den bisherigen traurigen Zustand der evangelischen Kirche und die Nothwendigkeit, den schädlichen Streitigkeiten und Zerrüttungen zu wehren, beweglichst zu Gemüthe, eröffnete ihnen sein und anderer evangelischen Fürsten und Herren, deren Schreiben er ihnen vorlegen ließ, ernstliches Begehren und Vorhaben, die Einigkeit wieder herzustellen, und verlangte ihr Gutachten und Bedenken, wie und auf was für eine Art solches zu fassen und zu verrichten, wie viel und was für Theologen unter den Ständen A. C. dazu zu ziehen und zu gebrauchen; ob darin schriftlich oder mündlich zu verfahren; ob auch Schriften zur guten Vorbereitung darin zu stellen; ob ausser den Theologen auch noch andere Personen dazu zu verordnen; was für Artickel zu traktiren und zu vereinigen seyn würden, u. s. w.

Hierauf stellten die Theologen ihre Berathschlagungen an, und setzten ein vortrefliches Be- 16. Fbr. denken auf, worin das Resultat ihrer Berathschla-

*) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 246. f.

J. Chr. 1576

schlagungen enthalten war. In demselben dank- ten sie zuförderst GOtt, den Obrigkeiten, und besonders dem Churfürsten von Sachsen, daß sie sich der bedrängten und zerrütteten evange- lischen Kirche annehmen, und dafür sorgen wol- ten, den langwierigen Zänkereien und Verbitte- rungen ein Ende zu machen, und eine heilsame Konkordie oder Eintracht in der Kirche wieder herzustellen, wozu GOtt seine Gnade und Segen verleihen möchte. Sie bezeugten zugleich, daß es ihre Schuldigkeit wäre, dem Churfürsten bey solchem löblichen Werke und Vorhaben, mit Rath und That, beyzupflichten, und an ihrem Theile nicht das geringste ermangeln zu lassen, was zur Beförderung desselben gereichen könnte. Zu dem Ende schlugen sie vornemlich drey Mittel vor, die vorhabende Eintracht zu erlangen und zu er- halten, als: 1) daß man alles Gezänke, alle Be- schuldigungen, Schmähworte und persön- liche Injurien gänzlich vergessen, und alle Schriften, worin dergleichen Gezänke getrieben worden, für todt und gänzlich zernichtet ansehen sollte. 2) Sollten die Ursachen der vorigen Uneinigkeit unter den A. C. Verwandten, so viel möglich wäre, abgeschafft werden, also daß man die Gewissen nicht mehr an das *Corpus Do- ctrinae* des Melanchthons bände, noch selbiges andern als ein Glaubensbekenntniß aufdränge, sondern blos und ohne alle Bedingung die prophe- tischen und apostolischen Schriften, hernach die drey allgemeinen und in der ganzen Christen- heit bekannten Symbola, ferner die erste und un- geänderte A. C., und deren Apologie, ingleichen den kleinen und grossen Catechismus des D. Luthers und die Schmalkaldischen Artickel, auch allenfalls D. Luthers Erklärung des Brie-

fes

ses Pauli an die Galater, wegen der Lehre von J. Chr. der Rechtfertigung des Menschen vor GOtt, zur 1576 Richtschnur in der Lehre annähme, als zu welchen Schriften auch die auswärtigen Kirchen sich zu bekennen, kein Bedenken tragen würden; mithin auch die Bücher, durch welche, seit einiger Zeit, die calvinische Lehre ausgebreitet worden, als den neuen Wittenbergischen Catechismus, die Fragstücke, die Grundfeste, nebst dem Dresdenschen Bekenntniß oder Consens †), gänzlich aus dem Wege räumte. 3) Möchten alsdann friedliebende und unverdächtige Gottesgelehrten, dazu auch etliche Auswärtige, besonders die von dem landgrafen Wilhelm vorgeschlagenen, als D. Chyträus, D. Chemnitz, D. Andreä und D. Marbach mit zugezogen werden, das Vereinigungswerk, allenfalls in Gegenwart des Churfürstens und anderer Fürsten und Herren, dergestalt zu treiben, daß sie die Artickel der A. C. nach einander aufs neue vornähmen, alle eingerissene und dawider laufende Reden, ohne alle Benennung der Personen, aussetzten, und etliche Dinge christlich erklärten, damit treuen, wohlverdienten und im HErrn entschlafenen Dienern Gottes, mit falschen Bezüchtigungen, nicht Unrecht geschehen möchte. Dieses von den sämtlichen, zu Lichtenburg gegenwärtigen Theologen ausgestellte und unterschriebene Bedenken, nach welchem das beschlossene Conkordienwerk hernach weiter betrieben, und die Conkordienformel verfertiget worden ist, wurde hierauf dem Churfürsten übergeben.

Inzwischen hatte der Churfürst August von 17 Jan. Sachsen den H. Julius von Braunschweig ersucht,

†) S. von diesen Schriften im VIII. Bande der N. C. R. G., S. 665-670.

J. Chr. sucht, ihm die oberwähnte Schwäbisch-Säch-
1576 sische Contordienformel zukommen zu lassen,
9. Febr. und der Fürst von Henneberg schickte ihm, obgedachter massen, die sogenannte Maulbronnische Formel zu. Der Churfürst aber hatte, auf Anrathen seiner Theologen, den H. Ludewig von Würtenberg ersucht, ihm den in dem Vereinigungswerke bisher gebrauchten und sehr geübten D. Jacob Andreä auf einige Zeit und so lange zu überlassen, bis das heilsame Contordienwerk völlig zu Stande gebracht, und in den Kirchen und Schulen seiner Lande, insonderheit auf der Universität zu Wittenberg, alles in Richtigkeit und gute Ordnung gesetzt worden wäre. Es konnte nun zwar der redliche D. Andreä leicht vorher sehen, und es sagten auch Leute von Einsicht ihm deutlich genug vorher, daß er mit seinen Bemühungen sich vielen Verdruß zuziehen, und wenig Dank verdienen würde; allein der Muth, der ihm auch bey andern bedenklichen Vorfällen eigen war, verließ ihn auch dißmal so wenig, daß er sich vielmehr über alle Widerwärtigkeiten und Gefahren weit hinwegsetzte, und besonders auf den vom Churfürsten von Sachsen erhaltenen Ruf sich entschloß, an der Wiederherstellung des Friedens und der Eintracht in der Kirche, deren Beförderung er sich einmal vorgesetzt hatte, ferner unermüdet zu arbeiten; mithin er, auf erlangte Erlaubniß von seinem Landesfürsten, nach Dresden abreisete. Demselben ließ nun der Churfürst die beiden vorgedachten Schriften, nemlich sowohl die Schwäbisch-Sächsische, als auch die Maulbronnische Formel zustellen, und verlangte darüber sein Gutachten, welche von diesen beiden Schriften am füglichsten zu dem vorhabenden Vereinigungswerke gebraucht werden könnte.

Der

Der D. Andreä setzte hierauf sogleich ein weitläuftiges Bedenken *) auf, und gab den Rath, daß man aus beiden vorbenannten Formeln eine neue Schrift machen, und auf solche Art theils die Mängel der weitläuftigen Schwäbisch-Sächsischen Konkordie, nach der Maulbronnischen Formel, verbessern, theils aber auch dieser ihre allzugrosse Kürze aus jener weitläuftigern Schrift erweitern sollte. Er tadelte zugleich an der Schwäbisch-Sächsischen Formel, deren Grundlage doch von ihm selbst herkam, ob sie gleich nachher stark war verändert und verbessert worden, daß die Schreibart darin sehr ungleich sey, weil sie nicht von einem, sondern von vielen herrühre; daß viele lateinische Wörter darin ständen, die gemeine Leute nicht verstehen könnten; daß sie in einigen Punkten, besonders im Artickel vom heiligen Abendmale, viel zu weitläuftig sey; daß Melanchthon an einem Orte entschuldiget, am andern hingegen angeklagt würde, worüber künftig ein neuer Streit entstehen könnte; und daß sich mehr dergleichen Bedenklichkeiten darin fänden, wegen welcher sie nothwendig geändert werden müßte. Weil man hiernächst auf dem Convente zu Lichtenburg beschlossen hatte, daß zu dem zu veranstaltenden neuen *Corpus Doctrinae*, oder Sammlung derjenigen Schriften, die zur Richtschnur in der Lehre künftig dienen sollten, nicht die geänderte, sondern die erste ungeänderte A. C. genommen werden sollte; so gab sich der Churfürst alle Mühe, ein zuverlässiges Exemplar von der ersten ungeänderten A. C. herbey zu schaffen. Zu dem

J. Chr. 1576

*) Es stehet in *Hutteri* Concordia concorde, cap. XI. f. m. 85. b. – 88. a. *edit. Witeberg.* de a. 1614. fol.

J. Chr. sucht, ihm die oberwähnte Schwäbisch-Säch-
1576 sische Konkordienformel zukommen zu lassen,
9. Febr. und der Fürst von Henneberg schickte ihm, obgedachter massen, die sogenannte **Maulbronnische Formel** zu. Der Churfürst aber hatte, auf Anrathen seiner Theologen, den H. **Ludewig** von **Würtenberg** ersucht, ihm den in dem Vereinigungswerke bisher gebrauchten und sehr geübten D. Jacob Andreä auf einige Zeit und so lange zu überlassen, bis das heilsame **Conkordienwerk** völlig zu Stande gebracht, und in den Kirchen und Schulen seiner Lande, insonderheit auf der Universität zu Wittenberg, alles in Richtigkeit und gute Ordnung gesetzt worden wäre. Es konnte nun zwar der redliche **D. Andreä** leicht vorher sehen, und es sagten auch Leute von Einsicht ihm deutlich genug vorher, daß er mit seinen Bemühungen sich vielen **Verdruß** zuziehen, und wenig **Dank** verdienen würde; allein der **Muth**, der ihm auch bey andern bedenklichen Vorfällen eigen war, verließ ihn auch dißmal so wenig, daß er sich vielmehr über alle Widerwärtigkeiten und Gefahren weit hinwegsetzte, und besonders auf den vom Churfürsten von Sachsen erhaltenen Ruf sich entschloß, an der Wiederherstellung des Friedens und der Eintracht in der Kirche, deren Beförderung er sich einmal vorgesetzt hatte, ferner unermüdet zu arbeiten; mithin er, auf erlangte Erlaubniß von seinem Landesfürsten, nach Dresden abreisete. Demselben ließ nun der Churfürst die beiden vorgedachten Schriften, nemlich sowohl die Schwäbisch-Sächsische, als auch die Maulbronnische Formel zustellen, und verlangte darüber sein Gutachten, welche von diesen beiden Schriften am füglichsten zu dem vorhabenden Vereinigungswerke gebraucht werden könnte.

Der

Der D. Andreä setzte hierauf sogleich ein weitläuftiges Bedenken *) auf, und gab den Rath, daß man aus beiden vorbenannten Formeln eine neue Schrift machen, und auf solche Art theils die Mängel der weitläuftigen Schwäbisch-Sächsischen Konkordie, nach der Maulbronnischen Formel, verbessern, theils aber auch dieser ihre allzugrosse Kürze aus jener weitläuftigern Schrift erweitern sollte. Er tadelte zugleich an der Schwäbisch-Sächsischen Formel, deren Grundlage doch von ihm selbst herkam, ob sie gleich nachher stark war verändert und verbessert worden, daß die Schreibart darin sehr ungleich sey, weil sie nicht von einem, sondern von vielen herrühre; daß viele lateinische Wörter darin stånden, die gemeine Leute nicht verstehen könnten; daß sie in einigen Punkten, besonders im Artickel vom heiligen Abendmale, viel zu weitläuftig sey; daß Melanchthon an einem Orte entschuldiget, am andern hingegen angeklagt würde, worüber künftig ein neuer Streit entstehen könnte; und daß sich mehr dergleichen Bedenklichkeiten darin fånden, wegen welcher sie nothwendig geändert werden müßte. Weil man hiernächst auf dem Convente zu Lichtenburg beschlossen hatte, daß zu dem zu veranstaltenden neuen *Corpus Doctrinae*, oder Sammlung derjenigen Schriften, die zur Richtschnur in der Lehre künftig dienen sollten, nicht die geänderte, sondern die erste ungeänderte A. C. genommen werden sollte; so gab sich der Churfürst alle Mühe, ein zuverlässiges Exemplar von der ersten ungeänderten A. C. herbey zu schaffen. Zu dem

J. Chr. 1576

 Ende

*) Es stehet in *Hutteri* Concordia concorde, cap. XI. f. m. 85. b. – 88. a. *edit. Witeberg.* de a. 1614. fol.

J. Chr. 1576 Ende ließ er von Jena das vom Georg Spalatin eigenhändig geschriebene Exemplar holen, welches hernach zu Torgau von den anwesenden Theologen mit verschiedenen Abdrücken des zu Maynz vorhandenen Originals verglichen wurde. Weil man aber, bey solcher Vergleichung, noch eine beträchtliche Verschiedenheit bemerkte; so ließ der Churfürst eine zuverlässige Abschrift von dem Maynzischen Original nehmen, die er aber, 19 Aug. allem Ansehen nach, erst nach geendigtem Convente zu Torgau, von Maynz aus, erhielt, und hernach bey dem Drucke des Konkordienbuches gebraucht worden.

Nach diesen Vorbereitungen wurde von dem Churfürsten von Sachsen die beschlossene grosse Zusammenkunft der Theologen, zu würklicher Verfertigung der Concordienformel, auf m. Maio dem Schlosse Hartenfels zu Torgau veranstaltet. Eigentlich waren zu derselben zwanzig Gottesgelehrten, und unter denselben auch etliche auswärtige, insonderheit die von dem Landgrafen Wilhelm von Hessen vorgeschlagenen, verschrieben worden, von denen auch achtzehen würklich erschienen. Es waren nemlich alle, kürzlich zu Lichtenburg gewesene Theologen, zugegen, bis auf den D. Sallmuth, der Krankheits halber nicht kommen konnte, und auch währendem Convente starb. Au- 20 May 21. e. m. ser diesen Eilfen kamen auch noch Sieben andere, meistens Auswärtige, nemlich D. Andreas Muskulus oder Mäuslen und D. Christof Cornerus oder Körner von Frankfurt an der Oder, D. Jacob Andreä von Tübingen, D. David Chyträus von Rostock, der Superintendent zu Braunschweig, D. Martin Chemnitz, sein Coadjutor, Johann Zanger, und endlich der Superintendent zu Torgau, M. Caspar Hey-

Heyderich. Diesen achtzehn Gottesgelehrten J. Chr. 1576 28 May
ließ nun der Churfürst den Vortrag thun, Sie
wären in der Absicht berufen worden, daß sie an der
Wiederherstellung des Friedens und der Eintracht in der evangelischen Kirche arbeiten, und
ein Werk verfertigen sollten, wodurch gleich als
durch ein Band des Friedens die getrennten
Gemüther wieder vereiniget, und in Liebe verbunden werden könnten. Hiernächst ließ Er ihnen
die von auswärtigen Orten zu dieser Absicht erhaltenen Schriften und theologischen Bedenken, nebst der ersten ungeänderten A. C., und
was sonst nöthig schien, vorlegen, und sie auf das
nachdrücklichste ermahnen, daß sie das Werk in
wahrer Furcht GOttes also unternehmen und
treiben möchten, daß sie dabey kein Ansehen der
Menschen, weder todter, noch lebender, achteten,
sondern ihr Absehen lediglich auf GOttes Ehre,
und auf die Wahrheit gerichtet seyn liessen.

Es schritten hierauf die Theologen, dem
churfürstlichen Befehl zufolge, sogleich zum
Werke selbst, und hielten ihre Berathschlagungen in Beyseyn des churfürstlichen geheimen
Sekretärs, Johann Jentschens. Sie nahmen
die ihnen vorgelegten, und schon vorhandenen Vereinigungsschriften, nemlich die Schwäbisch-Sächsische, und die Maulbronnische, vor sich,
damit sie dieselben, so viel es sich thun liesse, bey ihrer Arbeit zum Grunde legen, und gebrauchen
möchten. Ob sie nun gleich, bey angestellter näheren Untersuchung fanden, daß beide Schriften völlig rein, und dem göttlichen Worte gemäß wären; so sahen sie doch bald ein, daß die
Maulbronnische Formel viel zu kurz war, als
die Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache
zu erfordern schien, die Schwäbisch-Sächsi-

J. Chr. 1576

sche Concordie hingegen viel zu weitläuftig, auch anderer Ursachen halber der vorhabenden Absicht nicht völlig angemessen war. Mithin hielten sie für gut, eine neue Schrift zu verfertigen, und bey derselben zwar die Schwäbisch-Sächsische Formel hauptsächlich zum Grunde zu legen und beyzubehalten; jedoch auch zugleich die Maulbronnische, besonders wegen der darin angeführten Zeugnisse aus Luthers Schriften, und anderer nützlichen Erinnerungen halber, zur Verbesserung derselben zu gebrauchen. In solcher ihrer neuen Vereinigungsschrift sollten nun die streitigen Artickel, nach der Ordnung, wie sie in der A. C. stehen, dergestalt abgehandelt werden, daß theils die reine evangelische Lehre deutlich dargethan, aus einander gesetzt und bewiesen, theils aber auch die dawider laufenden Irrthümer, ohne Benennung der Personen, und ohne alles Ansehen derselben, kurz und gründlich abgewiesen und widerleget würden. Alles in der Absicht, damit weiter kein Mißverstand, noch Irrthum darunter verborgen bleibe, noch jemanden Ursache und Gelegenheit zum Zanke und Uneinigkeit gegeben würde, viel weniger einigen Irrgeistern und Verführern einiger Vorschub geschehen möchte; sondern vielmehr alle und jede, sowohl Gelehrte, als Ungelehrte, die diese Schrift läsen, oder lesen hörten, sogleich erkennen und verstehen könnten, was recht, oder unrecht, was dem Worte GOttes und der A. C. gemäß oder zuwider, was anzunehmen und zu behalten, oder zu verwerfen sey.

Man nahm also die Vorrede aus der Maulbronnischen Formel statt der vorigen an, übersetzte die Lateinischen Worte zugleich ins Teutsche, ließ die Empfehlungen des Melanch-

anchthons und seiner Schriften weg, und setzte J. Chr. 1576
agegen hin und wieder noch mehr aus Luthers
Schriften hinzu, auch änderte man endlich die
Ordnung der Artickel, und rückte noch einen
euen von der Höllenfahrt Christi ein. Da in
er Schwäbisch-Sächsischen Konkordie, gleich
ach der Vorrede die Rubrick stehet: von ei-
em gewissen, einhelligen, gemeinen, offent-
ichen *Corpore Doctrinae;* so behielten zwar die
Theologen zu Torgau eben diese Aufschrift
eym Anfange ihrer neuen Schrift bey, erklär-
en aber, daß sie kein besonderes neues *Corpus
Doctrinae* machen, jedoch die Schriften angeben
ind bestimmen wollten, die künftig ihr *Corpus
Doctrinae* ausmachen sollten, worin die summari-
che Lehre der evangelischen Kirche aus GOt-
es Worte zusammen gezogen wäre, und woran
ich die sämmtlichen evangelischen Gemeinden
inhellig halten könnten. Es blieb auch bey den
Schriften, für welche man sich, schon bey der vo-
igen Lichtenburgischen Zusammenkunft, er-
lärt hatte; nur ließ man D. Luthers Ausle-
gung über den Brief Pauli an die Galater
veg. Hierauf giengen die Theologen die strei-
igen Artickel in der Ordnung, wie sie in der
A. C. auf einander folgen, durch, wie zum Theil
uch in der Schwäbisch-Sächsischen Formel
geschehen war, und suchten, einen jeden derselben,
nach einer kurzen Nachricht von den darüber ent-
standenen Streitigkeiten, gehörig zu erklären,
und die dawider laufenden Irrthümer gründlich
zu widerlegen. Sie handelten daher im ersten
Artickel von der Erbsünde, und bemüheten sich,
ausser andern irrigen Meinungen, vornemlich dem
Irrthume zu begegnen, welchen Flacius und seine
viele Anhänger in Ansehung dieses Artickels ausge-

J. Chr. 1576

breitet, und bis itzo noch hartnäckig vertheidiget hatten. Im zweiten Artickel trugen sie die Lehre vom freyen Willen, oder den menschlichen Kräften in geistlichen Dingen vor, und widerlegten, ausser andern Irrthümern, dasjenige, was die Synergisten, und mit denselben die sogenannten starken Philippisten in diesem Artickel irriger Weise gelehret hatten. Sodann zeigten sie im dritten Artickel anfangs, was der freye Wille in geistlichen Sachen nicht zu thun vermöge, und wie der Mensch erstlich zu GOtt wieder bekehret werde, worauf sie von der Gerechtigkeit des Glaubens vor GOtt handelten, und dabey vornemlich den Osiandrischen und Stankarischen Irrthum, in Ansehung dieses Punktes, widerlegten, aber auch denen begegneten, die noch immer an dem Interim hiengen, und nicht zugeben wollten, daß der Mensch allein durch den Glauben vor GOtt gerecht werde.

Diese drey erste Artickel, besonders der vom freyen Willen, machten den Verfassern der Eintrachtsformel sehr viel zu schaffen, weil die, welche in diesem Punkte geirret hatten, besonders der grosse Melanchthon, und dessen Lehre vom freyen Willen und den Ursachen der Bekehrung, mächtige Vertheidiger fanden; da hingegen andere über dessen Lehrart ein hartes Urtheil fällten. Vermuthlich war es eben dieser Artickel, der die Gelegenheit zu der, unter den versammelten Theologen, vorgefallenen grossen Zwistigkeit gab, wobey sich der hitzige D. Musculus dergestalt entrüstete, daß er schon aufstand, und den Convent verlassen wollte; jedoch sich bald wieder besänftigen und erbitten ließ, so lange auszuhalten, bis das vorhabende Geschäfte zu

einem

einem guten und erwünschten Ende gebracht J. Chr. worden wäre. Es wurden auch endlich alle, sich 1576 mißfalls hervorgethane, Schwierigkeiten glücklich überwunden, und der Artickel vom freyen Willen zwar gröstentheils so beybehalten, wie ihn Chyträus in der Schwäbisch-Sächsischen Formel entworfen hatte; doch aber auch verschiedene Zeugnisse aus der A. C. und deren Apologie, aus den Schmalkaldischen Artickeln und Luthers Catechismen beygefügt, worüber nachher die Rostocker Theologen ihre Erinnerungen gemacht haben. Wie hierauf D. Andreä dem Churfürsten Augustus Nachricht gab, daß man mit den beiden schweren Artickeln von der Erbsünde und dem freyen Willen endlich zu einer Vergleichung gekommen wäre; so freuete sich dieser fromme Fürst darüber so herzlich, daß er mit eigener Hand an den Andreä zurückschrieb: Er danke GOtt, daß dessen Allmacht sein geringes Gebet erhöret, und mit seinem heiligen Geiste den Theologen, in Vergleichung dieser zween grossen Punkte, beigewohnet habe, daß sie zu einem guten Ende gebracht worden; Er wolle auch nicht aufhören, mit seinem Gebete immer weiter anzuhalten, bis daß das ganze Werk dieser christlichen Versammlung zu gewünschter Endschaft gebracht worden wäre.

In dem folgenden vierten Artickel handelten die Theologen von den guten Werken, und widerlegten unter andern die Irrthümer, welche D. Major, Nikolaus von Amsdorf und andere neuerlich verbreitet hatten; so wie Sie im fünften vom Gesetze und Evangelium sich hauptsächlich dem bekannten Johann Agricola und andern Gesetzstürmern widersetzten; und dann ferner eben diesen Leuten, durch den sechsten Artickel vom drit-

J. Chr. 1576 dritten Gebrauche des Gesetzes, begegnete[n] wobey sie lehrten, wie rechtgläubige und gerechtfe[r]tigte Christen ihr Leben nach der Vorschrift de[s] göttlichen Gesetzes anzustellen hätten. Der si[e]bente Artickel trägt die Lehre vom heilig[en] Abendmale vor, und verwirft die irrige Leh[re] der öffentlichen und heimlichen Sakramen[ti]rer und Calvinisten. Gleichwie nun dieser A[r]tickel in der Schwäbisch-Sächsischen Form[el] eben so, wie der vom freyen Willen, vom Ch[y]träus war umgearbeitet worden, also mu[ßte] nunmehro derselbe, gleich jenem, auch itzo beträcht[]liche Veränderungen leiden. Dann es wurde[n] in demselben, wie auch in dem folgenden achte[n] Artickel von der Person Christi, welcher inso[n]derheit den Irrthum der heimlichen Calvinisten widerlegte, D. Luthers Worte von der Allge[]genwart des Leibes Christi angeführt, worüber sich hernach viele Kirchen beschweret haben; in[]gleichen schaltete man die Stelle aus Luthers Schriften ein, worin gesagt wird, daß die Sakra[]mentirer im Abendmale eitel Brodt und Wei[n] hätten, weil sie von GOttes Worte und der ei[n]gesetzten Ordnung abgiengen, worüber hernach di[e] Rostocker besonders Erinnerungen machten. Ferner wurde der Satz eingerückt, daß Christus nicht allein als GOtt, sondern auch als Mensch, allenthalben gegenwärtig regiere, von einem Meere zum andern, und bis an der Welt Ende. Ferner im neunten Artickel machten die zu Tor[]gau versammelten Theologen von der Höllen[]fahrt Christi, deren in der Schwäbisch-Säch[]sischen Formel überall nicht war gedacht worden, eine kurze Vorstellung, mit Beyfügung eines langen Stückes aus einer, vom D. Luther, im J. 1533., auf dem Schlosse zu Torgau gehalte[]nen

nen Predigt, wodurch sie den unnöthigen Fragen J. Chr. von diesem Punkte, und der ungleichen Erklärung 1576 begegnen wollten, die einige neuerlich von demselben vorgebracht hatten. Im zehenten Artickel handelten Sie von den Kirchengebräuchen, die man Adiaphora oder Mitteldinge nennet, und verwarfen die Irrthümer der sogenannten Adiaphoristen; gleichwie sie in dem eilften von der ewigen Vorsehung und Wahl GOttes, ausser den Irrthümern, die unter fremden Religionsverwandten herrschten, vor den ungleichen Ausdrücken und Redensarten warneten, die einige evangelische Lehrer in dieser Materie gebraucht hatten. Endlich im zwölften Artickel suchten Sie sich andern Rotten und Seckten, die sich niemals zur A. C. bekannt, zu widersetzen, und aller Welt zu bezeugen, daß sie an den grundstürzenden Irrthümern derselben durchaus keinen Antheil hätten.

Diese von den Theologen zu Torgau, vermuthlich mit des D. Andreä, oder des D. Chemnitz Feder, entworfene, oder vielmehr gröstentheils aus der Schwäbisch-Sächsischen Formel gezogene Erklärung der streitigen Artickel unterschrieben D. Jacob Andreä, D. Nikolaus Selnecker, D. Andreas Musculus, D. Christof Corner, D. David Chyträus, und D. Martin Chemnitz. Die versammelten Theologen überreichten sie auch hierauf einmüthig unter dem Titel: Torgisch Bedenken †), dem Churfürsten, 7. Jun. und

†) Der vollständige Titel ist, wie ihn Balthasar in seinem Manuskripte gefunden hat: „Torgauisch „Bedenken, welcher massen vermöge GOttes „Wort die eingerissene Spaltungen zwischen den „Theologen Augsburgischer Confession Christlich „ver-

J. Chr. 1576

und erklärten sich über diese ihre Arbeit, daß sie, folge des churfürstlichen Begehrens, nach Ver sung des Lichtenburgischen Abschiedes, beiden ihnen zugestellten Schriften von den str tigen Artickeln, nemlich die Schwäbisch Sächsische Conkordie und die Maulbronni Formel, mit Fleiß durchgelesen, jeden Ar ckel wohl erwogen, und einhellig dahin g schlossen hätten, beide Schriften, weil sie Ansehung der Lehre rein und GOttes Wor gemäß, auch im Grunde einig wären, zusam men zu tragen, das, was in dem einen nütz erinnert worden, in dem andern aber nicht en halten wäre, aus demselben in das andere bringen, und also, neben ihrer Erinnerung die bey einem jeden Artickel weiter vorgefallen, ein Corpus und Schrift zu verfassen, welch Sie hiemit dem Churfürsten, als ein einhellige Bedenken, übergeben wollten. Ob Sie nun gleich hiemit Niemanden was vorschreiben, oder de übrigen Kirchen der A. C. ihr freyes Urthe dadurch benehmen wollten, sondern vielmehr ihre Arbeit dem fernern Bedenken der christliche Churfürsten, Fürsten und deren Theologe unterwürfen; so hofften Sie doch, daß treu Lehrer der Kirche, welche eine Liebe zur gött chen Wahrheit und christlicher Einigkeit trügen, darü ber kein grosses Bedenken haben würden, folglich, mittelst göttlicher Gnade, ein beständiger und GO wohlgefälliger Friede und Einigkeit in der evan gelischen Kirche wieder getroffen, und ange stellt werden könnte.

Nach

„verglichen und beygeleget werden möchten;„ An no *MDLXXVI.* S. Jac. Henr. Balthasars Hist. des Torgischen Buchs, 1. Stück; (Greifswald und Leipzig, 1741. 4.) p. 42.

Nachdem nun dieses wichtige Werk, erzählter massen, glücklich war geendiget, und deswegen von dem D. Selnecker eine öffentliche Dankpredigt gehalten worden; so schieden die versammelten Theologen, in Einigkeit des Geistes, und in gutem Frieden, aus einander. D. Chyträus bezeugte, in Briefen an gute Freunde, eine ausnehmende Freude über den glücklichen Ausgang dieser Torgauischen Zusammenkunft, und versicherte, daß, nach seiner Ueberzeugung, die Hand GOttes bey dem daselbst unternommenen und glücklich geendigtem Werke, im Spiele gewesen sey. Der D. Andreä berichtete gleichfalls nach Stuttgard, daß, über alles Vermuthen, zwischen den Chur-Sächsischen, Brandenburgischen und andern zu Torgau gewesenen Theologen ein solch einmüthiges Bedenken verglichen worden, daß GOtt nie genug darüber zu preisen sey. Auch D. Chemnitz, der sich anfangs nicht die beste Hoffnung von dem Erfolge dieses Conventes gemacht hatte, rühmte nachher, daß nicht nur die ganze Handlung, wider Vermuthen, sehr glücklich von statten gegangen wäre, sondern daß sich auch Andreä und Selnecker sehr wohl bey derselben gehalten hätten. Uebrigens wurde zwar diese, zur Beförderung und Wiederherstellung des Friedens und der Eintracht unter den A. C. Verwandten, zu Torgau verfertigte und übergebene Schrift, eine *Formula Concordiae* genannt, heißt aber insgemein das Torgische oder Torgauische Buch *), um dadurch seine erste Gestalt von

J. Chr. 1576

11 Jun.

*) Der selige Herr D. Balthasar zu Greifswalde hat zuerst das bisher nur im Manuskript gelegene Torgauische Buch zum Theil ans Licht gebracht, und in den von 1741. bis 1758. herausgegebenen acht Stü-

J. Chr. 1576 von derjenigen zu **unterscheiden**, die sie durch verschiedene, bald darauf erfolgte, **Veränderungen und Verbesserungen** erhalten hat. Auf dieses Torgauische Buch pflegte der D. Chyträus sehr viel zu halten, und es gewissermassen dem nachher sogenannten **Bergischen Buche** weit vorzuziehen, wovon Ursache seyn mag, weil seine Erinnerungen und Vorstellungen, bey der, zur völligen Berichtigung dieses Werkes angestellten Zusammenkunft im Kloster Bergen bey **Magdeburg**, nicht so viel gegolten haben, als er gewünscht hatte; deswegen er auch von der Zeit an nicht nur dem D. Andreä, sondern auch dem Conkordienwerke selbst ziemlich abgeneigt geworden ist, wie zu seiner Zeit vorkommen wird.

Allein

Stücken Seiner vorhin angeführten *Historie des* Torgischen Buchs eine sorgfältige Vergleichung desselben mit der Schwäbisch-Sächsischen Conkordienformel und dem sogenannten Bergischen Buche, (von welchem bey dem folgenden Jahre mehrere Nachricht erfolgen soll,) angestellt, ist aber mit seiner Arbeit nur bis zum vierten Artickel *inclusive* gekommen. Es hat hierauf der selige Herr D. Baumgarten zu Halle einen Abdruck des Torgauischen Buches veranstaltet, starb aber darüber weg, worauf der noch lebende hochberühmte Hallische Gottesgelehrte, der Herr D. Semler, so viele andere seiner grossen Verdienste dadurch vermehret, daß er die Vollendung dieses Abdruckes besorget, und demselben eine so weitläuftige, als schätzbare Vorrede vorgesetzt hat, welche Ausgabe kein Liebhaber der neuern Kirchengeschichte und symbolischen Theologie leicht entbehren kann. Der Titel ist: Abdruck des Torgischen Buchs, aus einer gleichzeitigen handschriftlichen Urkunde, nebst einem Auszuge der merkwürdigsten Stücke dieser handschriflichen Samlung; mit einer Vorrede von D. Joh. Salomon Semler; Halle, 1760. 8.

Allein nunmehro erforderte die Sache selbst, J. Chr. 1576 daß diese Schrift, das sogenannte Torgische Buch, welches der ganzen evangelischen Kirche zu einem Bande des Friedens und der Eintracht dienen sollte, auch von der ganzen evangelischen Kirche gebilliget und gut geheissen würde. Selbst die Theologen, welche diese Schrift zu Torgau verfertiget, hatten in ihrem Berichte darauf angetragen, daß ihr Entwurf der Prüfung und freyen Beurtheilung der christlichen Churfürsten, Fürsten und ihrer Theologen übergeben werden möchte. Es würdigte daher der gottselige Churfürst Augustus von Sachsen das Torgauische Buch nicht nur selbst einer besondern Aufmerksamkeit, und begehrte insonderheit, daß man in demselben, so viel möglich, teutsch reden, und die lateinischen Wörter weglassen möchte, welches nachher auch viele andere wünschten, sondern er übergab es auch seinen Geheimen Räthen zur Prüfung, die gleichfalls verschiedene gute Erinnerungen dabey machten. Da auch die Herzoglich-Sächsischen Länder der Ernestinischen Linie damals noch unter der vormundschaftlichen Regierung des Churfürsten stunden; so wurde, auf dessen Befehl, diese neue Vereinigungsschrift auch in denselben geprüft, und viele nützliche Anmerkungen darüber aufgesetzt. Zugleich sorgte der Churfürst dafür, daß das Torgische Buch auch andern evangelischen Fürsten und Ständen zugeschickt, von ihnen und ihren Theologen untersucht, und nach den von ihnen einzulaufenden Urtheilen genauer berichtiget werden möchte. Man verfertigte also sogleich viele Abschriften von demselben, um sie in auswärtige Länder und Gegenden zu versenden; wobey der Churfürst an verschiedene Fürsten und Stände

J. Chr. 1576 selbst schrieb, und dieselben ersuchte, daß sie, mit ihren Theologen, diese Vereinigungsschrift genau prüfen, und ihm melden möchten, in wie weit sie selbige billigten, oder was sie dabey zu erinnern und zu verbessern fänden, auch daß sie zum Theil einige ihrer benachbarten Stände um ihr Urtheil befragen sollten. An andere Fürsten und Stände schrieben die Theologen, die an diesem Friedenswerke vor andern gearbeitet hatten; besonders thaten es der D. Chemnitz und der D. Andreä, welche sogar in Person zu einigen Fürsten und Ständen reiseten, mit dem Auftrage, die Prüfung und Billigung des Torgauischen Buches, nach ihrem besten Vermögen, zu bewürken.

Da die übrigen evangelischen Fürsten und Stände in Teutschland dergleichen Eintrachtswerk schon längst gewünscht, und zum Theil selbst eifrig daran gearbeitet hatten; so richteten sie nicht nur auf das ihnen zugeschickte Torgische Buch alle ihre Aufmerksamkeit, und gaben zum Theil demselben ihren Beyfall, sondern sie versammelten auch ihre Theologen, und liessen ihnen diese Schrift zur genauesten Prüfung und Beurtheilung vorlegen. Es fielen auch diese Zusammenkünfte, und die auf denselben verfertigten Bedenken und Censuren gröstentheils zum Vortheile unserer neuen Konkordienformel aus. Der Churfürst von Brandenburg war ohnehin einer der grösten Beförderer des Vereinigungswerkes, deswegen er sogleich nach erhaltenem Torgischen Buche, wegen dessen Prüfung und Beurtheilung seinen Räthen eine merkwürdige Instrucktion ertheilte, und eine beträchtliche Anzahl seiner Gottesgelehrten zu Lebus zusammenkommen ließ, die in ihrem daselbst verfaßtem Be- 4. Aug. denken diese Schrift billigten, und nur erinnerten,

erten, daß noch einige von ihnen angezeigte J. Chr.
Stellen aus D. Luthers Schriften, in dem 1576
nen und andern Artickel hinzugesetzt werden
öchten. Um eben diese Zeit billigten auch die
Brandenburg-Anspachischen Theologen die
Torgauische Schrift auf einer gehaltenen Zu-
ammenkunft, und wünschten nur dieses haupt-
ächlich, daß eine bessere Ordnung der Artickel
eobachtet würde.

Der unsterbliche H. Julius von Braun-
chweig-Lüneburg-Wolfenbüttel hatte, be-
eits seit einigen Jahren her, mit der That bewiesen,
wie sehr er die Wiederherstellung der Eintracht
unter den evangelischen Lehrern wünsche. Er
hatte es auch, vornehmlich durch sein Ansehen, da-
hin gebracht, daß die Schwäbisch-Sächsische
Concordienformel zu Stande gekommen war.
Ob er nun gleich, bald nach geendigtem Convente
zu Torgau, für sein Land das von ihm so genannte
Corpus Doctrinae Iulium †) hatte publiciren lassen, 29 Jun.

 wel-

†) Der vollständige Titel der ersten und ori-
ginal-Ausgabe ist: *Corpus Doctrinae*, d. i. die
Summa, Form und fürbilde der reinen Christ-
lichen Lehre, aus der Heiligen Göttlichen Schrifft
der Propheten und Aposteln zusammen gezogen rc. rc.
Aus gnediger verordnung des Durchleuchtigen
Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Julii,
Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg etc.,
für seiner F. G. Kirchen und Schulen zusammen
gedruckt. 1 *Corinth.* 1. Ich ermane euch, — —
und in einerley meinung. Gedruckt in der Hein-
richstadt bey der Vestung Wolffenbüttel, durch
Cunrad Horn, 1576. in *Folio*; 8. Alphabet 11.
Bogen stark. Man hat davon noch zwey spätere
Ausgaben, wovon die eine zu Helmstedt, 1603.
in Folio, und die andere zu Braunschweig 1690. 4.
Es enthält aber dieses *Corpus Doctrinae Iulium*: 1)
das

J. Chr. 1576 welches noch itzo für das **Fürstenthum Wolfenbüttel** ein symbolisches Buch ist; so ließ er doch, nach erhaltenem **Torgischen Buche**, im Kloster m. Aug. **Riddagshausen** eine **Zusammenkunft** von seinen Theologen halten. Bey derselben erschienen die Aebte **Gerhard** von **Königslutter**, **Andreas** zu **Amelunxborn**, **Johann** zu **Riddagshausen**, Caspar

das voraufstehende **Fürstliche Edickt**, welches datirt ist: Heinrichstadt bey unserm Hofflager Wolfenbüttel, im J. C. 1576. am Tage Petri und Pauli Apostolorum; 2) das, schon im VII. Bande der N. T. K. G., auf der S. 608. in der Note *), angeführte *Corpus Doctrinae* oder Kurzen Bericht ꝛc. ꝛc.; 3) die drey Haupt-Symbola, *Apostolicum*, *Nicaenum* und *Athanasianum*; 4) den kleinen und grossen Catechismus **Lutheri**; 5) die Augspurgische Confession, so Anno 1530. Keiser **Carolo** überantwortet, und folgends 1531. (zu Wittenberg in 4.) gedruckt worden; 6) die Apologie derselben, Anno 1531. gedruckt; 7) die Schmalkaldischen Artickel; und 8) D. Urbani **Rhegii** Büchlein, wie man fürsichtiglich und ohne Aergerniß von den vornehmsten Artickeln christlicher Lehre reden solle, nebst einem wohlgegründetem Berichte von den vornehmsten Artickeln christlicher Lehre, so zu unsern Zeiten streitig geworden. Dieser Bericht beziehet sich auf die zu Heinrichstadt 1571. 4. herausgekommene Wiederholte — Confession und Erklärung, wie in den Sächsischen Kirchen wider die Sakramentirer gelehret wird, welche D. Chemnitz auf Befehl H. Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle aufgesetzt hatte. Von dem *Corpore Doctrinae Iulio* kann man übrigens weiter nachsehen Io. Andr. *Schmidtii* Progr. de Corpp. Doctrinae Philipp., Pomeran., Pruten., Thuring. & Iulio; Helmst. 1706. 4. Jon. Conr. *Schrammii* Synopsis Corp. Doctrinae Iulii etc., Helmst. 1712. 4. in *Praefatione* und *Eiusdem* IX. Dispp. seculares ad Corp. Doctr. Iulium; Helmst. 1731. 4. Cf. *Feuerlini* Theolog. symbol., P. I. Class. I. Sect. II. n. 150. p. 26.

Caspar zu Marienthal und Heinrich Wirsch J. Chr. zu Ringelheim, der Dechant des Stiftes zu S. 1576 Blasius in Braunschweig, Bartholdus Richius, die Helmstedtischen Professoren, D. Timotheus Kirchner, Johann Debel und Daniel Hofmann, der Superintendent zu Alfeld, Esajas Krüger, Basilius Sattler, und, welcher billig zuerst hätte genannt werden sollen, D. Chemnitz, nebst vielen andern Pastoren aus den Braunschweigischen Landen. Dieselben bezeugten nun, nach reifer Berathschlagung, in ihrem, dem H. Julius übergebenem, Bedenken, daß das Torgauische Buch mit der Niedersächsischen Formel, in Ansehung der Sachen, völlig übereinkäme; nur daß eine andere Vorrede dazu gekommen, und sonst hin und wieder etwas, besonders die schönen Zeugnisse aus D. Luthers Schriften, hinzugethan worden wären. Zugleich zeigten sie an, wie eines und das andere noch weiter verbessert, und genauer berichtiget werden könnte, und riethen übrigens, daß ein Generalsynodus wegen des Concordienwerkes gehalten werden möchte, wobey sie die Punkten angaben, die auf demselben vorzüglich zu erörtern seyn würden. Nun hatte zwar auch H. Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Zelle, noch vor dem Anfange des Conventes zu Torgau, für sein Fürstenthum Lüneburg, gleichfalls ein von ihm benanntes *Corpus Doctrinae Wilhelminum* *) ausgehen lassen. Dem unge-

9 Aug.

5 May

*) Der Titel ist dem in der vorhergehenden Note †) angeführten Titel des *Corporis Doctrinae Iulii* ganz ähnlich, und ist dasselbe eben so wie dieses eingerichtet; nur daß das eigentliche *Corpus Doctrinae* oder der kurze Bericht rc., welcher im *Corpore Doctrinae Iulio* voraussteht, im *Corpore Doctrinae Wilhelmino* weggelassen ist, hingegen stehen alle übrige

J. Chr. 1576 ungeachtet aber war er nicht abgeneigt, an dem neuen Concordienwerke Theil zu nehmen, und ließ daher seine Theologen, fast zu gleicher Zeit mit den Braunschweigischen, zu Zelle zusammenkommen, welche das ihnen, zur Prüfung und Beurtheilung vorgelegte Torgische Buch, in 15 Aug. ihrem übergebenem Bedenken, zwar überhaupt billigten; aber dabey neunzehn Erinnerungen, zu dessen genauern Berichtigung, machten.

Auch die vier Brüder und Landgrafen von Hessen, Wilhelm zu Cassel, Ludewig zu Marburg, Philipp zu Rheinfels und Georg zu Darmstadt, waren dem Concordienwerke sehr geneigt, und liessen daher ihre Theologen, zur Prüfung und Beurtheilung der Torgauischen Schrift, zu Cassel eine Zusammenkunft halten. Sie bezeugten nun zwar, in ihrem den 8 Sept. Landgrafen überreichtem Bedenken, ihre grosse Zufriedenheit über diese Schrift; allein sie machten auch bey derselben einige wichtige Erinnerungen. Z. E. daß man nicht der ungeänderten A. C. gedenken möchte, weil die geänderte, auf dem Fürstentage zu Naumburg, im J. 1561, öffentlich wäre gut geheissen worden †). Ferner möchte man des Melanchthons Schriften nicht verwerfen, und, bey der Verwerfung der Gegenlehren, an statt des harten Wortes: Verdammen, einen gelindern Ausdruck er-

wäh-

übrige in jenem enthaltene Schriften auch in diesem. Es ist dasselbe gedruckt zu Ulssen (Uelzen) bey Michel Kröner *MDLXXVI.* in *Folio*, und 6. Alphabet 10. Bogen stark. Das vorausgesetzte Fürstliche Edickt ist datirt zu Zelle den 5ten Maji *anno* 76. S. des Herrn Geh. R. von Praun Excellenz-Biblioth. Brunsvico-Luneburg., cap. XVII. Sect. IX. § 2. n. 2220. p. 431.

†) S. im IV. Bande der N. T. K. G., S. 324-331.

wählen. Zugleich erwähnten Sie, daß sie, bey J. Chr. dem Artickel von der Person Christi, sich nicht 1576 hätten vereinigen können, weil etliche unter ihnen, nemlich die Nieder-Hessischen, die würkliche Mittheilung der göttlichen Eigenschaften an die menschliche Natur Christi nicht hätten begreifen können, und daher bäten, daß man sich, in Ansehung dieser Lehre, nach den Schlüssen der Chalcedonischen Kirchenversammlung richten möchte. Uebrigens wünschte besonders Landgraf Wilhelm, daß diese Torgauische Vergleichung ein gemeines Werk unter allen Ständen, die vom Pabstthume abgewichen, alle bisher eingeführte Verfälschungen und spitzfündige scholastische Fragen unterdrückt, und die reine, einfältige und seligmachende Lehre durchaus gleich getrieben würde.

Mit der Pfalz hatte es eine besondere Beschaffenheit. Der damals noch lebende Churfürst Friedrich der III., und sein zweiter Sohn, Pfalzgraf Johann Casimir, waren der calvinischen, oder sogenannten reformirten Lehre eifrig zugethan; da hingegen der Churprinz Ludewig, und die Pfalzgrafen Richard zu Simmern, Philipp Ludewig zu Neuburg, sein Bruder Johannes zu Zweybrücken, und ihr Vetter, Georg Hans zu Veldenz, eben so eifrige Verehrer der evangelisch-lutherischen waren. Nun war bey der Zusammenkunft zu Torgau noch eine andere sehr bedenkliche Frage vorgelegt worden: ob nemlich der Churfürst Friedrich von der Pfalz in dem Religionsfrieden begriffen sey, oder nicht? weil nemlich der Kayser und die Catholischen darüber eine Erklärung von den A. C. Verwandten verlangten. Die Theologen verneinten solches schlechterdings, ohne alle Rücksicht, was

J. Chr. 1576 daraus für Unruhen im Reiche, und üble Folgen selbst wider die A. C. Verwandten entstehen könnten. Dann die geheime Absicht, bey dieser verlangten Erklärung, mochte wohl seyn, die der Zwinglischen Lehre zugethanen Stände zuerst über einen Haufen zu werfen, und hernach auch die A. C. Verwandten zu unterdrücken. Mithin wollte man wissen: ob sich Chur-Pfalz eines Beistandes von den A. C. Verwandten getrösten könnte, oder nicht? worauf dann an den Churfürsten von der Pfalz die Reihe zuerst würde gekommen seyn, dessen die der A. C. zugethane Fürsten und Stände sich nicht würden haben annehmen dürfen, wenn sie erst, nach der Meinung der Theologen, die vorgelegte Frage verneinend beantwortet hätten. Man setzte also die Erklärung auf diese Frage vorerst aus; denn die Fürsten und ihre politische Räthe sahen dißfalls weiter, als die nur für die Reinigkeit der Lehre besorgten Theologen. Es schrieb auch

7 Aug. hernach deswegen der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel an den H. Ludewig von Würtemberg, daß diese Frage, schon auch auf dem Augspurgischen Reichstage, im J. 1566., wäre vorgeleget worden *), aber keiner von den anwesend gewesenen Fürsten sich darauf habe einlassen wollen; itzo aber sey es noch gefährlicher, sich nach dem Gutachten der Theologen zu erklären, damit nicht, wie die Worte des Landgräflichen Schreibens lauten, „ein Löffel aufgehoben, und eine Schüssel zertreten würde, „und, wo es dem Pfalzgrafen übel gienge, die „Würtenbergischen Unterthanen weinen müßten.„

26 Oct. Allein das einige Zeit nachher erfolgte Ableben

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 188. f. und 195. ff.

leben des Churfürst Friedrichs, und die hierauf J. Chr. 1576 von seinem Sohne, dem neuen Churfürsten Ludewig, wieder eingeführte evangelisch-lutherische Religion in der Chur-Pfalz befreyete die Fürsten und Stände der A. C. von dieser Verlegenheit und Gefahr, welche solchen Zufall als eine besondere göttliche Fügung betrachteten. Dann sein erstgedachter Nachfolger bekannte sich mit Herz und Mund zu der A. C., und versprach sogleich, daß er das mehr erwähnte Torgische Buch nicht nur selbst lesen, sondern auch das Gutachten von andern darüber vernehmen wollte. Zugleich verlangte er von dem D. Andreä, daß er ihm aufrichtig anzeigen möchte, was der H. Julius von Braunschweig, der Landgraf (Wilhelm) von Hessen, der Churfürst von Brandenburg, der Herzog von Würtenberg, und andere Fürsten, dißfalls zu thun, beschliessen würden.

Pfalzgraf Philipp Ludewig zu Neuburg war dem Vereinigungswerke vorzüglich günstig, und hielt sehr viel von dem dabey vor andern geschäftigen D. Andreä. Er ließ daher seine Theologen gleichfalls zusammenkommen, welche alles 8 Aug. mit Herz, Mund und Hand billigten, und nur erinnerten, daß im neunten und eilften Artickel die Gegenlehre vergessen wäre; übrigens aber wünschten, daß der Artickel von der Höllenfahrt Christi, gleich den andern, etwas ausführlicher abgehandelt seyn möchte. Der Pfalzgraf Johann zu Zweybrücken versammelte bald her- 8 Sept. nach seine Gottesgelehrten, um ihr Gutachten über die Torgauische Schrift aufzusetzen. Ueberhaupt waren sie mit derselben wohl zufrieden; nur erinnerten sie bey dem, im achten Artickel, vorkommenden Worte: Vermischung, daß es fast

J. Chr. 1576

Eutychianisch laute, und bey dem neunten Artickel, daß er nicht hinlänglich ausgeführt sey, und füglich weggelassen werden könnte; endlich machten sie auch bey den Artickeln von der Gnadenwahl und dem heiligen Abendmahle einige unerhebliche Erinnerungen. Allein der Pfalzgraf Johannes, der in theologischen Wissenschaften sehr geübt war, machte selbst verschiedene Anmerkungen, nachdem ihm seine Theologen ihr Gutachten übergeben hatten.

12 Spt.

Vornemlich tadelte er den Titel des Torgauischen Buches, und verlangte, daß man in demselben nicht der Spaltungen zwischen den Theologen der A. C., sondern vielmehr der Spaltungen zwischen den Theologen, so bisher die A. C. bekannt hätten, gedenken möchte, damit die Papisten, und insonderheit die Calvinisten, wenn ihrer Irrthümer darin Erwähnung geschähe, sich nicht mit der A. C. schützen, noch den Lutheranern vorwerfen könnten, daß sie ein solches Glaubensbekenntniß hätten, welches allen Irrthümern zu statten käme. Er setzte ferner hinzu, daß es das Ansehen haben könnte, als ob man auch die Papisten für A. C. Verwandten zu halten hätte, weil, besonders in dem dritten Artickel von der Gerechtigkeit des Glaubens, wider die Irrthümer derselben gestritten würde. Ausserdem machte der Pfalzgraf Johann fast bey jedem Artickel auch noch Erinnerungen, doch von verschiedener Art und Gewichte; z. E. der Artickel vom freyen Willen sey viel zu weitläuftig abgehandelt; der Artickel vom Gesetze und Evangelium enthalte einen blossen Wortstreit; im Artickel vom heiligen Abendmahle kämen viele fremde und ungewöhnliche Redensarten vor, die weder in der heiligen Schrift, noch in der

A. C.

A. C. gefunden würden; der Artickel von der Per- J. Chr. son Christi wäre gleichfalls mit ganz ungebühr- 1576 lichen Ausdrücken angefüllt; und der Artickel von der Höllenfahrt Christi sollte entweder ganz weggelassen, oder besser ausgeführt werden. Es mußten daher seine Geistlichen nochmals zu- 15Spt. sammenkommen, welche, natürlicher Weise, dem von ihrem Herrn gefällten Urtheile in allem bey- pflichteten.

Endlich die Kirchendiener des Pfalzgraf Richards zu Simmern hielten erst im Wein- monat eine Zusammenkunft, wollten aber in ih- m Oct. rem übergebenem Bedenken des Melanchthons 1 Nov. *Corpus Doctrinae* nicht fallen lassen, und machten auch sonst noch einige Erinnerungen wider das Torgische Buch, ob sie gleich die darin enthal- tene Lehre nicht verwarfen. Deswegen schrieb der Pfalzgraf Richard, bey Ueberschickung ihres Bedenkens, an den Churfürsten von Sachsen, zu Anfang des folgenden Jahrs, blos dieses, „daß (8 Jan. „was er zu Beförderung und Fortpflanzung 1577.) „solches christlichen Werkes immer thun kön- „ne und solle, dazu erkenne Er sich schuldig, „wäre es höchstbegierig, und von Herzen ge- „neigt.„ Ob und was von dem Pfalzgrafen Georg Hans von Veldenz in dieser Sache ge- schehen sey, ist mir übrigens unbekannt.

Dem H. Ludewig von Würtenberg schick- te der Churfürst von Sachsen das von den Theo- 11 Jul. logen zu Torgau verfaßte Bedenken der Con- cordienformel gleichfalls zu, mit Bitte, es durch seine Gottesgelehrten wohl überlegen zu lassen, und ihm sein freyes Gutachten darüber zu schicken. Zugleich bat er den Herzog, daß er ihm den D. Andreä, (dessen Treue, Vorsichtigkeit, Fleiß

1576 und Ansehen bey den zum Friedenswerke ge-
6 Jun. brauchten Theologen Er kurz vorher, in einem an-
dern Schreiben an den Landgrafen von Hessen
gar sehr gerühmt hatte,) noch auf drey oder vier
Jahre, zur Reformation seiner so sehr zerrisse-
nen, und von den Zwinglianern übel verderbeten
Kirchen und Schulen, erlauben möchte, um sie
wieder in den alten Stand zu bringen. H. Lu-
dewig und seine Theologen liessen sich nun nicht
nur das Torgauische Buch ganz gerne gefallen,
weil solches mit der von ihnen bereits verglichenen
und beliebten Schwäbisch = Sächsischen Con-
cordie und Maulbronnischen Formel überein-
stimmte, sondern der Herzog erlaubte auch dem
D. Andreä, noch zwey Jahre in Sachsen zu
bleiben, und weil sich der Churfürst erklärt hatte,
daß er einen Mangel an tüchtigen Leuten zu
Besetzung der nothwendigsten Kirchendienste
habe; so erbot sich der Herzog noch ausserdem, dem
Churfürsten hierinnen nach Möglichkeit, mit Ue-
berschickung wackerer Leute, zu willfahren.
In einem an den D. Andreä abgelassenem Schrei-
ben aber befahl der H. Ludewig demselben, be-
hutsam zu gehen, mit den Theologen, weil man
sich auf ihre Beständigkeit und Aufrichtigkeit
nicht gänzlich verlassen könnte, fleissig besondern
Umgang zu pflegen, und sie auf aufrichtigen
Wege zu lenken, damit sie nicht aus Menschen-
gefälligkeit, oder Leichtsinne unterschrieben, und her-
nach, unter allerhand Vorwand, worin diese Ab-
leute gar schöpferisch seyen, wieder zurücke träten.
In solcher Rücksicht empfahl er ihm vorzüglich
bey Verfassung eines gemeinschaftlichen Auf-
satzes darauf wohl zu sehen, daß sie nicht allein bey
der reinen Lehre mit ihm einstimmig seyen, son-
dern auch eine solche runde und lautere *Formulam*
Con-

Concordiae verfassen, worin niemanden zu Gefallen etwas zweydeutig gesetzt, oder verschwiegen würde. Auch das Ministerium zu Regenspurg billigte, in seinem ausgestellten Bedenken, das Torgische Buch, und rühmte dasselbe als eine zweite Apologie der A. C. wider alle diejenige, welche dieselbe, evangelischer Seits, fälschlich gedeutet hätten. Zugleich machte es einige gute Erinnerungen, und wünschte, daß dieses Buch auch in die Oesterreichischen und angränzenden Länder geschickt werden möchte.

J. Chr. 1576

6 Sept.

Allein in dem Herzogthume Holstein fand die Torgauische Schrift nicht so vielen Beyfall. Dann obgleich H. Johann der jüngere zu Holstein Sunderburg ganz willig war, dieselbe anzunehmen; so bewiesen sich doch dagegen seine Oheime, H. Johann der ältere zu Hadersleben und H. Adolf zu Gottorp sehr abgeneigt. Sie liessen zwar ihre Theologen, zur Prüfung und Beurtheilung dieser neuen Vereinigungsschrift, zu Schleswig zusammenkommen; allein ihr Generalsuperintendent, D. Paul von Eitzen, ein grosser und berühmter Theologe, vereitelte die gute Absicht dieser Zusammenkunft. Dann er war nicht nur ein starker Anhänger des Melanchthons, sondern er hatte auch nicht das beste Zutrauen zu dem D. Andreä, und mißgönnte ihm die Ehre, welche er von dem glücklichen Ausgange des Concordienwerkes zu hoffen hatte; vielleicht hielt er sich auch für beleidiget, daß man ihn bey diesem wichtigen Werke nicht zu Rathe gezogen hatte †). Dieser Paul von Eitzen

m. Sept.

†) S. Ioh. Herm. *ab Elswich* Disquis. histor. de *Formula Concordiae*, num in Dania sit combusta, (Witeb. 1716. 4.) p. 54.

J. Chr. 1576 Eitzen hatte bereits, in Ansehung der Schwäbisch-Sächsischen Concordie, ein sehr seltsames und widriges Betragen geäussert, und die Ausgabe und Bekanntmachung derselben, ob er sie gleich gebilliget und unterschrieben hatte, auf alle Art und Weise zu verhindern gesucht. Mithin brachte er es, auf der obgedachten Zusammenkunft, bey den, unter ihm, als Generalsuperintendenten, stehenden Geistlichen, so weit, daß 21 Spt. eine sehr harte Censur über das Torgische Buch aufgesetzt, und von den anwesenden Geistlichen, nebst ihm, unterschrieben wurde. In derselben gab man die Verfertigung dieser neuen Concordienformel für ganz unnöthig und überflüssig aus, weil es nicht an hinlänglichen Erklärungen, in den schon vorhandenen öffentlichen Schriften, wie auch in den letztern Schriften D. Luthers, fehle. Es würden auch die Verläumdungen der Papisten und anderer wider die A. C., durch diese neue Schrift, nicht abgelehnet, und man müßte der Confessionen nicht zu viele machen, damit darüber die alten nicht gar vertilget würden. Ferner wären viele in dem Torgischen Buche erzählte Irrthümer den gemeinen Christen, ja wohl gar den Predigern unbekannt, und würden doch darin in teutscher Sprache erneuert und wiederholt; ingleichen wären in dieser Schrift neue Reden und Disputationen, auch so seltsam scheinende Sätze, wodurch die armen Kirchen verwirret werden könnten. Mithin wäre viel rathsamer, daß man dafür das *Corpus Doctrinae* des Melanchthons wieder drucken liesse, demselben eine neue Vorrede vorsetzte, und in denselben wegen desjenigen, was in diesem Buche anstössig scheinen möchte, nöthige Erinnerungen beifügte, auch allenfalls die vom Melanchthon, im

im J. 1530., an den Mykonius gestellte kurze Schrift dazu nähme. J. Chr. 1576

Im Mecklenburgischen versammelte H. Ulrich seine Gottesgelehrten zu Rostock, um ihr Urtheil von dem Torgauischen Buche zu vernehmen. Dieselben nahmen diese Schrift mit grossen Freuden an, und bezeugten, in ihrem ausgefertigtem Bedenken, ihre völlige Zufriedenheit über die darin enthaltene Lehren und Gegenlehren. Sie tadelten blos einige unnöthige Wiederholungen und etwas unschickliche Ausdrücke, und wünschten, daß der angezeigten Irrthümer, bey einigen Artickeln, etwas deutlicher gedacht, und ein Mittel ausfindig gemacht werden möchte, den Ausbruch derselben in Zukunft zu verhüten; endlich baten sie auch noch für die unschuldiger Weise vertriebenen Prediger. An die drey Hansestädte, Lübeck, Hamburg und Lüneburg, hatten der Churfürst von Sachsen und der H. Julius von Braunschweig, mit ihren Creditiven, den D. Chemnitz abgefertiget, um mit ihnen und ihren Theologen, über ihren Beitrit zu dem Concordienwerke zu tracktiren. Sie setzten also einen Convent nach Möllen an, auf welchem das sogenannte *Ministerium Tripolitanum*, oder die Geistlichen der drey vorbesagten Städte, die Torgauische Schrift zwar überhaupt billigten; jedoch dabey noch etliche gute Erinnerungen machten, und zugleich Vorschläge thaten, wie etwa die Ruhe in der ganzen evangelischen Kirche befördert werden könnte *). Hierauf

init. Oct.

16 Oct.

22 Aug. 18 Spt.

2 Nov.

*) S. hievon Bertrams Evangel. Lüneburg, P. II. §. 4. p. 199. sq. und in den Beylagen zum II. Theil, n. 90 - 99. p. 313 - 346. und Starckens Lübeck. Kir-

1 t. Chr. Worauf kamen auch die Abgeordneten der Kirchen
1576 zu Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Nordheim, Hameln, Embeck und Hörter mit dem D. Chemnitz in Braunschweig zusammen, und beschlossen, die neue Concordienformel anzunehmen; doch machten sie gleichfalls etliche gute Erinnerungen, und baten, in derselben nur nicht einer solchen Allenthalbenheit (Ubiquität) der menschlichen Natur Christi zu gedenken, da man z. E. behauptete, daß Christi Leib im Holze und Steine eben sowohl gegenwärtig seyn könne, als im heiligen Abendmahle. Aber in dem Erzstifte Magdeburg wollte das Torgauische Buch nicht einen ähnlichen Beifall finden. Dann nachdem der Administrator desselben, Joachim Friedrich,
m. Dec. dasselbe seinen Gottesgelehrten zur Prüfung und Beurtheilung übergeben hatte; so erklärten
21 Dec. sie in ihrem abgefaßten Bedenken, daß sie das *Corpus Doctrinae* des Melanchthons und die geänderte A. C. nicht wollten fallen lassen, und den Artickel von der Höllenfahrt Christi für überflüssig hielten, wobey sie auch noch einige andere Erinnerungen zur genauern Berichtigung der ganzen Formel machten.

Hingegen fand die Torgauische Schrift in dem Herzogthume Preussen, dessen Administrator, bey der Blödsinnigkeit H. Albrechts Friedrichs, damals der Margaraf Georg Friedrich zu Brandenburg-Anspach war, desto grössere Beistimmung. Kaum war sie allda angelangt, als der bekannte Tilemannus Heshusius,

Kirchen-Hist. P. III. §. 39-43. p. 321-328. und in den Beylagen zum III. Theil, n. 37-39. p. 467-472.

sius, damaliger Bischof in Samland, aus Kö- 1576 nigsberg einen merkwürdigen Brief an den D. 10 Spt. Chemnitz schrieb, der ihm von der Torgauischen Zusammenkunft, auf welcher diese Formel war entworfen worden, Nachricht gegeben hatte. Er meldete ihm nemlich, daß er die Formel alsbald habe abschreiben lassen, und sie andern Lehrern zu lesen gegeben, wobey er versicherte, daß man in Preussen ihrem Inhalte, in Ansehung der Lehre und Gegenlehre, beistimme. Nur wünschte er zur Verbesserung derselben, daß die Urheber der darin verworfenen Irrthümer, als Flacius, Melanchthon, Pfeffinger, Osiander, Major, Calvin, Petrus Martyr u. a. m., um der Jugend und der Nachkommen willen, namentlich angezeigt, einige Paragraphen und Wörter weggelassen, der Spruch des Apostels Paulus: „das Gesetz ist unser Zuchtmeister ge- „wesen auf Christum rc.„ nicht nach Melanchthons, sondern nach Luthers Art erkläret, und in dem Artickel von der Person Christi die Schulwörter: *subiective*, *formaliter*, *habitualiter*, nicht gebraucht werden möchten. Zugleich aber rieth er, daß das *Corpus Doctrinae Philippicum*, in so fern es bisher zur Richtschnur der Lehre hätte dienen sollen, durch ein förmliches Edickt abgeschafft, und die verdächtigen Bücher, die so vieles Unheil angerichtet, verworfen würden. Endlich berichtete er noch, was für Unruhe ihm darüber gemacht worden, daß er bisweilen *in abstracto* gelehret habe: „die Menschheit „oder menschliche Natur Christi ist allmäch- „tig, macht lebendig, ist anzubeten †),„ und wie

†) Von diesem Streite zwischen dem Heßhusius und Wigand handelt umständlich Hartknoch in der Preuß.

J. Chr. 1576 wie wenig ihm bey diesen Unruhen der D. Wigand den von ihm gewünschten und erwarteten Beystand geleistet habe. Dieses Schreiben war gleichsam ein Vorläufer von der Censur der Preussischen Theologen über die neue Concordienformel, (8 Jan. 1577.) welche aber erst zu Anfang des folgenden Jahrs zu Königsberg ausgefertiget wurde. Sie gab nemlich nicht nur der Formel vielen Ruhm und Beyfall, sondern unterschied sich auch von andern dadurch, daß sie recht deutlich zeigte, wie ein oder der andere Satz, wie diese oder jene Zeile genauer ausgedruckt und verändert werden könnte.

(1577. 25. Jan.) Was die Herzoge von Pommern betrifft, so liessen sie ihre Theologen anfangs zu Wolgast, (3 Mrz. a. e.) und bald darauf zu Stettin, sich versammeln, welche sich aber nicht recht für das Torgische Buch erklären wollten, weil ihr Generalsuperintendent, D. Jacob Rungius, nicht allein ein eifriger Anhänger vom Melanchthon, sondern auch darüber unwillig war, daß man ihn bey dem vorhabenden Eintrachtswerke nicht eher um seine Meinung befragt hatte. Es fiel daher das Bedenken der Pommerischen Theologen dahin aus, daß sie die neue Formel oder das Torgauische Buch nicht als ein neues *Corpus Doctrinae*, sondern als eine Wiederholung der A. C. annähmen, nach ihrem Pommerischen

Preuß. Kirchen-Hist., L. II. c. 5. p. 470-479. *passim.* Cf. G. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Hist., P. II. L. XVI. c. 30. §. 15. p. m. 841. sq. coll. P. IV. Sect. II. n. 51 p. 743-746. Uebrigens erregte dieser Streit grosse Bewegungen in Preussen, so gar, daß die Weiber auf dem Fischmarkte sich dessen theilhaftig machten, und einander abstracte und concrete für Huren ausschalten.

schen *Corpore Doctrinae* *) verstünden, und die- J. Chr. 1576
ses in seinem Ansehen und Gültigkeit erhalten wissen wollten. Ausserdem machten sie auch noch verschiedene andere Erinnerungen, die aber nicht so wohl von einer Verschiedenheit in der Lehre zeugten, als vielmehr gewisse zweydeutige Reden, und die Erklärung derselben betrafen. So waren Sie z. E. mit der Erklärung und Entscheidung der Frage: ob das Evangelium eine Bußpredigt sey, nicht zufrieden; Sie sagten ferner, daß es wider Luthers Sinn und Meinung sey, daß die Fähigkeit des Menschen, sich bekehren zu lassen, für übernatürlich angegeben worden. Ingleichen wollten Sie die Redensart: *primus motus conversionis* von der Bekehrung der Gefallenen nicht gebraucht wissen; und endlich wollten sie auch die geänderte A. C. nicht fallen lassen, weil sie dafür hielten, daß in derselben nichts, in Ansehung der Lehre, geändert worden.

Unter den Anhaltischen Kirchenlehrern stund Wolfgang Amling, ein heimlicher Calviniste, in grossem Ansehen, und auf dessen Betrieb hatten sich jene, bereits im J. 1576., über sechszig Sätze in der Lehre von Christo verglichen, worin sie die würkliche Mittheilung der göttlichen Eigenschaften an die menschliche Natur Christi völlig verwarfen. Sie mußten aber, auf Befehl ihres Fürstens, zu Zerbst zusammenkommen, um ihre Erklärung über die Torgauische Schrift abzufassen, und einzureichen. Allein ihr darüber ausgestelltes Be- (m. Mart. 1577.) (7 Merz n. K.)

 den-

*) S. von demselben weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 117. in der Note *).

J. Chr. 1576 denken war derselben gänzlich zuwider. Sie hielten nemlich eine so grosse, und zu lesen beschwerliche Schrift, zur Erreichung der vorgesetzten Absicht, für sehr ungeschickt, als wozu füglicher, nach Art der alten Kirche, nur ganz kurze Schlüsse und Sätze zu gebrauchen wären. Sie wollten dieselbe auch deswegen nicht billigen, weil man sich dadurch in den Verdacht setzte, daß niemals eine verworrenere Seckte aufgestanden wäre, als die Protestanten, weil sie sich, vermöge der Ueberschrift, binnen sieben und vierzig Jahren, wohl in hundert Seckten getrennet hätten. Hiernächst beklagten Sie, daß dem Melanchthon, durch diese Schrift, allzu viel von der ihm schuldigen Achtung entzogen würde, indem man seine Meinungen darin angezäpft, seiner getreuen Arbeiten aber, und seines herrlichen Namens nicht mit einem Worte gedacht hätte. Bey der Einrichtung des Buches aber tadelten sie, daß der Artickel von der Person Christi so weit hinten stünde, und in dem Artickel von der Erbsünde wollte ihnen die allzu grosse Weitläuftigkeit nicht gefallen. Ferner stritten Sie bey dem Artickel vom freyen Willen für die drey Ursachen der Bekehrung, die Melanchthon anzugeben und zu bestimmen pflegte, und so beurtheilten Sie mit gleicher Schärfe auch die übrigen Artickel. Gleichwie Sie nun das *Corpus Doctrinae Philippicum* beibehalten, und das, was in demselben zweydeutig wäre, nach der heiligen Schrift gerichtet wissen wollten; also erinnerten Sie noch zum Beschlusse, daß man dahin zu sehen hätte, daß Luther und Melanchthon mit einander vereiniget blieben.

Der-

Dergleichen Versammlungen der Theologen wurden auch in andern Provinzen und Orten von Teutschland wegen des Torgischen Buches gehalten, und auf denselben diese Schrift geprüft und beurtheilt. Es kamen daher in kurzer Zeit eine Menge von Bedenken und Censuren über dieselbe, 25. an der Zahl, zusammen, die aber nicht alle von gleichem Wehrte und Inhalte waren. Einige, besonders das Anhaltische und Holsteinische Bedenken, hatten die neue Eintrachtsformel sehr herunter gesetzt, und überaus viel daran getadelt, wie aus dem bereits angeführten bekannt ist. Das Hessische aber war gewisser massen zweydeutig, indem es nicht nur der bekannte Johann Pincier, den jedermann für einen Calvinisten hielt, mit unterschrieben, sondern auch die Nieder-Hessische Geistlichkeit in demselben ihre Neigung zur calvinischen Lehre, auf eine listige Art, zu verbergen gesucht hatte. Man sah sich daher, von Seiten der Chur-Sächsischen Theologen, genöthiget, auf eine andere und deutlichere Erklärung zu dringen, die nun zwar auf dem zu Homberg angestelltem Convente der Nieder-Hessen erfolgte; aber nicht nur die neue Konkordienformel, und insonderheit den Artickel von der Person Christi, und die darin enthaltene Lehre von seiner Allgegenwart, auch nach der menschlichen Natur, verwarf, sondern auch den Weg zu der unglücklichen Trennung der Nieder-Hessen von den Ober-Hessen bahnte. Hingegen hatten die Meisten dies Torgauische Buch ausnehmend gebilliget, und ihre grosse Zufriedenheit sowohl über die darin gegebene Erklärung der reinen Lehre, als auch über die Widerlegung der Irrthümer bezeugt. Es hatten

J. Chr. 1576

J. Chr. 1576

ten auch viele allerley gute und nützliche Erinnerungen gemacht, und gezeigt, wie manches Unnöthige und Ueberflüssige weggelassen, und wie eines und das andere genauer berichtiget, und besser, deutlicher und bestimmter ausgedruckt werden könnte.

Hält man nun die noch vorhandenen Bedenken und Censuren zusammen, und vergleicht sie mit einander, so ist es ein wahres Vergnügen, daraus zu ersehen, daß nicht nur, bey den damals obgewalteten vielen Streitigkeiten, dennoch eine grosse Anzahl evangelischer Kirchen, die man um ihr Gutachten befragt hatte, in der Lehre rein und einstimmig gewesen, und, bey aller gehabten Freiheit, Erinnerungen zu machen, nichts erhebliches zu erinnern gewußt, sondern auch nicht selten verschiedene Kirchen einerley Erinnerungen gemacht, und eine und eben dieselbe Aenderung und Verbesserung gewünscht haben. Und da nun ferner alle diese eingelaufene Bedenken und Censuren, bey der nachher erfolgten Berichtigung der Konkordienformel, sind bemerkt und genutzt worden; so kan man daraus leicht abnehmen, mit was für einer Vorsicht die Worte und Ausdrücke in derselben gewält, erwogen und verbessert worden sind, wovon dann, und von dem weitern Fortgange dieses Eintrachtswerkes, bis zu seiner glücklichen Beendigung, zu seiner Zeit, die weitern Nachrichten erfolgen sollen [f].

Der

f) S. ausser den bisher bereits angeführten Schriften *Hospiniani* Concord. discors, cap. XII-XIV. *Hutteri* Concordia concors, cap. IX-XII. & XIV.

Der unsterbliche H. Julius von Braun-schweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, welcher sich, wie aus dem vorhergehenden bekannt, die Beylegung der bisherigen innerlichen Streitigkeiten in der evangelischen Kirche, und die Beförderung des Konkordienwerkes so eifrig hat angelegen seyn lassen, hat in diesem Jahr sein Andenken noch durch eine andere wichtige Handlung und fortblühende Stiftung verewiget. Schon sein Herr Vater, H. Heinrich der jüngere, hatte, nachdem er seine beide älteste Söhne in der Schlacht bey Sievershausen verlohren hatte [g]), den Entschluß gefaßt, eine ansehnliche Schule für seiner Unterthanen Kinder anzurichten; er starb aber darüber weg, ohne sein Vorhaben ins Werk zu richten. Sobald nun sein Sohn, H. Julius, die Regierung angetreten hatte, dachte er ernstlich darauf, den guten Vorsatz seines Herrn Vaters zu erfüllen. Zu dem Ende legte er in der Stadt Gan-

J. Chr. 1576

1576

(1570.)

Xx 4

XIV. f. 75. a. – 117. b. & 122. b. – 126. b. Müllers Sächs. Annal., p. 171. P. J. Rehtmeyers Kirchen-Hist. der Stadt Braunschweig, P. III. c. 8. Sect. 8. §. 1-8. p. 438-454. und in den Beylagen, n. 37. 40-49. et 51. sq. p. 238. sq. 245-260. & 261-281. Löschers Hist. motuum, T. III. p. 241. sqq. *passim.* *Schützii* Vita Chytraei, T. II. p. 162. sqq. & 389. sqq. item in *App.* p. 48. sqq. *Chytraei* Epp., p. 109. Balthasars Hist. des Torg. Buches, 8. Stücke. Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. 6. §. 27. sq. p. 40-43. und in den Beylagen, n. 6. p. 15. sq. und vornemlich J. N. Antons Geschichte der Concordienformel, P. I. Sect. III. per tot. & Sect. 4. §. 1. & 2. p. 146-195., wo noch mehrere angeführt sind. Cf. *Thomasii* Annales ad a. 1576., *l. c.*, p. 138. sq.

g) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 394.

J. Chr. 1576 Gandersheim, in dem dasigen reformirten Franciskaner-Kloster, ein Pädagogium an, zu dessen Erbauung und Unterhaltung der fromme Herzog einige eingezogene Klöster anwies, und 6000. Goldgülden hergab, der Ausschuß der Landstände aber, an statt der gesamten Landschaft, 9000. Goldgülden bewilligte. Es wurden sodann einige Professoren, als der berühmte Hermann Hamelmann, der M. Adam Byssander und M. Esajas Preisser, dahin verordnet, und Stipendiaten angenommen, auch das neue Pädagogium, in Gegenwart des H. Julius, und seiner beiden Prinzen, Heinrichs Julius und Philipps Sigmunds eingeweihet, welches in kurzer Zeit in sehr grosse Aufnahme kam. Weil es aber, wegen allerhand sich geäusserten Unbequemlichkeiten, nicht dienlich schien, das Pädagogium zu Gandersheim ferner zu lassen, zumal da die Absichten des H. Julius mit demselben noch weiter giengen; so verlegte der Herzog dasselbe nach Helmstedt, wegen der gesunden Luft und angenehmen Gegend dieser Stadt, in welcher der damalige Abt zu Marienthal, Caspar Schosch, seinen dasigen Klosterhof dazu hergab, in welchem die nöthigen Hörsäle und die Wohnungen für die Stipendiaten in der Eile verfertiget wurden, und hierauf die Professoren ihre öffentliche Vorlesungen anfiengen, auch bald einen starken Zulauf aus den umliegenden Ländern und Städten bekamen.

(1571. 19. Merz.) (1574. 4. Jul.) (18. e. m. & a.)

Dieses ermunterte den gottseligen H. Julius, seinen schon vorher gefaßten Vorsatz, eine Universität in seinem Lande anzurichten, nunmehro mit mehrerm Ernste auszuführen. Er schickte daher sei-

(1575.)

seinen damaligen Kammerrath, Heinrichen von der Lühe, und seinen Rath, Matthias Böttichern, an den Kayser Maximilian, und ließ bey demselben um ein Privilegium für seine Universität ansuchen, welches auch der Kayser zu Prag, in der vollständigsten Form, ausfertigen ließ, und befahl, daß sie von ihrem Stifter *Academia Julia* genannt werden sollte *). Es ertheilte ferner der Kayser der neuen Universität einen Wappenbrief, worin er sowohl der Universität insgemein, als auch einer jeden Fakultät insbesondere, ihre Wappen und Siegel †), deren sich künftig die Recktoren der Universität und die Dechanten der Fakultäten bey ihren Ausfertigungen bedienen könnten, bestimmte; dem jedesmaligen Recktor aber wurde vom Kayser in dem Privilegium die Würde eines Kayserlichen Hof-Pfalzgrafens, (*Comitis S. Lateranensis Palatii, et aulae ac Consistorii imperialis*,) beigelegt, und zugleich der damalige Erb-Prinz, Heinrich Julius, postulirter Bischof zu Halberstadt, zum ersten Recktor der neuen Universität ernannt. Hierauf berief der Herzog mehrere Professoren, über deren Geschicklichkeit er gemeiniglich von dem D. Chemnitz sein Urtheil forderte, wie er ihm dann auch die von dem berühmten D. Caselius gehaltene Lecktion

J. Chr. 1576

(9 May a. e.)

(11. e. m. & a.)

*) Das Kayserliche Privilegium stehet in der *Historica Narratione de introductione Universitatis Juliae* etc. (Helmstadii, 1579. 4.) pl. H. 3. a. – K. 2. a. und in der Historia Festi secularis Acad. Juliae; (Helmstadii, 1678. fol.) p. 122-134.

†) Eine Abbildung des Wappens und der Sigille sowohl der Universität, als der Fakultäten findet man auf dem Titelblatte der erst angeführten Hist. Festi secular. Acad. Juliae und p. 255.

J. Chr. zuschickte, um davon seine Gedanken zu eröffnen,
1576 weil die andern Professoren mit derselben nicht zufrieden waren. Als nun D. Chemnitz, bey der Gelegenheit, dem Herzog rieth, daß er, bey der bevorstehenden Inauguration der Universität und Publikation der Privilegien, auf den *Positum Coeli* genau Acht geben sollte, wenn etwa eine gute Constellation seyn möchte; so antwortete ihm der Herzog sehr artig: „es wäre viel nöthiger, zu sorgen, wo die Renten zu Erhaltung der Universität herzunehmen, als jenes, *quoniam Astra inclinant, non necessitant*". Denn es war nunmehro freilich nöthig, daß von der Fundation, Dotation und den Statuten der neuen Universität berathschlaget wurde. Zu dem Ende hatten sowohl der D. Chyträus, welchen der H. Julius gerne auf seiner Universität haben wollte, die allgemeinen Statuten, und die besondern der Fakultäten, und einen Entwurf der Intimation, als auch D. Chemnitz ein Bedenken von der Inauguration derselben verfertiget und dem Herzog zugeschickt. Es ließ daher der
1576 H. Julius etliche gelehrte und in dergleichen Sachen erfahrne Personen, unter denen auch der mehr erwähnte D. Chemnitz war, im Kloster Riddagshausen zusammenkommen, die sich vornemlich über die Intimation und Einführung der neuen Universität berathschlagen mußten, und darüber einen Aufsatz verfertigten, welchen der Herzog der ganzen Landschaft vortragen ließ, die ihn auch genehmigte, worauf, durch einen öffentlichen Anschlag, die Intimation, an des Herzogs
29 Jun. Geburtstage, publicirt wurde.

Nun

Nunmehro war man auf die feyerliche Inauguration der neuen Universität bedacht; deswegen D. Chemnitz, auf Fürstlichen Befehl, den deshalb gemachten Entwurf, besonders was das Ceremoniell betrift, nochmals durchsehen und verbessern mußte, welches er auch that, und den Entwurf dem Herzog zurückschickte. Man setzte nun zu der würklichen Inauguration den Tag Hedwig, als den Namenstag der damals regierenden Herzogin, und den Geburtstag des Erb-Prinzens Heinrichs Julius, oder den funfzehnten October an. Den Tag vorher, langte der H. Julius, mit seinen beiden Prinzen, Heinrich Julius und Philipp Sigmund, den Grafen Simon und Ulrich von der Lippe, Ulrich von Reinstein, und Ernst und Christof von Mansfeld, den Edlen Herren Antonius und Christof zu Warberg, auch den Prälaten, der ganzen Ritterschaft und den Abgeordneten der Städte seiner Landschaft, mit 500. Pferden, zu Helmstedt an, wo ihn der erste Lehrer der Gottesgelahrheit und General-Superintendent zu Helmstedt, D. Timotheus Kirchner, mit einer lateinischen Rede empfieng, welche der Herzog, durch seinen damaligen Kanzler, D. Joachim Mynsingern von Frundeck, beantworten ließ.

J. Chr. 1576
30 Aug.
m. Sept.
14 Oct.

Am folgenden Tage begab sich der H. Julius vom Rathhause, wo er sein Quartier genommen hatte, in Begleitung seiner beiden mehr gedachten Prinzen, nebst den Grafen, Landständen und Gesandten des Hochstiftes Halberstadt, wie auch allen Fürstlichen Räthen und Sekretarien, ingleichen den Professoren und einer

15. Oct.

ansehn-

J. Chr. 1576 ansehnlichen Anzahl von Studenten, in einer feyerlichen Procession, nach der Hauptkirche zu S. Stephan. Vor dem in seinem Bischöflichen Habite gekleidetem Erb-Prinzen Heinrich Julius, B. zu Halberstadt, giengen sechs Edelknaben, von denen, auf Polstern von rothem Sammet, der erste die Kayserlichen Privilegien und des H. Julius Dotations-Instrument von 100000. Rheinischen Goldgülden für die neue Universität, der zweyte und dritte die zween silbernen und übergoldeten Szepter, der vierte die Bibel, das oben erwähnte *Corpus Doctrinae Julium* *) und die Universitäts-Statuten, der fünfte den mit goldenen, mit Silber durchwirkten, Treffen besetzten Mantel des Rectors von Purpurrothem Sammet, und der sechste das grosse und kleine Siegel der Universität, und die Sigille einer jeden Fakultät, auch dabey in der Hand die Schlüssel zu dem Collegium trug. In dem Chor der Stephanskirche war eine erhöhete und mit Tapeten behängte Bühne von Brettern mit drey über einander erhöheten Sitzen gemacht, in deren Mitte ein Cathedet stund, von welchem der obbenannte Kanzler, D. Mynsinger, welcher bey dieser Feyerlichkeit die Stelle eines Kayserlichen Gesandtens vertrat, eine Rede hielt, die Kayserlichen Privilegien und den Dotationsbrief des H. Julius verlesen ließ, und hierauf, im Namen des Kaysers, den Erb-Prinzen Heinrich Julius, B. von Halberstadt, zum ersten *Rector Magnificentissimus* der neuen

*) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. K. G., S. 643. f. Cf. Rehtmeyers Braunschw. Kirchen-Hist., P. III. c. 8. Sect. 7. §. 6-16. p. 423-438.

neuen Universität ernannte und investirte, welcher sodann eine kurze Rede hielt. Die Einweihungspredigt wurde von dem D. Chemnitz gehalten, und nach geendigtem Gottesdienste und übrigen Feyerlichkeiten in der Kirche gieng die ganze Procession nach dem Collegium, wo man die Universitäts-Gesetze verlas, und hierauf die ganze Solennität mit einem, auf Fürstliche Kosten, ausgerichtetem Gastmahle, auf dem Rathhause, beschloß. Der Rath zu Helmstedt verehrte dem neuen Recktor, dem Bischof und Erb-Prinzen, einen silbernen und übergoldeten Schauer, und das Bergamt vom Harze ließ ihm, durch vier Bergsänger, in Wildenmannskleidung mit Tannenbäumen, einen grossen Silberkuchen präsentiren.

J. Chr. 1576

Den Tag darauf wurden zehen Candidaten, welche, am vorigen Tage, in Gegenwart des *Rectoris Magnificentissimi*, und seines Bruders, des Prinz Philipps Sigmunds, waren examinirt worden, mit gewöhnlichen Feyerlichkeiten zu Magistern promovirt. Während der Tafel auf dem Rathhause aber, machte der Professor der Dichtkunst, M. Pankratius Krüger, als Apollo, und neun, auf anticke Art als die neun Musen ausgekleidete, Fürstliche Stipendiaten einen Aufzug, da sie, unter einer lieblichen Musick, die Geschichte der alten Herzoge von Sachsen und Braunschweig-Lüneburg, in Lateinischen Versen, hersagten, und die von dem H. Julius vollzogene Stiftung der Universität, nebst seiner darauf verwandten Milde und Güte, anpreiseten. Man deponirte auch etliche Knaben, statt einiger neuen Studenten von Stan-

16. Oct.

J. Chr. 1576

de, und erwählte den oberwähnten D. Kirchner zum ersten Vice-Recktor der Universität, worauf der H. Julius, mit seinen beiden Prinzen und übrigen Begleitung, am folgenden Tage, nach Wolfenbüttel, höchstvergnügt über sein vollendetes Werk, zurückkehrte. Er machte zugleich die Verordnung, daß hinfüro, alle Jahr, der funfzehnte October, als ein *Sabbatum Julium*, bey der Universität und zu Helmstedt gefeyert, und von dem jedesmaligen General-Superintendenten eine Dankpredigt, mit Absingung der Litaney, und von einem Professor, nach der Ordnung der Fakultäten, eine lateinische Rede gehalten werden sollte, welches noch bis auf den heutigen Tag von der Akademie, zum Andenken ihres glorwürdigsten Stifters, heilig beobachtet wird [h]).

17. Oct.

So entstand die noch blühende Julius-Universität, die bald vor vier Jahren ihr zweites hundertjähriges Jubelfest, in der Stille, mit

h) S. *Paedagogii* ill. *Gandershemii Inauguratio, Constitutio, Classes, Leges;* Henricopoli, 1571. 4. *Histor. Narratio de Introd. Univ. Juliae;* Helmst. 1579. 4. Henr. *Meibomii* sen. Or. de Acad. Juliae primord. & increm., in Henr. *Meibomii* jun. Scriptor. rer. Germ., T. III. p. 215. sqq. Joach. *Hildebrandi* Or. de fundatione Academiae Juliae; Helmst. 1658. 4. Hist. Festi secul. Acad. Juliae, p. 1. sqq. *Chytraeus* l. c., L. XXIII. p. m. 639-641. *Thuanus* l. c., T. III. L. 62. p. m. 135. *Lundorp* l. c., T. II. L. XVI. p. m. 260. *Schadaeus* l. c., P. II. L. XII. §. 3. p. m. 371. Rehtmeyers Braunschw. Kirchen-Hist. P. III. cap. 8. Sect. 7. §. 1-5. p. 416-417. und *Eiusdem* Br. Lüneb. Chron., P. III. c. 62. p. 1007. sq. & 1017-1020.

Lob und Dank begieng, an welchem mich die Reihe traf, die von ihrem Stifter verordnete feyerliche Rede zu halten. Sie hat, von ihrem ersten Anfange an, ihren Ruhm und Achtung bey dem Publikum behauptet, viele grosse Männer der Kirche, dem Staate und gemeinem Wesen gebildet, und ist von Zeit zu Zeit mit den größten Gelehrten ihres Zeitalters geziert gewesen. Noch arbeitet von den jetztlebenden Lehrern derselben ein jeder nach seinen besten Kräften, den alten und hergebrachten Ruhm und das Ansehen derselben zu erhalten, und auch ich werde, nach meinem nunmehro 34. Jahr lang, auf dieser Universität, geführtem Lehramte, ferner und solang GOtt Leben und Gesundheit fristet, nach meinem geringen Vermögen, das Meinige beyzutragen, mich eifrigst bestreben.

J. Chr. 1576

Nach Erlöschung der männlichen Nachkommen des H. Julius, kam die Julius-Universität in die Communion des gesammten Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig und Lüneburg, und nach deren vor 35. Jahren geschehenen Aufhebung, führt sie nun den Namen der Julius-Carls-Universität, und betrauert nebst mir, in tiefster Wehmuth, den, vor wenig Tagen, erlittenen schmerzlichen Verlust ihres Durchlauchtigsten Erhalters und Beschützers, weyland Herzog Carls, des grossen und allgemein geliebten Menschenfreundes, der gleichsam ihr zweiter Stifter und mildester Wohlthäter war [i]). — Doch hat sie in dessen helden-

i) Der Höchstsel. Herzog Carl starb am heiligen Ostertage, den 26. März des Nachts ¾ auf 12. Uhr.

J. Chr. 1576

heldenmüthigem Sohne und Nachfolger, dem itzo glorwürdigst-regierendem, Durchlauchtigsten Herzog und Herrn, Carl Wilhelm Ferdinand, den versicherten, beruhigenden Trost, an Ihm einen neuen Beherrscher und Erhalter wieder zu bekommen, von dessen grossen Kenntnissen der Regierungskunst, Liebe und Neigung zu den Wissenschaften, und auf das Glück der Menschen hingerichtetem Bestreben die Julius-Carls-Universität eine nicht minder wohlthätige Regierung und belebende Aufmunterung zu hoffen und zu gewärtigen hat.



Regi-



Register
der merkwürdigsten Personen und Sachen.

A.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

O.

Q.

R.

S.

T.

V.

V.

W.

Z.





